Anlagen

zu den

Motiven des Entwurfs

einer

Deutschen Strafprozeß-Ordnung.

Berlin, 1872.
Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Inhalts-Verzeichniß.

Die

Berufungsinstanz im Strafverfahren.

Anlage 1

zu den

Motiven des Entwurfs einer Deutschen Strafprozeß-Ordnung.

Um über die Frage:

ob im Strafverfahren eine zweite ordentliche Instanz nothwendig oder entbehrlich sei,

zu einem abschließenden Urtheile zu gelangen, wird eine Darlegung der geschichtlichen Entwickelung, welche jene Frage in der Gesetzgebung genommen hat, nicht ohne Werth sein, und es soll daher hier mit einer solchen begonnen werden.

Geschichtliche Einleitung.

Das ältere römische Recht gewährte demjenigen, welcher von einem Magistrat verurtheilt war, eine Berufung an das Volk. Diese war nicht ein Rechtsmittel im modernen Sinne, vielmehr ein Institut von wesentlich politischer Natur[1]). Erst in der Kaiserzeit entwickelte sich, und zwar gleichmäßig für den Civil- wie für den Kriminalprozeß, ein ordentliches Rechtsmittel der Appellation. Im Strafprozeß stand es sowohl dem Ankläger als dem Angeklagten zu, und es brachte den streitigen Fall in seinem ganzen Umfange an die höhere Instanz, wo mit der anderweiten Verhandlung der Sache auch eine erneute Beweisaufnahme verbunden sein konnte[2]). Denselben Charakter bewahrte das Rechtsmittel demnächst noch im kanonischen Recht.

Mit dem Eindringen des fremden Rechts in Deutschland fand auch die römische Appellation in demselben Eingang[3]) und erhielt sich fortan im akkusatorischen Verfahren, während sie in dem allmälig zur ausschließlichen Herrschaft gelangenden Inquisitionsprozesse mehr und mehr verschwand.

Nachdem das erste Projekt der Carolina vom Jahre 1521 die Appellation für zuläßig erklärt, der zweite Entwurf vom Jahre 1529 aber sie verworfen hatte, überging das Gesetzbuch Carl's V. das Rechtsmittel mit Stillschweigen. Aus den Bestimmungen der Reichskammergerichts-Ordnung vom Jahre 1555[4]), wonach gegen Urtheile, welche auf Leibesstrafe lauteten, eine Appellation an das Reichskammer-

---

1) Mittermaier, deutsches Strafverfahren (1846) Th. II. S. 601.

2) Zachariae, deutscher Strafprozeß, Bd. 2. S. 571; Walther, die Rechtsmittel im Strafverfahren, Abth. 1. S. 5.

3) Walther a. a. O. S. 32.

4) Th. II. Tit. 28. §. 5. und Tit. 31. §. 14. daselbst.

1*

gericht nicht statthaben sollte, glaubte man ein gänzliches Verbot der Appellation in Kriminalsachen entnehmen zu müssen; und wenngleich jene Vorschrift sich nicht auf die Zulässigkeit des Rechtsmittels innerhalb der einzelnen Reichsgebiete, sondern nur auf die Appellation an das Reichskammergericht bezog, so wurde doch, da es in vielen Gebieten an Obergerichten, und somit an Gerichten, an welche die Berufung gehen konnte, fehlte, die letztere thatsächlich unmöglich gemacht. Die Doktrin bequemte sich dieser aus der mangelhaften Gerichtsverfassung entstandenen Rechtsübung an und lehrte, daß der Inquisitionsprozeß überhaupt ein summarisches Verfahren darstelle, mit dessen Wesen die Appellation unverträglich sei[1]).

Selbst Karpzow, obgleich er die Nothwendigkeit des Rechtsmittels im Allgemeinen annimmt, konstatirt als feststehende Regel, daß im Inquisitionsprozesse die Appellation ausgeschlossen sei[2]).

Auch er rechtfertigt die Ausschließung des Rechtsmittels im Inquisitionsprozesse aus Gründen des »favor publicae disciplinae«, welcher eine Verzögerung in der Bestrafung der Verbrecher nicht zulasse. Dagegen sollte dem Angeklagten durch das nicht devolutive und an keine Fristen gebundene Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung (defensio, später remedium ulterioris defensionis) anderweit ein ausreichender Schutz gewährt werden.

Diesen Grundsätzen ist die gesammte gemeinrechtliche Rechtsübung im Wesentlichen gefolgt.

Erst in der späteren Rechtsentwickelung[3]), namentlich seit Grolman und Feuerbach, gelangte die Zulässigkeit der Appellation auch für den Inquisitionsprozeß wiederum zur Anerkennung, indem man hervorhob, daß dieses Rechtsmittel im Kriminalprozeß eigentlich eine noch bei Weitem größere Berechtigung habe, als im Civilprozeß, in welchem doch nur über Vermögensrechte und nicht über die höher stehenden Güter von Leib und Leben gestritten werde[4]).

---

1) Mittermaier, deutsches Strafverfahren Th. II. S. 610; Martin, Lehrbuch des gemeinen deutschen Kriminalprozesses (2. Ausg. 1820) S. 334; Abegg, Lehrbuch des gemeinen Kriminalprozesses mit besonderer Berücksichtigung des preußischen Rechts (1833) S. 322.

2) Nova practica rerum crim. p. III. qu. 139; »Regulam formare haud vereor: Quod scilicet hodie in processu criminali inquisitorio appellatio nequaquam sit admittenda.«

3) Grolman, Grundsätze der Kriminalrechtswissenschaft (2. Auflage 1805) S. 782; Feuerbach, Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts (Mittermaiersche Ausgabe, Gießen 1847) §. 620; Quistorp, Grundsätze des deutschen peinlichen Rechts (1821), welcher in §. 780. die Zulässigkeit der Appellation wenigstens im Prinzipe anerkennt.

4) Martin a. a. O. S. 331; Abegg a. a. O. S. 307; Tittmann, Handbuch der Strafrechts-Wissenschaft (1824) Bd. 3. S. 625. Dagegen Paalzow a. a. O. S. 439: »Da nun in Hinsicht des kondemnatorischen Kriminalurtheils keine Verzichtleistung auf wirkliche Rechte von Seiten des Verurtheilten möglich ist, da eben darum ein solches Urtheil nie rechtskräftig werden kann, so folgt daraus, daß eine eigentliche Appellation gegen ein Kriminalurtel nicht Statt habe.«

Freisprechenden Urtheilen gegenüber konnte natürlich bei dem Mangel eines Anklägers im Inquisitionsprozesse von einer Appellation nicht die Rede sein. Diese Urtheile gingen jedoch nicht in dem Sinne in Rechtskraft über, daß nicht auf Grund neuer Indizien eine erneute Untersuchung gegen den Freigesprochenen hätte eröffnet werden können, und zwar selbst dann, wenn er nicht blos ab instantia, sondern gänzlich freigesprochen war[1]), wiewohl thatsächlich in solchem Falle eine Wiederaufnahme des Verfahrens nicht leicht vorkam.

Daneben war durch manche Sonderbestimmungen der Staatsbehörde dennoch die Möglichkeit gegeben, Strafurtheile zu Ungunsten des Angeklagten abzuändern. Dieselben unterlagen nämlich meistentheils in wichtigeren Sachen der Prüfung und Bestätigung durch den Landesherrn selbst oder wenigstens durch die höchsten Landesbehörden, und sie konnten bei dieser Gelegenheit gemildert oder geschärft werden; unter Umständen war es auch ein höherer Richter, durch welchen man Erkenntnisse vor ihrer Eröffnung mit der Befugniß zur Milderung und Schärfung revidiren ließ[2]). Endlich fanden in denjenigen geringfügigeren Strafsachen, in welchen ein fiskalischer Beamte mit der Verfolgung betraut war, wirkliche Rechtsmittel zu Ungunsten des Angeklagten statt. —

Nachdem im Laufe der Zeit die Anschauung:

daß auch im Strafverfahren eine Appellation stattfinden müsse,

allmälig zum Durchbruch gekommen war, hatte inzwischen die Herrschaft des Inquisitionsprozesses ihr Ende erreicht, um fortan einem auf dem Prinzipe der Mündlichkeit beruhenden Verfahren Platz zu machen. Mit diesem trat die Frage der Appellation in ein neues Stadium der Rechtsentwickelung.

Denn in einem Strafprozesse, in welchem die Anwendung des Strafgesetzes nicht mehr auf Grund schriftlicher Akten und nach bestimmten Beweisregeln erfolgen, sondern auf Grund einer mündlichen Verhandlung und der daraus geschöpften, durch keine gesetzliche Beweislehre eingeschränkten Ueberzeugung erfolgen sollte, schien für die Appellation im Sinne des alten Prozesses eigentlich kein Raum mehr vorhanden zu sein, und man hätte meinen sollen, daß mit dem zur Herrschaft gelangenden mündlichen Strafprozesse die Herrschaft der Appellation gleichzeitig hätte ihr Ende finden müssen. Man war jedoch so sehr daran gewöhnt, die Appellation als eine

1) Grolman a. a. O. S. 781: »gewissermaßen restitutio in integrum contra rem judicatam ab instrumenta noviter reperta.« Abegg a. a. O. S. 348.

2) Bestritten ist im gemeinen Recht die Frage, ob eine reformatio in peius zulässig sei, wenn der Angeklagte ein Rechtsmittel eingelegt hatte. Mittermaier, deutsch. Strafverf. (1846) Th. II. S. 624. Derselbe bemerkt (S. 620), daß nach einigen damaligen Gesetzgebungen (Oldenburg, Bayern) dem Vorstande des Strafkollegiums ein Rechtsmittel der Aggravation zu Ungunsten des Angeklagten eingeräumt war.

nicht zu entbehrende Sicherheitsmaßregel für den Angeschuldigten zu betrachten, daß man nicht den Muth hatte, die volle Konsequenz des neuen Prinzips zu ziehen und mit ihm die Appellation geradezu aufzugeben. Nur insoweit, als man Geschworene in dem neuen Verfahren mitwirken ließ, war man über den Wegfall einer ordentlichen zweiten Instanz einverstanden.

Für den weiteren Entwickelungsgang der Gesetzgebung in Deutschland war aber, wie auf dem Gebiete des Strafverfahrens überhaupt, so auch in Beziehung auf das System der Rechtsmittel das Vorbild Frankreichs von entscheidendem Einflusse. Es rechtfertigt sich daher, der später zu gebenden Darstellung der deutschen Einzelgesetzgebungen eine Schilderung der Appellation in Frankreich[1]) vorauszuschicken.

Die Appellation in Frankreich.

Die Vorschriften des Code[2]) über die Behandlung des Rechtsmittels sind bekanntlich lückenhaft. Sie regeln den Instanzenzug, bestimmen, wem die Appellationsbefugniß zustehe, knüpfen die Einlegung des Rechtsmittels an Formen und Fristen, und verordnen, daß das Gericht zweiter Instanz binnen Monatsfrist in öffentlicher Sitzung auf den Bericht eines seiner Mitglieder und nach Anhörung des Angeklagten, der sonst betheiligten Personen sowie der Staatsanwaltschaft in der Sache zu erkennen habe.

Man vermißt aber Vorschriften über das Beweisverfahren in zweiter Instanz, da, wenngleich Art. 211. auf die in erster Instanz geltenden Bestimmungen: »sur la solennité de l'instruction, la nature des preuves.....« verweist, so daß auch hier die Vorschrift des Art. 190. zur Anwendung kommt: »les témoins pour et contre seront entendus, s'il y a lieu, et les reproches proposés et jugés«, es doch zweifelhaft blieb, inwieweit das Gericht zweiter Instanz zur mündlichen Abhörung neuer oder bereits vernommener Zeugen *verpflichtet* oder aber lediglich nach Lage der Akten zu erkennen befugt sei.

Eine Entscheidung des Kassationshofes vom 25. November 1824 ergänzte diese Lücke im Gesetz dahin:

»que le droit de citation appartient au ministère public en matière

---

1) Von einer Darstellung des komplizirten *englischen* Rechtsmittel-Systems, dessen Nachahmung Niemand empfiehlt, ist im Folgenden gänzlich abgesehen. Eine Appellation gegen die Thatfragenentscheidung, wie sie in deutschen Gesetzen vorkommt, ist dem englischen Rechte unbekannt. Die Funktion des durch St. 11 et 12 Vict. c. 78 in London errichteten Court of Criminal Appeal erstreckt sich lediglich auf Rechtsfragen, deren Entscheidung der Richter, welcher den Assisen präsidirte, dem Appellhofe vorbehalten hat. Auch die nur sehr beschränkt zulässige motion for a new trial kann als ein Rechtsmittel gegen die Thatfragenentscheidung nicht gelten, wennschon sie unter Anderm auch auf ein verdict contrary to evidence gestützt werden kann. Vergl. *Glaser*, Anklage, Wahrspruch und Rechtsmittel im englischen Schwurgerichtsverfahren (1866) S. 450, 438.

2) Code d'instruction criminelle Art. 199—216.

d'appels correctionnels et par conséquent aux prévenus, que c'est un droit absolu et qu'il n'est pas subordonné à une permission préalable, d'assigner les témoins«[1]).

Gleichwohl blieb es eine häufig wiederkehrende Formel in den Entscheidungen der Appellationsrichter: »que les témoignages recueillis en première instance dans les notes d'audience suffisent à la Cour et qu'il est inutile d'entendre les témoins cités.«

Die Vernehmung von Zeugen in zweiter Instanz gehörte darum nach wie vor zu den Ausnahmen.

Und doch war gerade die Rücksicht, den Zeugen das Erscheinen vor dem Gerichte zweiter Instanz zu erleichtern, vorzugsweise die Veranlassung gewesen, daß man in den Code einen komplizirten Instanzenzug aufgenommen hatte.

»L'autorité qui statuera sur les appels« — so sagen die Motive[2]) — »ne doit pas être trop éloignée du premier tribunal: elle devra souvent entendre les témoins, et il ne faut pas que leur transport devienne un obstacle à l'administration de cette partie de la justice.«

Traf die Voraussetzung, daß die zweite Instanz häufig in der Lage sein werde, Zeugen zu vernehmen, in der Praxis nicht zu, so stellte sich auch im Laufe der Zeit heraus, daß von dem Rechtsmittel nicht in dem erwarteten Umfange Gebrauch gemacht werde. Im Jahre 1853 belief sich die Anzahl der zuchtpolizeigerichtlichen Sachen, in welchen appellirt war, annähernd auf fünf Prozent; und von diesen wiederum waren es nur drei Prozent, in welchen eine erneute Zeugenvernehmung für nöthig gehalten war[3]).

Man erachtete es nunmehr für zeitgemäß, den bisherigen unzweckmäßigen Instanzenzug zu vereinfachen, und glaubte noch günstigere Ergebnisse für das Verfahren in zweiter Instanz, nämlich noch seltenere Beweisaufnahmen, erzielen zu können, wenn man den Sitzungsprotokollen erster Instanz eine größere Genauigkeit und Vollständigkeit als bisher beilegte.

Der Gerichtsschreiber sollte fortan nicht blos die hauptsächlichsten, sondern alle Aussagen der Zeugen, dazu auch die Auslassungen des Angeschuldigten zu

---

1) Vergl. den Bericht der Kommission des gesetzgebenden Körpers zur Prüfung des Gesetzentwurfs, betreffend die Appellation in korrektionellen Sachen vom Jahre 1856 (Corps législatif, Session 1856 Nr. 186, Anlage zum Sitzungsprotokoll vom 7. Mai 1856 S. 46).

2) Vergl.: Code d'instr. crim. Edition conforme à l'édition originale du Bulletin des lois, suivi des Motifs exposés par les Conseillers d'Etat, et des Rapports faits par la Commission de Législation du Corps législatif sur chacune des lois qui composent le Code ..... Paris 1809, Motifs p. 56.

3) Corps législatif, Session 1856 Nr. 106, Anlage zum Sitzungsprotokoll vom 2. April 1856 p. 5.

Protokoll bringen; letzteres sollte der Staatsanwaltschaft mitgetheilt und von dem Vorsitzenden verifizirt werden.

So der Entwurf zum Gesetze vom 13. Juni 1856.

Die zur Berathung desselben niedergesetzte Kommission des gesetzgebenden Körpers verhehlte sich nicht, wie gefährlich die Tendenz des Gesetzes sei.

»Pour quiconque à la moindre expérience des affaires criminelles« — sagt der Bericht[1]) — »on ne peut se faire une juste idée de la véracité d'un témoin que par un débat oral. L'aspect du témoin, sa physionomie, son attitude, ses gestes et jusqu'aux intonations de sa voix, tous ces détails constituent véritablement les éléments indispensables d'une appréciation sérieuse.«

Bei der großen Bedeutung, welche nunmehr die Protokolle erhielten, glaubte die Kommission dem Angeklagten das Recht einräumen zu müssen, die Verlesung des Protokolls in seinen Hauptpunkten vor dem Schlusse der Sitzung verlangen zu dürfen. Ein dahin zielendes Amendement wurde indeß abgelehnt. In der Sitzung des gesetzgebenden Körpers vom 15. Mai 1856 wurde von verschiedenen Seiten darauf hingewiesen, daß das schriftliche Verfahren der zweiten Instanz nicht diejenigen Garantien biete, welche das mündliche Verfahren der ersten Instanz gewähre[2]). Der Kommissar der Regierung bekannte sich jedoch zu dem Grundsatze, daß für die zweite Instanz das Prinzip der Schriftlichkeit maßgebend sei (»que le législateur a voulu, en thèse générale, que les appels en matière correctionnelle fussent jugés sur pièces«), und der Entwurf wurde zum Gesetz erhoben. Faustin Hélie bemerkt über dasselbe[3]):

»C'est pour suppléer aux dépositions orales devenues plus difficiles à raison de la distance plus grande qui sépare le premier juge de juge d'appel, que la loi nouvelle a voulu imprimer aux notes d'audience qui sont une sorte de procès-verbal du premier abbat, un développement plus étendu, une authenticité plus marquée. Nous le constatons avec regret, car il ne nous semble pas que les jugements sur pièces vaillent les jugements rendus sur un débat oral, que l'analyse des témoignages puisse remplacer les

1) Corps législatif, Session 1856 Nr. 186, Anlage zum Sitzungsprotokoll vom 7. Mai 1856 p. 11.

2) Moniteur vom 17. Mai 1856.

3) Traité de l'instruction crimin. vol. VIII. p. 113.

témoignages eux-mêmes, et que des preuves ainsi affaiblies puissent conduire à une bonne justice.« —

Dies ist noch gegenwärtig das System der französischen Gesetzgebung, von dem behauptet wird, daß damit äußerlich günstige Ergebnisse erzielt würden. Die Anzahl der Beweisaufnahmen in zweiter Instanz ist jedenfalls gering, diejenige der Appellationen mäßig, und der Umstand, daß in den wichtigeren Sachen ungleich häufiger, als in minder wichtigen appellirt wird, scheint Zeugniß dafür abzulegen, daß die öffentliche Meinung Vertrauen in die bestehende Einrichtung setzt.

Ein Bild, in welchem Umfange und mit welchem Erfolge zur Zeit in Frankreich von dem Rechtsmittel der Appellation in korrektionellen Strafsachen Gebrauch gemacht wird, ergiebt die nachstehende Uebersicht aus den Jahren 1866 und 1867:

1866.[1])

Anzahl	Ueberhaupt.	Wegen Körperverletzung.	Wegen einfachen Diebstahls.	Wegen Jagd- und Forstvergehen.	
der in I. Instanz anhängig gewesenen Sachen	139,441	17,967	29,623	17,482	10,468
der in II. Instanz anhängig gewesenen Sachen	6,378	828	1,902	191	35
der bestätigenden Appellationserkenntnisse	4,463	532	1,457	101	15
der abändernden Appellationserkenntnisse	1,915	296	445	90	20
der in I. Instanz betheiligten Angeklagten	168,025	24,446	36,449	20,155	12,864
der in II. Instanz betheiligten Angeklagten	7,826	1,098	2,205	256	66

Es kamen demnach auf 139,441 Erkenntnisse erster Instanz 6378 Appellationen (d. i. 46 pro mille), von welchen 4463 (d. i. 7/10) ein bestätigendes und 1915 (d. i. 3/10) ein abänderndes Urtheil zur Folge hatten[2]). Neue Zeugenvernehmungen kamen bei der zweiten Instanz nur in 102 Sachen vor.

1) Compte générale de l'admin. de la just. crim. en France 1866 p. 162—164.

2) a. a. O. Einleitender Bericht p. XIV.

Bei den 6378 Appellationen waren 7826 Angeklagte betheiligt. Von diesen erhielten

590 ein bestätigendes, auf Freisprechung lautendes Urtheil,
4749 » » » Verurtheilung » »
16 » » die Kompetenzfrage betreffendes Urtheil,
430 » abänderndes, auf Verurtheilung lautendes Urtheil,
455 » » » Freisprechung » »
619 » » strafschärfendes Urtheil,
902 » » strafmildserndes »
65 » » die Kompetenzfrage betreffendes Urtheil.

1867.[1])

Anzahl	Ueberhaupt.	Wegen Körperverletzung.	Wegen einfachen Diebstahls.	Wegen Jagd- und Forstvergehen.	
der in I. Instanz anhängig gewesenen Sachen	151,769	16,542	33,097	22,952	10,361
der in II. Instanz anhängig gewesenen Sachen	6,637	726	1,989	207	62
der bestätigenden Appellationserkenntnisse	4,800	491	1,545	114	34
der abändernden Appellationserkenntnisse	1,837	235	444	93	28
der in I. Instanz betheiligten Angeklagten	181,695	22,071	40,431	26,255	12,539
der in II. Instanz betheiligten Angeklagten	8,133	921	2,307	277	127

Es kamen demnach auf 151,769 Erkenntnisse erster Instanz 6637 Appellationen (d. i. 44 pro mille), von welchen 4800 (d. i. 72 Prozent) ein bestätigendes, und 1837 (d. i. 28 Prozent) ein abänderndes Urtheil zur Folge hatten[2]). Neue Zeugenvernehmungen kamen bei der zweiten Instanz wiederum nur in 102 Sachen vor. Bei den 6637 Appellationen waren 8133 Angeklagte betheiligt. Von diesen erhielten:

1) Compte générale etc. (1867) p. 162—164.
2) a. a. O. Einleitender Bericht p. XVII.

709	ein bestätigendes,	auf Freisprechung	lautendes Urtheil,
5101	»	» » Verurtheilung	» »
7	»	» die Kompetenzfrage	betreffendes Urtheil,
476	» abänderndes,	auf Verurtheilung	lautendes Urtheil,
426	»	» » Freisprechung	» »
658	»	» strafschärfendes Urtheil,	
686	»	» strafmilderndes »	
70	»	» die Kompetenzfrage	betreffendes Urtheil.

Man würde jedoch fehl gehen, wenn man aus diesen Zahlen einen Rückschluß auf den Werth der Appellation im französischen Rechte selbst machen wollte. Ob namentlich das Interesse des Verurtheilten mit diesem System ausreichend gewahrt wird, unterliegt gerechtem Zweifel, und wenn darüber geklagt wird[1]), daß in Frankreich die fortwährend sich häufenden Gnadengesuche vorherrschend die Richtung zeigen, den Richter eines Irrthums zu zeihen (plaider l'erreur judiciaire), so scheint dieser Umstand eher die entgegengesetzte Annahme zu rechtfertigen.

Die deutschen Gesetzgebungen lassen sich mit Beziehung auf die Appellation in drei Gruppen sondern: zum Theil haben sie versucht, einen Kompromiß zwischen der Appellation und dem ihr feindlichen Prinzipe der Mündlichkeit zu bewerkstelligen, zum Theil sind sie lediglich dem Vorbilde Frankreichs gefolgt, einige endlich haben die Appellation mehr oder weniger überhaupt beseitigt. Die erste dieser drei Gruppen ist vorzugsweise durch Preußen vertreten, auf dessen Gesetzgebung schon des territorialen Gebietes wegen, in dem sie gilt, etwas näher wird eingegangen werden dürfen. Die Appellation in den deutschen Gesetzgebungen.

Der Gang der Entwickelung unter der Herrschaft des schriftlichen Verfahrens ist in Preußen im Wesentlichen derselbe gewesen, wie in den übrigen deutschen Staaten: die Appellation war aus dem Inquisitionsprozesse verbannt und nur für die im akkusatorischen Verfahren fiskalisch zu verfolgenden geringfügigeren Vergehen nachgelassen. Preußische Gesetzgebung.

Insbesondere verordnete die Kriminal-Ordnung[2]) für die Chur- und Neumark vom 8. Juli 1717 im §. 5:

> Ob auch wohl Inquisitionssachen an sich summarisch sind, und schleunige Erkenntniß erfordern, auch aus diesen Ursachen kein Appellations-Process darinnen verstattet werden soll; Weil es aber dennoch in diesen Sachen auf eines Menschen Leib und Leben, Gut und Blut, auch ehrlichen Nahmen ankommt, so soll statt der Appellation, eine Ausführung weiterer Defension, einem jeden Inquisiten nachgelassen seyn.

---

1) Pinard in der Sitzung des Corps législatif vom 10. Mai 1867. Vergl. Moniteur vom 11. Mai 1867.

2) Mylius C. C. M. Th. II. Abth. 3. Nr. 32.

Die Kriminal-Ordnung vom 11. Dezember 1805 gewährte ebenfalls keine Appellation, statt deren aber das Recht der weiteren Vertheidigung (§. 517). Daneben blieb dem die Appellation zulassenden fiskalischen Untersuchungsverfahren ein ziemlich weites Gebiet eingeräumt. Namentlich waren demselben »geringere Verbrechen, worauf in den Gesetzen nur eine Geld- oder eine Gefängnißstrafe von höchstens sechs Monaten als die ordentliche Strafe bestimmt ist«, ferner Widersetzlichkeiten gegen Beamte, einfache Injurien, geringere Dienstvergehen der Beamten u. dergl. m. vorbehalten (Allgem. Ger. Ordn. vom 6. Juli 1793 Th. I. Tit. 35 §. 34).

Bei der im Jahre 1817 begonnenen Revision der Gesetzgebung wurde der Vorschlag gemacht, das Institut der Fiskale auch für den Inquisitionsprozeß brauchbar zu gestalten, und auf diese Weise gleichfalls eine Appellation zu Ungunsten des Angeklagten zu ermöglichen. In den Motiven hierzu[1]) wurde ausgeführt: der bisherige deutsche Kriminalprozeß so wenig als die Kriminal-Ordnung kenne zwar ein solches remedium aggravationis; indeß könne das nicht abhalten, jetzt zu verordnen, was die Gerechtigkeit fordere, und was, da der bisherige fiskalische Untersuchungsprozeß dies Rechtsmittel gestatte, sogar die Konsequenz erheische.

Dagegen kehrte der revidirte Entwurf einer Strafprozeß-Ordnung vom Jahre 1841 wieder zu dem Bestehenden zurück, indem er das Institut der Fiskale in den Inquisitionsprozeß nicht aufnahm, und eine Appellation nur zu Gunsten des Angeklagten gestattete.

Die Motive[2]) bemerken hierüber: »Daß dem Inquisiten eine Appellation verstattet werde, ist eine unabweisliche Anforderung der Gerechtigkeit, mit welcher es füglich nicht vereinbar ist, die wichtigsten Güter des Menschen, Leben, Ehre und Freiheit, der Ansicht und dem Urtheil eines einzigen Gerichtshofes zu überlassen, während für unerheblichere Gegenstände des Vermögens drei Instanzen zuläßig sind. Allenthalben ist dieser Grundsatz jedoch nur zum Vortheil des Inquisiten angenommen, weil von der Ansicht ausgegangen werden muß, daß der Staat das Interesse, was er an der gesetzmäßigen Bestrafung der Verbrechen hat, durch die ihm selbst obliegende gute Besetzung der Gerichte am besten wahren kann.« —

Als im Jahre 1846 zunächst nur für Berlin mit der Einführung eines mündlichen Verfahrens der Versuch gemacht wurde, folgte man dem Vorbilde des französischen Rechts, indem man die Appellation unbeschränkt der Staatsanwalt-

---

1) Gesetz-Revision Pensum II. Motive S. 95.

2) Revidirter Entwurf der Strafprozeß-Ordnung für den Preußischen Staat. (Berlin 1841) Motive S. 132.

schaft wie dem Angeklagten gewährte, und es in das Ermessen des Appellationsrichters stellte, ob und inwieweit er seiner Entscheidung eine fernere Beweisaufnahme vorausschicken oder sein Urtheil lediglich aus den Akten schöpfen wolle. Der §. 85. des Gesetzes vom 17. Juli 1846, betreffend das Verfahren in den bei dem Kammergericht und dem Kriminalgericht zu Berlin zu führenden Untersuchungen, ertheilte jedoch dem Appellationsrichter folgende Direktive:

In der Appellationsinstanz sind der Regel nach nur die neu vorgeschlagenen Beweismittel, und diese auch nur dann aufzunehmen, wenn sie geeignet erscheinen, solche von dem Richter erster Instanz für erwiesen angenommene Thatsachen, welche auf die rechtliche Beurtheilung von Einfluß sind, als unrichtig darzustellen. Dem Appellationsgericht steht jedoch frei, in erster Instanz aufgenommene Beweismittel von Neuem aufzunehmen, und namentlich das Zeugenverhör ganz oder zum Theil vor sich wiederholen zu lassen, wenn es dieses wegen wesentlicher Bedenken für nothwendig hält, die sich bei Prüfung des Urtheils erster Instanz gegen die Richtigkeit der darin als feststehend angenommenen Thatsachen ergeben.

Welche Bedeutung man damals noch der Appellation beilegte, läßt die von Savigny'sche Denkschrift: Die Prinzipienfragen in Beziehung auf eine neue Strafprozeßordnung (Berlin 1846), ersehen. Dieselbe spricht sich darüber in folgender Weise aus:

Die Mündlichkeit an sich schließt sie (die materiellen Rechtsmittel) nicht aus. Sie waren schon im römischen öffentlich-mündlichen Anklageprozesse zulässig, und finden nach der französischen Strafprozeß-Ordnung gegen die Urtheile der Zuchtpolizeigerichte statt. Sollte sich auch eine Wiederholung der ganzen mündlichen Verhandlung vor dem höheren Richter als unzulässig darstellen, so läßt sich diese doch immerhin insoweit fixiren, daß sie in Verbindung mit der Voruntersuchung, der nochmaligen Anhörung des Angeschuldigten, des öffentlichen Ministeriums und allenfalls derjenigen Zeugen, deren wiederholte Vernehmung von der einen oder anderen Seite in Antrag gebracht wird, dem höheren Richter eine materielle Prüfung in demselben Maße, wie das schriftliche Verfahren gestattet. Ueberdies gewährt das mündliche Verfahren dem Angeschuldigten eine so vollständige Vertheidigung und so viele Garantie, daß die Rechtsmittel nicht mehr die gleiche Wichtigkeit haben[1]).

Nichtsdestoweniger erlitt das Rechtsmittel durch die Verordnung vom 3. Januar 1849 eine erhebliche Einschränkung, indem der §. 126. derselben die Bestimmung enthielt:

Der Appellant kann dasjenige, was vom ersten Richter als thatsächlich feststehend angenommen worden ist, nur mittelst neuer Thatsachen oder neuer Beweismittel anfechten, und der Appellationsrichter hat zu beurtheilen, ob diese neuen Thatsachen und neuen Beweismittel erheblich sind.

Noch mehr wurde die Appellation durch das Gesetz vom 3. Mai 1852 eingeengt, indem dasselbe im Art. 101. verordnete:

Das Appellationsgericht muß hinsichtlich derjenigen Thatsachen, welche (in Gemäßheit des Art. 31.) in dem Urtheile hervorzuheben und für erwiesen oder für nicht erwiesen zu erklären sind, seiner Entscheidung die in dem ersten Urtheile enthaltene Feststellung zum Grunde legen, insofern nicht neue Thatsachen oder neue Beweise, oder die

---

1) S. 23 a. a. O.

gänzliche oder theilweise Wiederholung der in erster Instanz stattgefundenen Beweisaufnahme eine abweichende thatsächliche Feststellung begründen.

Eine solche Wiederholung hat das Appellationsgericht nur dann anzuordnen, wenn sich wesentliche und durch die bisherigen Verhandlungen nicht zu beseitigende Bedenken gegen die in dem ersten Urtheile enthaltene Feststellung der Thatsachen ergeben, oder wenn die Wiederholung mit Rücksicht auf die vorgebrachten neuen Thatsachen oder Beweise nothwendig erscheint.

Die guten Erfolge, welche man von diesem System[1]) erwartete, sind jedoch nicht zur Wirklichkeit gelangt; nur unüberwindliche Schwierigkeiten für die Praxis hatte man geschaffen. Auch stellen sich die statistischen Ergebnisse unter der Herrschaft dieses Systems sehr viel ungünstiger als in Frankreich heraus.

Beispielsweise[2]) waren im Departement des Kammergerichts im Jahre 1868 bei den Gerichtsabtheilungen 11,420 Sachen anhängig, die Zahl der Appellationen belief sich auf 1743. Letztere betreffen zum Theil Erkenntnisse aus dem Jahre 1867, andererseits fällt ein Theil der Appellationen gegen Erkenntnisse vom Jahre 1868 erst in das nächstfolgende Jahr. Da beide Zahlen erfahrungsmäßig einander ziemlich gleich stehen, so darf die Anzahl der Appellationen des Jahres 1868 mit der Anzahl der erstinstanzlichen Strafsachen desselben Jahres verglichen werden. Danach käme etwa $\frac{1}{6}$ der Sachen erster Instanz in die zweite Instanz, d. i. ungefähr 166 pro mille, während in Frankreich das Verhältniß pro mille im Jahre 1866 die Zahl 46, im Jahre 1867 die Zahl 44 ergab.

Noch ungünstigere Zahlen weist das Stadtgericht zu Berlin auf.

Es kommen im Jahre 1868

auf 5212 Erkenntnisse der Straf-Abtheilungen 1213 Appellationen (abzüglich der verspäteten), und auf 764 bestätigende Erkenntnisse der zweiten Instanz 167 Reformatorien;

im Jahre 1867

auf 5106 Erkenntnisse 1276 Appellationen, und auf 688 Bestätigungen 240 Abänderungen;

im Jahre 1866

auf 4525 Erkenntnisse 1170 Appellationen und auf 697 Bestätigungen 174 Abänderungen.

Zieht man den Durchschnitt dieser drei Jahre, so kommen jährlich (unter Weglassung der Bruchtheile) auf 4947 Erkenntnisse 1183 Appellationen, wovon

---

1) Gegen dasselbe Abgeordn. Keller in der Sitzung der 2. Kammer vom 13. März 1852: »Es ist nur eine kleine Uebertreibung, wenn ich sage, wir verderben die erste Instanz, um die zweite in die Möglichkeit zu setzen, ein erträgliches Urtheil zu fällen.« Vollständige Materialien zu der Verordnung vom 3. Januar 1849 und Gesetz vom 3. Mai 1852 S. 471.

2) Die folgenden statistischen Notizen sind den in den Justiz-Ministerial-Akten enthaltenen Jahresberichten der Gerichte entnommen.

durchschnittlich 193 durch Abänderung, 716 durch Bestätigung beendigt werden, während 273 im Laufe des Jahres unbeendigt bleiben. Danach wird fast ¼ der Erkenntnisse durch Appellation angegriffen, und mehr als ¼ der Appellationen führt zu einer abändernden Entscheidung.

Auch der Entwurf einer neuen Strafprozeß-Ordnung vom Jahre 1865 erkannte die Verbesserungsbedürftigkeit des bisherigen Systems an, wenngleich er in der Hauptsache doch noch an demselben festhalten zu müssen glaubte. Die Uebelstände jedoch, welche in Beziehung auf die Beweisaufnahme in zweiter Instanz hervorgetreten waren, erschienen so sehr der Abhülfe bedürftig, daß der Entwurf im §. 389. verordnet:

> Das Appellationsgericht ist in allen Fällen befugt, Untersuchungshandlungen jeder Art, namentlich Zeugenvernehmungen, durch den Untersuchungsrichter oder durch eines seiner Mitglieder nach den im zweiten Absatze des §. 236. gegebenen Vorschriften bewirken zu lassen, und das Ergebniß dieser Verhandlungen bei der Prüfung, ob zur Wiederaufnahme des Beweisverfahrens zu schreiten sei, zu Grunde zu legen.
>
> Es muß jedoch, wenn diese Wiederaufnahme beschlossen wird, das Beweisverfahren vor dem Appellationsgerichte selbst, unter Erschöpfung aller erheblichen für und wider den Angeklagten sprechenden Thatsachen und Beweismittel, stattfinden, und es darf hierbei die Verlesung jener schriftlichen Verhandlungen nur insoweit eintreten, als dies nach den Bestimmungen der §§. 256. bis 260. in Verbindung mit dem §. 236. zulässig ist[1]).

Diese Vorschrift ist ihrem wesentlichen Inhalte nach demnächst in die für die neuen Landestheile erlassene Strafprozeß-Ordnung vom 25. Juni 1867 übergegangen[2]).

Von den übrigen deutschen Gesetzgebungen, soweit dieselben gegenwärtig in Geltung sind, ist nur die anhaltische dem preußischen System gefolgt[3]). Andere deutsche Gesetzgebungen.

Thüringen (Str. Pr. O. Art. 317. ff.), Hessen (Str. Pr. O. v. 13. September 1865 Art. 437. ff.), Bayern (Ges. v. 10. November 1848 Art. 328. ff.) schließen sich dagegen dem französischen Vorbilde an, indem sie weder die Appellation

---

1) Die über den Entwurf erstatteten amtlichen Gutachten der Gerichte und Staatsanwaltschaften sprachen sich der Mehrzahl nach dahin aus, daß die Praxis an der Kostspieligkeit und Umständlichkeit dieses Verfahrens scheitern werde. Die volle Beseitigung der Appellation wurde damals nur von einem Appellationsgericht (Glogau) und zwei Staatsanwaltschaften befürwortet.

2) Strafprozeß-Ordnung vom 25. Juni 1867 §. 378: Das Berufungsgericht ist in allen Fällen befugt, Untersuchungshandlungen jeder Art, namentlich Zeugenvernehmungen, durch den Untersuchungsrichter oder durch eines seiner Mitglieder nach den im §. 225. enthaltenen Bestimmungen bewirken zu lassen, und das Ergebniß dieser Verhandlungen bei der Prüfung, ob zur Wiederaufnahme des Beweisverfahrens zu schreiten sei, zu Grunde zu legen.

Es muß jedoch, wenn diese Wiederaufnahme beschlossen wird, das Beweisverfahren vor dem Berufungsgerichte selbst, in dem zur Begründung einer anderweiten thatsächlichen Feststellung erforderlichen Umfange stattfinden, und es darf hierbei die Verlesung jener schriftlichen Verhandlungen nur insoweit eintreten, als dies nach den Bestimmungen der §§. 245. bis 249. zulässig ist.

3) Gesetz vom 10. September 1853: §. 103. Gegen Endurtheile eines Kreisgerichts findet die Appellation an das Oberlandesgericht statt. Sie kann gegen verurtheilende und freisprechende

in Beziehung auf die Thatfrage-Entscheidung auf das Vorbringen neuer Thatsachen oder neuer Beweise beschränken, noch dem Appellationsrichter die Befugniß absprechen, lediglich auf Grund der Akten von der thatsächlichen Feststellung des ersten Richters abzuweichen. Dasselbe gilt von den Strafprozeß-Ordnungen der freien Städte Lübeck und Bremen, wenn schon dieselben dem Appellationsrichter für das Beweisverfahren in zweiter Instanz wenigstens im Allgemeinen einen Anhalt gewähren [1]).

Die anderen deutschen Staaten, in welchen ein mündliches Strafverfahren besteht [2]), haben die Appellation mehr oder weniger vollständig beseitigt.

Die braunschweig'sche Strafprozeß-Ordnung v. 22. August 1849 war die erste, welche die Appellation, und zwar vollständig, abschaffte, indem sie im §. 156. verordnete:

> Enderkenntnisse in Strafsachen entscheiden über die That, die ihren Gegenstand bildet, rechtsgültig für alle Zukunft, wenn sie nicht entweder durch die Richtigkeitsbeschwerde oder durch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beseitigt werden.

Urtheile wegen vorliegender Nichtigkeiten (Art. 306.), wegen der erkannten Strafart oder Strafgröße, wegen der Entscheidung über etwaige privatrechtliche Ansprüche und wegen der Kosten ergriffen werden.

Wegen angenommenen oder nicht angenommenen Beweises ist sie jedoch nur dann zulässig, wenn sie auf neue, speziell anzugebende, erhebliche Thatsachen oder neue erhebliche Beweismittel begründet wird.

§. 108. Al. 3. Eine Wiederholung der früheren Beweisaufnahme darf dasselbe nur dann anordnen, wenn sich wesentliche und durch die bisherigen Verhandlungen nicht zu beseitigende Bedenken gegen die in dem ersten Urtheile enthaltene Feststellung der Thatsachen ergeben, oder wenn die Wiederholung mit Rücksicht auf die vorgebrachten neuen Thatsachen oder Beweismittel nothwendig erscheint.

§. 109. Hinsichtlich derjenigen Thatsachen, welche in den Gründen des angefochtenen Erkenntnisses nach Maßgabe des §. 84. dieses Gesetzes für erwiesen oder nicht erwiesen angenommen worden sind, muß das Oberlandesgericht seiner Entscheidung die in dem ersten Urtheile enthaltene Feststellung zum Grunde legen, insofern nicht die Erhebung der neuen Thatsachen oder neuen Beweismittel, oder die gänzliche oder theilweise Wiederholung der in erster Instanz stattgefundenen Beweisaufnahme eine abweichende thatsächliche Feststellung begründen.

1) Lübeck, Strafprozeß-Ordnung vom 26. November 1862 §. 243:

Eine Wiederholung der in erster Instanz stattgefundenen Beweisaufnahme findet in der Regel nicht statt; vielmehr sind in der Regel nur neue Beweise und auch diese nur dann zulässig, wenn sie geeignet erscheinen, die vom ersten Richter als bewiesen angenommenen erheblichen Thatsachen als unrichtig darzustellen. Das Obergericht hat jedoch die Befugniß, die Beweisaufnahme ganz oder theilweise vor sich wiederholen zu lassen, wenn dies wegen wesentlicher Bedenken gegen die Richtigkeit der im Erkenntnisse erster Instanz enthaltenen Feststellung der Thatsachen als nothwendig erscheint.

Bremen, Rev. Strafprozeß-Ordnung vom 26. Dezember 1870 §. 605:

Der Regel nach soll die frühere Beweisaufnahme in der zweiten Instanz nicht wiederholt, vielmehr sollen nur neue Beweise und auch diese nur dann zugelassen werden, wenn sie auf erhebliche Thatumstände sich beziehen. Das Gericht ist jedoch befugt, die Beweisaufnahme ganz oder theilweise vor sich wiederholen zu lassen, wenn dies wegen wesentlicher Bedenken gegen die Richtigkeit der in dem angefochtenen Urtheile enthaltenen Feststellung der Thatsachen als nothwendig erscheint. (Ueber einen Antrag dieser Art ist immer der Gegner vorab bei der Verhandlung zu hören. Eine frühere Zulassung ist als eine vorläufige, demnächst zurücknehmbare Verfügung zu betrachten.)

2) Beide Mecklenburg und beide Lippe haben noch den schriftlichen Inquisitionsprozeß.

Diesem Vorgange folgte Waldeck (Gesetz vom 14. Juni 1850).

In beschränkter Weise beseitigte demnächst Sachsen-Altenburg die Appellation. Nach der Str.-Pr.-O. vom 27. Februar 1854 werden in Altenburg strafbare Handlungen der schwersten Gattung (Verbrechen erster Klasse) von einem aus fünf Mitgliedern bestehenden Gerichtshofe ohne Zuziehung von Geschworenen abgeurtheilt, diejenigen der leichtesten Art (Vergehen) von Einzelrichtern (Justizämter — Stadtgerichte), während über die Mittelklasse (Verbrechen zweiter Klasse) Kollegien, welche mindestens drei Mitglieder zählen, entscheiden (Kriminalgerichte)[1]. Die Appellation[2] ist gegen Endurtheile der Einzelrichter unbeschränkt, gegen Endurtheile der Kriminalgerichte aber und des Gerichtshofes zwar wegen Verletzung des materiellen Strafgesetzes, hingegen nicht bezüglich der Entscheidung der Thatfrage zugelassen.

Baden betrat hierauf gleichfalls den von Sachsen-Altenburg eingeschlagenen Weg. Nach dem Gesetze über die Gerichtsverfassung vom 19. Mai 1864 entscheiden über strafbare Handlungen der schwersten Gattung Schwurgerichte, über diejenigen der leichtesten Art Amtsgerichte, bestehend aus dem Amtsrichter und zwei Schöffen, über die Mittelklasse die Strafkammern der Kreisgerichte, bestehend aus fünf Richtern[3]. Nach der Strafprozeß-Ordnung vom 18. März 1864 ist nun gegen Erkenntnisse der Amtsgerichte ein Rekurs, auch wegen der Beurtheilung der Thatfrage, zugelassen; dagegen findet gegen Erkenntnisse der Schwurgerichte und der Kreisgerichte nur eine Nichtigkeitsbeschwerde wegen Gesetzesverletzung statt[4].

In neuester Zeit sind auch Württemberg, das Königreich Sachsen, Oldenburg und Hamburg mit der Beseitigung der Appellation vorgegangen.

In Württemberg entscheiden über strafbare Handlungen der schwersten Gattung Schwurgerichte, über diejenigen der leichtesten Art Oberamtsgerichte, bestehend aus dem Oberamtsrichter, dem Justizassessor und drei Schöffen, über die Mittelklasse die Strafkammern der Kreisgerichte, welche in der Regel aus drei Richtern und zwei Schöffen, in schwereren Fällen aus vier Richtern und drei Schöffen zusammengesetzt sind[5]. Gegen alle Endurtheile ist nur die Nichtigkeitsbeschwerde zugelassen, wobei jedoch nicht unerwähnt bleiben darf, daß gleichwohl dem Kassationshofe eine Einwirkung auf die Thatfrage-Entscheidung eingeräumt ist, insofern der §. 486. der Str.-Pr.-O. bestimmt:

---

1) Str.-Pr.-O. vom 27. Februar 1854 Art. 9, 10, 15.
2) Art. 304, 272.
3) Ges. vom 19. Mai 1864 §§. 7, 15, 26.
4) Str.-Pr.-O. vom 18. März 1864 §§. 393, 373.
5) Str.-Pr.-O. vom 26. Mai 1868 Art. 14, 15.

Ergeben sich dem Kassationshofe aus Anlaß einer bei ihm erhobenen Richtigkeitsbeschwerde oder eines Antrags auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens gewichtige Bedenken gegen die Richtigkeit der Thatsachen, auf deren Annahme ein verurtheilendes Erkenntniß beruht, und werden diese Bedenken durch die Prüfung der Akten und etwa angeordnete einzelne Erhebungen nicht beseitigt, so verfügt derselbe im außerordentlichen Wege, ohne an die im Art. 471 bezeichneten Voraussetzungen gebunden zu sein, die Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu Gunsten des Verurtheilten.

Im Königreich Sachsen werden strafbare Handlungen der schwersten Gattung von Schwurgerichten, diejenigen der leichtesten Art von Einzelrichtern, diejenigen der Mittelklasse von den aus drei Richtern und vier Schöffen bestehenden Bezirksgerichten abgeurtheilt[1]). An Rechtsmitteln sind, abgesehen von der Richtigkeitsbeschwerde, zugelassen: gegen die Erkenntnisse des Einzelrichters ein sowohl die Rechts- als die Thatfrage-Entscheidung betreffender Einspruch, gegen die bezirksgerichtlichen Urtheile eine Berufung, welche jedoch nur die Strafzumessung, dagegen nicht die Thatfrage-Entscheidung betrifft, und nur dem Angeklagten zusteht[2]).

In Oldenburg gehören strafbare Handlungen der schwersten Gattung vor Schwurgerichte, diejenigen der leichtesten Art vor die, aus dem Polizeirichter und zwei Schöffen bestehenden Polizeigerichte, die der Mittelklasse vor die aus drei Richtern bestehenden Strafgerichte[3]). Gegen sämmtliche Endurtheile findet nach dem Gesetz vom 10. September 1868 nur die Richtigkeitsbeschwerde statt.

In Hamburg urtheilen über strafbare Handlungen der schwersten Gattung Schwurgerichte, über diejenigen der leichtesten Art Einzelrichter (Polizeirichter), über die Mittelklasse Strafgerichte, welche mit fünf Mitgliedern, darunter mindestens zwei rechtsgelehrten, besetzt sind[4]). Gegen Enderkenntnisse der Polizeirichter findet die Appellation unbeschränkt statt, gegen die der Strafgerichte nur in Bezug auf die Strafzumessung und nur zu Gunsten des Angeklagten[5]).

Nach dieser Darlegung des Standes der Gesetzgebung erübrigt es, die Einwendungen, welche von Seiten der Wissenschaft und Rechtsübung gegen die Appellation erhoben sind, wenigstens ihrem Hauptinhalte nach anzuführen.

Wenn für die erste Instanz anerkannt wird, daß das mündliche Verfahren ein anderes und zuverlässigeres Beweismaterial für die Schuld oder Nichtschuld eines Angeklagten liefere, als es aus den vollständigsten und bestgeführten Akten entnommen werden kann, so hält man es hiermit für unvereinbar, einer aus den Akten

---

1) Str.-Pr.-O. vom 1. Oktober 1868 Art. 44 a., 44 b., 45 a.

2) Str.-Pr.-O. vom 1. Oktober 1868 Art. 382., 388 a. und b.

3) Str.-Pr.-O. vom 2. November 1857 Art. 8. §. 2; Gesetz vom 10. September 1868 Art. 13.

4) Gesetz über die Gerichtsverfassung vom 30. April 1869 §§. 7, 11, 17.

5) Str.-Pr.-O. vom 30. April 1869 Art. 251, 260, 261.

gewonnenen Ueberzeugung des Appellationsrichters vor derjenigen, welche der erste Richter aus der mündlichen Verhandlung geschöpft hat, den Vorzug einzuräumen.

Aber auch da, wo das Gesetz die Abänderung der erstrichterlichen Thatfrage-Entscheidung davon abhängig macht, daß der Appellationsrichter seine aus den Akten entspringenden Bedenken durch eine wenigstens theilweise Wiederholung der Beweisaufnahme oder durch Erhebung neuer Beweise bestätigt findet, erachtet man die Appellation dem Prinzip der Mündlichkeit widersprechend, und begründet dies durch folgende Erwägungen.

Schon die Vorfrage, ob und inwieweit zu einer Beweisaufnahme in zweiter Instanz Veranlassung vorliege, werde lediglich auf Grund der Akten entschieden[1]), und dieser Beschluß in der Regel auf den Vortrag eines einzelnen Referenten in geheimer Sitzung gefaßt, so daß, während das Gesetz für die erste Instanz die genauesten Vorschriften über die Aufnahme der Beweise an die Hand gebe, es hier fast alles dem richterlichen Gutdünken überlasse[2]), dem es namentlich auch freistehe, dasjenige Aktenmaterial zur Beurtheilung heranzuziehen, welches in erster Instanz gar nicht Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sei. Gelange hiernach der zweite Richter zur Bestätigung des ersten Erkenntnisses ohne neue Beweisaufnahme, so beruhe ein solches Verfahren stets und allein auf dem Prinzipe der Schriftlichkeit[3]), setze sich also mit dem Verfahren der ersten Instanz in den vollsten Widerspruch, um so mehr, als nach den meisten Gesetzgebungen nicht einmal die persönliche Anhörung des verhafteten Angeklagten in zweiter Instanz verlangt werde.

Aber selbst durch eine vollständige Wiederholung der Beweisaufnahme in Gegenwart des Angeklagten könne der zweiten Instanz nicht dieselbe Erkenntnißquelle zugänglich gemacht werden, aus welcher die erste Instanz geschöpft habe[4]). Mancher Zeuge werde sich seiner Wahrnehmungen nicht mehr genau entsinnen, und unwillkürlich modifizire namentlich der weniger Gebildete unbestimmte Erinnerungen nach der schärferen Auffassung anderer, geistig überlegener Mitzeugen, oder vermenge seine eigenen Wahrnehmungen mit denjenigen, welche er von Anderen bekunden und eidlich erhärten hörte, ganz abgesehen davon, daß der Angeklagte inzwischen Zeit finde, um auf die Zeugen einwirken zu können. Ueberdies ständen einer vollständigen Wiederholung der Beweisaufnahme die erheblichsten Hindernisse entgegen.

1) Schwarze, die zweite Instanz im mündlichen Strafverfahren S. 19. Derselbe im Gerichtssaal 1861 S. 110 und in Goltdammer's Archiv Bd. 11. S. 14.

2) Glaser, Ueber das Rechtsmittel der Berufung. Wien 1862 S. 4; Schwarze in Goltdammer's Archiv Bd. 11. S. 14.

3) Glaser a. a. O. S. 5.

4) Zachariae a. a. O. Bd. 2. S. 597; Schwarze, die zweite Instanz S. 7; Planck, Systematische Darstellung des deutschen Strafverfahrens (1857) S. 564.

Dieselbe sei mit einem unverhältnißmäßigen Kostenaufwande verbunden[1]) und muthe in manchen Appellationsgerichts-Bezirken den Zeugen und Sachverständigen, sowie dem Angeklagten weite Reisen, sowie eine nicht zu billigende Versäumniß in ihren Privatgeschäften zu[2]), namentlich wenn man erwäge, daß auch nicht selten eine Vertagung der Verhandlung in zweiter Instanz eintreten werde.

Endlich sei anzunehmen, daß manches Beweismittel im Laufe der Zeit vollständig verloren gehe.

Bei dieser Bewandniß der Sache sei der Appellationsrichter willkürlichen Eingebungen preisgegeben, wenn er gegen die erstrichterliche Feststellung Bedenken finde. Entweder sage ihm die Erfahrung, daß jene Bedenken nur in der Dürftigkeit der Akten ihre Ursache haben, und er beseitigt sie mehr in Folge dieser nicht ausgesprochenen Reflexion, als aus den geschriebenen Gründen, mit welchen der Entschluß äußerlich gerechtfertigt werde. Oder er sei von vorn herein anderer Ueberzeugung, als der erste Richter, ordne eine Beweisaufnahme an, welche sich nicht weiter erstrecke, als es nothwendig sei, um der formellen Vorschrift des Gesetzes zu entsprechen, und ändere demnächst das erste Urtheil ab, ohne das Beweismaterial auch nur entfernt in der Vollständigkeit kennen gelernt zu haben, in welcher es dem ersten Richter vorgelegen[3]). Die fast überall beobachtete Abneigung der Appellationsgerichte gegen umfassende Beweisaufnahmen sei erklärlich. Man wisse, daß sich die scheinbaren Bedenken, zu welchen die Beschwerden des Appellanten Veranlassung geben, in den meisten Fällen bei Zusammenhaltung aller Beweise als hinfällig herausstellen; man berücksichtige, daß vollständige Beweiswiederholungen unverhältnißmäßige Kosten und eine für die Bereitwilligkeit des Publikums nachtheilige Belästigung der Zeugen und Sachverständigen verursachen[4]); man sei sich bewußt, daß theilweise Beweisreproduktionen überaus geeignet sind, die richterliche Ueberzeugung irre zu leiten. Die natürliche Folge sei, daß auch bei diesem System der Richter

---

1) v. Tippelskirch in der deutschen Gerichtszeitung 1865 Nr. 20. Dagegen v. Schab (Verhandlungen des 6. deutschen Juristentages S. 197): die Kosten der Appellationsinstanz seien nicht so groß, als diejenigen, welche bei Beseitigung derselben durch Zulassung von Rechtsmitteln gegen die Verweisungserkenntnisse, Häufung der Nichtigkeitsbeschwerde und der Restitution, sowie stärkere Besetzung der Untergerichte entstehen.

2) Glaser a. a. O. S. 7; v. Stemann, Darstellung des preußischen Strafverfahrens S. 212; Schwarze, die zweite Instanz S. 13, 37.

3) Goltdammer, über die Befugnisse des reformirenden resp. bestätigenden Appellationsrichters, im Archiv Bd. 11. S. 315; Schwarze im Gerichtssaale 1860 S. 130 ff.; Glaser a. a. O. S. 6.

4) v. Tippelskirch in der deutschen Gerichtszeitung 1865 Nr. 20.

das Urtheil wesentlich aus den Akten schöpfe und die Beweisaufnahme zu einer lästigen Form werde, mit welcher man sich möglichst billig abzufinden suche[1]).

Es sei außerdem ein besonderer Nachtheil dieses Verfahrens, daß hier die zweite Instanz Aussicht auf ungerechtfertigte Freisprechungen gewähre. Der Schuldige brauche sich nur eines jener in Wahrheit hinfälligen, für sich allein betrachtet, scheinbar erheblichen Beweismittel für die zweite Instanz aufzusparen, so dürfte er darauf rechnen, daß der Appellationsrichter in dem novum Veranlassung zu Bedenken gegen die erstrichterliche Feststellung finde, und daß bei einer zu erwartenden, nur theilweisen Beweisaufnahme der vom ersten Richter angenommene Schuldbeweis erschüttert werde[2]).

Als Vorschläge, welche zur Verbesserung des bestehenden Rechts gemacht worden sind, sollen hier folgende erwähnt werden: Verbesserungsvorschläge.

1. Man möge — ist vorgeschlagen[3]) — wegen unrichtiger Entscheidung der Thatfrage einen Antrag auf neue Verhandlung gestatten. Der zweite Richter solle auf einen solchen Antrag, wenn er gegen die thatsächliche Feststellung des ersten Richters Bedenken habe, die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die erste Instanz zurückweisen und nur dann sich selbst an die Stelle des ersten Gerichts setzen können, wenn die Zeugen in der Nähe wohnen. Das neue Erkenntniß solle stets als ein erstes gelten, daher auch in peius ausfallen dürfen.

2. Nach einem anderen Vorschlage[4]) soll die zweite Instanz nach stattgehabtem Schriftwechsel die Akten mittelst Resoluts in die erste Instanz zurückschicken, um nach Anhörung des Staatsanwalts und des Angeklagten darüber Kollegialbeschluß zu fassen:

> ob, wenn die vorgetragenen neuen Thatsachen durch die angezeigten Beweismittel erhärtet würden, oder die neuen Gegenbeweismittel durch ihre Erhebung sich begründet fänden, die bisherige thatsächliche Feststellung so erschüttert sein würde, daß das Erkenntniß erster Instanz zu ändern sein werde.

Im Falle der Verneinung dieser Frage soll die zweite Instanz an die erstrichterliche Feststellung gebunden sein, im Bejahungsfalle dagegen die Sache zur

---

1) v. Stemann, Darstellung des preußischen Strafverfahrens S. 212; Glaser a. a. O. S. 7.

2) Schwarze a. a. O. S. 16. — Als ein schädlicher Mittelweg wird das preußische System auch in dem gutachtlichen Berichte des Ober-Appellationsgerichts der vier freien Städte (vom Jahre 1856), betreffend die in denselben damals beabsichtigte Reform des Strafverfahrens, bezeichnet. Vergl. S. 40. des Berichts.

3) v. Tippelskirch in der deutschen Gerichtszeitung 1865 Nr. 18—21.

4) Odebrecht in Goltdammer's Archiv Bd. 13. S. 155 ff.

anderweiten Instruktion und Entscheidung in die erste Instanz zurückweisen. Sowohl im ersteren Falle gegen das Appellationserkenntniß, als im letzteren Falle gegen das erstinstanzliche Erkenntniß soll nur die Richtigkeitsbeschwerde stattfinden.

3. Wiederum ein anderer Vorschlag geht dahin[1]): Die Berufung wegen des Ausspruchs über die Thatsachen ist lediglich auf Erwirkung einer wiederholten Hauptverhandlung vor einem Gerichte erster Instanz gerichtet. Sie kann ergriffen werden

> sowohl vom Staatsanwalte als von dem Angeklagten wegen vorliegender Richtigkeitsgründe — vom Angeklagten auch dann, wenn er neue erhebliche Thatsachen oder Beweismittel anzuzeigen, oder sonst darzuthun vermag, daß gegen die Richtigkeit der in erster Instanz erfolgten Feststellung der Thatsachen wesentliche Bedenken obwalten.

In dem letzteren Falle soll die Wiederholung der Hauptverhandlung nur durch einen einstimmigen Beschluß der Berufungsbehörde angeordnet werden können. Gegen die bei wiederholter Hauptverhandlung erfolgende Feststellung der Thatsachen soll, wenn sie mit dem früheren Ausspruche übereinstimmt, ein Rechtsmittel nicht mehr ergriffen werden können. —

Vorschläge: was beim Wegfall der Appellation an deren Stelle zu setzen.

Diejenigen, welche zu der Ueberzeugung gelangen, daß sich eine Appellation gegen die Entscheidung der Thatfrage mit dem Wesen des heutigen Verfahrens grundsätzlich nicht vereinigen lasse und darum von solchen Aushülfen nichts wissen wollen, erkennen gleichwohl an, daß die Beseitigung der Appellation nicht zuläßig sei, ohne eine Erhöhung der Garantieen in der ersten Instanz und Zulassung einer Wiederaufnahme der rechtskräftig entschiedenen Untersuchung auf Grund neuer Thatsachen.

Erhöhung der Garantieen in der ersten Instanz.

Man beruft sich darauf, daß bei den schwersten Straffällen, nämlich in dem Verfahren vor den Schwurgerichten, eine Appellation gegen den Schuldspruch nicht stattfinde, um daraus herzuleiten, daß die Heranziehung von Laienelementen im Strafverfahren den Richtersprüchen dasjenige öffentliche Vertrauen sichere, welches den Verzicht auf ein Rechtsmittel der Appellation gestatte. Einige Gesetzgebungen haben daher den Ersatz für die Appellation darin gesucht, daß sie zu dem Verfahren und der Urtheilsfällung in erster Instanz Schöffen zuziehen. So Württemberg und Oldenburg in Beziehung auf die unterste Klasse strafbarer Handlungen (s. o.), desgleichen in Beziehung auf die Mittelklasse strafbarer Handlungen Württemberg, Sachsen und Hamburg (s. o.).

Andere Gesetzgebungen haben in dem Erfordernisse der Einstimmigkeit der

---

1) Nach Glaser a. a. O. S. 12. wurde dieser Vorschlag in Oesterreich auf Veranlassung des Ministers Frhrn. v. Pratobevera einer eingehenden Berathung unterzogen.

Richterkollegien einen Ersatz für den Wegfall der Berufungsinstanz zu finden geglaubt. So Braunschweig und Oldenburg, welche über die Mittelklasse strafbarer Handlungen ein Kollegium von drei Richtern entscheiden lassen und zur Bejahung der Schuldfrage Stimmeneinhelligkeit erfordern[1]).

Baden läßt über die Mittelklasse strafbarer Handlungen ein Kollegium von fünf Richtern entscheiden und erfordert zur Bejahung der Schuldfrage eine Mehrheit von vier Stimmen[2]).

---

1) Braunschweig, Str.-Pr.-O. Neue Redaktion vom 21. Oktober 1858 §. 92:

Das Gericht erkennt nach geheimer Berathung.

Es entscheidet nach seiner gewissenhaften Ueberzeugung, behufs Feststellung der Schuld des Angeklagten, zunächst darüber: welche, den Thatbestand des in Frage stehenden Vergehens bildende, die Strafbarkeit ausschließende, tilgende, erhöhende oder herabsetzende Thatsachen als erwiesen anzunehmen sind.

Dieser Wahrspruch kann nur durch ein einstimmiges Urtheil der Richter zu Stande kommen, und Thatfragen, über deren Beweis dieselben sich nicht einigen, werden, wenn sie belastende oder strafausschließende oder strafherabsetzende Thatsachen zum Gegenstande haben, zu Gunsten des Angeklagten beantwortet; straftilgende Thatsachen dagegen, über deren Beweis die Richter sich nicht einigen, gelten für nicht erwiesen.

Nach Verkündigung dieses Wahrspruchs und nachdem dem Ankläger, dem Angeklagten und dessen Vertheidiger nochmals Gelegenheit zu etwaigen Bemerkungen über den Rechtspunkt und die Strafe gegeben ist, entscheidet das Gericht gesondert durch Stimmenmehrheit darüber, welches Vergehen die als erwiesen angenommenen Thatsachen begründen, sowie ferner über das anzuwendende Strafgesetz, die Strafe, Kosten und sonstigen Punkte, unter Beifügung der Entscheidungsgründe. Auch wenn das Urtheil ein freisprechendes ist, muß dasselbe die Gründe enthalten, welche die Freisprechung herbeigeführt haben.

Der Vorsitzende verkündet das Urtheil.

Der Wahrspruch und das Urtheil sind vom Sekretair sogleich in das nach Vorschrift des §. 81. der Strafprozeß-Ordnung aufzunehmende Sitzungsprotokoll einzutragen und von den Mitgliedern des Gerichts zu unterschreiben oder dem Sitzungsprotokolle als Anlagen, auf gleiche Weise unterschrieben, beizufügen.

Das Gericht kann, aus erheblichen Gründen, den Spruch vertagen, der dann spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung erfolgen muß.

Oldenburg, Gesetz vom 10. September 1868 Art. 14:

§. 1. Der Wahrspruch darüber, welche den Thatbestand der in Frage stehenden Handlung bildende Thatsachen und welche für die gesetzliche Ausschließung, Erhöhung oder Herabsetzung der Strafbarkeit in Betracht zu ziehende Umstände der That als erwiesen anzunehmen sind, kann, soweit er dem Beschuldigten nachtheilig ist, nur durch Einstimmigkeit gefunden werden. Thatfragen, über deren Feststellung die Richter sich nicht einigen, werden zu Gunsten des Beschuldigten beantwortet.

§. 2. Dagegen entscheidet das Gericht durch Stimmenmehrheit darüber, unter welches Strafgesetz die als bewiesen angenommenen Thatsachen fallen; desgleichen über das Erforderniß und das Vorhandensein eines Strafantrags; ebenso über die Voraussetzungen der Verjährung und des Rückfalls, wo solche in Frage kommen; bei der Beschuldigung auf Verleumdung auch über die Einrede der Wahrheit; ferner über das Vorhandensein mildernder Umstände, wo solche das Gesetz zuläßt; sowie über Strafe, Kosten und sonstige Punkte.

§. 3. Die in Gemäßheit des §. 1. getroffenen Entscheidungen sind von den gemäß §. 2. abgegebenen Entscheidungen in der schriftlichen Urtheilsfassung ersichtlich zu sondern.

2) Baden, Str.-Pr.-O. vom 18. März 1864 §. 298.

Man ist indeß bei einer Reform in Beziehung auf die Besetzung der Gerichte nicht stehen geblieben, sondern hat es für nothwendig erachtet, überdies noch das Verfahren selbst mit stärkeren Garantieen zu umgeben, und man ist namentlich bestrebt gewesen, dem von den Vertheidigern der Appellation vielfach gehörten Einwande[1]) wirksam zu begegnen:

> daß der Angeklagte häufig in der ersten Instanz übereilt werde, erst aus den Urtheilsgründen erfahre, worum es sich eigentlich gegen ihn gehandelt und alsdann der zweiten Instanz bedürfe, um ein Feld wirksamerer Vertheidigung zu finden.

Die Grenzen der vorliegenden Darlegung gestatten es nicht, in dieser Beziehung näher auf die einzelnen Vorschläge einzugehen, vielmehr soll nur im Allgemeinen darauf hingedeutet werden, daß man das Interesse des Angeklagten namentlich dadurch sichern zu können vermeint, daß man die Befugnisse der Vertheidigung erweitert und durch Gewährung von Rechtsmitteln gegen den Beschluß über die Eröffnung der Hauptuntersuchung dem Anwalt ein Mittel giebt, sich gegen unbegründete Anklagen zu schützen. Einige Gesetzgebungen sind so weit gegangen, bei allen inappellabeln Strafsachen eine förmliche gerichtliche Voruntersuchung vorzuschreiben[2]). Andere wollen einer möglichen Uebereilung des Angeklagten in der Hauptverhandlung dadurch vorbeugen, daß sie eine Veränderung der Anklage auf Grund neuer, erst in der Hauptverhandlung hervorgetretener Umstände, nicht gestatten, sondern, falls die letzteren berücksichtigt werden sollen, eine neue Anklage verlangen[3]). Als eine Eigenthümlichkeit des oldenburgischen Gesetzes vom 10. September 1868 verdient erwähnt zu werden, daß für diejenigen Strafsachen, welche ohne vorgängige Voruntersuchung zur Hauptverhandlung verwiesen werden, im Interesse des Angeschuldigten ein besonderer Vertheidigungstermin vorgeschrieben ist[4]).

---

1) Z. B. Mittermaier, Gesetzgebung und Rechtsübung über Strafverfahren S. 629; Goltdammer in seinem Archiv Bd. 4. S. 32.

2) Württemberg, Str.-Pr.-O. vom 26. Mai 1868 Art. 240; Baden, Str.-Pr.-O. vom 18. März 1864 §. 66.

3) Braunschweig, Str.-Pr.-O. Neue Redaktion vom 21. Oktober 1858 §. 66:

Die Gerichte sind bei der Abgabe des Erkenntnisses zwar an den thatsächlichen Inhalt der Anklage, nicht aber an die Rechtsausführung und Strafanträge des Anklägers gebunden.

Ergeben sich im Laufe der Verhandlung neue, den Thatbestand ändernde Umstände, so kann zwar das Verfahren auf Antrag des Anklägers sistirt werden, es bedarf indeß, sofern das weitere Verfahren auf die neu ermittelten Thatsachen erstreckt werden soll, einer neuen Anklage.

4) Gesetz vom 10. September 1868 Art. 6—9:

Artikel 6.

§. 1. Der in Gemäßheit des Art. 5. abgefaßte Antrag der Staatsanwaltschaft (Beschuldigungsschrift) wird, wenn eine Voruntersuchung nicht stattgefunden hat, und der Antrag nicht gemäß Art. 359. §. 3. der Str.-Pr.-O. zurückgewiesen wird, dem Beschuldigten mitgetheilt, unter Verab-

Als unumgänglich nothwendig für den Fall, daß die Appellation beseitigt werden soll, wird ziemlich allgemein die Zulassung einer Wiederaufnahme der rechtskräftig entschiedenen Untersuchung auf Grund neuer Thatsachen zu Gunsten des Verurtheilten gefordert.

Zulassung der Wiederaufnahme der Untersuchung auf Grund neuer Thatsachen.

Das römische, das kanonische und das gemeine Recht beschränkten den Verurtheilten nicht in der Befugniß, die Aufhebung des Urtheils durch den Nachweis thatsächlicher Unrichtigkeit desselben herbeizuführen[1]). Denselben Grundsatz hielten auch noch die neueren Einzelgesetzgebungen vor der in den letzten 20 Jahren erfolgten Reform des Strafprozesses fest[2]).

---

ladung desselben zu einem Termine, in welchem er mit den Ergebnissen der stattgehabten Ermittelungen bekannt zu machen und über seine etwaigen Anträge, betreffend die Herbeischaffung weiterer Beweismittel, zu vernehmen ist (Vertheidigungstermin).

§. 2. Die Verabladung erfolgt unter dem Androhen, daß, wenn der Beschuldigte ausbleibt, ohne Weiteres die Sitzung zur Hauptverhandlung angesetzt werden soll.

§. 3. Der Beschuldigte darf in diesem Termine mit einem Vertheidiger erscheinen oder durch einen Vertheidiger sich vertreten lassen und kann zu diesem Zwecke in den Fällen des Art. 174. Ziff. 1. der Str.-Pr.-O. die Zuordnung beantragen. Er ist mit diesen Befugnissen in der Verabladung bekannt zu machen.

§. 4. Mit der Abhaltung des Vertheidigungstermins wird vom Vorsitzenden des Obergerichts der Untersuchungsrichter, ein Mitglied des Gerichts oder ein Polizeirichter beauftragt.

Artikel 7.

§. 1. Wenn der Beschuldigte bereits vorher entweder einen Vertheidiger bestellt oder befugtermaßen (Art. 174. Ziff. 1. der Str.-Pr.-O.) die Zuordnung eines Vertheidigers beantragt hat, so wird statt Ansetzung eines Termins dem Vertheidiger, unter Gestattung der Akteneinsicht, eine Frist zur Einbringung etwaiger Vertheidigungsanträge gestellt.

§. 2. Die Frist soll in der Regel eine Woche betragen, kann aber aus erheblichen Gründen kürzer oder länger bemessen werden.

Artikel 8.

Von der Ansetzung des Vertheidigungstermins kann abgesehen werden:

1) wenn der Beschuldigungsbeweis allein oder doch hauptsächlich durch Geständniß geführt werden soll;
2) wenn aus den vorgelegten Akten der Staatsanwaltschaft erhellt, daß der Beschuldigte bereits entweder vor der Staatsanwaltschaft selbst oder vor einem Polizeigerichte mit den Ergebnissen der stattgehabten Ermittelungen bekannt gemacht und über seine etwaigen Vertheidigungsanträge und die Bestellung eines Vertheidigers vernommen worden ist. Die Vertheidigungsfrist (Art. 7.) ist auch in diesem Falle zu bestimmen.

Artikel 9.

§. 1. Bezüglich der gestellten Vertheidigungsanträge, auch über diejenigen, welche zu den Akten der Staatsanwaltschaft (Art. 8. Ziff. 2.) gestellt und nicht schon durch die Beweisanträge des Staatsanwalts erledigt worden sind, wird darauf gemäß Art. 252. §. 2. beziehungsweise Art. 254. §. 2. der Str.-Pr.-O. verfahren, nachdem vorher geeignetenfalls die nöthigen Ermittelungen vorgenommen sind.

§. 2. Das Gericht kann beschließen, daß die Sache zur Voruntersuchung verwiesen wird.

1) Eine vollständige geschichtliche Darstellung der Lehre giebt Remeis: Die Wiederaufnahme im Strafverfahren. Erlangen 1864.

2) So auch die preuß. Kriminal-Ordnung vom 11. Dezember 1805. §§. 532, 588.

Als sich die letztere in Deutschland vollzog, war es auch bei der Frage der Restitution wiederum die französische Gesetzgebung, welche Nachahmung fand, und es ist deshalb hier ein Rückblick auf diese Gesetzgebung erforderlich.

Die französische Révision.

Das ältere französische Recht gestattete die Wiederaufnahme der rechtskräftig entschiedenen Sache in ausgedehntestem Maße. Nach einer Ordonnance vom Jahre 1870 war die Révision zulässig:

»dans le cas d'une condamnation injuste, comme s'il y a erreur dans la personne, et que l'accusé ait été condamné pour un autre, et en général pour tous autres cas et moyens de fait par lesquels le condamné peut être justifié.«

Die Gesetzgebung vom Jahre 1789 hielt den Fortbestand dieses Rechtsmittels für unvereinbar mit der Einführung der Geschworenengerichte[1]). Man beseitigte die Revision gänzlich, überzeugte sich indeß bald von der Unentbehrlichkeit des Rechtsmittels.

Schon ein Gesetz vom 15. Mai 1793 ließ dasselbe wieder zu, jedoch nur in einem einzigen Falle: bei gleichzeitigem Vorhandensein zweier unvereinbarer Verurtheilungen.

Der Code erkannte diesen Revisionsgrund gleichfalls an und gewährte die Revision außerdem noch in zwei anderen Fällen, nämlich alsdann, wenn ein Belastungszeuge des Meineids überführt wird, und ferner, wenn Jemand wegen Tödtung verurtheilt ist und sich hinterher ergiebt, daß der vermeintlich Getödtete noch am Leben ist.

Man ging davon aus, daß eine Revision nur da zu gewähren sei, wo die Gewißheit vorliege, daß der Richter geirrt habe: »La révision ne doit être admise« — so sagt der Bericht der zur Berathung des Code niedergesetzten Kommission[2]) »que lorsque l'erreur est en quelque sorte mathématiquement démontrée.«

In der Folge fand man an diesen Vorschriften namentlich auszusetzen, daß die révision posthume, d. h. die Wiederaufnahme nach dem Tode des Verurtheilten, nur für einen der drei Revisionsgründe zugelassen war, nämlich für den Fall, daß Jemand wegen Tödtung verurtheilt worden und sich hinterher herausstellte, daß der vermeintlich Getödtete noch am Leben war. Die Beschränkung der révision posthume auf diesen Fall findet darin ihre Erklärung, daß in den beiden anderen Fällen das

---

1) »L'instruction orale ne laissant aucune trace des motifs qui ont déterminé les jurés, il a paru difficile de vérifier en leur absence, et souvent longtemps après la prononciation de leurs décisions, si les motifs en étaient fondés sur la justice.« Vergl. Code d'instruction in der oben bezeichneten Ausgabe. Rapport p. 162.

2) Vergleiche die oben bezeichnete Ausgabe des Code. Rapport p. 164.

Revisionsverfahren eine nochmalige Verhandlung mit dem ungerecht Verurtheilten voraussetzte. Nur auf diese Erweiterung der révision posthume, nicht auf eine Vermehrung der Revisionsfälle bezogen sich die wiederholten Anträge, welche zuerst im Jahre 1822, dann 1836, dann 1851, dann 1864 von der Regierung Abhülfe verlangten.

Das Gesetz vom 29. Juni 1867 hat dieselbe endlich gewährt, indem es die révision posthume auf alle drei Fälle des Code ausdehnt. Der zweiten wichtigen Neuerung, welche das Gesetz brachte, war die Praxis auf dem Wege der Auslegung vorausgeeilt: während der Wortlaut des Code die révision nur bei Verurtheilungen wegen »crimes« zuließ, wurde das Rechtsmittel jetzt auch im Gebiete der »délits« gewährt.

Die Motive dieses Gesetzes halten an dem Prinzipe des Code fest.

»Quand un accusé paraît devant la justice« — so heißt es darin[1]) — »toutes les garanties lui sont données pour que la vérité se fasse jour, et le juge qui condamne doit avoir la certitude de la culpabilité. L'arrêt une fois rendu, nous devons à l'arrêt ce que nous devions à l'accusé: il faut pour détruire cette décision définitive, avoir aussi la certitude de son erreur.«

Ueber dieses Prinzip kam es in der Sitzung des gesetzgebenden Körpers vom 10. Mai 1867 zu eingehenden Debatten[2]). Es fehlte nicht an solchen, welche die révision verlangten:

> »toutes les fois qu'il y aura des présomtions graves desquelles il paraîtra résulter l'innocence de celui qui demande la révision.«

Der Kommissar der Regierung (Pinard) stützte seine Vertheidigung der Gesetzesvorlage namentlich auf die Natur der »chose jugée«, welche respektirt werden müsse, so lange nicht eine »certitude d'erreur« vorliege, und auf die Prinziplosigkeit eines Systems, welches die Zulassung des Rechtsmittels von »présomtions graves« abhängig mache[3]).

Man entgegnete darauf (namentlich Emile Ollivier), daß zwar die chose jugée zu respektiren sei, daß aber »la meilleure manière de la rendre respectable, c'est de lui donner le moyen de réparer ses erreurs«.

Der Entwurf wurde jedoch in der Gestalt des jetzigen Gesetzes angenommen.

---

1) Corps législatif. Session 1867 Nr. 4. Anlagen zum Protokoll vom 15. Februar 1867 S. 10.

2) Vergl. Moniteur vom 11. Mai 1867.

3) »Ce ne sera pas alors en vertu des règles légales que la révision se poursuivra, ce sera en vertu d'un pouvoir omnipotent donné à la cour suprême.« Moniteur vom 11. Mai 1867.

Die Wiederaufnahme in deutschen Gesetzgebungen.

Unter den deutschen Gesetzgebungen ist es namentlich die preußische, welche auch hier dem französischen Vorbilde in der Hauptsache gefolgt ist. Nach §. 151. der Verordnung v. 3. Januar 1849 steht dem Verurtheilten das Rechtsmittel der Restitution nur dann zu, wenn er darzuthun vermag, daß das Urtheil auf eine falsche Urkunde oder auf die Aussage eines meineidigen Zeugen gegründet ist.

Von den übrigen deutschen Gesetzgebungen läßt dagegen die Mehrzahl eine Wiederaufnahme überhaupt auf Grund neuer Thatsachen oder Beweise zu, wenn dieselben allein oder in Verbindung mit früher erhobenen Beweisen geeignet erscheinen, eine Freisprechung des Verurtheilten herbeizuführen.

Auch hat man mit einer so erweiterten Zulassung der Wiederaufnahme, selbst bei gleichzeitigem Wegfall der Appellation, keine ungünstigen Erfahrungen gemacht. Beispielsweise wurden in Baden[1]), welches — wie oben angegeben — seit 1864 die Appellation in Betreff der zur Kompetenz der Kreisgerichte gehörigen Strafsachen beseitigt hat, im Jahre 1867 vor den Kreisgerichten überhaupt 1313 Fälle verhandelt, wobei die Zahl der Verurtheilten 1449, die Zahl der Freigesprochenen 227 betrug. Die Gesuche um Wiederaufnahme, welche auf Grund neuer Thatsachen und Beweise unbeschränkt zugelassen ist, beliefen sich nur auf 22. Sämmtliche Gesuche waren von Verurtheilten eingelegt und wurden ohne neue Hauptverhandlung verworfen.

Im Jahre 1868 betrug die Anzahl der Fälle 1342, die Anzahl der Verurtheilten 1477, der Freigesprochenen 272. Restitutionsgesuche wurden abseiten der Verurtheilten 25, Seitens der Staatsanwaltschaft eins eingelegt. Letzteres sowie ein Gesuch eines Verurtheilten wurde zur neuen Verhandlung zugelassen, die übrigen 24 wurden verworfen.

Einen Mittelweg haben die Strafprozeß-Ordnungen von Braunschweig und von Waldeck eingeschlagen, indem dieselben für die Zulassung der Restitution verlangen:

> daß der Angeklagte seine gänzliche Unschuld durch direkte neue Beweismittel nachweisen könne und das Gericht von der Wahrscheinlichkeit seiner desfallsigen Angaben überzeuge[2]).

Gründe für und wider die Wiederaufnahme auf Grund neuer Thatsachen und Beweise.

Im Allgemeinen wird meistentheils dem französischen Gesetzgeber darin beigepflichtet, daß die Auktorität eines rechtskräftigen Urtheilsspruches nur aus dringenden Gründen in Zweifel gezogen werden dürfe. Andererseits aber hebt man hervor, daß die Beseitigung einer ungerechten Verurtheilung eine Forderung der

---

1) Vergl. Uebersicht der Strafrechtspflege im Großherzogthum Baden. Jahrg. 1867, 1868.

2) Braunschweig, Str.-Pr.-O. Neue Redaktion vom 21. Oktober 1858 §. 173; Waldeck Str.-Pr.-O. vom 14. Januar 1850 §. 50.

Gerechtigkeit sei, welche nicht unerfüllt bleiben dürfe, und daß alle formalen Bedenken in den Hintergrund treten müssen, wenn es gelte, ein von dem Staate verhängtes Unrecht abzustellen[1]).

Denjenigen Gesetzgebungen freilich, welche hiernach die Wiederaufnahme auf Grund neuer Thatsachen und Beweise unbeschränkt gestatten, wird vorgeworfen, daß sie dabei in dieselben prinzipiellen Widersprüche und praktischen Unzuträglichkeiten gerathen, zu welchen die Beibehaltung einer Appellationsinstanz im Strafverfahren führe. Denn wie dort der Appellationsrichter, so solle hier der Richter, welcher über die Zulassung des Restitutionsgesuchs zu beschließen hat, aus den Akten entnehmen, was sich doch erst nach vollständiger Wiederholung des Verfahrens ersehen lasse: nämlich ob und welches Gewicht den neuen Beweisen im Zusammenhange mit den früheren beizulegen sei[2]).

Um diesem Einwurfe zu begegnen, beschränken die braunschweig'sche und die waldeck'sche Str.-Pr.-O. die Zulässigkeit der Wiederaufnahme auf den Fall, daß der Unschuldsbeweis erbracht, d. h. der Nachweis geführt werde, daß die der Entscheidung zu Grunde liegende thatsächliche Feststellung nicht richtig sein könne, wenn sich die behaupteten neuen Thatsachen als wahr ergeben, indem man auf diese Weise hat vermeiden wollen, daß der Richter genöthigt sei, bei der Prüfung der Zulässigkeit des Restitutionsgesuches auf das in den Akten enthaltene Beweismaterial zurückzugehen.

Um über das Rechtsmittelsystem in denjenigen acht deutschen Staaten, welche die Appellation mehr oder minder beseitigt haben, einen Gesammtüberblick zu gewähren, ist die umstehende Zusammenstellung beigefügt:

1) Remeis a. a. O. S. 70, 83; Walther, Rechtsmittel im Strafverfahren, Abth. II. S. 158, 159; Zachariae, deutscher Strafprozeß Bd. 2. S. 675; Goltdammer im Archiv Bd. 6. S. 575 ff., S. 661; Arnold im Gerichtssaal 1851 Bd. 1 S. 46.

2) v. Groß in der allgemeinen deutschen Strafrechtszeitung 1868 S. 144; Goltdammer im Archiv Bd. 10. S. 316.

Tabellarische Uebersicht.

Sachsen.	Württemberg.	Baden.	Braunschweig.	Hamburg.	Oldenburg.	Waldeck.	Altenburg.
	I. Ordentliche Gerichte erster Instanz:						
	1) für die unterste Klasse strafbarer Handlungen.						
Einzelrichter.	Oberamtsgericht, bestehend aus Oberamtsrichter, Justiz-Assessor und 3 Schöffen.	Amtsgericht, bestehend aus Amtsrichter und 2 Schöffen.	Amtsrichter.	Polizeirichter.	Polizeigericht, bestehend aus: Polizeirichter und 3 Schöffen.	Amtsrichter.	Einzelrichter.
	2) für die Mittelklasse strafbarer Handlungen.						
	A. Besetzung.						
3 Richter und 4 Schöffen.	3 Richter und 2 Schöffen (event. 4 und 3).	5 Richter.	3 Richter.	5 Mitglieder, darunter mindestens 2 Richter.	3 Richter.	Mindestens 3 Richter.	Mindestens 3 Richter.
	B. Zur Bejahung der Schuldfrage ist erforderlich:						
Majorität von mehr als 4 Stimmen.	Majorität von mindestens 4 (ev. 5) Stimmen.	Majorität von mindestens 4 Stimmen.	Einstimmigkeit.	Majorität von mindestens 4 Stimmen.	Einstimmigkeit.	einfache Majorität (bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag).	einfache Majorität (bei Stimmengleichheit gilt die dem Angeklagten günstige Meinung).
	3) für die oberste Klasse strafbarer Handlungen.						
Schwurgericht mit Richterkollegium von 3 Richtern.	wie Sachsen (bei Todesurtheilen 5 Richter).	Schwurgericht mit Richterkollegium von 5 Richtern.	wie Sachsen.	wie Sachsen.	wie Sachsen.	wie Sachsen.	Gerichtshof, bestehend aus 5 Richtern ohne Geschworene.
	II. Rechtsmittel.						
	1) Richtigkeitsbeschwerde:						
A. ist zulässig gegen alle Endurtheile. B. wegen Verletzung a) wesentlicher Prozeßvorschriften, b) des materiellen Strafgesetzes. C. devolvirt an den höchsten Gerichtshof.	überall wie Sachsen.	A. ist zulässig gegen alle Endurtheile, ausgenommen amtsgerichtliche. B. wie Sachsen. C. wie Sachsen.	A. wie Sachsen. B. wie Sachsen, steht aber dem Staatsanwalt nur wegen Verletzung von Prozeßvorschriften zu. C. wie Sachsen.	A. wie Sachsen. B. wie Sachsen. C. devolvirt an die nächst höhere Instanz.	überall wie Sachsen.	überall wie Sachsen.	A. wie Sachsen. B. nur wegen Verletzung von Prozeßvorschriften. C. devolvirt an das Appellationsgericht, beziehungsweise Ober-Appellationsgericht.

	2) Berufung (Appellation) gegen kollegialgerichtliche Erkenntnisse:						
steht nur dem Angeklagten zu, und nur hinsichtlich der Strafzumessung innerhalb der gesetzlichen Schranken.	vacat.	vacat.	vacat.	wie Sachsen.	vacat.	vacat.	wegen Verletzung des materiellen Strafgesetzes.
	3) Einspruch (Rekurs, Appellation) gegen polizeigerichtliche Erkenntnisse:						
wegen Rechts- und Thatfrage-Entscheidung — geht an das Kollegium erster Instanz.	vacat.	wie Sachsen.	vacat.	wie Sachsen.	vacat.	vacat.	wie Sachsen.
	III. Restitutio ex capite novorum.						
	1) Zu Ungunsten des Angeklagten. Dieselbe ist beschränkt:						
auf nova, welche für sich allein zur Ueberführung hinreichen — zulässig nur binnen 8 Wochen a die scientiae.	wie Sachsen. — zulässig nur binnen 15 Tagen a die scientiae.	auf einzelne spezielle Fälle (Meineid, Bestechung ꝛc.)	auf einzelne spezielle Fälle.	auf einzelne spezielle Fälle.	auf einzelne spezielle Fälle.	vacat.	auf einzelne spezielle Fälle.
	2) Zu Gunsten des Angeklagten. Dieselbe ist						
unbeschränkt — jedoch nicht zugelassen für nova, welche der Angeklagte bereits im ersten Verfahren kannte.	unbeschränkt.	unbeschränkt.	abgesehen von speziellen Fällen nur zulässig, wenn der Angeklagte seine gänzliche Unschuld durch direkte neue Beweise darthut.	unbeschränkt.	wie Sachsen.	wie Braunschweig.	unbeschränkt.

Gutachtliche Erklärungen der Regierungen der deutschen Staaten über die Beibehaltung oder Aufhebung der Berufungsinstanz.

Im Juni 1870 sind die Regierungen der Staaten des norddeutschen Bundes (mit Ausnahme Preußens[1]) um eine Erklärung über die Beibehaltung oder Aufhebung der Berufungsinstanz in Strafsachen ersucht; desgleichen ist von den Regierungen Württembergs und Badens[2]) eine Auskunft über die Erfahrungen erbeten worden, welche in diesen Staaten hinsichtlich der Aufhebung der Berufungsinstanz gemacht worden sind. Die hierbei zur Beantwortung gestellten Fragen waren folgende:

1) Besteht nach der geltenden Gesetzgebung eine Berufungsinstanz und wie ist dieselbe geregelt?

2) Welche praktischen Erfahrungen hat man mit der bestehenden Berufungsinstanz gemacht; hat sich ein Bedürfniß oder der Wunsch nach einer Aenderung derselben, eventualiter nach einer gänzlichen Beseitigung der Berufungsinstanz geltend gemacht?

3) Welche Folgen sind in denjenigen Ländern, wo die Berufungsinstanz bereits beseitigt ist, hervorgetreten, hat sich namentlich das Vertrauen zu den Urtheilssprüchen erster Instanz erhalten, oder hat sich gezeigt, daß dadurch die Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens beziehungsweise die Nichtigkeitsbeschwerden in erheblichem Maße vermehrt worden sind?

---

1) Die Ansichten der Königlich preußischen Regierung haben in dem vorliegenden Entwurfe selbst und in den Motiven desselben ihren Ausdruck gefunden.

2) Von einem gleichen Ersuchen an die Königlich bayerische Regierung ist Abstand genommen worden, da diese erst neuerdings, nämlich in dem Strafprozeß-Entwurfe von 1870, ihre Ansicht über die Berufungsinstanz ausgesprochen hatte. In den Motiven des letzteren (S. 138) wird gesagt: »Ob die Abschneidung der Berufung sich bewährt, dafür fehlt in den wenigen Ländern, welche bisher in ihrer Gesetzgebung bis zu diesem Punkte vorgeschritten sind, noch die genügende Erfahrung, und hat die bayerische Praxis in dieser Beziehung keine Mißstände ergeben, welche es rechtfertigen würden, eine ganz neue Bahn einzuschlagen, wobei man die gesetzgebenden Faktoren von dem Vorwurfe des Experimentirens nicht völlig freisprechen könnte. Wenn auch anerkannt werden muß, daß die Berufung die wundeste Stelle eines auf Mündlichkeit und Unmittelbarkeit gebauten Prozesses ist, so konnte dennoch die Königliche Staatsregierung sich nicht entschließen, die Abschaffung der Berufung in Vorschlag zu bringen. Vielmehr schien es gegenüber den günstigen Erfahrungen, welche Bayern seit zwanzig Jahren mit seinem Strafprozeß gemacht hat, lediglich angezeigt, auf den gegebenen Grundlagen fortzubauen und den bestehenden Prozeß nur in wenigen, nicht sehr tief einschneidenden Punkten zu verbessern.«

4) Würde es nothwendig oder mindestens rathsam sein, falls die Norddeutsche Strafprozeß-Ordnung eine Beseitigung der Berufungsinstanz vorschlagen sollte, dafür die Garantieen in der ersten Instanz zu vermehren? und

5) welches würden eventuell diese Garantieen sein, die als ein geeignetes Aequivalent für die aufgehobene Berufung anzusehen sein möchten, etwa die Nothwendigkeit der richterlichen Einstimmigkeit in erster Instanz oder, wo nicht Geschworene mitwirken, die Zuziehung von Schöffen?

In dem Folgenden werden die von den deutschen Regierungen eingesandten Erklärungen auszugsweise mitgetheilt. Hierbei sind die Aeußerungen derjenigen Regierungen vorangestellt worden, in deren Gebiet die Berufungsinstanz ganz oder theilweis beseitigt ist.

I. Sachsen.

Schreiben des Königlichen Ministeriums der Justiz vom 24. Oktober 1870.

In der im Jahre 1855 bekannt gemachten Strafprozeß-Ordnung für das Königreich Sachsen war sowohl für diejenigen Strafsachen, deren Untersuchung und Aburtheilung den Kollegialgerichten (Bezirksgerichten), als auch in denjenigen Strafsachen, deren Untersuchung und Aburtheilung den Einzelrichtern (Gerichtsämtern) zugewiesen worden, die Berufungsinstanz beibehalten worden.

Es mag hierbei bemerkt werden, daß in dem Entwurfe der Strafprozeß-Ordnung selbst die Berufung in den bezirksgerichtlichen Strafsachen nicht nachgelassen, vielmehr die Unverträglichkeit derselben mit dem Prinzipe der Mündlichkeit in den Motiven des Regierungs-Entwurfes nachgewiesen, dessenungeachtet aber von dem Landtage die Beibehaltung der Appellation beschlossen worden war, weil man befürchtete, daß, zumal bei der Neuheit des Verfahrens, mit dem Ausschlusse der Appellation dem Angeklagten eine wesentliche Garantie entzogen würde, und es bedenklich sei, vor weiteren Erfahrungen in dieser Angelegenheit mit einer so tief greifenden Abänderung der zeitherigen, im Strafprozeß in Geltung gewesenen Grundsätze vorzugehen.

In den zur Zuständigkeit der Bezirksgerichte gehörigen Strafsachen war das Ober-Appellationsgericht zu Dresden und in den zur Zuständigkeit der Gerichtsämter anhängigen Strafsachen das betreffende Bezirksgericht als Berufungsinstanz aufgestellt worden. Die Berufungsinstanz in den einzelrichterlichen Sachen beruhte hierbei hauptsächlich mit auf der Erwägung, daß das Verfahren bei den Gerichtsämtern in der Hauptsache noch auf die Prinzipien der Schriftlichkeit sich stütze, auch die Entscheidung lediglich auf Grund der Akten und durch einen einzelnen Beamten erfolge, andererseits aber das Strafmaß, welches nach den getroffenen Kompetenzbestimmungen zulässiger Weise von dem Einzelrichter erkannt werden konnte, ein ziemlich bedeutendes war. Zur besseren Unterscheidung des Rechtsmittels, je nachdem es gegen ein Erkenntniß eines Bezirksgerichts oder gegen das Erkenntniß eines Gerichtsamts eingewendet worden, wurde jenes als Berufung, dieses als Einspruch bezeichnet. Bei der damaligen Gesetzgebung, welche das Verfahren vor Geschworenengerichten nicht kannte, erschöpfte sich die Kompetenzabgrenzung in den beiden großen Kategorieen: »bezirksgerichtliche Strafsachen« und »einzelrichterliche Strafsachen.«

Soviel hierbei das Verfahren in der zweiten Instanz (Ober-Appellationsgericht, Bezirksgericht) anlangt, so trat insofern eine sehr erhebliche Verschiedenheit hervor, als zwar bei den Bezirksgerichten öfter eine völlige oder theilweise Reproduktion des Beweises in erster Instanz stattfand,

dagegen bei dem Ober-Appellationsgerichte eine solche, nach dem Gesetze zwar zulässige Reproduktion fast niemals vorgekommen ist, vielmehr das Ober-Appellationsgericht die zweitinstanzliche Entscheidung lediglich auf Grund der Akten, insbesondere auch des in der Hauptverhandlung aufgenommenen ausführlichen Protokolls, ertheilte. Wurden bei der Begründung der Berufung Anträge auf Ergänzung des Beweises angebracht, so sind dieselben mit Ausnahme weniger Fälle dadurch zur Erledigung gebracht worden, daß das Ober-Appellationsgericht, wenn es die Anträge für überhaupt erheblich erachtete, das Untersuchungsgericht mit Vornahme der beantragten Erörterungen beauftragte und sodann die hauptsächliche Entscheidung auf die, von dem Untersuchungsgerichte eingesendeten Protokolle mit stützte.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen der Berufung und dem Einspruche bestand noch darin, daß die Berufung lediglich dem Verurtheilten, nicht aber dem Staatsanwalte, dagegen der Einspruch sowohl dem Staatsanwalte als dem Verurtheilten zustand. Die bereits oben hervorgehobene Verschiedenheit in Bezug auf die prozessuale Behandlung der gerichtsamtlichen und der bezirksgerichtlichen Straffachen war hierbei vorzugsweise ein Motiv, dem Staatsanwalte zwar in den gerichtsamtlichen Straffachen den Einspruch, nicht aber in bezirksgerichtlichen Straffachen die Berufung zu gestatten. Man ging hierbei noch davon aus, daß die Berufung in der Hauptsache ein Benefizium des Angeklagten (die frühere defensio ulterior) sei, und daß, wenn dem Staatsanwalte das Recht eingeräumt würde, eine Abänderung des erstinstanzlichen Erkenntnisses zum Nachtheile des Angeklagten zu beantragen, und wenn die zweite Instanz in Gemäßheit dieses Antrages das Erkenntniß zum Nachtheile des Angeklagten reformiren würde, dann die zweitinstanzliche Entscheidung, obgleich sie durch die Abänderung die vorhandene Zweifelhaftigkeit der Sache konstatirte, und obgleich die Instanz weniger gut instruirt war, als es die erste Instanz auf Grund der mündlichen, vor ihr vorgenommenen Verhandlung gewesen, dennoch die zweitinstanzliche härtere Entscheidung die endgültige Entscheidung gegen den Angeklagten enthielt. Es lag hier der Gedanke nahe, daß eine völlig gerechte Aburtheilung der Sache im Falle der ungünstigen reformatorischen Entscheidung zweiter Instanz nur dann zu erzielen sein würde, wenn man noch eine dritte Instanz eingesetzt hätte, welcher die Sache nunmehr zur Entscheidung darüber vorzulegen gewesen wäre, ob bei der Verschiedenheit der früheren beiden Erkenntnisse der zweiten oder aber der ersten Instanz beizupflichten sei.

Als in den späteren Jahren die Königlich sächsische Regierung sich mit der Frage beschäftigte, ob und inwieweit das Institut des Geschworenengerichts einzuführen, und bei der hiernach nothwendig werdenden Revision der Strafprozeß-Ordnung dieselbe auch in anderen Beziehungen abzuändern sei, erforderte die Regierung das Gutachten der Gerichte über die in Bezug auf die Strafprozeß-Ordnung gemachten Erfahrungen, wobei auch die Berufungsinstanz einen Gegenstand der Berichtserstattung bildete. Es hat eine Mehrzahl der Gerichte sich hierbei gegen die Beibehaltung der Berufungsinstanz ausgesprochen. Ebenso waren die sonst von dem Ministerium gemachten Erfahrungen von der Art, daß dasselbe glaubte, auf den Standpunkt zurückgeben zu müssen, welchen es bei Ausarbeitung und Vorlegung des Entwurfes der Strafprozeß-Ordnung im Jahre 1854 eingenommen hatte. Diese Erfahrungen sprachen sehr entschieden dafür, daß, selbst abgesehen von der Frage, ob die Berufungsinstanz allenthalben die nöthigen Bürgschaften für eine erschöpfende und völlig sachgemäße Prüfung und Entscheidung der Sache gegenüber der offenbar in dem mündlichen Verfahren leichter und besser zu bewirkenden Instruktion des Richters erster Instanz darbiete, die Beibehaltung der zweiten Instanz mindestens als überflüssig bezeichnet werden könne. Ebenso hat das Ministerium den obersten Gerichtshof, als die zeitherige Berufungsinstanz in Straffachen, aufgefordert, darüber sich gutachtlich zu äußern, ob die Beseitigung der zweiten Instanz in den bezirksgerichtlichen Straffachen bezüglich der Thatfrage bedenklich sei? Das Ober-Appellationsgericht hat mit Einstimmigkeit sich dahin ausgesprochen, daß es die Beseitigung der Berufung in Bezug auf die Thatfrage nach den von ihm gemachten Erfahrungen für unbedenklich erachtete.

Wie überdies die Aufhebung der zweiten Instanz in denjenigen Straffachen, bei deren Aburtheilung Geschworene mitwirken, eine nothwendige Konsequenz der Einführung des Geschworenengerichts für die schwersten Straffachen geworden war, so mußte auch, nachdem die Regierung beschlossen hatte, für die Verhandlung und Aburtheilung der bezirksgerichtlichen Straffachen (Vergehen)

das Schöffen-Institut einzuführen, aus dieser Mitwirkung von Laien sich ebenfalls mit Nothwendigkeit der Wegfall der Berufung in Bezug auf die Thatfrage bei diesen Strafsachen herausstellen.

Demgemäß ist auch sowohl bei den zur Aburtheilung der Geschworenengerichte als bei den zur Aburtheilung der Bezirksgerichte gehörigen Strafsachen durch die Gesetzgebung vom 1. Oktober 1868 die Berufung in Bezug auf die Thatfrage beseitigt worden.

Allerdings hat man eine Berufung noch insoweit beibehalten, als es dem Verurtheilten gestattet ist, gegen die Höhe der von dem Schwurgerichtshofe, beziehentlich dem Bezirksgerichte erkannten Strafe auf die Entscheidung des Ober-Appellationsgerichts zu provoziren. Allein, wie bereits bei der Einführung dieser Berufung verschiedene Bedenken, sowohl auf dem Landtage selbst, als auch nachträglich bei den Praktikern laut geworden sind, so haben auch die zeither gemachten Erfahrungen, wenngleich die Zeit, in welcher sie gemacht worden, eine ziemlich kurze ist, doch soviel an die Hand gegeben, daß eine Aufhebung dieses Restes der Berufung schwerlich mit erheblichen Nachtheilen verbunden sein möchte. Es ist dem Ministerium bekannt, daß auch der oberste Gerichtshof selbst dieser Meinung zugethan ist.

Sonach ist gegenwärtig im Königreich Sachsen eine Berufung in Bezug auf die Thatfrage (unter dem Titel Einspruch) nur noch bei den zur Zuständigkeit des Einzelrichters (Gerichtsamt) gehörigen Strafsachen nachgelassen. Die Gründe, welche das Ministerium bestimmt haben, in diesen Strafsachen ein solches Rechtsmittel fernerhin zu belassen, sind bereits oben entwickelt worden.

Selbst abgesehen davon, daß mit der Zuziehung des Laien-Elementes in den Geschworenen- und Schöffengerichtssachen eine Berufung bezüglich der Thatfrage nicht zulässig sein würde, ist nun zu konstatiren, daß der Wegfall der Berufungsinstanz zu irgend einer Beschwerde nicht Anlaß gegeben hat, wozu allerdings wohl das große Vertrauen mit beigetragen haben mag, welches das Geschworenengericht, vorzugsweise aber und namentlich das Schöffengericht, in allen Kreisen der Bevölkerung sich erworben hat. Insbesondere ist zu gedenken, daß seit dem Wegfalle der Berufungsinstanz weder die Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens, noch die Nichtigkeitsbeschwerden sich vermehrt haben, obgleich, wie hier zu bemerken, die Wiederaufnahme zu Gunsten des Angeklagten in der Königlich sächsischen Strafprozeß-Ordnung wesentlich begünstigt ist, und ebenso die Nichtigkeitsbeschwerde von manchen der formalen Beschränkungen befreit ist, mit welchen die französische und andere Gesetzgebungen den Gebrauch dieses Rechtsmittels erschwert haben.

Wenn hieran die Frage geknüpft wird, welche Garantieen in der ersten Instanz als Ersatz des Wegfalles der Berufungsinstanz zu gewähren sein möchten, so ist es wohl als ein durchgreifender Grundsatz an die Spitze zu stellen, daß alle Garantieen, mit welchen man die zweite Instanz zu umgeben pflegt, nicht im Stande sind, die Gebrechen und Mängel vollständig zu heilen, an welchen eine unrichtige oder mangelhafte Organisation der ersten Instanz leidet, und daß bei allen Reformvorschlägen es vorzuziehen sein wird, die Organisation der ersten Instanz in einer Weise herzurichten, welche es möglich macht, besondere Garantieen der zweiten Instanz zu entbehren.

Derartige Garantieen werden vorzugsweise auch darin zu finden sein,

1) daß die Voruntersuchung, bei aller Beschränkung derselben auf die Sammlung der nothwendigsten Beweise, doch immerhin in dem Maße geführt wird, daß sie sowohl für die Vorbereitung der Hauptverhandlung, als für diese selbst ausreichendes Material gewährt und Vertagungen derselben zur Herbeischaffung fehlender Beweismittel, oder zur Ergänzung der zeither erhobenen Beweise von selbst entbehrlich werden, und

2) daß die Besetzung des über die Verweisung zur Hauptverhandlung entscheidenden Gerichts und des in der Hauptverhandlung selbst erkennenden Gerichts die nöthige Garantie für die Unbefangenheit der Richter gewährt. Insbesondere gehört hierher aber die Bestimmung, daß der Untersuchungsrichter weder bei der Entscheidung über die Verweisung, noch bei der Hauptverhandlung, und daß ebenso die Richter im Anklageverfahren nicht bei der Hauptverhandlung als Richter mitwirken dürfen. Erst mit dem völligen Ausschlusse dieser Beamten von der Mitwirkung bei der Entscheidung im Anklageverfahren und in der Hauptverhandlung ist die Garantie geboten, daß die Beweiserhebung in der Hauptverhandlung völlig unbefangen geleitet und die Entscheidungen selbst ohne Voreingenommenheit, welche außerdem beinahe unvermeidlich ist, gefällt werden. Die Erfahrung hat

auch in Sachsen bei der früheren Gesetzgebung gezeigt, daß ohne den Ausschluß dieser Richter die Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung, wenn auch nicht äußerlich, doch materiell nur als die Reproduktion der Beweissammlung in der Voruntersuchung und gleichsam als die Bestätigung, beziehentlich der Gegenbeweis in Betreff der durch das Studium der Akten bei den Richtern bereits in den früheren Stadien gewonnenen Ansicht über die Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten thatsächlich sich darstellt. Die Königlich sächsische Gesetzgebung hat daher auch bei der Revision der Strafprozeß-Ordnung im Jahre 1868 nicht blos, wie bereits früher, den Untersuchungsrichter, sondern nunmehr auch alle Richter des Anklageverfahrens, welche früher, wenigstens zum Theil, bei der Hauptverhandlung mitzuwirken befugt waren, von der Mitwirkung bei den oben erwähnten Entscheidungen ausgeschlossen.

Die Königlich sächsische Gesetzgebung hat ferner im Jahre 1868, als sie für die schwersten Strafsachen das Geschworenengericht einführte, die Mitwirkung des Laien-Elements auch auf die bei den Bezirksgerichten anhängigen Strafsachen ausgedehnt. Es kann wohl behauptet werden, daß die Schöffengerichte in der bisher nur kurzen Zeit ihres Bestehens doch allenthalben ein so außerordentliches Vertrauen sich erworben haben, daß gegenwärtig das Geschworenengericht und das Schöffengericht als völlig ebenbürtige Einrichtungen angesehen werden, ja daß von verschiedenen angesehenen Anhängern des Geschworenengerichts nunmehr der Einrichtung des Schöffengerichts der Vorzug gegeben wird.

Das Vertrauen zu den Schöffengerichten wurzelt zunächst in den gesetzlichen Vorschriften über die Wahl der Schöffen, indem bei der Zusammensetzung des Ausschusses, durch welchen die Schöffen gewählt werden, das Kommunalprinzip eine besonders starke Vertretung gefunden und die Wahl selbst in möglichst freisinniger Weise geordnet ist. Man hat bei der Einrichtung des Schöffengerichts die Erfahrungen mit verwerthet, welche man in anderen deutschen Ländern mit denjenigen Schöffengerichten gemacht hat, welche daselbst zur Verhandlung und Aburtheilung der einzelrichterlichen Strafsachen bestehen und bestanden haben. Man hat jedoch andererseits selbstverständlich dieser Einrichtung eine vollständig neue Grundlage gegeben, weil der Umfang und die Bedeutung der Mitwirkung der Schöffen bei den zur bezirksgerichtlichen Zuständigkeit gehörigen Strafsachen bei Weitem erheblicher sind, als dies in den einzelrichterlichen Strafsachen, auf welche die Mitwirkung der Schöffen in anderen Ländern beschränkt gewesen, der Fall ist.

Die Erfahrungen, welche in Bezug auf die Schöffengerichte seit ihrer Einführung in Sachsen gemacht worden, sind von dem Ministerium mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgt worden. Man ist unablässig bemüht gewesen, über die Ergebnisse sich zu vergewissern, welche mit dieser neuen Einrichtung erzielt worden sind, und hat sich hierbei durchaus nicht darauf beschränkt, nur die Ansichten einzelner Richter oder staatsanwaltlicher Beamten zu vernehmen, sondern man ist auch im Stande gewesen, die Ansichten der Vertheidiger und insbesondere auch der Schöffen und hierbei wiederum solcher, welche sowohl als Geschworene, wie als Schöffen mitgewirkt haben, zu vernehmen. Die beinahe übereinstimmende Ansicht aller dieser Personen geht nun dahin, daß die Einrichtung des Schöffengerichts einen wesentlichen Fortschritt enthalte, daß das Vertrauen zu den Sprüchen der Schöffengerichte täglich mehr steigt, und daß die Art und Weise, wie die Schöffen ihren Beruf auffassen und erfüllen, eine ohne jeden Zweifel lobenswerthe sei. Das Vertrauen zu den Erkenntnissen der Schöffengerichte ist auch offenbar in denjenigen Kreisen vorhanden, in welchen häufig die Richtersprüche rechtsgelehrter, ständiger Richter mit Mißtrauen aufgenommen werden.

Ebenso ist die Sympathie der Schöffen selbst mit dem neuen Institute offenbar im Wachsen begriffen; es wird sogar von dem Rechte der Ablehnung, welches den Schöffen nach einer mehrmaligen Amtirung im Gesetze gegen ihre Beiziehung zu ferneren Sitzungen auf einen bestimmten Zeitraum eingeräumt ist, nur ein sehr mäßiger Gebrauch gemacht, vielmehr ist wiederholt von einzelnen Schöffen auf dieses Ablehnungsrecht ausdrücklich verzichtet und dem Gerichtsvorsitzenden erklärt worden, wie man gern bereit sei, auch ausnahmsweise und über die gesetzliche Verpflichtung hinaus, auf Verlangen des Gerichts bei derartigen Sitzungen mitzuwirken.

Bei der Einrichtung des Schöffen-Instituts gelangt nun vorzugsweise noch in Betracht, daß die Mitwirkung der Schöffen ebenso wie die der Geschworenen nicht stattfindet, wenn der Angeklagte ein völlig beweisendes und umfassendes Geständniß abgelegt hat. Keineswegs wird jedoch

hier ein Geständniß erfordert, welches vor dem versammelten Gerichtshofe oder dem Geschworenengericht abgelegt worden; vielmehr hat man, gestützt auf die Erfahrungen anderer Länder, insbesondere auch auf die ähnlichen erprobten Institutionen in der Schweiz, dasjenige Geständniß für ausreichend erachtet, welches in der Voruntersuchung abgegeben worden ist, dafern nur das Gericht, der Staatsanwalt und der Angeklagte, letzterer auf besonderes Befragen, sein Einverständniß mit der Aburtheilung durch die rechtsgelehrten Richter erklären. Man bezieht sich in dieser Hinsicht auf die einschlagende Bestimmung in §§. 32. ff. des Gesetzes, das Verfahren in den vor die Geschworenengerichte gewiesenen Untersuchungssachen betreffend, und §§. 18. ff. des Gesetzes, die Wahl von Gerichtsschöffen ꝛc. betreffend, (beide Gesetze vom 1. Oktober 1868). Es hat diese Einrichtung sich vollständig bewährt, und es ist eine Klage in Bezug auf dieselbe von irgend einer Seite nicht laut geworden.

Es ist bereits bei der Berathung des Schöffengesetzes in Sachsen von der Regierung erklärt und von den Ständen gebilligt worden, daß man bei weiterer Entwickelung und Durchbildung des Instituts die Frage in Betracht ziehen werde, ob nicht den Schöffen eine ausgedehntere Wirksamkeit, insbesondere bei der Abmessung der Strafe selbst, einzuräumen sei. Gegenwärtig hat man dafür gesorgt, daß, wenn die Schöffen bei der Berathung sich über die Strafhöhe äußern, die beisitzenden Richter die diesfallsigen Bemerkungen nicht etwa mit einer Hinweisung auf die Inkompetenz der Schöffen ablehnen, vielmehr diese Bemerkungen bei ihren eigenen Entschließungen mit verwerthen möchten, so daß thatsächlich den Schöffen ein votum consultativum eingeräumt worden ist. Dagegen hat sich für die Einräumung eines votum decisivum bei der Strafabmessung an die Schöffen die Mehrzahl der Richter und der Staatsanwälte nicht erklärt, vielmehr ist auch hier die Erfahrung gemacht worden, daß die Ansicht der Schöffen über die zu erkennende Strafhöhe vielfach von Anschauungen beeinflußt ist, welche durch die Neuheit der Mitwirkung und durch den außergewöhnlich starken Eindruck der einzelnen Sache auf den Schöffen veranlaßt sind und mit den Anschauungen nicht übereinstimmen, die durch eine längere gleichmäßige Praxis in den Gerichten sich gebildet haben. Es möchte daher kaum zu rathen sein, daß gleich anfänglich und bevor noch eine weitere Entwickelung des Instituts erfolgt ist, mit einer so bedeutenden Erweiterung der Kompetenz der Schöffengerichte vorgegangen werde.

II. Württemberg.

Bericht der Gesandtschaft des norddeutschen Bundes in Württemberg vom 9. August 1870 (erstattet auf Grund einer Auskunft des Königlich württembergischen Ministeriums).

Die Berufung gegen das Endurtheil ist durch die Strafprozeß-Ordnung vom 17. April 1868 für alle gerichtlichen Straffachen beseitigt worden, nachdem dieselbe in Folge der Einführung der Schwurgerichte schon seit dem Jahre 1849 für die wichtigsten Straffälle ausgeschlossen gewesen war.

Dem Königlichen Justizministerium ist von wesentlichen Nachtheilen, welche aus der Beseitigung der Berufungsinstanz sich ergeben hätten, Nichts bekannt geworden.

Die Zahl der Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens und der Nichtigkeitsbeschwerde ist seit Einführung der neuen Gesetzgebung (1. Februar 1869) nicht so groß, daß davon ein Argument gegen die Beseitigung der Berufungsinstanz hergenommen werden könnte. Das Königliche Justizministerium wird demnächst in der Lage sein, die statistischen Uebersichten über die Ergebnisse der Strafrechtspflege in der Zeit vom 1. Februar bis 31. Dezember 1869 mitzutheilen, aus welchen Näheres über diesen Punkt zu entnehmen sein wird. Da indessen die Frage dahin gestellt ist, ob nicht die Beseitigung der Berufungsinstanz eine erhebliche Vermehrung der Anträge auf Wiederaufnahme des Ver-

fahrens, beziehungsweise der Nichtigkeitsbeschwerden zur Folge gehabt habe, so kommt zu bemerken, daß unter der Herrschaft des älteren Prozeßrechts in denjenigen Strafsachen, für welche die Strafprozeß-Ordnung vom 22. Juni 1843 maßgebend war, die Rechtsmittel der Wiederaufnahme, der Untersuchung und der Nichtigkeitsbeschwerde selten eingewendet worden sind, weil nach den Bestimmungen jener Prozeßordnung der Angeschuldigte die Wahl hatte, etwaige neue Thatumstände, womit die Grundlosigkeit der Verurtheilung oder eine mindere Schuld dargethan werden konnte, entweder in der Rekursinstanz geltend zu machen, oder auf den Grund derselben die Wiederaufnahme der Untersuchung nachzusuchen, weil ferner diejenigen Gründe, aus welchen das Erkenntniß als nichtig anzufechten war, auch zur Begründung der Rekursbeschwerde benutzt werden konnten.

Schließlich hat das Königliche Justizministerium erwähnt, daß der Kassationshof von der ihm durch den Art. 486 der neuen Strafprozeß-Ordnung eingeräumten Befugniß, im außerordentlichen Wege eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu veranlassen, bis jetzt nie Gebrauch gemacht hat.

In der vom Königlich württembergischen Justizministerium im Juli 1871 herausgegebenen Darstellung des Ergebnisses der im Jahre 1870 über die Wirksamkeit der neuen Justizgesetze erstatteten Berichte und Gutachten wird S. 89 bemerkt:

Sämmtliche (achtzehn) Aeußerungen, welche die Frage berühren, ob wider den Ausschluß der Berufung bezüglich der Thatfrage gegen Endurtheile auf die Erfahrung gegründete Bedenken sich geltend machen lassen, und von welchen sieben von Mitgliedern höherer Gerichte, sieben von Ober-Amtsrichtern, drei von staatsanwaltschaftlichen Beamten herrühren, während von den Rechtsanwälten sich nur Einer hierüber ausgelassen hat, — beantworten die Frage verneinend.

III. Baden.

Schreiben des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 13. Juli 1870.

I. Die Beseitigung der Berufung über Thatfragen bei den kreisgerichtlichen Strafsachen hat sich nach den nunmehr seit mehr als fünf Jahren gemachten Erfahrungen durchaus gut bewährt. Nach den statistischen Ergebnissen ist die Zahl der Nichtigkeitsbeschwerden sehr mäßig, und die Zahl der Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens (Str.-Pr.-O. §§. 401—405.) äußerst gering, überdies erweisen sich die letzteren mit sehr seltenen Ausnahmen in der Regel sofort als unbegründet.

Allen Wahrnehmungen zufolge besteht bei der Bevölkerung vollkommenes Vertrauen zu den Urtheilen der kreisgerichtlichen Strafkammern, und in den zahlreichen an das Justizministerium gelangenden Begnadigungsgesuchen wird nur höchst selten zu behaupten versucht, daß der Verurtheilte schuldlos sei. Ebensowenig hatte sich etwa die Staatsanwaltschaft über auffallende oder allzu häufige Freisprechungen zu beklagen.

II. Die Wirksamkeit der kreisgerichtlichen Strafkammern kann nur als eine durchaus befriedigende bezeichnet werden. Insbesondere hat auch die Besetzung derselben mit fünf Richtern, bei welchen zu einer Schulderklärung eine Mehrheit von vier Stimmen erfordert wird (Str.-Pr.-O. §. 298.) keinerlei Anlaß zu Anständen gegeben.

Wenn dessen ungeachtet bei den im vorigen Jahre in Aussicht genommenen Reformen des badischen Strafverfahrens eine Aenderung auch in dieser Beziehung in Vorschlag kam, nämlich eine Besetzung der Strafkammern mit 3 Richtern und 4 Schöffen, welche das ganze Urtheil, und zwar sowohl die Schuldfrage als auch die Rechtsanwendung und das Strafmaß gemeinsam berathen und beschließen sollten, und wobei zu einer Verurtheilung eine Mehrheit von 5 Stimmen erfordert worden wäre, so geschah dies vielmehr vorzugsweise aus folgenden Gründen:

Zunächst schien die Konsequenz des Systems zu verlangen, daß nicht blos bei den schwersten und bei den leichtesten Vergehen, bei den Schwurgerichten und den amtsgerichtlichen Schöffengerichten, bürgerliche Elemente zur Urtheilsfällung beigezogen werden, sondern auch ebenso bei den mittleren Vergehen, also bei den kreisgerichtlichen Strafkammern.

Ferner wäre eine Herabsetzung der Zahl der richterlichen Mitglieder der Strafkammern von 5 auf 3, welche ohne Ersatz durch Zuzug von Schöffen nicht rathsam geschienen hätte, als wünschenswerth zu erachten gewesen, theils im Interesse einer Verminderung des Richterpersonals im Allgemeinen, theils weil den betreffenden Gerichtsabtheilungen zugleich auch hinsichtlich der Voruntersuchung die noch übrig bleibenden Funktionen der aufzuhebenden bisherigen besonderen Raths- und Anklagekammern (Gerichtsverfassung §. 26. II. 1, vergl. mit Str.-Pr.-O. §. 24. Absatz 3.) zugewiesen werden sollten.

Endlich hätte auch gegenüber der in Aussicht genommenen Aufhebung des bisherigen Verweisungsverfahrens (Str.-Pr.-O. §§. 207. und 213.) der Zuzug von Schöffen zur Urtheilsfällung eine Ersatz bietende anderweitige Garantie dargestellt.

III. Bei den amtsgerichtlichen Strafsachen hat der (nach Titel XXVI. der Str.-Pr.-O. zugelassene) Rekurs sich nicht gut bewährt, vielmehr ergaben sich mancherlei Mißstände, indem einerseits ein Verfahren ohne Wiederholung der Beweisaufnahme sich als von höchst zweifelhaftem Werth zeigte, andererseits solche Wiederholungen (Str.-Pr.-O. §. 393.) sehr umständlich und doch nicht unbedingt zuverlässig schienen.

Da nun mit einer Urtheilsfällung in erster Instanz auf Grund einer mündlichen Hauptverhandlung ein Rekurs über die Thatfrage überhaupt nicht wohl vereinbart werden kann, so wurde bei dem erwähnten Reformvorschlage in Aussicht genommen, wie bei den Schwurgerichten und Kreisgerichten, so auch bei den Amtsgerichten künftig nur eine Nichtigkeitsbeschwerde zuzulassen.

Hierzu drängte auch die weitere Rücksicht, daß es durchaus systemwidrig geschienen hätte, bei den amtsgerichtlichen Strafsachen in zweiter Instanz ausschließlich Staatsrichter auch über die Thatfrage urtheilen zu lassen, für den Fall, daß das erwähnte Projekt zur Ausführung gelangt wäre, demzufolge auch zu den Strafkammern der Kreisgerichte Schöffen zugezogen werden sollten.

Freilich wurden andererseits auch Bedenken darüber erhoben, ob die Schöffengerichte in ihrer Besetzung sowohl hinsichtlich der Amtsrichter als auch der Schöffen genügende Garantieen für eine zuverlässige Rechtsprechung böten. Die über die Räthlichkeit und Ausführbarkeit der Maßregel im vorigen Jahre erhobenen gutachtlichen Aeußerungen von Mitgliedern der badischen Gerichtshöfe waren in dieser Beziehung nicht übereinstimmend, sondern ziemlich gleichmäßig getheilt.

Es zeigt sich, daß die Zahl der Rekurse überhaupt im Verhältnisse zur Zahl der abgeurtheilten Personen, selbst wenn man die ebenfalls der Möglichkeit eines Rekurses unterliegenden summarischen Forstfrevel-Erkenntnisse außer Berechnung läßt, eine sehr niedere, nämlich kaum 9 Prozent war, und daß die Zahl der Urtheilsänderungen in der Rekursinstanz sich nur auf 3 Prozent beläuft. Wie weit übrigens diese Aenderungen Thatfragen betrafen oder etwa nur auf Rechtsgründen beruhten, vermag nach den vorliegenden Materialien nicht angegeben zu werden. Für die Staatsanwaltschaft lag jedenfalls auch bei den Schöffengerichten kein Anlaß vor, sich öfter über ungerechtfertigte Freisprechungen zu beschweren.

Die besprochenen diesseitigen Reformprojekte sind übrigens mit Rücksicht auf die in Aussicht stehende Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes vorerst nicht weiter verfolgt worden.

IV. Oldenburg.

Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 9. August 1870.

1. Schon bei der Berathung der 1858 publizirten Strafprozeß-Ordnung, durch welche das öffentliche und mündliche Verfahren im Herzogthum Oldenburg eingeführt wurde, machten sich sowohl bei der mit der Ausarbeitung dieses Gesetzes beauftragten Kommission als bei der Großherzoglichen Regierung die entschiedensten Zweifel geltend, ob die Beibehaltung der Berufungsinstanz mit dem

mündlichen Verfahren vereinbar sei. Darüber, daß dies theoretisch nicht der Fall sei, war man allseitig einverstanden, sowie desgleichen darüber, daß die Berufung gegen Erkenntnisse der Schwurgerichte auszuschließen sei; zweifelhaft war man dagegen, ob nicht dieselbe eine praktisch nicht wohl zu entbehrende und insbesondere auch vom Volksbewußtsein geforderte Garantie gegen unrichtige Erkenntnisse der Strafgerichte und Polizeigerichte gewähre. Neigte man auch im Allgemeinen dazu, diese Frage zu verneinen, so kam doch andererseits in Betracht, daß mit Ausnahme Braunschweigs fast alle neueren Gesetzgebungen unter wesentlich gleichen Verhältnissen sich für die Beibehaltung der Berufungsinstanz entschieden hatten, und daß ausreichende praktische Erfahrungen in Betreff der gegentheiligen Einrichtung damals noch nicht vorlagen. In Hinblick hierauf trug man Bedenken, dem Beispiele Braunschweigs sofort zu folgen, und beschloß man, es zunächst mit der Berufungsinstanz zu versuchen und abzuwarten, ob sich dieselbe praktisch bewähre. Dieser Auffassung schloß sich denn auch der Landtag an und wurde so die Berufungsinstanz in die Strafprozeß-Ordnung aufgenommen im Wesentlichen in Uebereinstimmung mit den desfälligen Bestimmungen des der Strafprozeß-Ordnung überhaupt zu Grunde gelegten Entwurfs der Strafprozeß-Ordnung für die preußischen Staaten.

2. Im Jahre 1860, 2 Jahre nach Einführung der neuen Strafprozeß-Ordnung, wurde dann vom Appellationsgerichts-Präsidenten berichtet, daß nach Ansicht des Kollegiums die Regelung der Berufungsinstanz eine durchaus unbefriedigende sei, und die Mehrheit deren gänzliche Beseitigung empfehlen zu müssen glaube. Hervorgehoben wurde dabei vornehmlich Folgendes:

»Das in erster Instanz aufgenommene Sitzungsprotokoll und die Entscheidungsgründe des Urtheils gewährten selbst im Falle sorgfältigster Ausarbeitung nur ein schwaches Bild der Hauptverhandlung. Vieles, was auf die Ueberzeugung des unter dem persönlichen Eindruck des Beschuldigten und der Zeugen 2c. erkennenden Gerichts entscheidend einwirken könne, entziehe sich der Darstellung, und befinde sich so das Appellationsgericht bei der Prüfung der Urtheile auf Grund der Akten in einer wirklich peinlichen Lage. In dem Bewußtsein der Unmöglichkeit einer vollständigen Würdigung aller wirklich maßgebend gewesenen Momente müsse es Anstand nehmen, in jeder anscheinenden Unzulänglichkeit des aktenmäßigen Beweismaterials die zur Wiederholung der Beweisaufnahme vom Gesetz verlangten *wesentlichen* Bedenken gegen die erstrichterliche Feststellung zu finden, und doch widerstreite die Bestätigung eines verurtheilenden Erkenntnisses ohne die eigene positive Ueberzeugung der Schuld dem natürlichen Gefühle. Dieser Mangel einer sicheren Grundlage für die Prüfung der Beweisfrage mache sich denn auch bei der Zulassung neuer Beweismittel in hohem Grade fühlbar, da deren Bedeutung den früheren Beweisen gegenüber festzustellen, ohne Wiederholung der gesammten Beweisaufnahme um so weniger möglich sei, als das über die erste Verhandlung aufgenommene Protokoll nur dasjenige enthalte, was bei damaliger Sachlage für relevant gehalten sei, und man daher nicht wisse, ob nicht die früher vernommenen Zeugen 2c. für die Glaubwürdigkeit der neuen Aussagen wichtige Momente bekundet hätten, deren Aufzeichnung man damals nicht für nöthig erachtet habe. Und selbst abgesehen hiervon, lasse sich jedenfalls der Zweifel nicht abweisen, ob nicht die früheren Zeugen bei spezieller Vernehmung über die den neuen Aussagen zu Grunde liegenden Thatsachen zu solchen Angaben im Stande sein würden, so daß Alles dahin dränge, dem Appellationsgerichte in jedem Falle, wo die erstrichterliche Feststellung der Thatsachen beanstandet werde, die Wiederholung der Beweisaufnahme zu gestatten, die ihm allein ermögliche, sich eine eigene wirkliche Ueberzeugung zu bilden. Selbst unter dieser Voraussetzung werde sich aber eine Beibehaltung der Berufungsinstanz nicht empfehlen. Denn wolle man auch auf die aus der Wiederholung der Beweisaufnahme entstehenden Kosten und die Belästigung der Zeugen und Sachverständigen kein entscheidendes Gewicht legen, so komme doch in Betracht, daß das auf eine neue mündliche Verhandlung gestützte zweite Urtheil in der That nur den Werth eines ersten habe, da eine vollständige, genau übereinstimmende Reproduktion der ersten Instanz eine Sache der Unmöglichkeit sei, und daß diese zweite Feststellung keineswegs die Gewähr größerer Richtigkeit für sich habe. Allerdings könne das durchweg mit älteren und erprobten Männern besetzte Appellationsgericht größere Erfahrung und Besonnenheit und präsumtiv auch eine größere Kenntniß des Rechts für sich in Anspruch nehmen, nicht aber eine schärfere Beobachtung und richtigere Würdigung thatsächlicher Momente, auf die es hier ankomme und für die jüngere, dem Volksleben näher stehende Männer in mancher Beziehung reichlich so geeignet seien. Vor Allem komme

aber in Betracht, daß die Wiederholung der Beweisaufnahme unstreitig ein weniger prägnantes und nicht selten durch rechtswidrige Beeinflussung getrübtes Bild gewähre; denn nicht nur entzögen sich in der mehr oder weniger langen Zwischenzeit manche Einzelheiten dem Gedächtnisse der Zeugen, und seien diese in ihrem Auftreten weniger sicher; auch der Beschuldigte, der Alles gehört, was gegen ihn gezeugt, werde in seinem Benehmen vorsichtiger und vermeide die etwaigen unbedachten Aeußerungen, auf die der Staatsanwalt und der urtheilende Richter Werth gelegt hätten, er kenne die schwache Seite der Zeugen, wo diese in ihren Wahrnehmungen oder Erinnerungen Unsicherheit gezeigt hätten, und wisse hiervon Nutzen zu ziehen, so daß man weit häufiger als in erster Instanz es mit beschwatzten und bestochenen Zeugen zu thun habe. Nur den einen Vorzug habe die Verhandlung in zweiter Instanz, daß bei ihr die Vorführung des gesammten Beweismaterials mehr gesichert sei. Und in der That pflege man das Hauptgewicht darauf zu legen, daß sie Gelegenheit biete, bei der ersten Verhandlung vernachlässigte oder nachträglich aufgefundene bezw. entstandene Beweismittel geltend zu machen. Offenbar sei dies aber nicht eigentlich Zweck der zweiten Instanz, und wenn sich auch bei den zur Zeit geltenden Bestimmungen ein desfälliges Bedürfniß nicht ganz in Abrede stellen lasse, so werde doch diesem durch andere geeignete Einrichtungen abgeholfen werden können, nämlich durch erweiterte Zulassung der Wiederaufnahme der Untersuchung und dadurch, daß für das Vorverfahren eine erschöpfende Feststellung des gesammten Beweismaterials und dessen rechtzeitige Mittheilung an den Beschuldigten angeordnet werde, wobei letzterer ausdrücklich aufzufordern sei, etwaige Anträge auf Ergänzung des Entlastungsbeweises zu stellen. Geschehe dies, so werde die Berufungsinstanz nicht nur entbehrlich, sondern ihre Abschaffung im Interesse der Rechtssprechung sein.«

Veranlaßt war diese Berichterstattung zunächst durch die damals vorbereitete Einführung des neuen Gerichtsverfahrens in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld. Konnte nun auch die Großherzogliche Regierung die kurze Erfahrung von 2 Jahren nicht für ausreichend halten, um mit der Aufhebung der einmal im Herzogthum eingeführten Berufungsinstanz vorzugehen, so schien es ihr doch gerechtfertigt, in den Fürstenthümern, deren geringe Größe und Entfernung vom Herzogthum eine befriedigende Regelung der Berufungsinstanz doppelt schwierig erscheinen ließ, es ohne solche zu versuchen. Wie die Erfahrung gezeigt hat, mit Recht. Denn während die neue Einrichtung in den Fürstenthümern fast allseitig Beifall fand, und ernstliche Bedenken gegen dieselbe nirgends laut wurden, mehrten sich im Herzogthum beständig die Stimmen gegen die Berufungsinstanz, und wurde deren Abschaffung immer dringender verlangt. Bei der im Jahre 1865 aufgefaßten Revision der Strafprozeß-Ordnung wurde daher namentlich auch die Frage der Aufhebung der Appellation in Erwägung gezogen, und nachdem diese Angelegenheit in Folge der inzwischen eingetretenen politischen Ereignisse einige Zeit geruht hatte, 1868 dem Landtag eine desfällige Vorlage gemacht. Hervorzuheben ist, daß der Landtag, in dem sich damals 7 dem Richterstande angehörige Beamte befanden, einstimmig sich für die Beseitigung der Berufungsinstanz aussprach.

3. Nach den von verschiedenen Seiten und namentlich auch von der Anwaltskammer hieselbst eingezogenen Erkundigungen läßt sich, soweit die kurze Erfahrung ein Urtheil bereits gestattet, auch für das Herzogthum nicht behaupten, daß die Aufhebung der Berufungsinstanz das Vertrauen zu den Urtheilssprüchen der Gerichte beeinträchtigt habe, und läßt insbesondere die seitherige Benutzung der noch statthaften Rechtsmittel keineswegs hierauf schließen. Denn ungeachtet der erweiterten Zulassung dieser Rechtsmittel sind Anträge auf Wiederaufnahme der Untersuchung nur in ganz vereinzelten Fällen vorgekommen (im Ganzen in 4 Fällen bei circa 800 in der fraglichen Zeit abgeurtheilten Verbrechens- und Vergehenssachen), und auch die Nichtigkeitsbeschwerden, hinsichtlich deren im Vergleich zu früher allerdings eine Vermehrung eingetreten ist, beschränken sich auf so wenige Fälle (im Ganzen 15), daß hierin ein beunruhigendes Symptom in keiner Weise gefunden werden kann.

4. Nach Ansicht der Großherzoglichen Regierung ist bei Aufhebung der Berufungsinstanz allerdings eine Vermehrung der Garantieen in der ersten Instanz geboten und zwar in der bereits unter Ziffer 2. angedeuteten Richtung, nämlich dahin, daß dem Beschuldigten mehr als bisher Gelegenheit und Zeit gegeben wird, sich vor der Hauptverhandlung mit den vorliegenden Beweismitteln bekannt zu machen und auf die gehörige Berücksichtigung und Vorführung der Entlastungsmomente ꝛc. hin-

zuwirken. Desgleichen wird, wie oben ebenfalls hervorgehoben, die Wiederaufnahme der Untersuchung für den Fall des Hervortretens neuer Beweismittel erleichtert werden müssen.

Diesem Standpunkt entspricht denn auch das sub Ziffer 3. citirte Gesetz vom 10. September 1868. Indem das Staatsministerium im Näheren auf die in diesem getroffenen Bestimmungen Bezug zu nehmen sich gestattet, wird es sich hier auf die Bemerkung beschränken dürfen, daß nach den bisherigen Erfahrungen diese Vorschriften sich praktisch durchaus bewährt haben und eine genügende Garantie für eine richtige Urthelsfindung nach allen Seiten bieten dürften.

Abgesehen von der weiter unten zu erwähnenden Ansicht der Anwaltskammer, hat sich denn auch ein Verlangen nach weitergehenden Garantieen nicht bemerkbar gemacht; in Frage gekommen ist vielmehr nur, ob es nicht statthaft sein möchte, den Vertheidigungstermin (Art 6. bis 8. incl. des Gesetzes) und die in Ermangelung desselben im Art. 11. vorgeschriebene 14tägige Frist mehr als geschehen zu beschränken.

Wenn in dem geehrten Schreiben Seiner Excellenz unter Ziffer 5. darauf hingewiesen ist, ob es sich nicht empfehlen möchte, auch für die Aburtheilung der Vergehen Schöffen zuzuziehen, so ist diese Frage auch diesseits früher in Erwägung gezogen, man hat aber geglaubt, dieselbe aus praktischen Gründen verneinen zu müssen, da es namentlich an kleineren Gerichtsorten, wenn überhaupt, doch nur mit außerordentlicher Belästigung Einzelner möglich sein dürfte, geeignete Beisitzer in genügender Zahl für die häufigen Strafgerichtssitzungen zu finden.

Wesentlich abweichend von der im Vorstehenden entwickelten Auffassung ist die Ansicht der hiesigen Anwaltskammer, deren der Vollständigkeit halber hier noch gedacht werden mag. Dieselbe erklärt sich von den bestehenden Einrichtungen nicht befriedigt; ihres Erachtens ist die Wahrnehmung der Strafjustiz von ständigen Richterkollegien, ohne daß dieselben an bestimmte Beweisregeln gebunden sind, entschieden bedenklich, und vermag sie eine genügende Garantie für eine unbefangene, vorurtheilsfreie und gewissenhafte Würdigung auch der Entlastungsbeweise nur bei der Urtheilsfindung durch Geschworene anzunehmen. Leider würde indessen die Aburtheilung auch der Vergehenssachen durch Geschworene praktisch schwerlich durchführbar sein, und gegen kombinirte Gerichtshöfe aus ständigen Richtern und Geschworenen, deren Einführung allerdings leichter zu ermöglichen sein werde, glaube sie sich entschieden erklären zu müssen, da der juristisch gebildete Richter und der Geschworene von zu verschiedenen Anschauungen und Erwägungen ausgingen, um ein ersprießliches Zusammenwirken derselben erwarten zu können. Sollten hiernach die ständigen Richterkollegien für Vergehenssachen beibehalten werden müssen, so sei jedenfalls eine Reform in dem Sinne geboten, daß der Vertheidigung eine selbstständigere und einflußreichere Stellung gegeben und dem Gerichte nicht durch die Einsicht der Vorakten die Unbefangenheit des Urtheils getrübt werde. Das Geeignetste wäre ihres Erachtens, zu dem Grundsatze des englischen Rechts zurückzukehren, wonach Ankläger und Vertheidiger dem unbetheiligten Richter ihre Beweise, namentlich auch durch eigene Befragung ihrer Zeugen, zu erbringen hätten. Eventuell dürften doch dem erkennenden Gerichte die Vorakten nicht vorgelegt werden. Der Ankläger und der Vertheidiger würden alsdann vor dem Termine das Verzeichniß ihrer Beweismittel, namentlich der Zeugen mit kurzer Angabe Desjenigen, worüber sie zu vernehmen seien, einzureichen und darnach der Richter den Beweis zu erheben haben. Daneben müsse denn auch dem Ankläger wie dem Vertheidiger freistehen, die Zeugen über ihnen erheblich scheinende Punkte selbst zu verhören. Nur aus einer solchen lebhaften Wechselwirkung von Anklage und Vertheidigung könne ein Verfahren entstehen, welches mit aller Frische ein Bild gewähre, das den Richter zu einem richtigen Urtheil in den Stand setze.

Ob und in wie weit diesen Anschauungen etwa Rechnung zu tragen sein möchte, glaubt das unterzeichnete Staatsministerium lediglich zur Erwägung verstellen zu sollen. Wichtig scheint ihm dagegen, zu konstatiren, daß auch die Anwaltskammer ihrerseits die Berufungsinstanz beim mündlichen Verfahren für entschieden unangebracht hält und in ihr eine Garantie, die zu konserviren wäre, nicht findet. Die Wiedereinführung der Berufungsinstanz in Strafsachen als ordentliches Rechtsmittel würde demnach hier überall schwerlich einen Fürsprecher finden, und würde die Großherzogliche Regierung eine solche entschieden bedauern müssen.

V. Braunschweig.

Bericht des Obergerichts in Wolfenbüttel vom 18. Januar 1871.

Zunächst ist zu bemerken, daß bei uns Enderkenntnisse in Strafsachen, mögen sie von den Einzelrichtern, von den Kollegialgerichten oder von den Schwurgerichtshöfen abgegeben sein, lediglich durch die Rechtsmittel

der Nichtigkeitsbeschwerde
oder
der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

angefochten werden können, daß aber sonst jene Enderkenntnisse über die That, welche ihren Gegenstand bilden, rechtsgültig für alle Zukunft entscheiden.

(Str.-Pr.-O. §. 156.)

Wir können daher sofort zu den unter 3. bis 5. im Schreiben des Bundeskanzlers vom 22. Juni v. J. hervorgehobenen Fragen übergehen.

Zu 3. Welche Folgen sind bis jetzt von der Beseitigung der Berufungsinstanz hervorgetreten, hat sich namentlich das Vertrauen zu den Urtheilssprüchen erster Instanz erhalten, oder hat sich gezeigt, daß dadurch die Anträge um Wiederaufnahme des Verfahrens beziehungsweise die Nichtigkeitsbeschwerden in erheblichem Maße vermehrt worden sind?

In dieser Hinsicht haben wir nur günstige Erfahrungen gemacht.

Wie schon früher bemerkt ist, traf man die Einrichtung Anfangs nicht ohne einiges Bedenken, weil man nicht mit Gewißheit vorhersehen konnte, wie sich die ohne Vorgang in Deutschland beschlossene Neuerung bewähren würde. Man beschränkte deshalb die Kompetenz der Kollegialgerichte auf die Fälle, in denen das hiesige Kriminalgesetzbuch Gefängniß bis 3 Jahre oder Zwangsarbeit nicht über 1 Jahr androhete. Indeß fand die Beseitigung der Berufung sehr schnell ungetheilten Beifall bei Juristen und Laien, und der Gesetzgeber nahm daher keinen Anstand, die Kompetenz der Schwurgerichtshöfe auf die mit Ketten- und Zuchthausstrafe bedrohten Fälle zu beschränken, dagegen sämmtliche sogenannte Zuchtpolizeifälle (Gefängniß und Zwangsarbeit) den Kollegialgerichten zu überweisen. Demgemäß wird auch jetzt nach Maßgabe des Bundes-Strafgesetzbuchs jedes Verbrechen von den Schwurgerichtshöfen, jedes Vergehen, mit Ausnahme einiger wegen ihrer Unbedeutsamkeit den Einzelrichtern übertragenen Sachen, von den Kollegialgerichten abgeurtheilt.

Die Uebelstände, welche die Einrichtung möglicherweise herbeiführen könnte, ließen sich in verschiedener Richtung denken, je nachdem man dabei die Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die Interessen des Angeklagten ins Auge faßt.

In der ersten Beziehung müssen wir wiederholen, daß wir ein Rechtsmittel, um gegen den Angeklagten ein ungünstigeres Urtheil zu erlangen, niemals gekannt haben. Die Appellation, welche die Verordnung vom 15. Januar 1814 einführte, sowie die weitere Vertheidigung, in welche das Gesetz vom 15. Oktober 1832 die Appellation umwandelte, war immer nur dem Angeklagten gestattet, indem der Staat es vorzog, sich bei einem dem Angeklagten vortheilhaften Erkenntnisse, falls dasselbe nur von einem kompetenten Gerichte abgegeben war, lieber zu beruhigen, als die formell rechtsgültige Entscheidung seiner eigenen Organe selbst anzugreifen. In dieser Hinsicht trat also durch die Beseitigung der Appellation an sich keine Neuerung ein. Es könnte sich daher nur fragen, ob die auch bei den Kollegialgerichten zur Sicherung des Angeklagten verlangte Einstimmigkeit etwa bedenkliche Freisprechungen herbeigeführt habe, und ob nicht hieraus bei dem Mangel einer dem öffentlichen Ankläger zu Gebote stehenden Berufung eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung zu befürchten sei. Indeß muß auch dies verneint werden, da bis jetzt, soviel wir wissen, weder von einem Staatsanwalte, noch von einer anderen Seite ein derartiges Bedenken erhoben ist.

Die hier bei der Neuerung gehegten Besorgnisse betrafen denn auch in der That nur die Frage, ob die Interessen der Angeklagten genügend gesichert seien. Die Erfahrungen der seit der neuen Einrichtung verflossenen Jahre haben keinerlei Uebelstände bemerkbar gemacht, und es hat sich nicht eine einzige Stimme erhoben, welche ein ordentliches Rechtsmittel zu Gunsten der Angeklagten

für erforderlich erklärt hätte. Die Zahl der verfolgten außerordentlichen Rechtsmittel ist im Ganzen eine sehr unerhebliche.

Nichtigkeitsbeschwerden sind in den letzten fünf Jahren alljährlich zwischen 20 und 25 verfolgt. Von diesen ist ein nicht unbedeutender Theil für die Fälle abzurechnen, in denen der Ober-Staatsanwalt lediglich im öffentlichen Interesse und ohne Einfluß auf die abgeurtheilte Sache das Rechtsmittel verfolgt hat. Von dem ganzen Reste sind nur zwei Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse der Schwurgerichtshöfe vorgekommen, die meisten der übrigen waren gegen Erkenntnisse der Einzelrichter gerichtet.

Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens sind im Verlaufe der letzten zwanzig Jahre nur einige wenige gestellt.

Dem letzteren Umstande wird man kein großes Gewicht beilegen dürfen, da in der That die Bedingungen, unter denen die Wiederaufnahme nach.

§. 173. der Str.-Pr.-O.

zulässig sein soll, so strenge sind, daß der Antrag nur äußerst selten auf Erfolg rechnen kann.

Dagegen liegt es wohl in der Natur der Sache, daß eine Person, welche wirklich unschuldig ist und doch für schuldig erklärt ist, sich nicht leicht beruhigt. Wären derartige Fälle vorgekommen, so hätte man ohne Zweifel auf irgend einem Wege etwas darüber vernommen, auch würde es nicht an Leuten gefehlt haben, welche sich gedrungen fühlten, ihre Bedenken dem Publikum vorzutragen und Schutz für die gefährdeten Angeklagten zu verlangen.

Da, wie bereits bemerkt, bei uns Jedermann mit der Einrichtung zufrieden ist, so wird die Behauptung gestattet sein, daß nennenswerthe Uebelstände hier zu Lande nicht zum Vorschein gekommen, aber auch in der That nicht vorhanden sind. Insbesondere muß es rühmlich anerkannt werden, daß auch die Einzelrichter es verstanden haben, sich durchweg das allgemeine Vertrauen zu bewahren.

Zu 4. und 5. Würden — bei etwaiger Beseitigung der Berufung — dafür die Garantieen in erster Instanz zu vermehren

und

welches würden eventuell diese Garantieen sein, die als ein geeignetes Aequivalent anzusehen sein möchten.

Wir halten es durchaus für nothwendig, daß man, wenn die Berufung wegfällt, für die Tüchtigkeit der Erkenntnisse erster Instanz geeignete und genügende Garantieen schaffen muß. Wenn man erwägt, was ein Straferkenntniß bei einer an sich selbst geringfügigen Strafe oft genug für das Wohl und Wehe eines ganzen Menschenlebens zu bedeuten hat, so wird man den Ernst der Bestimmung, daß ein Gericht in erster und letzter Instanz endgültig entscheidet, keinen Augenblick übersehen, und es als heilige Pflicht erachten, mit allem Eifer dahin zu streben, daß die Strafurtheile volles Vertrauen verdienen und finden.

Um den Strafurtheilen der Gerichte wahres Vertrauen schenken zu können, wird es vorzugsweise von Bedeutung sein:

a) wie die Personen der Urtheiler beschaffen,
b) wie für die Vorbereitungen des Hauptverfahrens die Stellungen der Betheiligten, ihre prozessualischen Rechte und Pflichten geregelt, endlich
c) wie die Vorschriften über die Hauptverhandlung selbst und die Abstimmungen getroffen sind.

Ad a. Es giebt Mängel, die mit der ausschließlichen Ausübung der Rechtspflege durch besoldete Beamte naturgemäß verbunden sind.

Zu dem Ende muß man sich die Elemente der gerichtlichen Funktionen vergegenwärtigen. Es kommt dabei in Betracht ein obrigkeitliches, ein technisch-wissenschaftliches, endlich ein auf gewöhnlicher Lebenserfahrung und gesundem praktischen Urtheile beruhendes Element.

Indem das Gericht Gebot und Verbot, Ladungen ꝛc. erläßt oder die Verhandlungen leitet, nimmt dasselbe Akte obrigkeitlicher Gewalt vor. Die vollständige Kunde der Gesetze und die wissenschaftliche Rechtsbildung gewährt den Besitz der generellen Rechtssätze und unterscheidet den technischen Juristen von dem Laien. Die Auffassung des konkreten Thatbestandes endlich, also die Beweisfrage,

die Interpretation der Willenserklärungen, die Würdigung der Thatsachen, die Vergleichung des faktischen Stoffes mit dem generellen Rechtssatze wird je nach der Lebenserfahrung und der Urtheilskraft des Urtheilers gelingen oder mißlingen.

Während von dem Einzelrichter alle diese Funktionen gleichmäßig geübt werden, tritt bei den Vorsitzenden der Kollegialgerichte das obrigkeitliche Element, und bei den Mitgliedern der höheren Gerichte das wissenschaftliche Element mehr in den Vordergrund. In Bezug auf das dritte Element stehen sich alle Urtheiler gleich nach dem ewig wahren Satze

facti interpretatio etiam prudentissimos fallit (l. 2. de juris et facti ignorantia 22, 6);

es kann hier — bei freier Beweiswürdigung — nur Unterschiede der persönlichen Befähigung geben. Das Vertrauen zur Rechtspflege wird auch vorzugsweise davon abhängen, ob die Richter die erforderliche Unbefangenheit, Erfahrung und gesunde Urtheilskraft, also die zur richtigen Feststellung und Würdigung des konkreten Thatbestandes nothwendigen moralischen und intellektuellen Eigenschaften besitzen.

Hier entstehen nun allerdings die Bedenken, welche sich gegen die ausschließliche Thätigkeit besoldeter Richter mit Fug erheben lassen. Durch die tägliche Uebung wird zwar die Befähigung gesteigert, indeß die Gewohnheit hat auch eine schwächende und abstumpfende Kraft. Es liegt daher immer die Gefahr nahe, daß die Frische, mit welcher der konkrete Fall betrachtet und aufgefaßt werden will, eine Einbuße erleide, daß die Würdigung nicht unbefangen erfolge, sondern äußerlich nach diesem oder jenem eingeübten Schema vor sich gehe und an das Strecken des lebendigen Körpers auf das Prokrustesbett erinnere.

Das Gesagte gilt sowohl von Civil- als von Strafurtheilen.

Wer Gelegenheit gehabt hat, in gemischten Gerichten, wie sie z. B. in Hamburg stets in Uebung geblieben sind, die Thätigkeit der Juristen und Laien zu beobachten, der wird sich bald überzeugen, daß für prozessualische Streitfragen oder für Erörterung abstrakter Rechtssätze die Laien wenig oder gar keinen Nutzen gewähren.

Handelt es sich dagegen um reine Beweisfragen, um die aus einer Korrespondenz zu entziffernde Willensmeinung, um die Frage, ob ein Geschäftsmann schweigen durfte oder reden mußte, ob ihn ein Verschulden treffe, ob und welcher Schaden aus einer Handlung oder Unterlassung entstanden sei, so können die rechten Laien das gewähren, wofür die tiefste Rechtsgelehrsamkeit und Gesetzeskunde aller Instanzen keinen Ersatz zu bieten vermag.

Aehnlich verhält es sich im Strafverfahren. Der Jurist als solcher mag den Rechtssatz noch so viel erläutern und zuspitzen, er kann immer nur eine abstrakte Formel liefern. Ob das Merkmal des Gesetzes in dem konkreten Falle wirklich zu finden sei, ist und bleibt ein Akt der selbstständigen Urtheilskraft. Gerade bei dieser Vergleichung — nicht allein bei der reinen Beweisfrage — kann die Mitwirkung des gebildeten Laien eine große Gefahr abwenden, indem dadurch verhütet wird, daß die Bejahung eines Merkmals nicht mit Hülfe logischer Abstraktion und Subtilität selbst da erfolge, wo das Merkmal für den verständigen und loyalen Laien nicht erkennbar wird. Man darf nicht übersehen, daß es sich hier oft um sehr flüssige Begriffe handelt. Der Jurist mag sich klar machen, was Gewalt, Betrug, Beleidigung sei. Ob aber im einzelnen Falle ein bloßes Widerstreben oder wirklich Gewalt vorliege, ob ein Kontrahent bei lügenhaften Anpreisungen sich noch im Gebiete des: licet se se circumducere befinde oder in das Gebiet des strafbaren Betruges gelangt sei, ob endlich eine Handlung eine Unhöflichkeit, Ungezogenheit, Grobheit oder eine wahre Injurie enthalte, wird schließlich durch gesundes Urtheil allein bestimmt werden können. Dem technischen Juristen ist ein Prüfstein nützlich und nothwendig, um vor Mückenseigereien, welche dem Leben Gewalt anthun, gesichert zu sein, und diesen Prüfstein kann ihm am besten und sichersten das Urtheil des gebildeten Laien gewähren.

Wir sind hiernach der Ansicht, daß es sich grundsätzlich empfiehlt, auf die Mitwirkung von Schöffen bei der Strafrechtspflege Bedacht zu nehmen, der Einseitigkeit der juristischen Technik durch ein volksthümliches Komplement vorzubeugen und auf diesem Wege das Vertrauen zu den Gerichten zu stärken.

Hierin wird zugleich das einzige Mittel zu finden sein, die Zahl der besoldeten Richter zu vermindern oder doch ihre sonst nothwendige Vermehrung zu verhüten, die soziale Lage derselben zu verbessern und ihnen die nothwendige öffentliche Geltung zu erhalten.

Bei der Ausführung würde natürlich zu erwägen sein, wie weit man in Zuziehung genügend gebildeter Laien gehen könne, damit jede praktisch unhaltbare Ueberbürdung vermieden werde. Was in dieser Beziehung die übrigen Bundesstaaten leisten können, dazu werden auch wir im Stande sein.

Ad b. Dem Staate steht bei der Aufspürung und Verfolgung der Vergehen die gesammte Polizeimacht zu Gebote. Soll der Angeklagte wirklich Vertrauen zu dem gerichtlichen Anklageverfahren haben, so muß er bei Gericht als Partei, mithin nicht als Objekt, sondern als Rechtssubjekt mit wesentlich gleichen prozessualischen Rechten uud Pflichten behandelt werden.

Der §. 3. unserer Strafprozeß-Ordnung schreibt zu dem Ende vor:

> Nach ihrem gemeinsamen Berufe haben sowohl die Gerichte, als die bei denselben angestellten Staatsanwälte und sonstigen öffentlichen Ankläger darüber zu wachen, daß bei dem Strafverfahren die gesetzlichen Vorschriften beobachtet, Schuldlose nicht verfolgt und Schuldige der verdienten Strafe nicht entzogen werden.
>
> Insbesondere ist es die Aufgabe der Untersuchungsrichter und Gerichtsbehörden, die gewissenhafteste Sorge dafür zu tragen, daß der Angeklagte nicht ohne genügenden gesetzlichen Grund an der freien Verfügung über seine Person oder über sein Vermögen verkümmert und daß bei Ermittelung der Vergehen jede dem Angeklagten nachtheilige Einseitigkeit, Ungenauigkeit und Unvollständigkeit vermieden werde.

Man ist jedoch nicht bei dieser allgemeinen Anempfehlung stehen geblieben, sondern man hat, um Rückfälle in frühere Gewohnheiten zu verhüten, auch die erforderlichen praktischen Bestimmungen getroffen. Wir erlauben uns, diese Vorschriften hier kurz zusammenzustellen, wobei wir die an die Kollegialgerichte gehörigen Sachen zunächst ins Auge fassen und nur bemerken, daß die Modalitäten in den sonstigen Straffachen völlig untergeordneter Art sind.

1. Die Stellung des Staatsanwalts ist eine durchaus würdige und sachgemäße.

Er darf nicht angehalten werden, gegen eine Person, die nach seiner Ueberzeugung unschuldig ist, mit strafrechtlicher Verfolgung vorzugehen und kann daher nie in die Lage eines tadelnswerthen Advokaten gelangen, der gegen seine bessere Ueberzeugung plaidirt.

Str.-Pr.-O. §. 4.

Ungeachtet dieser Selbstständigkeit ist er nicht befugt, gerichtliche Akte vorzunehmen, Zeugen, Sachverständige zu laden, den Angeklagten zu verhören, dagegen stehen ihm die polizeilichen Hülfsmittel unbeschränkt zu Gebote. Sind für ihn gerichtliche Maßregeln nothwendig, so muß er sich an das Gericht wenden.

§§. 27. und 28. der Str.-Pr.-O.

Diese Bestimmungen haben, ohne die Wirksamkeit der Staatsanwaltschaft nennenswerth zu beschränken, dem neuen Institute Segen gebracht und ihm das unbedingte Vertrauen des Publikums gewonnen. Nachtheile für das Gemeinwesen sind daraus in keiner Weise hervorgegangen und stehen nicht zu befürchten, da der vorgesetzte Staatsanwalt eine Sache an sich ziehen und der oberste Gerichtshof nöthigenfalls die erforderlichen Maßregeln ergreifen kann.

Gesetz über die Gerichtsverfassung vom 21. August 1829 §. 27.
Str.-Pr.-O. §. 4.
Gesetz über die gerichtliche Polizei vom 19. März 1850 §. 22.

2. Eine gerichtliche Voruntersuchung ist, während sie bei den Schwurgerichtsfällen für nothwendig, bei den Lokalgerichtssachen für unstatthaft erklärt wird, in den Zuchtpolizeifällen zulässig, wenn sie vom Staatsanwalte beantragt oder auch nach erhobener Anklage vom Gerichte selbst beschlossen wird.

Str.-Pr.-O. §. 33.
§. 10. des Gesetzes vom 22. Dezember 1870.

Der Untersuchungsrichter kann vorschreiten, ohne sich vorläufig um den Verdächtigen zu

bekümmern. Dagegen soll volle Offenheit herrschen, sobald Jemand vom Gerichte als Angeschuldigter behandelt wird.

Die Ladungen müssen ersehen lassen, ob Jemand als Zeuge und Sachverständiger oder als Angeklagter vorgeladen wird.

Str.-Pr.-O. §. 40.

Dem Angeklagten von Amtswegen in der Voruntersuchung Gelegenheit zum Gehör zu geben, ist nur dann nothwendig, wenn derselbe verhaftet wurde; auf Verlangen muß er jedoch stets gehört werden.

Str.-Pr.-O. §. 42.

Immer kann der Angeklagte verlangen, daß ihm ohne seine Unterstützung der Beweis des Vergehens erbracht werde; er ist nicht verpflichtet, sich selbst anzuschuldigen, und dem Untersuchungsrichter liegt ob, ihm dies sofort zu Protokoll zu eröffnen.

Str.-Pr.-O. §. 43.

Jeder, der als Angeklagter behandelt ist, kann sich sofort einen Vertheidiger wählen, sich mit ihm ohne Zeugen besprechen und mit ihm in jedem Verhöre erscheinen. Dem Vertheidiger ist alsdann schon während der Voruntersuchung die Akteneinsicht zu gestatten.

Str.-Pr.-O. §§. 7. und 8.

Wird das Vorverfahren eingestellt, ohne daß es zu einer förmlichen Anklage kommt, so kann dasselbe nur, wenn neue Beweismittel aufgefunden sind, wieder aufgenommen werden.

Str.-Pr.-O. §. 48.

Der Polizeimann mag vielleicht bei einigen dieser Bestimmungen erschrecken. Der Unbefangene wird gestehen, daß jede andere Prozedur im Grunde den Namen eines richterlichen Verfahrens nicht verdient. Auch dürfen sich die ängstlichen Gemüther beruhigen. Die Besorgnisse, welche Anfangs bei uns gleichfalls auftauchten, sind schnell verschwunden, sobald man inne wurde, welche gewaltige Macht der Grundsatz enthalte, Strafurtheile auf freie Ueberzeugung stützen zu dürfen. Das Läugnen und Lügen hat sich im Vergleich mit der früheren Zeit in kaum glaublicher Weise vermindert.

Ad c. Auch dafür ist Sorge getragen, daß der Angeklagte in der Hauptverhandlung nicht überrascht und daß seine Sache von unbefangenen Richtern ohne Voreingenommenheit abgeurtheilt wird.

Die schriftliche Anklage, welche die That nebst den erheblichen Nebenumständen sowie die Angabe der Beweismittel enthalten muß, ist dem Angeklagten und, wenn derselbe sich in Haft befindet, auch dem Vertheidiger mitzutheilen, unter der Aufforderung, die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mitzubringen oder behufs deren Herbeischaffung namhaft zu machen.

Str.-Pr.-O. §§. 82., 83. und 85.

Die Zuziehung eines Vertheidigers ist in keiner Weise beschränkt; in Fällen, in denen eine Freiheitsstrafe von längerer Dauer als 2 Jahre zu erkennen sein würde, muß, wie auch in allen Schwurgerichtssachen, ein Vertheidiger und zwar, wenn der Angeklagte arm ist, auf Kosten des Staates beigeordnet werden.

Str.-Pr.-Ordn. §. 7.

Gesetz vom 22. Dezember 1870. §. 9.

Die Zahl der Richter ist gesetzlich auf drei bestimmt.

In Sachen, in denen eine nothwendige Vertheidigung Statt findet, dürfen nur ordentliche, d. h. etatsmäßige Richter mitwirken, und es ist im Fall der Behinderung nur gestattet, einen derselben durch einen Aushülfsrichter zu ersetzen.

Gesetz vom 4. Mai 1858 §. 3.

Gesetz vom 22. Dezember 1870. §. 9.

Damit das Vertrauen in die Unbefangenheit der urtheilenden Richter nicht leide, wird der Angeklagte behufs Bewahrheitung eines gesetzlichen Ablehnungsgrundes stets zum Perhorrescenzeide zugelassen.

Str.-Pr.-O. §. 21.

Auch sind die Richter selbst berechtigt und verpflichtet, Verhältnisse, die gegen ihre Unbefangenheit Verdacht erregen könnten, zur Sprache zu bringen.

Str.-Pr.-O. §§. 19. und 20.

Der Untersuchungsrichter, welcher in einer Sache die Voruntersuchung geführt hat, kann an der Hauptverhandlung nicht Theil nehmen.

Gesetz vom 21. August 1849, die Gerichtsverfassung betreffend, §. 13.

Eine Rechtskammer kennen wir nicht. Der Staatsanwalt hat allein zu beurtheilen, ob genügender Verdacht zur Erhebung einer Anklage vorliege. Die urtheilenden Richter können und sollen niemals in die Lage kommen, sich in Vor-Urtheilen über den Grad des Verdachts auszusprechen. Eine vorläufige Entscheidung findet nur bezüglich bestimmter Rechtsfragen Statt, z. B. über Kompetenz 2c., welche den subjektiven Thatbestand nicht berühren.

Str.-Pr.-O. §. 84.

Der Inhalt der Anklage, welcher den Thatbestand betrifft, kann bei der Hauptverhandlung nicht geändert werden. Ergeben sich Umstände, welche eine Klageänderung nothwendig machen, so ist das Verfahren zu sistiren und auf Grund einer neuen Anklage zu wiederholen.

Str.-Pr.-O. §. 66.

Die Auskunftspersonen müssen vor den urtheilenden Richtern vernommen werden; eine Verlesung früherer Aussagen ist nur ausnahmsweise und unter erheblichen Beschränkungen gestattet. Der Angeklagte hat das Recht, die Realcitation nicht erschienener Zeugen zu verlangen.

Die von ihm in Vorschlag gebrachten, nicht offenbar unerheblichen Zeugen werden vorläufig auf Staatskosten geladen.

Str.-Pr.-O. §§. 59, 87.

Neue Zeugen werden nicht zugelassen; höchstens dürfte die Zulassung auf einen begründeten Antrag vom Gerichte beschlossen werden.

Str.-Pr.-O. §§. 90. und 130.

Eine diskretionaire Befugniß des Vorsitzenden findet nur insofern Statt, als derselbe in der Nähe wohnende Zeugen, deren Vernehmung nach dem Ergebniß der Verhandlung erheblich erscheint, sofort herbeiholen lassen kann.

Str.-Pr.-O. §. 90.

Der Angeklagte und dessen Vertheidiger haben das letzte Wort.

Auf den Grund einer so geregelten Hauptverhandlung erfolgt sodann der Wahrspruch und das Erkenntniß der Richter. Die hierfür jetzt geltenden Bestimmungen lauten:

> Das Gericht entscheidet nach seiner gewissenhaften Ueberzeugung behufs Feststellung der Schuld des Angeklagten zunächst darüber, welche den Thatbestand der in Frage stehenden strafbaren Handlung bildende, die Strafbarkeit erhöhende, ausschließende oder mildernde Thatsachen (4. Abschnitt des Bundes-Strafgesetzbuchs) als erwiesen anzunehmen sind.
>
> Thatsachen, welche den Thatbestand der strafbaren Handlung bilden oder die Strafbarkeit erhöhen, gelten nur als bejaht, wenn sämmtliche Richter sich für die Bejahung aussprechen, bei fehlender Einstimmigkeit aber als verneint. Bei strafausschließenden oder strafmildernden Thatsachen entscheidet die Stimmenmehrheit. Die Frage: ob mildernde Umstände vorhanden? gilt als strafmildernde Thatsache.

Gesetz vom 22. Dezember 1870 §. 15.

Das Erkenntniß selbst wird sodann nach Stimmenmehrheit beschlossen.

Es bedarf kaum der Bemerkung, daß wir die Garantieen nicht allein in der Einstimmigkeit, sondern zugleich in der gesammten Anlage unseres Strafverfahrens finden. Der Staatsanwalt kann begreiflich eine von der hiesigen sehr verschiedene Stellung angewiesen erhalten, die Voruntersuchung läßt sich als wahre Inquisition denken, bei der Hauptverhandlung kann, statt des ruhigen und würdigen richterlichen Ganges mit wesentlicher Gleichheit der prozessualischen Rechte und Pflichten, der Gesichtspunkt eines schlanken und geschäftsmäßigen Abmachens an die Spitze gestellt werden. Fragt man alsdann, ob derartige mehr büreaukratische Erledigungen auf Grundlagen von überwiegend polizeilicher Richtung nach unserer Ansicht als vertrauenswürdige gerichtliche Entscheidungen erster und

letzter Instanz gelten könnten, so müssen wir hierauf mit einem unbedingten »Nein« antworten. Das Gebäude ist nicht dasselbe, wenn man die Bausteine umwandelt und die Strukturen wesentlich verändert.

Wir haben bei der ganzen bisherigen Erörterung die Strafzumessung nicht berührt, weil dieser Punkt in den aufgestellten Fragen nicht besonders hervorgehoben ist und in der Regel als ein Accessorium behandelt wird. Dennoch läßt sich nicht verkennen, daß diese Seite der Sache noch eigenthümliche Bedenken anzuregen vermag, Bedenken, welche durch das Bundes-Strafgesetzbuch umsomehr gesteigert werden, je weiter danach der Rahmen ist, innerhalb dessen sich das freie richterliche Ermessen bewegt.

Nur in der Kürze wollen wir bemerken, daß, wenn über die Strafzumessung das Rechtsmittel der Berufung zulässig sein soll, der Angeklagte in jedem Falle glauben wird, von demselben mit gutem Gewissen Gebrauch machen zu können. Denn wie dürfte man es ihm gerade verargen, wenn er vermeint, zu hart beurtheilt zu sein. Soll dann die Berufung nicht ein leerer Schein werden, so müßte man darauf bestehen, daß der Fall mit seinen kleinsten Einzelheiten wiederholt werde, weil bei der Ausmessung der Strafe jede Nuancirung in Betracht gezogen werden muß. Wir halten eine solche Einrichtung, falls sie eine ernste Bedeutung haben soll, praktisch für völlig unausführbar, selbst wenn man ganz darauf verzichtet, auch dem öffentlichen Ankläger eine selbstständige Berufung zu gestatten.

Soviel wir wissen, hat man nicht leicht Anstoß daran genommen, daß der Schwurgerichtshof über das Strafmaß ohne Berufung entscheidet, obschon in den von ihm zu beurtheilenden Sachen der Rahmen der gesetzlichen Strafe noch weit größer ist als in den Zuchtpolizeifällen.

Die sachgemäße Garantie muß auch bei der Strafzumessung vorzugsweise in der Zahl und Qualität der erkennenden Richter gesucht und gefunden werden. Vergrößert man die Kollegialgerichte durch Zuziehung von Schöffen, so wird kaum ein erhebliches Bedenken entgegenstehen, diese Schöffen auch über das Strafmaß mit entscheiden zu lassen. Die rechtsgelehrten Richter sind vermöge ihrer Gesetzeskunde nur berufen, im einzelnen Falle den Strafrahmen ausschließlich zu bestimmen.

Bei den Schwurgerichten nehmen allerdings die Geschworenen nicht an der gedachten Operation Theil, dagegen haben dort auch die rechtsgelehrten Richter mit dem Wahrspruche zunächst nichts zu schaffen. Wenn in den wichtigeren Sachen gesonderte Organe fungiren, so können und müssen die auf diese Sonderung berechneten Bestimmungen eine Modifikation erleiden, sobald sich, wie dies in den leichteren Fällen geschieht, beide Organe zu einem gemeinschaftlichen Kollegium verbunden sehen.

Dürfen wir zum Schlusse noch beifügen, was uns für die nationale Gesetzgebung das Wünschenswerthe erscheint, so sind wir natürlich von der Annahme weit entfernt, daß die hiesigen Einrichtungen in allen Einzelheiten als mustergültig angesehen werden müßten. Wir bescheiden uns, daß wir uns als kleiner Theil in das große Ganze zu fügen haben und räumen gern ein, daß, hiervon ganz abgesehen, selbst für uns allein Manches besser und zweckmäßiger zu bestimmen sein mag. Entscheidend für das Gelingen eines nationalen Werkes scheint uns aber zu sein:

I. in formeller Hinsicht, daß eine deutsche Strafprozeß-Ordnung auf klaren Grundgedanken beruhe, daß diese sachgemäß durchgeführt werden und dadurch in dem Werke geistige Einheit und Symmetrie zur Herrschaft gelange. Man mag darüber streiten können, welcher Baustyl für unsere Zeit und unser Volk der passende sei; aber in einem bestimmten Style soll man bauen, sonst lieber das Unternehmen einstweilen aufgeben. —

Wenn man sich also in den wichtigsten Sachen für Geschworenengerichte entscheidet, und diese nach freier Ueberzeugung ohne Berufung urtheilen läßt, so darf man nicht vergessen, daß die Funktionen der Urtheiler bei den übrigen Gerichten völlig identischer Natur sind, daß mithin auch hier prinzipmäßig die Zuziehung von Laien, Wahrspruch nach freier Ueberzeugung, Wegfall der Berufung gefordert werden muß, und daß nur aus überwiegenden Gründen der praktischen Nothwendigkeit eine Abweichung zu gestatten sein dürfte.

Die Garantieen bezüglich der Art der Abstimmung können sehr verschieden eingerichtet werden. Sucht man diese in der Einstimmigkeit, so scheint kein Grund vorzuliegen, bei anderen Kollegialgerichten hiervon abzuweichen. Verlangt man eine größere als die einfache Majorität, so ist der

Grundsatz auch überall anwendbar. Räumt man dem Schwurgerichtshofe, wenn Einstimmigkeit nicht zu erreichen steht, oder wenn nur eine einfache Majorität sich für Schuldig ausspricht, oder wenn sonst Bedenken gegen den Wahrspruch obwalten, die Befugniß ein, die Sache zuvor nochmals an andere Geschworene zu verweisen, so läßt sich begreiflich dem Vorsitzenden des Kollegialgerichts sehr wohl ein analoges Recht beilegen.

In diesem Sinne und Geiste müßte, wie wir glauben, das nationale Gesetzbuch ausgearbeitet werden.

II. Materiell erscheint es uns von großer Wichtigkeit, daß

1) der Staatsanwaltschaft die richtige Stellung angewiesen wird. Die staatliche Strafjurisdiktion den Ansichten der momentanen Verwaltung zu unterwerfen, die Verfolgung oder Nichtverfolgung strafbarer Handlungen von den Beschlüssen der Ministerien abhängig zu machen, halten wir für einen verderblichen Mißgriff.

   Die Regierung hat das Recht, zur Staatsanwaltschaft die geeigneten Personen zu berufen, ungeeignete zu entfernen, und dies wird in der Regel vollkommen genügen.

   Glaubt man, daß den Gerichten hier nicht unter allen Umständen das letzte Wort zu gestatten sei, daß vielmehr die Ministerien wenigstens ausnahmsweise zum Einschreiten befugt sein müssen, so wird man gut thun, derartige Fälle genauer zu bezeichnen.

   Immer muß es sich aber auch dann empfehlen, den Staatsanwalt unter keinen Umständen gegen seine Ueberzeugung zur strafrechtlichen Verfolgung zu nöthigen. Den Vorgesetzten und schließlich den Ministerien wird es nicht schwer fallen, Personen zu finden, die ihre Ansichten theilen und die Sache als Delegirte besorgen. Für das öffentliche Vertrauen giebt es nichts Nachtheiligeres, als wenn in Folge mangelhafter Einrichtungen Niemand weiß, ob ein obrigkeitlicher oder richterlicher Beamter sein eigenes Gesicht zeigt oder dies unter fremder Maske verbirgt.

2) Die hiesigen Bestimmungen über die Rechte und Pflichten des Angeklagten in der Voruntersuchung und in der Hauptverhandlung scheinen uns im Ganzen durchaus zutreffend und darauf berechnet, daß der Charakter des wahrhaft gerichtlichen Verfahrens aufrecht erhalten werde. Wir müßten es daher bedauern, wenn hier an den Grundlagen wesentliche Aenderungen vorgenommen werden sollten.

3) Für die Einzelrichter würde es sich nach unserer Ansicht empfehlen, in so weitem Umfange als möglich, z. B. für alle Geldstrafen, auf den Antrag des öffentlichen Anklägers sofort ein Strafmandat abgeben und nur auf Einspruch des Angeklagten ein weiteres gerichtliches Verfahren eintreten zu lassen.

   Ueberall, wo das förmliche Verfahren der Entscheidung vorangeht, würden zweckmäßig zwei Schöffen zugezogen.

   Geschieht dies, so hegen wir hinsichtlich der Kompetenz keine Bedenken.

   Soll aber der Einzelrichter allein in erster und letzter Instanz entscheiden, so wagen wir nicht, dies für Strafsachen anzuempfehlen, welche die jetzige Kompetenz (14 Tage Freiheitsstrafe und 20 Thlr.) übersteigen.

4) An der Verhandlung der Zuchtpolizeisachen auch Schöffen Theil nehmen zu lassen, erscheint uns aus den oben erörterten Gründen durchaus sachgemäß.

   In Bezug auf die Abstimmung würden wir wünschen, die Garantieen, welche bezüglich der Wahrsprüche der Geschworenen beliebt werden, auch bei allen Kollegialgerichten analog in Anwendung gebracht zu sehen.

5) Als Rechtsmittel würde dann die Berufung nicht weiter in Frage kommen, sondern nur die Nichtigkeitsbeschwerde und die Wiederaufnahme des Verfahrens beibehalten werden.

VI. Sachsen-Altenburg.

Schreiben des Herzoglichen Ministeriums vom 28. Februar 1871.

Frage 1. Besteht nach der dort geltenden Gesetzgebung eine Berufungsinstanz und wie ist dieselbe geregelt?

Gegen die Erkenntnisse des Einzelrichters giebt der hiesige Strafprozeß neben der Richtigkeitsbeschwerde auch das Rechtsmittel der Appellation »nach allen Richtungen hin, auch wegen angenommenen Beweises« (Art. 304). Gegen die Urtheile der Kriminalgerichte aber, sowie gegen die des Gerichtshofs ist außer der Richtigkeitsbeschwerde (Art. 260. ff.) nur noch eine Appellation gegen die Rechtsfrage zulässig, dergestalt, daß die Entscheidungen dieser Behörde über die Thatfrage unanfechtbar sind (Art. 272. ff.).

Frage 2. Falls eine Berufungsinstanz besteht, welche praktischen Erfahrungen hat man mit derselben gemacht; hat sich das Bedürfniß oder der Wunsch nach einer Abänderung der Berufungsinstanz, eventualiter nach einer gänzlichen Beseitigung derselben, geltend gemacht?

Die Voraussetzung, von welcher diese Frage ausgeht, tritt

1) in ihrem vollen Umfange im hiesigen Prozeßgebiete nur im einzelrichterlichen Prozeß ein: denn nur in dieser summarischen Form des Strafprozesses ist das Rechtsmittel der Berufung im vollen Wortsinne, auch gegen die Entscheidung der Thatfrage nachgelassen (s. oben zu 1).

In Bezug auf diese Prozeßart haben sich sowohl die Kriminalgerichte, welche nach dem Obigen die Berufungsinstanz bilden, als auch das hiesige Appellationsgericht, welches als Richtigkeitsinstanz über den Einzelrichter die einschlagenden Verhältnisse kennen lernt, für die Beibehaltung dieser ausgedehnten Berufung — immer jedoch nur in der Beschränkung auf den einzelrichterlichen Prozeß — ausgesprochen. Das ist nicht allein schon im Jahre 1867 aus Anlaß einer damals gestellten Anfrage des Königlich sächsischen Ministeriums der Justiz, sondern auch jetzt wieder aus Anlaß der vorliegenden Gesetzgebungsfrage, und somit auf Grund einer mehr als 16jährigen Erfahrung geschehen. Dieselbe Ansicht spricht sich auch in den Kreisen der Rechtsanwälte aus, und von keiner Seite ist der Wunsch einer Aenderung des dargestellten Rechtszustandes laut, oder ein Bedürfniß dieser Art fühlbar geworden.

Es kann auch wohl keine Frage sein, daß schon der summarische Charakter des einzelrichterlichen Prozesses, welcher sogar die Voruntersuchung unter Umständen mit der Hauptverhandlung zu verbinden gestattet (Art. 301. der Strafprozeß-Ordnung) und auf Anklage und Verweisungserkenntniß und die durch beide gesicherte Sichtung des Voruntersuchungsmaterials verzichtet, nicht minder aber auch die ganze Situation des Einzelrichters seinen Rechtssprüchen diejenigen Garantieen der Zuverlässigkeit entzieht, welche die Rechtssprüche der strafrichterlichen Kollegien im förmlichen Untersuchungsprozeß für sich haben. Denn der Einzelrichter steht vereinzelt und prozedirt und entscheidet ohne Beirath und Mitwirkung von Kollegen. Ueberdies werden die Einzelrichterstellen vielfach als die ersten Staffeln des strafrichterlichen Berufs und als Durchgangsposten behandelt, und ihre Träger entbehren daher oft der Lebens- und Berufs-Erfahrung, oder doch der wissenschaftlichen Reife, welche vor Einseitigkeiten und Fehlgriffen in facto et jure schützen. Die Gesetzgebung hatte daher sicherlich guten Grund, in einer, auch auf die Thatfrage ausgedehnten Berufungsinstanz eine Kontrole über die Rechtssprüche der Einzelrichter zu schaffen. Wenn aber die Unzuträglichkeiten, welche deren Ausdehnung auf die Feststellung der Thatfrage im Gegenüber des Prinzips der Mündlichkeit befürchten läßt, nicht fühlbar geworden sind, so erklärt sich diese Erscheinung aus der Eigenthümlichkeit der eingreifenden Verhältnisse. Auf der einen Seite nämlich sind es doch in der Regel nur die geringfügigeren Straffälle, die vor den Einzelrichter ressortiren, — Straffälle, deren Beweisführungen im Hinblick auf Umfang und Zahl der Beweismittel gewöhnlich nur sehr einfacher Natur sind. Auf der anderen Seite aber erleichtert die Mehrzahl und die geographische Lage der Kriminalgerichte in der Nähe und inmitten der Kompetenzbezirke der ihnen unterstellten Einzelrichter bedürftigen Falls die Wiederholung

der Beweisaufnahme, und läßt die damit für das Publikum verbundenen Belästigungen nicht in Betracht kommen.

Rationelle Gründe nicht minder, als die Probe der Erfahrung rechtfertigen daher den Wunsch auf Beibehaltung der Berufungsinstanz im summarischen (einzelrichterlichen) Strafprozeß in ihrem ganzen Umfange.

Die Eventualität, auf welcher die zweite Frage beruht, trifft aber auch

2) wiewohl nur theilweis und in einer Beschränkung von prinzipieller Bedeutung, gegen die Entscheidung der kollegialisch organisirten Strafgerichte im solenneren ordentlichen Strafprozesse zu. Denn die Strafprozeß-Ordnung giebt im Art. 272, wie zur Frage 1. nachgewiesen wurde, gegen deren Urtheile ebenfalls das Rechtsmittel der Appellation, beschränkt es aber auf Rechtsfragen und schließt es über die Entscheidung der Thatfrage aus.

Gegen die Zulassung dieser so beschränkten Berufungen, welche ohne Schwierigkeiten und ohne Störung des prompten Rechtsganges erledigt werden, haben sich praktische Bedenken nicht ergeben, und die Erfahrungen, die damit gemacht worden sind, müssen als befriedigend bezeichnet werden. In diesem Sinne haben sich das Appellationsgericht ebenso wie die Kriminalgerichte ausgesprochen. Zwar kann nicht geleugnet werden, daß der direkte Nutzen dieser Berufungsinstanz weniger in die Augen fällt. Denn sie wird überhaupt nicht allzuhäufig in Anspruch genommen, und hat auch eintretenden Falls in verhältnißmäßig wenigen Fällen den Erfolg einer reformatoria herbeigeführt: wie denn beispielsweise gegen 386 Urtheile, die der Gerichtshof in einem gewissen Zeitraume fällte, nur 57 Berufungen (an das Ober-Appellationsgericht) eingelegt wurden, diese aber nur in 4 Fällen Reformatorien erwirkten. Dessen ungeachtet ist aber der wohlthätige Einfluß, den diese beschränkte Berufung indirekt äußert, nicht zu verkennen. Der unteren Instanz ist nämlich stets daran gelegen, sich eine gute Meinung über ihre Geschäftsthätigkeit bei der höheren Instanzbehörde zu erwerben und zu erhalten: hängt nun stets das Damoklesschwert der Berufung über ihren Rechtssprüchen, so ist diese ein Koerzitiv, das sie zur Sorgfalt und Gründlichkeit in den Entscheidungen über das factum wie über das jus anspornt. Das ist eine Erfahrung, die Jeder, der als Unterrichter thätig gewesen ist, zu bestätigen geneigt sein wird. — Hierzu kommt überdies, daß die höhere Instanz durch die Berufungen Gelegenheit erhält, ihre Ansichten über kontroverse Rechtssätze zur Geltung zu bringen und auf diesem Wege Gleichheit und Einheit der Rechtsauffassung zu vermitteln.

Mit einem Worte, die Erfahrungen der hierländischen Rechtspflege sprechen für die Beibehaltung auch dieser Berufungsinstanz in dem ordentlichen Strafprozesse und haben — bis auf einen weiter unten zu berührenden Punkt — weder einen Wunsch, noch ein Bedürfniß einer Aenderung hervorgerufen. Allerdings aber kann zugegeben werden, daß die auf die Rechtsfrage beschränkten Berufungen zur Vereinfachung der Prozeßformen in den Bereich der Nichtigkeitsbeschwerde verwiesen und mit dieser identifizirt werden könnten, wie dies auch anderwärts geschehen ist. Sofern es sich bei einer derartigen Abänderung nur um einen Namenswechsel des Rechtsmittels handelte, ließe sich dagegen nichts einwenden: denn in forma simus faciles. Sofern sich aber mit dieser Aenderung auch die charakteristische Folge der Nichtigkeitsinstanz verbinden sollte, daß jede reformatoria die Vernichtung der sententia a qua auszusprechen und die Sache zur anderweiten Entscheidung an die erste Instanz zurückzuverweisen hätte, und daß der zweiten Instanz die Befugniß, an die Stelle der fehlerhaften die nach ihrer Ansicht richtige Entscheidung zu setzen, entzogen würde: dann wäre die Aenderung nicht unbedenklich. Denn gerade die im Art. 284. der Strafprozeß-Ordnung ausgesprochene Befugniß der Appellationsbehörde »an der Stelle und mit den Befugnissen« des judicis a quo zu entscheiden, erweist sich in praxi sehr nützlich und dient wesentlich, unnöthige Verlängerung der Strafprozesse zu verhindern und den straffen Gang der Strafjustiz zu fördern.

Zu Frage 3. Falls eine Berufungsinstanz nicht besteht: welche Folgen hiervon sind bis jetzt hervorgetreten; hat sich namentlich das Vertrauen zu den Urtheilssprüchen erster Instanz erhalten, oder hat sich gezeigt, daß dadurch die Anträge um Wiederaufnahme des Verfahrens, beziehungsweise die Nichtigkeitsbeschwerden in erheblichem Maße vermehrt worden sind?

Gegen die Feststellung der Beweisergebnisse, welche die kollegialisch organisirten Kriminalgerichte und der Gerichtshof in ihren Urtheilen über Vergehen und Verbrechen aussprechen, gestattet, wie zu 1. oben des Näheren nachgewiesen wurde, die hiesige Strafprozeß-Ordnung im Art. 272. keine Berufung, vielmehr sind die Entscheidungen dieser Behörden über die Thatfrage endgültige. Insoweit enthält daher der hiesige Strafprozeß die Eventualität, auf welcher die vorliegende Frage beruht.

Auf Grund der Wahrnehmungen, welche die nunmehr sechszehnjährige Erfahrung an die Hand gegeben hat, haben die Kriminalgerichte, der Gerichtshof und das Appellationsgericht sich für die Beibehaltung dieser Institution ausgesprochen und deren wohlthätigen Einfluß auf die Handhabung der Strafjustiz bezeugt. Von den beiden Staatsanwaltschaften des Herzogthums hat sich die eine ganz in demselben Sinne ausgesprochen, während die andere einer Zulassung der Berufung auch gegen die Thatfrage das Wort redet. Indessen ist dies gerade dieselbe Staatsanwaltschaft gewesen, welche in ihrem letzten Geschäftsbericht für das vergangene Jahr sich darüber empfindlich äußerte, daß der Gerichtshof auf mehrere, auf künstliche Indizienbeweise gestützte Anklagen Freisprechungen erkannt hat, und bringen wir mit dieser die fernere Thatsache in Verbindung, daß die Urtheile des Gerichtshofs sich im Uebrigen der allgemeinen Anerkennung erfreuen, so können wir auf jenes abweichende Votum kein Gewicht legen. In dem zahlreichen Advokatenstande des Landes, in welchem aber, wie wohl überall, hier und da persönliche Eitelkeit und selbst rabulistische Neigungen Einfluß üben, sind die Ansichten getheilt; gerade diejenigen Stimmen aber, die wir als die unbefangeneren anzusehen haben, erklären sich ungeachtet der mißbilligenden Urtheile, die sie über die mindere Dexterität einiger älteren, in der Schule des früheren Inquisitionsverfahrens ausgebildeter Kriminalbeamter nicht zurückhalten, doch entschieden für die Beibehaltung des geschilderten Berufungssystems und für die Ausschließung der Berufungen gegen die Thatfrage. Auch die Erscheinung, daß in zahlreichen Fällen Angeklagte, die ihres hartnäckigen Leugnens ungeachtet verurtheilt wurden, die bestrafte That im Laufe der Strafverbüßung noch freiwillig eingestanden haben, ist gar keine seltene, und spricht für das gesunde Urtheil und den richtigen Takt der Richterkollegien.

Das Publikum zollt fortdauernd den Urtheilssprüchen der erstinstanzlichen Kriminalbehörden Achtung und Vertrauen, und die Unanfechtbarkeit derselben hat weder eine Vermehrung der Nichtigkeitsbeschwerden, noch der Anträge auf Wiederaufnahme der Untersuchungen herbeigeführt. Denn während die ersteren gegen die Endurtheile nur in mäßiger Zahl und jedenfalls nicht öfter, als gegen die Verweisungs-Erkenntnisse vorkommen, sind die letzteren überhaupt eine Seltenheit. In allen Richtungen lassen sich somit auch die Folgen des in Frage stehenden Berufungssystems als durchaus günstige bezeichnen, und die damit gemachten Erfahrungen haben der Ueberzeugung Bahn gebrochen, daß die Besorgnisse, mit denen es in die Prozeß-Ordnung aufgenommen wurde, unbegründet gewesen sind.

Obschon man daher alle Ursache hat, an diesem Berufungssystem festzuhalten, sind doch von einigen Seiten gegen die Form, in der es im Art. 272. der Strafprozeß-Ordnung ausgedrückt wird, Wünsche laut geworden, die wir nicht unerwähnt lassen können. Der Gedanke nämlich, den der Artikel aussprechen will, ist kein anderer als der: »gegen die Feststellung der Thatfrage im erstinstanzlichen Urtheile ist keine Appellation zulässig, wohl aber gegen die Entscheidung über gewisse Rechtsfragen.« Diesen Gedanken hat das Prozeßgesetz im Art. 272. nicht direkt ausgesprochen, sondern indirekt erst dadurch zum Ausdruck gebracht, daß es die einzelnen Fälle, in denen die Appellation zulässig sei, aufsucht und feststellt, und dem argumentum e contrario die Folgerung der Fälle, in denen sie ausgeschlossen sein sollte, überläßt. Es wird nun darüber geklagt, daß durch diese Redaktionsform die Interpretation des Gesetzes erschwert und oft auf falsche Gesichtspunkte geleitet werde. Dies sei, sagt man, namentlich bei der Subsumtion der That unter das Gesetz bemerkbar geworden, bei welcher die Grenze zwischen That- und Rechtsfrage im einzelnen Falle allerdings oft schwer zu bestimmen ist. Denn während beispielsweise die Frage: ob ein Wort oder eine Aeußerung eine Beleidigung enthält? oft nur eine logisch-grammatische Operation ist und dann wohl der Rechtsfrage anheimfällt, wird sie häufig auch nur aus der Denk- und Redeweise der betheiligten Gesellschaftskreise sich beantworten lassen, und wird in diesem Falle eine Thatfrage. Indessen dürfte es immerhin schwer sein, diesen Wünschen in ihrem ganzen Umfange gerecht zu werden: das Gesetz

müßte, wollte es das, auf eine Kasuistik eingehen, die gerade auf diesem Gebiete — der Unterscheidungen der That- von der Rechtsfrage — die mannigfaltigsten und unberechenbarsten Gestaltungen darbietet. Aus ihnen sich herauszufinden und allmälig Entscheidungsnormen zu gewinnen, ist Sache der Gerichtshöfe und der aus ihren Sprüchen sich entwickelnden Praxis. Die Gesetzgebung kann indessen — und das ist sogar ihre Pflicht — diese richterliche Thätigkeit dadurch leiten und unterstützen, daß sie die Gesichtspunkte oder Regeln, nach denen jene verfahren soll, scharf und bestimmt ausspricht. Hiernach sollte — meinen wir — in concreto der Art. 272. den legislatorischen Gedanken, den er im Auge hat, nicht erst auf dem Umwege einer Argumentation e contrario folgen lassen, sondern klar und direkt etwa dahin aussprechen:

»Die Entscheidung der Endurtheile über die Wahrheit oder Unwahrheit von Thatsachen ist unanfechtbar. Gegen die in den Endurtheilen enthaltenen Entscheidungen von Rechtsfragen ist Appellation nur zulässig: 1 ꝛc.«

Zu den Fragen 4 und 5.

4) Würde es nothwendig oder mindestens rathsam sein, falls die Norddeutsche Strafprozeß-Ordnung eine Beseitigung der Berufungsinstanz, als ordentliches Rechtsmittel zweiter Instanz, vorschlagen sollte, dafür die Garantieen in der ersten Instanz zu vermehren, und welches würden eventuell

5) diese Garantieen sein, die als ein geeignetes Aequivalent für aufgehobene Berufung anzusehen sein möchten, etwa die Nothwendigkeit der richterlichen Einstimmigkeit in erster Instanz, oder, wo nicht Geschworene mitwirken, die Zuziehung von Schöffen?

Wenn die Norddeutsche Strafprozeß-Ordnung im ordentlichen Strafprozeß die Berufungs-Instanz auch gegen die Entscheidung der Thatfrage aufgeben sollte, dann wäre es allerdings nothwendig, als Aequivalent dafür Garantieen für die Unparteilichkeit und Gerechtigkeit der erstinstanzlichen Rechtssprüche zu schaffen.

Von den Garantieen dieser Art, welche schon das wissenschaftliche System des öffentlich-mündlichen Strafprozesses aufgestellt hat, sind die hauptsächlichsten in die hiesige Strafprozeß-Ordnung aufgenommen worden. Unter ihnen sind es namentlich die folgenden, denen die hiesigen Strafrichter Gewicht beimessen, als:

1) die Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung, welche die Strafprozeß-Ordnung (Art. 212. 214.) bei Strafe der Nichtigkeit fordert, und nur bei zu fürchtender Gefährdung der Sittlichkeit, jedoch auch da nur bis zur Publikation des Urtheils beschränkt. Sie mahnt die Gerichte zur Gewissenhaftigkeit überhaupt, und hält sie insbesondere von juristischen Grübeleien ab, die, dem Publikum unverständlich, leicht auf unpraktische Wege irre führen.

2) Nächst einer geregelten Voruntersuchung werde auch eine förmliche Anklageschrift nicht gespart. Die hiesige Prozeß-Ordnung fordert eine solche bei Vergehen und Verbrechen im Art. 177. bei Strafe der Nichtigkeit, und will sie, ebenfalls bei Strafe der Nichtigkeit, dem Angeschuldigten mitgetheilt haben, damit dieser noch vor der Einholung des Verweisungs-Erkenntnisses (Art. 178. ff.) seine Widersprüche gegen dieselbe geltend mache und seine Defensionalbeweismittel angebe.

Die Bearbeitung der Anklageschrift nöthigt den Staatsanwalt, den Beweis für und gegen die Schuld nochmals zu prüfen und abzuwägen, und er thut dies um so vorsichtiger, weil ihm ja die Verwerfung der Anklage in den weiteren Stadien des Anklageprozesses unter Umständen ein empfindliches Dementi giebt. Erfahrungsmäßig führt diese staatsanwaltschaftliche Prüfung sehr häufig anstatt zur Erhebung der Anklage, vielmehr zu Anträgen auf gänzliche oder theilweise Einstellung der Untersuchung. Die Anklageschrift ist daher ein wirksamer Schutz gegen leichtfertige Strafprozesse — ein Schutz, der noch durch die dem Angeschuldigten gegen sie eingeräumten Prozeßrechte wesentlich verstärkt wird.

Ganz dasselbe gilt

3) vom Verweisungserkenntniß, das die Anklage zu prüfen und in facto namentlich die Frage:

»reichen die Beweismittel aus, um den Angeklagten für dringend verdächtig zu halten?« zu beantworten hat (Art. 184. der Strafprozeß-Ordnung). Auch diese richterliche Prüfung des Anschul-

digungsmaterials — gegen welche nach Art. 189. ff. das. die Rechtsmittel der Richtigkeit und der Appellation dem Angeklagten, wie dem Staatsanwalt gegeben sind, — bilden keine geringe Garantie für die Gründlichkeit der erstinstanzlichen Urtheile.

Eine gleiche Garantie bietet

4) die Vertheidigung. Vom Zeitpunkt der Erhebung der Anklage an ist dem Angeklagten die Annahme eines Vertheidigers gestattet, und auf sein Verlangen ist ihm ein solcher von Amtswegen zu bestellen. (Art. 178. ff. der Strafprozeß-Ordnung.) Ein Verzicht des Angeklagten auf Vertheidigung ist sogar unzulässig, nicht allein in Untersuchungen gegen Verbrechen, sondern auch unter gewissen Voraussetzungen (Art. 187. das.) in denen gegen Vergehen.

5) Die Strafprozeß-Ordnung fordert (Art. 245.), daß dem Urtheile Entscheidungsgründe namentlich über die Entscheidung der Thatfrage beigegeben werden, und auch dieses Gebot bezeichnen die hierländischen Strafrichter als eine Bürgschaft für Gründlichkeit der Urtheile.

In den Hauptverhandlungen — sagen sie — bildet sich in der Regel schon eine Ansicht über das »Schuldig« oder »Nichtschuldig«, aber diese Ansicht — auf den ersten Eindrücken der Beweisaufnahme beruhend — ist gewöhnlich nur erst das Erzeugniß eines instinktiven Rechtsgefühls. Die Nothwendigkeit, Entscheidungsgründe zu berathen und festzustellen, führt zu einer Sichtung und Läuterung jener ersten Ansicht vermittelst eines streng-logischen Verstandesprozesses und nicht selten zu einer Aenderung derselben. Die Entscheidungsgründe sind also, so zu sagen, eine Probe für die Richtigkeit der Entscheidung über die Thatfrage.

Daß ferner auch

6) die Rechtsmittel der Richtigkeitsbeschwerde und der Wiederaufnahme des Strafverfahrens (Art. 260. ff., 291. ff. der hiesigen Strafprozeß-Ordnung) als ein Schutz gegen Verfehlungen der erstinstanzlichen Urtheile aufrecht erhalten bleiben, bedarf wohl keiner Begründung.

Weiterhin hat Rehm im

Gerichtssaale VIII. Jahrgang (1856), Band I. S. 192.

einen Index solcher Garantieen, die den Gegenstand der Besprechung bilden, aufgestellt, und als eine solche auch

7) die Leitung der öffentlichen Audienz durch den Gerichtsvorstand oder in dessen gesetzlicher Verhinderung durch das bestqualifizirte der älteren Gerichtsmitglieder gefordert. Die hiesigen Erfahrungen widerrathen aber die Durchführung dieser Forderung in der Strenge, wie sie hingestellt ist. Häufig nämlich erheischen es die Umstände, daß eine ganze Reihe von Hauptverhandlungen in einem möglichst kurzen Zeitraume an einander- und zusammengedrängt werden, und dann stellt man an den Vorsitzenden des Gerichts, der in sämmtlichen Hauptverhandlungen die Leitung übernehmen soll, ein das Maß des Billigen und Möglichen übersteigendes Verlangen. Diese Leitung erfordert ja stets auch vorbereitende und nachfolgende Arbeiten, ungerechnet die sie begleitenden störenden Zwischenfälle. Will man der Gefahr vorbeugen, daß die Hauptverhandlung nicht etwa lüderlich und ungenügend behandelt werde, oder aber der Vorsitzende sich geistig und körperlich aufreibe, dann muß man ihm gestatten, auch in solchen Fällen, in welchen nicht gerade zwingende Ehehaften ihn behindern, die Leitung einem anderen Mitgliede des Gerichts zu übertragen. Dieses letztere Verfahren ist überdies der beste Schutz gegen einen der Sache nachtheiligen Schlendrian, der sich sehr leicht dann einbürgert, wenn dasselbe, sich oft wiederholende Geschäft immer in Einer Hand bleibt: der Wechsel dagegen weckt die Rivalität. Der Eine lernt vom Andern und auf diese Weise erhöht sich allmälig die Qualität der Leistungen. Dazu kommt, daß dem Vorsitzenden des Gerichts der Hauptverhandlung doch das Vertrauen zu schenken ist, er werde in der Auswahl seiner Stellvertreter die nöthige Vorsicht anwenden, und nicht allein Unfähige ausschließen, sondern auch die Beschaffenheit des Straffalls und die Qualifikation des Stellvertreters gegen einander abwägen. Nach diesen Grundsätzen ist zeither im hiesigen Herzogthum, und mit bestem Erfolg verfahren worden, während man anderwärts aus der Strenge des Rehmschen Satzes große Mißbräuche entstehen sah. Deshalb empfiehlt es sich, im Allgemeinen zwar die Regel,

daß der Präsident des Gerichts der Hauptverhandlung auch deren Leitung übernehme,

festzuhalten, ihm aber so, wie es Art. 14. u. 15. Abs. 9. der hiesigen Strafprozeß-Ordnung zuläßt,

zu gestatten, diese Leitung auch außer dem Falle persönlicher Behinderung an seiner Stelle einem Beisitzer zu übertragen.

8) Wenn Rehm ferner (S. 193 sub Nr. 6. 7. 10. a. a. O.) verlangt:

»daß der aburtheilende Senat mit tüchtigen und erfahrenen Gerichtsmitgliedern besetzt werde,

daß der Berichterstatter oder Aktenkontroleur des Verweisungssenats nie Vorstand des aburtheilenden Senats werde,

daß der Untersuchungsrichter von beiden Senaten ausgeschlossen bleibe,

daß die Anklage wie die Vertheidigung bei der Aburtheilung von Verbrechen den älteren und geübteren Staatsanwälten und Vertheidigern übertragen werde«, —

so ist diesem Verlangen im Allgemeinen nur beizupflichten. In Ansehung des zweiten Punktes möchte es sogar gerathen sein, die Mitglieder des Verweisungssenats von der Theilnahme an dem aburtheilenden Gericht gänzlich auszuschließen, um jeden Verdacht einer Voreingenommenheit der erkennenden Richter zu verhüten. Falls aber etwa — wie es aus Rücksicht auf die bestehende Gerichtsorganisatiom im hiesigen Herzogthum geschah — (zu dem 3. Punkte) der Untersuchungsrichter doch als Beisitzer des erkennenden Gerichts zugelassen werden wollte, dürfte ihm wenigstens der Vorsitz und die Leitung der Hauptverhandlung zu versagen sein.

Rehm will

9) das entscheidende Kollegium bei Vergehen aus sechs, bei Verbrechen aus neun Richtern bestehen lassen.

Die hiesige Prozeß-Ordnung begnügt sich bei der Aburtheilung von Vergehen mit drei, bei der Aburtheilung von Verbrechen mit fünf Richtern. Es soll nun nicht geleugnet werden, daß die Zahl von 3 Richtern, handele es sich auch nur um Vergehen, zu gering ist: in einer solchen Minderzahl verschaffen sich oberflächlich erwogene und einseitigere Ansichten leicht das Uebergewicht. So sehr man daher einer durchgängigen Erhöhung der Richterzahl auf fünf das Wort reden möchte, wenn nicht die finanziellen Wirkungen einer solchen Norm erhebliches Bedenken erregten, so wenig kann man sich doch dafür erklären, daß noch über diese Ziffer, sei es auch für die über Verbrechen entscheidenden Gerichte, hinausgegangen werde. Ein Bedürfniß für eine solche Erhöhung haben die hiesigen Erfahrungen nicht erkennen lassen: zu keiner Zeit ist ein Zweifel an der Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit der hierländischen Richterkollegien aus diesem Gesichtspunkte hervorgegangen. In der That läuft die Frage, wie viele Richter zu einem verläßlichen Kollegium gehören, auf einen Sorites hinaus, und wird, je nach den individuellen Anschauungen, verschieden beantwortet werden. Jedenfalls dürfen aber die organisatorischen und finanziellen Schwierigkeiten, welche mit einer zu reichlichen Besetzung der Gerichte verbunden sind, nicht unterschätzt werden. Theils aus diesem Grunde, theils im Hinblick auf die bisherigen Erfahrungen halten wir zur Aburtheilung der Verbrechen wie der Vergehen eine Zahl von fünf Richtern für eben so genügend als nothwendig.

Während Rehm a. a. O.

10) als Regel für die Beschlüsse der Richterkollegien eine einfache Majorität der Stimmen entscheiden lassen will, forderte er für das »Schuldig« eine ⅔-Majorität. Anderwärts ist man in dieser Begünstigung des Angeklagten so weit gegangen, zum Ausspruch des »Schuldig« sogar Einstimmigkeit der Richter zu verlangen. Dagegen kennt die hiesige Strafprozeß-Ordnung (Art. 239.) nur einfache Mehrheitsbeschlüsse und giebt nur bei Stimmengleichheit der dem Angeklagten günstigeren Meinung den Vorzug. Diese Bestimmung findet ihre Rechtfertigung in dem prozessualischen Grundsatz der Gleichheit der Parteirechte. Die Gerechtigkeit soll Allen, auch dem Staat gegenüber dem Angeklagten, mit gleichem Maße gemessen werden. Der Gedanke einer Abänderung jener Bestimmung ist hier zu Lande während ihrer sechszehnjährigen Anwendung von keiner Seite aufgekommen. Wir müssen uns daher auch gegen eine solche Abänderung, entschieden aber dagegen erklären, daß eine erstinstanzliche Verurtheilung nur mit richterlicher Einstimmigkeit erfolgen könne. Denn mit einer solchen Einrichtung würde nicht allein einseitigen Voreingenommenheiten, sondern auch rechthaberischen und paradoxen Neigungen ein Gewicht zugestanden, das die Rechtsordnung stören könnte.

Die Forderung,

11) daß die Stellung des Richterpersonals nach Besoldung und Inamovibilität eine möglichst selbstständige sei, ist eine selbstverständliche und wiederholt die erste und anerkannteste Voraussetzung, von welcher eine gedeihliche Handhabung der Rechtspflege abhängt. Denn gegen einen Richter, der die Mißliebigkeit seiner Vorgesetzten zu fürchten hat, sowie gegen denjenigen, den eine karge Besoldung und vielleicht gar häusliche Noth niederdrücken, bleiben die anderen Garantieen einer guten Rechtssprechung in vielen Fällen werthlos.

12) Die unter 5. oben gestellte Frage erinnert auch an das Geschworenen-Institut als einen Ersatz für die Berufungsinstanz.

Der hiesige Strafprozeß kennt dasselbe nicht, vielmehr urtheilt auch bei Verbrechen lediglich der aus 5 Richtern zusammengesetzte Gerichtshof ohne Beiziehung von Geschworenen, und ungebunden durch Beweisregeln nach freier Ueberzeugung über die Thatfrage (Art. 15, 238 der Strafprozeß-Ordnung). Nach dem Urtheile des hiesigen Appellationsgerichts, das aus Anlaß der vorliegenden Angelegenheit darüber gehört wurde, liegt weder ein Bedürfniß, das zur Heranziehung von Geschworenen drängte, vor, noch ist insbesondere auch nach den Erfahrungen, die in den Jahren 1849—1854 mit dem Schwurgericht hier zu Lande gemacht wurden, in demselben eine Steigerung der Bürgschaften für die Gerechtigkeit der Rechtssprüche zu erwarten. Daher hat sich auch das Appellationsgericht gegen die Einführung von Geschworenen, und nur eine Minorität dieses Kollegiums dafür erklärt, aber auch diese Minorität lediglich deshalb, weil sich das hiesige Herzogthum auf seinem isolirten Standpunkt überhaupt nicht werde behaupten können, und weil allerdings durch die Geschworenen das Interesse des Volks für die Rechtspflege mehr als bisher geweckt, die Achtung vor dem Recht erhöht und der Sinn für Recht und Ordnung genährt wird. Das unterzeichnete Ministerium hat keinen Anlaß, diesem Urtheile entgegenzutreten. Ebensowenig hat sich dasselbe

13) für das Schöffen-Institut erwärmen können.

An dieser Stelle, wo dasselbe nur als ein Aequivalent für die Berufungsinstanz in Betracht kommt, kann es sich nur um dessen Einführung bei der Prozessirung von Vergehen handeln. Denn bei dem einzelrichterlichen Verfahren gegen Uebertretungen ist hier, wie anderwärts, das Rechtsmittel der Berufung auch gegen die Thatfrage zugelassen, und ebenso erklärt sich die Theorie für dessen Beibehaltung. Es kann daher auch im einzelrichterlichen Verfahren von einem Ersatze für den Wegfall der Berufungsinstanz nicht wohl die Rede sein. Unter den Gründen aber, aus denen man sich gegen die Aufnahme von Schöffen auch in dem Prozeß gegen Vergehen erklären zu müssen glaubt, steht abermals der voran: es liegt nach den bisherigen Erfahrungen kein Bedürfniß dazu vor. Angesichts des befriedigenden Zustandes der bestehenden Einrichtung aber zu einer solchen Vermehrung des richterlichen Apparats zu verschreiten, erscheint um so bedenklicher, als damit eine ziemliche Belästigung für das Publikum, das zu den häufigen Aburtheilungen von Vergehen die Schöffen zu stellen hätte, verbunden sein würde. Eben deshalb ist aber auch zu fürchten, daß das Schöffen-Institut, sobald einmal der Reiz der Neuheit sich verloren hat, bald ausarten und seinen Werth verlieren wird. Diese Befürchtungen lassen sich durch die Befürwortung der Schöffen, die man aus dem Königreiche Sachsen vernimmt, schwerlich beschwichtigen. Denn — abgesehen davon, daß sich doch auch dort unter den Praktikern achtbare Stimmen dagegen erklären — sind die dortigen Erfahrungen überhaupt noch zu neu, um ein Gewicht in die Waagschale legen zu können. Fragt man aber nach den Gründen, welche dort zu den Schöffen führten, so waren es die Unzuträglichkeiten, welche aus der Zulassung der Berufungsinstanz auch gegen die Entscheidung der Thatfrage entstanden waren. An den Versuch, sie gänzlich zu beseitigen, wagte sich indessen die so rühmliche Vorsicht der sächsischen Gesetzgebung nur mit einer gewissen Aengstlichkeit und schuf deshalb in der Herbeiziehung von Schöffen ein Aequivalent, dessen es aber nach den hier und in Braunschweig gemachten Erfahrungen schwerlich bedurft hätte.

In der vorliegenden Kontroverse über die Berufungsinstanz wiederholt sich eine Wahrnehmung, der man bei dem Wechsel der Gesetzgebungssysteme häufig begegnet. Man begeistert sich für die Vortheile eines neuen Systems, schrickt aber in der Ausführung vor einzelnen Konsequenzen desselben zurück, welche den im alten System eingesogenen Ansichten widerstreben. Das Bemühen, dem

neuen System ohne Preisgebung solcher Ansichten Geltung zu verschaffen, führt zu Halbheiten und Widersprüchen.

Das ist der casus in terminis. Unleugbar ist die Zulassung einer Berufung gegen die Feststellung der Thatfrage ein Bruch mit dem Prinzip der Mündlichkeit. Denn es ist schon eine thatsächliche Unmöglichkeit, den in erster Instanz erhobenen Beweis in der Appellationsinstanz zu reproduziren, und der Versuch einer solchen Reproduktion würde überdies das Publikum in einer Weise belästigen, welche die Strafrechtspflege gehässig und unpopulär machen würde. Daher wird auch stets das Referat aus den Akten den Schwerpunkt der Appellationsverhandlung bilden: dies bestätigen die Schilderungen über das praktische Verfahren der Appellhöfe, die legislatorischen Versuche, die in Frankreich zur Vervollständigung des Aktenmaterials gemacht worden sind, und der von einem Vertheidiger der Appellationsinstanz alles Ernstes gemachte Vorschlag, die Vorgänge der (erstinstanzlichen) Hauptverhandlung durch Stenographen fixiren zu lassen. Während sonach der erstinstanzliche Prozeß von dem Prinzip der Mündlichkeit geleitet wird, kehrt die zweite Instanz in wesentlichen Punkten zu dem alten schriftlichen Verfahren zurück und muß daher auch auf eine größere Vollständigkeit der Akten hindrängen. In Folge der Verschiedenheit ihrer Ausgangspunkte werden aber auch die Entscheidungen beider Instanzen von einem verschiedenen Geiste getragen sein, bis allmälig die erste Instanz dem mot d'ordre der zweiten Instanz sich fügt. Ebenso wird der rasche und prompte Gang der Strafrechtspflege — ein Vorzug der Mündlichkeit, der die Autorität des Strafgesetzes im Volke aufrecht hält — allmälig der bedächtigen Langsamkeit des schriftlichen Verfahrens wieder weichen müssen. Das sind nur einige der Folgen aus der Mischung von Prozeßmaximen, die sich wechselseitig ausschließen. Mit Recht ist daher zu fürchten, daß die Einführung der Appellationsinstanz die Vorzüge und die Originalität des mündlichen Verfahrens gefährdet.

Die Meinung von der Unentbehrlichkeit einer Berufung gegen die Feststellung der Thatfrage ist unverkennbar eine Tradition aus dem alten Strafprozeß. Allein die Gefahr, daß ein erstinstanzliches Erkenntniß fehl greife und das Recht des Angeklagten oder des Staats verletze, war im schriftlichen Strafprozesse viel größer, als im mündlichen. Denn ehe hier eine Strafsache überhaupt zum Verspruch kommt, unterliegt sie zuvor einer doppelten Prüfung: der des Staatsanwalts bei Bearbeitung der Anklage und der des Verweisungs-Erkenntnisses, das abermals die Anklage prüft. Der Verspruch selbst aber erfolgt erst auf Grund einer unmittelbaren Beweiserhebung, die eine zuverlässigere Beurtheilung der Anschuldigung, als der todte Buchstabe der Akten an die Hand giebt, und steht überdies unter der Kontrole der Oeffentlichkeit. Der Mangel gleicher Garantieen gegen leichtfertige und irrthümliche Verurtheilungen machte im alten Strafprozeß die Zulassung der Appellationsinstanz nothwendig: der Eintritt jener Garantieen in den neuen Prozeß aber ändert die Substrate und gewährt einen reichlichen Ersatz für die Appellation.

Eine auffallende Erscheinung ist es, daß dieselben Theoretiker, welche für die Zulassung der Berufung gegen die Feststellung der Thatfrage durch rechtsgelehrte Richter plaidiren, sie gleichwohl ohne alles Bedenken gegen den Ausspruch der Geschworenen versagen. Das ist ein Widerspruch: denn Niemand wird behaupten, daß die Urtheilsfähigkeit und Infallibilität der Geschworenen mehr verbürgt sei, als die der rechtsgelehrten Richter. Man hält die Letzteren in politischen Prozessen für weniger unbefangen und unparteiisch, als die Geschworenen — gewiß aber mit Unrecht: enthält doch die deutsche Geschichte zahlreiche Beweise des Gegentheils. Allerdings — das ist ja wohl zuzugeben — giebt es, wie in allen Klassen und Ständen, auch im Richterstande schwache Naturen — nicht minder aber auch in dem Kreise der Geschworenen, wie dies mit grellen Beispielen belegt werden könnte. Peccatur intra et extra. Man sucht daher auch vergebens nach verständigen Gründen, aus denen sich für die Aussprüche der Geschworenen ein größeres Vertrauen als für die der rechtskundigen Richter vindiziren ließe.

Wenn man die Berufung gegen die Thatfrage vielfach als ein unentbehrliches Supplement für die Vertheidigung des Angeklagten ansieht, so ist auch das wohl ein Irrthum. Denn der Angeklagte erhält — wie schon oben zu den Fragen 4. und 5. unter Nr. 4. nachgewiesen wurde — nach der hiesigen und nach anderen namhaften Prozeß-Ordnungen eine Abschrift der Anklageschrift unmittelbar nach deren Eingang und mit der Befugniß, die Bestellung eines Vertheidigers zu fordern, auch

die nöthigen Fristen, um gegen die Beweisdemonstrationen des Anklägers auch noch vor dem Verweisungs-Erkenntniß vorstellig zu werden und den Gegenbeweis anzutreten. Gegen das Letztere stehen ihm Rechtsmittel aller Art, in der Hauptverhandlung aber das ausgedehnteste rechtliche Gehör zu, das er auch durch Nachbringung von Beweismitteln noch verstärken kann. Ein ausgiebigerer Spielraum für das Recht der Vertheidigung kann gerechter und billiger Weise nicht verlangt werden.

Hiernach fassen wir schließlich unsere Ansicht dahin zusammen:

a. im einzelrichterlichen (summarischen) Strafprozeß sei die Berufung auch gegen die Entscheidung des Einzelrichters über die Thatfrage nachgelassen (cfr. zu Frage 2. Abschn. 1. oben), —

b. dagegen werde, unter dem Schutze der oben (zu Frage 4. und 5. unter Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11.) aufgeführten Garantieen im ordentlichen, wider Vergehen und Verbrechen geführten Strafprozesse die Berufung gegen die Entscheidung, welche die Strafgerichte über die Thatfrage fällen, versagt (cfr. zu Frage 3. oben),

c. es möge aber die, diese Versagung verfügende Stelle der Prozeß-Ordnung im Sinne des oben zu Frage 3. a. E. ausgesprochenen Wunsches formulirt werden.

VII. Waldeck.

Schreiben des Landes-Direktors vom 10. September 1870.

Zu 1 und 2.

Eine Berufungsinstanz besteht nach der geltenden Gesetzgebung der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont nicht und ist laut §. 133. des Gesetzes vom 14. Juni 1850, betreffend die Einführung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen, ausgeschlossen.

Zu 3.

Die diesseitige Gesetzgebung kennt nur die Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

cfr. §. 133. des oben allegirten Gesetzes vom 14. Juni 1850.

Diese Einrichtungen haben sich im Allgemeinen als zweckmäßig bewährt, und ist ein Bedürfniß der Berufungsinstanz nicht hervorgetreten. Nichtigkeitsbeschwerden kommen nicht häufig vor; Anträge auf Restitution gehören zu den größten Seltenheiten.

Zu 4 und 5.

Angemessen erscheint es, daß für kreisgerichtliche Sachen, die an Wichtigkeit den Schwurgerichtssachen oft gleichkommen, eine größere Garantie geschafft werde. Diese würde am zweckmäßigsten durch das Erforderniß der Einstimmigkeit der Richter, eventuell aber auch durch Vermehrung des Richterpersonals zu erreichen und dann auch auf die Fälle auszudehnen sein, in denen das Kreisgericht als Assissenhof zu entscheiden hat.

VIII. Hamburg.

Schreiben des Senats vom 6. Juli 1870.

Das öffentlich mündliche Anklageverfahren in Strafsachen ist in Hamburg erst im verwichenen Jahre eingeführt, und zu diesem Zwecke eine neue Strafprozeß-Ordnung gleichzeitig mit einem Gesetze, betreffend Aenderungen in der Gerichtsverfassung, und einem Kriminalgesetzbuch erlassen. Einen Abdruck dieser drei, am 30. April 1869 publizirten, am 1. September 1869 in Kraft getretenen Gesetze gestattet sich der Senat dem gegenwärtigen Schreiben beizulegen.

Nach diesen Gesetzen ist eine Berufung statthaft gegen Enderkenntnisse des Polizeirichters und des Strafgerichts, während diejenigen des Geschworenengerichts nur der Nichtigkeitsbeschwerde unterliegen.

Der Polizeirichter fungirt als Einzelrichter (ohne Zuziehung von Schöffen). Seine Kompetenz ist im §. 8. des Gerichtsverfassungs-Gesetzes des Näheren bestimmt. Hiernach hat er über alle ausschließlich oder alternativ mit Geldstrafe bedrohten Vergehen, einschließlich der Injurien, ferner über leichtere Fälle des Diebstahls, des Betrugs, der Körperverletzung, des Auflaufs, der Urkundenfälschung, der Störung des Gottesdienstes, über Bruch der Landesverweisung und Uebertretung der Polizeiaufsicht zu erkennen; doch erstreckt sich der Regel nach seine Strafbefugniß nur auf 2 Monate Gefängniß oder 100 Thlr. (bei Injurien 300 Thlr.) Geldstrafe.

Das Strafgericht ist eine Abtheilung des Niedergerichts, d. h. des generellen hamburgischen Gerichts erster Instanz, in welchem neben lebenslänglich fungirenden rechtsgelehrten Richtern nicht rechtsgelehrte auf eine bestimmte Anzahl von Jahren gewählte Richter Sitz und Stimme haben. Das Strafgericht muß mit fünf Mitgliedern besetzt sein, unter welchen in der Regel zwei Rechtsgelehrte sein müssen.

Gerichtsverfassungs-Gesetz §. 11.

Das Strafgericht erkennt in erster Instanz über alle strafbaren Handlungen, soweit dieselben nicht zur Kompetenz des Polizeirichters oder des Geschworenengerichts gehören, vor welches letztere diejenigen Strafsachen, in denen Todesstrafe oder eine höhere als dreijährige Freiheitsstrafe beantragt wird, und die Anklagen wegen politischer Vergehen zu bringen sind.

Gerichtsverfassungs-Gesetz §§. 12, 13, 24.

Für eine Schuldigsprechung des Angeklagten durch das Strafgericht ist der Regel nach eine aus vier Stimmen bestehende Mehrheit erforderlich; bei Zumessung der Strafe für den schuldig befundenen Angeklagten entscheidet einfache Majorität.

Strafprozeß-Ordnung §§. 181. und 182.

Gegen Enderkenntnisse des Polizeirichters steht sowohl dem Ankläger als dem Angeklagten die Appellation (an das Strafgericht) zu, wegen Zumessung der Strafe nach Art und Größe jedoch nur dem Angeklagten.

Dagegen kann gegen Enderkenntnisse des Strafgerichts nur wegen Zumessung der Strafe appellirt werden, und zwar nur vom Angeklagten, und nur gegen in erster Instanz vom Strafgericht abgegebene Erkenntnisse. Die Berufungsinstanz (das Obergericht) ist an die thatsächlichen Feststellungen der strafgerichtlichen Entscheidung gebunden.

Strafprozeß-Ordnung §§. 251, 252, 261, 264, 266. —

Ein Urtheil über die praktische Bewährung dieser Einrichtungen wird allerdings durch die Kürze der seit ihrer Einführung verflossenen Zeit erschwert. Doch kann, nach dem Resultat der angestellten Ermittelungen, der Senat eine Abänderung der Vorschriften über die Berufung wider polizeirichterliche Erkenntnisse nicht für empfehlenswerth halten. Eine Einschränkung dieser Berufung muß als unthunlich erscheinen, so lange die polizeirichterliche Thätigkeit in erster Instanz von einem Einzelrichter besorgt wird. Auf Beibehaltung dieser letzteren Einrichtung aber glaubt der Senat großen Werth legen zu müssen. Dieselbe hat sich ohne Beeinträchtigung der Angeklagten als ein so geeignetes Mittel für die in Sachen dieser Art vorzugsweise wünschenswerthe prompte Erledigung der Geschäfte erwiesen, daß nach Ansicht des Senats eine Ersetzung des Einzelrichters durch ein rechtsgelehrtes Kollegium oder auch die Hinzuziehung von Schöffen zu seinen Entscheidungen bald als ein Uebelstand empfunden werden würde. Der Senat hält dafür, daß die Vorzüge dieser Einrichtung den Nachtheil überwiegen, welcher in der ausgedehnten, auch das Resultat der Beweisaufnahme umfassenden Appellationsbefugniß an sich liegt. Uebrigens ist dieser Nachtheil bei diesen einfacheren Sachen minder erheblich, als bei schwereren und verwickelteren Straffällen, und wenn allerdings hin und wieder ein Mißbrauch sich darin gezeigt hat, daß Vertheidiger von Angeschuldigten es vorgezogen haben, mit den hauptsächlichsten Entlastungsmomenten erst in zweiter Instanz hervorzutreten, so dürfte Solchem schon durch eine überhaupt empfehlenswerthe Modifikation der Grundsätze, welche in den §§. 274. und 276. der Strafprozeß-Ordnung über staatsseitige Erstattung der Kosten an den obsiegenden Angeklagten aufgestellt sind, einigermaßen vorgebeugt werden können.

Mit Bezug auf die Berufung wider die Urtheile des Strafgerichts dagegen ist in den betheiligten Kreisen, namentlich abseiten der Senatsseitig über ihre Meinung befragten seitherigen Mit-

glieder der diese Berufungsinstanz bildenden Obergerichts-Abtheilung, der entschiedene Wunsch nach einer Abänderung dieser Einrichtung kundgegeben worden. Es ist gegen diese lediglich auf die Frage der Strafzumessung auf Grund der thatsächlichen Feststellungen der ersten Instanz beschränkte Appellation geltend gemacht, daß zur richtigen Abwägung des Strafmaßes eine möglichst genaue Kenntnißnahme von dem ganzen Thatbestande des Falles unerläßlich sei, wie sie nur durch unmittelbare Theilnahme an der lebendigen Hauptverhandlung gewonnen, nicht aus den Aufzeichnungen im Urtheil des vorigen Richters geschöpft werden könne. In Ermangelung irgend welcher Kenntniß von den Vorgängen der Hauptverhandlung sei es unvermeidlich, daß in zweiter Instanz auf die Akten der Voruntersuchung ein mit dem Wesen des mündlichen Anklageverfahrens unvereinbarer Werth gelegt werde, und es könne leicht eintreten, daß dem Appellationsrichter auf Grund des vorliegenden dürftigen Materials eine erkannte Strafe nicht richtig bemessen erscheine, die er, falls er, wie die erste Instanz, den Angeklagten und die Zeugen selber gehört hätte, für völlig sachgemäß erachten würde. Eine Reproduktion des ganzen früheren Verfahrens in der Berufungsinstanz aber würde ohne die größten Unzuträglichkeiten nicht ausführbar sein, und demgemäß bleibe Nichts übrig, als die Berufung wider strafgerichtliche Urtheile ganz aufzuheben. In der That erscheine es auch unbedenklich, demselben Gerichte, welchem man die wichtigere Feststellung der Schuldfrage allein überlasse, auch die definitive Feststellung des Strafmaßes zu übertragen, und zwar um so mehr, als die erste Instanz, an welche alle Straffälle gelangen, zur Einführung einer gleichförmigen Praxis in dieser Beziehung geeigneter sei, als die zweite, die nur die mittelst Appellation an sie gelangende Minderzahl der Sachen kennen lerne.

Der Senat theilt die Auffassung, daß eine Ausdehnung der Appellationsbefugniß dahin, daß auch die strafgerichtlichen Feststellungen über die Schuldfrage in den Kreis der Erörterungen vor zweiter Instanz gezogen und demgemäß zu einer abermaligen Beweisaufnahme vor derselben geschritten werden dürfte, als ein entschiedener Rückschritt zu betrachten sein würde. Die in dieser Beziehung schon jetzt dem hiesigen Strafgerichte eingeräumte endgültige Entscheidung ist in dem Prinzip des Anklageverfahrens, dessen Schwerpunkt in der ohne Nachtheil weder zu wiederholenden, noch etwa durch ein schriftliches Protokoll hinlänglich zu veranschaulichenden, mündlichen Hauptverhandlung liegt, begründet, und es läßt sich nicht behaupten, daß diese Einrichtung als solche hieselbst zu Unzuträglichkeiten geführt habe. Insbesondere sind Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens nur höchst vereinzelt vorgekommen, und wenn allerdings die Nichtigkeitsbeschwerde häufiger zur Hand genommen ist, als wünschenswerth erscheint, so ist Solches doch sachkundiger Auskunft zufolge nicht häufiger der Fall gewesen, als in anderen Staaten mit uneingeschränkterer Berufungsbefugniß.

Auf diesem Standpunkt aber vermag der Senat auch weiter das Gewicht der obigen Gründe gegen die Zweckmäßigkeit einer lediglich die Strafzumessung zum Gegenstand habenden Berufung nicht zu verkennen; und obschon er sich der Besorgniß nicht verschließen kann, daß zumal bei den weiten Grenzen, innerhalb welcher das Norddeutsche Strafgesetzbuch die Strafen für die einzelnen Verbrechen bestimmt hat, leicht eine Beeinträchtigung der Rechtseinheit durch abweichende Ansichten der verschiedenen Unterinstanzen über die anzuwendenden Strafmaße herbeigeführt werden kann, will er doch seinerseits sich mit gänzlicher Beseitigung der Berufung wider Enderkenntnisse kollegialisch besetzter Strafgerichte einverstanden erklären. Es wird dabei allerdings vorausgesetzt werden müssen, daß die Möglichkeit, die unrichtige rechtliche Qualifizirung eines konstatirten Thatbestandes unter Umständen im Wege der Nichtigkeitsbeschwerde zu verfolgen, etwa in der Art, wie Solches im §. 255. unter 3. der hamburgischen Strafprozeß-Ordnung gestattet ist, beiden Theilen, dem Ankläger wie dem Angeklagten, nicht entzogen sei.

Anlangend die Frage, ob und welche vermehrte Garantieen bei Beseitigung der Berufung dem Angeklagten in erster Instanz zu gewähren sein möchten, erachtet der Senat die Mitwirkung eines Laien-Elementes neben den juristischen Richtern im Kollegium erster Instanz für äußerst wünschenswerth. Doch dürfte es vorzuziehen sein, daß die juristischen Richter die Mehrheit bilden, und daß demnach, bei Beibehaltung der in Hamburg vorgeschriebenen Zahl von fünf Richtern, dieselben aus drei Juristen und zwei Nichtjuristen bestehen. Das Erforderniß der richterlichen Einstimmigkeit für eine Schuldig-Erklärung aber würde der Senat höchstens nur dann für unbedenklich erachten können,

wenn das betreffende Gerichtskollegium lediglich aus Rechtsgelehrten, und zwar in beschränkter Zahl, etwa dreien, bestände. Schon das in Hamburg vorgeschriebene Erforderniß einer Mehrheit von vier unter fünf Stimmen hat mitunter Anstoß erregt, und den Vorschlag hervorgerufen, daß bei Vorhandensein einer geringeren Majorität für Bejahung der Schuldfrage es dem Ankläger freigestellt sein möge, binnen einer bestimmten Frist die Anklage vor einem anders besetzten Gericht zu wiederholen, und daß letzteres dann die gültige Entscheidung treffe. Der Senat will im Interesse der Vereinfachung des Verfahrens diesen Vorschlag nicht befürworten, muß aber bei Feststellung der Schuldfrage die im hiesigen Gesetz vorgeschriebene Majorität als eine genügende Garantie für den Angeklagten und ebenso für Ausmessung der Strafe eine einfache Majorität des erkennenden Gerichtes als ausreichend ansehen.

IX. Hessen.

Schreiben des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz vom November 1870.

I. Zur ersten Frage.

In sämmtlichen Provinzen des Großherzogthums besteht in Strafsachen, mit Ausnahme der von den Schwurgerichten abgeurtheilten, für welche blos das Rechtsmittel der Richtigkeitsbeschwerde, bezw. des Kassations-Rekurses gegeben ist, eine Berufungsinstanz.

Dieser Instanz steht eine wiederholte Prüfung nicht nur der Rechts-, sondern auch der Thatfrage und Strafausmessung zu. Die Entscheidung erfolgt nach vorgängiger Berichterstattung durch eines der Gerichtsmitglieder, auf Grund der in der Voruntersuchung erhobenen Beweismittel, beziehungsweise des gelegentlich der Verhandlung in erster Instanz aufgenommenen Protokolls, bezw. der sogenannten note sommaire.

Doch kann auch in dieser Instanz zu einer ganzen oder theilweisen Wiederholung der Beweisaufnahme und Erhebung neuer Beweismittel geschritten werden.

Wie wenig eine vollständige Beseitigung des Rechtsmittels der Appellation sowohl hinsichtlich der Thatals auch der Rechtsfrage, oder eine Beschränkung desselben auf die Fälle, in welchen das von dem Richter erster Instanz thatsächlich Festgestellte mittelst neuer Thatsachen und Beweise angefochten werden soll, sich empfehlen möchte, dürfte schon aus der Erwägung hervorgehen, daß, wie eine Zusammenstellung ergiebt, von 695 Urtheilen, welche das Hofgericht der Provinz Starkenburg seit Einführung der Strafprozeß-Ordnung (1. Oktober 1865) als Strafgericht II. Instanz erlassen hat, 343 ganz oder theilweise reformirt wurden, sowie daß ähnliche Erfahrungen schon früher in der Provinz Rheinhessen gemacht worden sind.

Das Gewicht und die Bedeutung dieser Erfahrungen dürfte aber auch durch das von den Gegnern der Appellationsinstanz häufig geltend gemachte Argument, daß reformatorische Erkenntnisse oftmals ihren Grund in den erst im Berufungsverfahren vorgebrachten und zugelassenen neuen Beweismitteln oder in einer Verschiedenheit der Rechtsansicht beider Instanzen, welche unter gewissen Voraussetzungen schon durch die Nichtigkeitsbeschwerde habe herbeigeführt werden können — hätten, und daß diese abändernden Urtheile selbst, da sie als inappellabel einer abermaligen Prüfung gar nicht unterlägen, — noch keine Garantie für ihre materielle Richtigkeit barböten, — keineswegs in erheblichem Maße in Frage gestellt werden können.

Für die Beibehaltung der Berufungsinstanz dürfte insbesondere aber die schon seit einer Reihe von Jahren bei uns gemachte Erfahrung sprechen, daß in gar manchen Fällen der Angeklagte erst durch das erste Urtheil zu einer klaren Kenntniß der Bedeutung der gegen ihn gerichteten Anklage gelange, — auf die Mängel und Lücken seines Vertheidigungsbeweises hingewiesen wird, und daß sonach gar oft die zweite Instanz erst das eigentliche Feld wirksamer Vertheidigung dar-

biete, wie solche andererseits auch die Möglichkeit einer Ergänzung des mangelhaften Anschuldigungsbeweises der Staatsanwaltschaft gewähre.

Gegen das vorstehende Argument ist nun eingewendet worden, daß die mangelhafte Einrichtung des Verfahrens erster Instanz, namentlich des Vertheidigungsbeweises, noch keinen Beweisgrund für die Unentbehrlichkeit der zweiten Instanz abgeben könne, indem solche lediglich die Nothwendigkeit einer Verbesserung des erstinstanzlichen Verfahrens darlege; indessen ist doch nicht zu übersehen, daß sich die Berufung keineswegs blos als das Ersatzmittel einer an sich fehlerhaften Einrichtung des Verfahrens darstellt, sondern daß ihr hauptsächlichster Werth für den Appellanten gerade darin besteht, daß derselbe, — der vor der Ertheilung des Erkenntnisses seine Sache im Allgemeinen wohl ausführen konnte, — nach der Erkenntnißfällung den Vortheil hat, daß er eine bestimmte thatsächliche Feststellung angreifen und die für dieselbe entwickelten Gründe seiner Kritik unterziehen kann.

Endlich scheint aber nach den seither gemachten Erfahrungen gegen eine Beseitigung des Rechtsmittels der Appellation noch ganz besonders die Erwägung zu sprechen, daß gerade nur durch dieselbe eine Abhülfe gegen Härten der Strafzumessung gewährt werden kann.

Da der Richter bekanntlich die Strafe keineswegs nach blos subjektivem Ermessen, sondern unter genauer Berücksichtigung der durch das Gesetz selbst gegebenen Anhaltspunkte auf Grund der von ihm für erwiesen angenommenen Thatumstände zu bestimmen, — die Erfahrung dagegen gezeigt hat, daß derselbe namentlich in Folge des Eindrucks, welchen die mündlichen Verhandlungen, das Benehmen und die Vertheidigungsbeweise des Beschuldigten auf ihn gemacht hat, häufig bei Abmessung der Strafe Umstände auf sich einwirken läßt, welchen in Beziehung gerade auf die vorliegende strafbare Handlung ein entscheidender Einfluß gar nicht beigemessen werden kann, so möchte sich eine Aufhebung des Rechtsmittels der Berufung in ihrer hier fraglichen Richtung weder im Interesse des Angeklagten, noch solchen der Staatsanwaltschaft empfehlen lassen.

III. Zur zweiten Frage.

Nach den praktischen Erfahrungen in den drei Provinzen des Großherzogthums hat sich bis jetzt in keiner Weise der Wunsch oder das Bedürfniß nach einer Beseitigung der bestehenden Berufungsinstanz in Strafsachen geltend gemacht.

IV. Zur vierten Frage.

Sollte die Aufhebung der Berufung als ordentliches Rechtsmittel, soweit die Thatfrage und die auf der thatsächlichen Beurtheilung der Schwere der Verschuldung, sowie der Straferhöhungs- und Meinungsgründe beruhende Strafausmessung in Betracht kommt, in Aussicht genommen und zum Schutze gegen Nichtbeobachtung der den Rechtsbestand des Verfahrens bedingenden Prozeßvorschriften, sowie gegen irrige Auslegung oder Anwendung des Gesetzes auf die durch das Beweisverfahren festgestellten Thatsachen lediglich das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde, wie solches im Großherzogthum gegen letztinstanzliche Urtheile der Hofgerichte bezw. des Obergerichts und der Schwurgerichtshöfe gegeben ist, gewährt werden, — dann würden, wie dies durch die Gesetzgebung verschiedener Länder, z. B. Braunschweig, Oldenburg, Württemberg rc., sowie die Wissenschaft allgemein anerkannt ist, Einrichtungen zu treffen sein, daß schon in erster Instanz unrichtige Entscheidungen zum Nachtheile des Angeklagten und des Staats, soweit möglich vermieden werden.

V. Zur fünften Frage.

Was die einzelnen Ersatzmittel für den eventuellen Wegfall der Berufung betrifft, so dürfte sich

1. vom praktischen Standpunkte aus insbesondere mit Rücksicht auf die thunlichst zu vermeidende Verzögerung der Hauptverhandlung, den Kostenpunkt und die ansonst eintretende allzugroße Geschäftsüberhäufung der Untersuchungsrichter, oder die Nothwendigkeit, die Zahl derselben zu vermehren, eine unbedingte Vorschrift, daß unter Ausschluß jeder direkten Vorladung in allen Fällen der Hauptverhandlung eine förmliche, durch den Untersuchungsrichter zu führende Voruntersuchung vorauszugehen habe, nicht empfehlen. In vielen Fällen ist der Thatbestand so einfach und durch die von den gerichtlichen Hülfspolizeibeamten summarisch protokollirten Erklärungen der Zeugen und des Beschuldigten so vollkommen klargestellt, daß bereits alles zur Aburtheilung erforderliche Ma-

terial vorliegt und füglich von der Führung einer weiteren gerichtlichen Voruntersuchung abgesehen werden kann.

Es wird daher nichts im Wege stehen, in solchen Fällen den Vertretern der Staatsanwaltschaft zu gestatten, die Beweismittel und den Beschuldigten unmittelbar in die Sitzung zu bringen.

Dagegen wird allerdings die Vorschrift erforderlich sein, daß eine solche direkte Vorladung nur dann platzgreiflich ist, wenn zuvor die protokollarische Vernehmung des Beschuldigten über den Gegenstand der Anschuldigung stattgefunden hat und die von ihm etwa angegebenen Beweismittel zur Entlastung erhoben worden sind.

In allen Fällen müßte aber dem Gerichte ausdrücklich die Befugniß verbleiben, bei den direkt vor dasselbe zur Aburtheilung gebrachten Sachen eine weitere durch eines seiner Mitglieder oder den Untersuchungsrichter zu führende Untersuchung, falls sich im Laufe der Hauptverhandlung das Bedürfniß einer solchen ergiebt, anzuordnen.

2. Eine Vorschrift, daß dem Angeschuldigten für den Fall der Beseitigung der Berufung eine unbedingte Berufung und beschränkte Richtigkeitsbeschwerde gegen den Verweisungsbeschluß eingeräumt werde, wird diesseits nicht für empfehlenswerth gehalten.

Ferner dürfte es nicht angemessen erscheinen, eine Anordnung dahin zu treffen, daß bei allen Verbrechen die Beschuldigung in einer förmlichen, dem Angeklagten zu behändigenden Anklageschrift entwickelt werden möge, wie dieses nach der Prozeß-Ordnung des Großherzogthums nur in Ansehung der vor den Schwurgerichtshof verwiesenen Strafrechtsfälle erfordert wird, — sondern es werden die Rechte des Beschuldigten genügend gewahrt werden, sofern nur in dem Verweisungsbeschluß oder im Falle direkter Vorladung in der Ladung die thatsächlichen Merkmale des Verbrechens, insbesondere auch Zeit und Ort der Begehung desselben, bezeichnet, und die gesetzlichen Bestimmungen, welche die That mit Strafe bedrohen, — aufgeführt worden sind, — endlich aber auch die Zustellung einer Abschrift des Beschlusses resp. der Ladung an den Beschuldigten so zeitig vor dem zur Verhandlung bestimmten Sitzungstag erfolgt, daß demselben die Möglichkeit der Vorbereitung seiner Vertheidigung in ausreichendem Maße gewährt wird. In dieser Richtung wäre indessen die Vorschrift wünschenswerth, daß dem Beschuldigten mit der Ladung zugleich die Liste der von dem Staatsanwalt zur Unterstützung der Anschuldigung geladenen Zeugen zugestellt würde, damit dieser hiernach, bezüglich der vorzuladenden Entlastungszeugen, sich richten kann, und deshalb eine Vertagung der Sache nicht nöthig wird.

Dagegen möchte die Gestattung einer formellen Vertheidigung gegen eine Verweisung vor ein Strafgericht, von den zur Kompetenz der Schwurgerichte gehörigen Verbrechen abgesehen, — keine besondere Begünstigung verdienen, da dem Beschuldigten die vollständige Vertheidigung in der Hauptverhandlung frei bleibt und in der Hauptsache kein Recht vergeben wird.

3. Selbstverständlich wird im Falle des Wegfalls der Berufung in noch umfassenderer Weise, als dieses überall jetzt schon der Fall ist, für die Vertheidigung des Angeschuldigten gesorgt werden müssen. In dieser Beziehung dürfte

a. in Erwägung zu ziehen sein, ob nicht ausnahmsweise schon bei einzelnen Akten der Voruntersuchung ihrer besonderen Natur halber dem Beschuldigten zu gestatten sei, sich durch einen Bevollmächtigten — sei es einen Vertheidiger oder eine sonstige sachverständige Persönlichkeit, — vertreten zu lassen, mit der Befugniß, durch denselben die Konstatirung der in seinem Interesse liegenden Momente beantragen zu lassen. Es würde dieses etwa der Fall sein, wenn es sich um Aufnahme solcher Beweise handelt, welche sich vor dem erkennenden Gerichte nicht mehr reproduziren lassen, welche sich also wie

v. Tippelskirch, Beiträge zu einer künftigen Strafprozeß-Ordnung für das Königreich Preußen, in Goltdammers Archiv, Bd. 14. S. 331,

Dalcke in Goltdammers Archiv Bd. 14. S. 26.

bemerkte, gewissermaßen als einen antizipirten Akt der Hauptverhandlung darstellen, also nicht blos z. B. bei Augenscheinseinnahmen, Leichenöffnungen, Beschlagnahme und Durchsicht von Papieren rc., sondern überall da, wo ein Beweis im Vorverfahren schon endgültig erhoben wird, z. B. Zeugen vernommen werden, die nicht zur Hauptverhandlung geladen werden können, immer indessen voraus-

gesetzt, daß die Beiladung des Bevollmächtigten nicht mit besonderem Aufenthalt und dieser mit Gefahr für den Zweck der Verhandlung verbunden wäre, in welchem Falle es für genügend erachtet werden müßte, den letzteren nachträglich von der erfolgten Vornahme der Handlung in Kenntniß zu setzen.

Str.-Pr.-O. für das Königreich Sachsen Art. 41. c.

Str.-Pr.-O. für das Königreich Württemberg Art. 212.

Zu bemerken ist, daß für einzelne dieser Akte der Voruntersuchung schon der Code d'instr. crim. in seinem art. 39. dem Angeschuldigten gestattet, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

b. Nach der geschlossenen Voruntersuchung und erfolgten Verweisung muß natürlich die Zulassung eines von dem Beschuldigten freiwillig gestellten Vertheidigers, Akteneinsicht ꝛc. gestattet sein, indessen möchte es doch im Falle der Beseitigung der Appellationsinstanz bedenklich erscheinen, es in allen Fällen der freien Entschließung des, mit der Bedeutung der gegen ihn erhobenen Anklage häufig nicht einmal genügend vertrauten Beschuldigten zu überlassen, ob er eine förmliche Vertheidigung führen wolle.

Es dürfte vielmehr, wie dies in der Strafprozeß-Ordnung des Königreichs Württemberg (Art. 207.) vorgeschrieben, die Beigebung einer Vertheidigung von Amtswegen für nachstehende Fälle anzuordnen sein:

α. wenn der Beschuldigte nach Beschaffenheit des Falls Zuchthausstrafe zu gewärtigen hat (Art. 202. unserer Str.-Pr.-O.);

β. wenn der Vorsitzende des Gerichts wegen Schwierigkeit der Beweis- oder der Rechtsfrage die Zuziehung eines Vertheidigers für geboten erachtet.

Die erlassen werdende Strafprozeß-Ordnung wird ferner von dem Grundsatze auszugehen haben, daß unter den Formen des Anklageprozesses im Wesentlichen doch das Untersuchungsprinzip den Strafprozeß zu beherrschen habe.

Sie wird ferner die Bestimmungen enthalten müssen:

α. daß kein erheblicher Umstand und kein Beweismittel blos aus dem Grund unberücksichtigt gelassen werden dürfe, weil dem Beschuldigten oder der Staatsanwaltschaft davon nicht vor der Verhandlung oder nicht frühzeitig genug Kenntniß gegeben worden sei;

β. daß alle zur Vertheidigung gegen die erhobene Anschuldigung dienenden Gründe von dem Beschuldigten vor dem erkennenden Gerichte geltend gemacht werden dürfen und selbst von dem Gerichte von Amtswegen berücksichtigt werden müssen, ohne daß ein in der Voruntersuchung ergangener oder von der Anklagekammer gefaßter Beschluß entgegenstände;

γ. daß die Vertagung einer bereits begonnenen Verhandlung von dem Gerichte auf Antrag oder von Amtswegen, sowie die Vervollständigung der Untersuchung angeordnet werden dürfe, sofern dies zur besseren Vorbereitung der Vertheidigung oder der Untersuchung als nothwendig sich darstelle.

Wird auf solche Weise das Vertheidigungsrecht des Beschuldigten gewahrt, dann wird auch kein Grund vorliegen, den Vorsitzenden des Gerichts zur unbedingten Erhebung sämmtlicher von dem Beschuldigten vorgeführten Beweismittel, selbst bei ihrer sofort und öffentlich zu Tag tretenden Irrelevanz für die Aufklärung der Sache zu verpflichten, und alle Anträge des Beschuldigten auf Erhebung von Beweismitteln, mögen sie vor oder während der Hauptverhandlung gestellt worden sein, der richterlichen Prüfung zu unterziehen. Es dürfte auch hier die Aufnahme der Bestimmung in einer erlassen werdenden Strafprozeß-Ordnung genügen, daß die Vorladung von Zeugen ꝛc. auf Antrag des Beschuldigten dann erfolgen müsse, wenn dieser, falls er nicht seine Armuth bescheinigt, die Kosten für Entschädigung derselben hinterlegt oder den Verzicht auf dieselbe sofort beibringt, und die beantragte Vorladung selbst nicht mit einer ungerechtfertigten Verzögerung der Hauptverhandlung verbunden ist.

Durch das bereits früher erwähnte, in verschiedenen neueren Strafprozeß-Ordnungen durchgeführte Prinzip, daß das erkennende Gericht mit der That, welche den Gegenstand der Verhandlung bildet, nicht gerade in der Weise, wie sie in der Anschuldigung aufgefaßt wurde, — sondern wie sie wirklich vorgefallen, nach Maßgabe des Resultats des Hauptverfahrens befaßt sei, sofern nicht das Ergebniß der Letzteren ein Verbrechen darstelle, welches vor ein Gericht höheren Ranges gehöre (cfr. Art. 413, 414. Str.-Pr.-O. v. 13. Sept. 1865) — wird die Vertheidigung des Beschuldigten

zum Nachtheil des materiellen Rechts nicht beeinträchtigt werden, wenn nur im Falle einer sich ergebenden Modifikation der erkannten Anklage dem Gericht zur Pflicht gemacht wird, die Staatsanwaltschaft oder den Beschuldigten auf die hervortretenden neuen Gesichtspunkte aufmerksam zu machen, und auf einen deshalb gestellten Antrag, sofern dies erforderlich erscheint, die Sache zu vertagen.

(Art. 414. ibid. zweiter Absatz.)

4. Zur Beantwortung der in der Wissenschaft und von der Gesetzgebung schon häufig erörterten Frage, ob und in wieweit etwa in einer veränderten Organisation der erkennenden Gerichte ein Ersatzmittel für den Wegfall der Berufung zu finden sein dürfte, ist zu bemerken, daß im Falle der Beseitigung der Berufungsinstanz sämmtliche Vergehen und Verbrechen von kollegialisch organisirten Gerichten abgeurtheilt werden müssen.

Dagegen liegt diesseitigen Erachtens

a. in einer Zusammensetzung des Gerichts aus rechtsgelehrten ständigen Richtern und nicht rechtsgelehrten unständigen Richtern (Schöffen), welche ohne Trennung zwischen That- und Rechtsfrage auf Grund gemeinsamer Berathung und Beschlußfassung in allen nicht zur schwurgerichtlichen Kompetenz gehörigen Fällen über die gesammte Schuldfrage zu entscheiden haben würden, keine Bürgschaft für eine größere Zuverlässigkeit und Richtigkeit des Endurtheils.

Mögen immerhin nach der Erfahrung derjenigen Länder, in welchen seither schon Schöffengerichte für die an den Einzelrichter gewiesenen Straffälle eingeführt sind, Nachtheile dieses Instituts noch nicht zu Tage getreten sein, so wird sich doch immerhin die Richtigkeit der von

Schwarze in der österreich'schen Gerichtszeitung 1861, Nr. 79.
(cfr. auch Schletter's Jahrbücher Bd. VIII. S. 152 ff.)

freilich bestrittenen Ansicht nicht wohl in Zweifel stellen lassen, »daß eine erfolgreiche wirksame Kollegialjustiz Gleichheit der Verhältnisse der Kollegialmitglieder erfordert, daß die Elemente, auf welchen der Einfluß der Staatsrichter beruht, wesentlich andere sind, als die der Schöffen, und daß als praktisches Resultat der Vereinigung zweier so heterogener Bestandtheile nicht sowohl die erwartete Einheit und Geschlossenheit der Berathung, als vielmehr entweder ein gesteigerter Dualismus zwischen den ungelehrten und gelehrten Mitgliedern des Kollegiums, oder die gänzliche Bedeutungslosigkeit der Schöffen überhaupt zu Tag treten wird« —

Mittermaier in der St.-R.-Zeitung Bd. 6. a. a. O. S. 579.
v. Holtzendorff, die neue Schwurgerichts-Literatur rc. in der kritischen Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung rc. S. 299 ff. a. a. O.

und dies namentlich dann, wenn den Schöffengerichten die Aburtheilung auch der schwierigen Rechtsfälle überlassen werden sollte.

Ein solcher Dualismus würde aber nur noch um so schärfer hervortreten müssen, wenn man vielleicht zu der Ansicht gelangen sollte, daß den Schöffen, welchen jedenfalls alle entscheidende Theilnahme an einem unter der Erforderniß der Einstimmigkeit abzugebenden inappellabeln Urtheil versagt werden müßte, die Entscheidung der vollen Schuldfrage — im Hinblick auf deren geistige und moralische Begabung — in keiner Weise anheimzugeben, sondern eine Vereinigung des rechtsgelehrten mit dem nicht rechtsgelehrten Elemente äußersten Falls etwa nur in der Weise herbeizuführen sei, daß an der Entscheidung der Thatfrage die Rechtsgelehrten, an derjenigen der Rechtsfrage aber die Schöffen sich berathend zu betheiligen hätten, oder daß den Letzteren jede Mitwirkung an der Beantwortung der Rechtsfrage entzogen werden müsse, oder daß endlich nach der Ansicht

Schwarze's, das Schwurgericht und dessen Reform, S. 165, 174,

den zur Entscheidung der vollen Schuldfrage berufenen Schöffen bei der Strafzumessung wieder nur eine berathende Stimme eingeräumt werde.

Was nun zunächst den Rechtspunkt betrifft, so kann dieser auf Grund einer gemeinschaftlichen Berathung und Beschlußfassung schon um deswillen gar nicht entschieden werden, weil in der Regel bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen den rechtsgelehrten Richtern einerseits und den Schöffen andererseits die Ansicht der Ersteren den Sieg davon tragen wird, da die Letzteren schon vermöge ihrer geringeren geistigen Ausbildung, ihrer Ungeübtheit im anhaltenden und folgerich-

tigen Denken und ihrer Unbekanntschaft oft mit elementaren Rechtsgrundsätzen kaum im Stande sein werden, der Autorität und Dialektik der rechtsgelehrten Richter zu widerstehen, deren Gründe in einer anderen als ihnen selbst unzureichend erscheinenden Weise zu widerlegen.

In einer noch bedenklicheren Weise wird aber diese Erscheinung zu Tage treten, wenn die Juristen selbst verschiedener Ansicht sein sollten, indem in einem solchen Falle die Schöffen geradezu gezwungen würden, vielleicht zwischen den verschiedenen Rechtsansichten die Wahl zu treffen, bei welcher Auswahl regelmäßig mehr die Art der Geltendmachung als der innere Werth der vorgebrachten Rechtsgründe bestimmend sein würde.

Dalcke, zur Lehre von der Fragestellung in Goltdammer's Archiv, Bd. 14. S. 153.

Daß übrigens auch die Strafzumessung den Schöffen nicht überlassen werden kann, hat, wie bereits erwähnt, selbst

Schwarze, die Reform ꝛc. S. 174,

— der übrigens die Kompetenz der Schöffengerichte auf alle der Strafjustiz zugehörigen Verbrechen, also auch in den seither den Schwurgerichten überwiesenen Fällen ausgedehnt wissen will (S. 178 a. a. O.) — anerkannt, und es dürfte demselben hierin um so mehr beizupflichten sein, als sich auch die Strafausmessung nicht nach allgemeinen Eindrücken, sondern innerhalb der durch das Gesetz gezogenen Schranken nach der Praxis der Präzedenzfälle zunächst zu richten hat (S. 174 a. a. O.).

Endlich dürfte es sich aber in keiner Weise empfehlen, den Schöffen lediglich einen entscheidenden Einfluß bei der Beantwortung der Thatfrage — unter Ueberweisung der Entscheidung der Rechtsfrage an die rechtsgelehrten Mitglieder allein — zu verstatten, da, ganz abgesehen davon, daß durch eine solche Einrichtung die Vortheile wieder in Frage gestellt würden, welche Schwarze aus einer Verbindung des volksthümlichen und juristischen Elements zur Entscheidung der vollen Schuldfrage auf Grund gemeinsamer Berathung und Beschlußfassung erwartet, — eine solche scharfe Unterscheidung zwischen That- und Rechtsfrage, wie dies die in den Schwurgerichtsfällen gemachten Erfahrungen bestätigen, nicht wohl durchführbar ist.

Motive zum Entwurfe der Str.-Pr.-O. des Königreichs Württemberg S. 45.

Daß endlich die Einrichtung von Schöffengerichten, jedoch mit getrennter Berathung in zwei Kollegien (Richter und Schöffen), sich ebenso wenig empfehlen dürfte, wie die Einsetzung eines nur aus Schöffen gebildeten Gerichtshofs unter dem Vorsitz eines rechtsgelehrten Richters,

Schletter, Jahrbücher a. a. O. S. 153,
Schwarze in der österreichischen Gerichtszeitung 1861, Nr. 79,
v. Holtzendorff in der kritischen Vierteljahrsschrift a. a. O. S. 305,

wird wohl nicht weiter darzulegen sein.

Außerdem dürfte auch noch die aus den Erfahrungen bei den nur periodisch und nach längeren Zwischenräumen abgehalten werdenden Schwurgerichtssitzungen geschöpfte Erwägung ins Gewicht fallen, daß die regelmäßige Sistirung einer größeren Anzahl geeigneter Persönlichkeiten, welche nicht im öffentlichen Dienste stehen, sondern ihrem bürgerlichen Beruf nachzugehen haben, zu den beständigen Gerichtssitzungen, um welche es sich hier handelt, mit bedeutenden Schwierigkeiten verknüpft sein dürfte.

b. Hinsichtlich der Zahl der dem erkennenden Kollegialgericht beizuordnenden Mitglieder, welchen die Rechte der Inamovibilität in zureichendem Maße zu gewähren wären, so dürfte solche, da die Aburtheilung der schwereren mit Todes- oder langwieriger Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen ohnehin bei den Schwurgerichten verbleiben wird, auf fünf oder sechs (je nachdem für die Ertheilung der Entscheidungen die einfache oder relative Stimmenmehrheit für erforderlich erachtet werden sollte) zu beschränken sein, indem wohl schon diese Zahl eine genügende Bürgschaft dafür gewährt, daß die Berathung selbst eine gründliche, der Ideenaustausch ein vollständiger und mannigfaltiger werde.

Jedenfalls erscheint es für den Fall der Beseitigung der Appellationsinstanz wünschenswerth, wenn der Untersuchungsrichter von der Mitwirkung bei der Entscheidung des erkennenden Gerichts ausgeschlossen wird, — da, wenn es auch einerseits richtig steht, daß derselbe, da er sich schon in der Voruntersuchung mit dem Straffall genügend vertraut gemacht hat, das Urtheil mit größerer Sicher-

heit wie die übrigen Mitglieder des Gerichts wird fällen können, — doch auf der anderen Seite nicht verkannt werden darf, daß derselbe, namentlich wenn auch von ihm der Verweisungsbeschluß erlassen werden sollte, bei der Entscheidung sich nicht immer die nöthige Unbefangenheit wird wahren können, während doch die Geltendmachung des aus einer solchen Befangenheit zu entnehmenden Ablehnungsgrundes immerhin nicht unerheblichen Schwierigkeiten unterworfen sein wird. Ferner wird dem Beschuldigten das Recht der Ablehnung einzelner Gerichtsmitglieder in einem seine Vertheidigung genügend sichernden Umfang zu gewähren sein.

Von der Nothwendigkeit der Stimmeneinheit dürfte wohl abzusehen sein, möge letztere nur, wie z. B. in Braunschweig, in Bezug auf die Schwurgerichte für jeden Wahrspruch, sowohl für die Freisprechung als die Verurtheilung, oder wie z. B. nach der Str.-Pr.-O. des Großherzogthums Oldenburg, nur in Beziehung auf die Thatfrage (die insoweit zu Gunsten des Angeschuldigten als beantwortet gelten soll, als über deren Feststellung die Richter sich nicht geeinigt haben) verlangt, — dagegen einfache Stimmenmehrheit bei Entscheidung über die Rechtsfrage, die Anwendung des Strafgesetzes, die Voraussetzungen des Rückfalls, der Verjährung rc., für ausreichend erachtet werden.

Der Werth dieses Requisits der Stimmeneinhelligkeit, welche letztere natürlich eine absolute Garantie für die Richtigkeit und Zuverlässigkeit der auf solcher beruhenden Erkenntnisse ebenso wenig darbieten kann, wie der Beschluß einer einfachen oder relativen Majorität, soll zunächst darin liegen, daß durch dasselbe der erkennende Richter zum Zweck der unumgänglich nothwendigen Ausgleichung der widerstreitenden Ansichten zu einem tieferen Eingehen in die Sache selbst und zu einem erschöpfenden Durchsprechen und Erledigen aller vorhandenen Zweifel und Bedenken geradezu hindrängt, und daß auf diese Weise der Minorität ein wirksamer Schutz dagegen gewährt werde, statt durch zureichende Gründe, lediglich durch das Uebergewicht der Zahl der Stimmen widerlegt zu werden.

Mögen auch diese Erwägungen es erklärlich erscheinen lassen, daß manche Strafprozeß-Ordnungen, z. B. diejenige Braunschweigs, die Einstimmigkeit als Erforderniß für die Aussprüche der nicht gerade immer nur der gebildetsten und einsichtsvollsten Klasse der Bevölkerung entnommenen, im anhaltenden und logischen Denken wenig geübten, mit den gewöhnlichsten Rechtsbegriffen kaum vertrauten, nicht einmal durch ein festes äußeres Band verbundenen, sondern lediglich durch das Loos zur Mitwirkung an der Entscheidung eines einzelnen Falls berufenen Geschworenen festsetzten, so treten doch alle diese Bedenken bei den Urtheilen eines aus rechtsgelehrten Richtern gebildeten Gerichtshofes, der sich schon nach außen hin als eine organische Körperschaft von festem inneren Zusammenhang und einem einheitlichen Willen, sowie einer einheitlichen Ansicht darstellt, keineswegs zu Tage, indem die rechtsgelehrten Richter eines Richterkollegs zu einer sorgfältigen und gewissenhaften Prüfung schon durch die innere Dialektik des von ihnen beherrschten Rechts, die Gewohnheiten des Berufs, sowie die eingewurzelte Amtspflicht von selbst hingewiesen werden.

Hierzu tritt aber noch die weitere Erwägung, daß die Gleichförmigkeit der Ausbildung der einzelnen Gerichtsmitglieder, die länger andauernde gemeinsame Thätigkeit derselben in einem Richterkolleg, und die hierdurch fortwährend herbeigeführten gegenseitigen geistigen Berührungen die Möglichkeit eines erschöpfenden Meinungsaustausches und die Ausgleichung etwaiger Dissense vermittelt, namentlich wenn die Berathung und Beschlußfassung selbst durch Bestellung eines besonderen Referenten eine bestimmte, sehr häufig die Zersplitterung der Stimmen verhütende Richtung und Grundlage erhalten hat.

Von diesen Betrachtungen abgesehen, ist es aber auch zu bezweifeln, daß durch das Gebot der Einstimmigkeit, welches nach den gemachten Erfahrungen auch durchaus noch keinen Schutz gegen Mißgriffe und ungerechte Verurtheilungen gewährt,

Mittermaier in Goltdammer's Archiv, Bd. 10. S. 590,

bei der Mehrheit selbstständiger Juristen nur in den seltensten Fällen eine wirkliche Ausgleichung der dissentirenden Meinungen herbeigeführt werden wird.

Es werden namentlich hinsichtlich der thatsächlichen Feststellungen, auf welche jedenfalls das Erforderniß der Einstimmigkeit zu beschränken sein dürfte, immerhin Dissense vorkommen, deren Beseitigung bei den rechtsgelehrten Richtern um so weniger erwartet werden darf, je mehr bei denselben mit Beseitigung der Berufungsinstanz sich das Bewußtsein einer gesteigerten Verantwortlichkeit geltend

machen sollte, so daß sich als naturgemäße und nothwendige Folge des hier fraglichen Requisits eine große Anzahl freisprechender Urtheile darstellen wird.

Uebrigens ist auch der Werth des hier fraglichen Prinzips bis jetzt durch längere Erfahrungen wenigstens noch nicht zur Genüge erprobt worden, und der hauptsächlichste Vortheil, welcher durch dessen Durchführung erreicht werden soll, nämlich die Garantie gegen oberflächliche Berathung und mangelhafte Diskussion, wird schon durch genügende Besetzung der erkennenden Gerichte mit ausschließlich rechtsgelehrten Mitgliedern gewonnen werden.

5. Dagegen wird, wie dieses auch jetzt schon im Großherzogthum der Fall ist, vorzuschreiben sein, daß jedes Urtheil, bei Vermeidung der Nichtigkeit, die Entscheidungsgründe und die Bezeichnung der angewendeten Strafartikel enthalten müsse.

6. Da durch das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde nur ein Schutz gegen Fehler in der Rechtsanwendung — im Gegensatz zu der fehlerhaften Beurtheilung der Thatfrage — gewährt werden soll, dasselbe mithin durch die Beseitigung der Appellationsinstanz an sich gar nicht weiter berührt wird, so stellt sich als besonders werthvolles Ersatzmittel für diese die Wiederaufnahme der Untersuchung dar, obwohl eine derartige Revision das Rechtsmittel der Berufung nie vollständig wird ersetzen können, da sie, auf Aufhebung eines rechtskräftigen Erkenntnisses gerichtet, im Interesse der auf der Rechtskraft beruhenden Rechtssicherheit nur unter besonderen Voraussetzungen auf Grund eines vorausgegangenen Zulässigkeitsverfahrens über das Dasein der gesetzlichen Voraussetzungen, oder die Erheblichkeit der geltend gemachten neuen Thatsachen und Beweismittel gewährt und unter keinen Umständen so weit ausgedehnt werden kann, daß unter dem Titel der Wiederaufnahme ein an keine Fristen gebundenes, auf die Anfechtung der thatsächlichen Feststellungen erster Instanz beschränktes Rechtsmittel der Appellation trotz der Beseitigung der Berufungsinstanz wieder eingeführt werden würde.

Indessen wird doch auch durch ein solches außerordentliches Rechtsmittel der Wiederaufnahme der Untersuchung dem Verurtheilten immerhin ein besonderer Ersatz für das entzogene Rechtsmittel der Berufung dann gewährt, wenn in der erlassen werdenden Str.-Pr.-O. demselben, sowie in dessen Interesse der Staatsanwaltschaft das Recht eingeräumt werden sollte, die Revision der Untersuchung nicht allein dann zu verlangen:

a) wenn Gründe zu der Annahme vorliegen, daß die Verurtheilung durch Fälschung einer Urkunde, oder durch falsches Zeugniß oder Bestechung, oder ein sonstiges Verbrechen oder Vergehen einer dritten Person veranlaßt worden, oder

b) wenn wegen derselben That zwei oder mehrere Personen durch verschiedene Erkenntnisse verurtheilt worden sind, und bei der Vergleichung dieser Erkenntnisse, sowie der ihnen unterliegenden Thatsachen, die Unschuld einer oder mehrerer dieser Personen nothwendig anzunehmen ist,

sondern überhaupt in allen Fällen, in welchen der Verurtheilte neue Thatsachen und Beweise, als welche alle diejenigen zu gelten haben, welche in dem früheren Verfahren noch nicht benutzt worden sind, beibringt, welche allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet sind, entweder seine Freisprechung zu begründen, oder darzuthun, daß er sich nur eines mit geringerer Strafart bedrohten Vergehens oder Verbrechens schuldig gemacht habe.

Was die Wiederaufnahme der Untersuchung zum Nachtheil des Verurtheilten betrifft, so ist man zwar ziemlich allgemein darin einverstanden, daß diese weniger Begünstigung verdient, als eine Revision des Verfahrens zu Gunsten desselben; — indessen würde es doch, sobald die Berufungsinstanz aufgehoben werden sollte, im Interesse des materiellen Rechts zur Erreichung des Zwecks des Strafverfahrens, wie dies auch durch die Str.-Pr.-O. des Königreichs Württemberg Art. 470. anerkannt ist,

cfr. auch Motive zur württemb. Str.-Pr.-O. S. 419,

dringend geboten erscheinen, das Rechtsmittel der Revision der Staatsanwaltschaft in gleicher Ausdehnung wie dem Verurtheilten sowohl gegen freisprechende als verurtheilende Erkenntnisse, und zwar bei letzteren wegen eine höhere Strafart begründender Thatumstände nicht allein dann zu gestatten, wenn in dem früheren Verfahren Urkundenfälschung, falsches Zeugniß, Bestechung oder ein sonstiges

Verbrechen oder Vergehen vorgekommen ist, und Gründe zu der Annahme vorliegen, daß die Fälschung 2c. von Einfluß auf die Freisprechung gewesen sei, vorausgesetzt, daß der Freigesprochene selbst diese Täuschung oder das sonstige Verbrechen oder Vergehen verübt oder dazu mitgewirkt hat, — sondern schon in allen Fällen, in welchen andere Thatsachen oder Beweismittel sich ergeben, welche schon an sich und ohne daß es eines Zurückgehens auf die Ergebnisse der früheren Beweisaufnahme in Betreff der Thäterschaft des Beschuldigten bedarf, geeignet sind, die Ueberführung des letzteren bezüglich jener That zu begründen, allermindestens aber dann, wenn der Freigesprochene selbst sich später der That berühmt oder sonst ein Geständniß derselben abgelegt hat. Dagegen erscheint es uns nicht erforderlich, daß mit dem Antrag auf Wiederaufnahme der Untersuchung, oder wenigstens mit der Admission derselben, eine Hemmung der Strafvollstreckung einzutreten habe, wie dies unter gewissen Voraussetzungen nach Art. 482. der württemb. Str.-Pr.-O. zu geschehen hat. Es dürfte vielmehr auch jetzt noch die Bestimmung für ausreichend erachtet werden können, daß es der Behörde, welche die Zulassung des Wiederaufnahmegesuchs beschließt, überlassen bleiben müsse, aus erheblichen Gründen den Strafvollzug zu sistiren, und jedenfalls eine Hemmung der Strafvollstreckung mit Admission des fraglichen Gesuches von selbst nur da einzutreten habe, wo das zu beseitigende Urtheil auf Todesstrafe lautet.

X. Mecklenburg-Schwerin.

Schreiben des Großherzoglichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 19. November 1870.

Gegen Urtheile in kriminellen Strafsachen gestattet das mecklenburgische Strafprozeßrecht als ordentliches Rechtsmittel das Rechtsmittel der Revision. Dasselbe entspricht theils der Appellation, theils dem remedium ulterioris defensionis des gemeinrechtlichen Strafprozesses; mit beiden Rechtsmitteln hat es gemein, daß es nicht nur die Entscheidung des angefochtenen Erkenntnisses über die Rechtsfrage, sondern auch die Entscheidung desselben über die Thatfrage der Prüfung des in der Revisionsinstanz erkennenden Richters unterbreitet. Im Einzelnen gelten die nachstehenden Bestimmungen:

1. Nothwendig ist das Rechtsmittel der Revision — und dasselbe wird, wenn der Angeschuldigte keinen Gebrauch von demselben macht, von Amtswegen eingelegt — gegen Urtheile der ersten und zweiten Instanz, welche auf Todesstrafe lauten.

2. Zulässig ist das Rechtsmittel der Revision auf Seiten des Angeschuldigten gegen jedes kondemnatorische Urtheil erster Instanz.

Gegen Urtheile zweiter Instanz ist das Rechtsmittel der Revision auf Seiten des Angeschuldigten nur in beschränktem Umfange zulässig, nämlich nur in denjenigen Fällen, in denen »das zweite Erkenntniß auf mindestens zehnjährige Freiheitsstrafe oder auf gänzliche Amtsentsetzung und was derselben gleich zu achten, z. B. auf Entziehung der Praxis für immer mit oder ohne anderweitige Strafbestimmung, gerichtet oder durch dasselbe das erste Erkenntniß zum Nachtheile des Angeschuldigten abgeändert worden ist.«

3. Zur Herbeiführung einer reformatio in pejus gegenüber freisprechenden oder kondemnirenden Urtheilen ist das Rechtsmittel der Revision nur in den Strafsachen, welche von dem für die schwereren Verbrechen kompetenten Landesstrafgerichtshofe, dem Kriminal-Kollegium zu Bützow, untersucht und abgeurtheilt werden und in diesen Strafsachen auch nur gegen die Urtheile erster Instanz zugelassen. Die Befugniß zur Einlegung des Rechtsmittels ist in diesen Fällen dem Staatsanwalte (Kriminalfiskal) ertheilt.

4. Während in den zur Kompetenz des Kriminalkollegiums zu Bützow gehörenden Strafsachen eine reformatio in pejus nur auf Antrag des Staatsanwaltes eintreten kann, sei es, daß dieser Antrag durch ein selbstständiges Rechtsmittel oder im Wege der Adhäsion an das von dem Angeschuldigten eingelegte Rechtsmittel geltend gemacht wird, ist in den übrigen Strafsachen, wenn

»der Angeschuldigte das gegen ihn gesprochene erste Erkenntniß durch ein Rechtsmittel angefochten« hat, das Gericht, »welches das zweite Erkenntniß in der Sache abzufassen hat, so berechtigt wie verpflichtet, das angefochtene Erkenntniß nach Maßgabe der obwaltenden Sachlage nicht allein zum Vortheile, sondern auch zum Nachtheile des Angeschuldigten abzuändern, es sei in der Hauptsache oder in einem Nebenpunkte«. Gegen das zweite Erkenntniß findet eine reformatio in pejus nicht weiter statt.

5. Die Urtheile zweiter Instanz werden von den Justiz-Kanzleien zu Schwerin, Güstrow und Rostock, in den von den Niedergerichten zu Rostock und Wismar untersuchten und abgeurtheilten Strafsachen von den dortigen Obergerichten, in den nicht zur Kompetenz des Kriminalkollegiums zu Bützow gehörenden Strafsachen auch von der Justiz-Kanzlei zu Neustrelitz und der Juristenfakultät zu Rostock erlassen, während das dritte Erkenntniß von dem Ober-Appellationsgerichte zu Rostock abgegeben wird.

Neben dem Rechtsmittel der Revision hat das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde nur eine untergeordnete Bedeutung. Dasselbe ist nach den Vorschriften der Verordnung vom 24. Februar 1865 §. 1., betreffend die Nichtigkeiten im Kriminalprozesse und die Wiederaufnahme der Untersuchung nach dem Enderkenntnisse, ein an keine Frist gebundenes, bei dem Ober-Appellationsgerichte zu Rostock anzubringendes außerordentliches Rechtsmittel. Die durch dasselbe zu verfolgenden Nichtigkeiten können nur durch einen wesentlichen Mangel hinsichtlich der Gerichtspersonen oder der Person des Angeschuldigten oder des gerichtlichen Verfahrens begründet werden, — und die Verfolgung selbst dieser Nichtigkeiten mittelst der Nichtigkeitsbeschwerde ist nur statthaft, wenn dieselben erst ersichtlich werden, nachdem »gegen das betreffende Verfahren oder die betreffende Entscheidung kein ordentliches Rechtsmittel mehr zulässig ist.«

Das Rechtsmittel der Revision hat sich in Mecklenburg vortrefflich bewährt. Die Gerichte, welche in der Revisionsinstanz zu erkennen berufen sind, haben sich der Lösung der ihnen gestellten Aufgabe mit Sorgfalt unterzogen. Dem Bestreben derselben, durch die genaueste Berücksichtigung der Vertheidigungsmomente und durch die möglichst vollständige Herbeischaffung von neuem in früherer Instanz nicht benutzten Vertheidigungsmaterial jeder Schädigung der Interessen des Angeschuldigten vorzubeugen, muß die vollste Anerkennung gezollt werden, und der ungemein eingehenden und umfassenden Prüfung der Thatfrage in zweiter und dritter Instanz ist zu danken, daß alle Besorgnisse beseitigt sind, welche sich an die durch die Verordnungen vom 25. Januar 1855, betreffend den Beweis durch Anzeigen im Kriminalprozesse, und vom 28. Januar 1864, zur Ergänzung der Verordnung vom 25. Januar 1855, betreffend den Beweis durch Anzeigen im Kriminalprozesse, erfolgte Entbindung des Richters von allen den Indizienbeweis beschränkenden Normen knüpften. In Beihalt dieser günstigen Ergebnisse fehlte es der diesseitigen Regierung so lange an jeder Veranlassung, die Beibehaltung der Revisionsinstanz in Frage zu stellen, als die Grundlage des bisherigen Verfahrens, die Schriftlichkeit, bei Bestand verblieb. Wird aber diese Grundlage verlassen, wird — wie anzunehmen ist — der Schriftlichkeit die Mündlichkeit des Verfahrens von der Bundes-Strafprozeß-Ordnung substituirt, so können die in Mecklenburg gemachten Erfahrungen nicht weiter maßgebend und entscheidend sein, es wird vielmehr darauf ankommen, ob es möglich ist, die Berufungsinstanz auf das mündliche Verfahren zu übertragen. Die diesseitige Regierung kann in keinem der zahlreichen Versuche, auf Grund des mündlichen Verfahrens eine den Anforderungen der Rechtspflege entsprechende Berufungsinstanz zu konstruiren, ein befriedigendes Auskunftsmittel erblicken, glaubt vielmehr alle diese Versuche als gescheitert betrachten und den Grund dieser Erscheinung darin suchen zu müssen, daß die Berufung mit der Mündlichkeit des Verfahrens in einem nicht zu lösenden Widerspruche steht. Die diesseitige Regierung findet sich in dieser Beziehung in wesentlicher Uebereinstimmung mit den Ausführungen der Motive zum Entwurfe einer Strafprozeß-Ordnung für das Königreich Württemberg (die Reform der Justizgesetzgebung im Königreiche Württemberg, Bd. I. (1867) S. 332 ff.), und hält es daher für konsequent, daß in dem Entwurfe der Bundes-Strafprozeß-Ordnung bei der Durchführung des Prinzips der Mündlichkeit die Beseitigung der Berufungsinstanz vorgeschlagen werde, — so wenig sie andererseits verkennt, daß die Beseitigung der Berufung in Mecklenburg schwer empfunden werden wird.

Kommt die Berufung in Wegfall, so erscheint es nicht nur rathsam, sondern auch nothwendig, daß die erste Instanz mit solchen Garantieen umgeben werde, welche geeignet sind, die mit dem Bestehen einer Berufungsinstanz verbundenen Vortheile zu ersetzen. Nach diesseitiger Ansicht würden die Zwecke der Strafrechtspflege in hohem Grade gefährdet werden, wenn als Ersatz für die Berufungsinstanz die richterliche Einstimmigkeit gefordert werden sollte. Dagegen ist die diesseitige Regierung überzeugt, daß Schöffengerichte ein Aequivalent für die aufgehobene Berufung zu bilden vermögen, vorausgesetzt, daß dieselben angemessen geordnet werden. In dieser Hinsicht möchte es zu einer lebenskräftigen und vertrauenerweckenden Entwickelung des Instituts erforderlich sein, daß

1. die Zahl der Schöffen die Zahl der rechtsgelehrten Richter überwiegt, und daß

2. die Schöffen nicht nur bei der Entscheidung über die Thatfrage, sondern auch bei der Entscheidung über die Rechtsfrage mitzuwirken haben, ihnen also eine völlig gleichberechtigte Stellung mit den rechtsgelehrten Richtern eingeräumt wird. Ob es daneben nothwendig sein wird, für die Verurtheilung eine größere als die einfache Mehrheit der Stimmen zu verlangen, wird sich nur im Zusammenhange mit den sonstigen Bestimmungen über die Organisation der Schöffengerichte entscheiden lassen. Besonderen Werth würde die diesseitige Regierung darauf legen, wenn die Schöffengerichte für die Aburtheilung der Verbrechen an die Stelle der Geschworenengerichte gesetzt würden. Die Mängel der Geschworenengerichte, denen durch die neuere deutsche Strafprozeß-Ordnung die Aburtheilung über die Verbrechen zugewiesen ist, liegen in der Trennung des Richteramts über die That- und die Rechtsfrage und in der dadurch bedingten Fragestellung. Gesetzgebung, Theorie und Praxis ist es nicht gelungen, die Schwierigkeiten zu überwinden, welche mit der Fragestellung verknüpft sind. Die bisherigen Erfahrungen rechtfertigen die Annahme, daß die Aufstellung einer den Anforderungen der Rechtspflege entsprechenden Art der Fragestellung ein unlösbares Problem ist. Wenn nun für den Werth des Instituts der Geschworenengerichte nicht jene Trennung des Richteramtes über die That- und die Rechtsfrage, sondern die Mitwirkung des Laien-Elementes bei Findung des Urtheils von Bedeutung ist, so wird diese Mitwirkung durch die Schöffengerichte in vollstem Maße gewährleistet. Da somit das Wesentliche in dem Institute der Geschworenengerichte durch die Schöffengerichte erhalten bleibt, so kann es nach Ansicht der diesseitigen Regierung keinem durchschlagenden Bedenken unterliegen, die unvollkommnere Form des Geschworenengerichts mit der vollkommneren Gestalt des Schöffengerichts zu vertauschen.

Mit der Aufhebung der Berufungsinstanz wird sich indessen die öffentliche Meinung in denjenigen Staaten, in welchen die Gewährung einer zweiten Instanz rücksichtlich der Entscheidung über die Thatfrage als eine Nothwendigkeit angesehen würde, nur aussöhnen können, wenn neben der Einsetzung von Schöffengerichten der Vertheidigung in erster Instanz die Möglichkeit der freiesten Entfaltung eingeräumt und das Rechtsmittel der Wiederaufnahme der Untersuchung entsprechend geregelt wird. Die Vertheidigung anlangend, so wird zu erwägen sein, ob und in wieweit die Zuziehung eines Vertheidigers schon im Laufe der Voruntersuchung gestattet und ob und auf welchem Wege in den Fällen, in welchen keine Voruntersuchung stattfindet, der Angeschuldigte veranlaßt werden kann, seine Vertheidigung für den Verhandlungstermin vorzubereiten. Daneben wird es einer sorgfältigen Prüfung bedürfen, in welcher Weise die Interessen des Angeschuldigten zu sichern sind, wenn die öffentliche mündliche Verhandlung der Straffache zu einer Aenderung der Anklage zu Ungunsten des Angeschuldigten führt. Was dagegen die Wiederaufnahme der Untersuchung betrifft, so hat sich die mecklenburgische Gesetzgebung, obgleich die Berufung in der Form der Revision besteht und obgleich der Revisionsrichter zur Anordnung der Ermittelungen von Nova und der Aufnahme neuer Beweise befugt ist, genöthigt gesehen, die Wiederaufnahme in weitem Umfange zuzulassen. Die Verordnung vom 24. Februar 1865, betreffend die Nichtigkeiten im Kriminalprozesse und die Wiederaufnahme der Untersuchung nach dem Enderkenntnisse, §. 2. sub I. schreibt in dieser Beziehung vor:

»I. — Der verurtheilte Angeschuldigte kann dieselbe (die Wiederaufnahme der Untersuchung nach dem Enderkenntnisse) beantragen:

1) wenn das Erkenntniß ganz oder theilweise zu seinem Nachtheile auf eine falsche oder verfälschte Urkunde oder auf eine falsche Aussage eines Zeugen oder Sachverständigen gegründet worden ist;

2) wenn der Richter, welcher das betreffende Erkenntniß gefällt, oder ein Mitglied des Gerichts, welches an demselben Theil genommen, oder der Vertheidiger zu dem Zwecke der Benachtheiligung des Angeschuldigten bestochen worden ist, oder wenn jener Richter oder ein solches Mitglied des Gerichts sich einer sonstigen strafbaren Verletzung seiner Amtspflicht, welche auf die Verurtheilung des Angeschuldigten einen Einfluß gehabt, schuldig gemacht hat;

3) wenn der Angeschuldigte neue Thatsachen oder Beweismittel, d. h. solche, die ihm zu der Zeit, wo ihm noch ein ordentliches Rechtsmittel gegen seine Verurtheilung zustand, nicht bekannt waren, beibringt, welche allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet sind, seine gänzliche Freisprechung oder seine Entbindung von der Instanz, oder eine erhebliche Minderung der wider ihn erkannten Strafe zu begründen;

4) wenn wegen derselben strafbaren Handlung eine andere Person oder eine Mehrheit anderer Personen als Thäter durch verschiedene Erkenntnisse verurtheilt worden, und die That von der Art ist, daß die Erkenntnisse nicht mit einander vereinigt werden können, sondern aus der Schuld des einen oder der mehreren Angeschuldigten die Unschuld des anderen folgt.

Aus anderen Veranlassungen als den vorstehenden kann die Wiederaufnahme der Untersuchung zu Gunsten des Angeschuldigten nur durch besondere landesherrliche Anordnung verfügt werden.«

Die diesseitige Regierung legt ein großes Gewicht darauf, daß in der Bundes-Strafprozeß-Ordnung dem Rechtsmittel der Wiederaufnahme der Untersuchung eine Ausdehnung gegeben werde, welche den angezogenen Vorschriften der Verordnung vom 24. Februar 1865 §. 2. sub I. 1—4. entspricht. Auch würde dieselbe damit einverstanden sein, wenn dem zur Aburtheilung über die Nichtigkeitsbeschwerde berufenen Gerichte die dem Kassationshofe durch die württembergische Strafprozeß-Ordnung vom 17. April 1868 Art. 486. eingeräumte außerordentliche Befugniß beigelegt werde.

XI. Mecklenburg-Strelitz.

Bericht der Großherzoglichen Justiz-Kanzlei zu Neustrelitz vom 9. Juli 1870.

ad 1. Nach der hiesigen Gesetzgebung besteht eine Berufungsinstanz in Strafsachen zwar nicht dem Namen, wohl aber der Sache nach, indem dem Angeschuldigten durch das Rechtsmittel der Revision die rechtliche Möglichkeit gewährt ist, durch ein zweites resp. drittes Erkenntniß die Abänderung des ihn beschwerenden früheren Urtheils zu erlangen. Dieses Rechtsmittel ist kein devolutives, beläßt vielmehr die Sache bei dem Untersuchungsgerichte, und die in zweiter, resp. in dritter Instanz erkennenden Richterkollegien fungiren hierbei nur als Spruchbehörden. Die Revision entspricht daher im Uebrigen dem gemeinrechtlichen remedium ulterioris defensionis, — nur daß eine förmliche (schriftliche) Vertheidigung überall nicht vor dem ersten Erkenntnisse zulässig ist und — ungeachtet des (im hiesigen Lande ausschließlich stattfindenden) Inquisitionsverfahrens — in zweiter Instanz auch eine Abänderung der ersten Sentenz zum Nachtheil des Angeschuldigten stattfinden kann.

ad 2. Etwaige praktische Erfahrungen, auf Grund deren das Bedürfniß einer Abänderung oder gar einer gänzlichen Beseitigung der Revisionsinstanz fühlbar geworden wäre, sind unsererseits nicht gemacht worden.

ad 4. u. 5. Falls durch die norddeutsche Strafprozeß-Ordnung die zweite Instanz beseitigt werden sollte, würden jedenfalls für die alleinige (erste) Instanz größere Garantieen erzielt werden müssen, — und zwar theils durch Zulassung einer förmlichen Vertheidigung vor dem Erkenntnisse, theils mittelst durchgängiger Einsetzung kollegialisch organisirter Gerichte anstatt der großentheils, auch für Strafsachen, noch bestehenden Einzelrichter.

XII. Sachsen-Weimar, Sachsen-Koburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ä. L. und Reuß j. L.

a. Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums zu Weimar vom 9. November 1870.

Das Gutachten des Appellationsgerichts d. d. Eisenach den 27. September d. J. beehren wir uns Eurer Excellenz anliegend mit dem ergebensten Bemerken zu übersenden, daß wir mit den darin entwickelten Ansichten im Wesentlichen einverstanden und insbesondere der Meinung sind, daß sich im Geltungsbereiche der thüringischen Strafprozeß-Ordnung ein Bedürfniß nach einer Abänderung oder gar einer gänzlichen Beseitigung der Berufungsinstanz nicht geltend gemacht habe, daß deren Beibehaltung im Interesse der Rechtspflege wünschenswerth sei, und daß die zur Sprache gebrachten anderweiten Garantieen des Verfahrens mehr oder weniger bedenklich und jedenfalls nicht ausreichend seien, die Berufung zu ersetzen.

Die Regierungen der fünf anderen vorgenannten thüringischen Staaten haben sich gleichfalls mit dem Gutachten des Appellationsgerichts zu Eisenach einverstanden erklärt.

b. Gutachten des Appellationsgerichts zu Eisenach vom 27. September 1870.[1])

Erste Frage.

Besteht nach der in unseren Staaten geltenden Gesetzgebung eine Berufungsinstanz im Strafprozeß und wie ist dieselbe geregelt?

Als Antwort auf diese Frage des Herrn Bundeskanzlers lassen wir zunächst die einschlagenden Artikel 317, 318, 320, 322, 323, 324, 325, 326, 329. und 348. unserer Strafprozeß-Ordnung im Wortlaut folgen. (Hier folgt deren Wortlaut.)

Aus diesen gesetzlichen Bestimmungen erhellt, daß bei uns auch in Bezug auf die That- oder die Beweisfrage eine Berufung gestattet ist, ohne daß die Beibringung neuer Thatsachen oder Beweismittel, oder die Reproduktion der Beweisführung förmlich als Bedingung für die Berücksichtigung einer solchen Berufung im Gesetz vorgeschrieben wäre. Wir haben also in unserem Strafprozeß das Rechtsmittel der Berufung in dem Umfang, in welchem dasselbe im französischen Strafprozeß eingeführt ist, und ohne die Beschränkungen, die z. B. in dem preußischen Strafprozeß geordnet sind.

Zweite Frage.

Falls eine Berufungsinstanz besteht, welche praktischen Erfahrungen hat man mit derselben gemacht? hat sich das Bedürfniß oder der Wunsch nach einer Abänderung der Berufungsinstanz, event. nach einer gänzlichen Beseitigung geltend gemacht?

I. Zur Beantwortung dieser Frage gestatten wir uns zunächst darzulegen, in welcher Weise die Praxis unseres Appellationsgerichts, bezüglich die Praxis der nach unserem Organisationsgesetz bei Appellationen gegen Strafbescheide der Einzelrichter kompetenten Kreisgerichte, die richterliche Behandlung des fraglichen Rechtsmittels gestaltet hat. Diese Praxis ist im Wesentlichen übereinstimmend mit der der französischen Appellhöfe und Berufungskammern.

---

1) Dieses Gutachten findet sich abgedruckt in den Blättern für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt. Jahrg. 1870 S. 371 ff.

Es ist vom Gesetz der gewissenhaften Erwägung und dem freien Ermessen der Appellationsgerichte überlassen, ob und wann dieselben in der Berufungsinstanz die thatsächliche Feststellung der erstinstanzlichen Gerichte reformiren wollen. Von dieser Befugniß werden dieselben, wenn sie verständig und im Geiste des Gesetzes judiziren und ihre Stellung als Rechtsmittel-Instanzen gegenüber den erstinstanzlichen Gerichten nicht verkennen wollen, nur dann und nur in soweit Gebrauch machen, als sie nicht schlechter unterrichtet sind, als der vorige Richter, und als ihnen erkennbar gemacht und erbracht ist, daß die thatsächliche Feststellung des ersten Richters auf einem Irrthum beruht.

Die Beweiswürdigung des zweiten Richters ist überhaupt zu charakterisiren nicht als eine konstruirende, wie überall die des ersten Richters, sondern als eine revidirende. Der zweite Richter, sofern er die thatsächliche Feststellung des ersten Richters nicht aufhebt, bedarf zu einem solchen Erkenntniß nicht einer derartigen positiven Ueberzeugung von der Schuld oder Unschuld des Angeklagten, wie der erste Richter, sondern nur der Einsicht, daß ein Grund zur Abänderung der Feststellung des ersten Richters ihm in dieser Instanz nicht erbracht oder erkennbar geworden sei. Eine positive, das Ergebniß eines Beweises konstruirende Ueberzeugung wird dem zweiten Richter dagegen in der Regel dann gewonnen sein müssen, wenn er selbst Beweise erhebt und die thatsächliche Feststellung des ersten Richters reformiren will. Eine solche Reformatoria in Bezug auf die Thatfrage pflegt daher in folgenden Fällen unbedenklich ausgesprochen zu werden:

A. ohne alle Beschränkungen, wenn dem zweiten Richter schon aus den Akten dieselben Beweismittel zugänglich sind, die der erste Richter benutzt hat, z. B. wenn der Beweis gegen den Angeklagten sich nur auf Urkunden oder auf Zugeständnisse stützt;

B. ohne eine Reproduktion der unmittelbaren Beweisvorführung, wenn nur der Schluß, den der erste Richter aus festgestellten Umständen und Momenten gezogen hat, und die Beurtheilung von thatsächlichen Momenten (und zwar nicht blos die rechtliche Beurtheilung!) als irrig verworfen zu werden brauchen, um zu einem anderen Resultate zu gelangen; also namentlich überall, wo die Suffizienz eines Indizienbeweises in Frage zu ziehen ist;

C. wenn es auf die Ponderation der in erster Instanz unmittelbar vorgeführten Beweismittel, also namentlich auf die Beurtheilung der Glaubwürdigkeit vernommener Personen ankommt, in der Regel nur nach einer wiederholten unmittelbaren Vorführung dieser und eventuell der zur Beurtheilung dieser Ponderation sonst relevanten anderen Beweismittel; unter besonderen Umständen aber auch ohne diese Reproduktion, wenn die thatsächliche Feststellung auf förmlich unzulässige und nicht gehörig erhobene Beweise gestützt war;

D. auf Grund neuer, in der ersten Instanz noch nicht benutzter Beweismittel oder neuer Thatsachen.

Bei dieser Praxis wird namentlich auch von dem Gesichtspunkt ausgegangen, daß nur die Beurtheilung des persönlichen Eindrucks und der Glaubwürdigkeit von Personen, die zwar in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung, nicht aber im zweitinstanzlichen Audienztermin vernommen sind, diejenige Seite der Beweiswürdigung ist, in Bezug auf welche der zweite Richter gar nicht, oder doch weniger gut als der erste Richter, zum Urtheil befähigt sein würde. Es ist dies aber auch nur ein Theil der Beweiswürdigung. Für letztere kommen außerdem noch andere, ebenfalls sehr wichtige Funktionen und Thätigkeiten in Betracht, namentlich die Thätigkeit des Urtheilens und Schließens aus den Ergebnissen der bezeichneten unmittelbaren Beweisführung, in Bezug auf welche der zweite Richter durchgängig gleich günstig, oft aber noch günstiger gestellt ist, als der erste Richter. Dabei ist namentlich der Annahme entgegen zu treten, als sei die Ueberzeugung eines ohne positive Beweisregeln urtheilenden Richters ein dunkler und instinktiver Totaleindruck. Vielmehr ist unbedingt zu verlangen, daß dieser Totaleindruck in seine Faktoren zerlegt werde, und daß der erste Richter in seinen Entscheidungsgründen genau darlege, in wieweit er durch Beobachtung und in wieweit er durch Schlußfolgerung zu seinem Resultate gelangt sei. Von der Befugniß, die in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vernommenen Personen wieder zum zweitinstanzlichen Audienztermin vorzuladen und dort die Beweisaufnahme zu reproduziren, wird in unserer Praxis durchgängig dann Gebrauch

gemacht, wenn die von dem ersten Richter ausgesprochene Würdigung des unmittelbaren Eindrucks dieser Beweisaufnahme dem zweiten Richter zu erheblichen Bedenken Anlaß giebt.

Dies ist im Wesentlichen die Gestalt der Praxis unserer Appellhöfe in Bezug auf das Rechtsmittel der Berufung in Betreff der Thatfrage. Gegen dieselbe haben wir höchstens den Einwand vernommen, daß sie in Bezug auf die That- und die Beweisfrage nur eine beschränkte Abhülfe gewähre, und daß eine noch weiter gehende Remedisirung auch in Bezug auf diese Frage wünschenswerth sei. Dagegen ist noch nirgends in unserem Rechtsleben verkannt worden, daß diejenige Hülfe, welche die richtige und rationale (natürlich nicht eine irrationale und dem Geiste des Gesetzes nicht entsprechende!) Handhabung der Berufungsinstanz gewährt, eine nützliche und dem materiellen Rechte förderliche und heilsame sei. Theoretische Ansichten, wonach die Berufung in Betreff der Thatfrage unvereinbar sein soll mit den Prinzipien des modernen Strafprozesses, werden zwar von manchen unserer Juristen getheilt. Davon verschieden ist aber die Frage, ob sich nach einer Abänderung, event. nach einer Beseitigung der Berufungsinstanz ein Bedürfniß gezeigt habe. Diese Frage muß unbedingt verneint werden.

Daß in Folge der bei uns bestehenden Institution keine allzuhäufige Anwendung des Rechtsmittels der Berufung vorkommt, wird folgende statistische Uebersicht über die Praxis in unserem Bezirke darthun:

	Kreisgerichtserkenntnisse:	Berufungen der Angeklagten:	Berufungen der Staatsanwaltschaft:
1857	1252	188	20
1858	1153	190	12
1859	1071	179	21
1860	1068	165	34
1861	1012	169	29
1862	948	159	35
1863	1098	172	26
1864	1095	197	28
1865	1178	199	22
1866	1332	223	31

	Einzelgerichtsbescheide (inkl. der Mandate):	Berufungen der Angeklagten:	Berufungen der Staatsanwaltschaft:
1857	19105	225	47
1858	18549	225	59
1859	18130	226	41
1860	17020	184	61
1861	16660	200	42
1862	17247	152	28
1863	16706	209	27
1864	16868	168	46
1865	20479	254	47
1866	19698	229	29.

II. Auf Grund der vorstehend referirten Erfahrungen halten wir es für in hohem Grade empfehlenswerth, daß die künftige deutsche Strafprozeß-Ordnung das Rechtsmittel der Berufung auch in Bezug auf die That- und die Beweisfrage zulasse. Wir halten diese Zulassung gegen die Strafbescheide der Einzelrichter für durchaus nothwendig als Korrektiv gegen die viel größere Möglichkeit des Irrthums, welcher der Einzelne im Vergleich zu einem Kollegium ausgesetzt ist. Aber auch die thatsächlichen Feststellungen von Richterkollegien sind zuweilen so irrig und verfehlt, daß ein Weg, begründeten Beschwerden der Staatsanwaltschaft oder der Angeschuldigten gegen dieselben durch ein geordnetes Rechtsmittel Abhülfe zu verschaffen, im Gesetz gegeben sein muß, wenn das Rechtsleben nicht leiden soll.

Der große Werth und die hohe Bedeutung, welche der Justiz der vom Staat angestellten und mit Unabhängigkeit ausgestatteten Richter überall zugestanden werden, beruhen auf einer Reihe von Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen eine der vornehmsten und anerkanntesten die ist, daß ein System der Rechtsmittel besteht und die gegenseitige Korrektur der von Staatsbeamten besetzten Gerichte ermöglicht. Daß diese Garantie namentlich im Interesse der Angeschuldigten eine außerordentlich werthvolle, ja nothwendige sei, war bisher ein unbestrittenes Axiom. Wenn dasselbe neuerdings mehrfach aus dem theoretischen Grunde, daß die Prinzipien der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit sich mit der Zulassung einer Berufung im Strafprozeß nicht vertrügen, in Frage gestellt wird, so machen wir dagegen einmal darauf aufmerksam, daß eine rationale Handhabung der Befugnisse der Appellationsgerichte diesen Einwand mindestens nur zu einer sehr beschränkten Geltung gelangen lassen dürfte. Ferner aber ist vor Allem festzuhalten, daß es sich hier nicht blos um Ableitung abstrakter Sätze aus logischen Prämissen handelt, sondern daß praktischen Bedürfnissen durch die positive Wahl heilsamer und zweckmäßiger Einrichtungen und Maßregeln abgeholfen werden soll. Mag auf dem Gebiete der abstrakten Wissenschaften die Konsequenz logischer Ableitungen aus Prinzipien unbedingt herrschen, so ist dagegen auf dem praktischen Gebiete die Freiheit des Schaffens nach Zweckmäßigkeitsrücksichten berechtigt.

Wir nannten eben die Zulassung eines Systems von Rechtsmitteln eine gerade mit dem Wesen der von Staatsbeamten geübten Justiz herkömmlich verbundene Garantie. Daß dieselbe für die Justiz durch Nicht-Beamte, z. B. durch Geschworene, nicht in gleichem Maße hergebracht und von der öffentlichen Meinung nicht so unbedingt gefordert wird, beruht auf Gründen, deren nähere Entwickelung hier nicht nöthig ist. Jedenfalls ist daraus, daß gegen die Verdikte der Geschworenen die Zulassung der Berufung **unausführbar** ist, kein Argument dagegen, daß die Berufung gegen Entscheidungen der Einzelrichter und Kreisgerichte zugelassen werde, abzuleiten.

Wir würden es für unbedenklich halten, daß in der künftigen deutschen Strafprozeß-Ordnung der mehr revisorische Charakter des Rechtsmittels ausdrücklich anerkannt werde, z. B. durch die Bestimmung:

> das Appellationsgericht ist an die thatsächliche Feststellung des ersten Richters gebunden, insofern ihm nicht erkennbar geworden, bezüglich erbracht worden ist, daß dieselbe auf einem Irrthum beruht.

Dagegen halten wir es nicht für nothwendig (wenn auch für ausführbar), daß dem Ermessen des Appellationsgerichts andere Schranken vom **Gesetz** gestellt werden, z. B. die, daß nur nach einer Reproduktion der Beweisaufnahme oder nach Erhebung neuer Beweise die thatsächliche Feststellung des ersten Richters reformirt werden müsse. Diese Beschränkungen sind, wie aus unserer Darstellung sub I. hervorgehen dürfte, nicht ausreichend. Soweit sie aber verständig und berechtigt sind, erscheinen sie im Grunde nur als gesetzliche Beweisregeln für den zweiten Richter. Dahin würde z. B. die Vorschrift gehören, daß der zweite Richter nur **insoweit** eine thatsächliche Feststellung abändern dürfe, als ihm die Beweiswürdigung zugänglich und als er nicht schlechter unterrichtet sein würde, als der erste Richter. Diese Beweisregel wird als eine rationale und selbstverständliche von einem qualifizirten Appellationsrichter ohnehin angewendet werden.

Wir sprechen uns also für die Zulassung der Berufung im Strafprozeß in dem Umfang, in welchem sie im französischen und in unserem thüringischen Strafprozeß besteht, aus, und befürworten namentlich auch nicht diejenigen Beschränkungen in den Befugnissen der Berufungsrichter, die im Strafprozeß der altpreußischen Provinzen bestehen. Daß dieselben sich auch in der preußischen Praxis als unzutreffend und dem Bedürfniß nicht gerecht werdend herausgestellt haben, ist uns mehrfach von preußischen Praktikern versichert worden. Gerügt wurde dabei namentlich auch, daß die Beweisaufnahme zweiter Instanz vor preußischen Appellationsgerichten fast durchgängig nicht in der mündlichen Verhandlung, sondern kommissarisch, bezüglich durch Vorlesung protokollarischer Aussagen zu erfolgen pflege. Die zu große Ausdehnung der Appellationsgerichtsbezirke und die Zuweisung der Appellationen gegen die Strafbescheide der Einzelrichter vor die Appellationsgerichte mögen diesen Uebelstand, der durch besondere Vorschriften beseitigt werden könnte und keineswegs als Argument für die Abschaffung der Berufungsinstanz angeführt werden kann, begünstigt haben. Doch überlassen wir die Kon-

stattirung und Würdigung dieser Erfahrungen aus der preußischen Praxis den hierzu berufenen und dazu am besten orientirten Behörden des bezeichneten Landes.

III. Sehr bezeichnend ist, daß alle diejenigen, welche die Berufung im Strafprozeß ausschließen oder abschaffen wollen, darauf bedacht sind, sie durch andere Garantieen für eine gute Rechtsprechung zu ersetzen, während man für die Aufgebung einer schädlichen und an sich unzweckmäßigen Einrichtung doch gewiß keine Kompensation verlangen würde. In dieser Beziehung unterscheiden wir als zwei verschiedene Fragen einerseits, ob die vorgeschlagenen Ersatzgarantieen an sich empfehlenswerth und bezüglich ausreichend sein würden, um die aufzugebende Appellation wirklich zu ersetzen, und andererseits, ob, wenn die Beseitigung des Rechtsmittels der Berufung einmal feststeht, es nicht räthlich sein dürfte, zur ganzen oder theilweisen Ausgleichung des damit herbeigeführten Schadens eine oder die andere dieser Ersatzgarantieen zu adoptiren. Ueber die erste dieser Fragen wollen wir uns jetzt verbreiten, während die zweite derselben weiter unten von uns beantwortet werden wird.

Folgendes sind die Ersatzgarantieen, die von verschiedenen Seiten vorgeschlagen worden sind.

1. Man verlangt eine besonders gründliche und sorgfältige Voruntersuchung, die stets durch den Untersuchungsrichter geführt sein müsse. Bloße gerichtspolizeiliche Erörterungen sollen also der Verweisung nicht vorhergehen, und die unmittelbare Vorladung zur Hauptverhandlung soll nicht statthaft sein. In Bezug auf diesen Vorschlag scheint uns aber der Satz anwendbar: das Heilmittel ist schlimmer als die zu heilende Krankheit. Verweitläufigung eines Stadiums des Verfahrens, das nun einmal ein blos vorbereitendes sein soll, und Beeinträchtigung des frischen Eindrucks der Beweisvorführung in der Hauptverhandlung würden die Folgen dieser angeblichen Garantie sein.

2. Das Erkenntniß in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung soll nur einstimmig von den anwesenden Richtern gefällt werden dürfen. Soll aber diese Einstimmigkeit nach Analogie englischer Einrichtungen wirklich für jeglichen Wahrspruch des Gerichts, sei dies nun ein verurtheilender, oder freisprechender, erfordert werden, so fürchten wir, daß eine solche Einrichtung gegenüber einer Mehrheit selbstständiger deutscher Richter ganz undurchführbar sein würde. Meinungsverschiedenheiten unter solchen werden stets vorkommen und auf natürlichem Wege nicht immer auszugleichen sein. Ist aber der Vorschlag so gemeint, daß nur zur Verurtheilung des Angeschuldigten Einstimmigkeit der Richter erfordert werden soll, so halten wir eine solche Einrichtung für gar keine Garantie, sondern für durchaus schädlich und für unverträglich mit dem Wesen der Kollegialität. Gegen die Ueberzeugung der übrigen Kollegen soll das Veto eines einzigen und vielleicht gerade des wenigst begabten und am wenigsten vorurtheilsfreien Kollegialmitglieds durchdringen und das Urtheil der Mehrheit zurückdrängen! Und gegen das auf ein solches Veto gebaute Erkenntniß soll nicht einmal appellirt werden dürfen! In der That scheint uns ein solcher Vorschlag auf einer Ueberschätzung der Bedeutung des einzelnen Richters zu beruhen und das Interesse der Gesammtheit zum Nutzen der Angeschuldigten übermäßig zu schädigen.

3. Man verlangt eine stärkere Besetzung der erkennenden Richterkollegien — etwa durch 5 Richter bei sogenannten Vergehen, wie sie vor unseren Kreisgerichten abgeurtheilt werden. Diese stärkere Besetzung der Gerichte kann zwar in vielen Fällen recht nützlich sein. Für die meisten Fälle involvirt sie aber eine Vergeudung von Kräften und verlangt eine Vermehrung der Zahl der Kollegialrichter, welche leicht in ein Mißverhältniß zur Zahl der vorhandenen Kapazitäten kommen dürfte. Die sämmtlichen bisher erwähnten Vorschläge haben übrigens das gemein, daß sie für die Befugniß eines Appellanten, in der zweiten Instanz neue Thatsachen oder neue Beweismittel beizubringen, oder auch die irrige erstinstanzliche Entscheidung durch neue Argumente anzufechten, gar keinen Ersatz bieten. Der Appellant hat nach der Fällung des ersten Erkenntnisses den Vortheil, daß er eine bestimmte thatsächliche Feststellung angreifen und die für dieselbe entwickelten Gründe seiner Kritik unterziehen kann. Hierin sehen wir gerade den Hauptwerth, den das Rechtsmittel der Berufung für den Appellanten hat. Ebenso finden wir, daß die Stellung des Appellationsgerichts gerade dadurch mit ihre Ueberlegenheit erhält, daß demselben die Kritik und erneute Prüfung eines schon Gegebenen und Formulirten übertragen wird.

4. Man hofft ferner nicht blos einen Ersatz für die Berufung, sondern überhaupt eine besonders werthvolle Garantie für das Rechtsleben dadurch zu erreichen, daß man das außerordentliche Rechtsmittel der Wiederaufnahme der Untersuchung begünstigt und seine Anwendbarkeit ausdehnt. Hierüber gestatten wir uns aber noch folgende nähere Ausführungen.

Während die Berufung ein noch nicht rechtskräftiges Erkenntniß angreift und zwar zu einer Zeit, in der die Angelegenheit noch im Zuge und die Thatsachen in der Regel noch im Gedächtniß der Betheiligten sind, bewirkt die Wiederaufnahme der Untersuchung, ohne an eine Frist gebunden zu sein, die Wiederaufhebung eines rechtskräftigen Erkenntnisses und die Veranlassung eines neuen, oft durch den inmittelst erfolgten Zeitablauf sehr erschwerten Verfahrens. Offenbar involvirt eine solche Wiederaufnahme eine viel einschneidendere Wirkung auf einen schon abgeschlossenen Akt der Rechtspflege, als irgend eines der sogenannten ordentlichen Rechtsmittel. Demgemäß empfiehlt es sich auch dringend für den Gesetzgeber, die Anwendung des jetzt besprochenen außerordentlichen Rechtsmittels dadurch so selten als möglich zu machen, daß zur Abhülfe gegründeter Beschwerden genügende und zweckmäßig normirte ordentliche Rechtsmittel gegeben werden.

Unsere thüringische Strafprozeß-Ordnung giebt neben und außer dem Rechtsmittel der Berufung auch das der Wiederaufnahme der Untersuchung und schließt sich den zu Gunsten des Angeschuldigten mit am weitesten gehenden Gesetzgebungen insofern an, als die Wiederaufnahme auch aus dem Grund gewährt wird, wenn der Verurtheilte neue Beweise beibringt, welche allein oder in Verbindung mit früher erhobenen Beweisen geeignet sind, seine Freisprechung herbeizuführen, oder seine That als ein nach einer anderen und gelinderen Strafbestimmung zu beurtheilendes Verbrechen darzustellen. Auf Grund unserer Erfahrungen glauben wir nun, daß die Gewährung der Wiederaufnahme in einem so erheblichen Umfang doch dem Angeklagten für das ordentliche Rechtsmittel der Berufung auf Grund neuer relevanter Thatsachen und Beweise (denn die Berufung, welche auf Grund der bisherigen Beweisführung das erstinstanzliche Erkenntniß als irrig ansicht, soll selbstverständlich durch das Rechtsmittel der Wiederaufnahme gar nicht ersetzt werden!) keinen ausreichenden Ersatz bieten kann. Denn sicher ist, daß die Aufhebung des rechtskräftigen Erkenntnisses durch die Wiederaufnahme von dem Richter nur mit großen Schwierigkeiten gewährt werden wird, und nur dann, wenn dem neu angeführten Beweis von vorn herein eine entscheidende Bedeutung beigemessen werden kann. Dabei wird auch die Schwierigkeit, zu bemessen, ob der neue Beweis auch wirklich ein neues thatsächliches Moment bringt, das in dem früheren Verfahren nicht schon erwogen worden, der Zulassung des Rechtsmittels häufig im Wege stehen. Viel leichter wird es dagegen einem Appellanten, in dem schon durch seine bloße Einwendung in den Gang gebrachten Appellationsverfahren die Erörterung einer neuen Thatsache oder die Benutzung eines neuen — sei es eines früher noch nicht benutzten, sei es eines neu aufgefundenen — Beweismittels durchzusetzen. Hierzu gehört nur, daß das neue Moment, bezüglich das Ergebniß des neuen Beweismittels relevant, d. h. daß es irgend auf die Beurtheilung des Ganzen einen Einfluß zu üben geeignet sei. Können nun von dem Verurtheilten solche relevante Nova rechtzeitig geltend gemacht werden, so ist man es ihm von Seiten der Gesetzgebung gewiß schuldig, seine Verurtheilung durch Ausschluß des ordentlichen Rechtsmittels nicht erst rechtskräftig werden zu lassen und ihm zur Geltendmachung seiner Unschuld den einfacheren und minder schwierigen Weg zu gestatten. Ebenso hat auch der Staat allen Grund, für die Geltendmachung von Novis durch die Einräumung der Appellation einen geordneten und an eine kurze Frist gebundenen Weg zu eröffnen, weil durch eine allzuausgedehnte Begünstigung des Restitutionsverfahrens die Vortheile der rechtskräftigen Entscheidung und des gesicherten Abschlusses eines Strafverfahrens verloren gehen.

Wenn übrigens irgend ein Rechtsmittel mit den Prinzipien der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit des Strafverfahrens im Widerspruch steht, so ist es gewiß das der Wiederaufnahme der Untersuchung. Bei demselben sind nämlich zwei Momente zu unterscheiden: einmal die eigentliche Wiederaufnahme, d. h. der Beschluß, daß ein rechtskräftiges, auf Grund einer Hauptverhandlung gefälltes Straferkenntniß wieder aufzuheben und die Sache wieder in das Stadium der Voruntersuchung zu verweisen sei; zweitens das hierauf neu beginnende Verfahren, welches zunächst wieder in einer Voruntersuchung besteht, welche auch durch eine Einstellung beendigt werden kann und keineswegs immer und nothwendiger Weise zur Erhebung einer neuen Anklage und zu einer neuen Hauptverhand-

lung zu führen braucht. Jenes erste Moment ist das eigentliche Rechtsmittel der Wiederaufnahme der Untersuchung. Der Beschluß auf diese Wiederaufnahme erfolgt nun blos auf Grund der Akten, ohne alle mündliche und unmittelbare Beweiserhebung, ja nach unserer wie nach den meisten anderen Prozeßgesetzgebungen in geheimer Sitzung des kompetenten Gerichts, also selbst ohne die Garantieen, welche die öffentliche zweitinstanzliche Verhandlung über eine eingewendete Berufung bieten würde.

5. Endlich schlägt man vor, als Ersatz für die Berufung die Garantieen für die Aburtheilung in der ersten Instanz dadurch zu erweitern, daß bei der Hauptverhandlung das erkennende Kreisgerichtskollegium oder auch der Einzelrichter durch Zuziehung von Schöffen mit vollem Votum und zwar zur Mitwirkung bei der Entscheidung sowohl der That- als der Rechtsfrage ergänzt werden.

Wir halten nun die Zusammenbringung einer Mehrheit von Richtern mit einer Mehrheit von Laien zu gemeinschaftlicher Berathung und Beschlußfassung über dieselben Fragen für eine ungesunde und unzweckmäßige Einrichtung. Beide Faktoren operiren nach einer anderen Methode und sprechen fast eine verschiedene Sprache. Sind die Richter einig, so sind sie den Schöffen unendlich überlegen. Sind die Richter verschiedener Meinung, so werden die Versuche, zu der einen oder andern derselben die Mehrheit der Schöffen herüberzuziehen, verwirrend und beirrend auf die Schöffen wirken. Glaubt man, daß gewisse Fragen durch das Laien-Element nach einer vorzüglicheren Mothode, also besser und mit einem billigeren Urtheil entschieden werden, als durch routinirte und technisch geschulte Richter von Beruf, so überlasse man diese Fragen eben ganz dem Laien-Element, wie dies bei dem Schwurgericht geschieht. Aber beide Elemente über dieselben Fragen zusammen operiren zu lassen, erscheint uns durchaus unzweckmäßig.

Eher würden wir uns noch mit einer Zuziehung zweier oder mehrerer Schöffen neben dem Einzelrichter befreunden können. Bei einer solchen Kombination steht wenigstens nur ein einziger Richter einer Mehrheit von Laien gegenüber und hat die Aufgabe, dieselben zu belehren und zu überzeugen. Können wir also diese Institution nicht für absolut verfehlt erklären, so glauben wir doch, daß sie eine für die große Mehrheit der Fälle unnöthige Verweitläufigung herbeiführen würde. Denn die allermeisten der von dem Einzelrichter verhandelten Straffachen sind so einfach, daß man dem Einzelrichter ganz allein ihre Aburtheilung sehr wohl überlassen kann. Auch lehrt die Statistik, daß nur ein sehr geringer Prozentsatz von Strafbescheiden der Einzelrichter von den Betheiligten angefochten wird, bezüglich ihnen Anlaß zur Unzufriedenheit und zum Mißtrauen bietet. Für diesen Prozentsatz von Fällen erscheint es aber als eine viel geeignetere Abhülfe, daß man den Betheiligten die Berufung an ein Richterkollegium gestattet, als daß man von vorn herein für alle Fälle — die schwierigen wie die ganz einfachen — neue Kollegien beruft, deren Ausspruch man aber nachher für unanfechtbar erklärt.

Gegen die Zuziehung von Schöffen überhaupt, sei es in Kreisgerichtsfällen, sei es zu den Einzelrichtern, haben wir ferner noch ein besonderes aus den Verhältnissen unserer Länder entnommenes Argument. Sollen die Schöffen heilsam wirken, so müssen sie jedenfalls gebildete und selbstständige Männer sein. Die geringe Zahl an Elementen dieser Art tritt schon bei Bildung der Geschworenenbänke sehr zu Tage. Sollen nun aber die verhältnißmäßig nicht sehr zahlreichen Laien, welche Selbstständigkeit und Bildung besitzen, nicht blos zum Schwurgericht, sondern auch als Schöffen zur Kreisgerichts- und Einzelgerichtspraxis zugezogen werden, so würde diese ausgedehnte Beanspruchung von Leistungen des Laien-Elements für die Betheiligten sehr schwer, ja fast unerträglich werden!

Vierte Frage.

> Würde es nothwendig oder mindestens rathsam sein, falls die norddeutsche Strafprozeß-Ordnung eine Beseitigung der Berufungsinstanz vorschlagen sollte, dafür die Garantieen in der ersten Innstanz zu vermehren?

Da wir die Beseitigung der Berufungsinstanz für einen Nachtheil halten, müssen wir die gestellte Frage bejahen, selbstverständlich aber unter der Voraussetzung, daß sich solche Garantieen finden lassen.

Fünfte Frage.

Welches würden eventuell diese Garantieen sein, die als ein geeignetes Aequivalent für die aufgehobene Berufung anzusehen sein möchten, etwa die Nothwendigkeit der richterlichen Einstimmigkeit in erster Instanz oder, wo nicht Geschworene mitwirken, die Zuziehung von Schöffen?

Wir haben schon oben fünf mögliche Ersatzgarantieen von dem Gesichtspunkt aus besprochen: ob man bei freier Wahl der Gesetzgeber dieselben statt der Berufungsinstanz einführen und als ein vollständiges und genügendes Aequivalent für das Rechtsmittel der Berufung betrachten solle. Wird aber die Frage so gestellt, ob, falls die Beseitigung der Berufungsinstanz schon feststeht, sich zur theilweisen Minderung des hierdurch herbeigeführten Nachtheils Garantieen für das Verfahren in der ersten Instanz finden lassen, so würde darauf unsere gutachtliche Antwort folgende sein:

Die Verweitläufigung der Voruntersuchung, das Verlangen der richterlichen Einstimmigkeit und die Zuziehung von Schöffen zur Ergänzung von Richterkollegien haben wir für absolut unzweckmäßig erklärt und können also auch von dem jetzt fraglichen Gesichtspunkt aus diese Einrichtungen nicht empfehlen.

Dagegen würden wir die Vermehrung des Personals der über Vergehen urtheilenden Gerichtsabtheilungen von drei auf fünf Richter für den bezeichneten Fall wohl anrathen können.

Soll ferner sogar der Einzelrichter in Bezug auf die Thatfrage inappellabel werden, so würden wir dann wohl rathen müssen, daß man statt seiner lieber ein aus Einem Richter und zwei Schöffen bestehendes Kollegium urtheilen lassen möge.

Ebenso empfehlen wir aber für den letztgedachten Fall eine Beschränkung der Kompetenz der bisherigen Einzelgerichte auf ein Minimum, etwa auf bloße Polizeidelikte und auf kleinere Forst- und Feldfrevel. Während in unseren Staaten eine Reihe von gemeinen Uebertretungen der Kompetenz der Einzelrichter zugewiesen sind, dürfte diese Zuweisung für den bezeichneten Fall in Wegfall zu bringen sein.

XIII. Sachsen-Meiningen.

Bericht des Appellationsgerichts zu Hildburghausen vom Oktober 1870.

Zu 1. Aus den gesetzlichen Bestimmungen ergiebt sich, daß unsere Gesetzgebung zu derjenigen Gruppe von Gesetzen gehört, in welcher die Berufung gegen die Urtheile rechtsgelehrter Richter im weitesten Umfang, sowohl gegen verurtheilende als freisprechende Erkenntnisse nach allen Richtungen hin, wegen Nichtigkeiten, wegen angenommenen oder nicht angenommenen Beweises, wegen Strafart und Strafgröße, wegen der privatrechtlichen Ansprüche und wegen des Kostenpunktes zugelassen wird.

Zu 2. müssen wir uns dahin aussprechen, daß nach den von uns gemachten Erfahrungen sich das Bedürfniß nach einer Abänderung der Berufungsinstanz oder gar einer gänzlichen Beseitigung derselben in keiner Weise herausgestellt hat. Die Fälle, in denen auf die Appellation der Angeklagten aus sog. Appellationsgründen reformatorisch erkannt worden ist, zählen, was das Strafmaß anlangt, durchaus nicht zu den Seltenheiten; auch sind wiederholt unrichtige erstinstanzliche Entscheidungen in Ansehung der Schuldfrage vorgekommen; wir würden es daher für eine Gefährdung der Rechtssicherheit halten, wenn man namentlich den Angeklagten das Appellationsrecht entziehen oder auch nur schmälern oder beschränken wollte. Wir sind uns hierbei, was die Appellation wegen der Schuldfrage betrifft, vollkommen der Gründe bewußt, welche von den Gegnern der Berufungsinstanz geltend gemacht zu werden pflegen; insbesondere verkennen wir nicht, daß die Mündlichkeit des Verfahrens und der Mangel einer Beweistheorie Momente an die Hand geben können, um die Zulässigkeit jener anzugreifen; wir vermögen uns jedoch nicht davon zu überzeugen, daß das Gewicht der Gründe, welche die Statthaftigkeit der Berufung im Prinzip berühren, von solcher Erheblichkeit wäre, daß man denselben die Rücksicht auf das unserer Ansicht nach praktische Bedürfniß zum Opfer bringen

dürfte. Ueberdies ist es auch wenigstens in sehr vielen Fällen nicht einmal richtig, wenn gesagt wird, daß die Richter zweiter Instanz zur richtigen Beurtheilung der Thatfrage weniger in den Stand gesetzt seien, als die Richter erster Instanz. Sehr oft ist es weniger die eigentliche Beweisfrage, welche den Gegenstand und Kernpunkt der Prüfung des zweiten Richters bildet, sondern es handelt sich mehr darum, aus gewissen Thatsachen die Konsequenzen zu ziehen, z. B. um die Beurtheilung der Frage, ob aus den von dem Gerichte erster Instanz angenommenen Thatsachen auf die zum Verbrechensbegriff gehörige gewinnsüchtige Absicht, aus gewissen Verhältnissen auf eine zwischen mehreren Angeschuldigten getroffene Verabredung, aus der Beschaffenheit einer Aeußerung auf den animus injuriandi geschlossen werden kann. In Fällen dieser Art steht lediglich eine rein logische, eine rein geistige Thätigkeit in Frage, welche vorzunehmen der Richter zweiter Instanz vollkommen in der Lage ist, und es würde daher nicht der geringste Grund vorliegen, die Berufung auszuschließen.

Zu 3. u. 4. Daß, falls die norddeutsche Strafprozeß-Ordnung eine Beseitigung der Berufungsinstanz als ordentliches Rechtsmittel zweiter Instanz vorschlagen sollte, dafür die Garantieen in der ersten Instanz zu vermehren sein würden, erscheint uns zweifellos, nur dürfte es seine Schwierigkeiten haben, eine ausreichende Garantie überhaupt aufzufinden. Richterliche Einstimmigkeit liefert wenigstens bei schwach besetzten Kollegien nur eine höchst relative Bürgschaft für die Richtigkeit des Urtheils. Und ebenso scheint uns die namentlich in neuester Zeit (Schwarze) besonders gerühmte Verbindung des juristischen mit dem Laien-Element bei der Besorgniß, daß die rechtsgelehrten Richter sehr leicht ein höchst bedenkliches Uebergewicht erlangen werden, keine geeignete Garantie zu bieten. Das beste Mittel zur Verhütung unrichtiger Erkenntnisse dürfte eine thunlichst große Richterzahl sein, doch möchte auch in ihm blos ein sehr unvollständiger Ersatz für die zweite Instanz zu erblicken sein.

Schließlich bemerken wir, daß wir in Vorstehendem nur die Berufung gegen die Sprüche rechtsgelehrter Richter im Auge gehabt haben, auch dürfte wohl trotz der anscheinend entgegenstehenden Fassung der Nr. 5. des Schreibens des Herrn Bundeskanzlers das letztere nur auf solche und nicht auch auf die Berufung gegen schwurgerichtliche Erkenntnisse, — welche übrigens wenigstens in Ansehung der Strafhöhe völlig unbedenklich sein dürfte — zu beziehen sein.

XIV. Anhalt.

Bericht des Ober-Landesgerichts in Dessau vom Juli 1870.

Das Strafverfahren ist in Anhalt durch die Strafprozeß-Ordnung vom 28. Mai 1850 und die dazu gehörige Novelle vom 10. September 1853 geregelt.

Nach diesen Gesetzen, welche sich seit nunmehr 17 resp. 20 Jahren bewährt haben,

I. besteht eine Berufungsinstanz (das Herzogl. Ober-Landesgericht):

a) für Einzelrichtersachen, d. i. bei Aburtheilung von Uebertretungen (cfr. Art. 2.) unbeschränkt in der Art. 348. a. b. c. geordneten Weise;

b) für Kreisgerichtssachen, d. i. bei Aburtheilung von Vergehen (cfr. Art. 2.) in beschränkter Weise nach Maßgabe der Art. 317—331., beschränkt insofern, als eine Berufung »wegen angenommenen oder nicht angenommenen Beweises nur dann zulässig ist, wenn sie auf neue speziell anzugebende erhebliche Thatsachen oder neue erhebliche Beweismittel begründet wird« (cfr. Art. 317. Schlußsatz); jedoch ist das Berufungsgericht nach Art. 325. Absatz 3. auch befugt, von Amtswegen »eine Wiederholung der früheren Beweisaufnahme in dem Falle anzuordnen, wenn sich wesentliche und durch die bisherigen Verhandlungen nicht zu beseitigende Bedenken gegen die in dem ersten Urtheile enthaltene Feststellung der Thatsachen ergeben, oder wenn die Wiederholung mit Rücksicht auf die vorgebrachten neuen Thatsachen oder Beweismittel nothwendig erscheint.«

Dagegen ist

c) in Schwurgerichtsfällen, d. i. bei Aburtheilung von Verbrechen (cfr. Art. 2.), keine Berufung zulässig, und dürfen Schwurgerichtserkenntnisse nur aus den im Art. 306. aufge-

zählten Richtigkeitsgründen angefochten werden. Als Kassationshof fungirt das Herzogliche und Gesammt-Ober-Appellationsgericht in Jena (cfr. Art. 307—316).

Entscheidungen des Herzoglichen Ober-Landesgerichts in zweiter Instanz sind in Einzelrichtersachen unbedingt rechtskräftig (cfr. Art. 348. c. Schlußsatz), während die zweitinstanzlichen Entscheidungen in Kreisgerichtssachen noch durch Richtigkeitsbeschwerde (cfr. Art. 332. und 333.) anzufechten sind.

II. Diese Einrichtung hat sich im Ganzen genommen bewährt. Nur hat die Bestimmung des Art. 348. a. Abs. 3., daß Appellationen gegen Einzelrichter-Erkenntnisse (anstatt wie bei anderen Appellationen binnen zehntägiger Nothfrist) vom Angeklagten sofort nach der Urtheilsverkündigung einzulegen sind, während dagegen dem Staatsanwalte eine zehntägige Frist läuft, die Folge gehabt, daß die Angeklagten häufig Appellationen eingelegt haben, die sie bei Gestattung einer Frist und bei reiferer Ueberlegung nicht eingelegt haben würden.

Eine gänzliche Beseitigung der Berufungsinstanz, insbesondere in Einzelrichtersachen, hält das die zweite Instanz bildende Herzogliche Ober-Landesgericht nicht für wünschenswerth, da ihm hierdurch jedes Mittel zur Korrektur eines unrichtigen Verfahrens oder einer unrichtigen Entscheidung und zur Herbeiführung der Einheit in der anhaltischen Rechtsprechung entzogen würde.

III. In Schwurgerichtssachen, für welche keine Berufungs- und nur eine Kassationsinstanz besteht, ist bisher nur in wenigen Fällen von dem Richtigkeitsrechtsmittel Gebrauch gemacht worden; eine Kassation ist in den 20 Jahren des Bestehens der jetzigen Kriminalgesetzgebung nur in vier oder fünf Fällen ausgesprochen worden.

Anträge auf Wiederaufnahme der Untersuchung (Art. 334—342.) sind nur selten vorgekommen, und auch diese wenigen Anträge sind unseres Wissens stets für unstatthaft erklärt worden, also ohne praktische Folge geblieben.

IV. Wenn sich nun unsere bisherige Gesetzgebung bezüglich der Zulässigkeit der Berufungen bewährt hat, so können wir weder deren gänzliche Beseitigung, noch eine größere Beschränkung, als wie solche für Kreisgerichtsfälle nach I. b. oben stattfindet, für rathsam erachten.

V. Sollte aber eine Beseitigung der Berufungsinstanz in Kreisgerichts- und Einzelrichterfällen beliebt werden, so könnten wir weder für Kreisgerichtsfälle — bei welchen nach Art. 13. mindestens drei Richter zu fungiren haben — in dem Erforderniß der richterlichen Einstimmigkeit, noch für Einzelrichtersachen in der Zuziehung von Schöffen ein geeignetes Aequivalent erblicken. Für Kreisgerichts- und Einzelrichtersachen würde es an jeder Korrektion eines konstant zu strengen oder zu milden Richterkollegiums oder Einzelrichters fehlen und mithin die Einheit der Rechtsprechung innerhalb eines größeren Bezirks nicht herzustellen sein, und bezüglich der Einzelrichtersachen lehrt die Erfahrung, daß die (ständig) hinzugezogenen Schöffen sehr leicht gehorsame Beistimmer des ihnen durch Verstand, Bildung und Erfahrung imponirenden Richters werden. Dieselbe Erfahrung würde auch bei den Schwurgerichten gemacht werden, wenn bei denselben ständige Präsidenten und ständige resp. unablehnbare Geschworene fungirten.

Nun würde man zwar auch für die Schöffen das Erforderniß, daß dieselben für jeden einzelnen Fall besonders — etwa zur Hälfte vom Staatsanwalt und zur Hälfte vom Angeklagten — auszuwählen, aufstellen können. Ganz abgesehen jedoch von der Umständlichkeit und der Gefährlichkeit dieser Einrichtung, würde sie schon aus dem Grunde nicht ausführbar sein, weil es an geeigneten Persönlichkeiten fehlt und Niemand vorhanden ist, der aus Erfahrung beurtheilen könnte, ob ein von den Parteien vorgeschlagener Schöffe in abstracto et concreto geeignet ist.

XV. Schaumburg-Lippe.

Schreiben der Fürstlichen Regierung vom 6. September 1870.

Ad 1. Nach der hiesigen Gesetzgebung besteht eine Berufungsinstanz, worüber das Nähere aus der Verordnung vom 28. Dezember 1835 (Art. 1. 2. und 3.) hervorgeht.

Ad 2. Ein Bedürfniß oder ein Wunsch nach Abänderung der Berufungsinstanz, resp. nach einer gänzlichen Beseitigung derselben hat sich hier bisher nicht geltend gemacht.

Ad 3 cfr. Ziff. 1.

Ad 4. Falls die norddeutsche Strafprozeß-Ordnung eine Beseitigung der Berufungsinstanz, als ordentlichen Rechtsmittels zweiter Instanz, vorschlagen sollte, würde es unseres Erachtens erforderlich sein, dafür die Garantieen in der ersten Instanz zu vermehren.

Ad 5. Welcher Art diese Garantieen sein möchten, darüber gebricht es uns an einem kompetenten Urtheile, und wollen wir uns auf die unmaßgebliche Bemerkung beschränken, daß die Nothwendigkeit richterlicher Einstimmigkeit in erster Instanz doch große Bedenken haben und auch durch die Zuziehung von Schöffen die Berufungsinstanz, deren Beseitigung wir überhaupt für bedenklich erachten, kaum ersetzt werden dürfte.

XVI. Lippe-Detmold.

Bericht des Kriminalgerichts in Detmold vom 14. Juli 1870.

Gegen das in erster Instanz ergangene Erkenntniß steht dem Angeklagten — (und nur diesem, denn ein Ankläger ist in dem hier geltenden Inquisitionsprozesse nicht vorhanden) — die Berufung an das Plenum des Landes-Kriminalgerichts zu; zugleich kann er aber auch von dem Antrage der Aktenversendung ebenso, wie in erster und dritter Instanz, Gebrauch machen.

In allen Kriminalsachen steht dem Angeklagten auch noch eine dritte Instanz, also eine Berufung gegen das in zweiter Instanz vom Plenum des Landes-Kriminalgerichts ergangene Erkenntniß zu.

Was die polizeilich strafbaren Uebertretungen angeht, so steht gegen die von den Untergerichten, bezw. dem Hofmarschallamte ergangenen Straferkenntnisse dem Denunziaten die Appellation an die Justizkanzlei, bezw. bei Sachen aus dem Amte Blomberg an das Hofgericht (Justizkanzlei und Hofgericht bilden die Obergerichte des Landes für Civil-Prozeßsachen) zu.

Eine dritte Instanz findet bei Feld-, Forst-, Jagd- und Fischerei-Exzessen nicht statt, in andern Fällen nur, wenn auf eine härtere als 14tägige Gefängnißstrafe oder verhältnißmäßige Geldstrafe erkannt ist.

Aus der obigen Zusammenstellung geht hervor, daß im hiesigen Lande für Strafsachen die Berufungsinstanzen in ausgedehnter Art gewährt sind; dessenungeachtet — und das führt zur Beantwortung der zweiten in dem Schreiben des Kanzlers des norddeutschen Bundes aufgeworfenen Frage — läßt sich nicht behaupten, daß der Instanzenzug und die Berufungsberechtigung zweckmäßig geordnet ist.

Die Frage, ob sich das Bedürfniß oder der Wunsch nach einer Abänderung der Berufungs-Instanz hinsichtlich ihrer Zulässigkeit, namentlich nach einer gänzlichen Beseitigung herausgestellt hat? läßt sich nicht beantworten, ohne dabei das Verfahren in Untersuchungssachen im Allgemeinen in's Auge zu fassen.

Würde das bisher hier übliche Inquisitionsverfahren, bei welchem außerdem nicht einmal die erkennenden Richter erster Instanz die Untersuchung selbst führen, mithin nur nach den Akten zu urtheilen haben, beibehalten, so würde eine Einschränkung der Instanzen sich gewiß nicht rechtfertigen lassen. Dieser Fall wird indessen gewiß nicht eintreten, und bedarf er daher auch nicht einer weiteren Beleuchtung.

Hinsichtlich der Strafsachen, für welche die Geschworenengerichte nicht zuständig sind, wird sich das Bedürfniß einer Berufungsinstanz nach der Organisation der dafür einzuführenden Gerichte mehr oder weniger herausstellen. Würde in diesen Sachen die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit ausgeschlossen, so müßte nach der Ansicht des Kriminalgerichts die Berufungsinstanz als ordentliches Rechtsmittel zweiter Instanz bestehen bleiben; denn einestheils läßt sich nicht leugnen, daß die Oeffentlichkeit des Verfahrens die erkennenden Richter zu einer aufmerksameren und gründlicheren Prüfung anregt, und anderntheils hat das Kriminalgericht es oft empfunden, daß die todten Akten, die das Gericht ja außerdem nur durch die Brille des Referenten in den meisten Fällen kennen lernt, nicht genügen, um den Sachverhalt und die stets zu berücksichtigende Persönlichkeit des Angeklagten in ausreichender Art zu übersehen; es liefert also in der That ein mit Ausschluß der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit stattfindendes Untersuchungsverfahren nicht die erforderliche Garantie einer möglichst sachgemäßen Entscheidung, so daß die Abschneidung der Berufungsinstanz sich rechtfertigte.

Es würden demnach (zur vierten und fünften Frage), falls die norddeutsche Strafprozeß-Ordnung eine Beseitigung der Berufungsinstanz, als ordentlichen Rechtsmittels zweiter Instanz, vorschlagen sollte, die gedachten Garantieen in erster Instanz zu vermehren sein. Als eine solche Garantie könnte allerdings die Nothwendigkeit der richterlichen Einstimmigkeit in erster Instanz angesehen werden; es läßt sich jedoch nicht leugnen, daß sie sehr einseitig ist. Es wird gewiß dadurch erreicht, daß in zweifelhaften Fällen häufig die Schuldfrage verneint, bezw. das zu verhängende Strafmaß zu Gunsten des Angeklagten ermäßigt wird, weil sich nicht alle Richter von der Schuld, bezw. von der Angemessenheit einer höheren Strafe überzeugen können. Allein es dürfte dabei doch zu viel Gewicht auf die Minderzahl der Stimmen, bezw. auf den Widerspruch einer Stimme gelegt und dadurch gerade wieder die Garantie einer sachgemäßen Entscheidung verringert werden, weil doch im Zweifel anzunehmen ist, daß bei einer bestimmten Anzahl Richter die Entscheidung der Mehrzahl das Richtigere treffen wird. Dagegen würde es sich gewiß empfehlen, wenn in den Sachen, wo nicht Geschworene mitwirken, die Zuziehung von Schöffen angeordnet würde, wie dies eventuell in dem Schreiben des Kanzlers des norddeutschen Bundes in's Auge gefaßt ist. Es wird damit wohl beabsichtigt sein, das Richterkolleg durch Schöffen zu verstärken, und beide über die Schuld- und Straffrage aburtheilen zu lassen; denn überließe man die Aburtheilung der Schuldfrage den Schöffen, so würden diese dadurch Geschworene. Durch eine solche Verbindung würde nicht nur bewirkt, daß die den Richterkollegien oft zum Vorwurf gemachte einseitige und voreingenommene Auffassung der Untersuchungssachen einer mehr unbefangenen Beurtheilung Platz machte, und dadurch die Garantie einer mehr sachgemäßen Entscheidung gegeben; sondern es würde dadurch auch das Vertrauen zu den Gerichten wachsen. Bei einer solchen Organisation der Gerichte würde das Kriminalgericht die Beseitigung der Berufungsinstanz, als ordentlichen Rechtsmittels zweiter Instanz, für unbedenklich halten, indem dasselbe davon ausgeht, daß derartigen Gerichten nur die Zuständigkeit in unbedeutenderen Strafsachen beigelegt wird, für die wichtigeren Sachen, nämlich hinsichtlich der mit strengeren Strafen bedrohten Verbrechen, aber in möglichster Ausdehnung Geschworenengerichte eingeführt werden. Im gedachten Falle würde die Beseitigung der Berufungsinstanz aber auch nicht blos unbedenklich, sondern auch empfehlenswerth erscheinen, einestheils wegen der sich dadurch ergebenden Vereinfachung der Strafjustiz-Verwaltung, anderntheils weil dadurch die wenigstens scheinbar in der Gewährung eines Instanzenzuges liegende Bevorzugung der weniger wichtigen Sachen wegfallen würde.

XVII. Lübeck.

Bericht des Obergerichts vom August 1870.

1. Zu Frage 1 des Schreibens.

Als zweite Instanz besteht hieselbst allgemein für alle dem gerichtlichen Strafverfahren unterliegenden Sachen eine Berufungsinstanz, bei welcher durch das Rechtsmittel der Appellation auch die etwaigen Nichtigkeiten geltend zu machen sind.

Eine durchgängige Zulassung der Berufung bei Einführung des öffentlichen und mündlichen Strafverfahrens hieselbst war schon dadurch konsequenterweise motivirt, theils daß man von der Organisirung von Schwurgerichten absah, wozu namentlich auch Gründe konkreter Art veranlaßten, theils daß man das Strafgericht erster Instanz nicht so zahlreich besetzte, um die Uebertragung einer bis auf das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde endgültigen Entscheidung, zumal auch für die schwersten Kriminalfälle, an dasselbe rechtfertigen zu können. Diesen Momenten gegenüber war damals den Bedenken, die in Wissenschaft und Praxis gegen die Zweckmäßigkeit einer Berufungsinstanz mannigfach erhoben sind, ein durchschlagendes Gewicht nicht beizulegen.

So viel nun aber:

2. zu Frage 2 —

die seit Einführung der neuen Gerichtsverfassung, nämlich seit dem 1. März 1864 gemachten Erfahrungen angeht, so hat sich — und zwar nicht zum Wenigsten bei dem Obergerichte selbst, als der Berufungsinstanz — für die Fälle, in denen es sich um Beurtheilung der Thatfrage handelte, mochte nun eine neue Beweisaufnahme stattfinden oder nicht, oft genug bemerkbar gemacht, daß dem Berufungsgerichte der die Grundlage des zu fällenden Urtheils bildende Stoff nicht in der Vollständigkeit und Uebersichtlichkeit, in der Unmittelbarkeit und Lebendigkeit, wie dem Gerichte erster Instanz, zur erschöpfend sicheren Entscheidung vor Augen lag. Und dieser Umstand hat denn auch dahin geführt, daß, wiewohl die hiesige Strafprozeß-Ordnung dem Rechtsmittel der Berufung eine ausgedehnte Wirkung beigelegt hat, doch das Obergericht von seiner Befugniß zur selbstständigen Beurtheilung der Thatfrage insofern einen eingeschränkten Gebrauch zu machen pflegte, als es, wenn sich kein besonderer Anstand gegen die Richtigkeit der vom Gerichte erster Instanz dem Urtheile zum Grunde gelegten Thatsachen und eben deshalb kein Anlaß zu anderweitiger Beweisaufnahme ergeben hatte, regelmäßig diese Thatsachen gleichfalls zum Grunde legte und dann daran nur eine selbstständige Prüfung der Schlußfolgerungen aus den gegebenen Thatsachen knüpfte. — Fühlbar freilich blieb trotzdem immer noch jene in der Sache liegende Unzuträglichkeit.

Andererseits aber erstreckte sich nicht selten die Berufung auch auf andere Punkte, als die bloße Frage über die thatsächliche Schuld, z. B. auf rechtliche Erwägungen, durch welche eine Kassation nicht zu motiviren war, auf das Strafmaß und dergl., wobei eine wiederholte Prüfung allerdings als im Interesse der Justizpflege ersprießlich sich darstellte; und wenn außerdem — zum Theil gerade in Folge der oben erwähnten obergerichtlichen Uebung — die Zahl der Sachen, in welchen die thatsächliche Schuldfrage von der zweiten Instanz anders als von der Vorinstanz entschieden wurde, eine verhältnißmäßig geringe war, so erklärt es sich ganz füglich, daß die Bedenken gegen eine Berufungsinstanz praktisch hieselbst nicht in der Art Boden gewonnen haben, um eine Abhülfe dringend wünschenswerth oder gar nothwendig erscheinen zu lassen.

4. Bei Beantwortung der Frage 4 wird es sich, da die Uebertretungen, für welche voraussichtlich spezielle Anordnungen werden getroffen werden, nicht in den Kreis der gegenwärtigen Aeußerung fallen dürften, — in der That nur um die nicht der schwurgerichtlichen Kompetenz unterliegenden Verbrechen und um Vergehen handeln. Auch ihnen aber gebührt allerdings eine sicher begründete gleichmäßige Justizpflege. Um diese zu erzielen, können karg besetzte Kollegien, namentlich von nur drei Richtern, wie hieselbst das bisherige Strafgericht erster Instanz, so daß eine aus nur zwei Stimmen bestehende Mehrheit entscheide, oder gar Einzelrichter, als bis auf die Nichtigkeitsbeschwerde endgültig entscheidend keineswegs genügen, und

5. zu Frage 5 —

eine dem Zwecke entsprechende Aushülfe dürfte weder darin, daß man, kollegiale Gerichte vorausgesetzt, Stimmeneinhelligkeit zur Gültigkeit der Beschlüsse erforderte, noch in einer für die einzelnen Fälle oder für kürzere Zeiträume angeordneten Zuziehung von Beisitzern zu finden sein. Denn jene Einhelligkeit würde einerseits bei unzulänglicher Besetzung der Gerichte immer noch nicht eine ausreichende Gewähr für allseitig erschöpfende Prüfung der Sachen darbieten, andererseits den richterlichen Erwägungen und Entscheidungen eine zu beengende Fessel anlegen; Anstände, die in ziemlich gleicher Weise auch für den Ausweg gelten, daß eine mehr als einfache Stimmenmehrheit, etwa von $\frac{2}{3}$ oder $\frac{3}{4}$, vorgeschrieben

würde. Und durch Zuziehung von Beisitzern in der gedachten Weise würde die unumgänglich zu erstrebende Gleichmäßigkeit der Rechtspflege gefährdet, wie denn auch die hiesige Erfahrung nicht gerade zu Gunsten der bestehenden Institutionen spricht, nach welchen in Strafsachen das Obergericht durch einen je für die einzelnen Fälle zuzuziehenden rechtsgelehrten Beisitzer ergänzt wird. Ob dieser Gefährdung aber die anderswo eingeführten Schöffengerichte entgehen, sicher zu beurtheilen, dafür fehlt es hier an der nöthigen praktischen Erfahrung. Abgesehen etwa hievon, dürfte demnach für die Fälle, welche der Berufung entzogen werden, nicht füglich etwas Anderes übrig bleiben, als zur Entscheidung Kollegien von wenigstens fünf ständigen Richtern zu berufen.

Daß eine Berufungsinstanz behufs Ermöglichung wiederholter Prüfung der Thatfrage, wenn sie gleich um lokaler, auf eine Bundes-Strafprozeß-Ordnung aber nicht einwirkender Verhältnisse willen hieselbst besteht, doch nach diesseitiger Ansicht nicht zu wünschen sei, erhellt aus dem im Eingange über die gemachten Erfahrungen Bemerkten, wobei noch bemerkt werden mag, daß die Unzuträglichkeiten der Berufung auch nicht durch einen sonst etwa eingeschlagenen Mittelweg, namentlich durch gewisse Beschränkungen der selbstständigen Prüfung des Appellationsrichters, sich gründlich heben lassen werden. Bedingt wird indeß der Wegfall der Berufung durch eine im Verhältnisse zu dem jetzt wohl meistens Bestehenden erhöhete Garantie dafür, daß in den (erstinstanzlichen) Strafgerichten die Urtheilsfindung eine nach allen Seiten hin umsichtige und erschöpfende sei. Zur Erzielung dieser Garantie würde sich die Vorschrift der Stimmeneinhelligkeit oder einer die einfache Stimmenmehrheit überschreitenden Stimmenzahl, als einerseits, bei verbleibender karger Besetzung des Strafgerichts wirkungslos, andererseits an sich bedenklich, nicht empfehlen. Eben so scheinen sonstige prozessualische Anordnungen, welche die nöthige Garantie böten, nicht erfindlich. Es wird mithin jene Garantie nur in einer genügend zahlreichen Besetzung der Strafgerichte mit ständigen oder doch den ständigen Mitgliedern gleichzuachtenden Richtern, als deren geringste Zahl 5 anzunehmen sein dürfte, sich finden lassen; in welcher Hinsicht denn auch der etwaige Einwand, daß eine raschere, mithin mehr unter dem frischen Eindrucke der Verhandlungen erfolgende Erledigung, wenigstens hin und wieder, vielleicht eher im kleinen Kreise thunlich sei, durch die offenbaren Vorzüge einer Berathung im größeren Kreise bei Weitem überwogen wird. — Würde nun aber auf diese Weise eine genügende Garantie geschaffen, so dürfte die Aufrechthaltung der Berufung für andere, oben bereits gelegentlich erwähnte Punkte, als die Thatfragen, um so weniger gerathen sein, als eine scharfe Trennung jener von diesen häufig schwer durchzuführen und überdies jene regelmäßig die minder in's Gewicht fallenden sein werden. Daß es übrigens nicht ausreiche, zur Verstärkung des Gerichts nur je für einzelne Fälle bald den einen, bald den anderen Beisitzer zuzuziehen, ist schon vorhin gesagt. Ob dagegen durch eine Einrichtung nach Art der neuerdings in einigen Staaten konstituirten Schöffengerichte, deren nichtrechtsgelehrte Beisitzer durchgängig für einen längeren Zeitraum fungiren und insofern den ständigen Richtern nahe kommen, der Zweck zu erreichen sei, darüber eine bestimmte Ansicht aufzustellen, muß man sich, wie schon erwähnt, diesseits, wegen Mangels an hieselbst gemachter Erfahrung, bescheiden. Nur so viel scheint allerdings nicht abzuleugnen, daß vielfach gerade die Thatfragen vorzugsweise zu Zweifeln und folgeweise zu eingehenderer Erwägung Anlaß geben und für die richtige, unbefangene und gründliche Prüfung der Thatfragen auch Laien, wenn nur Leute von klarem Kopfe, gesunder Urtheilskraft und praktischem Takte, bei hinzukommender öfterer Uebung ganz geeignet sein mögen; wiewohl es andererseits immerhin seine Schwierigkeiten haben mag, solche Leute für das mehr noch, als dasjenige der Schwurmänner, zeitraubende Amt bereit zu finden.

XVIII. Bremen.

Schreiben der Senats-Kommission für Bundes- und auswärtige Angelegenheiten vom 19. Oktober 1870.

Seit dem 15. April 1864 besteht in bremischen Strafsachen das öffentlich mündliche Verfahren. Aus der sammt den abändernden Verordnungen vom 21. März 1864, 3. März und 11. Dezember 1865, in Ermangelung eines Strafgesetzbuchs einstweilen auf das sogenannte

gemeine deutsche Strafrecht gegründeten »provisorischen Strafprozeß-Ordnung« wird es hier hervorzuheben genügen, daß (Art. 3. ff.) die geringfügigen Straffälle (Gefängniß bis zu 3 Wochen oder Geldbuße bis zu 30 Thalern) vor den aus einem rechtsgelehrten Richter und zwei Schöffen bestehenden Polizeigerichten (in Bremen, Vegesack und Bremerhaven), die schwereren (Zuchthaus bis zu einem, Gefängniß bis zu zwei Jahren) vor dem mit drei rechtsgelehrten Richtern besetzten Strafgericht in Bremen, die schwersten vor dem Schwurgerichte in Bremen, das aus drei rechtsgelehrten Richtern und zwölf die Schuldfrage entscheidenden Geschworenen gebildet ist, verhandelt werden.

Von den Urtheilen des Schwurgerichtshofes ist nur die Richtigkeitsbeschwerde an das zum Kassationshofe bestellte Ober-Appellationsgericht der freien Hansestädte zulässig; die Endurtheile des Strafgerichts und der Polizeigerichte sind, wie der XXIII. Titel der Strafprozeß-Ordnung näher bestimmt, durch das Rechtsmittel der Berufung an das Obergericht anfechtbar (Art. 139. ff.). Nur mit diesem Rechtsmittel können auch Richtigkeiten des bisherigen Verfahrens geltend gemacht werden (§. 596.); die frühere Beweisaufnahme ist in der zweiten Instanz nur ausnahmsweise zu wiederholen, jedoch sind neue Beweise über erhebliche Thatumstände zulässig (§. 605).

Gleich Anfangs hatte man nicht verkannt, daß die Berufung gegen die Entscheidung der Thatfrage mit der Aufhebung der gemeinrechtlichen Beweistheorie und mit dem neuen Grundsatze, daß die Gerichte nur nach ihrer aus dem Inbegriff der vor ihnen erfolgten Verhandlung geschöpften Ueberzeugung über Schuld oder Nichtschuld entscheiden sollten, theoretisch unvereinbar sei. Da man jedoch befürchtete, daß der neue Geschworenendienst von unseren, ohnehin zu umfassender Mitwirkung in öffentlichen Angelegenheiten verfassungsmäßig berufenen Bürgern als eine kaum erträgliche Störung des Geschäftslebens möchte empfunden werden, daher den Gedanken, auch das Strafgericht durch ein Laien-Element zu verstärken, nicht verfolgen zu dürfen glaubte, andererseits Anstand nahm, die sonst ausreichende Mitgliederzahl des Richterkollegiums zu vermehren: so mußte man schon nach dem Vorgange anderer Landesgesetze die bei der schwachen Besetzung, namentlich des Strafgerichts, unentbehrlichen Garantieen in der Einsetzung einer Berufungsinstanz zu gewinnen versuchen. Wenn man jedoch dabei der Hoffnung sich hingab, daß die theoretische Bedenklichkeit dieser Einrichtung sich praktisch weniger fühlbar machen möchte, so hat die nunmehr sechsjährige Erfahrung diese Hoffnung als Täuschung erkennen lassen.

Unser Richterkollegium, zum Berichte aufgefordert, spricht sich darüber also aus:

— — »Die jetzt mehr als sechsjährige praktische Wirksamkeit des Gesetzes hat die schon in der Natur der Sache liegenden Bedenken gegen die Berufungsinstanz in vollstem Maße bestätigt, wie namentlich von den Mitgliedern des zunächst betheiligten Obergerichts, vor welchem alle Berufungen gegen Polizei- und Strafgerichtssachen verhandelt werden, einstimmig bezeugt wird.

Berufen, über die Richtigkeit der Thatfrage-Entscheidung in zweiter Instanz inappellabel zu entscheiden, liegt der Berufungsinstanz für diese höchst verantwortliche Aufgabe als einziges Material die Aufzeichnung dessen vor, was der Gerichtssekretair aus den in rascher Folge und ohne alle Rücksicht auf protokollarische Fixirung sich vor ihm abspiegelnden Verhandlungen der ersten Instanz zu Papier zu bringen im Stande gewesen ist, resp. für geeignet erachtet hat, — Aufzeichnungen, denen der Regel nach jede Kontrole, geschweige denn Genehmigung der Betheiligten, gefehlt hat. Da es hiernach dem Obergerichte zur Beurtheilung der Frage, aus welchen Quellen die Richter erster Instanz ihre Beantwortung der Thatfrage geschöpft haben, an einer sicheren Handhabe fehlt, fühlt sich dasselbe bei allen irgendwie zweifelhaften Fällen in die für einen Richter peinlichste Lage versetzt, daß ihm durch das Gesetz eine Aufgabe gestellt wird, zu deren Erfüllung das Gesetz selbst ihm die nothwendigen Mittel entzieht.

Daß hiergegen eine Wiederholung der Beweisaufnahme in der zweiten Instanz kein genügendes Auskunftsmittel biete, hat gleichfalls die Erfahrung gezeigt. Eine solche Wiederholung soll ja auch der Regel nach nicht stattfinden, sondern nur dann, wenn wesentliche Bedenken gegen die Richtigkeit der im angefochtenen Urtheile enthaltenen Feststellung der Thatsachen vorliegen. Allein darüber, ob wesentliche Bedenken gerechtfertigt seien, entscheidet ja zunächst wieder das oben charakterisirte Protokoll. Es fehlt also an einer sicheren Grundlage auch für die Feststellung dieser Bedenken.

Wenn man aber auch das Gesetz in dieser Beziehung ändern und als Regel die Wiederholung der Beweisaufnahme gestatten oder gar vorschreiben wollte, ist dann dies in Wahrheit eine »Wiederholung«? und nicht vielmehr eine ganz neue Beweisaufnahme, bei welcher genau genommen das Obergericht wiederum als erste Instanz zu Gericht sitzt? Und giebt etwa diese Beweisaufnahme eine größere Garantie, daß die Wahrheit durch sie ermittelt werde, als die erste sie gab? jetzt nachdem durch die längere Zeitdauer die Eindrücke sich verwischt, das Gedächtniß der Zeugen sich abgeschwächt oder, was schlimmer ist, das, was bei der That selbst geschah, mit dem, was in der ersten Verhandlung und seitdem darüber gesprochen worden, zu verwirren sich gewöhnt hat! Man vergegenwärtige sich dabei, daß die Zeugen in erster Instanz bei Gefahr der Richtigkeit bis zu ihrer Vernehmung den Verhandlungen fern gehalten wurden, während sie jetzt auf Grund der vollsten Kenntniß der Verhandlungen vernommen werden.

Es zeigte sich eben auch bei uns, in dieser wie in manchen anderen hier nicht einzeln aufzuführenden Beziehungen, die Inkonsequenz und der schlechterdings nicht zu hebende Widerspruch, daß über das zur Ermittelung der Wahrheit für geeigneter erachtete öffentlich-mündliche Verfahren der ersten Instanz in der zweiten Instanz im Wesentlichen das alte, als unbrauchbar verworfene schriftliche Verfahren gesetzt ist, und das noch dazu in einer Form, welche gegen das frühere Verfahren in den wesentlichsten Beziehungen weit zurücktritt, sowie der nicht minder große Widerspruch, welcher darin liegt, daß man Urtheile, die ohne alle positive Beweisregeln lediglich aus der durch die Verhandlungen gebildeten inneren Ueberzeugung geschöpft sind, überhaupt einer Prüfung ihrer Richtigkeit durch andere Personen unterwirft.

Wenn daher der Regel nach sich nicht behaupten läßt, daß die Verhandlungen vor dem Obergerichte eine richtigere Grundlage für die Entscheidung der Thatfrage darbieten, so läßt sich ebensowenig sagen, daß an sich die verhältnißmäßig selten zur Mitwirkung in solchen Verhandlungen berufenen Oberrichter kompetentere Urtheiler über die Thatfrage seien, als die Unterrichter, die unausgesetzt in Kriminalsachen zu entscheiden haben und denen dadurch neben einer lebendigen Berührung mit dem Leben auch eine gewisse Personalkunde nicht selten zu Statten zu kommen pflegt.

Es kann nach diesem Allen nur als eine weitere Inkonsequenz bezeichnet werden, daß die auf Grund wiederholter oder ganz neuer Beweisaufnahmen vom Obergerichte gesprochenen Urtheile unanfechtbar sind, während diejenigen der unteren Instanzen, welche das Gesetz mit weit größeren Garantieen der Richtigkeit umgiebt, anfechtbar sein sollen.

Die Praxis hat unter diesen Umständen dahin geführt, daß das Obergericht, von der Unzuverlässigkeit des ihm zu Gebote gestellten Mittels zu besserer Erforschung der Wahrheit durchdrungen, soweit irgend thunlich von einer Wiederholung der Beweisaufnahme Abstand genommen und auch angeblich neue Beweise nur mit großer Vorsicht als solche anerkannt hat; vielmehr davon ausgegangen ist, daß ohne besondere Gründe eine Unrichtigkeit der Auffassung und Zusammenstellung der Thatsachen in erster Instanz nicht anzunehmen, sondern im Zweifel von der Richtigkeit auszugehen sei.

Die schwachen Garantieen, welche hiernach die Berufungsinstanz für die Ermittelung der Wahrheit zu bieten vermocht hat, lassen sich in anderer Weise nicht allein in gleichem, sondern in höherem Maße beschaffen, und kann das Richterkollegium seine Ansicht daher nur aufs entschiedenste dahin aussprechen, daß die Berufung gegen die Thatfrage-Entscheidung ganz zu beseitigen sei.«

Mit dieser Ansicht des Richterkollegiums sind wir durchaus, im Wesentlichen auch mit ihrer vorstehenden Begründung einverstanden.

Was jedoch die Frage betrifft, in welcher Weise die nach dem Wegfall der Berufungsinstanz jedenfalls nothwendige bessere Sicherung der materiellen Gerechtigkeit in erster, dann einziger Instanz zu gewinnen sein möchte, so dürfte die Antwort weniger leicht zu finden sein.

Zunächst würde freilich selbstverständlich die Richtigkeitsbeschwerde beizubehalten sein, von ihren Gründen aber die Iniquität des Urtheils jedenfalls ausgeschlossen bleiben. Dabei könnte man sich jedoch, was das Polizeigericht betrifft, wohl beruhigen, sobald dasselbe, außer den beiden Schöffen, aus zwei rechtsgelehrten Richtern, die beide in der die Schuldfrage bejahenden Majorität sich befinden müßten, zusammengesetzt würde. Dürfte es doch bei diesem Gericht nur um Uebertretungen und etwa

um die Privatklage wegen solcher, nur auf Antrag verfolgbarer Beleidigungen sich handeln, durch welche, nach dem Dafürhalten der Staatsanwaltschaft bezw. der Anklage- (oder Raths-) Kammer nur eine Uebertretungsstrafe (norddeutsches Strafgesetzbuch §. 1. coll. §§. 185. 186.) verwirkt wäre.

Ueber die für das, zur Aburtheilung der Vergehen berufene Strafgericht neu zu schaffenden Garantieen spricht sich unser Richterkollegium wie folgt aus:

»Man wird dieselben in zwei Richtungen zu suchen haben, nämlich einmal in einer besseren Vorbereitung der Verhandlung und sodann in einer geeigneten Aenderung bezüglich des erkennenden Gerichtshofs.

In ersterer Beziehung wird namentlich Vorsorge zu treffen sein, daß der Angeklagte vor der Hauptverhandlung besser als es bisher in vielen Fällen, namentlich in den ohne gerichtliche Voruntersuchung verhandelten, der Fall war, die Gesammtheit der gegen ihn vorliegenden Beweise kennen lerne, sodann daß es ihm in einer geeigneteren Weise als bisher nahe gelegt werde, alle zu seiner Vertheidigung dienenden Beweise vor der Verhandlung zur Kunde des Richters zu bringen.

Auch dürfte es dem Vorsitzer des erkennenden Gerichts zur Pflicht zu machen sein, den Angeklagten in allen ihm geeignet scheinenden Fällen auf das Recht, einen Vertheidiger zuzuziehen, eventuell vom Gericht sich zu erbitten, noch insbesondere aufmerksam zu machen.

Was aber das erkennende Gericht angeht, so kann eine Erhöhung der Garantieen der richtigen Urtheilsfällung sowohl in einer Verstärkung der Mitgliederzahl, als in einer Verschärfung des Stimmenverhältnisses, als endlich auch in diesen beiden Mitteln vereint gefunden werden.

Man mag darüber streiten, in welcher dieser Richtungen die sichersten Garantieen liegen, doch läßt sich jedenfalls soviel mit Bestimmtheit sagen, daß, wenn eine Verstärkung der Richterzahl über die Dreizahl nicht beliebt wird, die Einstimmigkeit der drei Richter über die Schuldfrage zur Verurtheilung des Angeklagten ein nothwendiges Erforderniß ist. Auch würde, so lange man an ein lediglich aus gelehrten Richtern komponirtes Kollegium dächte, bei welchem man doch schwerlich über die Zahl fünf würde hinausgehen wollen, der Einstimmigkeit eines aus drei Mitgliedern bestehenden Kollegiums dem bloßen Majoritätsurtheil eines aus fünf Mitgliedern bestehenden füglich der Vorzug zu geben sein; während das Erforderniß der Einstimmigkeit auch für dies stärkere Kollegium erheblichen Bedenken unterliegen dürfte. Denn es wird dadurch in die Hand eines einzelnen Mitgliedes gelegt, gegenüber der überwiegenden Mehrheit von vier, von der Schuld des Angeklagten überzeugten Kollegen die Freisprechung desselben zu erzwingen. Sollte aber dieser fünfte, lediglich der Autorität einer so eklatanten Mehrheit weichend, sein Votum konformiren, so würde die Einstimmigkeit eben nur eine scheinbare sein.

Es dürfte daher, zumal in Anbetracht, daß die Fälle, in welchen die Thatfrage keinerlei Zweifel darbietet, die große Mehrheit bilden, die Vermehrung der Urtheiler auf fünf keine so wesentliche Erhöhung der Garantieen darbieten, daß man um ihretwillen vier statt der bisherigen zwei Beisitzer den anderweitigen richterlichen Funktionen entziehen sollte.

Etwas Anderes ist es mit dem im Schreiben der Justizkommission des Senats angedeuteten Institut der Schöffen. Die Zuziehung der Laien zur Urtheilsfindung hat sich bekanntlich bei unseren Polizeigerichten durchaus bewährt; in allen schwersten Fällen wirken die Laien als Geschworene mit; es scheint daher nur in der Konsequenz zu liegen, wenn man auch in der mittleren Klasse der Kriminalfälle das Laien-Element zur Mitwirkung herbeiruft. Die Frage der Qualifikation der Laien dazu darf nicht diskutirt werden, nachdem man sie als kompetent für die schwersten Fälle gesetzlich anerkannt hat. Auch ist nicht zu verkennen, daß, wenngleich bei den Polizeigerichten für die Zuziehung der Laien besondere in der Natur dieser leichten Straffälle liegende Gesichtspunkte mit in die Waagschale fielen, doch auch bei den strafbaren Handlungen der mittleren Art ein Zusammenwirken der gelehrten Richter mit Laien in manchen Fällen für die Beurtheilung der Vergehen nur ersprießlich sein kann. Die Gewöhnung an spezifisch juristische, der thatsächlichen Anschauung des Volkes sich mitunter entfremdende Auffassung der Straffälle wird verhindert, wenn die Richter sich stets genöthigt sehen, ihre Auffassung vor dem einfachen bon sens mehr oder weniger gebildeter Laien aus den verschiedensten Berufskreisen zu rechtfertigen. Eine Zuziehung der Laien als gemeinsam mit den Richtern

urtheilende Schöffen würde zugleich den Gedanken nahe legen, mit diesem neuen Institute das der bisherigen Schwurgerichte zu verschmelzen. Es wäre mindestens nicht einzusehen, warum gerade in den schwersten Fällen man sich der, eine allseitige freie Prüfung der Schuldfrage ermöglichenden gemeinsamen Thätigkeit der juristischen und nichtjuristischen Richter begeben, und an der künstlichen Trennung derselben durch engbegrenzte Fragen, deren Beantwortung sich der Prüfung der gelehrten Richter entzieht, festhalten wollte.

Selbstverständlich würde die Zahl der Schöffen derjenigen der gelehrten Richter mindestens gleich sein müssen. Ob aber das Requisit der Einstimmigkeit auch hier noch festzuhalten wäre, wird billig bezweifelt werden können. Vielleicht möchte bei einer Wahl der Dreizahl für Schöffen und Richter das Erforderniß der Zweidrittelmehrheit, von 4 : 2 nach Analogie des jetzt für die Geschworenen geltenden Verhältnisses von 8 : 4, oder bei der Zuziehung von 4 Schöffen zu 3 Richtern das Erforderniß einer Mehrheit von 5 : 2 das Richtige treffen. Dem Erforderniß der Einstimmigkeit tritt das vorhin rücksichtlich der Fünfzahl Bemerkte hier in verstärktem Maße gegenüber; die in derselben liegende Garantie im Verhältniß zu derjenigen einer starken Mehrheit wird naturgemäß mit der Steigerung der Mitgliederzahl in gleichem Verhältnisse abgeschwächt.

Allerdings würde eine Zuziehung von Schöffen auch zu den Straffällen der mittleren Ordnung eine nicht unerhebliche Belästigung des Publikums mit sich führen. Allein dieselbe würde doch nicht so groß sein, wie es vielleicht im ersten Augenblick scheint; beispielsweise bei weitem nicht so groß, wie die Mitwirkung an den Handelsgerichten für die kaufmännischen Kreise es ist. Denn während die Sitzungen der betreffenden Gerichte nicht erheblich zahlreicher als die des Handelsgerichts sein würden, ist der Kreis, aus welchem die Schöffen zu erwählen sein würden, natürlich ein ganz bedeutend zahlreicherer, als der, aus dem die Handelsrichter hervorgehen. Hinzukommt, daß die Amtsdauer der Schöffen voraussichtlich eine weit kürzere sein würde, als die (bei uns siebenjährige) der Handelsrichter.

Auch ist nicht zu übersehen, daß ja namentlich die Errichtung von Geschworenengerichten seit Jahren eine allgemeine Forderung in den weitesten Kreisen des Volkes gewesen ist, die diesem Verlangen zu Grunde liegenden Motive aber doch nicht blos auf einen begrenzten Kreis von Straffällen, sondern konsequent für alle Straffälle gelten müssen, also, wenn begründet, auch für die Straffälle mittlerer Ordnung Anwendung finden, man sich daher auch über die Lasten, welche die konsequente Durchführung des aufgestellten Prinzips mit sich bringt, mit Grund nicht wird beschweren können.«

Auch diesen Ansichten unseres Richterkollegiums stimmen wir bei.

XIX. Lauenburg.

Bericht des Kreisgerichts und des Staatsanwalts zu Ratzeburg vom 8. Oktober 1870.

Die Neuheit unserer Institutionen wird es erklärlich machen, daß die Anschauungen, welche in Betreff des durch die Strafprozeß-Ordnung vom 4. Dezember 1869 geregelten Berufungsverfahrens zum Vorschein gekommen sind, sich noch nicht in einem solchen Maße haben geltend machen können, um von dem Empfinden eines Bedürfnisses oder nur einem allgemeinen Wunsche reden zu können. Der Anwaltsstand hat sich bis jetzt nur ganz vereinzelt im Strafprozesse thätig gezeigt. Das Publikum ist zu einer Kritik des in Rede stehenden Verfahrens nicht gelangt und auch wohl kaum im Stande. So liegt denn zur Zeit noch nichts Anderes vor als die, auf die geringe praktische Erfahrung gestützte Ansicht der Mitglieder des Kreisgerichts und des Staatsanwalts.

Diese Ansicht aber geht dahin, daß das in der geltenden Strafprozeß-Ordnung gebotene Rechtsmittel der Berufung gegen Endurtheile nicht beizubehalten, und das Rechtsmittel überhaupt am besten zu beseitigen sei.

Die Verletzung oder unrichtige Anwendung des materiellen Strafrechts, Kompetenz-Ueberschreitungen der Gerichte und die Verletzung bestimmter Hauptgrundsätze oder doch wesentlicher Vorschriften des Verfahrens können im Wege der Nichtigkeitsbeschwerde geltend gemacht werden.

Als ausschließlicher Gegenstand der Berufung gegen Endurtheile bleibt sonach nur die Beschwerde über unrichtige thatsächliche Feststellung oder über die Art und das Maß der erkannten Strafe übrig.

Die Beschwerde wegen fehlsamer thatsächlicher Feststellung ist jedoch nicht ohne Weiteres, sondern nur beim Vorhandensein bestimmter Voraussetzungen zugelassen. Das Gesetz charakterisirt sie gerade zu als Ausnahme und stellt den Satz an die Spitze, daß das Berufungsgericht die in dem ersten Urtheile enthaltene thatsächliche Feststellung seiner Entscheidung zu Grunde zu legen habe.

Zu einer eigenen Prüfung des Beweises auf Grund einer vor ihm selbst stattgehabten abermaligen Beweisaufnahme soll das Berufungsgericht nur dann übergehen, wenn entweder der Beschwerdeführer neue Thatsachen oder Beweismittel angegeben hat, welche geeignet sind, erhebliche Zweifel gegen die im ersten Urtheile enthaltene Feststellung der Thatsache hervorzurufen, oder, davon abgesehen, wenn sich wesentliche durch die schriftlichen Verhandlungen nicht zu beseitigende Bedenken gegen diese Feststellung ergeben.

Zunächst also ist es hiernach die Aufgabe des Berufungsrichters, zu prüfen, ob das Ergebniß, zu welchem der Instanzrichter gekommen ist, nicht an sich ein bedenkliches ist, oder m. a. W. ob die thatsächliche Feststellung nach den Entscheidungsgründen, der Darlegung der vorliegenden Beweisgründe und Beweismittel, nicht unmotivirt erscheint.

Es ist also nicht der Spruch des ersten Richters, den der Berufungsrichter wegen der Unmöglichkeit der Einsicht in die stattgehabte Beweisaufnahme zu kritisiren überhaupt nicht im Stande ist, sondern die Arbeit, welche der Richter über diesen Spruch nachträglich zu den Akten bringt, welche in der zweiten Instanz das Objekt der Beurtheilung ausmacht, und deren Werth in erster Linie für die Frage maßgebend ist, ob dem Beschwerdeführer eine zweite Beweisaufnahme bewilligt werden soll.

Wie unerwünscht dieser Nothbehelf ist, wie dabei Alles auf die mehr oder weniger geschickte Darstellung in dem ersten Urtheile ankommt, wie leicht es danach geschehen kann, daß gerade ein Spruch, an dessen Richtigkeit kein unparteiischer Zeuge der ersten Hauptverhandlung gezweifelt hat, einer abermaligen Prüfung unterzogen wird, während ein wirklich bedenkliches, aber gewandt motivirtes Urtheil seiner thatsächlichen Unterlage nach vom Berufungsgerichte unbedenklich adoptirt wird: das wird keiner weiteren Auseinandersetzung bedürfen.

Freilich verweist das Gesetz nicht ausschließlich auf das Urtheil, sondern auch auf die schriftlichen Verhandlungen, welche zur Gewinnung des fraglichen Resultats mit in Betracht gezogen werden sollen. Aber damit ist das Prinzip der Unmittelbarkeit der Verhandlung kaum noch zu vereinigen, und praktisch wird der Berufungsrichter daraus auch selten Nutzen ziehen können.

Nach §. 7. soll über das Ergebniß der Beweisführung nach der freien, aus dem Inbegriff der vor dem Richter selbst stattgehabten Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung entschieden werden.

Für die Kritik dieser Entscheidung aber sollen auf einmal die nicht näher bezeichneten schriftlichen Verhandlungen mit maßgebend sein. Die Natur des Nothbehelfs kommt zu Tage. Diese schriftlichen Verhandlungen sollen ein Schutz dagegen sein, daß nicht jedes mangelhaft motivirte Urtheil thatsächlich in Frage gezogen werden soll, wenn die Vorverhandlungen mit dem schließlichen Ergebnisse übereinstimmen.

Aber worin bestehen denn diese Vorverhandlungen?

In oft recht dürftigen polizeilichen Berichten, höchstens einigen vom Staatsanwalt beim Polizeirichter veranlaßten Vernehmungen oder einer gerichtlichen Augenscheinseinnahme und dem meist nur ungenügenden Sitzungsprotokolle. Es ist in der That kaum zu erwarten, daß der Berufungsrichter mit solchem Material wirklich aufgestiegene erhebliche Bedenken niederkämpfen sollte. Es bleibt also im Wesentlichen immer das erste Urtheil selbst, das er zu prüfen hat.

Auch dann, wenn die Berufung auf neue Thatsachen oder Beweismittel gestützt ist, wird natürlich doch immer die Motivirung des ersten Urtheils für die Würdigung des neuen Vorbringens hauptsächlich maßgebend bleiben müssen. Dazu kommt der Uebelstand, daß das Berufungsgericht, wenn es in Gemäßheit des §. 378. den Werth eines solchen neuen Vorbringens vor dem Beschlusse über die Wiederaufnahme des Beweisverfahrens erst näher festgestellt, wieder von dem Grundsatze der Unmittelbarkeit der Verhandlung abweicht. Und doch ist diese vorläufige Beweiserhebung zur Vermeidung unnöthiger Wiederholungen des Beweisverfahrens vor dem erkennenden Gerichte in den meisten Fällen mindestens rathsam.

Ein Verfahren, das lediglich aus Zweckmäßigkeitsrücksichten so vielfache Konzessionen auf Kosten des Prinzips machen muß, wird auf die Dauer nicht darauf rechnen dürfen, Anerkennung in der Wissenschaft zu finden.

Daß man zu einer unbedingten Zulassung einer zweiten thatsächlichen Prüfung, wie sie z. B. noch die am 16. Mai 1859 in's Leben getretene hannoversche Strafprozeß-Ordnung kannte, wieder zurückkehren werde, ist absolut nicht anzunehmen.

Die bedingte Zulassung führt, wie hier anzudeuten versucht worden ist, zu allerlei unerfreulichen Situationen.

Da scheint denn in der That nichts weiter übrig zu bleiben, als nach dem Vorbilde des braunschweig'schen Gesetzes dem Gerichte erster Instanz die Macht zu geben, die Thatfrage endgültig zu entscheiden.

Daß bei einer solchen Einrichtung mitunter Entscheidungen vorkommen werden, bei denen von der einen oder der anderen Seite die Möglichkeit der Berufung zurückgewünscht werden wird, muß von vorn herein zugegeben werden. Das kann aber kein genügender Grund sein, die zweite thatsächliche Prüfung beizubehalten, die nur dann als eine wesentliche Institution anerkannt werden kann, wenn man den Berufungsrichter in die Lage zu setzen vermag, sich ein richtigeres Urtheil als der Instanzrichter zu verschaffen. Diese Voraussetzung aber ist in keiner Weise zu garantiren. Das Bild in der zweiten Instanz wird oft ein anderes, aber nicht immer ein zutreffenderes, als in der ersten Instanz sein.

Und wie kann man überhaupt so großes Bedenken tragen, dem Ausspruche eines Strafgerichts unterster oder mittlerer Ordnung rücksichtlich der diesen Behörden zugewiesenen Sachen dieselbe Bedeutung beizulegen, die man den auf dem nämlichen Wege gefundenen Wahrsprüchen der Geschworenen bei den schwersten strafbaren Handlungen zuzugestehen sich nicht gescheut hat? Die Garantie für die richtige Urtheilsfällung dürfte doch hier kaum geringer sein, und der Rechtssatz der Unanfechtbarkeit eines ordnungsmäßig abgelassenen Urtheils über die Thatsachen wird sich als ein alle Arten von Urtheilssprüchen umfassender gewiß bald im Volke einleben.

Damit aber würde die Berufung als besonderes Rechtsmittel in der That überflüssig geworden sein. Denn für die Zumessung der Strafe, für deren richtige Bestimmung eine vollständige Beherrschung des Falls, wie sie allein dem Richter der Thatsachen möglich, doch ohne Frage von außerordentlicher Wichtigkeit ist, wird man nicht ein Rechtsmittel, das sonst gegenstandslos geworden ist, bestehen lassen wollen.

Die Strafgerichte im Herzogthum sind, wenn von den hier nicht in Betracht kommenden Schwurgerichten abgesehen wird, die Strafkammer, die aus drei Richtern des Kreisgerichts besteht, nnd die Polizeigerichte, die aus dem Amtsrichter und zwei Schöffen zusammengesetzt sind.

Es darf angenommen werden, namentlich im Hinblick auf die Modalitäten, die für eine etwaige Vermehrung der Garantieen in's Auge gefaßt sind, daß bei der Frage 4, was die lauenburg'schen Gerichte betrifft, nur die Strafkammer in Betracht gezogen ist, und daß man dabei lediglich die Art der Komposition im Auge gehabt, also die Frage hat erörtern wollen, ob ein aus drei gelehrten Richtern zusammengesetztes Kollegium auch dann noch als ein geeignetes Strafgericht angesehen werden könne, wenn seine Urtheile in thatsächlicher Beziehung keiner weiteren Kritik mehr unterliegen. Denn auf das dem Erkenntnisse voraufgehende Verfahren, das für die vollständige Beurtheilung dieser Frage insofern von großer Wichtigkeit sein würde, als es ja darauf ankommt, welche Kautelen in demselben enthalten sind, hat hier doch wohl nicht eingegangen werden sollen.

Wenn die Frage so, wie sie hier formulirt ist, gestellt wird, so tragen wir kein Bedenken, sie zu verneinen.

In der Zahl der Richter scheint uns eine genügende Bürgschaft gegen Einseitigkeit des Urtheils zu liegen. Alles Uebrige hängt von der persönlichen Qualifikation ab, für welche zu sorgen Sache der Justizverwaltung ist.

Es ist kaum anzunehmen, daß die Erkenntnisse eines mit drei tüchtigen, pflichttreuen Richtern besetzten Kollegiums des Ansehens im Volke entbehren sollten, dessen sie im Interesse der Justizpflege überhaupt nothwendig bedürfen.

Insbesondere scheint uns weder das Erforderniß der Einstimmigkeit, noch die Zuziehung von Schöffen geboten, um das Gewicht der Urtheile zu vermehren.

Was zunächst die Einstimmigkeit der Richter betrifft, so würde damit — und das scheint uns sehr beachtenswerth — ein dem öffentlichen deutschen Leben sonst fremdes Requisit aufgestellt werden. Wo irgend im Staatsleben eine Mehrheit von Personen ihren Willen gemeinsam zur Geltung zu bringen hat, da ist es die Stimmenmehrheit, welche entscheidet, und der vereinzelt dastehende Versuch des braunschweig'schen Gesetzes, die Einstimmigkeit der Richter zu einem verurtheilenden Erkenntnisse zu fordern, verdient gewiß nicht ohne Weiteres Nachahmung.

Wir können auch die Befürchtung nicht unterdrücken, daß eine solche Einrichtung allerlei Uebelstände im Gefolge haben könnte. Es scheint uns wenigstens keine fern liegende Gefahr zu sein, daß in einem Kollegium von drei Richtern die Majorität eine nicht wünschenswerthe Pression auf das dissentirende Mitglied übt, um die Einstimmigkeit herbeizuführen, wodurch dem ganzen Requisite sein Werth genommen sein würde, oder daß der Widerstand des vielleicht am wenigsten einsichtigen Mitgliedes einen Urtheilsspruch hindert, der im Interesse der Gerechtigkeit dringend zu wünschen gewesen wäre.

Das Bewußtsein, ein endgültiges Urtheil zu sprechen, wird bei jedem pflichttreuen Richter dahin führen, mit besonderer Sorgfalt das Für und Wider abzuwägen, und wir können nicht glauben, daß es rathsam wäre, an dem alten Grundsatze der Entscheidung durch Stimmenmehrheit zu rütteln. Die Wahrheit, das Ziel aller Rechtspflege, wird schwerlich dadurch gewinnen.

Das Institut der Schöffen, welches in dem Schreiben des Herrn Bundeskanzlers als ein möglicherweise in Frage kommendes genannt worden ist, hat bekanntlich bei der Zusammensetzung der Polizeigerichte hier zu Lande schon Anwendung gefunden.

Wie sich dasselbe praktisch bewähren wird, läßt sich zur Zeit noch nicht ermessen. Wir wollen nicht bestreiten, daß damit das Ziel, welches man bei dieser Einrichtung vor Augen gehabt hat, das Recht dem Volke näher zu bringen, bis zu einem gewissen Maße wird erreicht werden können; eine größere Garantie für die Richtigkeit des Urtheils vermögen wir darin nicht zu finden.

Wenn man aber auf dem in einem beträchtlichen Theile von Deutschland bereits eingeschlagenen Wege beharrt, das Schöffenamt bei den Polizeigerichten festhält und dem Institut der Schwurgerichte von neuem die Sanktion ertheilt, so dürfte dann zur Herbeiführung einer größeren Homogenität in der Zusammensetzung der Gerichte die Zuziehung von Schöffen auch bei den Mittelgerichten allerdings indizirt erscheinen. Es ist wenigstens u. E. kein innerer Grund ersichtlich, weshalb bei den Gerichten, welche mit der Aburtheilung der das öffentliche Leben am meisten berührenden strafbaren Handlungen befaßt sind, ein Element unberücksichtigt gelassen werden sollte, das man bei den beiden anderen Arten von Strafgerichten in den Organismus aufnehmen zu müssen geglaubt hat.

Nur würde es, wie uns scheint, wünschenswerth sein, eine solche Einrichtung bei den Strafkammern mehr dem nachzubilden, was jetzt bei den Polizeigerichten besteht, als sie dem Geschworenen-Institut zu nähern, d. h. die Schöffen mit dem Richter zu einem Körper zu vereinigen, der sowohl über die Schuldfrage als die Strafe zu entscheiden hätte. Damit könnte vielleicht ein Anstoß gegeben werden, um die künstliche, wenig ansprechende Arbeitstheilung bei den Schwurgerichten demnächst auch zu beseitigen und so durchweg Richter und Laien zu einem wirklichen Organismus zu verschmelzen.

Wir können uns zwar nicht zu der Ansicht bekennen, daß durch derartige Einrichtungen größere Garantieen für die Richtigkeit der Urtheilsfällung sollten gewährt werden, aber wir wollen nicht verkennen, daß dadurch der Grundsatz der Theilnahme des Volks an der Rechtspflege in weit

konsequenterer Weise zur Anwendung kommen und voraussichtlich auch von größerem Erfolge begleitet sein würde.

Was schließlich die Modalitäten anlangt, unter denen die Schöffen bei den Strafkammern mitwirken könnten, so gestatten wir uns noch die Bemerkung, daß u. E. am zweckmäßigsten vier Schöffen als Beisitzer einem gelehrten Richter als Vorsitzenden beigegeben würden.

Zwei Schöffen dem aus drei Richtern bestehenden Kollegialgerichte beizuordnen, würde sich nicht empfehlen, sie würden durch die neben ihnen fungirenden Richter erdrückt werden; die gelehrten Beisitzer aber durch zwei Schöffen zu ersetzen, würde zu einer dem Polizeigerichte gar zu ähnlichen Einrichtung führen und, wie uns scheint, einen Mangel an der Ausstattung empfinden lassen, wie sie für ein Gericht höherer Ordnung unwillkürlich beansprucht wird.

Vergleichende Zusammenstellung

gesetzlicher Vorschriften über die Begründung eines Antrags auf Wiederaufnahme der Untersuchung nach rechtskräftig entschiedener Sache.

Anlage 2

zu den

Motiven des Entwurfs einer Deutschen Strafprozeß-Ordnung.

I. Preußen.

1. Verordnung vom 3. Januar 1849.

§. 151.

Gegen jedes rechtskräftige Urtheil kann der Verurtheilte zu jeder Zeit das Rechtsmittel der Restitution einwenden, wenn er darzuthun vermag, daß das Urtheil auf eine falsche Urkunde oder auf die Aussage eines meineidigen Zeugen gegründet ist.

2. Strafprozeß-Ordnung von 1867.

§. 420.

Zu Gunsten eines Verurtheilten findet, auf seinen Antrag oder auf den der Staatsanwaltschaft, die Wiederaufnahme der Untersuchung statt:

1) wenn zum Nachtheile des Verurtheilten in dem früheren Verfahren ein unwahres eidliches Zeugniß abgelegt, eine falsche oder verfälschte Urkunde als Beweismittel vorgelegt, oder von dem Vertheidiger, einem Richter, Geschworenen, Schöffen, oder Beamten der Staatsanwaltschaft eine in den gemeinen Strafgesetzen vorgesehene Pflichtverletzung begangen worden ist;

2) wenn zwei oder mehrere Personen wegen der nämlichen That durch zwei verschiedene Erkenntnisse verurtheilt worden sind, welche mit einander dergestalt unvereinbar sind, daß aus der Vergleichung derselben die Unschuld einer der verurtheilten Personen hervorgeht.

§. 421.

Zum Nachtheil eines früheren Angeklagten findet die Wiederaufnahme der Untersuchung auf Antrag der Staatsanwaltschaft nur dann statt, wenn in dem früheren Verfahren entweder der Angeklagte selbst, oder in dessen Interesse der Vertheidiger ein Verbrechen der im §. 420. Nr. 1. bezeichneten Art begangen, dazu verleitet oder sonst daran Theil genommen hat.

II. Bayern.

1. Strafprozeß-Gesetz vom 10. November 1848.

Art. 263.

Ist ein Angeklagter von den Geschworenen für nicht schuldig erklärt worden oder hat ein denselben von der Strafe freisprechendes Urtheil die Rechtskraft beschritten, so kann in Ansehung derselben That, welche den Gegenstand der Anklage bildete, das Strafverfahren niemals wieder aufgenommen werden.

Art. 264.

Dagegen ist ein Verurtheilter zu jeder Zeit, selbst wenn die von ihm erhobene Richtigkeitsbeschwerde verworfen worden, oder die Strafe schon theilweise oder ganz erstanden sein sollte, berechtigt, die Wiederaufnahme des Strafverfahrens, jedoch nur in folgenden Fällen, zu verlangen:

1) wenn zwei Personen wegen desselben Verbrechens oder Vergehens durch zwei verschiedene Erkenntnisse verurtheilt worden sind und aus der Vergleichung beider die Unschuld einer dieser Personen hervorgeht;

2) wenn Jemand wegen Tödtung verurtheilt worden ist, später aber durch neue, bisher unbekannte Beweise wahrscheinlich gemacht wird, daß derjenige, wegen dessen Tödtung die Verurtheilung geschah, noch lebe oder wenigstens nach dem Zeitpunkte seines angeblich erfolgten Todes noch gelebt habe;

3) wenn ein oder mehrere Zeugen, welche in der öffentlichen Sitzung gegen den Angeklagten ausgesagt haben, wegen ihres in dieser Sache abgelegten falschen Zeugnisses in Untersuchung gezogen worden sind.

2. Entwurf von 1870.

Art. 462.

Ist ein Angeklagter durch gerichtliches Urtheil rechtskräftig freigesprochen worden, so darf wegen derselben That, welche den Gegenstand der Anklage gebildet hat, das Strafverfahren niemals wieder aufgenommen werden.

Art. 463.

Wer wegen eines Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurtheilt worden ist, kann zu jeder Zeit, selbst dann, wenn die Strafe schon ganz oder theilweise

erstanden ist, die Wiederaufnahme des Strafverfahrens in folgenden Fällen verlangen; nämlich:

1) wenn zwei Personen wegen derselben That durch zwei verschiedene Erkenntnisse verurtheilt worden sind und aus der Vergleichung der beiden Erkenntnisse die Unschuld einer dieser Personen hervorgeht;

2) wenn Jemand wegen Tödtung verurtheilt worden ist, später aber durch neue bisher unbekannte Beweise wahrscheinlich gemacht wird, daß derjenige, wegen dessen Tödtung die Verurtheilung geschah, noch lebe oder wenigstens nach dem Zeitpunkte seines angeblich erfolgten Todes noch gelebt habe;

3) wenn sich ein Richter oder Geschworener in der betreffenden Sache zum Nachtheile des Verurtheilten einer nach Art. 367, 373. oder 380. des Strafgesetzbuches strafbaren Pflichtverletzung schuldig gemacht hat;

4) wenn in dem gepflogenen Verfahren zum Nachtheile des Verurtheilten ein falsches Zeugniß abgelegt oder eine Fälschung oder Unterdrückung von Beweismitteln begangen worden ist;

5) wenn ein Gericht höherer Instanz in Folge der Berufung oder Richtigkeitsbeschwerde eines derselben That Mitangeklagten rechtskräftig erkannt hat, daß die That unter kein oder unter ein milderes Strafgesetz falle, als das rechtskräftige Urtheil der niederen Instanz angenommen hat, ohne daß das Urtheil der höheren Instanz hierauf Wirkung äußern konnte (Art. 411).

Gegen die erfolgte Verurtheilung wegen einer Uebertretung findet die Wiederaufnahme des Strafverfahrens niemals statt.

III. Sachsen.

Revidirte Strafprozeß-Ordnung von 1868.

Art. 386.

Die Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen den Angeklagten ist auf den Antrag des Staatsanwalts zu verfügen:

1) wenn nach erfolgter Einstellung des Strafverfahrens (Art. 125, Art. 235.) oder nach erfolgter Straf- oder Klagfreisprechung des Angeklagten (Art. 302.) sich ergiebt, daß die eine oder die andere durch falsches Zeugniß, Fälschung, Bestechung oder eine sonstige strafbare Handlung des Angeklagten oder einer dritten Person herbeigeführt worden ist;

2) wenn das Verfahren wegen Mangels ausreichender Beweismittel nach Art. 125. oder Art. 235. eingestellt worden ist und neue Thatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, welche entweder schon vorhandene Verdachtsgründe verstärken oder neue Verdachtsgründe darbieten oder Entschuldigungsthatsachen, welche der erfolgten Einstellung unterlegen haben, beseitigen;

3) wenn nach einer Klagfreisprechung neue Thatsachen oder Beweismittel sich ergeben, welche schon an sich und ohne daß es eines Zurückgehens auf die Ergebnisse der früheren Beweisaufnahme in Betreff des Beweises der Thäterschaft gegen den Angeklagten bedarf, die Ueberführung des letzteren, daß er die ihm beigemessene That begangen habe, zu begründen geeignet sind. Als eine solche neue Thatsache ist insbesondere das gerichtliche oder außergerichtliche Geständniß der That anzusehen;

4) wenn der Verurtheilte nach dem Enderkenntnisse gerichtlich oder außergerichtlich ein Geständniß ablegt, oder andere neue Thatsachen sich ergeben, aus welchen hervorgeht, daß die Handlung desselben nach einem härteren Strafgesetze oder einem höheren gesetzlichen Strafsatze zu beurtheilen gewesen wäre. Insbesondere soll dies angenommen werden, wenn es sich um eine Erhöhung der Strafe wegen Rückfalls auf Grund zeither unbekannt gewesener Thatumstände handelt. Dagegen soll die Wiederaufnahme nicht stattfinden, wenn es sich nur um die Wahl einer höheren Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafmaßes, sei es auch in Folge besonderer Erschwerungsgründe, handelt.

Erfolgte die Einstellung oder Freisprechung, weil ein unrichtiger Antragsteller aufgetreten war, so kann die Untersuchung wieder aufgenommen werden, wenn der wirklich zum Antrage Berechtigte solches verlangt oder neue Umstände sich ergeben, welche zeigen, daß die Handlung, welche auf Antrag des Verletzten zur Untersuchung gezogen worden, von Amtswegen zu untersuchen sei.

Außer diesen Fällen können zum Nachtheile des Angeklagten dieselben Thatsachen, welche schon Gegenstand der Verhandlung und Entscheidung waren, nicht nochmals Gegenstand der Verhandlung und rechtlichen Aburtheilung werden und zwar auch dann nicht, wenn die That einer anderen rechtlichen Auffassung, als früher geschehen, unterzogen werden könnte.

Art. 387.

Im Falle der Verurtheilung des Angeklagten kann die Wiederaufnahme der Untersuchung, und zwar selbst nach vollzogener Strafe, verlangt werden:

1) wenn dargethan wird, daß Urkunden, welche gegen den Angeklagten vorgebracht worden, falsch oder verfälscht gewesen, oder daß Sachverständige oder Zeugen eine falsche Aussage erstattet haben, und das Erkenntniß zu seinem Nachtheile ganz oder theilweise auf jene Urkunden oder diese Aussagen gestützt worden ist;
2) wenn dargethan wird, daß zum Zwecke der Benachtheiligung des Angeklagten ein Mitglied des Gerichts oder der Vertheidiger bestochen gewesen ist;
3) wenn neue Thatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, welche allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet sind, die Freisprechung des Angeklagten oder seine Beurtheilung nach einem milderen Gesetze oder einem milderen Strafsatze als dem angewendeten herbeizuführen;
4) wenn wegen derselben That zwei oder mehrere Personen durch verschiedene Erkenntnisse verurtheilt worden sind, und bei der Vergleichung dieser Erkenntnisse, sowie der ihnen unterliegenden Thatsachen die Unschuld einer oder mehrerer dieser Personen nothwendig anzunehmen ist.

Außer diesen Fällen kann die Wiederaufnahme des Verfahrens zu Gunsten des Angeklagten nur in Folge besonderer Anordnung des Königs verfügt werden.

IV. Württemberg.

Strafprozeß-Ordnung von 1868.

Art. 470.

Der Staatsanwalt kann gegenüber von rechtskräftigen freisprechenden oder verurtheilenden Erkenntnissen, bei letzteren wegen einen höheren Strafgrad begründender Umstände die Wiederaufnahme des Strafverfahrens beantragen:

1) wenn Beweismittel dafür beigebracht sind, daß Urkundenfälschung, von vereideten oder unvereideten Zeugen, von Mitbeschuldigten oder Sachverständigen fälschlich gemachte Aussagen oder andere Verbrechen zu der Freisprechung oder zu der Verurtheilung oder Verfolgung wegen eines geringeren Strafgrades mitgewirkt haben, oder
2) daß Richter, Geschworene oder der Staatsanwalt bestochen waren;
3) wenn seitens des ganz oder theilweise Freigesprochenen oder bisher nur theilweise gerichtlich Verfolgten vor Gericht oder außergerichtlich ein Geständniß abgelegt wird;

4) wenn andere neue Thatsachen oder Beweismittel zum Vorschein kommen, welche für sich allein und ohne daß es eines Zurückgehens auf die Ergebnisse der früheren Beweisaufnahme in Betreff der Thäterschaft des Beschuldigten bedarf, geeignet sind, die Ueberführung des Letzteren zu begründen.

Ist bei nur auf Antrag strafbaren Handlungen die Freisprechung erfolgt, weil der Antrag nicht von dem wirklich Berechtigten gestellt worden war, so kann Letzterer die Wiederaufnahme des Verfahrens verlangen. Auch ist diese zulässig, wenn es sich erst später zeigt, daß von Amtswegen ein Strafurtheil gefällt werden konnte.

Art. 471.

Ein Verurtheilter kann die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil beendigten Strafverfahrens beantragen, wenn in dem früheren Verfahren nicht vorgebrachte oder erhobene Thatsachen oder Beweismittel bezeichnet werden, welche für sich allein oder in Verbindung mit früher gewürdigten die Freisprechung des Verurtheilten von der ihm zur Last gelegten That oder in Betreff einen höheren Strafgrad begründender Umstände derselben herbeizuführen geeignet sind.

Hieher gehört insbesondere:

1) wenn zwei oder mehr Personen wegen der nämlichen strafbaren Handlung durch verschiedene Erkenntnisse verurtheilt worden sind, welche dergestalt unvereinbar erscheinen, daß die Vergleichung derselben jedenfalls die Unschuld einer der verurtheilten Personen darlegt;

2) wenn Beweismittel dafür beigebracht sind, daß Handlungen der im vorigen Artikel Ziffer 1. bezeichneten Art zu der Verurtheilung mitgewirkt haben, oder

3) daß Richter, Geschworene, der Staatsanwalt oder der Vertheidiger eine in den gemeinen Strafgesetzen vorgesehene Pflichtverletzung begangen haben;

4) wenn das gerichtlich abgelegte Geständniß, auf welchem die Verurtheilung wesentlich beruht, ganz oder theilweise zurückgenommen und der Widerruf mit Thatsachen begründet wird.

Art. 472.

Zum Nachtheil eines Freigesprochenen oder eines Verurtheilten findet übrigens die Wiederaufnahme des Verfahrens nur vor Ablauf der Verjährungszeit statt (vergl. Art. 252. Abs. 2). Auch bedarf es bei blos auf Antrag der Strafe unterliegenden Handlungen der Erneuerung des letzteren zur Wiederaufnahme des Verfahrens.

Art. 473.

Ergiebt sich schon aus dem Antrag, daß ein neues Verfahren voraussichtlich nicht zur Anwendung einer anderen Strafart oder eines anderen Strafrahmens für die abgeurtheilte Handlung führt, so ist dasselbe weder zum Nachtheil noch zum Vortheil des Verurtheilten zulässig.

V. Baden.

Strafprozeß-Ordnung von 1864.

§. 401.

Der Verurtheilte kann die Wiederaufnahme des Verfahrens zu jeder Zeit, selbst nach erstandener Strafe, verlangen:

1) wenn er durch neue Beweismittel glaubhaft machen kann, daß das Verbrechen, dessen er schuldig erklärt worden, gar nicht geschehen oder daß es nicht von ihm verübt worden sei;

2) wenn zwei oder mehrere Personen wegen des nämlichen Verbrechens durch verschiedene Erkenntnisse verurtheilt worden sind und aus der Vergleichung dieser Erkenntnisse die Unschuld einer dieser Personen sich ergiebt;

3) wenn der Verurtheilte darthut, daß ein oder mehrere Sachverständige oder Zeugen zu seinem Nachtheile erhebliche Aussagen wissentlich falsch gemacht haben, oder daß eine oder mehrere erhebliche Urkunden, welche in dem früheren Verfahren als Beweismittel gegen ihn gebraucht wurden, falsch oder verfälscht sind, oder daß ein Richter, Geschworener oder Schöffe, welcher zu dem Urtheil mitgewirkt hat, oder daß der Staatsanwalt oder der Vertheidiger bestochen gewesen ist;

4) wenn neue Beweismittel beigebracht werden, welche für sich allein oder in Verbindung mit den früheren Beweisen geeignet sind, die Freisprechung des Verurtheilten aus einem anderen Grunde, als den vorstehend bezeichneten, herbeizuführen.

§. 402.

Der Verurtheilte kann die Wiederaufnahme des Verfahrens außer den Fällen des vorigen Paragraphen auch dann verlangen, wenn er neue Beweismittel beibringt oder neue Umstände vorträgt und glaubhaft macht, nach welchen seine That als ein Vergehen erscheint, welches mit einer geringeren Strafart bedroht ist, als das im Urtheil bezeichnete.

§. 405.

Ist der Angeklagte auf gepflogene Verhandlung freigesprochen oder ist das Verfahren gegen ihn aus einem der in §. 206. Ziff. 1. und 3. bezeichneten Gründe eingestellt worden, so findet eine Wiederaufnahme des Verfahrens auf Antrag des Staatsanwalts oder des Privatklägers statt:

1) wenn einer der in §. 401. Ziff. 3. bezeichneten Fälle vorliegt;
2) wenn der Freigesprochene später gerichtlich ein Geständniß des Verbrechens abgelegt hat.

VI. Hessen.

Strafprozeß-Ordnung von 1865.

Art. 475.

Die Staatsanwaltschaft und der Beschuldigte können im Falle der Verurtheilung des letzteren die Wiederaufnahme der Untersuchung, auch selbst nach vollzogener Strafe, verlangen:

1) wenn Gründe zu der Annahme vorliegen, daß die Verurtheilung des Beschuldigten durch Fälschung einer Urkunde, oder durch falsches Zeugniß oder Bestechung oder ein sonstiges Verbrechen oder Vergehen einer dritten Person veranlaßt worden ist;
2) wenn der Beschuldigte neue Thatsachen oder Beweismittel beibringt, welche allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet sind, entweder seine Freisprechung zu begründen, oder darzuthun, daß er sich nur eines mit einer geringeren Strafart bedrohten Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht habe;
3) wenn wegen derselben That zwei oder mehrere Personen durch verschiedene Erkenntnisse verurtheilt worden sind, und bei der Vergleichung dieser Erkenntnisse, sowie der ihnen unterliegenden Thatsachen, die Unschuld einer oder mehrerer dieser Personen nothwendig anzunehmen ist.

VII. Thüringen.

Strafprozeß-Ordnung von 1850.

Art. 336.

Wurde ein Angeklagter durch ein Endurtheil wegen mangelnden Beweises freigesprochen, so kann der Staatsanwalt oder Privatankläger eine Wiederaufnahme der Untersuchung nur dann beantragen:

1) wenn die Freisprechung durch Fälschung, falsches Zeugniß, Bestechung oder durch ein sonstiges Verbrechen des Angeklagten oder einer dritten Person herbeigeführt wurde, und hierüber bereits ein gerichtliches Strafurtheil vorliegt;

2) wenn der Freigesprochene später gerichtlich oder außergerichtlich ein Geständniß des Verbrechens abgelegt hat;

3) wenn später andere Personen wegen desselben Verbrechens verurtheilt worden sind und sich bei dieser Gelegenheit Beweismittel ergeben haben, welche die Ueberführung des Freigesprochenen als Mitschuldigen zu begründen geeignet sind.

Art. 337.

Auch wenn der Angeklagte in dem Endurtheile verurtheilt wurde, kann der Staatsanwalt Wiederaufnahme der Untersuchung in den im Art. 336. aufgeführten Fällen beantragen, vorausgesetzt, daß zu Nr. 1. in dem fraglichen Verbrechen die Veranlassung zu einem milderen Strafurtheile lag, oder zu Nr. 2. und 3. aus dem Geständnisse oder den Beweismitteln sich ergiebt, daß das Verbrechen härter zu bestrafen war, als in dem Endurtheile geschehen ist.

Es soll jedoch in allen diesen Fällen die Wiederaufnahme der Untersuchung nicht stattfinden, wenn es sich nur um Auswahl einer höheren Strafe innerhalb derselben gesetzlichen Strafgrenzen handeln würde, und sie soll daher nur eintreten, wenn die Folge der Wiederaufnahme eine Beurtheilung nach einer anderen und härteren Strafbestimmung sein wird.

Art. 338.

Ein verurtheilter Angeklagter kann, selbst nach vollzogener Strafe, Wiederaufnahme der Untersuchung verlangen:

1) wenn er darthut, daß Urkunden, welche gegen ihn vorgebracht und berücksichtigt wurden, falsch oder verfälscht, oder daß Sachverständige oder Zeugen, die zu seinem Nachtheile aussagten, meineidig, oder daß einer oder mehrere derselben, oder ein Mitglied des Gerichtes bestochen gewesen sind, oder

2) wenn er neue Beweismittel vorbringt, welche allein oder in Verbindung mit früher erhobenen Beweisen geeignet sind, seine Freisprechung herbeizuführen, oder seine That als ein nach einer anderen und gelinderen Strafbestimmung zu beurtheilendes Verbrechen darzustellen.

VIII. Oldenburg.

Gesetz vom 10. September 1868, betreffend neue Bestimmungen zur Strafprozeß-Ordnung 2c.

Art. 21.

§. 1. In den Fällen, wo ein rechtskräftiges Endurtheil ergangen ist, kann die Untersuchung nur wieder aufgenommen werden:

1) zu dem Zwecke, daß ein Verurtheilter von der angeschuldigten That gänzlich freigesprochen werde,

wenn durch neue Beweismittel oder neue Thatsachen für sich allein oder in Verbindung mit früheren Beweisen die Unschuld des Verurtheilten wahrscheinlich gemacht wird.

Als neue Thatsachen oder Beweismittel gelten nur diejenigen, welche der Beschuldigte in der dem Erkenntnisse vorausgegangenen mündlichen Verhandlung nicht gekannt oder doch, aus entschuldbaren Gründen nicht vorgebracht hat;

2) zu dem Zweck, daß ein Verurtheilter bezüglich der angeschuldigten That entweder gänzlich freigesprochen, oder doch unter Anwendung eines mildernden Strafgesetzes zu einer geringeren Strafe verurtheilt werde,

wenn nachgewiesen oder doch wahrscheinlich gemacht wird, daß in dem früheren Verfahren eine in dem achten, dem zweiundzwanzigsten, oder dem siebenundzwanzigsten Titel des Strafgesetzbuchs (betreffend den Meineid, die Urkundenfälschung, die Verbrechen und Vergehen im Amt) mit Strafe bedrohte Handlung begangen worden ist, sofern sich ergiebt, daß dieselbe auf den Ausfall des früheren Endurtheils zum Nachtheile des Verurtheilten von Einfluß gewesen sein kann;

3) zu dem Zwecke, daß ein Freigesprochener verurtheilt werde oder daß ein Verurtheilter in Anwendung eines schwereren Strafgesetzes zu einer höheren Strafe verurtheilt werde,

wenn nachgewiesen oder doch wahrscheinlich gemacht wird, daß der Beschuldigte oder dessen Vertheidiger eine der in den unter Ziffer 2. angeführten Titeln des Strafgesetzbuchs mit Strafe bedrohten Handlungen begangen, oder an einer solchen Handlung Theil genommen hat, sofern sich ergiebt, daß dieselbe auf den Ausfall des früheren Endurtheils zum Vortheile des Beschuldigten von Einfluß gewesen sein kann.

§. 2. Nach dem Tode eines Verurtheilten kann die Wiederaufnahme nur zum Zwecke der gänzlichen Freisprechung desselben geschehen.

IX. Braunschweig.

Revidirte Strafprozeß-Ordnung von 1858.

§. 173.

Jeder Verurtheilte hat das Recht, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu verlangen, wenn er nachweisen kann, entweder

1) daß ein falsches Zeugniß, wegen dessen der Zeuge durch ein Straferkenntniß verurtheilt ist; oder
2) daß eine falsche Urkunde, wegen deren Fälschung der Thäter durch ein Straferkenntniß verurtheilt ist,

in der gegen ihn anhängig gewesenen Untersuchung als Beweismittel gedient hat; sowie

3) wenn er seine gänzliche Unschuld durch direkte neue Beweismittel nachweisen kann und das Gericht von der Wahrscheinlichkeit seiner desfallsigen Angaben überzeugt.

Der öffentliche Ankläger kann dieselbe verlangen, wenn er nachweist, daß eine Freisprechung auf den Grund eines falschen Zeugnisses oder einer falschen Urkunde erfolgt ist, jedoch unter den unter Nr. 1. und 2. hervorgehobenen Voraussetzungen.

X. Waldeck.

Strafprozeß-Gesetz vom 14. Juni 1850.

§. 150.

Jeder Verurtheilte hat das Recht, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen ein rechtskräftiges Urtheil zu verlangen, wenn er nachweisen kann, daß das Urtheil auf eine falsche Urkunde oder auf die Aussage eines bestochenen oder meineidigen Zeugen oder Sachverständigen gegründet ist, oder wenn er seine gänzliche Unschuld durch direkte neue Beweismittel darzuthun vermag und das Gericht von der Wahrscheinlichkeit seiner desfallsigen Angaben überzeugt.

XI. Lübeck.

Strafprozeß-Ordnung von 1862.

§. 265.

Ist ein Angeschuldigter durch rechtskräftiges Erkenntniß freigesprochen, so kann der Staatsanwalt eine Wiederaufnahme der Untersuchung nur dann beantragen:

1) wenn die Freisprechung durch Fälschung, falsches Zeugniß, Bestechung oder eine sonstige strafbare Handlung des Angeschuldigten oder einer dritten Person herbeigeführt war und hierüber ein gerichtliches Urtheil schon vorliegt;
2) wenn der Freigesprochene später gerichtlich oder außergerichtlich ein Geständniß des Verbrechens abgelegt hat;
3) wenn später andere Personen wegen derselben That verurtheilt worden sind und sich bei dieser Gelegenheit Beweismittel ergeben haben, welche die Ueberführung des Freigesprochenen als Mitschuldigen zu begründen geeignet sind.

Bei allen diesen Fällen wird vorausgesetzt, daß seit der Verkündigung des freisprechenden Erkenntnisses die Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

§. 266.

Auch wenn der Angeschuldigte in dem Endurtheile verurtheilt war, kann der Staatsanwalt die Wiederaufnahme der Untersuchung in den drei Fällen, welche der §. 265. bei vorausgesetzter Freisprechung aufstellt, dann beantragen, wenn in den daselbst unter 1) gedachten Handlungen die Veranlassung zu einem milderen Strafurtheile lag, oder wenn zu 2) und 3) aus dem Geständnisse oder den Beweismitteln sich ergiebt, daß die That härter zu bestrafen war, als in dem Endurtheile geschehen ist.

Es soll jedoch in allen diesen Fällen die Wiederaufnahme der Untersuchung nicht stattfinden, wenn es sich nur um die Auswahl einer höheren Strafe innerhalb derselben gesetzlichen Strafgrenzen handeln würde; vielmehr soll sie nur eintreten, wenn die Folge der Wiederaufnahme eine Beurtheilung nach einer anderen Strafbestimmung sein wird.

§. 267.

Der Verurtheilte kann Wiederaufnahme der Untersuchung verlangen:

1) wenn er darthut, daß die wider ihn ergangene Verurtheilung durch Fälschung, falsches Zeugniß, Bestechung oder durch eine andere strafbare Handlung veranlaßt worden ist; oder
2) wenn er neue Beweismittel beibringt, welche, für sich allein oder in Verbindung mit den früheren Beweisen, geeignet sind, seine Freisprechung herbeizuführen oder seine That als eine nach einer anderen und gelinderen Strafbestimmung zu beurtheilende darzustellen.

In diesen Fällen hat auch der Staatsanwalt die Wiederaufnahme zu beantragen.

XII. Bremen.

Revidirte Strafprozeß-Ordnung von 1870.

§. 679.

In den Fällen, die durch ein rechtskräftiges Endurtheil erledigt sind, kann die Untersuchung nur unter folgenden Voraussetzungen wieder aufgenommen werden:

1) wenn zwei oder mehrere Personen wegen der nämlichen strafbaren Handlung durch zwei verschiedene Erkenntnisse verurtheilt waren, welche mit einander dergestalt unvereinbar sind, daß aus der Vergleichung derselben die Unschuld einer der verurtheilten Personen hervorgeht;
2) wenn Jemand wegen Tödtung verurtheilt worden ist, später aber beigebrachte Beweise es wahrscheinlich machen, daß die angeblich getödtete Person noch am Leben ist oder zur Zeit der Verurtheilung noch am Leben war;
3) wenn neue Beweismittel beigebracht werden, welche für sich allein oder in Verbindung mit den früheren Beweisen geeignet sind, die Freisprechung des Verurtheilten herbeizuführen oder ein milderes Strafgesetz auf die That anwendbar erscheinen zu lassen;
4) wenn ein oder mehrere Zeugen oder Sachverständige, welche in der Sache vernommen waren, demnächst wegen eines in der Sache über einen für dieselbe nicht offenbar unerheblichen Umstand abgelegten falschen Zeugnisses oder Gutachtens rechtskräftig verurtheilt worden sind, oder doch, falls die Rechtsverfolgung dieserhalb nicht mehr thunlich sein sollte, die Wahrheit solcher Anschuldigung auf eine zur Einleitung weiterer Ermittelungen (§§. 683. ff.) genügende Weise bescheinigt worden ist;
5) wenn in der Absicht, dadurch auf das Urtheil einzuwirken, eine für die Sache nicht offenbar unerhebliche Urkunde gefälscht oder verfälscht ist, oder überhaupt für die Sache nicht offenbar unerhebliche Beweismittel untergeschoben oder unterdrückt sind, und dieserhalb demnächst ein Straferkenntniß wider den Thäter derselben erlassen, oder, falls dies nicht mehr thunlich sein sollte, die Wahrheit solcher Anschuldigung auf eine, zur Einleitung weiterer Ermittelungen genügende Weise bescheinigt worden ist;
6) wenn einer der Richter, welche an der Entscheidung Theil genommen haben, wegen rechtswidriger Freisprechung oder Verurtheilung oder wenn der Angeschuldigte oder ein Dritter als Anstifter solcher pflichtwidrigen Handlung

des erkennenden Richters rechtskräftig verurtheilt oder, falls dies nicht mehr thunlich sein sollte, die Wahrheit solcher Anschuldigung auf eine, zur Einleitung weiterer Ermittelungen genügende Weise bescheinigt worden ist;

7) wenn einer der Richter oder Geschworenen, welche zu der Entscheidung mitgewirkt haben, wegen dabei stattgefundener Bestechung, oder wenn der Angeschuldigte oder ein Dritter als Urheber dieser Bestechung rechtskräftig verurtheilt, oder doch, falls dies nicht mehr thunlich, die Bestechung auf eine, zur Einleitung weiterer Ermittelungen genügende Weise indizirt ist;

8) wenn ein Beschuldigter nach geschehener Freisprechung ein Geständniß der That von freien Stücken gerichtlich abgelegt hat.

§. 680.

Der Antrag auf Wiederaufnahme der Untersuchung kann von der Staatsanwaltschaft und von dem Verurtheilten sowie nach dem Tode desselben von dessen Erben, Ehegatten oder Verlobten, Verwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie und Verwandten in der Seitenlinie bis zum dritten Grade einschließlich (Civilkomputation) erhoben werden.

XIII. Hamburg.

Strafprozeß-Ordnung von 1869.

§. 290.

Wurde ein Angeklagter von der Anklage aus dem Grunde freigesprochen, weil ein unbefugter Ankläger gegen ihn aufgetreten war, so bleibt dem zur Anklage Berechtigten die Wiederaufnahme des Verfahrens unbenommen.

§. 291.

Wurde der Angeklagte aus einem anderen Grunde durch das Endurtheil freigesprochen, so kann die Wiederaufnahme des Verfahrens gegen ihn nur in folgenden Fällen beantragt werden:

1) wenn die Freisprechung durch Fälschung, falsches Zeugniß, Bestechung oder durch ein sonstiges Verbrechen des Angeklagten oder einer dritten Person herbeigeführt wurde, und hierüber bereits ein gerichtliches Straf-Urtheil vorliegt;

2) wenn der Freigesprochene später ein Geständniß des Verbrechens gerichtlich abgelegt hat;

3) wenn später andere Personen wegen desselben Verbrechens verurtheilt worden sind, und sich bei dieser Veranlassung Beweismittel ergeben haben, welche die Ueberführung des Freigesprochenen als Mitschuldigen zu begründen geeignet sind.

§. 292.

Auch wenn der Angeklagte in dem Endurtheile verurtheilt wurde, kann der Staatsanwalt die Wiederaufnahme des Verfahrens in den im vorigen Paragraphen aufgeführten Fällen beantragen, vorausgesetzt, daß in dem unter 1) erwähnten Falle in dem fraglichen Verbrechen die Veranlassung zu einem milderen Strafurtheile lag, oder in den unter 2) und 3) erwähnten Fällen aus dem Geständnisse oder den Beweismitteln sich ergiebt, daß das Vergehen härter zu bestrafen war, als in dem Endurtheile geschehen ist.

Jedoch soll in allen diesen Fällen die Wiederaufnahme des Verfahrens nicht stattfinden, wenn es sich nur um Erhöhung der Strafe innerhalb derselben gesetzlichen Strafgrenzen handeln würde; sie soll daher nur dann eintreten, wenn die Folge der Wiederaufnahme eine Beurtheilung nach einer anderen Strafbestimmung sein wird.

§. 293.

Ein verurtheilter Angeklagter kann zu jeder Zeit, selbst nach vollzogener Strafe, die Wiederaufnahme des Verfahrens zum Behufe der Aufhebung oder Milderung des früheren Straferkenntnisses verlangen:

1) wenn er darthut, daß Urkunden, welche gegen ihn vorgebracht und berücksichtigt wurden, falsch oder verfälscht, oder daß Sachverständige oder Zeugen, die zu seinem Nachtheile aussagten, meineidig, oder daß einer oder mehrere derselben bestochen gewesen sind; oder

2) wenn er neue Beweismittel vorbringt, welche allein oder in Verbindung mit früher erhobenen Beweisen geeignet sind, seine Freisprechung herbeizuführen, oder seine That als ein nach einer anderen und gelinderen Strafbestimmung zu beurtheilendes Vergehen darzustellen.

XIV. Oesterreich.

Entwurf von 1867.[1])

§. 364.

Der rechtskräftig Verurtheilte kann die Wiederaufnahme des Strafverfahrens, selbst nach vollzogener Strafe, verlangen:

1) wenn dargethan ist, daß seine Verurtheilung durch Fälschung einer Urkunde oder durch falsches Zeugniß oder Bestechung, oder eine sonstige strafbare Handlung einer dritten Person veranlaßt worden ist;

2) wenn er neue Thatsachen oder Beweismittel beibringt, welche allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet sind, seine Freisprechung oder die Verurtheilung wegen einer unter einen milderen Strafsatz fallenden Handlung zu begründen; oder wenn

3) wegen derselben That zwei oder mehrere Personen durch verschiedene Erkenntnisse verurtheilt worden sind, und bei der Vergleichung dieser Erkenntnisse, sowie der ihnen zu Grunde liegenden Thatsachen, die Unschuld einer oder mehrerer dieser Personen nothwendig anzunehmen ist.

§. 366.

Der Staatsanwalt oder der Privatankläger (§. 363. Absatz 3) kann die Wiederaufnahme des Strafverfahrens wegen einer Handlung, hinsichtlich deren der Angeklagte durch rechtskräftiges Endurtheil freigesprochen worden ist, nur in sofern beantragen, als noch nicht die Verjährung eingetreten ist, und als entweder

1) das Erkenntniß durch Fälschung einer Urkunde, oder durch falsches Zeugniß, Bestechung oder eine sonstige strafbare Handlung des Angeklagten oder einer dritten Person herbeigeführt worden ist; oder

2) der Angeklagte später gerichtlich oder außergerichtlich ein Geständniß der ihm beigemessenen That ablegt, oder andere neue Thatsachen oder Beweismittel sich ergeben, welche allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet sind, die Ueberführung des Angeklagten zu begründen.

---

1) Das bestehende österreich'sche Recht (Strafprozeß-Ordnung von 1853) kann hier außer Betracht bleiben, da dasselbe noch den Unterschied zwischen einer Freisprechung wegen unzulänglichen Beweises und einem Schuldlosigkeitsurtheil festgehalten hat (§§. 287, 288), demzufolge aber eine Wiederaufnahme der Untersuchung fast unbeschränkt zuläßt (§§. 365. ff.).

§. 367.

Der Staatsanwalt (Privatankläger) kann die Wiederaufnahme des Verfahrens, um zu bewirken, daß eine Handlung, wegen welcher der Angeklagte verurtheilt worden ist, nach einem strengeren Strafgesetze beurtheilt werde, nur unter den im §. 366. erwähnten Voraussetzungen, und überdies nur dann beantragen, wenn

1) das wirklich verübte Verbrechen mit Todes- oder lebenslänglicher Freiheits-Strafe bedroht ist, während nach dem, dem Urtheile zu Grunde gelegten Strafsatze nur auf eine zeitliche Freiheitsstrafe erkannt werden konnte; oder wenn

2) wenigstens achtjährige Freiheitsstrafe zu verhängen wäre, während die Bemessung der Strafe nach einem Strafsatze in der Dauer von höchstens vier Jahren vorgenommen wurde; oder wenn

3) eine That sich als Verbrechen darstellt, während der Angeklagte nur wegen eines Vergehens oder einer anderen, zur Kompetenz des Bezirksgerichts gehörigen strafbaren Handlung verurtheilt wurde.

XV. Frankreich.

Code d'instruction criminelle.

Art. 443.

Lorsqu'un accusé aura été condamné pour un crime, et qu'un autre accusé aura aussi été condamné par un autre arrêt comme auteur du même crime; si les deux arrêts ne peuvent se concilier, et sont la preuve de l'innocence de l'un ou de l'autre condamné, l'exécution des deux arrêts sera suspendue, quand même la demande en cassation de l'un ou de l'autre arrêt aurait été rejetée.

Le grand-juge ministre de la justice, soit d'office, soit sur la réclamation des condamnés ou de l'un d'eux, ou du procureur-général, chargera le procureur-général près la cour de cassation, de dénoncer les deux arrêts à cette cour.

Ladite cour, section criminelle, après avoir vérifié que les deux condamnations ne peuvent se concilier, cassera les deux arrêts, et renverra les accusés, pour être procédé sur les actes d'accusation subsistants, devant une cour autre que celles qui auront rendu les deux arrêts.

Art. 444.

Lorsqu'après une condamnation pour homicide, il sera, de l'ordre exprès du grand-juge ministre de la justice, adressé à la cour de cassation,

section criminelle, des pièces représentées postérieurement à la condamnation et propres à faire naître de suffisants indices sur l'existence de la personne dont la mort supposée aurait donné lieu à la condamnation, cette cour pourra préparatoirement désigner une cour impériale, pour reconnaître l'existence et l'identité de la personne prétendue homicidée, et les constater par l'interrogatoire de cette personne, par audition de témoins et par tous les moyens propres à mettre en évidence le fait destructif de la condamnation.

L'exécution de la condamnation sera de plein-droit suspendue par l'ordre du grand-juge, jusqu'à ce que la cour de cassation ait prononcé, et, s'il y a lieu ensuite, par l'arrêt préparatoire de cette cour.

La cour désignée par celle de cassation prononcera simplement sur l'identité ou non-identité de la personne, et après que son arrêt aura été, avec la procédure, transmis à la cour de cassation, celle-ci pourra casser l'arrêt de condamnation, et même renvoyer, s'il y a lieu, l'affaire à une cour d'assises autre que celles qui en auraient primitivement connu.

Art. 445.

Lorsqu'après une condamnation contre un accusé, l'un ou plusieurs des témoins qui avaient déposé à charge contre lui, seront poursuivis pour avoir porté un faux témoignage dans le procès, et si l'accusation en faux témoignage est admise contre eux, ou même s'il est décerné contre eux des mandats d'arrêt, il sera sursis à l'exécution de l'arrêt de condamnation, quand même la cour de cassation aurait rejeté la requête du condamné.

Si les témoins sont ensuite condamnés pour faux témoignage à charge, le grand-juge ministre de la justice, soit d'office, soit sur la réclamation de l'individu condamné par le premier arrêt, ou du procureur-général, chargera le procureur-général près la cour de cassation, de dénoncer le fait à cette cour.

Ladite cour, après avoir vérifié la déclaration du jury, sur laquelle le second arrêt aura été rendu, annullera le premier arrêt, si par cette déclaration les témoins sont convaincus de faux témoignage à charge contre le premier condamné; et, pour être procédé contre l'accusé sur l'acte d'accusation subsistant, celle le renverra devant une cour d'assises autre que celles qui auront rendu, soit le premier, soit le second arrêt.

Si les accusés de faux témoignage sont acquittés, le sursis sera levé de droit, et l'arrêt de condamnation sera exécuté.

Die Untersuchungshaft.

Anlage 3

zu den

Motiven des Entwurfs einer Deutschen Strafprozeß-Ordnung.

Es herrscht wohl kaum eine Meinungsverschiedenheit darüber, daß die im Strafverfahren allerdings nicht zu entbehrende Untersuchungshaft so viel als möglich einzuschränken und auf das Maß des Nothwendigen zurückzuführen sei.

Das deutsche Strafgesetzbuch hat einen wichtigen Schritt nach dieser Richtung hin gethan, indem es den erkennenden Richter ermächtigt, eine erlittene Untersuchungshaft auf die zu erkennende Strafe in Anrechnung zu bringen. Aufgabe der deutschen Strafprozeß-Ordnung wird es sein, den von jenem Gesetzbuche begonnenen Weg weiter zu verfolgen und auszubauen.

An die Lösung dieser Aufgabe wird man jedoch nicht herantreten dürfen, ohne die bestehenden Gesetzgebungen, sowohl die deutscher wie außerdeutscher Staaten, einer vergleichenden Prüfung unterzogen zu haben. Das hierzu erforderliche Material will die nachfolgende Darstellung gewähren. Sie wird hierbei auf die Gestaltung der Voruntersuchung selbst nur in soweit eingehen, als diese die Dauer und Beschaffenheit der Untersuchungshaft wesentlich bedingt.

In der Reihe der zu behandelnden Gesetzgebungen mag die von England die erste Stelle einnehmen, weil die Garantieen für die persönliche Freiheit des Individuums vielleicht in keinem anderen Lande eine so umfassende und durchgeführte Ausbildung erfahren haben.

In

England [1])

kann bei Hochverrath und anderen Staatsverbrechen der Geheime Rath, sowie ein Jeder der Staatssekretaire des Königreichs die Verhaftung des Verdächtigen anordnen [2]); dieselbe Befugniß steht einem jeden Richter der Queen's Bench zu in Strafsachen, welche vor diesem Gerichtshofe zur Verhandlung kommen. Innerhalb ihres Grafschaftsbezirks können auch die Sheriffs und Koroners, wenn es sich um eine felony handelt, den Verdächtigen ergreifen lassen. Die Friedensrichter sind befugt, falls in ihrer Gegenwart Handlungen der felony oder des Friedensbruches vorgenommen werden, die Verhaftung selbst oder durch einen mündlichen Befehl an Andere herbeizuführen.

---

1) Vgl. Mr. Serjeant Stephen's New Commentaries on the Law of England. The sixth Edition by James Stephen. Vol. IV. London 1868.

2) Stephen a. a. O. S. 431. ff.

In der Regel erfolgen aber Verhaftungen auf Grund eines von dem Friedensrichter (in London von den Polizeirichtern) erlassenen schriftlichen Haftbefehls [1]). Mit demselben kann sofort vorgegangen werden, wenn die Anschuldigung schriftlich vorliegt und eidlich erhärtet ist; andernfalls muß sich der Richter zunächst auf einen Erscheinungsbefehl (summons) beschränken. Die Vernehmung des Denunzianten, welcher den Erlaß eines Haftbefehls beantragt, pflegt der Richter nicht in öffentlicher Sitzung, sondern in seinem privaten Dienstzimmer zu bewirken, da die Oeffentlichkeit nicht selten den Erfolg des Haftbefehls vereiteln würde [2]).

Zur vorläufigen Festnahme ohne richterlichen Befehl sind in ausgedehntem Maße die Constables befugt. Der Constable kann einen Jeden verhaften, welcher unter seinen Augen einen Friedensbruch begeht, oder gegen den ein gegründeter Verdacht eines Hochverraths oder einer felony vorliegt. Er kann ferner, zufolge neuerer Bestimmung (24. u. 25. Vict. cc. 97. 100. relating respectively to malicious injuries to property and to offences against the person), einen Jeden in Gewahrsam nehmen, welchen er Nachts auf Straßen oder Plätzen liegend oder umherstreifend findet, falls er gegründeten Verdacht hat, daß derselbe eines der in dem gedachten Gesetz bezeichneten Vergehen begangen habe, oder zu verüben im Begriff stehe (of being about to commit). Noch weiter gehen die in den Metropolitan police acts enthaltenen, für London und Umgegend geltenden Bestimmungen. Namentlich kann danach der Constable einen Jeden in Gewahrsam nehmen, welchen er in der Zeit zwischen Sonnenuntergang und acht Uhr Morgens herumstreifend oder an der Erde liegend findet, sobald die betreffende Person keine genügende Rechenschaft von ihrem Treiben zu geben vermag. — Auch Nachtwächter (watchmen) sind befugt, Leute, welche sich Nachts umhertreiben oder bei einer strafbaren Handlung betreffen lassen, bis zu Tagesanbruch in Gewahrsam zu halten. — In Fällen der Ergreifung auf

1) Beispiel eines Haftbefehls (warrant to apprehend):

An den Konstable von X. und alle anderen Friedensbeamten der Grafschaft X.

In Erwägung, daß der Arbeiter NN. aus X. heute vor dem unterzeichneten Friedensrichter Ihrer Majestät in der Grafschaft X. eidlich beschuldigt ist ꝛc. (kurze Bezeichnung der zur Last gelegten That unter Angabe des Ortes und der Zeit der Handlung), wird Ihnen hiermit im Namen Ihrer Majestät befohlen, unverzüglich besagten NN. zu ergreifen und vor mich oder einen anderen Ihrer Majestät Friedensrichter der genannten Grafschaft zu führen, damit er auf die bezeichnete Beschuldigung antworte und weiter nach Vorschrift der Gesetze mit ihm verfahren werde. Gegeben unter meiner Handschrift und meinem Siegel am ..... zu .....

(Unterschrift) (Siegel)

Vgl. Blackstone, Commentaries on the Laws of England (23. Ausgabe von James Stewart, London 1854) 4. Buch, Anhang S. 575.

2) So bezeugt der diesseitige Botschafter in London in einem unter dem 31. März 1871 erstatteten Bericht über einige Fragen, betreffend die englische Voruntersuchung.

frischer That sind endlich auch Privatpersonen zur Festnahme des Thäters berechtigt und unter Umständen sogar verpflichtet.

Der Verhaftete ist sobald als möglich (as soon as reasonably may be) dem Friedensrichter vorzuführen, welcher den Fall sofort zu untersuchen hat, um entweder den Beschuldigten sogleich wieder zu entlassen, wenn die Schuldbeweise so ungenügend sind, daß sich von einer Hauptverhandlung kein Erfolg versprechen läßt, oder aber im entgegengesetzten Falle die Gestellung des Beschuldigten zur Hauptverhandlung durch Haft oder Bürgschaft zu sichern.

Erforderlichenfalls kann die Verhandlung vertagt werden, jedoch nicht länger als unumgänglich nothwendig ist[1]). Die Zeugen werden in Gegenwart des Angeschuldigten zu Protokoll vernommen, wobei letzterer befugt ist, den Zeugen seinerseits Fragen vorzulegen. Das Zimmer, in welchem die Verhandlung stattfindet, gilt nicht als öffentliches Sitzungslokal (open court); der Richter kann daher Jedermann den Zutritt verbieten, wenn er dies im Interesse der Untersuchung für angemessen erachtet (conducive to the ends of the justice)[2]).

Nachdem alle Belastungszeugen gehört, und die Aussagen von diesen sowie

---

1) Man hat angenommen, daß die Entscheidung des Friedensrichters nicht 16 Tage lang auf sich warten lassen dürfe. Burn's Justice of the Peace Vol. I. p. 855 sub voce: »Examination.« Aber: »in the practice of the best regulated police offices, there are many instances of prisoners being detained more than twenty days between their first being brought before a justice and their commitment for trial, and being brought up for examination several different days during the interval.« Burn's Justice (Chitty's edition) Vol. II. p. 472.

Nach Blackstone (Ausgabe von Kerr 1857 Bd. 4. S. 350) darf die Vertagung acht Tage nicht überschreiten; für eine solche Frist hat der Magistrate einen schriftlichen Haftbefehl zu erlassen; eine dreitägige Detention kann er mündlich anordnen.

2) Es ist bekannt, und wird auch in dem oben angezogenen Bericht des Botschafters in London bestätigt, daß gleichwohl die Oeffentlichkeit die Regel bildet, und daß man gerade in der Oeffentlichkeit der Voruntersuchung eine wichtige Garantie gegen ungerechtfertigte Fortdauer der Haft findet. Lord Brougham äußert sich über den Werth der Oeffentlichkeit der Voruntersuchung: »Freilich ist die Oeffentlichkeit der Voruntersuchung mit erheblichen Unzuträglichkeiten (inconveniences) verbunden: es ist eine sehr große Härte für den Angeschuldigten, vor den öffentlich verhandelnden Richter gestellt zu werden, und zweifelsohne in gleicher Weise auch eine sehr große Belästigung (annoyance) und Härte für die Zeugen und den Ankläger. Aber allen diesen Bedenken kann man nicht umhin, den großen Nutzen entgegenzuhalten, welchen die Oeffentlichkeit in doppelter Beziehung gewährt: einmal, indem sie gesetzwidrigen Maßregeln des Richters vorbeugt, dadurch, daß derselbe das Auge des Publikums auf sich gerichtet sieht; sodann durch ihren wohlthätigen Einfluß von polizeilichem Standpunkte aus betrachtet, sofern es sich darum handelt, die Wahrheit zu ermitteln und den Ankläger in den Stand zu setzen, Zeugen ausfindig zu machen, — so daß ich, Alles in Allem genommen, nicht den mindesten Zweifel habe, daß der Nutzen der öffentlichen Voruntersuchung die Nachtheile derselben überwiege (that the benefits exceed the disadvantages of a public examination).«

Vergl. Minutes of evidence taken before the select committee on public prosecutors. London 1855 p. 10.

von dem Richter unterzeichnet sind, werden sie dem Beschuldigten vorgelesen, und derselbe wird befragt, ob er etwas auf die Beschuldigung zu antworten habe, und zwar stets unter dem Vorhalt, daß er weder von einem ihm etwa gemachten Versprechen etwas zu hoffen, noch von einer Drohung etwas zu fürchten habe, und daß ungeachtet solcher Verheißung oder Drohung Alles, was er aussage, in dem Hauptverfahren als Beweis gegen ihn könne verlesen werden. Die etwaige Aussage des Beschuldigten wird hiernächst zu Protokoll genommen, vorgelesen und vom Richter unterzeichnet. Der Angeschuldigte wird sodann weiter befragt, ob er Vertheidigungs-Zeugen zu benennen habe. Im Bejahungsfalle werden dieselben gleichfalls in seiner Gegenwart vernommen und dem Kreuzverhör des Anklägers unterworfen. Man betrachtet es gegenwärtig als ein Recht des Beschuldigten, sich schon in der Voruntersuchung eines Vertheidigers zu bedienen; von Amtswegen wird ihm jedoch ein solcher nicht zugeordnet[1]).

Der Verhaftete wird entlassen, wenn er durch den gegen ihn vorgebrachten Beweis nicht hinreichend belastet erscheint. Ergiebt sich dagegen wider ihn ein starker oder glaubhafter Verdacht der Schuld (a strong or probable presumption of his guilt), so hat ihn der Richter in Haft zu behalten (commit him to prison to take his trial), oder gegen Sicherheitsleistung auf freien Fuß zu setzen (admit him to bail). Die Sicherheit wird dafür geleistet, daß der Beschuldigte bei den nächsten Assisen oder den nächsten Sitzungen der Friedensrichter erscheinen, sich in Gewahrsam begeben und die Hauptuntersuchung über diejenige Anklage gewärtigen werde, welche von der großen Jury mit Bezug auf die gegen ihn erhobene Anschuldigung beschlossen werden möchte (to appear and surrender himself to custody, to take his trial on such indictment as may be found against him, in respect of the charge in question, at the next assizes or sessions of the peace).

Bei Hochverrath darf die Freilassung gegen Sicherheitsleistung nicht von dem Friedensrichter, sondern nur durch ausdrücklichen Befehl eines Staatssekretairs oder des Gerichtshofes Queen's Bench oder eines Richters dieses Hofes angeordnet werden. Bei felonies, mit Ausnahme des Hochverrathes, und bei einigen[2]) speziell benannten misdemeanors (z. B. bei Angriff in der Absicht, eine felony zu begehen, Betrug, Hehlerei, Meineid und Verleitung zum Meineid, heimlicher Beerdigung eines neugeborenen Kindes, gewissen Sittlichkeitsvergehen, Aufruhr, Angriff auf einen Polizei-

---

1) Dies wird auch in dem oben allegirten Bericht des Botschafters in London ausdrücklich hervorgehoben, gegenüber der noch in Blackstone's Commentaries on the Laws of England, 23. edition by James Stewart, London 1854, Vol. IV. p. 392 vertretenen Ansicht, daß es von dem Ermessen des Richters abhänge, ob er die Zuziehung eines Vertheidigers in der Voruntersuchung gestatten wolle.

2) In Act 11. and 12. Vict. c. 42.

Beamten in Ausübung seiner Pflicht) steht die Verstattung zur Sicherheitsleistung in dem Ermessen des Friedensrichters. In allen übrigen Fällen der misdemeanors ist derselbe verpflichtet, den Verhafteten gegen ausreichende Sicherheit in Freiheit zu setzen.

Der Richter macht sich ebenso sehr verantwortlich, wenn er übermäßige Sicherheit verlangt, als wenn er ungenügende Sicherheit annimmt, und der Beschuldigte demnächst nicht erscheint. Ob eine verlangte Sicherheit als übermäßige zu erachten sei, hat der höhere Richter, welcher deshalb mit einer Beschwerde angegangen wird, unter Berücksichtigung aller Umstände des einzelnen Falles, nach freiem Ermessen zu entscheiden. Auch über Verweigerung der Freilassung gegen Sicherheitsbestellung entscheidet der höhere Richter, und zwar vorzugsweise der Court of Queen's Bench.

Wird der Verhaftete nicht zur Sicherheitsleistung verstattet oder kann er die verlangte Sicherheit nicht leisten, so wird er vom Richter mittels schriftlichen Befehls dem Gefängniß überantwortet, um dort das Hauptverfahren abzuwarten (to be there safely kept until delivered by due course of law). Im Gefängniß ist der Verhaftete mit möglichster Schonung (utmost humanity) zu behandeln, und nur den durch die Haft bedingten, durchaus nöthigen Einschränkungen seiner persönlichen Freiheit zu unterwerfen (no subjected to other hardships than such as are absolutely requisite for the purpose of confinement). Er hat die Wahl der Beschäftigung und darf zu harter Arbeit nicht gezwungen werden. Hat er eine Beschäftigung gewählt, so gebührt ihm, wenn Anklage nicht erhoben wird oder die Freisprechung erfolgt, eine angemessene Entschädigung für seine Leistungen.

Der Angeschuldigte, mag er sich in Haft befinden oder gegen Sicherheitsbestellung in Freiheit gesetzt sein, darf Abschrift der Verhandlungen gegen Bezahlung der Kopialien verlangen.

Dem Verhafteten bietet sich in dem Rechtsmittel writ of habeas corpus [1]) ein wirksamer Schutz. Es kommt hier vorzugsweise das sog. habeas corpus ad subjiciendum in Betracht, d. i. der Befehl, durch welchen Jemand, der einen Anderen in Gefangenschaft hält, angewiesen wird, den Gefangenen unter Angabe des Tages und Grundes der Verhaftung vorzuführen, und der demnächst ergehenden Entscheidung des Richters oder Gerichtshofes, von welchem der Befehl ausgeht, nachzukommen. Der Befehl kann von jedem der Westminster-Gerichtshöfe, (Exchequer, Common Pleas, Queen's Bench), einschließlich des Court of Chancery, und auch während der Gerichtsferien erlassen werden (for the Queen

1) Stephen a. a. O. S. 18 ff.

is at alltimes entitled to have an account why the liberty of any of her subjects is restrained, whenever that restraint may be inflicted). Der Befehl setzt einen schriftlichen Antrag (motion) des Verhafteten oder eines Dritten an seiner Statt voraus, welchem die eidliche Erhärtung der zur Unterstützung des Gesuchs dienenden Thatsachen (affidavit) beigefügt sein muß. Um dem höheren Gerichte die Prüfung des Antrages zu ermöglichen, muß jeder Haftbefehl (commitment) den Grund der Verhaftung enthalten.

Die wichtigsten Bestimmungen über das Rechtsmittel writ of habeas corpus sind:

1) Das Rechtsmittel greift nicht Platz, wenn in dem Haftbefehl als Grund der Verhaftung treason, petit-treason oder felony bezeichnet ist. Auch ist es ausgeschlossen, wenn die Freiheitsentziehung Folge richterlichen Urtheils ist. Der Antrag wird abgelehnt, wenn der Verhaftete zwei terms hat vorübergehen lassen, ohne bei einem Gerichtshofe den Antrag auf Freilassung zu stellen.

2) Ein writ of habeas corpus wird nur zugelassen auf Grund einer Abschrift des Haftbefehls oder der eidlichen Versicherung, daß die Ertheilung der Abschrift verweigert ist.

3) Wird dem Gesuche stattgegeben, so muß der Verhaftete dem höheren Richter alsbald, und jedenfalls binnen 20 Tagen, vorgeführt werden.

4) Der Beamte, welcher dem Befehl des höheren Richters nicht gehörig nachkommt, nicht auf Verlangen des Verhafteten oder seines Bevollmächtigten binnen sechs Stunden Abschrift des Haftbefehls ertheilt, oder den Verhafteten ohne Grund aus einem Gefängniß in das andere schickt, verfällt das erste Mal in eine Strafe von 100 Pfund, das zweite Mal in eine Strafe von 200 Pfund, und wird unfähig, sein Amt fernerhin zu bekleiden. Die Geldbuße gebührt als Entschädigung der verletzten Partei.

5) Ist der Verhaftete in Folge eines writ of habeas corpus freigelassen, so darf man ihn, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 500 Pfund, wegen derselben Beschuldigung nicht wiederum gefänglich einziehen. —

6) Der wegen treason oder felony Verhaftete ist, sofern er es in der ersten Woche des nächsten term (einer der vier regelmäßigen Sitzungsperioden) oder am ersten Tage der nächsten Sitzung der oyer and terminer beantragt, in diesem term beziehungsweise dieser Sitzung in Anklagestand zu versetzen (indicted) oder gegen Sicherheitsbestellung in Freiheit zu setzen, es sei denn, daß die Kronzeugen nicht zur Stelle geschafft werden können. Erfolgt in dem zweiten term oder der Sitzung Versetzung in Anklagestand

und Verhandlung nicht, so ist der Verhaftete in Freiheit zu setzen. Nach Eröffnung der Assisen in einer Grafschaft darf der in dieser Verhaftete auf Grund eines habeas corpus vor dem Schlusse der Assisen nicht fortgeführt werden, vielmehr haben die Assisenrichter zu befinden.

7) Der Lord-Kanzler und die Richter der genannten Gerichtshöfe, welche auf vorschriftsmäßigen Antrag den Erlaß des writ of habeas corpus ablehnen, verwirken eine der beschädigten Partei zu zahlende Geldbuße von 500 Pfund. —

Auch eines anderen Rechtsmittels: writ of certiorari facias[1]) mag an dieser Stelle Erwähnung geschehen. Durch dasselbe wird der Court of Queen's Bench mit der Entscheidung befaßt, ob die Untersuchung dem untergeordneten Richter abzunehmen und vor ihn zu ziehen ist. Von diesem Rechtsmittel wird in der Regel nur nach Versetzung in den Anklagestand Gebrauch gemacht; es ist jedoch, sofern es nicht durch besondere Gesetze ausgeschlossen wird, in jedem Abschnitt des Verfahrens bis zur Hauptverhandlung statthaft. Insofern gewährt es dem in Untersuchungshaft Befindlichen Schutz.

Für gewisse leichtere Vergehen ist zufolge ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung ein summarisches Verfahren[2]) vor einem oder mehreren Friedensrichtern, ohne Zuziehung von Geschworenen, zugelassen — ein Verfahren, auf welches hier schließlich noch einzugehen ist, weil es seiner Kürze wegen in einer großen Anzahl von Straffällen die Untersuchungshaft gänzlich erübrigt.

Diesem Verfahren (summary proceeding) unterliegt eine Anzahl unbedeutender, nur mit Geldbuße bedrohter Uebertretungen, dann aber auch eine Reihe wichtigerer Straffälle, welche je nach Lage der Sache mit Geldbuße oder Gefängniß bis zu sechs Monaten, und im Rückfalle bis zu zwölf Monaten bedroht sind. Von den letzteren sind namentlich zu erwähnen: Diebstahl an zahmen Thieren; gewisse leichtere Fälle der Vermögensbeschädigung; Annahme gestohlener Sachen; Beschädigungen an Telegraphenleitungen, Baumpflanzungen u. dgl. m. Dahin zählen auch Drohung und Versuch einer Thätlichkeit sowie Thätlichkeit (assaults or batteries), vorausgesetzt, daß die Strafe nicht zwei Monat Gefängniß (mit oder ohne harte Arbeit) oder fünf Pfund Geldbuße übersteigt. Ist die Thätlichkeit an einem Kinde oder einer Person weiblichen Geschlechts verübt, so kann im summarischen Verfahren bis zu sechs Monat Freiheitsstrafe oder zwanzig Pfund Geldbuße erkannt werden. In demselben kann ferner gegen Personen unter 16 Jahren wegen einfachen Diebstahls Gefängniß bis

---

1) Stephen a. a. O. S. 473.

2) Stephen a. a. O. S. 416 ff.

zu drei Monaten, bei Knaben unter 14 Jahren auch körperliche Züchtigung verhängt werden. Diebstähle, deren Gegenstand fünf Schilling im Werthe nicht übersteigt, unterliegen ebenfalls diesem Verfahren, wenn der Beschuldigte demselben nicht widerspricht und die Strafe nicht drei Monat Gefängniß übersteigt, desgleichen Diebstähle, deren Gegenstand einen höheren Werth hat, und selbst qualifizirte Diebstähle (z. B. des Gesindes gegen die Herrschaft), wenn der Angeklagte sich schuldig bekennt und die Strafe nicht sechs Monat Gefängniß übersteigt. — In London stehen dieselben Strafbefugnisse den Polizeigerichten zu[1]).

Das Verfahren in den summary proceedings ist in Kürze folgendes: Der Richter erläßt auf Anrufen der Partei einen Erscheinungsbefehl, und im Ungehorsamsfalle einen Haftbefehl, oder unter Umständen sogleich den letzteren, vorausgesetzt, daß die Anschuldigung eidlich erhärtet ist. Er ordnet auch das Erscheinen der Zeugen an, unter Umständen gleichfalls durch Verhaftung. Die Verhandlung erfolgt vor einem oder mehreren Friedensrichtern, je nachdem dies in den bezüglichen Fällen gesetzlich vorgeschrieben ist, in öffentlicher Sitzung (open and public court); der Ankläger sowie der Angeklagte können sich eines Anwalts bedienen. Erforderlichenfalls kann die Verhandlung vertagt und inzwischen der Angeklagte in Gewahrsam gehalten werden. Das Urtheil ist in der Mehrzahl der Fälle kein endgültiges, sondern einer Berufung an die unter Zuziehung von Geschworenen in den Quartalsitzungen versammelten Friedensrichter (appeal to the quarter sessions) unterworfen.

Aus der vorstehenden Schilderung ergiebt sich, daß das englische Recht einen weiten Spielraum für die Ergreifung verdächtiger Personen gewährt, so daß in dieser Beziehung kaum ein anderer Schutz gegen Mißgriffe, als die Gewissenhaftigkeit der Beamten selbst, gegeben ist. Andererseits kann der Ergriffene mit Bestimmtheit darauf zählen, sofort seinen Ankläger, die Anschuldigung und die gegen ihn vorliegenden Beweise kennen zu lernen, sowie ausreichende Gelegenheit sowohl zur Herbeischaffung seiner Vertheidigungsmittel, als auch zur Erwirkung seiner Freilassung gegen Sicherheit zu erhalten. Endlich gewährt die in der Rechtsübung zur Regel gewordene

---

1) Ein mit einem einzelnen Richter besetztes Polizeigericht wurde in London zuerst im Jahre 1750 begründet; daran schloß sich im Jahre 1792 ein zweites in Middlesex. Robert Peel errichtete im Jahre 1839 fernere 11 Polizeigerichte in London. Inzwischen hat die Einrichtung auch in anderen großen Städten Nachahmung gefunden. Diese police magistrates ernennt der Minister des Innern aus der Zahl derjenigen Advokaten, welche mindestens 7 Dienstjahre zurückgelegt haben. In den Polizeigerichten wird, unter Mitwirkung eines Gerichtsschreibers, täglich, mit Ausnahme der Festtage, von 10 Uhr Morgens bis 5 Uhr Mittags Recht gesprochen. Der Polizeirichter bezieht ein Gehalt bis zu 1200 Pfund. — Nach Gneist, heutiges Verwaltungsrecht Bd. 2. S. 880, fungiren in London 23 police magistrates.

Oeffentlichkeit der Voruntersuchung dem Publikum die Möglichkeit, sich von der Gesetzmäßigkeit und Nothwendigkeit einer angeordneten Verhaftung zu überzeugen, während andererseits der magistrate in jedem Augenblicke gewärtig sein muß, daß sein Verfahren im Wege des writ of habeas corpus zur Prüfung des höchsten Gerichtshofes gelangt.

Schottland [1]).

Die Unterschiede zwischen der schottischen und der englischen Untersuchungshaft entspringen im Wesentlichen aus der Eigenthümlichkeit der schottischen Voruntersuchung, da dieselbe im Gegensatze zur englischen in geheimen Sitzungen geführt wird und vorzugsweise in der Hand eines öffentlichen Anklägers liegt [2]).

Auch in Schottland kann die Verhaftung unter Umständen ohne Erlaß eines schriftlichen Haftbefehles erfolgen. Einen solchen zu erlassen, ist jeder magistrate befugt. In der Regel erläßt dieser den Haftbefehl [3]) auf schriftlichen Antrag des Verletzten im Beistande des öffentlichen Anklägers oder des letzteren allein. Der Antrag soll nach Möglichkeit die näheren Umstände, namentlich Ort und Zeit der angeblichen strafbaren Handlung bezeichnen; derselbe muß darauf gerichtet sein, daß der Beschuldigte ergriffen und vor den Richter geführt werde und kann gleichzeitig das Gesuch um Einleitung einer Voruntersuchung und Ladung von Zeugen enthalten. Der Haftbefehl wird auf den Antrag selbst geschrieben und muß die Namen der Parteien sowie den Gegenstand der Anschuldigung ergeben. Der mit der Ausführung des Befehls betraute Beamte hat den Verhafteten sofort vor den magistrate zu führen und nur, wenn dies unthunlich ist, z. B. wenn die Ergreifung bei Nachtzeit erfolgt, ihn einstweilen zu verwahren.

Der magistrate prüft zunächst, ob sich der Vorgeführte in vernehmungsfähigem Zustande befindet, und macht ihm darauf den Vorhalt:

> »Sie sind vorgeführt auf die Anschuldigung ꝛc. (z. B. des Diebstahls), um darüber vernommen zu werden. Sie brauchen auf keine Ihnen vorgelegte Frage zu antworten oder sonst eine Aussage in Beziehung auf die Anschuldigung zu machen; die Aussagen aber, welche Sie freiwillig abgeben,

---

1) Vergl. Hugh Barclay: A digest of the Law of Scotland with special reference to the office and duties of a Justice of the Peace. Edinburgh 1852.

2) So überzeugt der Engländer von den Vorzügen der öffentlichen Voruntersuchung ist, so sehr ist man in Schottland von dem Nutzen der geheimen Voruntersuchung durchdrungen. Beispielsweise sagt der Lord-Advokat J. Moncreiff in der vorher allegirten minutes of evidence (S. 18): »Ich bin der Ansicht, daß der Ausschluß der Oeffentlichkeit im ersten Stadium der Untersuchung sehr erheblich zur Entdeckung des Schuldigen beiträgt, und ich glaube nicht, daß unsere Staatsanwälte (procurators fiscal) in der öffentlichen Vernehmung der Zeugen irgend einen Vortheil entdecken würden.«

3) Barclay a. a. O. sub voce »Criminal Prosecution« Vol. I. p. 176 ff.

werden sorgfältig niedergeschrieben werden, und sollte es demnächst zur Hauptverhandlung kommen, so kann die Niederschrift gegen Sie als Beweis benutzt werden; deshalb steht es in Ihrem Belieben, Antworten zu verweigern oder eine Aussage über den Gegenstand der Anschuldigung zu machen.«

Wenn der Angeschuldigte zu antworten verweigert, so soll nicht weiter in ihn gedrungen werden.

Die Vernehmung erfolgt gesetzlich durch den magistrate auf Grund der ihm ertheilten Information, in der Rechtsübung aber gewöhnlich durch den öffentlichen Ankläger unter Aufsicht des magistrate. Die Aussagen des Angeschuldigten sind zu Protokoll zu nehmen, vorzulesen und von dem Angeschuldigten selbst, sowie von dem magistrate zu unterschreiben. Bei Aufnahme der Verhandlung sind mindestens zwei Zeugen zuzuziehen, welche mit ihrer Unterschrift zu bekräftigen haben, daß die Erklärung von dem Angeschuldigten freiwillig und ohne Zwang abgegeben ist[1]).

Nach Abschluß der Vernehmung kann der Angeschuldigte behufs seiner ferneren Vernehmung gefänglich verwahrt werden (warrant to commit for further examination). Während dieser Haft hat der Angeschuldigte kein Recht auf mündlichen oder schriftlichen Verkehr mit einem Anwalt oder Angehörigen; doch kann hierzu besondere Erlaubniß ertheilt werden. Grund und Zweck der Maßregel ist die Vermeidung von Kollusionen bis zum Abschluß der Voruntersuchung (to avoid the risk of interference with the course of justice in leading the precognition). Demgemäß kann auch in diesem Stadium der Untersuchung nicht Freilassung gegen Bürgschaft verlangt werden. Die Dauer einer solchen Untersuchungshaft ist gesetzlich nicht beschränkt; doch nimmt man an, daß sie in keinem Falle den Zeitraum von acht Tagen übersteigen darf. Stellt sich im Verlauf der Voruntersuchung die weitere Vernehmung des Verhafteten als überflüssig heraus, so wird ohne solche zur Hauptverhandlung geschritten, falls nicht der Angeschuldigte selbst seine Vernehmung verlangt. Soll ausnahmsweise noch eine dritte Vernehmung stattfinden, so muß diese Maßregel durch besondere Umstände gerechtfertigt werden; eine öftere als dreimalige Vernehmung gilt als unzulässig (as then assuming something of the aspect of the ancient question or torture). Ist die Voruntersuchung beendet, und erscheint der Verhaftete genügend belastet, so wird er entweder auf Grund ferneren Haftbefehls bis zur Hauptverhandlung gefänglich verwahrt (committed for trial until liberated in due course of law), oder gegen Bürgschaft freigelassen.

Abgesehen von den oben geschilderten Vernehmungen des Angeschuldigten liegt

---

1) Barclay a. a. O. S. 180, Alison a. a. O. S. 132.

die Voruntersuchung (precognition) in der Hand des öffentlichen Anklägers, welcher die Zeugen mit Ausschluß der Oeffentlichkeit und in Abwesenheit des Angeschuldigten nach Gutdünken selbstständig vernimmt und sich auf diese Weise das Material für den Belastungsbeweis selbst beschafft. Nur wenn Zeugen eidlich vernommen werden sollen (if it is thought necessary for obtaining a disclosure of the truth, not likely otherwise to be obtained), bedarf es der Gegenwart des magistrate, welcher alsdann auch das Protokoll über die Aussage der Zeugen mit unterschreibt. Der Beschuldigte hat auch hierbei keinen Anspruch auf Zuziehung oder Zulassung eines Anwalts oder Angehörigen; eben so wenig wird ihm Akteneinsicht gewährt oder Abschrift der Protokolle ertheilt.

Was die Freilassung gegen Sicherheitsbestellung[1]) anlangt, so gelten in Schottland Maximalbeträge, welche der magistrate bei Ausmessung der Sicherheitssumme nicht überschreiten darf (a nobleman not more than £ 1200 sterling, a landed gentleman £ 600; any other gentleman, burgher or householder £ 300; and for all inferior persons £ 60). Nur bei Aufruhr (sedition) kann der höchste Gerichtshof (Court of Justiciary) den Betrag der Sicherheitssumme erhöhen. Ein Minimalbetrag ist im Gesetz nicht vorgesehen. Die Freilassung gegen Bürgschaft kann von dem magistrate, welcher den Angeschuldigten zur Hauptverhandlung verweist, und von dem Richter, welcher in der Sache zu erkennen hat, bewilligt werden. Der magistrate hat über das Freilassungsgesuch binnen 24 Stunden zu befinden. Von der Freilassung gegen Bürgschaft sind einige Fälle ausgeschlossen, namentlich folgende: Hochverrath, Aufruhr, Mord, Raub, Nothzucht, vorsätzliche Brandstiftung, schwerere Fälle der Körperverletzung und der Urkundenfälschung, Hausfriedensbruch unter erschwerenden Umständen, Herbeiführung eines Schiffbruchs in betrügerischer Absicht, Sodomie, Blutschande, Seeräuberei, endlich eine Reihe ausgezeichneter Diebstähle. Der Supreme Court ist in allen Fällen, auch bei Kapital-Verbrechen, die Freilassung gegen Sicherheitsbestellung anzuordnen befugt. Der Lord Advocate darf dieselbe bei Kapitalverbrechen bewilligen, die Bestimmung der Sicherheitssumme hängt dann aber lediglich von seinem Ermessen ab. Nach Ueberweisung vor das Schwurgericht steht die Freilassung bei dem Ankläger und dem Schwurgerichtshofe[2]).

Den Schutz persönlicher Freiheit, welchen in England der habeas corpus Act bietet, besitzt Schottland — und, wie schottische Rechtslehrer meinen, in noch wirksamerer Weise — in dem Gesetze von 1701 (Cap. 6) „An Act for preven-

1) Barclay a. a. O. sub voce »bail« Vol. I. p. 46 ff.

2) Alison a. a. O. S. 163 ff.

ting wrongons Imprisonement and against undue Delay in Trials", dessen Fortbestehen neuerlich in einem Gesetze vom 31. Juli 1868 anerkannt wird[1]).

Die wesentlichen Bestimmungen des Gesetzes von 1701 lassen sich dahin zusammenfassen:

1. Der in Haft befindliche Angeschuldigte (in order to trial) hat das Recht, bei dem zur Entscheidung kompetenten Richter den Erlaß von letters of intimation an den Ankläger zu beantragen, in welchen dem letzteren aufgegeben wird, den Termin zur Hauptverhandlung (diet for the trial) innerhalb 60 Tagen zu bestimmen. Geschieht dies nicht, so darf der Verhaftete seine sofortige Freilassung verlangen. Der Richter hat die letters of intimation binnen 24 Stunden zu erlassen.

Das Recht des Verhafteten, diesen Erlaß zu beantragen, beginnt mit dem Augenblicke der Verhaftung auf Grund des Haftbefehles, im Falle des Hochverrathes jedoch erst nach 40 Tagen. —

2. Sind 60 Tage verstrichen, ohne daß dem Verhafteten die Anklageschrift zugestellt ist, so darf er sofortige Freilassung verlangen.

Die Kontroverse, ob binnen 60 Tagen nur die Anklageschrift zugestellt zu werden braucht oder der Verhandlungstermin anstehn muß, ist dahin entschieden, daß ersteres genügt.

3. Ist die Anklageschrift binnen 60 Tagen dem verhafteten Angeschuldigten zugestellt und der Verhandlungstermin anberaumt, so muß der Ankläger binnen der folgenden 40 Tage die Anklage zum Schluß bringen, widrigenfalls der Verhaftete die Freilassung zu fordern berechtigt ist.

4. Die Befristung, welche der verhaftete Angeschuldigte selbst verlangt, kommt bei Berechnung der 40tägigen Frist in Abzug.

5. Wird die Verhandlung in 40 Tagen nicht beendigt, so erfolgt die Freilassung des Verhafteten.

6. Beantragt der Verhaftete den Erlaß der letters of intimation nach Zustellung der Anklageschrift, so hat der Ankläger die Wahl, ob er auf Grund dieser Anklageschrift die Anklage binnen 40 Tagen von dem anberaumten Verhandlungs-Termin ab zu Ende führen, oder eine neue Anklageschrift binnen 60 Tagen dem Verhafteten behändigen lassen und in weiteren 40 Tagen die Verhandlung zum Schluß bringen will. —

7. Ist binnen 60 Tagen die Anklageschrift nicht zugestellt oder binnen der nächsten 40 Tage die Verhandlung nicht geschlossen, so kann sich der Verhaftete mit

---

1) An Act to amend the Procedure in the court of Justiciary and other Criminal-Courts of Scotland. 31. et 32. Vict. C. 95.

dem Antrage auf Erlaß des Freilassungsbefehls (letters of liberation) an den Court of Justiciary oder den kompetenten Richter wenden, welche die Freilassung innerhalb 24 Stunden bei Vermeidung der Strafe rechtswidriger Freiheitsberaubung anzuordnen haben.

8. Ist der Verhaftete in Freiheit gesetzt, weil ihm die Anklageschrift binnen 60 Tagen (nach Erlaß der letters of intimation) nicht behändigt oder die Hauptverhandlung demnächst innerhalb 40 Tagen nicht zum Schluß gediehen ist, so darf derselben strafbaren Handlung wegen auf Grund einer von dem Supreme Court erlassenen Anklage (criminal letters) seine Wiederverhaftung zwar erfolgen, die Verhandlung muß aber innerhalb 40 Tagen nach deren Zustellung zu Ende geführt sein, widrigenfalls er seine endgültige Freisprechung verlangen kann.

9. Der Richter, welcher zur Aburtheilung kompetent ist, hat auch die Befugniß, die Freilassung zu verordnen, wenn auch der Haftbefehl von einem höheren Richter erlassen worden, vorausgesetzt, daß die letters of intimation von ihm ausgegangen sind.

10. Der magistrate, welcher den Erlaß der bei ihm beantragten Verordnung ablehnt oder ungehörig verzögert, sowie diejenigen Personen, welche der Verordnung Folge zu leisten unterlassen, sind wegen rechtswidriger Freiheitsberaubung strafbar.

11. Dergleichen Strafen verjähren in 3 Jahren, im Falle der Anklage in einem Jahre Mangels Verfolgung[1]).

Frankreich.

Die französische Gesetzgebung der letzten beiden Jahrzehnte hat eine Reihe von Gesetzen aufzuweisen, welche darauf abzielen, die Untersuchungshaft seltener eintreten zu lassen, beziehungsweise die provisorische Freilassung Verhafteter zu erleichtern. Bevor auf dieselben eingegangen wird, scheint es zweckmäßig, an den Rechtszustand, wie er durch den Code d'instr. auf diesem Gebiete geschaffen war, in Kürze zu erinnern.

Die art. 91 bis 94 des Code enthalten folgende Bestimmungen:

Wenn der Angeschuldigte einen festen Wohnsitz hat, und die ihm zur Last gelegte That nur »korrektionell« strafbar ist, so kann sich der Untersuchungsrichter zunächst darauf beschränken, einen Erscheinungsbefehl (mandat de comparation) zu erlassen. Dagegen erläßt er einen Vorführungsbefehl (mandat d'amener), wenn der Angeschuldigte ungehorsam ausbleibt oder wenn die ihm zur Last gelegte That eine peine afflictive ou infamante nach sich zieht.

1) Alison's Practice of the Criminal Law of Scotland. Vol. II. S. 182 ff. (1833).

Der erschienene Angeschuldigte muß sofort, der vorgeführte binnen längstens 24 Stunden verhört werden.

Nach dem Verhör kann der Untersuchungsrichter, nachdem er die Staatsanwaltschaft gehört hat, einen Haftbefehl (mandat d'arrêt), welcher den Gegenstand der Anschuldigung und das darauf anzuwendende Strafgesetz bezeichnen muß, erlassen, wenn die That, um welche es sich handelt, eine peine afflictive ou infamante oder korrektionelles Gefängniß nach sich zieht.

Zu diesen Vorschriften, welche den vom Gesetz gewollten regelmäßigen Gang des Verfahrens darstellen, ist im Einzelnen Folgendes zu bemerken.

Man nimmt an, daß eine Untersuchungshaft als Präventivmaßregel zulässig sei, um zu verhüten, daß der Angeschuldigte fortfahre, Verbrechen zu begehen; als ein Mittel, die künftige Urtheilsvollstreckung zu sichern, wenn der Angeschuldigte der Flucht verdächtig ist; endlich auch als ein Untersuchungsmittel, einerseits um Verhöre und Konfrontationen mit dem Angeschuldigten anstellen zu können, andererseits um ihn daran zu verhindern, daß er durch Vertilgung der Spuren der That sowie durch Verabredungen mit Zeugen oder Mitschuldigen den Erfolg der Untersuchung vereitele[1]).

Man ist ferner darüber einverstanden, daß das Gesetz die Anordnung einer Untersuchungshaft als ein vorläufiges Urtheil betrachtet wissen will, indem es in jedem Falle zuvor das Verhör des Angeschuldigten verlangt, um ihm Gelegenheit zur Vertheidigung zu geben, sodann die Anhörung der Staatsanwaltschaft erfordert, und vorschreibt, daß in dem Haftbefehl der Gegenstand der Anschuldigung nach seiner gesetzlichen Qualifikation bezeichnet werde. Deshalb aber nimmt man auch an, daß zur Verhängung der Haft nicht bloße Vermuthungen (présomtions) genügen, sondern erhebliche Anzeigen der Schuld (indices graves) vorausgesetzt werden, sowie daß in der Regel mit der Untersuchung schon begonnen und der erste Verdacht einigermaßen bestätigt sein muß.

Besonderes Gewicht wird darauf gelegt, daß das Gesetz den Untersuchungsrichter zunächst auf einen Erscheinungs- oder Vorführungsbefehl beschränkt, die Verhaftung aber erst nach stattgehabtem Verhör des Angeschuldigten zuläßt, eine Regel, welche nur dann eine Ausnahme leidet, wenn der Angeschuldigte bereits flüchtig geworden ist. Der Code hat hierbei das ältere französische Recht verlassen, welches den Haftbefehl (décret de prise de corps) dem Verhör vorausgehen ließ, und

1) Hélie, Traité de l'instr. crim. Vol. V. p. 748.

dabei vorschrieb, daß letzteres binnen längstens 24 Stunden nach der Verhaftung stattfinden müsse[1]).

Neben dem förmlichen Haftbefehl (mandat d'arrêt) kennt das Gesetz einen Verwahrungsbefehl (mandat de dépôt), welcher sich von dem ersteren dadurch unterscheidet, daß er ohne vorgängige Anhörung der Staatsanwaltschaft erlassen wird und weder den Gegenstand der Anschuldigung noch das darauf anzuwendende Strafgesetz zu bezeichnen braucht. Im Uebrigen hat der Verwahrungsbefehl dieselben Voraussetzungen und Wirkungen wie der Haftbefehl.

Man beklagt es als einen bedenklichen Uebelstand, daß das formlose mandat de dépôt aus Bequemlichkeit der Richter in der Rechtsübung zur Regel geworden ist, während das Gesetz augenscheinlich beabsichtigt, daß davon nur ausnahmsweise in eiligen Fällen Gebrauch gemacht werde, in denen sich nicht sofort übersehen lasse, ob eine Untersuchungshaft zu verhängen sei, oder wo die Möglichkeit fehlt, die Staatsanwaltschaft sofort mit ihren Anträgen zu hören[2]).

Das Verhör des Verhafteten, sowie die französische Voruntersuchung überhaupt, ist geheim, und der Untersuchungsrichter ist in demselben mit ausgedehnten Befugnissen ausgestattet. Insbesondere kann letzterer gegen den Verhafteten die mise au secret anordnen, d. h. dem Verhafteten den Verkehr mit der Außenwelt entweder gänzlich versagen oder nur beschränkt gestatten[3]). Der Zweck der Maßregel ist die möglichst vollständige Verhütung etwaiger Kollusionen.

Die Verhaftung eines Angeschuldigten ist unbedingt in keinem Falle vorgeschrieben; nur dann tritt sie stets und mit Nothwendigkeit ein, wenn ein Angeklagter zur Hauptverhandlung vor das Schwurgericht verwiesen wird (ordonnance de prise de corps).

Eine Freilassung gegen Sicherheit (mise en liberté provisoire avec caution) gewährt der Code (art. 113. ff.) nur in beschränktem Umfange.

Auf die Freilassung hat der Angeschuldigte niemals ein Recht, vielmehr ist sie stets von dem Ermessen des Richters abhängig; ausgeschlossen von der Wohlthat der provisorischen Freilassung sind Vagabunden, sowie Personen, welche bereits eine peine afflictive ou infamante erlitten haben (repris de justice), und solche, welche schon einmal eine Kaution haben verfallen lassen.

Die Freilassung gegen Sicherheit wird ferner nur in solchen Sachen gewährt, welche nicht zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehören. Ueber die Höhe und Art

1) Hélie a. a. O. S. 776.
2) Hélie a. a. O. S. 783. ff.
3) Hélie a. a. O. S. 814. ff.

der Sicherheit befindet die Rathskammer nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und der Civilpartei. Die Kaution darf niemals weniger als 500 Frcs. betragen; ist die That, welche den Gegenstand der Untersuchung bildet, mit Gefängniß und außerdem einer Geldbuße bedroht, deren Doppeltes mehr als 500 Frcs. beträgt, so soll die Kaution das Doppelte der Geldbuße nicht übersteigen; ist ein Civilanspruch geltend gemacht, so soll das Dreifache desselben den Höchstbetrag der Kaution bestimmen. —

Eine vorläufige Festnahme ohne richterlichen Befehl ist bei dem flagrant délit und den ihm gesetzlich gleichgestellten Fällen[1]) gestattet. Sie steht der Staatsanwaltschaft und den Beamten der gerichtlichen Polizei, jedem Diener der öffentlichen Gewalt und selbst jeder Privatperson zu, aber überall nur, wenn es sich um eine mit peine afflictive ou infamante bedrohte Handlung, also um ein crime handelt. Nur die Feld- und Waldhüter können zur Festnahme schon dann schreiten, wenn ein mit Gefängnißstrafe bedrohtes Delikt vorliegt.

Im Einzelnen gilt:

1) Die Festnahme seitens der Staatsanwaltschaft findet nur statt, wenn erhebliche Verdachtsgründe (indices graves) gegen den Bezichtigten vorliegen; namentlich genügt die bloße Denunziation nicht, wenn der Bezichtigte einen festen Wohnsitz hat.

   Code art. 40.

   Der Staatsanwalt übersendet die aufgenommenen Verhandlungen unverzüglich an den Untersuchungsrichter, und inzwischen bleibt der Verhaftete sous la main de la justice en état de mandat d'amener.

   Code art. 45.

2) Die Beamten der gerichtlichen Polizei haben das Recht der Festnahme unter denselben Voraussetzungen wie der Staatsanwalt (Code art. 49); sie geben demnächst sofort die Sache an den Staatsanwalt ab, welcher unverzüglich die geeigneten Requisitionen an den Untersuchungsrichter ergehen läßt.

   Code art. 54.

3) Die Feld- und Waldhüter haben den Festgenommenen unmittelbar vor den Friedensrichter oder den Maire zu führen (Code art. 16). Dieser Beamte hält die Festnahme nur aufrecht, wenn es sich um ein crime handelt; liegt ein délit vor, so stellt er die Identität der Person fest und verfügt die sofortige Freilassung.

   Hélie Vol. II. p. 710.

---

1) Code d'instr. art. 41, 46.

4) Wenn ein Diener der öffentlichen Gewalt oder eine Privatperson von der Befugniß der Festnahme Gebrauch macht, so muß der Festgenommene sofort der Staatsanwaltschaft zugeführt werden.

Code art. 106.

Diesen Rechtszustand, wie ihn der Code geschaffen hat, haben neuere Gesetze erheblich geändert.

Ein Dekret vom 23. März 1848 beseitigte den im Code für den Fall provisorischer Freilassung vorgesehenen Mindestbetrag der Sicherheitssumme, dergestalt, daß dieselbe fortan keiner Beschränkung mehr unterworfen war. Nichtsdestoweniger kam die Freilassung gegen Sicherheit nur einer verhältnißmäßig geringen Anzahl von Personen zu Gute. So waren beispielsweise zufolge der amtlichen Statistik des Jahres 1852 wegen korrektionell strafbarer Handlungen 53,541 Personen verhaftet, von denen nur 958 gegen Kaution freigelassen wurden[1]). Ueberhaupt aber war fortwährend die Zahl derjenigen Verhaftungen, welche mit einer Freisprechung endigten, beträchtlich. Solcher Fälle kamen auf 1000 Verhaftete in den Jahren 1831 bis 1835: 446, in den Jahren 1836 bis 1840: 392, in den Jahren 1841 bis 1845: 380, in den Jahren 1846 bis 1850: 371[2]).

Als ein drückender Uebelstand wurde es namentlich empfunden, daß nicht nur das mandat d'arrêt, sondern auch das mandat de dépôt, wenn es einmal erlassen war, auch bei veränderter Sachlage nicht eher rückgängig gemacht werden konnte, als bis entweder die Einstellung des Verfahrens durch Rathskammerbeschluß oder eine Freisprechung erfolgte.

Ein Gesetz vom 4. April 1855 änderte deshalb den art. 94 des Code d'instr. dahin ab, daß dem Untersuchungsrichter die Befugniß beigelegt wurde, ein von ihm erlassenes mandat de dépôt im Einverständniß mit der Staatsanwaltschaft wieder aufzuheben.

Das Gesetz vom 17. Juli 1856, welches die Rathskammern beseitigte, und dadurch, daß es den Untersuchungsrichter von dieser Aufsichtsinstanz befreite, hatte gleichzeitig den Zweck, die Dauer der Voruntersuchungen abzukürzen. Die Motive des Gesetzes (S. 25, 26) legen dar, daß im Jahre 1854 24,347 Personen von der Untersuchungshaft betroffen wurden, bei welchen die Untersuchung nicht mit einer Verurtheilung endigte; nämlich 18,619, bei welchen das Verfahren eingestellt wurde, 4057, welche von den korrektionellen Gerichten und 1883, welche von den Schwurgerichten freigesprochen wurden. An diese Zahlen knüpfen die Motive die Bemerkung:

---

1) Motive zum Gesetz vom 4. April 1855 S. 9.

2) Kommissionsbericht über das Gesetz vom 4. April 1855 S. 4.

»Les chambres du conseil sont, pour leur part, une des causes les plus facilement appréciables du prolongement des détentions préventives.

La difficulté de les réunir autant de fois que les besoins du service l'exigent, et les formalités de leur procédure, entraînent trop souvent des retards qui se prolongent sans utilité.«

Die vorstehend erwähnten Gesetze verfehlten nicht, einen wohlthätigen Einfluß in Bezug auf die Untersuchungshaft zu äußern. Denn trotz der mit der Bevölkerungszahl steigenden Zunahme der Verbrechen verminderte sich die Zahl der Untersuchungs-Gefangenen, und machte sich eine Abnahme in der Dauer der Untersuchungshaft bemerkbar. Während die Anzahl der Verhaftungen in dem Zeitraum von 1851 bis 1855 durchschnittlich 80,138 betrug, belief sich dieselbe in dem Zeitraum von 1856 bis 1860 nur noch auf 64,048; die Dauer der Untersuchungshaft betrug bei nahezu neun Zehntel der Verhafteten im Jahre 1861 nicht mehr als einen Monat.

Gleichwohl blieb, namentlich in den korrektionellen Straffachen, die Untersuchungshaft noch immer von unverhältnißmäßig langer Dauer. So kamen im Jahre 1861 in den korrektionellen Straffachen auf 1000 Verhaftete, bei welchen die Untersuchung durch Urtheilsspruch beendigt wurde: 520, deren Haft 1 bis 15 Tage, 343, deren Haft 15 bis 30 Tage, 112, deren Haft 1 bis 2 Monate, 19, deren Haft 2 bis 3 Monate, und 6, deren Haft länger als 3 Monate dauerte; ferner kamen auf 1000 Verhaftete, bei welchen die Untersuchung mit der Einstellung des Verfahrens endete, 631, deren Haft 1 bis 15 Tage, 242, deren Haft 15 bis 30 Tage, 99, deren Haft 1 bis 2 Monate, 20, deren Haft 2 bis 3 Monate, und 8, deren Haft länger als 3 Monate gedauert hatte[1]).

Deshalb glaubte man, namentlich für die Strafrechtspflege in den großen Städten, insbesondere für Paris, noch einer weiter gehenden Abhülfe zu bedürfen. Erfahrungsmäßig stellen die Fälle der Ergreifung auf frischer That ein erhebliches Kontingent zu den Verhaftungen. In diesen Fällen sind die Zeugen häufig sofort zur Hand, und der Angeklagte, welchen man nur aus dem Grunde nicht loszulassen wagt, weil man fürchtet, seiner demnächst nicht wieder habhaft zu werden, legt so oft gleich ein Geständniß ab, daß wenigstens in den korrektionellen Straffachen eine sofortige Aburtheilung meistens angezeigt erscheint, die vorgeschriebenen Fristen und Formen des Verfahrens aber die Untersuchung, und gleichzeitig die Untersuchungshaft, nicht selten ganz unnöthigerweise Wochen lang hinziehen.

---

1) Vergl. Compte-Rendu de l'administration de la justice criminelle pro 1861.

Für solche Fälle schien es wünschenswerth, ein den englischen Polizeigerichten entlehntes summarisches Verfahren eintreten zu lassen[1]).

Diesen Erwägungen verdankt das nur auf korrektionelle Strafsachen anwendbare Gesetz vom 20. Mai 1863 seine Entstehung, welches seinem Hauptinhalte nach Folgendes verordnet:

1) Der Bezichtigte, welcher en état de flagrant délit festgenommen ist, wird sofort dem Staatsanwalt zugeführt. Dieser vernimmt denselben, erläßt gegen ihn ein mandat de dépôt, und läßt ihn sofort in die Sitzung des korrektionellen Gerichts führen.

2) Findet eine solche an demselben Tage nicht statt, so muß sie für den folgenden Tag angeordnet werden.

3) Auf Verlangen des Bezichtigten muß demselben ein Aufschub von mindestens drei Tagen gewährt werden.

4) Stellt sich heraus, daß die Sache noch nicht spruchreif ist, so wird der Verhaftete von dem Gericht mit oder ohne Kaution in Freiheit gesetzt.

5) Die erforderlichen Zeugen können von jedem Polizei- oder Sicherheitsbeamten auf der Stelle geladen werden.

Auf politische und Preß-Vergehen, sowie auf die besonderen Verfahrensarten erleidet das Gesetz keine Anwendung.

Nach dem amtlichen statistischen Bericht für das Jahr 1868 hat das Gesetz den davon gehegten Erwartungen entsprochen, indem die Zahl derjenigen Verhafteten, bei welchen die Dauer der Haft drei Tage nicht übersteigt, fortwährend im Wachsen begriffen ist. Sie ergab im Jahre 1866 25, 1867 29, 1868 schon 32 Procent.

Den wichtigsten und erfolgreichsten Schritt zur Beschränkung der Untersuchungshaft that endlich noch das Gesetz vom 14. Juli 1865 (Loi sur la mise en liberté provisoire), indem dasselbe folgende Neuerungen einführt:

1) Der Untersuchungsrichter kann im Einverständniß mit der Staatsanwaltschaft nicht blos ein mandat de dépôt, sondern auch ein mandat d'arrêt jederzeit wieder aufheben.

2) In korrektionellen Strafsachen tritt die Freilassung des Verhafteten, nachdem seit dem ersten Verhör fünf Tage verflossen sind, von Rechts wegen ein, wenn der Bezichtigte einen festen Wohnsitz hat, nicht schon früher mehr als einjähriges Gefängniß oder eine Strafe wegen Verbrechens erlitten

---

1) Vergl. die Motive zum Gesetz vom 20. Mai 1863.

hat, und die ihm zur Last gelegte That im höchsten Strafsatze mit geringerer als zweijähriger Gefängnißstrafe bedroht ist[1]).

3) Die Untersuchungshaft ist niemals obligatorisch; nur eine Verweisung vor das Schwurgericht hat stets die Verhaftung des Angeklagten im Gefolge.

4) Die Freilassung gegen Sicherheit ist in allen Strafsachen unbeschränkt zulässig, und der Betrag der Sicherheitssumme gesetzlich weder durch einen Höchst- noch durch einen Mindestbetrag begrenzt.

5) Die Entscheidung über den Antrag auf Freilassung (über welchen sich der Beschuldigte und die Civilpartei schriftlich äußern können, während die Staatsanwaltschaft stets gehört werden muß) kann von der Staatsanwaltschaft, der Civilpartei und dem Beschuldigten binnen 24 Stunden durch Einspruch oder Appellation angegriffen werden.

6) Eine einmal geschehene Freilassung hindert den Untersuchungsrichter nicht, die Verhaftung von Neuem anzuordnen, wenn dies durch neue und erhebliche Umstände gerechtfertigt erscheint. Ist aber die Freilassung unter Aufhebung einer entgegenstehenden Verfügung des Untersuchungsrichters von der Anklagekammer bewilligt, so kann eine neue Verhaftung nur stattfinden, wenn der Appellhof die Wohlthat seiner früheren Entscheidung dem Beschuldigten auf den Antrag der Staatsanwaltschaft wieder entzieht.

Das Gesetz hat sich endlich auch mit der oben erwähnten Maßregel der mise au secret beschäftigt und in dieser Beziehung verordnet:

> lorsque le juge d'instruction croira devoir prescrire, à l'égard d'un inculpé, une interdiction de communiquer, il ne pourra le faire que par une ordonnance qui sera transcrite sur le registre de la prison. Cette interdiction ne pourra s'étendre au delà de dix jours; elle pourra toutefois être renouvelée. Il en sera rendu compte au procureur général. —

Die neueste amtliche Statistik, welche einen lehrreichen Einblick in die Anwendung der Untersuchungshaft in Frankreich gewährt, ist die vom Jahre 1868.

---

1) Durch diese letzte Klausel erhält die Vorschrift nur eine beschränkte Anwendbarkeit, weil die am häufigsten vorkommenden Vergehen im höchsten Strafsatze mit zweijähriger oder höherer Freiheitsstrafe bedroht sind. Immerhin beläuft sich die Anzahl der Vergehen, welche unter die obige Bestimmung fallen, wenn man nicht blos den Code pénal, sondern auch die Spezialgesetze berücksichtigt, auf etwa einhundert; dahin gehören Verletzung der Schamhaftigkeit, Halten von Hazardspielen, unerlaubte Koalitionen, Grenzverrückung u. dgl. m. — Die Erklärungen des Regierungskommissars, welcher das Gesetz im Corps législatif zu vertreten hatte, legten der Vorschrift weniger eine praktische, als eine prinzipielle Bedeutung bei. Vergl. den Bericht über die Sitzung des Corps législatif vom 29. Mai 1865 im Moniteur vom 30. Mai 1865 (S. 697).

Danach befanden sich am 1. Januar 1868 in den Gefängnissen des Kaiserreichs 1,989 Untersuchungsgefangene, und 71,547 Personen wurden im Laufe des Jahres verhaftet. Unter diesen 73,536 Verhafteten hat im Laufe des Jahres bei 71,616 (97 pCt.) die Untersuchungshaft ihre Erledigung gefunden, und zwar bei:

2,702 durch provisorische Freilassung,
6,734 durch Einstellung des Verfahrens,
57,713 durch Verweisung vor die korrektionellen Gerichte,
4,023 durch Ueberweisung an die Anklagekammern,
344 durch Abgabe der Sache an eine andere Jurisdiktion oder durch Tod.

Die Untersuchungshaft hatte gedauert:

weniger als einen Tag	bei 4,727	Personen	(6 pCt.).
1 bis 3 Tage	» 18,576	»	(26 »).
4 » 8 »	» 19,208	»	(27 »).
9 » 15 »	» 12,919	»	(18 »).
16 Tage bis 1 Monat	» 9,971	»	(14 »).
1 bis 2 Monate	» 4,598	»	(6 »).
2 » 3 »	» 1,147	»	(2 »).
3 » 6 »	» 442	»	(1 »).
6 Monate bis 1 Jahr	» 28	»	

Gesuche um Freilassung wurden von 425 Verhafteten gestellt; die Freilassung wurde in 348 Fällen gewährt, und zwar in 282 Fällen mit Kaution, in 66 Fällen ohne Kaution. Ueberhaupt wurden 2702 Verhaftete provisorisch freigelassen, und von diesen waren es nur 26, welche sich demnächst nicht gestellten.

Belgien.

Die neuere belgische Gesetzgebung hat es ebenfalls für nothwendig erachtet, die Bestimmungen des Code d'instruction criminelle auf diesem Gebiete des Strafverfahrens wesentlich umzugestalten. Besonders wichtige Neuerungen brachte ein Gesetz vom 18. Februar 1852, und die im Jahre 1864 vorbereitete umfassende Revision des Code[1]) beabsichtigte, in den Reformen noch weiter zu gehen.

Die wesentlichsten Bestimmungen des letztgedachten Gesetzentwurfs sind folgende:

---

1) Projet de Révision du Code d'instruction criminelle. Bruxelles 1854.

I. Vorführung und Verhaftung.

Art. 144. 145.

(Code d'instr. art. 91.)

Der Untersuchungsrichter erläßt einen Erscheinungsbefehl, wenn die dem Angeschuldigten zur Last gelegte That eine korrektionelle Strafe nach sich zieht.

Er kann einen Vorführungsbefehl erlassen:

wenn der Angeschuldigte keinen festen Wohnsitz hat,

wenn die ihm zur Last gelegte That Gefängniß nach sich zieht (jedoch nur si les circonstances sont graves et exceptionelles),

wenn der Angeschuldigte der Vorladung nicht Folge leistet.

Ist der Gegenstand der Anschuldigung eine That, welche mit krimineller Strafe bedroht ist, so erläßt der Untersuchungsrichter stets einen Vorführungsbefehl. Er kann sich nur dann auf einen Erscheinungsbefehl beschränken, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte That lediglich reclusion oder détention von fünf bis zu zehn Jahren nach sich zieht.

Art. 146.

(Code d'instr. art. 93.)

Ein vorgeführter Angeschuldigter muß sofort oder binnen längstens 24 Stunden nach der Vorführung vom Untersuchungsrichter vernommen werden.

Art. 147 (neu).

Kann der Vorgeführte nicht sofort vernommen werden, so ist er inzwischen in einem eigens für diesen Gebrauch bestimmten Gemache in Gewahrsam zu halten.

Art. 158.

(Gesetz v. 18. Februar 1852 Art. 1.)

Nach dem Verhöre des Angeschuldigten wird der Erscheinungs- oder Vorführungsbefehl geeignetenfalls in einen Verwahrungs- oder einen Haftbefehl umgewandelt.

Art. 159.

(Gesetz v. 18. Februar 1852 Art. 2.)

Wenn der Angeschuldigte ein Domizil hat und die ihm zur Last gelegte That korrektionelles Gefängniß nach sich zieht, so kann der Untersuchungsrichter einen Verwahrungsbefehl nur ausnahmsweise erlassen (dans des circonstances graves et exceptionelles). Dieser Befehl bleibt nur dann in Kraft, wenn er binnen fünf Tagen von der Rathskammer bestätigt wird.

Art. 160.

(Gesetz v. 18. Februar 1852 Art. 3.)

Wenn die den Gegenstand der Anschuldigung bildende That mit zeitiger krimineller Strafe bedroht ist, so erläßt der Untersuchungsrichter einen Verwahrungsbefehl.

Er kann jedoch im Einverständniß mit dem Staatsanwalt den Angeschuldigten auf freiem Fuße belassen, wenn die diesem zur Last gelegte That nur reclusion oder détention von 5 bis zu 10 Jahren nach sich zieht.

Art. 161.

(Gesetz v. 18. Februar 1852 Art. 4.)

Ist die That mit dem Tode, lebenslänglicher Zwangsarbeit oder lebenslänglicher détention bedroht, so erläßt der Untersuchungsrichter einen Haftbefehl.

Art. 162 (neu).

Ist der Angeschuldigte flüchtig und deshalb ein Vorführungsbefehl nicht ausführbar, so ist an Stelle desselben je nach Lage der Sache ein Vorführungs- oder ein Haftbefehl zu erlassen.

Art. 182.

(Ges. v. 18. Februar 1852 Art. 29.)

Wenn der Untersuchungsrichter für nöthig erachtet, dem Angeschuldigten den Verkehr mit der Außenwelt zu untersagen (interdiction de communiquer), so muß dies durch einen ausdrücklichen, in das Gefängnißregister einzutragenden Befehl geschehen.

Art. 183.

(Ges. v. 18. Febr. 1852 Art. 30.)

Dieser Befehl darf sich nicht über die Dauer von zehn Tagen hinaus erstrecken.

Er darf jedoch erneuert werden; in diesem Falle können der Beschuldigte sowie dessen Angehörige die Rathskammer um Aufhebung des Befehls angehen. Ueber die Erneuerung des Befehls muß der Untersuchungsrichter stets an den Generalprokurator berichten.

II. Provisorische Freilassung.

Art. 185.

(Ges. v. 18. Febr. 1852 Art. 5.)

Hat der Untersuchungsrichter einen Verwahrungsbefehl erlassen, so kann er denselben, unter Zustimmung der Staatsanwaltschaft, jederzeit wieder aufheben.

Art. 186.

(Ges. v. 18. Febr. 1852 Art. 6.)

Die Aufhebung des Verwahrungsbefehls kann auch der Beschuldigte bei der Rathskammer nachsuchen.

Art. 187.

(Ges. v. 18. Febr. 1852 Art. 7.)

Wenn die Rathskammer die Freilassung angeordnet hat, so darf der Untersuchungsrichter einen abermaligen Verwahrungsbefehl nur mit Zustimmung der Rathskammer erlassen.

Art. 190.

(Ges. v. 18. Febr. 1852 Art. 9.)

Die Freilassung kann in allen Fällen von der Leistung einer Kaution abhängig gemacht werden.

Art. 191.

(Ges. v. 18. Febr. 1852 Art. 10.)

Die Verweisung des Angeklagten vor das Schwurgericht hat die Verhaftung des Angeklagten stets zur Folge.

Art. 195.

(Ges. v. 18. Febr. 1852 Art. 14.)

Höhe und Art der Sicherheit wird nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und der Betheiligten vom Gericht bestimmt, gegen dessen Entscheidung Appellation stattfindet (Art. 207). —

Bevor auf die deutschen Gesetzgebungen eingegangen wird, mögen hier noch die wichtigsten Bestimmungen aus der in

Italien

geltenden Strafprozeß-Ordnung vom 26. November 1865 Aufnahme finden, da dieselben namentlich in Beziehung auf die Mitwirkung der Rathskammer bei den Entscheidungen, welche die Untersuchungshaft betreffen, bemerkenswerth sind.

Die italienische Strafprozeß-Ordnung verordnet in:

Buch 1 Tit. 2.

Abschnitt 7.

Von den Erscheinungs- und Haftbefehlen.

Art. 182. Wenn es sich um Vergehen handelt, welche mit geringerer Strafe als Gefängniß an erster Stelle bedroht sind (con pena minore del carcere in via principale), oder mit Gefängnißstrafe nicht über 3 Monat, oder um Ver-

brechen, welche nur mit der Untersagung der Ausübung öffentlicher Aemter bestraft werden, so erläßt der Richter einen Erscheinungsbefehl. Wenn es sich aber um eine der im Art. 206. bezeichneten Personen handelt[1]) und das Vergehen Gefängnißstrafe nach sich zieht, so kann der Richter auch einen Haftbefehl erlassen.

Bei anderen Anschuldigungen kann der Richter entweder einen Erscheinungs- oder einen Haftbefehl erlassen; auch hat er die Befugniß, einen Erscheinungsbefehl nach Anhörung des Beschuldigten in einen Haftbefehl umzuwandeln, so oft Umstände hervortreten, aus denen sich die Nothwendigkeit seiner Verhaftung ergiebt. Gehört der Angeschuldigte zu den im ersten Absatz des Art. 206. bezeichneten Personen, so erläßt der Richter einen Haftbefehl.

Er erläßt gleichfalls einen Haftbefehl gegen den eines Verbrechens Angeschuldigten, welcher keinen festen inländischen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, oder von demselben flüchtig geworden ist.

Art. 183. Wenn der Angeschuldigte, gegen welchen ein Erscheinungsbefehl wegen einer strafbaren Handlung erlassen war, welche an erster Stelle mit nicht geringerer als Gefängnißstrafe bedroht ist, ausbleibt und sein Ausbleiben nicht durch einen gesetzlichen Hinderungsgrund entschuldigt, so ist der Erscheinungsbefehl in einen Haftbefehl umzuwandeln.

Art. 184. Der Richter, welcher gegen einen wegen Verbrechens Angeschuldigten nur einen Erscheinungsbefehl erläßt, kann gleichzeitig oder im weiteren Verlaufe des Verfahrens, wenn die Umstände es erfordern, befehlen, daß sich der Angeschuldigte bei Vermeidung der Umwandlung des Erscheinungsbefehls in einen Haftbefehl von einem bestimmten Orte fern halte.

Art. 185. Im Laufe des Verfahrens kann der Untersuchungsrichter, im Einverständniß mit der Staatsanwaltschaft, den von ihm erlassenen und noch nicht vollstreckten Haftbefehl zurücknehmen, gegen die Verpflichtung des Angeschuldigten, sich zu allen Akten des Verfahrens und zur Urtheilsvollstreckung, sobald es verlangt wird, zu gestellen, und unbeschadet der Befugniß, gegebenen Falls anderweit einen Haftbefehl zu erlassen.

Diese Anordnung kann nicht im Wege des Einspruchs angefochten werden.

Art. 186. Die bloße Klage oder Anzeige berechtigt den Richter nicht zum Erlaß eines Haftbefehls, falls nicht der Angeschuldigte der Flucht verdächtig ist, oder es sich um eine amtliche Anzeige handelt, welche von Protokollen oder anderen Urkun-

---

1) d. i. Müßiggänger, Vagabunden, Bettler und die anderen in Kap. 3. Tit. 8. Buch 2. des Strafgesetzbuchs erwähnten verdächtigen Personen, sowie solche, welche bereits Kriminalstrafe erlitten haben.

den begleitet ist, die hinreichende Anzeigen der Schuld an die Hand geben; übrigens unbeschadet der Bestimmungen in den Art. 64 und 66[1]).

In solchen Fällen hat der Richter ein Protokoll aufzunehmen, in welchem die Gründe des Befehls anzugeben sind.

Art. 187. Im Laufe des Verfahrens kann der Richter einen Erscheinungsbefehl erlassen, so oft sich Schuldbeweise gegen den Angeschuldigten ergeben. Dagegen kann er weder einen Haftbefehl erlassen, noch einen Erscheinungsbefehl in einen Haftbefehl umwandeln, ohne daß zuvor die Staatsanwaltschaft mit ihren Anträgen gehört wird und sich aus den angestellten Ermittelungen hinreichende Beweise oder Anzeigen der Schuld gegen den Angeschuldigten ergeben, mit Ausnahme jedoch des im Art. 183 (s. o.) vorgesehenen Falles.

Art. 188. Der Erscheinungsbefehl muß Namen, Beinamen, etwaigen Zunamen, Vatersnamen, Alter, Stand, Wohn- oder Aufenthaltsort des Angeschuldigten, soweit bekannt, bezeichnen, andernfalls den Angeschuldigten auf andere geeignete Weise kenntlich machen.

Der Erscheinungsbefehl muß außerdem Ort, Tag und Stunde, wo und wann der Angeschuldigte behufs seiner Vernehmung zu erscheinen habe, bezeichnen.

Der Termin muß mindestens drei Tage, und für je drei Myriameter Entfernung einen weiteren Tag, hinausgerückt sein.

Der Befehl muß mit Datum und Unterschrift des Richters und des Gerichtsschreibers, sowie mit dem Siegel des Gerichts, bei welchem die Untersuchung stattfindet, versehen sein.

Art. 192. Der Haftbefehl muß in den im ersten und letzten Absatz des Art. 188. angegebenen Formen erlassen werden. Er muß außerdem eine kurze Angabe der Thatsachen, des Gegenstandes der Anschuldigung und der darauf bezüglichen Gesetzesstelle enthalten.

Art. 195. Der Verhaftete ist sofort vor diejenige Behörde zu führen, welche den Haftbefehl erlassen hat; findet dieselbe, daß der Verhaftete nicht derjenige ist, gegen welchen der Befehl erlassen war, so hat sie denselben in Freiheit zu setzen und ein Protokoll darüber aufzunehmen.

Geschieht die Verhaftung außerhalb desjenigen Bezirks, in welchem die Behörde, welche den Haftbefehl erlassen hat, ihren Sitz hat, so ist der Verhaftete auf Verlangen zunächst dem Richter des Ortes, wo die Verhaftung stattgefunden hat, vorzuführen; derselbe hat die Identität der Person festzustellen und dem Haftbefehl

---

1) Die beiden Artikel handeln von der Ergreifung auf frischer That und Festnahme verdächtiger Personen, wie Vagabunden ꝛc.

sein »Gesehen« beizufügen; wird dargethan, daß der Verhaftete nicht die im Befehl bezeichnete Person ist, so hat der Richter seine Freilassung zu verfügen und darüber ein Protokoll aufzunehmen.

Erfolgt die Verhaftung außerhalb des Bezirks, in welchem die Behörde, welche den Haftbefehl erlassen hat, ihren Sitz hat, und behauptet der Verhaftete, daß die Verhaftung wegen wesentlicher Formmängel zur Ungebühr geschehen sei, so ist er ebenso wie im vorigen Falle zunächst vor den Richter zu führen, welcher ihn in Verwahrung zu nehmen und umgehend die gedachte Behörde (welche den Haftbefehl erlassen hat) zu benachrichtigen hat, um die geeigneten Maßnahmen zu treffen.

Wenn der Verhaftete ein Alibi behauptet, unter genauer Bezeichnung der Zeit, des Orts und der Personen, und sich nicht Effekten, Papiere oder Werkzeuge vorgefunden haben, welche ihn als Anstifter, Hauptthäter oder Theilnehmer an der strafbaren Handlung verdächtig machen, so hat der Richter darüber Ermittelungen anzustellen, und wenn sich die Behauptung des Alibi als wahrscheinlich erweist, ein Protokoll darüber aufzunehmen, und dasselbe unverzüglich der vorgedachten Behörde (welche den Haftbefehl erlassen hat) behufs weiterer Beschlußfassung zu übersenden, inzwischen aber den Verhafteten in Gewahrsam zu behalten.

Abschnitt 8.

Von der Bestätigung und der Aufhebung der Haftbefehle.

Art. 197. Binnen 24 Stunden, nachdem der Untersuchungsrichter davon Kenntniß erhalten hat, daß ein Angeschuldigter verhaftet ist, es sei in Folge eines Haftbefehls oder der Ergreifung auf frischer That, hat derselbe die bezüglichen Akten, Protokolle oder Berichte an die Staatsanwaltschaft zu übersenden.

Die Staatsanwaltschaft hat binnen der nächstfolgenden zwei Tage über die Rechtmäßigkeit der stattgefundenen Verhaftung zu befinden und die geeigneten Anträge auf Fortdauer der Haft zu stellen, oder aber auf provisorische Freilassung, falls hierzu wegen Mangels hinreichender Beweise oder Anzeigen Veranlassung vorliegt.

... Wenn die auf die Verhaftung bezüglichen Berichte und Protokolle dem Staatsanwalt direkt zugehen, so hat dieser binnen der zwei nächstfolgenden Tage nach Eingang derselben seine Anträge zu stellen.

Der Untersuchungsrichter hat binnen 24 Stunden nach Empfang der Akten und Anträge der Staatsanwaltschaft über die Sache an die Rathskammer zu berichten.

Art. 199.

(Abs. 1: betrifft den Fall, daß die Rathskammer wegen Vollständigkeit der Untersuchung sofort in der Hauptsache Beschluß faßt.)

Abs. 2 bis 4:

Wenn die Untersuchung noch nicht vollständig ist, aber gegen den Angeschuldigten hinreichende Beweise oder Anzeigen der Schuld vorliegen, um seine Haft zu rechtfertigen, so hat die Rathskammer anzuordnen, daß derselbe in der Haft verbleibe.

Findet dagegen die Rathskammer, daß es noch weiterer Nachforschungen bedarf, und die bis dahin gesammelten Beweise oder Anzeigen zur Rechtfertigung der Haft des Angeschuldigten nicht ausreichen, so hat sie dessen vorläufige Freilassung mit oder ohne Kaution anzuordnen, unter der Auflage, daß sich derselbe zu allen Akten des Verfahrens, sobald es verlangt werde, gestelle. Die Rathskammer kann auch befehlen, daß sich der Angeschuldigte während der Untersuchung von einem bestimmten Orte fern halte oder sich in eine bestimmte Gemeinde innerhalb des Gerichtsbezirks begebe, bei Strafe der Verhaftung und des Verfalles der dargebotenen Sicherheit.

Die Rathskammer kann jedoch die vorläufige Freilassung des Verhafteten nicht anordnen, wenn sie findet, daß derselbe zu den im ersten Absatz des Art. 206 erwähnten Personen zählt, und die ihm zur Last gelegte That keine geringere als Gefängnißstrafe nach sich zieht.

Art. 200. Wenn die Rathskammer die Fortdauer der Haft verfügt hat, so muß der Untersuchungsrichter wenigstens alle zwei Monate, nach vorgängiger Anhörung des Staatsanwalts, über die Resultate der von ihm geführten Untersuchung Bericht erstatten. Die Rathskammer kann je nach den Umständen befehlen, daß die Haft fortdauere, oder daß der Angeschuldigte, in Gemäßheit der Vorschriften des vorhergehenden Artikels, und unbeschadet der Bestimmung im dritten Alinea desselben, vorläufig in Freiheit gesetzt werde. . .

Wenn die Rathskammer die provisorische Freilassung des Beschuldigten wegen Mangels hinreichender Beweise oder Anzeigen in Gemäßheit des Art. 199. angeordnet hat, so kann der Untersuchungsrichter gegen jenen nicht mehr wegen derselben Anschuldigung einen anderweiten Haftbefehl erlassen, ausgenommen im Falle des Art. 224. Er kann jedoch im weiteren Verlaufe des Verfahrens, so oft es ihm angemessen erscheint, nach vorgängiger Anhörung des Staatsanwalts, von Neuem an die Rathskammer berichten, welche, nach Maßgabe der weiteren Ergebnisse der Untersuchung, von Neuem einen Haftbefehl erläßt oder anordnet, daß der Angeschuldigte fortfahre, im Zustande der provisorischen Freilassung zu verbleiben.

Wenn der Staatsanwalt im Laufe der Untersuchung um anderweiten Erlaß eines Haftbefehls nachsucht oder mittels Berichts an die Rathskammer darauf anträgt, so hat der Untersuchungsrichter binnen der nächsten 24 Stunden an die Rathskammer zu berichten, welche in Gemäßheit des vorhergehenden Alinea befindet.

(Art. 201. bis 203. bestimmen, daß der Staatsanwalt vor der Rathskammer stets Gehör verlangen kann, während dem Angeschuldigten freisteht, derselben ein schriftliches promemoria zu überreichen; daß der Beschluß der Rathskammer stets mit Gründen versehen sein muß; daß der Staatsanwalt gegen denselben Einspruch erheben kann, über welchen die Anklagekammer entscheidet, und daß der Angeschuldigte bis dahin nicht ohne Zustimmung des Staatsanwalts entlassen werden darf; daß endlich dem Angeschuldigten gegen den Rathskammerbeschluß nur nach Maßgabe des folgenden Abschnitts, soweit es sich um ein Gesuch um provisorische Freilassung handelt, Rechtsmittel zustehen. — Art. 204. bestimmt namentlich, daß der provisorisch Freizulassende stets zuvor innerhalb des Gerichtsbezirks Domizil wählen muß.)

Abschnitt 9.

Von der provisorischen Freilassung.

Art. 205. Wenn die Anschuldigung, wegen welcher ein Haftbefehl erlassen ist, nicht ein Verbrechen darstellt, welches mit einer der in den fünf ersten Nummern des Art. 13. des Strafgesetzbuchs bezeichneten Strafen bedroht ist, so muß dem Angeschuldigten auf Verlangen die provisorische Freilassung gewährt werden, gegen hinreichende Sicherheit dafür, daß er sich zu allen Akten des Verfahrens, sowie zur Urtheilsvollstreckung auf geschehene Aufforderung sofort gestellen werde.

Die provisorische Freilassung gegen Sicherheit ist gleichfalls zu gewähren, wenn es sich um Anschuldigungen handelt, bezüglich deren von der Anklagekammer in Gemäßheit des Art. 440. die Verweisung der Sache an das korrektionelle Gericht verfügt ist.

Handelt es sich um eine Anschuldigung, welche lediglich Untersagung der Ausübung öffentlicher Aemter, Gefängniß nicht über 3 Monate oder eine andere geringere Strafe nach sich zieht, so ist der Angeschuldigte ohne Kaution gegen die bloße Verpflichtung, sich jederzeit auf Erfordern zu gestellen, provisorisch in Freiheit zu setzen.

Bei Verbrechen, welche mit Arbeitshaus oder mit Verbannung zu bestrafen sind, muß dem Angeschuldigten, wenn er sich dem Gericht gestellt, ohne daß gegen ihn ein Haftbefehl erlassen oder vollstreckt ist, und ohne daß er sich anderweit in Haft befindet, auf sein Verlangen die provisorische Freilassung gegen angemessene Kaution gewährt werden. Auch wenn derselbe vor seiner freiwilligen Gestellung verhaftet worden ist, kann ihm auf sein Verlangen gegen hinreichende Kaution die provisorische Freilassung gewährt werden.

Bei Verbrechen kann die Zulassung des Gesuches um provisorische Freilassung seitens eines bereits verhafteten Angeschuldigten bis zur vollständig geschehenen Vor-

nahme der noch erforderlichen Akte des Verhörs, der Rekognition und der Gegenüberstellung verschoben werden.

Art. 206. Müßiggänger, Vagabunden, Bettler und die übrigen im Kapitel 3, Titel 8, Buch 2. des Strafgesetzbuchs erwähnten verdächtigen Personen, sowie solche, welche bereits zu Kriminalstrafe verurtheilt gewesen sind, können in keinem Falle provisorisch in Freiheit gesetzt werden. Ebensowenig können provisorisch in Freiheit gesetzt werden Personen, welche eines der im Art. 45. des Strafgesetzbuchs bezeichneten Verbrechen angeschuldigt sind, außer wenn die Anklagekammer die Sache in Gemäßheit des Art. 440. an das korrektionelle Gericht verwiesen hat, oder wenn es sich um Personen unter 18 Jahren handelt, welche des Diebstahls angeschuldigt und nicht im Rückfalle sind.

Art. 208. Handelt es sich um Verbrechen, welche allein oder in Verbindung mit korrektioneller Strafe mit der Untersagung der Ausübung öffentlicher Aemter bedroht sind, oder um Verbrechen, welche von der Anklagekammer in Gemäßheit des Art. 440. an das korrektionelle Gericht verwiesen sind, oder handelt es sich um Vergehen, so kann die provisorische Freilassung in jeder Lage des Verfahrens gewährt werden.

Bei Verbrechen, welche Arbeitshaus oder Verbannung nach sich ziehen, kann die provisorische Freilassung nicht mehr bewilligt werden, sobald das Anklage-Erkenntniß ergangen ist.

Art. 209. bis 211. Ueber das Gesuch um Freilassung, welches von einem Advokaten oder Prokurator unterzeichnet sein muß, entscheidet nach Anhörung der Staatsanwaltschaft, je nach Lage des Verfahrens, die Rathskammer, Anklagekammer oder das erkennende Gericht.

Art. 212. Ueber die Höhe der Kaution entscheidet richterliches Ermessen.

Art. 214. Arme können von der Kautionsleistung befreit bleiben, wenn hinsichtlich ihrer Moralität angestellte Ermittelungen günstig ausfallen.

Art. 215, 216. Gegen die Entscheidung über das Freilassungsgesuch findet das Rechtsmittel des Einspruchs statt.

Art. 217. Die Kaution kann auch durch Pfänder und von dritten Personen bestellt werden.

Deutschland und die Schweiz.

Um eine Uebersicht über die deutschen Gesetzgebungen zu gewähren, läßt es die Menge gleichartiger Bestimmungen in denselben nicht minder als die Mannigfaltigkeit der vorhandenen Abweichungen hier als empfehlenswerth erscheinen, nicht jede

einzelne Gesetzgebung für sich zu betrachten, sondern den gesammten Stoff nach den hauptsächlichsten Gesichtspunkten, welche für die Regelung der Untersuchungshaft in Frage kommen, zu ordnen. Für diese Behandlung der Sache spricht auch der Umstand, daß der Charakter der Voruntersuchung in den meisten deutschen Staaten im Wesentlichen derselbe ist, indem die Mehrzahl der zur Zeit geltenden Gesetzgebungen dem Vorbilde des Code d'instr. folgt und demgemäß die Voruntersuchung durch einen Untersuchungsrichter unter der Aufsicht des Kollegiums erster Instanz führen läßt; nur den Befugnissen des Vertheidigers ist in einigen Staaten ein weiterer Spielraum gewährt als in Frankreich, auch in beschränkter Weise ein Recht des Verhafteten auf Zuziehung zu gewissen Untersuchungshandlungen anerkannt.

I. Voraussetzungen der Untersuchungshaft.

Als allgemeine Voraussetzung der Anordnung einer Untersuchungshaft heben einige Gesetze ausdrücklich hervor, daß sowohl das Vorhandensein eines Verbrechens hinreichend wahrscheinlich sein, als auch ein gegründeter Verdacht der Thäterschaft vorliegen müsse.

So verordnet die preußische Kriminal-Ordnung vom 11. Dezbr. 1805:

> §. 204. Fällt durch diese Untersuchung ein gegründeter Verdacht auf eine bestimmte Person, so muß der Richter dieselbe vorfordern, oder, im Falle Besorgniß vorhanden ist, daß sie sich der Vernehmung zu entziehen suchen werde, sie vor Gericht stellen lassen. Hierbei ist jedoch, soweit es ohne den Zweck zu verfehlen geschehen kann, jede Kränkung der Ehre und des guten Namens des Verdächtigen zu vermeiden.
>
> §. 205. Mit eben dieser Rücksicht ist zu verfahren, wenn die wirkliche Verhaftung eines Verdächtigen erforderlich ist.
>
> §. 206. Die Verhaftung eines Verdächtigen setzt aber allemal voraus, daß die Existenz eines Verbrechens wahrscheinlich sei, wenn auch der Thatbestand noch nicht vollständig festgestellt worden.
>
> §. 207. Inwiefern der gegen eine bestimmte Person obwaltende Verdacht zur Verhaftnehmung hinreichend sei, muß von dem Richter in jedem einzelnen Falle mit pflichtmäßiger Sorgfalt erwogen werden.

Aehnlich werden in anderen Gesetzgebungen ein »namhafter Verdacht« der Thäterschaft

Württemberg Art. 90,

oder »schwere Inzichten von Schuldbarkeit«

Wallis Art. 104,

als allgemeine Voraussetzung der Haft bezeichnet.

Die besonderen Gründe, welche die Maßregel der Verhaftung rechtfertigen, sind entweder Fluchtverdacht oder Besorgniß vor Kollusionen oder endlich die Wahrscheinlichkeit, daß der Beschuldigte, falls man ihn auf freiem Fuße läßt, sein verbrecherisches Treiben fortsetzen werde [1]).

1) Der Verdacht der Flucht ist nach allen Gesetzgebungen als Verhaftungsgrund anerkannt, zum Theil unter Ausschließung derjenigen Straffachen, welche blos mit Geldbuße bedroht sind (z. B. Hamburg §. 55). Nach mehreren Gesetzen ist der Verdacht der Flucht ohne Weiteres gerechtfertigt, wenn der Beschuldigte ein Unbekannter, Ausländer, Heimathloser oder Vagabunde ist (so: Oldenburg, Bremen u. a.), oder wenn denselben eine schwerere Strafe erwartet. Namentlich bedarf der Fluchtverdacht keiner weiteren Begründung in:

Oldenburg: bei »Verbrechen«;

Bremen: bei »Straffällen, die vor das Schwurgericht gehören«;

Sachsen: bei »Verbrechen, die mit Zuchthausstrafe bedroht sind«;

Baden: bei »Verbrechen, die mit peinlicher Strafe oder mehr als zweijähriger Arbeitshausstrafe bedroht sind«.

Dagegen soll nach dem neuesten bayerischen Entwurf (Art. 191.) bei Vergehen, welche mit Gefängniß nicht über ein Jahr bedroht sind, die Untersuchungshaft niemals eintreten gegen Inländer, welche im Königreiche ihren ordentlichen Wohnsitz haben und außerdem entweder im Besitze hinreichender liegender Gründe sich befinden, ein ständiges Gewerbe selbstständig betreiben, ein hinreichendes Einkommen versteuern oder im Dienste des Staates, der Kirche, einer Gemeinde oder einer anderen öffentlichen Korporation ständig angestellt sind, oder dem Stande der Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsvollzieher oder praktischen Aerzte angehören.

2) Untersuchungshaft zur Vermeidung von Kollusionen tritt nach den meisten Gesetzgebungen ein:

> wenn zu besorgen ist, daß der Verdächtige durch Vernichtung der Spuren der That, durch Verabredungen mit Mitschuldigen oder Zeugen oder in anderer Art seine Ueberführung zu vereiteln suchen werde.

Bei Uebertretungen und blos mit Geldbuße bedrohten Vergehen ist in der Regel dieser Verhaftungsgrund ausdrücklich als unzulässig ausgeschlossen.

Oldenburg (Art. 71.) beschränkt die Fälle der Kollusion auf: Vernichtung der Thatspuren und Verabredung mit Mitschuldigen. Andere Arten der Kollusion, namentlich die Verabredung mit Zeugen, berechtigen nur zum Erlaß eines Vorführungsbefehls.

---

1) Einige Gesetze sind auch darin dem Code d'instr. gefolgt, daß sie von dem Versuche abstehen, die Gründe der Verhaftung anzugeben, z. B. Braunschweig.

Bayern (Entwurf Art. 191. Nr. 3.) läßt die Kollusionshaft gegen Bezichtigte nur zu, »wenn sie auf eine die Ermittelung der Wahrheit hindernde Art auf Zeugen oder Mitbeschuldigte eingewirkt haben.«

3) Die Untersuchungshaft als Präventivmaßregel zur Verhütung fernerer Verbrechen seitens des Verdächtigen ist mehreren Gesetzgebungen gänzlich unbekannt (z. B. Oldenburg, Bremen, Thüringen, Hessen, Baden, Württemberg, Zürich).

Dagegen kommt sie vor in den Gesetzen von:

Hamburg §. 54. (wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß der Verdächtige das Vergehen fortsetzen werde),

Lübeck §§. 30, 27. (wenn besondere, aktenkundig zu machende Umstände die Befürchtung rechtfertigen, daß der Verdächtige seine Freiheit zur Verübung neuer Verbrechen mißbrauchen oder das noch nicht vollendete Verbrechen ausführen werde),

Sachsen Art. 151. wie Lübeck,

Oesterreich (Entwurf) §. 174. e. (wenn er während der Untersuchung neuerlich und wiederholt strafbare Handlungen begeht, wodurch in Folge der auch wegen dieser nöthigen Erhebungen die Untersuchung verzögert wird),

Basel Stadt §. 22. (wenn die Freiheit des Verdächtigen mit Gefahr für Andere verbunden ist),

Thurgau §. 19. wie Basel Stadt.

Aehnlich auch

preußische Kriminal-Ordnung §. 231:

wenn zu befürchten ist, »daß der Angeschuldigte seine Freiheit zu fortgesetzter Beleidigung seiner Mitbürger mißbrauchen würde«.

(Sind die befürchteten Beleidigungen nur mit Geldbuße bedroht, so kann der Angeschuldigte gegen angemessene Kaution in Freiheit gelassen werden. §. 231.)

Die Untersuchungshaft ist nach einigen Gesetzen in gewissen Fällen obligatorisch.

So in:

Thüringen Art. 131. bei Verbrechen, welche mit dem Tode, Zuchthaus oder mehr als vierjährigem Arbeitshaus bedroht sind (nach der Fassung des Artikels wohl auch gegen Unbekannte, Ausländer 2c.),

Hessen Art. 92. bei Verbrechen, welche im höchsten Straffatze mit Zuchthaus über 10 Jahre oder härter bedroht sind,

Bayern (Entwurf) Art. 189. bei Verbrechen, welche mit dem Tode oder mehr als achtjährigem Zuchthaus bedroht sind,

Basel Stadt §. 22. bei »Verbrechen«,

Aargau §. 150. ebenso,

Zürich §§. 53. bis 55. bei Verbrechen, die Zuchthaus- oder härtere Strafe nach sich ziehen.

Nach der

preußischen Kriminal-Ordnung §§. 208, 209.

sollen »Diebe, Betrüger und ähnliche Verbrecher« sowie solche, die eine mehr als einjährige Freiheitsstrafe zu erwarten haben, stets verhaftet werden, sobald ein Geständniß oder vollständiger Beweis vorliegt. In der Praxis wird diese Vorschrift nicht mehr befolgt (vergl. preuß. Justiz-Min.-Bl. 1854 S. 287).

Nach einigen Gesetzen tritt die Verhaftung des Angeschuldigten stets ein, sobald die Anklagekammer seine Verweisung vor den Schwurgerichtshof beschlossen hat:

Aargau §. 150,

Bayern (Entwurf) Art. 190.

Nach der Strafprozeß-Ordnung von

Braunschweig §. 99.

soll der Anklagesenat die Verhaftung »in der Regel« anordnen.

Andere Gesetzgebungen stellen die Verhaftung lediglich in das Ermessen der Anklagekammer:

Oldenburg Art. 72,

Bremen §. 137,

Hessen Art. 263.

Niemals obligatorisch ist die Untersuchungshaft nach den Gesetzen von:

Oldenburg Art. 71. (kann nach Umständen und einsichtsvollem Ermessen der Behörden verhängt werden),

Bremen §§. 136, 131. (kann nach Umständen und richterlichem Ermessen verhängt werden),

Hamburg §. 54,

Lübeck §§. 30, 27. (soll aber »in der Regel« bei Verbrechen, welche mit dem Tode oder mehr als fünfjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind, eintreten),

Sachsen Art. 151,

Württemberg Art. 90,

Baden §. 165.

II. Befugniß zum Erlaß des Haftbefehls.

Die Untersuchungshaft wird auf Grund richterlichen Haftbefehls verfügt.

Einige Gesetzgebungen erfordern für den Erlaß dieses Befehls einen Kollegialbeschluß und gestatten nur in eiligen Fällen dem Untersuchungsrichter den Erlaß eines vorläufigen Haftbefehls.

So namentlich:

Braunschweig §§. 36, 37. Das Kreisgericht erläßt den Haftbefehl; nur wenn Gefahr im Verzuge ist, der Untersuchungsrichter, welcher alsdann zur Erwirkung eines Kollegialbeschlusses dem Kreisgerichte binnen 24 Stunden von der Verhaftung Anzeige machen muß. Aehnlich:

Wallis Art. 105. Die Versetzung in den Verhaftungszustand kann nur von dem Untersuchungsausschusse verordnet werden. Desgleichen:

Graubünden §. 23. Der Ausschuß des Kreisgerichts erläßt den Haftbefehl; nur in dringenden Fällen der Präsident, aber stets unter sofortiger Anzeige an den Gerichtsausschuß, der sogleich über die Zulässigkeit und allfällige Dauer der Haft zu entscheiden hat.

Die meisten Strafprozeß-Ordnungen legen aber die Befugniß zum Erlaß des Haftbefehls während der Voruntersuchung regelmäßig in die Hand des Untersuchungsrichters:

Baden §. 163,
Württemberg Art. 97,
Oldenburg Art. 78. bis 81,
Bremen §§. 143. bis 147,
Thüringen Art. 132,
Hessen Art. 89, 96,
Lübeck §§. 30, 149,
Bayern (Entwurf) Art. 195,
Oesterreich (Entwurf) §. 174;

einige Gesetze jedoch nur in beschränkter Weise:

Hamburg §. 61. Soll die Haft länger als acht Tage dauern, so muß der Untersuchungsrichter die Bestätigung seines Haftbefehls durch das Untersuchungsgericht herbeiführen;

Sachsen Art. 152. Der Untersuchungsrichter soll das Bezirksgericht und den Staatsanwalt von der Verhaftung in Kenntniß setzen.

In Preußen steht nach §. 13. der Verordnung vom 3. Januar 1849 die

Beschlußnahme über die Verhaftung des Angeklagten dem Gericht, d. h. dem Kollegium zu; man nimmt aber an, daß in schleunigen Fällen auch der Untersuchungsrichter den Haftbefehl erlassen darf.

(Preuß. Justiz-Ministerialblatt 1850, S. 415.)

III. Pflicht des Richters zum Verhör des Verhafteten.

Nach einigen Gesetzen kann der Haftbefehl ohne zuvorige Anhörung des zu Verhaftenden erlassen werden. So in Preußen (Gesetz vom 12. Februar 1850), Braunschweig, Bayern (Entwurf).

Dagegen schreiben andere Gesetze als Regel vor, daß sich der Richter zunächst auf einen Erscheinungs- oder Vorführungsbefehl zu beschränken habe und erst nach Anhörung des Beschuldigten einen Haftbefehl erlassen dürfe.

So:

Oldenburg Art. 70,
Bremen §. 135,
Thüringen Art. 131,
Hessen Art. 89. (Der Richter kann jedoch, wenn es der Zweck der Untersuchung erheischt, die Verhaftung des Verdächtigen schon vor dessen Vernehmung anordnen),
Hamburg §§. 54, 56,
Lübeck §. 30,
Sachsen Art. 151, 152, 140,
Baden §. 163,
Württemberg Art. 89,
Oesterreich (Entwurf) §§. 173, 174.

Einige Gesetze ordnen noch besonders an, daß dann, wenn bei dem ersten Verhör Umstände angeführt werden, welche eine sofortige Freilassung begründen, diese Umstände auf der Stelle erforscht werden sollen:

Aargau §. 156,
Zürich §. 67.

Je nachdem die Gesetze zunächst eine Vorführung verlangen oder sofortigen Haftbefehl zulassen, berechnet sich die Frist zur Anstellung des ersten Verhörs vom Augenblicke der Vorführung oder vom Augenblicke der Einlieferung.

Die Frist ist auf 24 Stunden bemessen in den Gesetzen von:

Thüringen Art. 120,
Aargau §. 156,
Württemberg Art. 87,
Oesterreich (Entwurf) §. 177.

Die Vernehmung soll spätestens im Laufe des folgenden Tages erfolgen nach den Gesetzen von:

Preußen (Ges. v. 12. Febr. 1850 §. 5),
Hamburg §. 53,
Lübeck §. 26,
Sachsen Art. 167;

binnen 36 Stunden nach den Gesetzen von:

Oldenburg Art. 68,
Bremen §. 133,
Zürich §. 67;

eine eventuelle Frist von 48 Stunden setzt die Strafprozeß-Ordnung für:

Baden §. 162;

von drei Tagen für:

Bayern (Entwurf) Art. 174.

Einige Gesetze lassen die Zeit des ersten Verhörs ganz unbestimmt (z. B. Braunschweig), oder verordnen die Vernehmung in »möglichst kurzer Zeit« (Hessen Art. 89).

Uebrigens wird auch in denjenigen Gesetzen, welche eine Frist bestimmen, vielfach anerkannt, daß diese Frist nicht in allen Fällen bindend sei, und nur verlangt, daß bei eintretender Verzögerung der Grund derselben zu Protokoll bemerkt werde, so:

Oldenburg, Bremen, Lübeck, Württemberg, Oesterreich (Entwurf).

Entweder bei dem ersten Verhör oder sofort bei der Verhaftung oder binnen einer kurzen Frist nach derselben muß nach den meisten Gesetzen dem Beschuldigten der Haftbefehl, welcher den Grund der Anschuldigung, sowie der Verhaftung enthalten soll, vorgezeigt oder in Abschrift zugestellt werden. So verordnet §. 1. des preußischen Gesetzes vom 12. Februar 1850 (Ges.-Samml. S. 45. ff.), daß der Haftbefehl dem Beschuldigten sofort bei der Verhaftung oder spätestens im Laufe des folgenden Tages zugestellt werden soll.

IV. Recht des Verhafteten zur Beschwerde über die Verhaftung.

Die meisten deutschen Gesetzgebungen, welche den Erlaß des Haftbefehls zunächst dem Untersuchungsrichter anvertrauen, gewähren eine Beschwerde an das Kollegium erster Instanz, und von dessen Entscheidung eine weitere Beschwerde an die höhere Instanz.

(Oldenburg Art. 386, 388, Bremen §§. 579, 584, Thüringen Art. 99, 100, Hamburg §. 133.)

Andere Gesetze lassen nur eine Beschwerde gegen die Verfügung des Untersuchungsrichters an das Kollegium erster Instanz zu:

Baden §. 176,

Bayern (Entwurf) Art. 199.

Für Preußen gewährt §. 13. der Verordnung vom 3. Januar 1849 gegen den Haftbeschluß des Gerichts erster Instanz eine Beschwerde an das Appellationsgericht, dessen Beschluß nach Art. 13. des Gesetzes vom 3. Mai 1852 durch eine weitere, jedoch nur auf Rechtsgründe zu stützende Beschwerde an das Ober-Tribunal angefochten werden kann.

In Hessen (Art. 275, 280.) findet gegen den Haftbeschluß erster Instanz die Beschwerde an das Hofgericht, und weiterhin eine Nichtigkeitsbeschwerde an das Ober-Appellationsgericht statt.

V. Aufhebung der Untersuchungshaft.

Eine Reihe von Gesetzgebungen enthält die ausdrückliche Bestimmung, daß die Untersuchungshaft wieder aufzuheben sei, sobald die Gründe der Verhaftung fortfallen:

Oldenburg Art. 75,

Bremen §. 140,

Thüringen Art. 138,

Hessen Art. 95, 96,

Hamburg §. 62,

Lübeck §. 32.

Weiter gehen einige schweizer Gesetzgebungen, indem sie für die Dauer der Untersuchungshaft von vorn herein einen bestimmten Zeitraum festsetzen. So:

Graubünden §. 22. Die Untersuchungshaft soll ohne dringende Gründe nicht über 14 Tage ausgedehnt werden und niemals die Dauer der muthmaßlichen Freiheitsstrafe übersteigen.

Zürich §§. 53. bis 55. Hat die Haft 6 Wochen gedauert, ohne daß der Angeschuldigte vor das Schwurgericht gestellt wurde, so ist die Fortsetzung derselben nur mit Bewilligung der Anklagekommission zulässig.

Aehnlich auch Aargau §. 177. (10 Wochen).

In entsprechender Weise beschränken einige Gesetzgebungen die Dauer der Kollusionshaft:

Baden §. 164. Dieselbe darf bei Verbrechen, welche nur Gefängniß nach sich ziehen, in keinem Falle über zehn, bei schweren Verbrechen nicht über zwanzig Tage dauern.

Oesterreich (Entwurf) §. 187. Dieselbe darf in der Regel nicht über 2 Monate

ausgedehnt werden; eine Ausnahme hiervon, aber auch nur eine Ausdehnung bis auf höchstens vier Monate, kann auf Antrag des Staatsanwaltes und der Rathskammer blos von dem Obergerichte aus sehr wichtigen Gründen und bei besonders weitwendigen Untersuchungen bewilligt werden.

Zürich §§. 53. bis 55. Dieselbe soll nicht ohne dringende Gründe die Dauer von 14 Tagen und niemals die Dauer der muthmaßlichen Freiheitsstrafe übersteigen.

VI. Freilassung gegen Sicherheit.

1. Zulässigkeit derselben.

In allen Fällen zulässig ist die Freilassung gegen Sicherheit nach den Gesetzen von:

Oldenburg Art. 84,
Bremen §. 150,
Thüringen Art. 140,
Lübeck §. 36,
Sachsen Art. 158,
Baden §. 167,
Württemberg Art. 114,
Basel Stadt §. 22,
Zürich §. 54.

Dagegen ist die Freilassung gegen Sicherheit ausgeschlossen in:

Preußen (Kriminal-Ordnung §§. 211, 224), wenn den Angeschuldigten eine dreijährige Freiheitsstrafe oder härtere Strafe erwartet;

Hessen Art. 99, 92, bei Verbrechen, die im höchsten Strafsatze mit Zuchthaus über 10 Jahren oder härterer Strafe bedroht sind;

Hamburg §. 63, bei dringendem Verdacht eines schweren Vergehens;

Bayern (Entwurf) Art. 206, bei Verbrechen, welche mit dem Tode oder mit Zuchthaus von mehr als 8 Jahren bedroht sind, und in allen Fällen, sobald auf Verweisung vor das Schwurgericht erkannt ist;

Oesterreich (Entwurf) §. 189, bei Verbrechen, welche mit dem Tode, mehr als zwölfjährigem Gefängniß oder mehr als vierjährigem Zuchthaus bedroht sind;

Wallis Art. 119, bei Angeschuldigten, welche Leibes- oder entehrende Strafe zu gewärtigen haben, ferner bei Landstreichern und solchen, welche schon früher zu einer Leibes- oder entehrenden Strafe verurtheilt worden sind.

2. Recht des Verhafteten auf Freilassung gegen Sicherheit.

Nach einigen Gesetzen ist die Freilassung gegen Sicherheit nicht lediglich in das Ermessen des Richters gestellt, kann vielmehr von dem Verhafteten als ein Recht in Anspruch genommen werden. So nach den Strafprozeß-Ordnungen von:

Oldenburg Art. 84. (»soll« gewährt werden, ausgenommen bei »Verbrechen«; bei diesen tritt Freilassung nur ein, wenn nach der Persönlichkeit des Angeklagten oder nach den übrigen Umständen keine gegründete Bedenken vorliegen),

Bremen §. 150. (wie Oldenburg),

Württemberg Art. 114. (wie Oldenburg),

Thüringen Art. 140. (Nur bei Verbrechen, welche mit dem Tode, Zuchthaus oder mehr als vierjähriger Arbeitshausstrafe bedroht sind, kann die Freilassung, auch wenn Sicherheitsleistung dargeboten wird, versagt werden),

Hamburg §. 63,

Oesterreich (Entwurf) §. 189,

Bayern (Entwurf) Art. 206. (jedoch nur bei Vergehen, welche mit Gefängniß nicht über ein Jahr bedroht sind).

3. Höhe und Art der Sicherheitsbestellung.

Der Aufstellung eines Höchst- oder Mindestbetrages der Kaution enthalten sich die deutschen Gesetzgebungen.

Was die Art der Sicherheitsleistung betrifft, so ist dieselbe in der Regel nicht auf Niederlegung von Geld und geldwerthen Papieren beschränkt. Vielmehr sind auch

Bürgen

zugelassen in:

Preußen, Kriminal-Ordnung §§. 228. ff.,

Oldenburg Art. 86,

Bremen Art. 37,

Lübeck §§. 36. ff.;

Bürgen und Pfänder in:

Thüringen Art. 140. ff.,

Hessen Art. 99. ff.,

Hamburg §§. 63. ff.,

Sachsen Art. 158,
Württemberg Art. 116,
Basel Stadt §. 22.

Im Anschluß an die vorstehende Darlegung der Vorschriften über die Untersuchungshaft erscheint es für die Gewährung einer vollständigen Uebersicht über die Beschränkung der persönlichen Freiheit im Strafprozeß nothwendig, auch der Bestimmungen über die

vorläufige Festnahme ohne richterlichen Haftbefehl

zu gedenken. Hierbei empfiehlt es sich, die Bestimmungen einer jeden Gesetzgebung im Zusammenhange zu geben, da nur aus diesem die Bedeutung der einzelnen Vorschriften erkannt wird.

1) Preußen (Gesetz vom 12. Februar 1850 §§. 2. bis 5).

§. 2. Die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person kann ohne richterlichen Befehl erfolgen:

1) wenn die Person bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird;
2) wenn sich, selbst später, Umstände ergeben, welche die Person als Urheber oder Theilnehmer einer strafbaren Handlung und zugleich der Flucht dringend verdächtig machen.

§. 3. Zu der vorläufigen Ergreifung und Festnahme (§. 2.) sind die Polizeibehörden und andere Beamte, welchen nach den bestehenden Gesetzen die Pflicht obliegt, Verbrechen und Vergehen nachzuforschen, sowie die Wachtmannschaften berechtigt, letztere jedoch nur in dem Falle des §. 2. Nr. 1.

Wenn in dem Falle des §. 2. Nr. 1. der Thäter flieht oder der Flucht dringend verdächtig ist, oder Grund zu der Besorgniß vorliegt, daß die Identität der Person sonst nicht festzustellen sein werde, so ist jede Privatperson ermächtigt, den Thäter zu ergreifen.

Der Ergriffene muß sofort einem der oben bezeichneten Beamten, behufs Bestimmung über die vorläufige Festnahme, oder einer Wachtmannschaft zugeführt werden.

§. 4. Bei jeder Verhaftung ist sofort das Erforderliche zu veranlassen, um den Beschuldigten dem Richter vorzuführen, welcher den Befehl dazu erlassen hat.

Jeder vorläufig Festgenommene muß spätestens im Laufe des folgenden Tages entweder in Freiheit gesetzt, oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt

werden, um ihn dem Staatsanwalte bei dem zuständigen Gerichte vorzuführen. Der Staatsanwalt muß entweder die sofortige Freilassung verfügen, oder unverzüglich bei dem Gerichte den Antrag stellen, daß über die Verhaftung Beschluß gefaßt werde. — Ist Jemand außerhalb des Bezirks des zuständigen Gerichts vorläufig festgenommen worden, so kann er verlangen, zunächst vor den Staatsanwalt des Bezirks, in welchem er ergriffen worden, geführt zu werden. Dieser ist dann befugt, den Festgenommenen in Freiheit zu setzen, wenn derselbe nachweist, daß der Festnahme ein Mißverständniß zum Grunde lag. Andernfalls hat er die Vorführung vor den Staatsanwalt des zuständigen Gerichts zu veranlassen.

§. 5. Jeder Verhaftete oder vorläufig Festgenommene muß spätestens im Laufe des folgenden Tages nach seiner Vorführung vor den zuständigen Richter so vernommen werden, daß ihm der Gegenstand der Anschuldigung mitgetheilt und ihm die Möglichkeit zur Aufklärung eines Mißverständnisses gegeben werde.

2) Oldenburg (Art. 60. ff.).

Außer dem Falle der Ergreifung auf frischer That oder gleich nach der That ist die Festnahme zulässig, wenn sich später Umstände ergeben, welche eine Person als Urheber oder Theilnehmer einer strafbaren Handlung und zugleich

entweder der Flucht,

oder des Bestrebens, die Untersuchung zu vereiteln oder zu erschweren,

verdächtig machen.

Privatpersonen ist das Recht der Festnahme in derselben Weise wie in Preußen eingeräumt.

Der Festgenommene wird zunächst (binnen 24 Stunden) dem nächsten Amte oder Magistrat einer Stadt erster Klasse, dann (binnen ferneren 24 Stunden) der zuständigen Staatsanwaltschaft, endlich (ohne Fristbestimmung) dem zuständigen Richter zugeführt, — falls nicht von dem Amte oder Magistrate oder von der Staatsanwaltschaft die sofortige Freilassung verfügt wird.

3) Bremen (§§. 121. ff.)

hat wesentlich dieselben Bestimmungen wie Oldenburg.

4) Thüringen (Art. 111. 108).

Die Voraussetzungen der Festnahme sind wie in Oldenburg geregelt; der Fall der Ergreifung auf frischer That liegt vor, wenn der Verdächtige

»auf frischer That betreten, oder unmittelbar nach der That als des Verbrechens verdächtig durch Nacheile oder Nachruf bezeichnet wird, oder alsbald nach der That im Besitze von Waffen, Geräthschaften, Schriften oder

anderen Gegenständen betroffen wird, welche auf seine Theilnahme an dem Verbrechen hinweisen«.

Privatpersonen ist eine Befugniß zur Festnahme nicht eingeräumt.

Ueber das Verfahren nach der Festnahme wird nur verordnet, daß der Festgenommene im Laufe des folgenden Tages entweder freizulassen oder dem zuständigen Richter zu übergeben ist.

5) Hessen (Art. 90, 91).

Die Voraussetzungen der Festnahme sind wesentlich gleich denen in Oldenburg bestimmt. Sie ist zulässig:

wenn eine Person auf frischer That betroffen oder verfolgt wird, oder
wenn sie der Thäterschaft verdächtig ist, und die Gefahr,

daß sie die Untersuchung vereiteln oder erschweren, insbesondere die Flucht ergreifen werde,

so groß ist, daß bei vorerstiger Einholung eines richterlichen Befehls Gefahr auf dem Verzuge haftet.

Die Befugniß der Privatpersonen zur Festnahme ist wie in Preußen geregelt.

Ueber das Verfahren nach der Festnahme wird nur bestimmt, daß der Ergriffene »möglichst bald« dem zuständigen Untersuchungsrichter vorgeführt werden muß.

6) Hamburg (§§. 21. bis 26).

Die Staatsanwaltschaft kann bei Gefahr im Verzuge die Festnahme in allen Fällen anordnen, in welchen der Untersuchungsrichter einen Haftbefehl oder auch nur einen Vorführungsbefehl erlassen darf, mithin auch dann (vergl. §. 48), wenn die Wohnung eines Verdächtigen nicht zu ermitteln ist oder wenn derselbe unter Polizei-Aufsicht steht.

Dieselben Befugnisse stehen den Polizeibehörden zu, wenn der Staatsanwalt nicht rechtzeitig benachrichtigt werden kann.

Abgesehen hiervon haben Polizeibehörden das Recht der Festnahme nur bei Ergreifung auf frischer That (Privatpersonen überhaupt nicht).

Auf frischer That wird derjenige ergriffen, welcher

a) bei Verübung eines Vergehens betroffen wird, oder
b) unmittelbar nachher auf der Flucht vom Orte der That oder am Orte derselben unter Umständen angetroffen wird, welche auf seine Thäterschaft schließen lassen; oder

c) alsbald nach der That mit entsprechendem Werkzeug oder gestohlenem Gut oder mit anderen Gegenständen betroffen wird, welche ihn als Urheber der That oder als Mitschuldigen verdächtig machen; oder

d) dem Polizeibeamten alsbald nach der Verübung eines schweren Verbrechens in glaubwürdiger Weise von dem Verletzten als Thäter bezeichnet wird, oder von anderen Personen dahin verdächtigt wird, daß man ihn bei der That oder unter den zu b) und c) angegebenen Umständen betroffen habe.

Bei polizeilichen und nur mit Geldbuße bedrohten sowie überhaupt bei geringeren Vergehen ist die Festnahme unzulässig, wenn der Festzunehmende einen Wohnsitz im hamburgischen Gebiete nachweist oder Sicherheit für seine Gestellung leistet.

Der Staatsanwalt ist von der erfolgten Festnahme unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat spätestens am folgenden Werktage die Eröffnung der Voruntersuchung bei dem Untersuchungsgerichte zu beantragen (beziehungsweise bei dem Polizeirichter Anklage zu erheben), und in gleicher Frist den Verdächtigen dem Gerichte zu überweisen.

7) Braunschweig (Gesetz vom 19. März 1850 §§. 5, 9, 10).

a) Bei vorhandenem Verdachte eines begangenen Vergehens oder Verbrechens, desgleichen bei dem Verdachte, daß sich Jemand der erkannten Strafe durch die Flucht zu entziehen suche, sind die Staatsanwälte und Oberbeamten der gerichtlichen Polizei (Orts-Polizeibehörden, Polizei-Kommissaire, Offiziere des Polizei-Militairs) »in eiligen Fällen« befugt und verpflichtet, den Verdächtigen dem nächsten zuständigen Gerichte vorführen und bis zu dessen sofort abzugebender Verfügung anhalten zu lassen.

b) Bei Betretungen auf frischer That haben Staatsanwälte und Oberbeamte der gerichtlichen Polizei das weiter gehende Recht einer vorläufigen Verhaftung.

Der Verhaftete muß binnen 24 Stunden dem zuständigen Richter übergeben werden. Wird er schon vorher von der Staatsanwaltschaft oder Polizeibehörde wieder auf freien Fuß gesetzt, so muß auch in diesem Falle binnen 24 Stunden eine Anzeige an das zuständige Gericht gemacht werden.

Betretung auf frischer That liegt vor, wenn der Thäter:

bei oder gleich nach der That betroffen oder öffentlich verfolgt wird, oder

kurze Zeit nach der That durch sonstige Verdachtsgründe beschwert auf der Flucht oder der Flucht verdächtig ist, oder

kurze Zeit nach der That im Besitz von Waffen, Geräthschaften, Schriften oder anderen Gegenständen betroffen wird, welche ihn als Urheber oder Theilnehmer verdächtig machen.

c) Die Befugniß zu a) steht sämmtlichen übrigen Polizeibeamten (sowie den Unterbeamten der Gerichte, dem Polizeimilitair und den Wachtmannschaften) zu:

bei der Ergreifung oder Verfolgung eines Verbrechers auf frischer That, sowie

bei vorhandenem Verdacht, daß Jemand ein Vergehen begangen habe oder sich der erkannten Strafe zu entziehen beabsichtige, vorausgesetzt, daß Gefahr im Verzuge ist.

Diese Beamten müssen aber sofort dem Staatsanwalt oder einem Oberbeamten der gerichtlichen Polizei Anzeige machen, ihn herbeiholen oder seine weitere Verfügung erwirken.

8) Lübeck (§. 29.)

läßt die Festnahme unter gleichen Voraussetzungen wie Oldenburg zu.

Zur Festnahme sind sämmtliche polizeiliche und gerichtliche Beamte befugt. Von denselben ist sofort der Polizeibehörde und dem Staatsanwalte Nachricht zu geben.

Der Festgenommene ist, wenn nicht besondere, zu Protokoll zu verzeichnende Hindernisse obwalten, spätestens am nächsten Tage gerichtlich zu vernehmen und bis dahin im Untersuchungsgefängnisse zu verwahren.

9) Sachsen (Art. 76, 80, 81 a).

Die mit der Sicherheitspolizei beauftragten Behörden haben die keinen Aufschub gestattenden vorbereitenden Anordnungen zur Aufklärung der Sache, zur Verhütung der Flucht der Thäter und zur Erhaltung der Gegenstände und der Spuren der That zu treffen. Insbesondere können sie den Bezichtigten vorläufig abhören, auch bewachen lassen oder in Verwahrung nehmen und zu diesem Behufe Nacheile verfügen.

Auch jeder Privatmann ist befugt, einen auf der That oder auf der Flucht betroffenen Verbrecher anzuhalten, zu entwaffnen u. s. f. und ihn festzuhalten. Im Falle der Festhaltung ist jedoch dafür Sorge zu tragen, daß der Verbrecher ungesäumt der Behörde überliefert werde.

Die Festnahme ist binnen drei Tagen entweder aufzuheben oder dem Gericht anzuzeigen. Das Gericht muß sich binnen drei Tagen über die Fortdauer der Haft schlüssig machen und seinen Beschluß der Polizei resp. der Staatsanwaltschaft eröffnen. Diese notifizirt den Beschluß sofort dem Festgenommenen, welcher nun je nach dem Inhalte des Beschlusses freigelassen oder in das Gerichtsgefängniß abgeliefert wird.

10) Baden (§§. 50. bis 52).

Voraussetzung der vorläufigen Festnahme ist, daß der Verdächtige

auf frischer That betreten oder unmittelbar nach der That durch öffentliche Nacheile oder öffentlichen Nachruf als verdächtig bezeichnet wird, oder

alsbald nach der That mit Waffen, gestohlenen Sachen oder anderen auf seine Theilnahme an der That hinweisenden Gegenständen betreten wird, oder

sich der That selbst beschuldigt.

Unter diesen Voraussetzungen ist die Festnahme stets zulässig, wenn es sich dabei um den Verdacht eines »schweren Verbrechens« handelt. In anderen Fällen nur dann, wenn der Verdächtige auf der Flucht begriffen oder als Unbekannter, Ausländer, Heimathloser, Vagabunde fluchtverdächtig oder durch gerichtliches Urtheil unter Polizei-Aufsicht gestellt ist.

Befugt zur Festnahme ist die Polizeibehörde. Sie hat den Festgenommenen ungesäumt zu vernehmen, und wenn sich dabei nicht sofort ergiebt, daß kein Grund zur Verhaftung vorliegt, denselben ohne Verzug an das Gericht abzuliefern. Unterbeamte der Polizei müssen den Festgenommenen stets sofort zur nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde bringen.

11) Württemberg (Art. 77. bis 80).

Die Festnahme findet in gleicher Weise statt, wie in Oldenburg; zur Verhütung von Kollusionen jedoch nur, insofern es sich um Erhaltung der Thatspuren handelt.

Der Festgenommene wird der nächsten Polizeibehörde und von dieser dem nächsten Untersuchungsrichter zugeführt, oder sofort dem letzteren, wenn die Festnahme am Sitze eines Gerichts erfolgt. Der Untersuchungsrichter vernimmt den Festgenommenen binnen 24 Stunden und kann ihn sofort freilassen. Ist Grund vorhanden, den Arrestanten festzuhalten, der Untersuchungsrichter aber in der Hauptsache nicht zuständig, so muß er die Verhandlungen unverzüglich der Staatsanwaltschaft mittheilen, damit diese bei dem zuständigen Untersuchungsrichter ihre Anträge

stelle. Inzwischen bleibt der Verdächtige in Gewahrsam, muß aber entlassen werden, wenn nicht binnen acht Tagen seitens des zuständigen Richters ein Vorführungs- oder Haftbefehl ergeht.

12) Bayern (Entwurf, Art. 203. bis 205).

Der bayerische Entwurf ist insofern bemerkenswerth, als er die vorläufige Festnahme auch in dem Falle gestattet, wenn ein anderes Mittel nicht besteht, um die Fortsetzung einer strafbaren Handlung zu hindern.

Der vorläufig Festgenommene soll ohne Aufenthalt dem zuständigen Untersuchungsrichter oder Einzelrichter vorgeführt werden. Erfolgte die Festnahme nicht im Bezirke des zuständigen Gerichts, so kann das nächstgelegene Gericht auf Verlangen des Festgenommenen um eine vorläufige Entscheidung über Freilassung oder Einlieferung an den zuständigen Richter angegangen werden.

13) Oesterreich (Entwurf, §. 176).

Die Festnahme findet unter wesentlich gleichen Voraussetzungen wie in Oldenburg statt. Die Ablieferung des Festgenommenen an den Untersuchungsrichter soll binnen 48 Stunden erfolgen.

14) Zürich (§§. 71, 73.)

bestimmt hinsichtlich der Voraussetzungen der vorläufigen Festnahme: Jeder Polizei-Beamte ist befugt, eine Person festzunehmen, welche entweder

ein Verbrechen in seiner Gegenwart verübt oder zu verüben versucht hat,

oder

nach seiner eigenen Wahrnehmung oder nach Mittheilung glaubwürdiger Personen eines Verbrechens dringend verdächtig ist, vorausgesetzt, daß die Verübung des Verbrechens selbst außer Zweifel liege.

Zur Rechtfertigung einer bei Nachtzeit vorgenommenen Verhaftung genügt es, daß der Verhaftende gute Gründe gehabt habe, den Verhafteten eines Verbrechens für schuldig zu halten, wennschon nachher die wirkliche Verübung eines solchen Verbrechens sich nicht herausstellt.

Es würde von großem Werthe sein, wenn über die Erfahrungen, welche man mit der Untersuchungshaft in Deutschland gemacht hat, ebenso vollständige statistische Nachweisungen vorlägen wie über die Erfahrungen in Frankreich. An solchen fehlt es jedoch in Deutschland fast gänzlich. Eine Ausnahme macht das Großherzogthum Baden, wo über die Untersuchungshaft in den Jahren 1865 bis 1868 folgende Angaben vorliegen.

1865:

Bei den vor den Schwurgerichten verhandelten Straffällen waren 134 Angeklagte betheiligt, von denen sich 116 in Untersuchungshaft befanden, und zwar:

	bis												über
Monate:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	12
Personen:	20	39	24	16	6	8	1	—	1	—	1	—	—

Von den Kreisgerichten wurden 1488 Angeklagte abgeurtheilt, von denen sich 647 in Untersuchungshaft befanden, und zwar:

	bis												über
Monate:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	12
Personen:	316	243	60	18	7	3	—	—	—	—	—	—	—

In den vor die Amtsgerichte gehörigen Strafsachen betrug die Anzahl der Beschuldigten 4889, von denen sich 381 in Untersuchungshaft befanden [1]).

1866:

Bei den vor den Schwurgerichten verhandelten Straffällen waren 166 Angeklagte betheiligt, von denen sich 131 in Untersuchungshaft befanden, und zwar:

	bis												über
Monate:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	12
Personen:	35	36	25	16	9	10	—	—	—	—	—	—	—

Von den Kreisgerichten wurden 1641 Angeklagte abgeurtheilt, von denen sich 684 in Untersuchungshaft befanden, und zwar:

	bis												über
Monate:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	12
Personen:	311	259	73	25	11	4	1	—	—	—	—	—	—

In den vor die Amtsgerichte gehörigen Strafsachen betrug die Anzahl der Beschuldigten 5156, von denen sich 394 in Untersuchungshaft befanden.

1867:

Bei den vor den Schwurgerichten verhandelten Straffällen waren 111 Angeklagte betheiligt, von denen sich 87 in Untersuchungshaft befanden, und zwar:

	bis												über
Monate:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	12
Personen:	27	30	17	7	2	2	2	—	—	—	—	—	—

1) Die Dauer der Haft ist nicht angegeben.

Von den Kreisgerichten wurden 1676 Angeklagte abgeurtheilt, von denen sich 747 in Untersuchungshaft befanden, und zwar:

	bis												über
Monate:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	12
Personen:	376	251	84	20	7	4	4	1	—	—	—	—	—

In den vor die Amtsgerichte gehörigen Straffachen betrug die Anzahl der Beschuldigten 5302, von denen sich 665 in Haft befanden.

1868:

Bei den vor den Schwurgerichten verhandelten Straffällen waren 196 Angeklagte betheiligt, von denen sich 183 in Untersuchungshaft befanden, und zwar:

	bis												über
Monate:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	12
Personen:	27	59	48	23	12	12	—	2	—	—	—	—	—

Von den Kreisgerichten wurden 1749 Angeklagte abgeurtheilt, von denen sich 759 in Untersuchungshaft befanden, und zwar:

	bis												über
Monate:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	12
Personen:	374	249	91	26	9	5	3	2	—	—	—	—	—

In den vor die Amtsgerichte gehörigen Straffachen betrug die Anzahl der Angeschuldigten 5158, von denen sich 1009 in Haft befanden.

Die Privatklage.

Anlage 4

zu den

Motiven des Entwurfs einer Deutschen Strafprozeß-Ordnung.

Die Auffassung des älteren Rechts, daß der durch eine strafbare Handlung Verletzte sich selbst für die ihm zugefügte Verletzung Genugthuung zu verschaffen und zu dem Ende als Privatkläger gegen den Verletzten aufzutreten habe, verschwand immermehr, je mehr der aus einem geläuterten Staatsbewußtsein hervorgehende Gedanke zur Geltung gelangte, daß jede Verletzung des Strafgesetzes nicht blos einen Angriff auf den Einzelnen enthalte, vielmehr zugleich einen Angriff auf das Staatswesen als solches in sich schließe, und daß deshalb die Staatsgewalt unabhängig davon, ob sie vom Verletzten zur Bestrafung des Verletzers angerufen werde oder nicht, verpflichtet sei, dem verletzten Gesetze durch Verfolgung des Uebelthäters Genugthuung zu verschaffen.

Dieser Auffassung entsprechend entwöhnte der Einzelne sich allmälig, die Mühwaltung und Verantwortlichkeit eines Anklägers für die ihm angethane Unbill zu übernehmen, überließ vielmehr diese Aufgabe willig dem Staate, welcher auf diesem Wege der alleinige und ausschließliche Ankläger wurde.

So verschwand im Laufe der Zeit die Privatklage zunächst thatsächlich aus der Rechtsübung und dem entsprechend allmälig auch aus der Gesetzgebung, bis diese sie endlich als ein müßiges Beiwerk des Strafprozesses aus diesem vollends beseitigte[1]).

In Preußen sprach schon ein Edikt Friedrich Wilhelm's I. vom 21. August 1724 ausdrücklich aus, »daß in allen Kriminal-Sachen und wo fiskalische strafbare Verbrechen vorkommen, der weitläuftige Processus accusatorius gänzlich abgeschafft, und nur allein..... der kurze Inquisitions-Prozeß geführt und in allen Stücken observirt werden solle«[2]). Die Privatklage in Preußen.

Von gleichen Anschauungen ging später die Kriminal-Ordnung vom 11. Dezember 1805 aus, indem sie dem durch eine strafbare Handlung Verletzten zwar das

1) Vergl. die Literatur hierüber bei Zachariae, Handbuch des deutschen Strafprozesses. Bd. 1. S. 5ff.

2) Mylius, Corp. Const. Marchic. Th. II. Abth. III. Nr. 49.

Recht einräumte, seine Denunziation dieserhalb an den Strafrichter zu bringen, die strafrechtliche Verfolgung selbst aber ausschließlich in die Hand dieses legte[1]).

Die Reform des Strafprozesses, welche mit dem Gesetze vom 17. Juli 1846 (Gesetz-Samml. S. 269) begonnen und mit der Verordnung vom 3. Januar (1849 Gesetz-Samml. S. 14) fortgesetzt wurde, führte zur Trennung der beiden bis dahin in der Hand des Richters vereinigt gewesenen Aufgaben: der strafrechtlichen Verfolgung des Verdächtigen, und der Urtheilssprechung, indem sie für die erstere eine eigene Behörde, die Staatsanwaltschaft, schuf.

Mit dieser Behörde gelangte das bis dahin zwar vorhandene, aber in dem Wortlaute der Gesetze mehr latent gebliebene Prinzip der öffentlichen Anklage zur ausschließlichen und ausdrücklich ausgesprochenen Herrschaft, indem jede Verfolgung einer Gesetzesübertretung, Ehrverletzungen und geringfügige Körperverletzungen ausgenommen, ausschließlich in die Hand eines öffentlichen Anklägers gelegt und die Verfolgung oder Nichtverfolgung von dem Urtheile und dem Beschlusse dieses abhängig gemacht wurde[2]).

---

1) Vergl. Kriminal-Ordnung:

§. 111. Erhält der Richter die Wissenschaft eines Vorfalles durch die Anzeige eines Dritten, so muß er den Angeber sofort umständlich zu Protokoll vernehmen.

§. 116. Der Angeber muß über Alles, was er etwa zur Feststellung des Thatbestandes, oder zur Ueberführung des Beschuldigten anzugeben im Stande ist, umständlich befragt werden.

§. 120. Im Uebrigen soll zwischen einer Untersuchung, die von Amtswegen, und einer solchen, welche auf Grund einer Anzeige eröffnet wird, kein Unterschied stattfinden; weshalb es denn auch bei letzterer lediglich vom Richter abhängt, ob er nöthig findet, den Angeber weiter zu vernehmen, der weder auf Gegenwart bei Vernehmung der Zeugen, noch Einsicht der Akten Anspruch zu machen berechtigt ist. Nur in dem Falle müssen ihm die Akten vorgelegt, oder es muß ihm deren Inhalt bekannt gemacht werden, wenn der Inquirent bisher vergeblich bemüht gewesen ist, das denunzirte Verbrechen auszumitteln und dazu weiter keine Mittel absieht, damit derselbe neue Beweismittel angebe, deren Aufnahme jedoch der richterlichen Beurtheilung überlassen bleibt.

2) Verordnung vom 3. Januar 1849:

§. 1. Die Gerichte sollen bei Einleitung der Führung der Untersuchungen wegen einer Gesetzesübertretung nicht ferner von Amtswegen, sondern nur auf erhobene Anklage einschreiten.

§. 2. Alin. 1. Bei jedem Appellationsgericht soll ein Ober-Staatsanwalt und für jedes Kreis- oder Stadtgericht ein Staatsanwalt aus der Zahl der zum höheren Richteramte befähigten Beamten bestellt werden, dessen amtlicher Beruf es ist, bei Verbrechen die Ermittelung der Thäter herbeizuführen und dieselben vor Gericht zu verfolgen.

§. 9. Verbrechen, deren Bestrafung die Gesetze von dem Antrage einer Privatperson abhängig machen, darf der Staatsanwalt nur dann vor Gericht verfolgen, wenn hierauf von jener Person angetragen worden ist. Doch ist er sowohl in diesen Fällen, als auch dann, wenn bei Verbrechen anderer Art die Betheiligten sich an ihn wenden, befugt, die gerichtliche Verfolgung zu verweigern, sofern er dieselbe für gesetzlich begründet nicht erachtet.

Ueber Beschwerden wegen solcher Weigerungen hat der Ober-Staatsanwalt zu entscheiden.

Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 Art. XVI:

Wenn wegen Ehrverletzung und leichter Mißhandlung in den Fällen der §§. 102, 103,

Zwar hatten sich schon bei der Berathung der Verordnung von 1849 im Abgeordnetenhause Bedenken gegen diese der Staatsanwaltschaft zugedachte ausschließliche Anklagebefugniß geltend gemacht[1]). Die auf eine Abschwächung derselben gerichteten Anträge fanden jedoch nicht die Billigung der Mehrheit, und die Andeutungen einiger Redner, daß in der Einführung der Privatklage neben der öffentlichen Anklage das richtige Korrektiv gefunden werden dürfte — vollends keinen Beifall[2]).

Die ausschließlich-öffentliche Anklage hatte jedoch kaum ein Jahrzehnt die Herrschaft behauptet, als ihr sowohl in der Wissenschaft wie in Laien- und Juristenkreisen Gegner zu erstehen begannen. Diese Gegnerschaft wuchs allmälig zu solcher Stärke heran, daß sich die Regierung zu Anfang des Jahres 1862 veranlaßt sah, dem Abgeordnetenhause einen Gesetzentwurf vorzulegen[3]), welcher dem durch die strafbare Handlung Verletzten das Recht beilegen wollte, wo die Staatsanwaltschaft und auf erhobene Beschwerde auch der Ober-Staatsanwalt den Antrag auf Verfolgung abgelehnt, das Appellationsgericht anzutreten, welches da, wo es den Antrag für begründet erachten würde, seinerseits die gerichtliche Verfolgung des Beschuldigten sollte anordnen dürfen.

In den dem Gesetzentwurf beigegebenen Motiven wurde ausgeführt, daß man dem hervorgetretenen Bedürfnisse, die gerichtliche Verfolgung nicht ausschließlich

---

152. bis 156. und 189. die Staatsanwaltschaft einschreitet, so erfolgt die Entscheidung im Untersuchungsverfahren.

Schreitet die Staatsanwaltschaft nicht ein, so bleibt in den Landestheilen, in welchen die Verordnung über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens vom 3. Januar 1849 Gesetzeskraft hat, dem Verletzten die Verfolgung im Wege des Civilprozesses nach den bestehenden Vorschriften unbenommen. Die einfache Beleidigung (§. 343.) kann nur im Wege des Civilprozesses verfolgt werden. —

1) Ein Amendement des Abgeordneten Wentzel beantragte folgenden Zusatzartikel zu §. 1. der Verordnung:

> »In allen zur Kompetenz der Gerichts-Abtheilungen und der Schwurgerichtshöfe gehörigen Sachen kann, so lange noch keine gerichtliche Voruntersuchung eingeleitet oder die Eröffnung der Untersuchung beschlossen ist, das Appellationsgericht durch einen Plenarbeschluß die gerichtliche Voruntersuchung anordnen, nach deren Abschluß alsdann nach §. 47, resp. §. 76. ff. der Verordnung vom 3. Januar 1849 zu verfahren ist.«

2) Auf eine künftige Einführung der Privatklage wurde u. A. vom Abgeordneten Bürgers hingewiesen. Das Wentzelsche Amendement fiel mit 112 gegen 134 Stimmen. (Vergl. Vollständige Materialien zu der Verordnung vom 3. Januar 1849 und dem Gesetze vom 3. Mai 1852. Berlin 1852. S. 232. ff.)

3) Die Regierung entsprach damit einer im Jahre 1861 gelegentlich der Berathung des Gesetzes, betreffend die gerichtliche Verfolgung von Beamten wegen Amts- und Diensthandlungen, vom Abgeordnetenhause angenommenen Resolution, welche die Erwartung ausgesprochen hatte:

> daß die Staatsregierung baldmöglichst ein Gesetz vorlegen werde, durch welches das ausschließliche Anklagerecht der Staatsanwaltschaft modifizirt werde.

Sitzung vom 26. April 1861. (Vergl. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses S. 891. ff.)

vom Staatsanwalt abhängig sein zu lassen, durch diesen Vorschlag glaube abhelfen zu können, jedoch nicht gemeint habe, zu der vollen Einführung der Privatklage vorschreiten zu dürfen, weil die Lösung einer in das bestehende Strafprozeß-System so tief eingreifenden Frage der schon damals in Aussicht genommenen allgemeinen Strafprozeß-Ordnung vorbehalten bleiben müsse.

Die Kommission des Abgeordnetenhauses für das Justizwesen billigte das in Vorschlag gebrachte Aushülfegesetz nicht, sprach sich vielmehr für volle Einführung der Privatklage, die sich sehr wohl in das bestehende System würde einfügen lassen, aus, und legte zum Belag für die Durchführbarkeit ihrer Ansicht dem Berichte einen Gesetzentwurf bei, welcher jene Privatklage gewährte. Dieser Gesetzentwurf (Drucksachen des Hauses der Abgeordneten, Session 1862, Nr. 66. S. 41) lautete:

§. 1.

Wenn die Staatsanwaltschaft bei dem zuständigen Gerichte erster Instanz die gerichtliche Verfolgung einer ihr angezeigten strafbaren Handlung, welche unter den Begriff eines Verbrechens oder eines nicht zur Kompetenz des Einzelrichters (Polizeirichters) gehörigen Vergehens fällt, abgelehnt und der Ober-Staatsanwalt bei dem zuständigen Appellationsgerichte die darüber erhobene Beschwerde zurückgewiesen hat, so kann der Anzeigende, wofern er sich durch die angezeigte Handlung in seinen Rechten verletzt hält, zu gerichtlichem Protokoll oder in einer von einem Rechtsanwalte verfaßten Schrift bei dem zuständigen Strafgerichte auf Beschlußfassung darüber, ob er zur Anstellung der Privat-Anklage zu verstatten sei, antragen.

Er hat dabei die Thatsachen, wodurch ein Strafgesetz übertreten sein soll, und die Beweismittel dafür und für die Thäterschaft des Beschuldigten anzugeben, die behauptete Verletzung seiner Rechte zu bezeichnen und die erhaltenen Bescheide beizufügen. Auf Thatsachen und Beweismittel, welche der Staatsanwaltschaft und dem Ober-Staatsanwalte noch nicht vorgelegen haben, darf das angetretene Strafgericht bei seiner Beschlußfassung keine Rücksicht nehmen.

§. 2.

Die Beschlußfassung (§. 1.) erfolgt, nachdem das Gericht den Staatsanwalt mit seinem schriftlichen und auf Verlangen mit seinem mündlichen Antrage gehört hat. Das Gericht ist befugt, zur Vorbereitung seiner Beschlußfassung auf Antrag des Anzeigenden oder von Amtswegen vorläufige Erörterungen zu veranlassen.

Die Verstattung zur Anstellung der Privat-Anklage ist nur dann zu beschließen, wenn das Gericht bei freier Prüfung findet, daß der Anzeigende, die Richtigkeit der angezeigten Thatsachen vorausgesetzt, in seinen Rechten verletzt erscheint.

§. 3.

Gegen den Beschluß eines Gerichtes, durch welchen der Antrag auf Verstattung zur Anstellung der Privat-Anklage zurückgewiesen worden, steht dem Anzeigenden die Beschwerde an das Appellationsgericht offen. Die Beschwerde muß von einem Rechtsanwalte verfaßt sein und innerhalb einer zehntägigen präklusivischen Frist, welche mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an dem die Mittheilung des Beschlusses erfolgt ist, bei dem Appellationsgerichte angebracht werden, welches darüber nach Anhörung des Anzeigenden und der Ober-Staatsanwaltschaft entscheidet. Bei dieser Entscheidung muß es bewenden.

§. 4.

Wenn der Anzeigende durch den Beschluß des Gerichts erster Instanz oder durch den Beschluß des Appellationsgerichts (§§. 1—3.) zur Anstellung der Privat-Anklage zugelassen worden ist,

so hat das Gericht erster Instanz die Befugniß, wenn es dies für nöthig hält, zuvörderst noch eine gerichtliche Voruntersuchung einzuleiten, in welcher der Privat-Ankläger Anträge auf Erhebung von Beweisen zu stellen berechtigt ist, und der Beschuldigte ebenfalls gehört und ein Vertheidiger desselben zugelassen werden muß.

§. 5.

Dem Anzeigenden muß der Schluß der Voruntersuchung, oder in dem Falle, wenn eine solche nicht beschlossen ist, dieser Beschluß bekannt gemacht werden. Innerhalb einer Frist von vier Wochen, welche mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an dem die Mittheilung der Bekanntmachung erfolgt ist, muß der Anzeigende bei Verlust seines Anklagerechtes dem zuständigen Gerichte die von einem Rechtsanwalte verfaßte Anklageschrift einreichen, welche den Erfordernissen des §. 39. Nr. 1. der Verordnung vom 3. Januar 1849 entsprechen muß.

§. 6.

Ueber die Zulassung dieser Anklage (§. 5.) haben dieselben Gerichts-Abtheilungen zu befinden, welchen nach den §§. 39, 76. und 78. der Verordnung vom 3. Januar 1849 die Beschlußnahme über die Eröffnung der Untersuchung, beziehungsweise über die Versetzung in den Anklagestand, über eine Anklageschrift des Staatsanwaltes zusteht.

§. 7.

Wird die Zulassung der Anklage beschlossen, so richtet sich das weitere Verfahren nach den Vorschriften der §§. 48—57, 59, 79, 82—87, 90—93, 95, 96, 118—125. der Verordnung vom 3. Januar 1849 und der Art. 51, 64—100. des Gesetzes vom 3. Mai 1852, wobei indeß der Privat-Ankläger die Stelle des Staatsanwaltes versieht, jedoch jederzeit durch einen mit Vollmacht versehenen Rechtsanwalt vertreten sein muß.

Bleibt der gehörig vorgeladene Privat-Ankläger in dem Termine zur mündlichen Verhandlung oder zum Hauptverfahren vor den Geschworenen aus, so wird die Anklage für zurückgenommen erachtet und kann nicht wieder aufgenommen werden.

§. 8.

Gegen ein den Angeklagten wegen der zur Anklage gestellten strafbaren Handlung verurtheilendes Erkenntniß steht dem Privat-Ankläger kein Rechtsmittel zu. Ebenso hat derselbe niemals ein Rechtsmittel, wenn der Angeklagte durch das Nichtschuldig der Geschworenen freigesprochen ist. Ist dagegen der Angeklagte in dem nach §§. 48. ff. der Verordnung vom 3. Januar 1849 eingeleiteten Verfahren von der Gerichts-Abtheilung freigesprochen, so stehen hiergegen dem Privat-Ankläger die der Staatsanwaltschaft in den §§. 126. bis 136, 144, 145, 147. und 150. der Verordnung vom 3. Januar 1849 und in den Art. 101—118. des Gesetzes vom 3. Mai 1852 eingeräumten Rechtsmittel und zwar in den dort vorgeschriebenen Fristen und Formen zu. Auch in den Instanzen der Rechtsmittel versieht der Privat-Ankläger die Stelle des Staatsanwaltes, muß jedoch auch hier jederzeit durch einen mit Vollmacht versehenen Rechtsanwalt vertreten sein.

Bleibt der gehörig vorgeladene Privat-Ankläger in dem Termine zur mündlichen Verhandlung in der Appellationsinstanz aus, so wird das Rechtsmittel für zurückgenommen erachtet und kann nicht wieder aufgenommen werden.

§. 9.

Dem Privat-Ankläger stehen die besonderen, in der amtlichen Eigenschaft der Staatsanwaltschaft begründeten Rechte, namentlich die derselben in den §§. 6—8. der Verordnung vom 3. Januar 1849 beigelegten Befugnisse, nicht zu. Es muß indeß dem Privat-Ankläger oder dem von ihm bevollmächtigten Rechtsanwalte die Einsicht der Voruntersuchungs-Akten gestattet werden, jedoch nur unter Aufsicht eines Gerichtsbeamten.

§. 10.

Der Staatsanwaltschaft steht es frei, in jedem Abschnitte des Verfahrens über die Anklage derselben beizutreten, in welchem Falle dieselbe ihre Rechte nach Maßgabe der Verordnung vom 3. Januar 1849 und des Gesetzes vom 3. Mai 1852 in vollem Umfange geltend machen kann.

§. 11.

Demjenigen, welcher sich durch eine strafbare Handlung in seinen Rechten verletzt hält, steht das Recht zu, der seitens der Staatsanwaltschaft erhobenen Anklage beizutreten und selbstständig Anträge auf Beweiserhebung zu stellen. Er muß auf sein Verlangen bei der Verhandlung der Sache über die Frage, ob die strafbare Handlung begangen und ob der Angeschuldigte der Thäter sei, gehört werden. Die Beitrittserklärung sowie die Anträge des Verletzten sind nur zu berücksichtigen, wenn sie durch einen mit Vollmacht versehenen Rechtsanwalt angezeigt und beziehungsweise gestellt werden.

Die selbstständige Einlegung von Rechtsmitteln ist dem nur beitretenden Verletzten nicht gestattet.

§. 12.

Wird die Befugniß des angeblich Verletzten, der Anklage beizutreten, seitens der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts bestritten, so kann der Verletzte die Entscheidung hierüber auf dem in den §§. 1—3. vorgezeichneten Wege beantragen.

§. 13.

Enthält eine angezeigte strafbare Handlung eine Uebertretung oder eines derjenigen Vergehen, welche zur Kompetenz des Einzelrichters (Polizeirichters) gehören, so steht dem Anzeigenden frei, nachdem die Staatsanwaltschaft bei dem zuständigen Gerichte erster Instanz die gerichtliche Verfolgung der ihr angezeigten strafbaren Handlung abgelehnt und der Ober-Staatsanwalt bei dem zuständigen Appellationsgerichte die darüber erhobene Beschwerde zurückgewiesen hat, wofern er sich durch die angezeigte Handlung in seinen Rechten verletzt hält, zu gerichtlichem Protokoll oder in einer von einem Rechtsanwalte verfaßten Schrift bei dem Appellationsgerichte auf Beschlußfassung über seine Anzeige anzutragen.

Der Beschluß ist von der Rekurs-Abtheilung des Appellationsgerichtes (§. 168. der Verordnung vom 3. Januar 1849) und zwar darüber zu fassen: ob das mündliche Verfahren einzuleiten oder ob von Seiten des Appellationsgerichtes der Anzeige keine weitere Folge zu geben sei.

Die Einleitung des mündlichen Verfahrens ist nur dann zu beschließen, wenn das Appellationsgericht bei freier Prüfung findet, daß der Anzeigende, die Richtigkeit der angezeigten Thatsachen vorausgesetzt, in seinen Rechten verletzt erscheint.

§. 14.

Das Appellationsgericht hat vor der Beschlußfassung (§. 13.) den Ober-Staatsanwalt mit seinem schriftlichen und auf Verlangen mit seinem mündlichen Antrage zu hören und den gefaßten Beschluß dem Ober-Staatsanwalte und dem Anzeigenden mitzutheilen.

Eine Beschwerde über den Beschluß (§. 13.) findet nicht statt.

§. 15.

Wird die Einleitung des mündlichen Verfahrens beschlossen (§. 13), so sind die Verhandlungen mit dem Beschlusse dem zuständigen Gerichte erster Instanz zu übersenden, und es ist von diesem das Weitere nach den bestehenden Vorschriften, insbesondere den §§. 31. bis 35. und 37. der Verordnung vom 3. Januar 1849, zu veranlassen.

§. 16.

Wird die Verstattung zur Anstellung der Privat-Anklage (§§. 1. bis 3.) abgelehnt, so werden für den Beschluß von dem Anzeigenden an Kosten für jede Instanz 2 bis 10 Thlr. erhoben.

Ist der Anzeigende zur Anstellung der Privat-Anklage verstattet, die Versetzung des Angeschuldigten in den Anklagestand jedoch demnächst abgelehnt worden (§§. 4. bis 6.), so sind von dem Anzeigenden 5 bis 25 Thlr. Kosten zu erheben.

Wird im Falle des §. 13. beschlossen, der Anzeige keine weitere Folge zu geben, so hat der Anzeigende für den Beschluß an Kosten 5 Sgr. bis 2 Thlr. zu entrichten.

In jedem dieser Fälle hat das Gericht den Betrag nach Maßgabe der Schwere der Beschuldigung und des Umfanges der veranlaßten vorläufigen Erörterungen und der Voruntersuchung festzusetzen.

§. 17.

Mit Einreichung der Anklageschrift (§. 5.) ist von dem Ankläger ein Kostenvorschuß einzuzahlen, vor dessen Einzahlung das weitere Verfahren nicht eingeleitet werden darf, es sei denn, daß der Anzeigende nach Maßgabe des §. 5. des Gesetzes vom 10. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung 1851 S. 624) sein Unvermögen nachweist.

Im Falle der Freisprechung des Angeschuldigten ist der Privat-Ankläger stets in die sämmtlichen Kosten des Verfahrens zu verurtheilen. Diese Kosten fallen ihm auch dann zur Last, wenn die Anklage oder das Rechtsmittel zurückgenommen worden oder nach den Bestimmungen der §§. 7. und 8. für zurückgenommen zu erachten sind.

Im Falle des §. 11. sind von der Privatpartei Kosten nicht zu erheben.

Die Regierungsvorlage gelangte wegen Auflösung des Hauses nicht mehr zur Berathung des Plenums.

Der zu Anfang des Jahres 1865 erschienene amtliche Entwurf der in Aussicht genommenen Strafprozeß-Ordnung enthielt die Privatklage in einem beschränkten Umfange, insofern sie darin bei Ehrenkränkungen, leichten Körperverletzungen und Mißhandlungen unbedingt, im Uebrigen aber nur für den Fall, daß die Staatsanwaltschaft ihr Einschreiten abgelehnt, bei Vergehen zugelassen war, welche auf Antrag des Verletzten zu bestrafen sind, ausschließlich derjenigen, für welche die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte angedroht ist [1]).

---

1) Entwurf einer Strafprozeß-Ordnung für den preußischen Staat 1865:

§. 501. Eine Privatklage auf Untersuchung und Bestrafung findet statt:

1) bei vorsätzlich zugefügten leichten Körperverletzungen oder Mißhandlungen in dem Falle des §. 187. des Strafgesetzbuches;

2) bei Ehrenkränkungen in den Fällen der §§. 102, 103, 152. bis 156. und 343. a. a. O.;

3) bei allen denjenigen anderen Vergehen, deren Bestrafung in den Gesetzen von dem Antrage des Verletzten abhängig gemacht ist.

Ausgenommen von der Privatklage sind jedoch diejenigen Vergehen, welche mit Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht sind.

§. 502. Die einfache Beleidigung (Strafgesetzbuch §. 343.) kann nur im Wege der Privatklage verfolgt werden.

Bei allen anderen Ehrenkränkungen ist die Staatsanwaltschaft berechtigt, so oft sie dies im Interesse der öffentlichen Ordnung für angemessen erachtet, die Verfolgung ihrerseits einzuleiten, in welchem Falle die Befugniß des Verletzten, durch Verzichtleistung auf die Bestrafung den Fortgang des Strafverfahrens zu hemmen, sich nach den Vorschriften im §. 53. und im zweiten Absatze des §. 103. des Strafgesetzbuches regelt.

Dasselbe Recht hat die Staatsanwaltschaft bei den im §. 501. Nr. 1. bezeichneten Mißhandlungen und Körperverletzungen, und zwar selbst dann, wenn von Seiten des Verletzten ein Antrag auf Bestrafung nicht gestellt ist.

§. 503. In den Fällen der Nr. 3. des §. 501. ist die Privatklage erst dann zulässig, wenn der Staatsanwalt es abgelehnt hat, seinerseits die Verfolgung zu betreiben. Eine Beschwerde über diesen Bescheid braucht der Privatklage nicht vorherzugehen.

§. 504. Die Erhebung der Privatklage findet in den Fällen, wo sie überhaupt zulässig ist, auch noch dann statt, wenn die Verfolgung zwar von der Staatsanwaltschaft

Zur Rechtfertigung ist in den Motiven angeführt, daß »eine generelle Gewährung der Privatklage des Verletzten eine überschätzende Berücksichtigung des Privatwillens enthalten und in das Strafverfahren ein die Reinheit seiner Grundsätze trübendes Element einführen würde [1]).«

Die für die neuerworbenen Landestheile demnächst erlassene Strafprozeß-Ordnung vom 25. Juni 1867, welcher der vorerwähnte Entwurf zu Grunde liegt, gewährt die Privatklage im Wesentlichen in demselben Umfange wie jener Entwurf.

Die Privatklage in anderen deutschen Gesetzgebungen.

In anderen deutschen Staaten ist das Verlangen nach voller Gewährung der Privatklage weniger entschieden als in Preußen laut geworden. Es findet dies hauptsächlich darin seine Erklärung, daß in den Gesetzgebungen jener Staaten das Recht, ein Strafverfahren herbeizuführen, nicht ausschließlich in die Hand der Staatsanwaltschaft gelegt ist.

So wirkt beispielsweise in Oesterreich, Bayern und Hessen die Staatsanwaltschaft zwar im Strafverfahren mit; die Untersuchung wird aber vom Richter von Amtswegen eröffnet, ohne daß es eines Antrages der Staatsanwaltschaft bedarf [2]).

In Württemberg, Baden, Braunschweig, Hamburg und Bremen ist gegen die Ablehnung eines Antrages auf Strafverfolgung seitens der Staatsanwaltschaft ein Rekurs an die Gerichte gewährt.

Es verordnen nämlich:

Württemberg, Strafprozeß-Ordnung 1868. Art. 75. Wird von dem angeblich durch eine vor die höheren Gerichte gehörige strafbare Handlung Verletzten oder von Anderen, die für ihn auftreten, auf Erhebung oder Verfolgung der Klage (vergl. Art. 252, 264.) oder von dem Beschuldigten auf diese letztere (Art. 72. Abs. 3.) gedrungen, solches Vorgehen aber von dem Staatsanwalt ab-

---

eingeleitet, demnächst aber, ohne zu einem Erkenntnisse geführt zu haben, wieder aufgegeben worden ist.

War jedoch der Angeschuldigte nach geführter Voruntersuchung durch gerichtlichen Beschluß endgültig außer Verfolgung gesetzt worden, so kann die Privatklage nur dann zugelassen werden, wenn Gründe vorliegen, welche einen Antrag der Staatsanwaltschaft auf Wiederaufnahme der Untersuchung rechtfertigen würden.

1) Von den zahlreichen Gutachten, welche von preußischen Universitäten, Gerichten und Staatsanwälten über den Entwurf erstattet wurden, sprechen sich mehrere im Allgemeinen dahin aus, daß die Anklagebefugniß der Staatsanwaltschaft mehr, als geschehen, einzuschränken sei (z. B. die Universität Berlin, das Kammergericht, Appellationsgericht in Glogau), während Andere eine Erweiterung der Privatklage über die im Entwurf gezogenen Grenzen hinaus verlangen (z. B. die Universität Halle, das Landgericht Cöln, letzteres für alle nicht zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörige Straffälle), einige endlich die allgemeine Gewährung der subsidiären Privatklage für wünschenswerth erachten (so namentlich die Appellationsgerichte in Cöln und Frankfurt a. O.).

2) Oesterreich, Str.-Pr.-O. von 1853 §§. 2, 61. Abs. 1; Bayern, Strafgesetzbuch von 1813 Th. II. Art. 59. Hessen, Str.-Pr.-O. von 1865 Art. 40. Abs. 1. und §. 87.

gelehnt, weil nach seiner Ansicht einer der in Art. 28. Abs. 2. bezeichneten Gründe zutrifft oder durch die Handlung jedenfalls kein Recht des Anrufenden verletzt worden, oder ein zur weiteren oder erneuerten Verfolgung der Sache hinreichender Verdacht nicht vorhanden ist, so muß ein diese Beweggründe darlegender Bescheid gegeben werden.

Gegen den Bescheid findet eine Beschwerde statt, welche bei dem an dem Kreisgerichtshof angestellten ersten Staatsanwalt und, wenn von letzterem der Bescheid gegeben oder auf erhobene Beschwerde bestätigt worden ist, bei dem an dem Ober-Tribunal angestellten Staatsanwalt je binnen 8 Tagen zu erheben ist. Hat die Beschwerde keinen Erfolg, so darf sich der Betheiligte binnen der gleichen Frist an die Raths- und Anklagekammer wenden, von welcher, wenn sie nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und etwa eingezogenen Erkundigungen jene Entschließung nicht begründet findet, die Eröffnung der Voruntersuchung, beziehungsweise das weitere Verfahren zu verfügen und eines ihrer Mitglieder mit den Verrichtungen des Staatsanwalts in der Sache zu beauftragen ist.

An die Stelle der letzteren Gerichtsperson tritt für die fernere Berathung der Sache in der Raths- und Anklagekammer ein anderes Mitglied des Kreisgerichts.

Ein abweisend erfolgender Bescheid der Raths- und Anklagekammer kann im Beschwerdeweg nicht angefochten werden.

Baden, Strafprozeß-Ordnung 1864 §. 61. Wenn der Staatsanwalt die Anzeige des Verletzten oder dessen Antrag auf Einleitung der Untersuchung nicht begründet findet, so hat er dies demselben unter Angabe der Gründe zu eröffnen.

Dem Verletzten steht alsdann das Recht zu, die Vorlage seiner Anzeige oder seines Antrags an die Raths- und Anklagekammer des Kreisgerichts zu verlangen, welche nach Vernehmung des Staatsanwalts und geeignetenfalls nach Vornahme vorläufiger Erhebungen entscheidet, ob Grund zur Einleitung einer Untersuchung vorliege.

Fällt die Entscheidung bejahend aus, so ist das Strafverfahren in gewöhnlicher Weise einzuleiten und durchzuführen. Gegen die verneinende Entscheidung findet ein weiteres Rechtsmittel nicht statt.

Braunschweig, Strafprozeß-Ordnung 1849 §. 23. Die Erforschung der Vergehen, die Ermittelung des Thatbestandes und der Thäter liegt zunächst den öffentlichen Anklägern und unter deren Leitung und Anweisung den sämmtlichen Beamten der gerichtlichen Polizei ob.

Vergehen, deren Bestrafung gesetzlich von dem Antrage einer Behörde oder einer Privatperson abhängig ist, darf der öffentliche Ankläger nur verfolgen, wenn ein solcher Antrag schriftlich in glaubhafter Form oder mündlich bei ihm angebracht

wird. Die von ihm über derartige Anträge aufgenommenen Protokolle haben öffentlichen Glauben. Er ist befugt, die gerichtliche Verfolgung zu verweigern, wenn er sie gesetzlich nicht für begründet hält.

Ueber Beschwerden wegen solcher Verweigerungen entscheidet der vorgesetzte Staatsanwalt und in letzter Instanz der Kassationshof.

Hamburg, Strafprozeß-Ordnung 1869 §. 14. Hält der Staatsanwalt die ihm von dem Beschädigten, oder Demjenigen, der sonst ein nachweisbares Interesse an der Verfolgung eines Vergehens hat, zugegangene Anregung zur Verfolgung dieses Vergehens (§. 12.) nicht dazu angethan, das gerichtliche Strafverfahren anhängig zu machen, so hat er ihn unter Angabe der Gründe zu bescheiden.

Demselben steht gegen die ablehnende Verfügung, sowie wenn der Staatsanwalt nach Eröffnung des Strafverfahrens seine amtlichen Obliegenheiten bei demselben nicht erfüllt, außer der Beschwerde bei dem Senate als vorgesetzter Dienstbehörde des Staatsanwalts, der Weg der Beschwerde an die Anklagekammer zu, welche die Eröffnung des strafgerichtlichen Verfahrens, beziehungsweise dessen Fortsetzung anordnen kann.

Halten der Staatsanwalt und dessen regelmäßige Vertreter eine ihnen in Folge der vorstehenden Bestimmungen oder im Auftrage des Senates obliegende Thätigkeit mit ihrer rechtlichen Ueberzeugung nicht für vereinbar, so bestellt der Senat einen Vertreter für den Fragefall. Dasselbe kann geschehen, wenn die Staatsanwaltschaft rechtliche Bedenken gegen die Zulässigkeit eines von einer Verwaltungsbehörde in Anregung gebrachten strafgerichtlichen Verfahrens geltend gemacht hat.

Bremen, Rev. Strafprozeß-Ordnung 1870 §. 111. Ist wegen einer strafbaren Handlung, ihre strafgerichtliche Verfolgung mag einen Antrag des Verletzten voraussetzen oder nicht, zum Zweck der Rechtsverfolgung bei der Staatsanwaltschaft Anzeige geschehen, so steht, wenn diese die öffentliche Klage zu erheben ablehnt (§. 45), dem Beschädigten das Recht der Beschwerde bei der Anklagekammer zu.

Gegen die Entscheidung derselben hat sowohl der Staatsanwalt als der Beschädigte das Recht der Beschwerde (§. 576. ff.).

Wird für die Erhebung der öffentlichen Klage entschieden, so hat der Staatsanwalt bei seiner vorgesetzten Behörde die Bestellung eines Stellvertreters für diese Strafsache zu veranlassen (§§. 51, 53). —

Diesen Weg betritt auch der neueste bayerische Entwurf vom Jahre 1870. Derselbe bestimmt:

Art. 98. Die gerichtliche Verfolgung strafbarer Handlungen greift, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 99, sowie derjenigen Fälle, in welchen das

Privatanklage-Verfahren statt hat, nur auf Antrag des Staatsanwalts Platz. Nach Einleitung der Voruntersuchung oder Erhebung der Anklage bei Gericht kann der Staatsanwalt auf die Strafverfolgung nicht mehr verzichten.

Erste Untersuchungshandlungen, bei welchen Gefahr auf Verzug steht, oder welche die Verübung einer strafbaren That zuerst festzustellen bestimmt sind, können auch ohne staatsanwaltschaftlichen Antrag vorgenommen werden.

Art. 99. Sieht sich der Staatsanwalt veranlaßt, der von einer Privatperson gemachten Anzeige keine Folge zu geben, so muß er dies dem Anzeiger eröffnen. Dem Anzeiger steht es frei, einen Beschluß des Bezirksgerichts darüber zu erwirken, ob Strafverfolgung einzuleiten sei. Bejaht das Bezirksgericht diese Frage, so kann der Untersuchungsrichter die Einleitung der Voruntersuchung nicht ablehnen (Art. 112.). Rechtsmittel sind gegen den Beschluß des Bezirksgerichts nicht zulässig. —

Neben diesen Einrichtungen ist in einigen Gesetzen (Württemberg, Braunschweig) dem höchsten Gerichtshofe die Befugniß beigelegt, die Einleitung einer Untersuchung von Amtswegen anzuordnen[1]).

Es kommt hinzu, daß man hier und da bestrebt gewesen ist, der Staatsanwaltschaft eine der richterlichen Unabhängigkeit wenigstens annähernd entsprechende amtliche Stellung zu schaffen. In Sachsen gelten für die Anstellung und Entlassung von Staatsanwälten dieselben Bestimmungen wie für Richter. In Oldenburg stehen sie auf dem Besoldungsetat der Richter und treten bei Zurücknahme des ihnen ertheilten, jederzeit widerruflichen Auftrages bei einem ihnen anzuweisenden Gerichte ein. In Braunschweig ist der Ober-Staatsanwalt dem Staatsministerium nur in-

---

1) Württemberg, Strafprozeß-Ordnung 1868. Art. 76. Auch wenn die im Art. 75. bezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen, liegt es in der Befugniß des Kassationshofes, nach Anhörung des an dem Ober-Tribunal angestellten Staatsanwalts eine gerichtliche Verfolgung zu beschließen.

Erfolgt ein solcher Beschluß, so ertheilt der Kassationshof dem an dem Ober-Tribunal angestellten Staatsanwalt entsprechende Weisung oder beauftragt ein Mitglied eines höheren Gerichts mit den Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei der in der Sache zuständigen Gerichtsbehörde.

2) Brauschweig, Strafprozeß-Ordnung 1849. §. 4. Die Staatsanwälte handeln auch als öffentliche Ankläger den Gerichten gegenüber selbstständig und haben nur die Weisungen des bei der höheren Instanz angestellten Staatsanwaltes zu befolgen.

Wird ihnen von ihrem Vorgesetzten die Einleitung einer Untersuchung oder eines Hauptverfahrens gegen eine nach ihrer Ueberzeugung unschuldige Person aufgetragen, so haben sie ungesäumt ihrem Vorgesetzten Anzeige zu machen, welcher in diesem Falle die Angelegenheit an sich ziehen oder durch ein anderes Mitglied der Staatsanwaltschaft betreiben lassen wird.

Der Kassationshof kann jedoch dem Ober-Staatsanwalte, nachdem derselbe zuvor gehört worden, die Einleitung oder Fortsetzung der Untersuchung und des ferneren Verfahrens anbefehlen. Erklärt der Ober-Staatsanwalt, daß er die Befolgung des Befehls mit seiner rechtlichen Ueberzeugung nicht vereinigen könne, so ist der Kassationshof befugt und verpflichtet, einen Vertreter des Ober-Staatsanwaltes für den Fragefall zu ernennen.

sofern untergeordnet, als es sich nicht um seine Funktion als öffentlicher Ankläger handelt.

In Staaten mit solchen Einrichtungen konnte ein Bedürfniß nach Zulassung der Privatklage nicht oder doch nur in sehr beschränktem Maße hervortreten, und so erklärt es sich, daß der Privatklage nur eine untergeordnete Bedeutung beigelegt wurde.

Sieht man von den Ehr- und Körperverletzungen ab, in Betreff deren eine wesentliche Meinungsverschiedenheit nicht obwaltet, so kommt die Privatklage in deutschen Gesetzgebungen außerhalb Preußens vor:

A) als prinzipale Privatklage, d. h. in der Weise, daß die Staatsanwaltschaft überhaupt nicht zum Einschreiten verpflichtet ist: in der badischen, sächsischen, thüringischen Strafprozeß-Ordnung, und in dem österreichischen Entwurf einer Strafprozeß-Ordnung vom Jahre 1867.

Nach §. 3. der badischen Strafprozeß-Ordnung vom 18. März 1864 findet wegen folgender Vergehen nur eine Privatklage des Verletzten oder seines gesetzlichen Vertreters statt:

1) falsche Beschuldigung, Verleumdung und Ehrenkränkung;
2) Selbsthülfe;
3) Gewaltthätigkeit;
4) Körperverletzung, wenn dadurch weder ein bleibender Schade, noch Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit verursacht wurde, und fahrlässige Körperverletzung;
5) Gebrauch fremder Waarenstempel oder Fabrikzeichen;
6) Verrath von Fabrikgeheimnissen;
7) Eröffnung oder Wegnahme fremder Briefe oder anderer versiegelter Urkunden;
8) Nachdruck.

Die sächsische Strafprozeß-Ordnung (Revid. Redaktion vom 1. Oktober 1868) benennt im Art. 31. als Fälle der prinzipalen Privatklage:

1) leichte Körperverletzung und Ehrverletzung, soweit die Verfolgung nur auf Antrag stattfindet, und Körperverletzung aus Unbedachtsamkeit;
2) Hausfriedensstörung ohne Verübung von Gewalt an Personen oder Sachen;
3) Selbsthülfe;
4) Ehebruch und bösliche Verlassung;

5) Entwendung im Falle des Art. 302. des Strafgesetzbuchs, Entwendung von Gegenständen zum alsbaldigen Genusse, Entwendung von unschätzbaren Gegenständen;

6) Gebrauch fremder Waarenbezeichnungen und Beeinträchtigung fremden Grundeigenthums;

7) Verbreitung nachtheiliger Gerüchte, Verletzung der Dienstpflicht und pflichtmäßigen Verschwiegenheit, unbefugtes Eindringen in fremde Geheimnisse.

Die thüringische Strafprozeß-Ordnung (Art. 343.) statuirt die prinzipale Privatklage für alle »Uebertretungen«, welche nur auf Antrag untersucht und bestraft werden.

Der österreichische Entwurf [1]) endlich will derselben überweisen: alle »Verbrechen und Vergehen«, welche nach den Strafgesetzen nur auf Verlangen des Verletzten strafrechtlich verfolgt werden dürfen. —

Die Privatklage kommt

B) als subsidiäre Befugniß des Verletzten vor, d. h. für den Fall, daß die Staatsanwaltschaft die Verfolgung ablehnt: in der thüringischen, lübeckischen, österreichischen Strafprozeß-Ordnung.

In der thüringischen Strafprozeß-Ordnung (Art. 49. und 343.) [2]) ist sie zugelassen bei den Antragsverbrechen und den vor dem Einzelrichter zu verfolgenden Polizeivergehen; in der lübeckischen Strafprozeß-Ordnung von 1862 (§§. 277, 278.) [3]) bei Ehrverletzungen, Mißhandlungen und Körperverletzungen,

---

1) Oesterreich, Entwurf 1867. §. 2. Die gerichtliche Verfolgung der strafbaren Handlungen obliegt in der Regel den von dem Gesetze hierzu bestimmten Beamten kraft ihres Amtes. Haben aber diese die Verfolgung abgelehnt, so steht, gleich wie in allen Fällen, in welchen eine strafbare Handlung nach Vorschrift der Strafgesetze nur auf Verlangen eines durch dieselbe in einem Rechte Verletzten gerichtlich verfolgt werden darf, das Recht hierzu dem Letzteren zu.

2) Thüringen, Strafprozeß-Ordnung 1850. Art. 49. Der an den Staatsanwalt gelangte Antrag ist von demselben zu prüfen und, wenn er ihn für begründet erachtet, verfährt er weiter in derselben Weise wie bei Verbrechen, welche er von Amtswegen zu verfolgen hat.

Findet er den Antrag nicht begründet, so kann er die gerichtliche Verfolgung verweigern, der Betheiligte kann aber hiergegen Rekurs an den Ober-Staatsanwalt ergreifen.

Verweigert auch dieser die gerichtliche Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft, so steht dem Betheiligten frei, als Privatankläger aufzutreten und die Sache selbst oder durch einen Anwalt vor Gericht zu verfolgen. Er hat dabei die Rechte und Befugnisse des Staatsanwaltes, soweit nicht etwas Anderes geordnet ist.

Art. 343. Alin. 3. Ist bei einem Polizeivergehen Jemand beschädigt worden, so steht ihm frei, wenn die Staatsanwaltschaft oder die Polizei die Verfolgung des Vergehens verweigert, dasselbe mit allen Befugnissen eines Privatanklägers selbst zu verfolgen.

3) Lübeck, Strafprozeß-Ordnung 1862. §. 277. Die Privatklage ist auf Untersuchung und Bestrafung gerichtet und findet nur statt wegen Verletzungen der Ehre und wegen solcher Miß-

welche mit Geldstrafe oder nicht mehr als 5jähriger Freiheitsstrafe bedroht sind, ferner bei Ehebruch, Entführung und unbefugtem Mitnehmen von Gegenständen auf Schiffen; in der geltenden österreichischen Strafprozeß-Ordnung von 1853 (§. 37.) [1]) bei allen »Vergehen«, welche nur auf Antrag verfolgt werden. Der österreichische Entwurf von 1867 (§. 47.) [2]) entspricht dem Verlangen nach Gewährung der subsidiären Privatklage in vollem Umfange, indem er dieselbe bei allen Verbrechen und Vergehen ohne Ausnahme zulassen will.

Schutz gegen den Mißbrauch der Privatklage in den deutschen Gesetzgebungen.

Ueberall hat man das Bedürfniß gefühlt, auch Schutzmittel gegen einen Mißbrauch der Privatklage zu gewähren. In der nachfolgenden Aufzählung der wesentlichsten Vorkehrungen dieser Art haben auch diejenigen Vorschläge, welche dem oben erwähnten Berichte der Justiz-Kommission des preußischen Abgeordnetenhauses beigefügt waren, unter der Bezeichnung »Preußischer Gesetzesvorschlag« Berücksichtigung gefunden [3]). Die wichtigsten Bestimmungen sind:

1. Der Antrag auf Zulassung zur Privatklage und die Anklage-

---

handlungen oder Körperverletzungen, welche mit Geldstrafe oder mit nicht härterer als 5jähriger Freiheitsstrafe bedroht sind, sowie wegen Ehebruchs, Entführung und unbefugten Mitnehmens von Gegenständen auf Schiffen.

§. 278. Die Privatklage kann nur angestellt werden, nachdem der Staatsanwalt auf die ihm gemachte Anzeige erklärt hat, daß er sich zu einer Verfolgung von Amtswegen nicht veranlaßt finde.

Uebrigens ist dem Privatkläger die Beschwerdeführung über den Staatsanwalt (s. Gesetz über die Gerichtsverfassung §. 43.) unbenommen.

1) Oesterreich, Strafprozeß-Ordnung 1853. §. 37. Bei Vergehen, welche nach dem Gesetze nur auf Verlangen eines Betheiligten strafgerichtlich verfolgt werden können, hat sich dieser vorläufig an den Staatsanwalt zu wenden, dessen Ermessen es überlassen ist, ob er selbst dem Verlangen des Betheiligten gemäß auf die Einleitung des Strafverfahrens antragen wolle oder nicht. Im ersten Falle steht dem Privatankläger frei, im Einverständniß mit dem Staatsanwalte; — im zweiten Falle aber für sich allein, oder durch einen Bevollmächtigten das Strafverfahren anhängig zu machen.

Steht der Staatsanwalt im Laufe des Strafverfahrens von seiner Mitwirkung ab, so kann der Privatankläger dasselbe allein fortführen.

Demselben steht außer den ihm vom Gesetze an einzelnen Stellen insbesondere zugestandenen Rechten auch das Befugniß zu, während des Untersuchungsverfahrens dem Gerichte alle Mittel an die Hand zu geben, welche seine Anklage unterstützen können, und die Einsicht der Untersuchungsakten zu begehren, bei der Schlußverhandlung aber zur Begründung seiner Anklage alle sonst dem Staatsanwalte zukommenden Rechte geltend zu machen.

2) Oesterreich, Entwurf 1867. §. 47. Handelt es sich um ein Verbrechen oder Vergehen, das nach den Strafgesetzen nur auf Verlangen des Verletzten strafrechtlich verfolgt werden darf, oder hat der Staatsanwalt die Verfolgung eines anderen Verbrechens oder Vergehens abgelehnt (§. 2), so steht jedem durch dasselbe in seinen Rechten Verletzten das Befugniß zu, bei dem Strafgerichte als Privatankläger schriftlich oder mündlich das Begehren um strafrechtliche Verfolgung zu stellen.

3) s. Drucksachen des preußischen Abgeordnetenhauses, Session 1862, Nr. 66. S. 41. bis 45.

schrift soll gehörig substanziirt und entweder zu gerichtlichem Protokoll erklärt oder von einem Rechtsanwalt verfaßt sein.

Preußischer Gesetzvorschlag, §. 1. (s. o. S. 174.).

Sachsen, Strafprozeß-Ordnung 1868. Art. 31. Alin. 2. Wird der Antrag schriftlich gestellt, so hat der Privatankläger sich zu demselben gerichtlich zu bekennen.

2. Es findet Anwaltszwang statt, und zwar entweder durchweg. —

Preußischer Gesetzvorschlag, §. 7. Alin. 1. (s. o. S. 175.),

oder nur so, daß das Gericht den vom Gerichtsorte abwesenden Privatkläger anweisen kann, sich eines Rechtsbeistandes zu bedienen.

Oesterreich, Entwurf 1867. §. 49. Der Privatankläger und der Privatbetheiligte, sowie deren gesetzliche Vertreter können ihre Sache selbst oder durch einen Bevollmächtigten führen, und sich eines Rechtsbeistandes aus der Zahl der in die Vertheidigerlisten Eingetragenen bedienen.

Das Gericht kann, wenn es ihm angemessen erscheint, dem vom Gerichtsorte abwesenden Privatankläger oder Privatbetheiligten die Namhaftmachung eines daselbst wohnhaften Bevollmächtigten auftragen und den einen wie den anderen anweisen, sich eines Rechtsbeistandes zu bedienen.

3. Das Gericht kann das persönliche Erscheinen des Privatklägers verlangen.

Baden, Strafprozeß-Ordnung 1864. §. 319. (Vertretung des Anklägers.) Der Ankläger kann sich bei Erhebung der Anklage und im weiteren Verfahren durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen oder einen solchen zur Seite haben.

Das Gericht kann jedoch, wenn dies zur Aufklärung der Sache nöthig ist, den Ankläger zum persönlichen Erscheinen unter dem Androhen vorladen, daß sein Ausbleiben als Verzicht auf die Anklage würde angesehen werden.

Sachsen, Strafprozeß-Ordnung 1868. Art. 43. Der Verletzte kann zur Wahrnehmung seiner Rechte mit einem Sachwalter oder mit einem seiner männlichen Angehörigen erscheinen, auch durch den einen oder den anderen sich vertreten lassen. Insoweit der Verletzte jedoch als Zeuge abgehört werden soll, ist eine solche Vertretung unzulässig.

Lübeck, Strafprozeß-Ordnung 1862. §. 275. Der Privatkläger sowohl als der Beschädigte, welcher sich dem Strafverfahren anschließt, kann sich durch einen Advokaten (s. §. 119.) vertreten lassen. Das Gericht ist jedoch befugt, sein persönliches Erscheinen unter der Warnung zu verordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertreter nicht werde zugelassen werden.

4. Den unterliegenden Privatkläger treffen die Kosten des Verfahrens.

Preußischer Gesetzvorschlag, §§. 16, 17. (s. o. S. 176.),

Baden, Strafprozeß-Ordnung 1864. §. 326. Die Kosten des Verfahrens hat der Angeklagte zu tragen, wenn er in der Hauptsache verurtheilt wird, und der Ankläger, wenn der Angeklagte freigesprochen oder das Verfahren eingestellt wird.

Bei theilweiser Freisprechung des Angeklagten kann dem Ankläger ein Theil der Kosten auferlegt werden.

Sachsen, Strafprozeß-Ordnung 1868. Art. 404. Abs. 5. Kosten, welche durch unerhebliche oder unstatthafte Anzeigen oder Anträge, durch Versäumniß oder sonstige Verschuldung des Verletzten oder dritter Personen entstanden sind, hat derjenige, welcher sie verschuldet hat, abzustatten.

Oesterreich, Entwurf 1867. §. 402. Alin. 1. Wird das Strafverfahren auf andere Weise als durch ein verurtheilendes Erkenntniß beendigt, so sind die Kosten in der Regel von dem Staate zu tragen. Insoweit aber das Strafverfahren über Begehren eines Privatanklägers stattgefunden hat, ist der Ersatz der Kosten durch Beschluß des Gerichtes dem Privatankläger aufzutragen.

Lübeck, Strafprozeß-Ordnung 1862. §. 287. Die Kosten des Verfahrens werden im Falle der Freisprechung des Angeschuldigten dem Privatkläger, im Falle der Verurtheilung dem Angeschuldigten zur Last gelegt.

Bei theilweise erfolgender Verwerfung der Klage kann dem Privatkläger die Tragung eines Theils der Kosten auferlegt werden.

Bei ergriffenen Rechtsmitteln hat der ganz oder theilweise Unterliegende die Kosten des Rechtsmittels ganz oder theilweise zu tragen. Wird auf die Appellation des Angeschuldigten die Strafe nur ermäßigt, so kann er dessen ungeachtet in die vollen Kosten verurtheilt werden.

Bei Zurücknahme der Klage hat der Privatkläger die bis zur Zurücknahme erwachsenen Kosten zu tragen, soweit nicht der Staatsanwalt sich das Verfahren aneignet. Dasselbe gilt bei der Zurücknahme des Rechtsmittels von den Kosten des letzteren.

5. Zur Sicherstellung der Kosten wird von dem Privatkläger bei Beginn des Verfahrens eine Kaution verlangt.

Lübeck, Strafprozeß-Ordnung 1862. §. 279. (Der Privatankläger hat, »bevor seiner Klage Folge gegeben wird, Sicherheit für die Kosten zu bestellen, insofern er nicht zum Armenrechte zugelassen wird.«)

6. Dem Staatsanwalt ist die Mitwirkung im Verfahren gestattet.

Preußischer Gesetzvorschlag, §. 10. (s. o. S. 175.).

Lübeck, Strafprozeß-Ordnung 1862. §. 283. Alin. 1. Zu der Hauptverhandlung wird der Angeschuldigte vorgeladen, und gleichzeitig dem Privatkläger von dem angesetzten Termine Nachricht gegeben. Dem Angeschuldigten ist, falls eine Voruntersuchung nicht voraufgegangen, bei der Vorladung die Klage abschriftlich mitzutheilen. Dem Staatsanwalte ist anheimzugeben, ob er ebenfalls erscheinen wolle. Dessen Nichterscheinen hindert jedoch die Verhandlung nicht.

7. Die Einreichung der Anklageschrift ist an eine Präklusivfrist geknüpft.

Preußischer Gesetzvorschlag, §. 5. (s. o. S. 175.).

Baden, Strafprozeß-Ordnung 1864. §. 322. Wenn die Einleitung des Strafverfahrens von dem Amtsgericht oder auf erhobene Beschwerde von der Raths- und Anklagekammer beschlossen wird, so hat dasselbe Gericht zugleich zu bestimmen, ob eine Voruntersuchung einzuleiten oder sogleich die Hauptverhandlung anzuordnen sei.

Dem Angeklagten ist in jedem Falle, es mag eine Voruntersuchung eingeleitet oder sogleich die Hauptverhandlung angeordnet werden, die Anklage in Abschrift mitzutheilen.

Wenn eine Voruntersuchung stattgefunden hat, so ist am Schlusse derselben dem Ankläger das Ergebniß zu eröffnen. Hält das Gericht eine Ergänzung der Anklage für nothwendig, so wird dem Ankläger zur Beibringung eines Nachtrags hierzu eine Frist von vierzehn Tagen unter Androhung des Rechtsnachtheils anberaumt, daß er sonst als auf die Anklage verzichtend angesehen würde.

8. Das Gericht kann Vorermittelungen anstellen, ehe es über die Zulassung des Privatklägers befindet.

Preußischer Gesetzvorschlag, §. 2. (s. o. S. 174.).

9. Das Gericht kann vor der Versetzung in den Anklagestand eine Voruntersuchung anordnen.

Preußischer Gesetzvorschlag, §. 4. (s. o. S. 174. ff.).

Baden, Strafprozeß-Ordnung 1864. §. 322. (s. vorstehend ad 7.).

Lübeck, Strafprozeß-Ordnung 1862. §. 282. Alin. 1. Wird eine Voruntersuchung eingeleitet, so hat der Untersuchungsrichter nach deren Schluß dem Privatkläger oder seinem etwaigen Vertreter die Einsicht der Akten zu verstatten, unter Anberaumung einer höchstens 7tägigen Frist zur Erklärung. Dem Vertreter

können, wenn er ein Hiesiger ist, die Akten zu dem Ende auch in seine Wohnung verabfolgt werden.

10. In dem Verfahren über die Privatklage kann gleichzeitig über eine Widerklage wegen falscher Anschuldigung verhandelt werden.

Baden, Strafprozeß-Ordnung 1864. §. 341. Wenn der Angeschuldigte denjenigen, der mit einer Anklage oder einer Anzeige gegen ihn aufgetreten ist, im nämlichen Strafverfahren sogleich wegen falscher Beschuldigung belangt, so hat der Richter auch darüber zu verhandeln, und in dem Urtheile über das dem Angeschuldigten zur Last gelegte Vergehen zugleich über die Anklage wegen falscher Beschuldigung und über die damit verbundene Entschädigungsforderung zu erkennen.

Außerdeutsche Gesetzgebungen. Schweiz.

Ueberblickt man die außerdeutschen Gesetzgebungen, so finden sich zunächst in der Schweiz Beispiele einer in vollem Umfange gewährten subsidiären Privatklage.

Die Strafprozeß-Ordnung für den Kanton Aargau vom 3. März 1858 bestimmt im §. 117:

Niemand darf gegen den Willen des Staatsanwaltes zur Beurtheilung vor Gericht gestellt werden.

Weigert sich der Staatsanwalt, die Strafklage zu erheben, so kann unter dieser Voraussetzung der Geschädigte die Strafklage betreiben, wofern er für die Prozeßkosten und für eine dem Angeklagten im Falle seiner Freisprechung zu leistende Entschädigung Kaution bestellt. Ueber die Zulässigkeit der Klage entscheidet die Anklagekammer.

In gleicher Weise verordnet die Züricher Strafprozeß-Ordnung vom 30. Oktober 1866:

§. 32. Wenn die zuständige Polizeibehörde eine Untersuchung nicht veranstalten oder die Anklage nicht erheben oder dieselbe nicht fortsetzen will oder sich in Besorgung ihrer Geschäfte Nachlässigkeiten zu Schulden kommen läßt, so kann hierüber einzig bei der Oberbehörde und in letzter Instanz bei dem Regierungsrathe Beschwerde geführt werden.

§. 33. Unter den im §. 32. bezeichneten Voraussetzungen kann, und zwar ohne vorherige Beschwerde bei der Oberbehörde, der Geschädigte die Strafklage betreiben, sofern er für die Prozeßkosten und für eine dem Angeklagten im Falle seiner Freisprechung zu leistende Entschädigung Kaution bestellt.

§. 34. Ueber die Anhandnahme einer Strafuntersuchung auf Begehren eines Privatklägers sowie über die Zulassung einer diesfälligen Anklage entscheidet der Gerichtspräsident, in Fällen, die an das Schwurgericht gehören, die Anklage-Kommission.

In Frankreich ist einerseits das Anklageamt der Staatsanwaltschaft einer Beaufsichtigung durch die Gerichte unterworfen, andererseits demjenigen, welcher durch eine strafbare Handlung verletzt ist, der Zutritt zum Strafrichter nicht verschlossen, wennschon ihm eine eigentliche Strafklage nicht zusteht. Frankreich.

Die Gesetzgebung geht keineswegs davon aus, daß die Staatsanwaltschaft verpflichtet sei, auf jede Anzeige von einer strafbaren Handlung einzuschreiten, hält sie vielmehr berechtigt, zu prüfen, ob sich von dem Einschreiten Erfolg versprechen lasse, und ob die Erhebung der Strafklage im öffentlichen Interesse liege. Gerade darin erblickt man eine Hauptaufgabe des ministère public, daß es berufen sei, nicht Privatinteressen zu dienen, sondern das allgemeine öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zur Geltung zu bringen[1]).

Um aber ein so wichtiges Interesse nicht der Gefahr auszusetzen, durch die Unthätigkeit oder Willkür eines einzelnen Beamten geschädigt zu werden, hat man sowohl den Gerichten als dem Verletzten einen Einfluß auf die Erhebung der Strafklage gesichert[2]).

Nach art. 235. des Code d'instr. crim.[3]) können die Anklagekammern der Appellhöfe aus den zu ihrer Kognition gelangenden Strafsachen Veranlassung ent-

---

1) Hélie, Traité de l'instruction criminelle tom. II. p. 262: »L'esprit du Code est que le ministère public ait la faculté de délibérer sur les dénonciations et les plaintes qui lui sont portées, et d'apprécier l'opportunité et le fondement des poursuites.« Ein ebenda S. 260. mitgetheiltes Erkenntniß des Kassationshofes spricht sich dahin aus: »Le législateur n'a pu vouloir astreindre les officiers du ministère public à diriger des poursuites d'office et sans l'intervention des parties civiles, sur toutes les plaintes, même les plus légères et les plus insignifiantes, sur des plaintes qui n'intéressent point directement l'ordre public, et qui souvent n'ont d'autre but que de satisfaire des passions ou des haines particulières, des intérêts de vanité ou d'amour-propre, ou de procurer aux dépens de l'Etat, et sans aucune espèce d'utilité pour l'ordre social, la réparation de quelques torts légers eprouvés par des particuliers.«

2) Hélie a. a. O. S. 383: »La loi a multiplié les sentinelles de l'ordre public; elle n'a pas voulu qu'un intérêt aussi sacré pût être compromis par l'inertie ou la volonté d'un seul fonctionnaire.«

3) Code d'instruction criminelle art. 235:

Dans toutes les affaires, les cours impériales, tant qu'elles n'auront pas décidé s'il y a lieu de prononcer la mise en accusation, pourront d'office, soit qu'il y ait ou non une instruction commencée par les premiers juges, ordonner des poursuites, se faire apporter les pièces, informer ou faire informer, et statuer ensuite ce qu'il appartiendra.

Loi du 20. avril 1810 art. 11:

La cour impériale pourra, toutes les chambres assemblées, entendre les dénonciations qui lui seraient faites par un des membres, de crimes et de délits: elle pourra mander le procureur général pour lui enjoindre de poursuivre à raison de ces faits, ou pour entendre le compte que le procureur général lui rendra des poursuites qui seraient commencées.

nehmen, die Einleitung neuer oder die Fortsetzung liegen gebliebener Untersuchungen von Amtswegen anzuordnen. Außerdem haben zufolge Art. 11. des Gesetzes vom 20. April 1810 die vereinigten Kammern der Appellhöfe das Recht, auf die Anzeige eines ihrer Mitglieder dem Generalprokurator die Verfolgung eines Verbrechens oder Vergehens aufzutragen [1]). Man erblickt in diesen Befugnissen der Gerichtshöfe eine der größten Bürgschaften der bürgerlichen Freiheit [2]).

Der Verletzte ist nach art. 63. ff. des Code d'instr. crim. [3]) befugt, seinen Schadensanspruch vor dem Strafrichter geltend zu machen. Dieser muß, wenn er eine strafbare Handlung für erwiesen erachtet, neben der Entschädigung auch auf Strafe erkennen, selbst wenn die bei der Sache stets zuzuziehende Staatsanwaltschaft auf Bestrafung nicht antragen sollte. Hierbei kann der Verletzte, soweit es sich um Vergehen oder Uebertretungen handelt, den Thäter unmittelbar vor den erkennenden Strafrichter in die öffentliche Sitzung laden. Andernfalls wendet er sich zunächst an den Untersuchungsrichter. Rechtsmittel hat er nur in Betreff seines Schadensanspruches. — Auch in diesem Rechte des Verletzten, den Strafrichter unabhängig von der Staatsanwaltschaft durch eine Schadensklage (plainte) mit der Sache zu befassen, sah man zu allen Zeiten »ein Stück bürgerlicher Freiheit, ein Mittel des Widerstandes gegen Bedrückung, eine Garantie, welche den Schwachen und Geringen den Schutz der Justiz sichere« [4]).

England, Schottland und Irland.

In Bezug auf die Privatklage in England, Schottland und Irland finden sich authentische Mittheilungen über das geltende Recht neben beachtenswerthen Aussprüchen über den Werth des Instituts in dem Bericht, welcher im Jahre 1855 über den von Phillimore eingebrachten Gesetzentwurf, betreffend die Einfüh-

---

1) Vergl. über diese Bestimmungen Hélie a. a. O. S. 295.

2) Hélie a. a. O. S. 286: »Le concours des corps judiciaires, dans la mise en mouvement de l'action publique, est donc demeuré l'un des principes de notre matière, et ce principe est l'une des bases les plus solides de la liberté civile.«

3) Code d'instruction criminelle:

Art. 63. Toute personne qui se prétendra lésée par un crime ou délit, pourra en rendre plainte et se constituer partie civile devant le juge d'instruction, soit du lieu du crime ou délit, soit du lieu de la résidence du prévenu, soit du lieu où il pourra être trouvé.

Art. 64. Les plaintes qui auraient été adressées au procureur impérial seront par lui transmises au juge d'instruction avec son réquisitoire; celles qui auraient été présentées aux officiers auxiliaires de police seront par eux envoyés au procureur impérial, et transmises par lui au juge d'instruction, aussi avec son réquisitoire.

Dans les matières du ressort de la police correctionnelle, la partie lésée pourra s'adresser directement au tribunal correctionnel, dans la forme qui sera ci-après réglée.

4) Hélie a. a. O. S. 284.

rung öffentlicher Ankläger in England, von der mit der Prüfung der Bill betrauten Kommission des Unterhauses erstattet wurde, beziehungsweise in den zu Protokoll gebrachten Aussagen der von der Kommission vernommenen Auskunftspersonen[1]).

In England, wo bei dem Mangel einer ständigen Anklagebehörde fast Alles der Privatklage überlassen ist, steht dieselbe nicht blos dem Verletzten, sondern jedem Dritten zu; sie ist mithin eigentlich eine Popularklage im Sinne des römischen Rechts. Die tief empfundenen Uebelstände dieses Systems und die ebenso unzulänglichen als im Prinzip nicht zu billigenden Auskunftsmittel, mit deren Hülfe man den Mangel eines öffentlichen Anklägers zu ersetzen sucht, bedürfen hier nicht der Erörterung. Es genügt, anzuführen, daß man in England keinesfalls gesonnen ist, die Privatklage durch die öffentliche Anklage ganz verdrängen zu lassen. England.

Man ist vielmehr darüber einverstanden, daß die Befugniß, aus eigener Machtvollkommenheit das Strafgesetz in Wirksamkeit treten zu lassen (to put the criminal law in force by their own authority)[2]), ein wichtiges verfassungsmäßiges Recht ist (a great constitutional right)[3]), ein Recht, welches jedem Engländer zukommt und ihm nicht entzogen werden soll (privilege, which has belonged to Englishmen, and of which they ought not to be deprived, if it is properly guarded)[4]). Diese Befugniß soll daher dem Einzelnen erhalten bleiben, auch wenn man eine Anklagebehörde einrichtet; nur soll er sie alsdann einzig für den Fall, daß die Anklagebehörde nicht einschreitet, ausüben dürfen, und zwar auf seine eigenen Kosten sowie auf die Gefahr hin, wenn die Anklage sich als unbegründet erweist, selbst einer Anklage wegen böswilliger Anschuldigung ausgesetzt zu sein (action for malicious prosecution)[5]). Nur unter Umständen sollen ihm nach Beschluß des Gerichtshofes die Kosten ersetzt werden[6]). Sehr vereinzelt werden Stimmen dafür laut, daß die Zulassung der Privatklage neben der öffentlichen Anklage von einer vorgängigen gerichtlichen Genehmigung abhängig zu machen sein würde[7]). Bei gewissen Klassen strafbarer Handlungen (slander, libel, personal violence) will man die Verfolgung von dem Antrage des Verletzten abhängig machen, jedoch auch hier in wichtigeren Fällen, welche das öffentliche Interesse berühren (which at the same

---

1) Report from the select committee on public prosecutors; together with the proceedings of the committee, minutes of evidence, appendix and index. Ordered by The House of Commons, to be printed, 9. August 1855.

Die nachfolgenden Citate sind diesem Report entlehnt.

2) Report Nr. 674. (Lord Campbell).

3) Report Nr. 2550.

4) Report Nr. 674. (Lord Campbell).

5) Report Nr. 2551.

6) Report Nr. 903. bis 905.

7) Report Nr. 404. bis 406, 683, 1115. — s. dagegen Nr. 501.

time operate injuriously upon society), die Verfolgung selbst gegen den Willen der Betheiligten eintreten lassen[1]).

Schottland. In **Schottland** ist das Anklageamt gewissen Verwaltungsbeamten anvertraut[2]). An der Spitze steht der Lord-Advocate, welcher Mitglied des Unterhauses ist; er muß in dieser Eigenschaft dem Hause erforderlichenfalls über seine Geschäftsverwaltung Rede und Antwort stehen, und gerade in dieser Verantwortlichkeit dem Parlamente gegenüber findet man die unentbehrliche Garantie gegen Willkür[3]). Unter dem Lord-Advocate stehen der Solicitor-general, vier advocates-depute und der Crown-Agent. Außerdem befindet sich unter seiner Leitung das Crown-office, bestehend aus einer beträchtlichen Anzahl von clerks, die Einzigen, welche durch einen Systemwechsel an leitender Stelle nicht berührt werden. —

Neben dieser Anklagebehörde besteht das Institut der Privatklage. Sie ist zulässig für den Fall, daß die Anklagebehörde nicht einschreiten will; sie kommt jedoch, wie bezeugt wird, nur höchst selten vor[4]). Hieraus auch läßt es sich allein erklären, daß selbst über wesentliche Detailfragen in Bezug auf die Privatklage Kontroversen bestehen. Streitig ist namentlich die Frage: ob die Privatklage ein unbedingtes Recht des Einzelnen ist, oder von einer Genehmigung des Lord-Advocate abhängt, welche dieser versagen kann[5]).

Irland. **Irland** endlich hat gleichfalls eine ständige Anklagebehörde in dem Attorney-general mit einer Anzahl Crown solicitors, sessional prosecutors und counsels. Daneben ist für den Fall, daß der Attorney-general nicht einschreiten will, auch in Irland die Privatklage zugelassen. Sie kommt zuweilen vor, wennschon

---

1) Report Nr. 59. bis 63. (Lord Brougham).

2) Report Nr. 111.

3) Report Nr. 157. Der damals vernommene Lord-Advocate James Moncreiff sagte mit Bezug hierauf: »I think the system would be quite intolerable without it, because it would put in his power (scil. in the power of the Lord-Advocate) that which should not be in the power of any man who is not responsible to Parliament.«

4) Report Nr. 124. Lord-Advocate Moncreiff: »I remember one instance, and one only, of a regular prosecution by a private party since. I came to the bar.«

5) Lord Brougham: »It was always in my time a moot-point whether the Lord-Advocate had the right to refuse his concourse; I think the more general opinion was that he had not the right to refuse his concourse.«

Lord-Advocate Moncreiff: »I think it is now fixed that he has not the right.« Report Nr. 23, 24. Nach der Ansicht von Cameron (Legislative Member of the Council in India) hat der Lord-Advokat es nicht in der Gewalt, die Genehmigung der Privatklage »capriciously« zu versagen, »because he is subject to an appeal to the Supreme-Court upon that point, and may be compelled to give his concourse, if it is a case in which his concourse ought to be given.« Report Nr. 1114.

nicht häufig, weil man in der Regel überzeugt ist, daß eine Sache, welche der Attorney-general abgelehnt hat, keine Aussicht auf Erfolg gewährt[1]).

Gründe für und wider die Privatklage.

An diese Darstellung der Gesetzgebungen der verschiedenen Länder reiht sich angemessen eine Darstellung der Gründe, welche in der juristischen Literatur für und wider die Privatklage geltend gemacht werden. Diese Gründe lassen sich ihrem Hauptinhalte nach in Folgendem zusammenfassen:

1) In Beziehung auf die prinzipale Privatklage.

Während man darüber einverstanden ist, daß Privatinjurien, leichte Mißhandlungen und Körperverletzungen lediglich der Privatklage zu überlassen sind, und höchstens darüber Zweifel obwalten, ob es räthlich sei, auch Amtsehrverletzungen und Körperverletzungen von einiger Erheblichkeit in diesen Kreis mit hineinzuziehen[2]), ist von vielen Seiten entschiedener Widerspruch dagegen erhoben, die prinzipale Privatklage über das Gebiet der Injurie und der ihr nahe verwandten Vergehen hinaus zuzulassen.

Für die Erweiterung der Privatklage macht man geltend, daß, auch abgesehen von Ehr- und Körperverletzungen, höchst geringfügige Straffälle vorkommen, deren Verfolgung der Staatsanwaltschaft nicht wohl zugemuthet werden könne, ohne sie dem Vorwurfe der Verfolgungssucht auszusetzen. Es widerspreche dem Wesen der Anklagebehörde, daß der Staatsanwalt, obwohl überzeugt, daß das öffentliche Interesse sein Einschreiten nicht erfordere, trotzdem durch einen von unlauteren Beweggründen geleiteten Denunzianten zur Strafverfolgung genöthigt werden dürfe. In solchen Fällen sei es weit geeigneter, die Verfolgung dem Verletzten allein zu überlassen[3]).

Die Gegner wenden ein, daß sich aus der besonderen Stellung, welche der Injurie mit Recht zugewiesen sei, kein Grund für eine gleichmäßige Behandlung anderer, zwar ebenfalls geringfügiger, aber ihrem Wesen nach verschiedener Gesetzesverletzungen herleiten lasse, und daß der praktische Erfolg, welchen man mit der Einrichtung zu erreichen hoffe, von zweifelhaftem Werthe sei. In letzterer Beziehung bezeugt der sächsische General-Staatsanwalt[4]), daß in Sachsen die Privatklage bei

---

1) Report Nr. 1818, 1926. (Joseph Napier, früherer Attorney-general in Irland).

2) Gegen die Meinung, daß auch Amtsehrverletzungen der prinzipalen Privatklage überlassen werden könnten, äußert sich z. B. v. Tippelskirch im Gerichtssaal Bd. 11. S. 278, 279. Körperverletzungen in ziemlich weitem Umfange sind der Privatklage überlassen in der braunschweigschen Str.-Pr.-O. Neue Redaktion 1858 §. 2. a.

3) Vergl. Verhandl. des 2. deutschen Juristentages Bd. 2. S. 294 ff.; Deutsche Vierteljahrsschrift 1860 S. 295.

4) Deutsche Strafrechts-Zeitung Bd. 1. S. 87.

der Bevölkerung keinen Anklang finde, und aus Thüringen berichtet v. Groß [1]), daß man mit derselben in Bezug auf Diebstähle, Veruntreuungen und Betrügereien im Betrage bis zu 5 Thlrn., die von Dienstleuten gegen ihre Herrschaften, oder von Verwandten unter einander begangen werden, die übelsten Erfahrungen gemacht habe, indem der Thäter fast ausnahmslos der Straflosigkeit sicher sei und dies nachtheilig auf die Moralität der Bevölkerung wirke. Angesichts solcher Erfahrungen hält man es nicht für rathsam, neben den Ehr- und Körperverletzungen noch andere Kategorien von strafbaren Handlungen lediglich der Privatklage zu überlassen, da sich nicht von vorn herein übersehen lasse, inwieweit das öffentliche Interesse durch die Straflosigkeit des Thäters gefährdet werde.

Ein Bedürfniß zur Erweiterung der prinzipalen Privatklage wird namentlich von denjenigen nicht anerkannt, welche unter Gewährung einer subsidiären Privatklage des Verletzten, für die Staatsanwaltschaft das Recht in Anspruch nehmen, die Strafverfolgung überall abzulehnen, wo das öffentliche Interesse dieselbe nicht erheischt[2]).

Die Frage der prinzipalen Privatklage hängt mit dem Streite darüber zusammen, ob für die Berufsthätigkeit der Staatsanwaltschaft das sog. Opportunitätsprinzip oder das sog. Legalitätsprinzip entscheidend sein müsse. Will man Opportunitätsrücksichten aus dem Gebiete des Strafverfahrens schlechthin verbannen, weil man der Ansicht ist, daß damit »an die Stelle der Gerechtigkeit der Eigenwille Einzelner und an die Stelle des Rechts die Willkür« gesetzt werde [3]), so muß man eine Erweiterung der prinzipalen Privatklage für wünschenswerth halten, weil andernfalls die Staatsanwaltschaft auch bei den geringfügigsten Sachen außer Stande sein würde, sich des Einschreitens zu enthalten. Dieser Grund zur Einführung einer erweiterten prinzipalen Privatklage fällt fort, wenn man der Ansicht ist, daß eine strenge Durchführung des Legalitätsprinzips sowohl mit den Zwecken der Strafrechtspflege als auch mit dem Wesen des Instituts der Staatsanwaltschaft in

1) Gerichtssaal 1859 S. 282. — v. Groß bemerkt dabei: »daß man in solchen Fällen nur auf Antrag prozedirt, ist in der Ordnung. Daß man aber vom Beschädigten verlangt, er solle persönlich sich wiederholt nach dem oft entfernten Einzelrichter bemühen, dort dem ungetreuen Dienstboten oder Verwandten entgegentreten und mit ihm prozessiren, die Formen des Verfahrens beobachten, falls er den Beweis nicht führen kann, die Kosten bezahlen u. s. w., das widerspricht so gänzlich unseren deutschen Anschauungen und Gewohnheiten, daß es fast niemals vorkommt.«

2) So namentlich Glaser in der bereits erwähnten Abhandlung: Prinzip der Strafverfolgung. Vergl. auch Verhandl. des 2. deutschen Juristentages Bd. 2. S. 329, 312; Gerichtssaal Bd. 17. S. 214.

Sundelin, Staatsanwaltschaft S. 37, 38, 44.

3) Schwarze in den Verhandlungen des 2. deutschen Juristentages Bd. 2. S. 319. Derselbe im Gerichtssaal Bd. 16. S. 426 ff. — Vergl. auch v. Holtzendorff, Reform der Staatsanwaltschaft S. 12, 25, 27.

Widerspruch stehe, vielmehr die letztere in jedem einzelnen Falle zu prüfen habe, ob das öffentliche Interesse die Verfolgung erfordere [1]).

2) In Beziehung auf die subsidiäre Privatklage.

Die subsidiäre Privatklage, um welche es sich bei dem Streite über die Privatklage vorzugsweise handelt, verlangt man als Korrektiv gegen das ausschließliche Recht der Staatsanwaltschaft, ein Strafverfahren anhängig zu machen.

Die Angriffe, welche gegen dieses sog. Anklagemonopol gerichtet werden, sind bekannt: man glaubt, eine so wichtige Machtbefugniß nicht in die Hand einzelner politisch abhängiger Beamten legen zu dürfen [2]). Zum Mindesten vermißt man bei der Staatsanwaltschaft »die formalen und realen Garantieen der dem Richterstande zustehenden Unabhängigkeit«, für welche auch das redlichste Streben ihrer Mitglieder dem zurückgewiesenen Kläger, dem verfolgten Angeklagten und der öffentlichen Meinung keinen beruhigenden Ersatz biete [3]). Unberechtigten und berechtigten Angriffen auf das sog. Anklagemonopol der Staatsanwaltschaft begegne man am wirksamsten dadurch, daß Jedermann in die Lage gesetzt werde, selbst zur Prüfung des Richters bringen zu können, was die Staatsbehörde derselben zu unterbreiten verweigere [4]). Dabei wird hervorgehoben, daß das Recht des freien Zutritts zum Strafrichter zu allen Zeiten sowohl im accusatorischen wie im Inquisitions-Prozesse bestanden habe und erst mit Einführung des Institutes der Staatsanwaltschaft verdrängt worden sei [5]). Endlich hält man es im Prinzip für unrichtig, das Recht des Verletzten auf Bestrafung des Verbrechers so vollständig in dem gleichen Rechte der Staatsgewalt aufgehen lassen zu wollen, daß ersteres neben dem letzteren durchaus nicht weiter zur Geltung kommen könne [6]).

Die Gegner wenden ein, daß sich die subsidiäre so wenig wie die prinzipale Privatklage in der Praxis bewährt habe. So wird aus Thüringen berichtet, daß

---

1) Auch Mittermaier, welcher sonst geneigt ist, die Befugnisse der Staatsanwaltschaft erheblich einzuschränken, steht auf dem Boden des Opportunitätsprinzips. — Vergl. Gerichtssaal Bd. 10. S. 292, 294.

2) v. Holtzendorff, Reform der Staatsanwaltschaft S. 12; Preußische Jahrbücher Bd. 4. S. 30. — Vergl. auch Sundelin a. a. O. S. 57; v. Groß, Strafrechtspflege Bd. 3. S. 405; Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1861 Bd. 2. S. 904.

3) v. Seckendorff'sches Gutachten in den Verhandlungen des 2. deutschen Juristentages Bd. 1. S. 180.

4) Sundelin a. a. O. S. 44.

5) v. Tippelskirch in Goltdammer's Archiv Bd. 2. S. 26 ff.; v. Seckendorff a. a. O. Bd 1. S. 180.

6) Glaser, Prinzip der Strafverfolgung; Schwarze in den Verhandlungen des 2. deutschen Juristentages Bd. 1. S. 259; Gerichtssaal Bd. 16. S. 437 ff.

v. Holtzendorff a. a. O. S. 31; Verhandlungen des 2. deutschen Juristentages Bd. 2. S. 374, 378, 381; und Schwarze im Gerichtssaal Bd. 16. S. 441.

hinsichtlich der zur Kompetenz der Kreis- und Schwurgerichte gehörigen Antragsverbrechen in dem ganzen Bezirke des Appellationsgerichts zu Eisenach während des Zeitraums vom Jahre 1850 bis 1860 nur ein Fall der subsidiären Privatklage vorgekommen sei, welcher überdies mit völliger Freisprechung des Angeklagten geendet habe [1]). Aehnliches wird für Sachsen behauptet [2]).

Von anderer Seite dagegen findet man gerade in dem Umstande, daß die rechtlich zulässige Privatklage thatsächlich nicht geübt werde, den besten Beweis für ihre korrigirende Wirkung auf das Verhalten der Staatsanwaltschaft [3]); oder man erachtet den seltenen Gebrauch der subsidiären Privatklage zur Genüge dadurch erklärt:

daß der Denunziant da, wo das Gesetz eine subsidiäre Privatklage gewährt, geneigter ist, den zurückweisenden Verfügungen der Staatsanwaltschaft Gewicht beizumessen [4]);

daß es schwieriger ist, eine Privatklage zu begründen, als eine bloße Anzeige an die Staatsanwaltschaft zu verfassen [5]); und daß, »je unlauterer die Motive des angeblich verletzten Denunzianten sind, er sich desto lieber hinter dem Staatsanwalt verbirgt, an dem er nicht nur einen kostenfreien Advokaten, sondern auch einen mächtigen Schild zu erlangen hofft, der die schlechte Seite seiner Sache zu verdecken geeignet ist« [6]).

Daß die Privatklage dem Mißbrauch ausgesetzt sei, daß »der Versuch einer Erpressung, die Abkaufung eines Anklagerechts, die Lüge einerseits, die Macht des Besitzes andererseits« nicht selten in der Privatklage ein willkommenes Werkzeug finden würden [7]), wollen auch die Vertheidiger der Privatklage nicht in Abrede stellen; sie geben aber zu bedenken, daß auch gegenwärtig der Staatsanwalt oft genug der Verfolgungssucht Einzelner dienen müsse [8]), und daß gerade hierin eine Gefahr liege, insofern der erkennende Richter geneigt sei, in dem Denunzianten nicht den Ankläger, sondern nur den Zeugen zu sehen [9]).

Eine besonders eingehende und umfassende Erörterung hat das Institut der Privatklage auf dem deutschen Juristentage erfahren, und die Beschlüsse desselben dürfen darum hier nicht unerwähnt bleiben.

---

1) v. Groß, Strafrechtspflege Bd. 3. S. 412.
2) Rumpelt in v. Groß' Strafrechtspflege Bd. 4. S. 53.
3) v. Holtzendorff, Reform der Staatsanwaltschaft S. 30.
4) v. Holtzendorff a. a. O. S. 30.
5) Preußische Jahrbücher Bd. 4. S. 32.
6) v. Tippelskirch im Gerichtssaal Bd. 11. S. 281.
7) Sundelin a. a. O. S. 43.
8) Schwarze in den Verhandlungen des 2. deutschen Juristentages Bd. 1. S. 262.
9) v. Tippelskirch in Goltdammer's Archiv Bd. 2. S. 35.

Als im August 1860 der erste deutsche Juristentag in Berlin zusammentrat, gehörte bekanntlich gerade in Preußen die Einführung der Privatklage zu den lebhaft verhandelten Tagesfragen. Preußische Juristen waren es deshalb auch, welche dieselbe als Gegenstand der Berathung in Anregung brachten. Der Antrag ging dahin: Der Juristentag wolle als seine Rechtsüberzeugung aussprechen:

1) jedem Privatbetheiligten ist die Erhebung der Anklage in solchen Fällen zu gestatten, wo sich die Staatsanwaltschaft dessen weigert;
2) in allen Fällen sind neben der Staatsanwaltschaft den Privatbetheiligten die vollen Rechte einer Partei, welche nicht blos die Zuerkennung einer Entschädigungssumme, sondern die Verurtheilung des Angeklagten erstreben darf, einzuräumen [1]).

Von mehreren hierzu gestellten Unteranträgen wollte einer die subsidiäre Privatklage auf die Fälle der »Ehr- und Körperverletzung, sowie rechtswidriger Freiheitsbeschränkung und Gefangenhaltung« einschränken [2]), während ein anderer Antrag das Gebiet der Frage durch den Zusatz erweiterte:

»Dagegen ist der Staatsanwaltschaft die Befugniß einzuräumen, die Verfolgung einer Strafsache auch wegen offenbarer Unerheblichkeit für das öffentliche Interesse zu unterlassen« [3]).

Die Anträge wurden von dem Juristentage der ständigen Deputation überwiesen, welche dieselben nach eingehender schriftlicher Begutachtung berieth und demnächst über ihre Beschlüsse dem zweiten Juristentage schriftlichen Bericht erstattete [4]).

Die Anträge der Deputation wurden von der Versammlung in folgender Fassung angenommen [5]):

1) in Bezug auf die prinzipale Privatklage:

Bei besonders geringen Verbrechen kann das Gesetz die Erhebung der Anklage ausnahmsweise dem Beschädigten zuweisen und die Mitwirkung

---

1) Antrag des Rechtsanwalts Lewald in Berlin in den Verhandlungen des ersten deutschen Juristentages S. 71. Der Antragsteller bezog sich zur Begründung seiner Anträge auf Glaser's Abhandlung: Das Prinzip der Strafverfolgung. Dieser Abhandlung sind auch die beiden Thesen selbst entlehnt. — Vergl. Glaser, Gesammelte kleinere Schriften über Strafrecht, Civil- und Strafprozeß. Wien 1868. Bd. 1. S. 436.

2) Vergl. Verhandlungen des ersten deutschen Juristentages S. 324.

3) a. a. O. S. 322

4) Die beiden Gutachten sind von dem Ober-Staatsanwalt Dr. Freiherrn v. Groß zu Eisenach und dem Ober-Tribunalsrath Dr. Freiherrn v. Seckendorff zu Berlin erstattet, der Bericht ist vom General-Staatsanwalt Dr. Schwarze in Dresden verfaßt. Die Gutachten und der Bericht finden sich abgedruckt in den Verhandlungen des 2. deutschen Juristentages Bd. 1. S. 131, 175, 241.

5) Vergl. Verhandlungen des 2. deutschen Juristentages Bd. 1. S. 243, Bd. 2. S. 308 bis 310, 332, 366—368, 669 ff.

der Staatsanwaltschaft ausschließen. Dem Beschädigten sind hierbei in der Regel dieselben Rechte und insbesondere dieselben Rechtsmittel einzuräumen, welche das Gesetz der Staatsanwaltschaft zugesteht;

2) in Bezug auf die subsidiäre Privatklage:

Der durch die strafbare Handlung Beschädigte kann im Falle jeder Ablehnung (der Strafverfolgung) seitens der Staatsanwaltschaft die Anzeige an das Gericht bringen und dessen Entscheidung veranlassen, ob der Fall zu strafgerichtlicher Verfolgung sich eigne oder nicht. Das Gericht kann zur Vorbereitung seiner Entscheidung auf Antrag wie von Amtswegen vorläufige Erörterungen veranstalten. Fällt die Entscheidung zu Gunsten des Antragstellers aus, so konstituirt sich derselbe als Privatkläger und betreibt die Anklage bei den Gerichten. Der Staatsanwalt ist in diesem Falle zur Mitwirkung berechtigt, aber nicht verpflichtet. Wird der Angeklagte freigesprochen, so können dem Privatkläger die Kosten des Verfahrens, und wenn die Anklage durch Beschluß zurückgewiesen wird, die Kosten der vorläufigen Ermittelung zur Last gelegt, auch ihm zur Sicherstellung dieser Kosten vorweg eine Kaution abgefordert werden;

3) in Bezug auf die Stellung des Verletzten im Falle der Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft:

Dem Beschädigten ist bei der Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft die Befugniß einzuräumen, einen Antrag auf Verurtheilung, insbesondere gegenüber dem Antrage des Staatsanwalts auf Freisprechung, vor dem erkennenden Gerichte zu stellen und zu begründen.

Die Rechtsfindung im Geschworenengericht.

Anlage 5

zu den

Motiven des Entwurfs einer Deutschen Strafprozeß-Ordnung.

Bei einer Betrachtung des schwurgerichtlichen Verfahrens nimmt wohl nichts so sehr die Aufmerksamkeit in Anspruch, wie das Verhältniß, in welchem der Gerichtshof und die Geschworenen zu einander stehen. Die Mitwirkung von Laien bei der Rechtsprechung ist nicht dem Schwurgericht allein eigenthümlich; sie kommt auch in anderer Gestalt, insbesondere in den deutschen Schöffengerichten, vor. Die unterscheidende Eigenthümlichkeit des Schwurgerichts liegt vielmehr darin, daß bei ihm zwei äußerlich gesonderte Faktoren, der Gerichtshof und die Geschworenenbank, zur Entscheidung berufen sind, und daß jedem von beiden ein gesonderter Wirkungskreis zugewiesen ist.

Es soll in dem Folgenden eine Darlegung versucht werden, in welcher Weise jene beiden Wirkungskreise in dem englischen, französischen und deutschen Recht gegen einander abgegrenzt und mit einander verbunden sind, oder mit anderen Worten, welcher Antheil an der Entscheidung dem Gerichtshofe, und welcher den Geschworenen zusteht.

A. England.

England.

Das englische Recht kennt zwei Fälle, in denen ein Urtheil[1]) erlassen wird, ohne daß zuvor von der Jury ein Wahrspruch abgegeben worden ist.

1) Eines Wahrspruches bedarf es nicht, wenn der Angeklagte »guilty plaidirt«, d. h. sich des in der Anklage behaupteten Verbrechens schuldig bekennt[2]).

In diesem Falle verhängt der Gerichtshof, ohne daß eine Beweisaufnahme stattfindet und ohne daß die Jury in Thätigkeit tritt, die gesetzliche Strafe. Dies geschieht indeß nur dann, wenn der Gerichtshof keinen Anlaß findet, die Richtigkeit des Geständnisses in Zweifel zu ziehen. Der englische Richter giebt nicht nur häufig dem Angeklagten den Rath, sich für nichtschuldig zu erklären, sondern er ist auch befugt, die Protokollirung des bereits abgelegten Geständnisses abzulehnen, eine Befugniß, von der namentlich dann Gebrauch gemacht wird, wenn der Richter Grund

---

1) Die Fälle, in denen das Verfahren einen vorläufigen Abschluß findet, ohne daß ein Urtheil in der Sache selbst ergeht, bleiben hier außer Betracht. Vergl. Glaser, Anklage, Wahrspruch und Rechtsmittel im englischen Schwurgerichtsverfahren S. 141 ff.

2) Vergl. Mittermaier, das englische, schottische und nordamerikanische Strafverfahren S. 352 ff.; Biener, das englische Geschworenengericht Bd. I. S. 355; Stephen's New Commentaries on the laws of England, 6. edition. London 1868. Vol. IV. p. 483.

zu der Annahme hat, daß es dem Angeklagten an der erforderlichen Einsicht in die Tragweite seines Geständnisses fehle.

Der Grundsatz des englischen Rechts, daß der Wahrspruch der Jury und das Geständniß des Angeklagten im Wesentlichen gleiche Bedeutung haben, erklärt sich aus der geschichtlichen Entwickelung, welche das Geschworenengericht in England genommen hat, und aus dem Umstande, daß der Wahrspruch der Geschworenen ursprünglich lediglich als ein Beweismittel angesehen wurde.

2) Der Wahrspruch der Jury wird ferner entbehrlich, wenn der Angeklagte bei Beginn der Verhandlung die Einrede des demurrer mit Erfolg vorbringt[1]).

Diese Einrede geht dahin, daß selbst dann, wenn die in der Anklage (indictment) behaupteten Thatsachen wahr wären, ein Verbrechen dennoch nicht vorliegen würde[2]).

Wenn der Angeklagte diese Einrede vorbringt, so tritt zunächst eine Erörterung derselben vor dem Gerichtshofe ein. Findet letzterer die Einrede begründet, so wird der Angeklagte freigesprochen und entlassen, und diese Entscheidung des Gerichtshofes schützt den Angeklagten gegen eine neue Verfolgung wegen derselben That in gleichem Maße, wie eine Freisprechung durch die Jury.

Wenn dessenohnerachtet das Vorbringen der Einrede des demurrer in England zu einer Seltenheit geworden ist, so hat dies seinen Grund darin, daß die englischen Juristen in dieser Rechtseinwendung ein Zugeständniß der Thatsachen gefunden haben, und daß demzufolge derjenige Angeklagte, welcher dieselbe ohne Erfolg vorgebracht, als überführt betrachtet und mit einer anderen Vertheidigung nicht mehr gehört wird[3]).

Außer den beiden vorerwähnten Fällen muß über die Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten durch einen Wahrspruch der Jury entschieden werden. Lautet derselbe auf Schuldig, so spricht der Gerichtshof die Strafe aus, welche den Angeklagten

---

1) Vergl. Mittermaier, das englische rc. Strafverfahren S. 346; Glaser, Anklage, Wahrspruch und Rechtsmittel S. 114 ff., 235; Meyer, That- und Rechtsfrage im Geschworenengericht S. 23, sowie Stephen a. a. O. S. 488, 489.

2) Die Einrede des demurrer kommt auch in anderer Gestalt vor, indem durch sie auch formelle Mängel der Anklage geltend gemacht werden können. Sie führt aber alsdann nur zur Vernichtung des indictment und zu einer vorläufigen Beendigung des Verfahrens, nicht aber zu einem Endurtheil in der Sache selbst, weshalb es hier nicht weiter auf die verschiedenen Fälle dieser Einrede ankommt. — Vergl. Mittermaier a. a. O. und Glaser a. a. O.

3) Anders wird dieser Punkt in Schottland behandelt. Hier wird, bevor die Verhandlung vor den Geschworenen beginnt, die rechtliche Erheblichkeit der in der Anklage behaupteten Thatsachen geprüft und durch ein Interlokut (Interlocutor of Relevancy) über die Rechtseinwendungen des Angeklagten entschieden. Dies geschieht aber lediglich zu Gunsten des Angeklagten, so daß durch diese Vorerörterung weder das Vertheidigungsrecht desselben geschmälert, noch dem Wahrspruche der Geschworenen vorgegriffen wird. Mittermaier a. a. O. S. 350 ff.; Glaser a. a. O. S. 138.

treffen soll. An der Entscheidung dieser Straffrage, im Gegensatz zur Schuldfrage, nehmen die Geschworenen nicht Theil.

Was aber ihren Beruf, die Schuldfrage zu entscheiden, und den Einfluß des Gerichtshofes auf diese Entscheidung betrifft, so ist zum Verständniß des englischen Verfahrens zuvörderst auf zwei Punkte hinzuweisen, in denen dasselbe sich von dem französischen und dem deutschen Verfahren wesentlich unterscheidet.

Der erste dieser Unterschiede besteht darin, daß der Wahrspruch der englischen Jury sich unmittelbar auf die Anklage (das indictment) bezieht, daß somit nicht, wie in Deutschland und Frankreich, gewisse, vor dem Gerichtshofe oder dessen Vorsitzendem entworfene Fragen die Vermittelung zwischen Anklage und Wahrspruch bilden. Die englische Jury erledigt die Anklage entweder durch den Ausspruch »Nichtschuldig«, oder sie erkennt, indem sie das »Schuldig« ausspricht, die Anklage für begründet an. Im Zusammenhange hiermit steht die Einrichtung, daß die englische Jury den Wahrspruch nur mündlich abgiebt und daß die Niederschreibung desselben erst nach seiner Verkündung, und zwar durch den clerk stattfindet. — Diese enge Beziehung des Wahrspruchs zu der Anklage zeigt sich ferner darin, daß allen denjenigen Rücksichten, auf denen in den kontinentalen Gesetzgebungen das Institut der eventuellen Fragen beruht, in England durch eventuelle Anklagen Rechnung getragen wird, die allerdings, vermöge eines dem englischen Rechte eigenthümlichen Formalismus, dort nicht als eventuelle bezeichnet, sondern äußerlich so behandelt werden, wie wenn mehrere, auf verschiedene Verbrechen bezügliche Anklagen in einer Anklageschrift verbunden wären[1]).

Der zweite Unterschied betrifft den Inhalt des von dem Gerichtshofe abzugebenden Urtheils. In Deutschland und Frankreich stellt sich das Urtheil — wenigstens dann, wenn der Angeklagte für schuldig erklärt worden — als die eigentliche Entscheidung des Straffalles dar, der Wahrspruch der Geschworenen aber bildet gleichsam einen Bestandtheil des Urtheils, und er wird in der Regel in den Gründen des letzteren aufgeführt. Durch das von den Geschworenen ausgesprochene Schuldig wird der Gerichtshof nicht völlig der Prüfung überhoben, ob die Handlung, deren der Angeklagte für schuldig erklärt worden, unter das Strafgesetz falle. Und selbst im Falle eines von den Geschworenen ausgesprochenen »Nichtschuldig« bedarf es zur formellen Erledigung der Anklage noch immer einer ausdrücklichen richterlichen Entscheidung, welche allerdings in dem Code d'instr. crim. art. 358 und nach dessen Vorbilde auch in einzelnen deutschen Gesetzgebungen nicht dem Gerichtshofe, sondern dem Vorsitzenden allein übertragen ist.

---

1) Glaser a. a. O. S. 85 ff.

In England dagegen spricht der Richter, wenn die Geschworenen das Schuldig verkündet haben, regelmäßig nichts Anderes aus, als die Strafe; er nimmt weder den Wahrspruch der Geschworenen in sein Urtheil auf, noch bezeichnet er in dem letzteren das Verbrechen des Angeklagten mit dem technischen Namen[1]). Haben die Geschworenen das Nichtschuldig ausgesprochen, so bedarf es überhaupt keiner Entscheidung seitens des Richters mehr[2]).

Dies vorausgeschickt, kommen für die Beurtheilung des Verhältnisses, in welchem der englische Richter zu den Geschworenen steht, hauptsächlich folgende Punkte in Betracht.

1) Schon im Laufe der Verhandlung übt der Richter insofern einen Einfluß auf die demnächstige Entscheidung der Geschworenen aus, als er über die Zulassung oder Nichtzulassung der einzelnen Beweise entscheidet. Das englische Recht stellt, indem es gewisse Beweismittel für unzulässig erklärt und den erkennenden Gerichten die Berücksichtigung derselben verbietet, eine Art negativer Beweistheorie auf, für deren Befolgung es den vorsitzenden Richter verantwortlich macht. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, daß die Jury nur auf Grund zulässiger Beweise eine Thatsache für erwiesen erkläre, und ihm liegt es mithin ob, unzulässige Beweismittel auszuschließen[3]).

2) Im Zusammenhang hiermit steht die Befugniß des Richters, eine Verhandlung abzubrechen und, ohne daß ein förmlicher Schlußvortrag stattfindet, die Jury zur Abgabe eines Wahrspruchs auf Nichtschuldig anzuweisen. Von dieser Befugniß macht der Richter Gebrauch, sobald sich im Laufe der Verhandlung mit genügender Sicherheit übersehen läßt, daß ein Wahrspruch auf Schuldig nicht ergehen könne, sei es, weil es an einem zulässigen Beweise gänzlich fehlt, sei es, weil eines der für den Thatbestand der strafbaren Handlung wesentlichen Merkmale offenbar nicht vorhanden ist. Bisweilen sucht der Richter, ehe er sich zum Abbrechen der Verhandlung entschließt, die Ansicht der Geschworenen zu erfahren, und er macht von der Erklärung der letzteren das weitere Verfahren abhängig[4]).

3) Wird die Verhandlung ordnungsmäßig zu Ende geführt, so geht der Berathung und Entscheidung der Jury ein Schlußvortrag (charge) des vorsitzenden Richters voraus, dessen Zweck es ist, den Geschworenen die erforderliche Anleitung zur Lösung ihrer Aufgabe zu gewähren. Dieser Schlußvortrag erstreckt sich ebensowohl auf die Beweisfrage, wie auf die Subsumtion der bewiesenen Thatsachen unter

---

1) Chitty, A Practical Treatise on the criminal law etc. London 1816. Vol. I. p. 701, theilt die gebräuchlichen Urtheilsformeln mit. — Vergl. auch Stephen a. a. O. S. 533.

2) Chitty a. a. O. S. 718, 719 führt indeß zwei Formeln an, mittelst deren der Richter die Entlassung des Freigesprochenen anzuordnen pflegt.

3) Glaser, Anklage, Wahrspruch 2c. S. 286 ff.

4) Glaser a. a. O. S. 313 ff.

das Strafgesetz. Was die Beweisfrage betrifft, so nimmt dieselbe, weil, wie bereits bemerkt, das englische Recht gewisse negative Beweisregeln kennt, zum Theil die Gestalt einer Rechtsfrage an, und die Aufgabe des Richters besteht daher hier hauptsächlich darin, den Geschworenen die Rechtsgrundsätze darzulegen, nach denen sie sich bei Würdigung der einzelnen Beweise zu richten haben. Es liegt aber in der Natur der Sache, daß die Erörterung der im einzelnen Falle anzuwendenden Beweisregeln meistens zu einem Eingehen in die Einzelheiten der Beweisergebnisse führen muß, und daß der Richter sich also nicht auf die juristische Seite der Beweisfrage beschränken kann. Er pflegt daher das Beweisergebniß auch nach den Regeln der Vernunft und der Erfahrung zu beleuchten, und seine subjektive Ansicht hierbei bald geradezu auszusprechen, bald wenigstens durchblicken zu lassen[1]).

Allerdings ist die Bedeutung des Schlußvortrages für die Geschworenen nicht durchweg die gleiche. Insoweit es sich lediglich um die Schlußfolgerungen aus dem Ergebniß der für zulässig erachteten Beweise handelt, stellt sich die Ansicht des Richters nur als ein den Geschworenen gegebener Rath dar, an welchen diese nicht gebunden sind. Anders verhält es sich dagegen mit der Rechtsbelehrung.

Obwohl kein Gesetz es ausspricht, daß die Geschworenen verpflichtet seien, die Rechtsbelehrung des Richters zu befolgen, so ist es doch in England allgemein anerkannt, daß dies eine Gewissenspflicht der Geschworenen sei. Freilich ist weder die Erfüllung dieser Gewissenspflicht durch bestimmte Mittel zu erzwingen, noch auch deren etwaige Verletzung immer zu konstatiren, und wenn der Richter auch die Macht hat, eine seiner Ansicht nach ungerechte Schuldigerklärung wirkungslos zu machen, so fehlt ihm doch diese Macht gegenüber einem auf unrichtiger Rechtsanwendung beruhenden Nichtschuldig.

4) Der Wahrspruch der Geschworenen lautet regelmäßig nur auf Schuldig oder auf Nichtschuldig; sowohl durch den ersteren wie durch den letzteren Ausspruch wird die gesammte Schuldfrage erledigt. Durch den Ausspruch des Schuldig erkennen die Geschworenen nicht nur die thatsächlichen und rechtlichen Behauptungen der Anklage als begründet an, sie sprechen vielmehr auch aus, daß der allgemeine Thatbestand des Verbrechens vorliege, daß dem Angeklagten die That zuzurechnen, und daß ein Schuldaufhebungsgrund nicht vorhanden sei.

Das englische Recht kennt jedoch auch Fälle, in denen der Wahrspruch nicht einfach auf Schuldig oder Nichtschuldig lautet.

Die Geschworenen sind nämlich befugt, ihrem Wahrspruch eine die Erläuterung desselben bezweckende Erklärung beizufügen. Sie sind ferner berechtigt, bei dem Aus-

1) Glaser a. a. O. S. 288, 332 ff.

spruch des Schuldig zu erklären, daß sie in der von dem Angeklagten begangenen That ein geringeres Verbrechen finden, als dasjenige ist, welches die Anklage darin gefunden hat; sie können beispielsweise, wenn die Anklage auf Mord lautet, antworten: »Schuldig des Todtschlags«[1]).

Bezeichnender noch für die Aufgabe der Jury ist deren fernere Berechtigung, statt eines auf Schuldig lautenden Wahrspruchs (General-Verdiktes) ein Spezial-Verdikt abzugeben. Hierüber sagt Blackstone[2]):

»Das Verdikt ist entweder ein General-Verdikt, welches auf Schuldig oder Nichtschuldig lautet, oder ein Spezial-Verdikt, welches alle thatsächlichen Umstände des Falles feststellt, darüber aber, ob z. B. in den festgestellten Thatsachen Mord oder Todtschlag oder überhaupt kein Verbrechen zu finden sei, das Urtheil des Gerichtshofes erbittet (setting forth all the circumstances of the case, and praying the judgment of the court, wheter, for instance, on the facts stadet, it be murder, manslaughter, or no crime at all). Der letztere Fall tritt ein, wenn die Geschworenen über die rechtliche Beurtheilung des Falls im Zweifel sind (where they doubt the matter of law), und deshalb vorziehen, dieselbe der Entscheidung des Gerichtshofes zu überlassen, wennschon sie ein unbestreitbares Recht (unquestionable right) haben, über alle Umstände zu entscheiden und ein General-Verdikt zu finden, wenn sie es auf eine Verletzung ihrer Eidespflicht ankommen lassen wollen (if they think proper so to hazard a breach of their oaths).«

Unzweifelhaft wird durch das Spezial-Verdikt ein Theil der Schuldfrage der Entscheidung des Richters vorbehalten. In der genaueren Definition des Spezial-Verdiktes gehen indeß die Ansichten der deutschen Schriftsteller auseinander.

Nach Mittermaier[3]) ist das Spezial-Verdikt ein Wahrspruch, welcher sich nur rein auf die Thatsachen, welche der Anklage zu Grunde liegen, bezieht, die Ableitung rechtlicher Schlüsse daraus aber dem Richter überläßt.

Dieser Auffassung des Spezial-Verdiktes steht diejenige v. Stemann's[4]) am nächsten. Er bezeichnet als Spezial-Verdikt denjenigen Wahrspruch, durch welchen die Jury nur die von ihr für erwiesen erachteten Thatsachen aufführt, dem Richter aber die Entscheidung darüber überläßt, ob diese Thatsachen das in der Anklage behauptete Verbrechen konstituiren.

---

1) Glaser a. a. O. S. 196 ff.
2) Commentaries on the Laws of England, 23. edit. London 1854. Vol. IV. p. 477.
3) Das englische ꝛc. Strafverfahren S. 484.
4) Die Jury in Strafsachen S. 51, 52.

Dagegen definirt Meyer[1]) unter Hinweis darauf, daß die Thatfrage niemals vollständig von der Rechtsfrage zu trennen sei, das Spezial-Verdikt als denjenigen Wahrspruch, durch welchen die Geschworenen eine oder einzelne Rechtsfragen bei der Entscheidung über die Schuld des Angeklagten unbeantwortet lassen, und dieselbe der Prüfung des Richters zuweisen.

Planck[2]) geht davon aus, daß die Entscheidung über die Schuldfrage drei Funktionen in sich schließe: a) die Zergliederung des Verbrechens in seine gesetzlichen Bestandtheile, in die einzelnen Thatsachen, die der Gesetzgeber unter dem Begriff jener Gesammtthatsache sich dachte; b) die Prüfung der Erheblichkeit der von den Parteien behaupteten Thatsachen des vorliegenden Falles durch deren Vergleichung mit den gesetzlichen (Subsumtion); c) die Prüfung der Wahrheit dieser behaupteten Thatsachen des vorliegenden Falles. Planck erachtet nun die englischen Geschworenen für berechtigt, sich der ersten dieser Funktionen zu entschlagen, also das Zusammensetzen der für erwiesen erachteten erheblichen Thatsachen zum Begriff des Verbrechens den Richtern zu überlassen, und dasjenige Verdikt, mittels dessen die Jury von dieser Befugniß Gebrauch macht, bezeichnet er als Spezial-Verdikt.

Glaser[3]) versteht unter dem Spezial-Verdikt ein solches Verdikt, welches es ablehnt, sich über die Richtigkeit einer in der Anklage vorgebrachten Rechtsbehauptung auszusprechen, statt dessen nur die derselben zu Grunde liegenden Thatsachen, soweit sie erwiesen gefunden werden, feststellt, und es dem Gerichtshof überläßt, je nachdem er die Rechtsfrage entscheidet, den Ausspruch über die Schuld zu vollenden.

Die englischen Geschworenen pflegen übrigens von der Befugniß, ein Spezial-Verdikt[4]) abzugeben, nur selten Gebrauch zu machen.

Es bleibt nunmehr

5) zu untersuchen, welche Befugnisse dem Gerichtshofe gegenüber einem General-Verdikt zustehen, welches derselbe für unrichtig erachtet. Lautet das Verdikt auf Nichtschuldig, so findet, wie bereits bemerkt, ein Spruch des Gerichtshofes überhaupt nicht statt; und ein solches Verdikt entzieht sich einer jeden Kritik des Richters

---

1) That- und Rechtsfrage S. 39.

2) System. Darstellung des deutschen Strafverfahrens S. 198 u. 200.

3) Anklage, Wahrspruch 2c. S. 163.

4) Folgendes ist ein Beispiel eines solchen: »Die Geschworenen sagen: daß die Angeklagten NN. im Monat März 1854 Vorsteher der Gemeinde X. gewesen sind, daß sie damals eine Zuschrift an die Regierung erlassen haben folgenden Inhalts: (folgt der Inhalt); daß der Inhalt dieser Zuschrift der Wahrheit gemäß ist; daß die Angeklagten die Zuschrift mit den Worten: »im Auftrage der Gemeinde X.« unterzeichnet haben, daß die Gemeinde einen solchen Auftrag den Angeklagten nicht gegeben hat u. s. w. Ob nun aber die Angeklagten für schuldig zu erklären seien oder nicht, das ist den Geschworenen unbekannt, und sie überlassen es dem Gericht, dieses zu entscheiden (v. Stemann a. a O.).

schon deshalb, weil sich aus ihm nicht ersehen läßt, ob die Geschworenen von der Wahrheit der behaupteten Thatsachen nicht überzeugt gewesen sind oder ob sie aus Rechtsgründen die Schuld verneint haben. Lautet das Verdikt dagegen auf Schuldig, so ist hierin immer auch eine Entscheidung der Rechtsfrage mit enthalten, und zwar eine dem Angeklagten ungünstige; eine solche Entscheidung der Rechtsfrage aber kann nicht der Prüfung des Richters gänzlich entrückt sein, wenn nicht die Gefahr ungerechter Verurtheilungen entstehen soll.

Das englische Recht legt nun zwar dem Richter keineswegs die Befugniß bei, ein Urtheil zu fällen, welches mit dem Verdikt in Widerspruch tritt; es gewährt ihm indeß zwei andere Mittel, die Verurtheilung eines Unschuldigen abzuwenden:

a) Der Richter kann die Fällung des Urtheils aussetzen, sei es, um dasselbe einfach unausgesprochen zu lassen, sei es, um eine Begnadigung zu erwirken.

b) Es war althergebrachter Gerichtsgebrauch, daß, wenn der Richter die Verurtheilung eines Angeklagten bedenklich fand, er das Urtheil zu dem Zwecke aussetzen konnte, um sich zunächst mit anderen Richtern über die Rechtsfrage zu berathen, — ein Gebrauch, der sich daraus erklärt, daß in England der Gerichtshof des Geschworenengerichts meistens nur mit einem Richter besetzt ist. Dieser Gebrauch hat im Jahre 1848 (st. 11. et 12. Vict. c. 78.) zur Einsetzung eines aus den Oberrichtern Englands gebildeten Appellhofes und zu der Einrichtung eines Verfahrens geführt, welches einem Rechtsmittelverfahren im Sinne der kontinentalen Gesetzgebung ähnlich ist. Es steht nämlich nunmehr dem Assisenrichter in allen Fällen, wo ein auf Schuldig lautender Wahrspruch ergangen ist, frei, jede Rechtsfrage der Entscheidung dieses Appellhofes vorzubehalten und die Fällung des Urtheils oder doch dessen Vollstreckung inzwischen aufzuschieben [1]). Der Appellhof kann alsdann entweder dem unteren Gericht die Fällung des ausgesetzten Urtheils auftragen oder das schon gefällte Urtheil bestätigen oder abändern, oder er kann endlich dasselbe vernichten und demnächst entweder die Aussetzung des Urtheils aussprechen, oder in das Protokoll eintragen lassen, daß nach seiner Ansicht der Angeklagte nicht hätte schuldig gesprochen werden dürfen.

In Vorstehendem sind die Mittel erwähnt, deren sich der Assisenrichter bedienen kann, um nicht gegen seine Ansicht eine Verurtheilung aussprechen zu müssen.

Aber auch der Angeklagte kann, wie vor Beginn der Verhandlung durch das demurrer, so auch noch nach Verkündung des Wahrspruches geltend machen, daß die im indictment angeführten Thatsachen das behauptete Verbrechen nicht darstellen,

---

1) Glaser a. a. O. S. 450.

und er kann dieserhalb die Aussetzung des Urtheils beantragen (Plea in arrest of judgment) [1]. Giebt der Richter diesem Antrage statt, so hat der Angeklagte dasselbe erreicht, was er durch das demurrer hätte erreichen können, jedoch mit der Beschränkung, daß die Urtheilsaussetzung ihn nicht vor anderweiter Verfolgung wegen der in Frage stehenden That sichert.

Die Betrachtung der dem Angeklagten im Falle der Verurtheilung zustehenden Rechtsmittel, motion for new trial und writ of error, liegt außerhalb der hier gestellten Aufgabe. Es soll hier nur bemerkt werden, daß durch beide Rechtsmittel unter verschiedenen Voraussetzungen auch die Unrichtigkeit der Rechtsanwendung geltend gemacht werden kann. Das erstere kann auch auf die Unrichtigkeit der den Geschworenen von dem Richter ertheilten Rechtsbelehrung gegründet werden; es ist indeß auf leichtere Vergehen (misdemeanors) beschränkt und findet gerade bei schweren Verbrechen (felonies) keine Anwendung.

6) Für das Verständniß der englischen Auffassung von der Aufgabe der Jury ist endlich die Geschichte der Libellprozesse von besonderer Bedeutung. Zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts war es bekanntlich in England streitig geworden, ob sich bei Libellprozessen die Aufgabe der Geschworenen auf die Feststellung der Veröffentlichung des betreffenden Schriftstückes beschränke, oder ob die Geschworenen berufen seien, auch über die anderen Voraussetzungen der Strafbarkeit des Angeklagten, also insbesondere darüber, ob das Schriftstück ein Libell sei, zu entscheiden. Dieser Streit wurde durch die Libell-Akte von 1792 im Sinne der letzteren Meinung entschieden, dabei aber den Geschworenen die Befugniß gewahrt, wie in anderen Kriminalsachen, so auch hier ein Spezial-Verdikt abzugeben. Die allgemeine Bedeutung dieser Akte besteht darin, daß dieselbe für Libellsachen jede Abweichung von dem gewöhnlichen Verfahren beseitigen will, und daß demzufolge in ihr ein Anerkenntniß des allgemeinen Satzes liegt, daß die Geschworenen die ganze Schuldfrage zu entscheiden haben.

Faßt man das Ergebniß der vorstehend dargelegten Regeln des englischen Rechts zusammen, so lassen sich für das Zusammenwirken von Richtern und Geschworenen die folgenden Sätze aufstellen:

1) Eine Unterscheidung zwischen That- und Rechtsfrage in dem Sinne, daß die Geschworenen auf die Entscheidung der ersteren beschränkt wären, ist dem englischen Rechte unbekannt. Die Geschworenen entscheiden die gesammte Schuldfrage; gerade das Spezial-Verdikt ist hierfür ein Belag, indem dasselbe als Ausnahme die Regel bestätigt.

---

1) Stephen a. a. O. S. 530 bis 532.

2) Der Richter nimmt an der Rechtsanwendung Theil, indem er den Geschworenen die in Frage kommenden Rechtsgrundsätze darlegt. Die Geschworenen müssen die ihnen dargelegten allgemeinen Rechtsnormen als solche anerkennen, und insoweit sind sie an die Rechtsansichten des Richters gebunden. Allein die Unterordnung der konkreten Thatsachen unter jene Normen unterliegt ihrem freien Ermessen. Ihnen fällt also die Beurtheilung der Individualität des Falles zu.

3) Eine Verurtheilung des Angeklagten stellt sich als der Ausdruck übereinstimmender Rechtsanschauungen des Gerichtshofes und der Geschworenen dar; denn sowohl der erstere als die letzteren sind in der Lage, eine ihrer Rechtsanschauung widerstrebende Verurtheilung zu verhindern[1]).

Frankreich.

B. Frankreich.

Einen Gegensatz zu dem englischen Geschworeneninstitut bildet in den meisten, hier in Betracht kommenden Beziehungen das französische Schwurgericht. Für das Verständniß der französischen Auffassung von dem Zusammenwirken von Richtern und Geschworenen bedarf es eines Rückblickes auf die Geschichte der französischen Jury[2]).

Das Geschworenengericht wurde in Frankreich durch das Gesetz vom 16./29. September 1791 ins Leben gerufen, also zu einer Zeit, in welcher die Formel von der Theilung der Gewalten das französische Staatswesen beherrschte. Es lag nahe, daß man diese Formel auch bei dem Geschworenengericht zur Anwendung brachte, und dies geschah durch die Aufstellung des Satzes, daß die Geschworenen über die That, die Richter aber über das Recht entscheiden sollten. Dieser Satz wurde nicht als eine bloße Prozeßregel betrachtet, man sah vielmehr in ihm so sehr einen politischen Grundsatz, daß er sogar in die französischen Verfassungsurkunden aufgenommen wurde[3]).

Die zur Ausführung des vorbezeichneten Gesetzes erlassene Instruktion sprach sich über den Beruf der Geschworenen und über den der Richter, wie folgt, aus:

> Les jurés délibéreront d'abord sur l'existence matérielle du fait, qui avait constitué le corps du delit. Après avoir réconnu l'existence du fait, ils délibéreront sur l'application de ce fait à l'individu accusé, pour reconnaitre, s'il en est l'auteur. Enfin, ils examineront la moralité du fait, c'est-à-dire les circonstances de volonté, de provocation, d'intention, de préméditation qu'il est nécessaire de connaitre pour savoir à quel point le fait est coupable et pour le définir par le vrai caractère qui lui appartient. Lorsque l'accusé aura été déclaré convaincu,

---

1) Glaser a. a. O. S. 286, 293, 311.
2) Vergl. hierüber Hélie, Traité de l'instr. crim. Vol. VIII. p. 209 sq.
3) Hélie a. a. O. Vol. IX. p. 5.

le commissaire du roi fera sa réquisition pour l'application de la loi. L'assusé peut, par lui ou ses conseils, soutenir, que ce fait n'est pas défendu par la loi, qu'elle ne le regarde pas comme un délit ou qu'il ne mérite pas la peine à laquelle a conclu le commissaire du roi. Ensuite les juges opinent [1]).

Mit der in dieser Theilung der Aufgabe enthaltenen Abweichung von dem Grundgedanken der englischen Jury stand es in Zusammenhang, daß man auch hinsichtlich des Verfahrens eine wesentliche Abweichung von dem englischen Rechte eintreten ließ. Man wollte in Frankreich die Geschworenen nicht unmittelbar über die Anklage entscheiden lassen, und schrieb deshalb vor, daß ihnen bestimmte, vom Richter abzufassende Fragen vorzulegen seien.

Im Anschluß an die ersten hierüber ergangenen Bestimmungen gab der Code des délits et des peines vom Jahre 1796 nähere Vorschriften über die Fragstellung. Der art. 347. desselben bestimmte:

La première question tend essentiellement à savoir si le fait, qui forme l'objet de l'accusation est constant ou non; la seconde, si l'accusé est ou non convaincu de l'avoir commis ou d'y avoir coopéré. Viennent ensuite les questions, qui sur la moralité du fait et sur le plus ou moins de gravité du délit résultent de l'acte d'accusation, de la défense de l'accusé ou du débat.

Es sollten also über den objektiven Thatbestand, sodann über die Thäterschaft des Angeklagten oder seine sonstige Beziehung zu der That, ferner über die Richtung seines Willens (question intentionelle), endlich über die etwaigen erschwerenden oder mildernden Umstände besondere Fragen gestellt werden. Da aber ferner der art. 350. desselben Code die Vorlegung komplexer Fragen verbot, so wurde in vielen Fällen aus jeder der vorgedachten Fragen wiederum eine ganze Gruppe von Fragen, und mit dieser Zersplitterung des Fragestoffes kam man demnächst so weit, daß bisweilen in einer und derselben Verhandlung den Geschworenen Hunderte von Fragen vorgelegt wurden.

Dieselbe Auffassung von dem Berufe der Geschworenen, von welcher die ersten französischen Gesetzgebungen ausgingen, liegt im Wesentlichen auch der Napoleonischen Gesetzgebung zu Grunde, wenngleich die Vorschriften der letzteren erhebliche Neuerungen enthalten. Der Kaiser selbst sprach sich bei den Berathungen, aus denen der Code d'instruction criminelle von 1808 hervorging, dahin aus: »qu'on ne saurait douter, qu'un juge, qui aurait le pouvoir de prononcer tout à la fois sur le fait et sur le droit ne fût trop puissant; que la distinction entre les juges du fait et les juges du droit est dans la nature des choses« [2]).

Aber die Uebelstände, welche durch die Zersplitterung des Fragestoffes in eine große Anzahl von Fragen hervorgerufen waren, führten nunmehr dahin, daß

1) Hélie a. a. O.
2) Hélie a. a. O. S. 6.

man zu einer mehr einheitlichen Fragstellung überging, und insbesondere die questions intentionelles beseitigte. Man wollte nunmehr den objektiven und subjektiven Thatbestand der strafbaren Handlung in eine Frage zusammenfassen, und diese sollte dahin gerichtet werden, ob der Angeklagte schuldig (coupable) sei? So entstand die Vorschrift des art. 337. des Code d'instr. crim., welche lautet:

> La question résultant de l'acte d'accusation sera posée en ces termes. L'accusé est-il coupable d'avoir commis tel meurtre, tel vol ou tel autre crime, avec toutes les circonstances comprises dans le résumé de l'acte d'accusation?

Diese Vorschrift ist in der ersten Zeit nach der Einführung des Code d'instr. crim. vielfach dahin verstanden worden, daß die Fragen auf den Verbrechensbegriff, auf den juristischen Namen des Verbrechens gerichtet werden sollten. Allein bald wurde, unter Einwirkung der Entscheidungen des Kassationshofes, diese Art der Fragstellung aufgegeben, und die Fragen werden seither in Frankreich allgemein auf die einzelnen Bestandtheile des Thatbestandes des Verbrechens gerichtet. Dabei hält die französische Jurisprudenz und Rechtsübung an der Auffassung fest, daß die Geschworenen nur über die That, nicht über das Recht zu entscheiden berufen seien. Dieser letztere Satz wird nicht nur als ein durch die Staatsverfassung sanktionirter vorausgesetzt, sondern man findet eine Anerkennung desselben auch in mehreren Bestimmungen des Code d'instr. crim., insbesondere in den art. 363., 364., 365., 342. und 344[1]).

Der art. 364. bestimmt:

> La cour prononcera l'absolution de l'accusé, si le fait, dont il est déclaré coupable, n'est pas défendu par une loi pénale.

und dem entsprechend ist im Art. 363. verordnet:

> L'accusé ni son conseil ne pourront plus plaider que le fait est faux, mais seulement, qu'il n'est pas défendu ou qualifié délit par la loi, ou qu'il ne mérite pas la peine, dont le procureur général a requis l'application.

Der art. 365. aber schreibt vor:

> Si ce fait est défendu, la cour prononcera la peine établie par la loi.

Diese Vorschriften werden in der französischen Jurisprudenz und Rechtsübung dahin verstanden, daß die Frage, ob die konkreten Thatumstände geeignet seien, die gesetzlichen Merkmale des Verbrechens darzustellen, also die Frage der Subsumtion der Thatsachen unter das Strafgesetz, von dem Gerichtshofe bei der Urtheilsfällung zu entscheiden sei, und daß, wenn der Gerichtshof diese Frage verneine, er trotz des auf Schuldig lautenden Wahrspruches der Geschworenen den Angeklagten freizusprechen habe.

---

1) Hélie a. a. O. S. 12 ff.

Auf den art. 342. endlich beruft man sich deshalb, weil er die Geschworenen auf ihre »intime conviction« verweise, von einer solchen aber nur hinsichtlich der Wahrheit oder Unwahrheit von Thatsachen die Rede sein könne.

Hélie[1]) faßt die Ansicht der französischen Jurisprudenz über die Trennung der Thatfrage von der Rechtsfrage in folgende Sätze zusammen: »Que les jurés ne sont juges que de faits d'une accusation et de circonstances de moralité qui peuvent rendre coupable celui qu'ils en déclarent l'auteur; que la détermination du caractère des faits qu'ils ont reconnus, lorsqu'elle doit être faite d'après les dispositions d'une loi qu'en a réglé les éléments constitutifs, forme une question de droit qui sort de la compétence des jurés et rentre dans les attributions des cours d'assises.«

Ohnerachtet dieser Unterscheidung zwischen der Thatfrage und der Rechtsfrage ist es in Frankreich etwas durchaus Gewöhnliches, daß in den Fragen an die Geschworenen die Bestandtheile (Merkmale) des Thatbestandes des Verbrechens lediglich mit den Ausdrücken des Strafgesetzes aufgeführt und daß diese Ausdrücke nicht durch die Angabe der konkreten Thatumstände ersetzt werden, so daß scheinbar doch die Subsumtion der Thatsachen unter das Strafgesetz den Geschworenen zugewiesen wird. Man hält eine Fragstellung dieser Art überall da für statthaft, wo man der Meinung ist, daß diese Subsumtion gar nicht zweifelhaft sein könne, daß es einer juristischen Vergleichung der konkreten Thatumstände mit den gesetzlichen Merkmalen gar nicht bedürfe. Ob nun der einzelne Fall zu einer Fragstellung in den Ausdrücken des Gesetzes geeignet sei oder nicht, das überläßt die französische Jurisprudenz im Allgemeinen dem Ermessen des Assisen-Präsidenten, dessen Befugnisse hier sehr weite sind. Derselbe kann, ohne hierin durch das Anklage-Erkenntniß beschränkt zu sein, die Ausdrücke des Gesetzes durch gleichbedeutende Ausdrücke (termes équivalents) ersetzen oder an Stelle der ersteren die konkreten Thatumstände in die Fragen aufnehmen und umgekehrt[2]).

Dies gilt indeß nicht ausnahmslos. Durch eine gleichförmige Rechtsprechung des Kassationshofes sind nämlich gewisse gesetzliche Verbrechensmerkmale als solche bezeichnet worden, zu deren Verständniß stets Rechtskenntnisse erforderlich seien, und die Geschworenen dürfen daher, wo es sich um solche Merkmale handelt, nicht mit den Ausdrücken des Gesetzes gefragt, es müssen vielmehr die konkreten Thatumstände, welche jene Merkmale darstellen sollen, in die Fragen aufgenommen werden, so daß deren Subsumtion unter das Gesetz dem Gerichtshofe gewahrt bleibt.

---

1) a. a. O. S 15.
2) Hélie a. a. O. S. 65 ff.

Solche Merkmale sind: die autorité légale bei dem Verbrechen des viol, der cours légal einer Münzsorte, die écriture authentique et publique u. a. Die Zahl dieser Ausnahmen ist jedoch keine sehr große[1]).

Obgleich die französische Jurisprudenz die Unmöglichkeit, die Thatfrage und die Rechtsfrage überall scharf zu sondern, keineswegs anerkennt, so fehlt es in ihr doch nicht an dem Zugeständniß, daß sich ein festes, auf alle Fälle passendes Prinzip für jene Sonderung nicht aufstellen lasse. Hélie[2]) bemerkt hierüber: »Cette distinction résout-elle toutes les difficultés? Suffit-elle pour élever une barrière infranchissable entre le fait et le droit? Sépare-t-elle nettement la compétence du jury de celle de la cour? Assurément non. Il en résulte seulement l'indication d'une limite qui n'a pas été tracée, l'expression d'une règle générale dont la formule démeure indécise et vague, la base de la séparation qui doit diviser les deux attributions et qui n'ayant pas été construite, les laisse encore souvent confondues.«

Und an einer anderen Stelle[3]) bemerkt er mit Bezug auf die Regel, daß den Geschworenen nicht die Rechtsanwendung gebühre: »Mais si tel est le fondement de la double compétence des jurés et des juges, il s'ensuit naturellement que cette règle n'a plus d'application: 1) lorsque la qualification se confond avec le fait, 2) lorsque la formule légale est tellement claire et accessible à toutes les intelligences, qu'on ne peut se méprendre sur la portée. Dans la première hypothèse il n'est pas possible de soustraire la qualification aux jurés, car ce serait leur retirer lefait lui-même. Dans la deuxième il est sans intérêt de substituer le fait à la qualification, puisque celle-ci, aussi explicite que le fait lui-même, ne fait que le traduire dans son expression vulgaire, et que cette expression, connue et acceptée de tous, n'est sujette à aucune méprise[4]).«

Die Bedeutung, welche bei dieser Auffassung der französischen Juristen dem »Schuldig« in der Hauptfrage beigelegt wird, besteht hauptsächlich darin, daß dasselbe auf den allgemeinen Thatbestand des Verbrechens bezogen wird[5]). Trotz der Unterscheidung zwischen That- und Rechtsfrage ist man in Frankreich allgemein der Ansicht, daß die Geschworenen befugt und verpflichtet seien, bei Beantwortung der

---

1) Hélie a. a. O. S. 117 ff.

2) a. a. O. S. 15.

3) a. a. O. S. 123.

4) Die deutschen Schriftsteller sind meistens der Ansicht, daß die französische Jurisprudenz in dieser Materie sich in Widersprüchen und Mißverständnissen bewege. Vergl. insbesondere Meyer, That- und Rechtsfrage S. 69 ff., 77 ff., 84, 95.

5) Hélie a. a. O. S. 37, 72.

Schuldfrage den gesammten allgemeinen Thatbestand ihrer Beurtheilung zu unterziehen, daß sie also beispielsweise das Nichtschuldig auszusprechen haben, wenn sie den Angeklagten nicht für zurechnungsfähig halten, oder wenn sie annehmen, daß er sich im Zustande der Nothwehr befunden habe.

Es bedarf zur Feststellung eines allgemeinen Strafausschließungsgrundes keiner auf denselben gerichteten Zusatzfrage, und in der Rechtsübung werden solche Fragen regelmäßig nicht gestellt[1]).

Diese Grundsätze hat man jedoch auf die besonderen, dem einzelnen Verbrechens-Thatbestande angehörigen Strafausschließungsgründe (sog. excuses légales) nicht übertragen, obwohl für diese Verschiedenheit der Behandlung ein prinzipieller Grund fehlt. Man erachtet die Geschworenen nur dann für befugt, einen solchen besonderen Strafausschließungsgrund zu berücksichtigen und festzustellen, wenn ihnen eine hierauf bezügliche Zusatzfrage vorgelegt worden ist.

Durch das vorstehend Gesagte wird das Verhältniß, in welchem im französischen Strafverfahren der Wirkungskreis der Richter und derjenige der Geschworenen zu einander stehen, im Allgemeinen charakterisirt. Im Einzelnen aber bleibt noch Folgendes hervorzuheben:

1) Die Einrichtung des englischen Rechts, nach welcher bei einem Schuldbekenntniß des Angeklagten der Wahrspruch der Geschworenen entbehrlich wird, ist dem französischen Recht fremd. Nach letzterem kann auch der geständige Angeklagte nur auf Grund eines auf Schuldig lautenden Wahrspruchs der Geschworenen zu Strafe verurtheilt werden.

Die Mitwirkung der Geschworenen fällt dagegen weg in dem Kontumazial-Verfahren gegen einen abwesenden Angeklagten. Das auf Strafe lautende Kontumazialurtheil hat indeß nicht die Bedeutung einer endgültigen Entscheidung; vielmehr tritt dasselbe von Rechtswegen außer Kraft, wenn der Verurtheilte später zur Haft gebracht wird, und es findet demnächst ein neues Verfahren in der gewöhnlichen Weise, also unter Mitwirkung der Geschworenen, statt. Code d'instr. crim. art. 470, 476.

2) Das französische System der Fragstellung enthält, auch wenn man von der Sonderung der That- und der Rechtsfrage absieht, insofern eine wesentliche Abweichung von dem englischen Recht, als die Aufstellung der Fragen in gewisser Beziehung schon eine antizipirte Entscheidung in der Sache selbst in sich

---

1) Eine Ausnahme macht die Frage nach dem Unterscheidungsvermögen des Angeklagten, wenn derselbe noch nicht sechszehn Jahre alt ist. Eine solche Zusatzfrage muß von Amtswegen gestellt werden (Code d'instr. art. 340.).

schließt. So sagt auch Hélie: »Lorsque les débats sont clos, et que le président les a résumés, les operations du jugement commencent[1]).«

Hierbei ist vorab zu bemerken, daß nach dem Wortlaut des art. 336. des Code d'instr. crim. die Aufstellung der Fragen zwar dem Assisen-Präsidenten übertragen ist, daß indeß die französische Jurisprudenz die Entscheidung über die Fragestellung dem Gerichtshofe zuweist, sobald Einwendungen gegen die Fassung der gestellten Fragen erhoben oder Anträge auf Vorlegung anderer Fragen gestellt werden[2]).

Die Befragung der Geschworenen soll sich nicht blos auf die in der Anklageformel bezeichneten, sondern auch auf diejenigen, für die Entscheidung der Sache erheblichen Thatsachen erstrecken, welche in der Verhandlung selbst hervorgetreten sind (qui résultent des débats). Insofern nun der Gerichtshof darüber entscheidet, ob und in welchem Maße der durch die Verhandlung dargebotene neue Stoff zum Gegenstande der Befragung der Geschworenen gemacht werden soll, entscheidet er zum Theil schon in der Sache selbst.

Diese Bedeutung der Fragstellung tritt am deutlichsten bei den Eventual- und den Zusatzfragen hervor. Hierbei sei bemerkt, daß in dem Folgenden unter Eventualfragen diejenigen verstanden werden, welche eine von der Anklage abweichende strafrechtliche Qualifikation der That zum Gegenstande haben, unter Zusatzfragen aber diejenigen, welche einen die Strafe ausschließenden, mildernden oder erschwerenden Umstand betreffen.

Ueber Eventualfragen enthält der Code d'instr. crim. keine Vorschriften. Die französische Jurisprudenz erachtet indeß den Assisen-Präsidenten und bezw. den Gerichtshof für berechtigt und verpflichtet, in den geeigneten Fällen auch Eventualfragen den Geschworenen vorzulegen, soweit hiedurch die Grenzen einer zuläßigen Anklageänderung nicht überschritten werden. »Le système du Code, sagt Hélie[3]) est que le fait, dont la cour d'assises est saisie, peut être examiné sous toutes les faces, avec toutes les variations, que les débats lui font subir«.

Hinsichtlich der Zusatzfragen bestimmt der Code:

> Art. 338. S'il résulte des débats une ou plusieurs circonstances aggravantes, non mentionnées dans l'acte d'accusation, le président ajoutera la question suivante: »L'accusé a-t-il commis le crime avec telle ou telle circonstances?«
>
> Art. 339. Lorsque l'accusé aura proposé pour excuse un fait admis comme tel par la loi, la question sera ainsi posée: »Tel fait est-il constant?«

---

1) a. a. O. S. 2.

2) Hélie a. a. O. S. 150ff.; v. Daniels, Grundzüge des rheinischen und französischen Strafverfahrens S. 184; Höchster, Lehrbuch des französischen Strafverfahrens S. 412.

3) a. a. O. S. 48.

Art. 340. Si l'accusé a moins de seize ans, le président posera cette question: »L'accusé a-t-il agi avec discernement?«

Die beiden letzteren Artikel haben durch das Gesetz vom 28. April 1832 eine veränderte Fassung erhalten.

Der art. 339 lautet nunmehr dahin:

S'il résulte — —, le président devra, à peine de nullité, poser la question ainsi qu'il suit: »Tel fait est-il constant?«

Er spricht also aus, daß einem Antrage des Angeklagten auf Vorlegung einer Zusatzfrage, betreffend einen Strafmilderungsgrund oder einen dem speziellen Thatbestande angehörigen Strafausschließungsgrund, stattgegeben werden müsse, falls nur die behauptete Thatsache vom Gesetz als eine die Strafe mildernde oder ausschließende anerkannt sei. Der Gerichtshof hat nicht zu prüfen, ob die Verhandlungen einen hinreichenden thatsächlichen Anhalt für die Beantwortung der beantragten Frage ergeben haben oder nicht[1]).

Bezüglich der im art. 338. gedachten Fragen und der auf solche gerichteten Anträge der Staatsanwaltschaft ist ein gleicher Grundsatz nicht aufgestellt; die Vorlegung solcher Fragen unterliegt also dem richterlichen Ermessen[2]).

In den art. 340. sind nach der neuen Fassung die Worte »à peine de nullité« eingeschoben.

3) Ueber den Schlußvortrag des Präsidenten bestimmt der art. 336. des Code d'instr. crim.:

Le président résumera l'affaire. Il fera remarquer aux jurés les principales preuves pour ou contre l'accusé. Il leur rapportera les fonctions qu'ils auront à remplir.

Auch diese Vorschrift beruht auf der Anschauung, daß die Geschworenen nur die Thatfrage zu entscheiden berufen seien; denn sie erwähnt einer Rechtsbelehrung, die der Präsident den Geschworenen zu ertheilen hätte, nicht. Uebrigens findet sich in der französischen Jurisprudenz überwiegend die Ansicht vertreten, daß der Präsident sich jeder Beurtheilung der Beweise und jedes Ausdruckes seiner eigenen Ansicht hierüber zu enthalten habe[3]).

4) Die Fassung, in welcher die Geschworenen ihren Wahrspruch abzugeben haben, ist durch den art. 345. des Code vorgeschrieben, welcher lautet:

Le chef du jury les interrogera d'après les questions posées et chacun d'eux répondra ainsi qu'il suit: 1. Si le juré pense que le fait n'est pas constant, ou que l'accusé n'en est convaincu, il dira: »Non, l'accusé n'est pas coupable.« En

1) Hélie a. a. O. S. 34 ff.
2) Hélie a. a. O. S. 31.
3) Hélie Vol. VIII. p. 844, v. Daniels a. a. O. S. 185, Höchster a. a. O. S. 410.

ce cas, le juré n'aura rien de plus à répondre. 2. S'il pense, que le fait est constant, et que l'accusé en est convaincu, il dira: »Oui, l'accusé est coupable d'avoir commis le crime, avec toutes les circonstances comprises dans la position des questions. 3. S'il pense, que le fait est constant, que l'accusé en est convaincu, mais que la preuve n'existe qu'à l'égard de quelques-unes des circonstances, il dira: »Oui, l'accusé est coupable d'avoir commis le crime avec telle circonstance, mais il n'est pas constant, qu'il l'ait fait avec telle autre. 4. S'il pense, que le fait est constant, que l'accusé en est convaincu, mais qu'aucune des circonstances n'est prouvée, il dira: »Oui, l'accusé est coupable, mais sans aucune des circonstances.«

Sodann verordnet der art. 346:

Le juré fera de plus, s'il y a lieu, une réponse particulière pour les cas prévus par les articles 339. et 340.

Andere Bestimmungen über den Wahrspruch oder die auf diesen bezüglichen Befugnisse der Geschworenen enthält der Code nicht. Diese Befugnisse erfuhren aber eine wesentliche Erweiterung durch das Gesetz vom 28. April 1832, welches die Geschworenen ermächtigt, bei jedem auf Schuldig lautenden Wahrspruche zu Gunsten des Angeklagten das Vorhandensein mildernder Umstände festzustellen. Der Präsident ist durch dieses Gesetz für verpflichtet erklärt, in jedem einzelnen Falle bei Aufstellung der Fragen die Geschworenen mit dieser ihrer Befugniß bekannt zu machen, und zwar bei Strafe der Nichtigkeit. Dem entsprechend hat der art. 345. des Code durch das genannte Gesetz den Zusatz erhalten:

5. S'il pense, que des circonstances atténuantes existent au faveur de l'accusé, il dira: »Oui, il y a des circonstances atténuantes, au faveur de l'accusé.«

5) Hinsichtlich der richterlichen Entscheidung, welche auf Grund des Wahrspruchs der Geschworenen zu erlassen ist, unterscheidet der Code zwischen dem Falle, wenn der Wahrspruch auf Nichtschuldig, und demjenigen, wenn er auf Schuldig lautet. In dem ersteren Falle bedarf es keines Urtheils des Gerichtshofes, der Präsident allein thut den Ausspruch, daß der Angeklagte losgesprochen sei (acquittement). Code d'instr. crim. art. 358.

Lautet der Wahrspruch auf Schuldig, so fällt der Gerichtshof in Gemäßheit der oben bereits angeführten Vorschriften der art. 364. und 365. des Code das Urtheil. Da den Geschworenen nur die Entscheidung der Thatfrage gebührt, so bleibt dem Gerichtshofe bei der Urtheilsfällung noch die Aufgabe, zu prüfen, ob die durch den Wahrspruch der Geschworenen festgestellten Thatsachen den Thatbestand des Verbrechens darstellen (La cour qualifie les faits).[1]) Wenn der Gerichtshof dies verneint, wenn er dafür erachtet, daß die That des Angeklagten durch das Strafgesetz nicht vorgesehen sei, so spricht er, wie schon oben bemerkt, den Angeklag-

1) Hélie Vol. IX. p. 258 s.

ten troß der Schuldigerklärung frei (absolution). Letzteres geschieht gleichfalls dann, wenn die Geschwornenen zwar das Schuldig ausgesprochen, die in der Frage enthaltenen Thatumstände aber theilweis verneint haben, und demzufolge die von ihnen für erwiesen erachteten Thatsachen nicht mehr den Thatbestand eines Verbrechens erschöpfen.

6) Der Code d'instr. crim. schreibt in den art. 347, 351. und 352. vor:

Art. 347. La décision du jury se formera pour ou contre l'accusé à la majorité à peine de nullité. En cas d'égalité de voix, l'avis favorable à l'accusé prévaudra.

Art. 351. Si néanmoins l'accusé n'est déclaré coupable du fait principal qu'à une simple majorité, les juges délibéreront entre eux sur le même point; et si l'avis de la minorité des jurés est adoptée par la majorité des juges, de telle sorte qu'en réunissant le nombre des voix, ce nombre excède celui de la majorité des jurès et de la minorité des juges, l'avis favorable à l'accusé prévaudra.

Art. 352. Si, hors le cas prévu par le précédent article, les juges sont unanimement convaincus que les jurés, tout en observant les formes, se sont trompés au fond, la cour déclarera qu'il est sursis au jugement, et renverra l'affaire à la session suivante, pour être soumise à un nouveau jury, dont ne pourra faire partie aucun des premiers jurés. Nul n'aura le droit de provoquer cette mesure; la cour ne pourra l'ordonner que d'office et immédiatement après que la déclaration du jury aura été prononcée publiquement, et dans les cas où l'accusé aura été convaincu, jamais lorsqu'il n'aura pas été déclaré coupable. La cour sera tenue de prononcer immédiatement après la déclaration du second jury, même quand elle serait conforme à la première.

Nachdem der art. 351. bereits durch das Gesetz vom 24. Mai 1821 abgeändert und sodann durch dasjenige vom 4. März 1831 ganz beseitigt worden, sind an die Stelle der art. 347. und 352. des Code gegenwärtig die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Juni 1853 getreten. Durch dieses haben die genannten Artikel folgende Fassung erhalten:

Art. 347. La décision du jury, tant contre l'accusé que sur les circonstances atténuantes, se forme à la majorité. La déclaration du jury constate cette majorité, sans que le nombre des voix puisse y être exprimé; le tout à peine de nullité.

Art. 352. Dans le cas où l'accusé est réconnu coupable, et si la cour est convaincue, que les jurés, tout en observant les formes, se sont trompés au fond, elle déclare qu'il est sursis au jugement et renvoie l'affaire à la session suivante, pour y être soumise à un nouveau jury, dont ne peut faire partie aucun des jurés qui ont pris part à la déclaration annullée.

Nul n'a le droit de provoquer cette mesure. La cour ne peut l'ordonner que d'office, immédiatement après que la déclaration du jury a été prononcée publiquement.

Après la déclaration du second jury la cour ne peut ordonner un nouveau renvoi, même quand cette déclaration serait conforme à la première.

Die Abweichung dieser Vorschriften von denen des Code besteht sonach darin, daß nach ersteren der Gerichtshof nicht mehr über die Thatfrage entscheidet, wenn die Geschworenen nur mit einfacher Stimmenmehrheit das Schuldig ausgesprochen haben, daß es aber andererseits zur Aussetzung des Urtheils und zur Verweisung der Sache vor ein neues Schwurgericht nicht mehr der Einstimmigkeit der Richter, sondern stets nur der Stimmenmehrheit bedarf.

Deutschland.

C. Deutschland.

Im Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts wurde mit anderen französischen Institutionen auch das Geschworenengericht in diejenigen Theile Deutschlands eingeführt, welche damals der französischen Herrschaft unterworfen waren. Auch nach dem Aufhören der letzteren blieb in den westlich des Rheines gelegenen deutschen Landestheilen (Rheinpreußen, Rheinbayern, Rheinhessen) die französische Gesetzgebung in Kraft, und so wurde dort auch das Institut der Geschworenengerichte mit einigen, durch die Landesgesetzgebungen geschaffenen Modifikationen beibehalten. Um so erklärlicher ist es, daß man sich im Jahre 1848 und in dem darauf folgenden Jahre, als die Mehrzahl der deutschen Staaten die Einführung der Schwurgerichte unternahm, im Ganzen an das französische Recht anschloß und die Vorschriften desselben zum Vorbilde nahm.

I) Entscheidung ohne Mitwirkung der Geschworenen.

I) Die deutschen Gesetzgebungen kennen in gewissen Fällen ein schwurgerichtliches Verfahren, in welchem der Gerichtshof **ohne Mitwirkung der Geschworenen** die Entscheidung zu treffen hat.

1) Kontumazial-Verfahren.

1) Insoweit in schwurgerichtlichen Strafsachen beim **Ausbleiben** des Angeklagten eine Hauptverhandlung und Urtheilsfällung überhaupt zulässig ist, fällt bei einer solchen nach der Mehrzahl der deutschen Strafprozeß-Ordnungen die Mitwirkung der Geschworenen weg. Ausnahmen machen hier die Strafprozeß-Ordnungen von **Baden** (§. 354), **Thüringen** (Art. 219) und **Braunschweig** (§. 154), welche auch beim Kontumazial-Verfahren die Entscheidung der Geschworenen nicht ausschließen.

2) Schuldbekenntniß des Angeklagten.

2) In einigen deutschen Gesetzgebungen wird das Schuldbekenntniß des Angeklagten dem Wahrspruch der Geschworenen gleichgestellt, und es fällt die Mitwirkung der letzteren weg, wenn der Gerichtshof das Schuldbekenntniß für glaubwürdig und erschöpfend erachtet. Kommen solche Thatumstände in Frage, welche nach gesetzlicher Vorschrift die Strafbarkeit des Angeklagten ausschließen oder mildern, so unterbleibt die Mitwirkung der Geschworenen nur unter der Voraussetzung, daß die Erklärung der Staatsanwaltschaft über diese Punkte zu Gunsten des Angeklagten lautet und

der Gerichtshof kein Bedenken trägt, der dem Angeklagten günstigen Annahme beizutreten.

Die hier in Rede stehenden Gesetzgebungen sind: die preußische (Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 75, Str.-Pr.-O. von 1867 §§. 345. ff.), die sachsen-koburg-gothaische (Str.-Pr.-O. Art. 282), die anhaltische (Gesetz vom 10. September 1853 §. 91)[1]), die bremische (Str.-Pr.-O. §§. 366, 530. ff.) und die hamburgische (Str.-Pr.-O. §. 205.)[2])

3) Verfahren bei einer vom Angeklagten erhobenen Rechtseinwendung.

3) Ein von keiner anderen deutschen Gesetzgebung gekanntes, an die Behandlung des englischen demurrer erinnerndes Verfahren ist in der hamburgischen Str.-Pr.-O. für den Fall vorgeschrieben, daß der Angeklagte bei Beginn der Verhandlung gewisse Rechtseinwendungen erhebt. Es bestimmt nämlich der §. 206. der Str.-Pr.-O.:

> Trägt der Angeklagte bei seiner Bestrafung aus einem der im §. 138. unter 1, 3, 4. und 5. aufgeführten Gründe auf seine Freisprechung an, so hat der Gerichtshof über den Antrag zu entscheiden. Kann diese Entscheidung nach den Umständen des Falls nicht sofort erfolgen, so ist dieselbe bis nach dem Schlusse des Beweisverfahrens oder auch bis nach der Verkündigung des Spruchs der Geschworenen auszusetzen.
>
> Der Gerichtshof kann übrigens den Angeklagten aus einem dieser Gründe, wenn derselbe sich während der Verhandlung als vorhanden herausstellt, freisprechen, auch wenn der Angeklagte bei seiner Befragung einen desfallsigen Antrag nicht gestellt hat.

Die hier in Betracht kommenden, im §. 138. der hamburgischen Str.-Pr.-O. bezeichneten Fälle sind folgende: 1) wenn die That, auf welche die Anklage gegründet wird, durch kein Gesetz mit Strafe bedroht ist; 3) wenn der Staatsanwalt ohne Antrag des Beschädigten, obwohl ein solcher Antrag erforderlich war, aufgetreten ist, oder wenn die Anklage nur von dem Verletzten selbst, nicht aber vom Staatsanwalt, erhoben werden durfte; 4) wenn das in der Anklage behauptete Vergehen verjährt ist, oder 5) durch ein über dieses Vergehen bereits ergangenes Urtheil die Verfolgung ausgeschlossen wird.

Die hamburgische Str.-Pr.-O. kennt also im schwurgerichtlichen Verfahren eine Freisprechung des Angeklagten ohne Mitwirkung der Geschworenen.

II) Entscheidung der Straffrage durch den Gerichtshof allein.

II) Die Entscheidung der Straffrage, im Gegensatz zur Schuldfrage, steht nach allen deutschen Gesetzgebungen dem Gerichtshofe allein zu; die Geschworenen nehmen an derselben keinen Theil.

---

1) Die Gesetzgebungen von Sachsen-Koburg-Gotha und von Anhalt weichen in diesem Punkte von der thüringischen Str.-Pr.-O. Art. 282. ff. ab.

2) Verschieden von dem hier bezeichneten Verfahren ist die in einigen Gesetzgebungen getroffene Einrichtung, nach welcher, wenn der Angeklagte in der Voruntersuchung ein Geständniß abgelegt hat, die Sache, statt vor den an sich zuständigen Schwurgerichtshof, vor das Richter-Kollegium (Strafkammer, Bezirksgericht u. s. w.) verwiesen werden kann. — Vergl. preußische Str.-Pr.-O. von 1867 §. 446, sächsisches Gesetz vom 1. Oktober 1868 §. 34.

Die meisten Gesetzgebungen geben überdies noch einzelne Bestimmungen, welche die Abgrenzung des Gebietes der Straffrage gegenüber demjenigen der Schuldfrage bezwecken. So bestimmen:

a) das preußische Gesetz vom 14. April 1851. Art. XVI:

Darüber, ob die Voraussetzungen des Rückfalls vorhanden sind, entscheidet der Schwurgerichtshof ohne Mitwirkung der Geschworenen.

b) die preußische Str.-Pr.-O. von 1867 §. 325:

Darüber, ob die Voraussetzungen des Rückfalls oder der Verjährung vorliegen, entscheidet der Gerichtshof ohne Mitwirkung der Geschworenen.

c) das bayerische Gesetz vom 10. November 1848 Art. 176:

Thatumstände, welche blos auf die Ausmessung der Strafe innerhalb des höchsten und niedrigsten Strafmaßes Einfluß haben, werden bei der Fragestellung nicht besonders hervorgehoben.

d) das sächsische Gesetz vom 1. Oktober 1868:

§. 57. Darüber, ob bei den auf Antrag zu untersuchenden Verbrechen von dem Verletzten der Antrag gestellt worden, sowie über den Verzicht auf den gestellten Antrag entscheidet der Gerichtshof ohne Mitwirkung der Geschworenen.

Dasselbe gilt von den Ausschließungsgründen der bereits erfolgten Aburtheilung und der Gnade, sowie von dem Milderungsgrunde der unverschuldeten Haft.

§. 58. Bezüglich des Rückfalls und der Verjährung, sowie des Ausschließungs- und des Milderungsgrundes der Jugend sind nur die maßgebenden Zeitpunkte durch den Wahrspruch der Geschworenen festzustellen.

§. 59. Thatumstände, welche nur auf die Abmessung der Strafe innerhalb der gesetzlichen Strafgrenzen Einfluß haben (Art. 73. ff. des Strafgesetzbuchs), sind nicht Gegenstand der Fragen an die Geschworenen.

e) die württembergische Str.-Pr.-O. Art. 370:

Bezüglich des Rückfalls und der Verjährung wird nur die Zeit der That durch den Wahrspruch festgestellt (Art. 364. Abs. 1).

Bezüglich der Stellung oder Zurücknahme des Antrags auf Bestrafung und der Tilgung der Strafbarkeit durch Vollzug der Strafe oder durch Gnade, sowie des in Art. 483. Abs. 2[1]) der gegenwärtigen Prozeß-Ordnung erwähnten Milderungsgrundes kann das Thatsächliche nicht Gegenstand einer Frage sein.

Auch sind Thatumstände ausgeschlossen, welche nur auf Ausmessung der Strafe innerhalb des für das Verbrechen gesetzlich bestimmten Rahmens Einfluß haben.

f) die badische Str.-Pr.-O. §. 279. Al. 2 und 3:

Thatumstände, welche nur auf die Ausmessung der Strafe innerhalb der gesetzlichen Strafgrenzen, und auf die Frage, ob der Fall zu den schwereren oder leichteren gehöre, Einfluß haben, sind nicht Gegenstand der Fragen an die Geschworenen.

Dasselbe gilt von den Voraussetzungen der Verjährung sowie des Rückfalls.

---

1) Dieser Artikel betrifft die Wiederaufnahme des Verfahrens zum Nachtheil des Verurtheilten.

g) die hessische Str.-Pr.-O. Art. 371:

Darüber, ob die Voraussetzungen des Rückfalls vorhanden sind, wird den Geschworenen keine Frage gestellt.

h) die thüringische Str.-Pr.-O. Art. 287. Al. 6:

Ueber thatsächliche Verhältnisse, welche für die Strafzumessung innerhalb des gesetzlichen Strafsatzes von Bedeutung sind, ingleichen über die Voraussetzungen des Rückfalles, werden keine Fragen an die Geschworenen gerichtet; sie stehen zur ausschließlichen Erwägung des Gerichtshofes.

i) die oldenburgische Str.-Pr.-O.:

Art. 328. Thatumstände, welche nur auf Ausmessung der Strafe innerhalb des gesetzlich bestimmten höchsten und niedrigsten Grades Einfluß haben, sind nicht Gegenstand der Fragen an die Geschworenen.

Art. 331. Darüber, ob die Voraussetzungen der Verjährung oder des Rückfalls vorhanden sind, wird den Geschworenen keine Frage gestellt.

k) die bremische Str.-Pr.-O. §. 491:

Verjährung und Rückfall sind nicht Gegenstand der Fragstellung.

l) die hamburgische Str.-Pr.-O. §. 211. Al. 6:

Zur ausschließlichen Erwägung des Gerichtshofes dagegen stehen die thatsächlichen Verhältnisse, welche nur für die Strafzumessung innerhalb des gesetzlichen Strafmaßes oder für die Frage von Bedeutung sind, ob ein Fall zu den im Strafgesetz ohne Bezeichnung besonderer Unterscheidungsmomente unterschiedenen schwereren oder leichteren Fällen gehöre, sowie die Entscheidung darüber, ob der Art. 60. des Kriminalgesetzbuchs [1]) zur Anwendung zu bringen sei.

m) das waldeck'sche Gesetz vom 15. Mai 1855 (Einführungs-Gesetz zum Strafgesetzbuch) Art. XXII:

Darüber, ob die Voraussetzungen des Rückfalls vorhanden sind, entscheidet der Schwurgerichtshof ohne Mitwirkung der Geschworenen.

III) Entscheidung der Schuldfrage durch die Geschworenen.

III) Bezüglich der Entscheidung der Schuldfrage stimmen alle deutschen Gesetzgebungen darin überein, daß sie, gleichwie das französische Recht, die Vorlegung bestimmter Fragen an die Geschworenen vorschreiben. Auch hinsichtlich der Bestimmungen über den Inhalt der Fragen ist das französische Recht nicht ohne Einfluß auf die deutschen Gesetzgebungen und die Rechtsübung in den deutschen Schwurgerichten geblieben. Man ging auch in Deutschland vielfach von der Auffassung aus, daß den Geschworenen nur die Feststellung der Beweisergebnisse, den Richtern aber die Rechtsanwendung gebühre, und man hat diese Auffassung erst aufgegeben, nachdem die deutsche Wissenschaft den Nachweis geliefert hatte, daß jene Trennung von That- und Rechtsfrage nicht blos theoretisch verwerflich und unausführbar sei, sondern auch im Widerspruche mit dem wahren Sinne der meisten deutschen Gesetz-

---

1) Dieser Artikel handelt von der Befugniß des Gerichts, unter Umständen auf eine geringere Strafe, als das gesetzliche Minimum, zu erkennen.

gebungen stehe[1]). Die Theorie von dieser Trennung darf in Deutschland gegenwärtig als aufgegeben, und der Satz, daß die Geschworenen über die gesammte Schuldfrage, also auch über die Rechtsanwendung, zu entscheiden haben, als ein kaum mehr bestrittener bezeichnet werden, wenngleich allerdings die meisten deutschen Gesetzgebungen Bedenken getragen haben, diesen Satz rückhaltlos anzuerkennen, und sich demzufolge in ihnen Vorschriften finden, welche darauf berechnet sind, in Fällen, wo die Rechtsanwendung eine besonders schwierige ist, die letzteren den Geschworenen zu entziehen und sie dem Gerichtshofe vorzubehalten.

Die Auffassung, von welcher die deutschen Gesetzgebungen hinsichtlich des Berufes der Geschworenen ausgehen, ergiebt sich theils aus den Bestimmungen über den Inhalt der Fragen, theils aus denjenigen über die Befugnisse, welche den Geschworenen bei Abgabe ihres Wahrspruches zustehen.

1) Inhalt der den Geschworenen vorzulegenden Fragen.

1) Was den Inhalt der Fragen betrifft, so schreiben alle zur Zeit geltenden deutschen Gesetzgebungen, mit alleiniger Ausnahme der badischen Str.-Pr.-O. (§. 278), vor, daß die Hauptfrage darauf zu richten, ob der Angeklagte schuldig sei? Schon hierin liegt ein Anerkenntniß des Satzes, daß die Geschworenen nicht blos über den Beweis von Thatsachen, sondern auch darüber entscheiden sollen, ob der Angeklagte vor dem Gesetze schuldig sei. Sie haben also auch darüber zu befinden, ob die bewiesenen konkreten Thatsachen die gesetzlichen Merkmale des Verbrechens darstellen (Subsumtion), sowie darüber, ob der allgemeine Thatbestand eines solchen vorliege. Der Ausspruch des Schuldig enthält zugleich die Erklärung, daß Umstände, welche die Schuld des Angeklagten vor dem Gesetze ausschließen, nicht vorhanden seien. Diese Beziehung des »Schuldig« auf den allgemeinen Verbrechens-Thatbestand findet in einzelnen Gesetzgebungen eine besondere Erwähnung. So sagt das sächsische Gesetz vom 1. Oktober 1868 §. 56. Al. 1:

> Der Ausspruch des »Schuldig« von Seiten der Geschworenen enthält zugleich die Bejahung des Umstandes, daß dem Angeklagten die That zuzurechnen sei.

Hiermit stimmt der §. 319. Al. 1. der preußischen Str.-Pr.-O. von 1867 wörtlich überein. Und in ähnlicher Weise bestimmt das preußische Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 81. Al. 4:

> Durch die Bejahung der Hauptfrage wird, wenn in der Antwort der Geschworenen nicht etwas Anderes ausdrücklich ausgesprochen ist, zugleich festgestellt, daß der Angeklagte mit Zurechnungsfähigkeit gehandelt hat.

Uebrigens erleidet die Regel, daß die Hauptfrage auf das »Schuldig« gerichtet sein müsse, nach einzelnen Gesetzgebungen dann eine Ausnahme, wenn ein be-

---

1) Vergl. insbesondere Planck, System. Darstellung S. 394 ff.; Meyer, That- und Rechtsfrage S. 113 ff. — Ueber die abweichende Auffassung des Geschworenenberufes, von welcher die vormalige kurhessische Gesetzgebung ausging, s. Planck S. 406 ff., Meyer S. 167 ff.

stimmter Strafausschließungsgrund ausdrücklich behauptet und zum Gegenstande einer Zusatzfrage gemacht worden ist. Zur Vermeidung des Widerspruches, der alsdann im Falle der Bejahung der Haupt- und der Nebenfrage vorliegen würde, schreiben einzelne Gesetze vor, daß in Fällen dieser Art in der Hauptfrage das »Schuldig« durch das Wort »Ueberführt« zu ersetzen sei. So das sächsische Gesetz vom 1. Oktober 1868 §. 56. Al. 3., die hessische Str.-Pr.-O. Art. 364. und die hamburgische Str.-Pr.-O. §. 211. Al. 5. Die preußische Str.-Pr.-O. von 1867 §. 319. Al. 2. verordnet für diesen Fall, daß der Ausdruck »Schuldig« in der Hauptfrage zu vermeiden sei.

In einer anderen Weise behandelt diesen Fall die württembergische Str.-Pr.-O., die im Art. 366. vorschreibt:

Tritt während der Verhandlung ein Thatumstand hervor, der die Strafbarkeit der in dem Anklagebeschluß enthaltenen Handlung entweder ausschließen oder aufheben würde, so muß für den Fall, daß die Hauptfrage bejaht werden sollte, zugleich eine zweite dahin gestellt werden, ob gedachter Thatumstand erwiesen sei.

Die Hauptfrage ist hier, wenn jener Thatumstand die Strafbarkeit ausschließen würde, nur dahin zu stellen,

»ob der Angeklagte die Handlung, welche den Gegenstand der Anklage bildet, begangen habe«,

der weiteren Frage aber, für den Fall ihrer Verneinung, die dritte anzufügen,

»ob er sich demnach des ihm zur Last gelegten Verbrechens schuldig gemacht habe«.

Dies vorausgeschickt, sind nun die Bestimmungen der deutschen Gesetze über den Inhalt der den Geschworenen vorzulegenden Hauptfragen folgende:

a) preußisches Gesetz vom 3. Mai 1852:

Art. 81. Al. 1. u. 2. Die Fragen müssen bei Strafe der Nichtigkeit alle Thatsachen enthalten, welche die wesentlichen Merkmale der dem Angeklagten zur Last gelegten strafbaren Handlung bilden. Zu den Thatsachen, welche durch den Ausspruch der Geschworenen festzustellen sind, gehört insbesondere auch die Zurechnungsfähigkeit, sowie der Vorsatz oder die Fahrlässigkeit, durch deren Vorhandensein der Begriff der strafbaren Handlung bedingt wird.

Die Hauptfrage beginnt mit den Worten:

»Ist der Angeklagte schuldig?«

Art. 82. Bei Bezeichnung der wesentlichen Merkmale der strafbaren Handlung sind, insoweit es geschehen kann, Rechtsbegriffe, welche nicht eine allgemein bekannte und in dem gegebenen Falle unbestrittene Bedeutung haben, durch solche gleichbedeutende Ausdrücke zu ersetzen, zu deren Verständniß Rechtskenntnisse nicht erforderlich sind.

b) preußische Str.-Pr.-O. von 1867:

§. 317. Die Hauptfrage hat die dem Angeklagten zur Last gelegte Hauptthat zum Gegenstande.

Sie beginnt mit den Worten:

»Ist der Angeklagte schuldig?«

und muß alle diejenigen Merkmale, deren Gesammtheit die Anwendung des Strafgesetzes

begründet, so wie die unterscheidenden Nebenumstände der That, namentlich Ort und Zeit derselben, umfassen.

§. 318. Merkmale, deren Beurtheilung im gegebenen Falle durch rechtskundige Einsicht in den Sinn und Zusammenhang der Gesetze bedingt ist, müssen, insoweit es geschehen kann, durch die Aufnahme derjenigen Thatsachen ersetzt werden, welche für jene Beurtheilung wesentlich sind.

c) sächsisches Gesetz vom 1. Oktober 1868:

§. 54. Al. 3. u. 4. Die Fragen müssen, bei Vermeidung der Nichtigkeit, alle aus dem Anklage-Erkenntnisse hervorgehenden wesentlichen thatsächlichen Merkmale des Verbrechens erschöpfen und unbeschadet der Bestimmungen in den §§. 63, 65. sich hierauf beschränken (vergl. noch §. 66).

Auch die unterscheidenden Nebenumstände der Handlung, namentlich, soweit thunlich, Ort und Zeit derselben, sind in den Fragen zu berücksichtigen.

§. 55. Die Hauptfrage hat die dem Angeklagten zur Last gelegte That zum Gegenstande; sie wird dahin gerichtet: ob sich der Angeklagte der in der Anklage ihm beigemessenen Handlung schuldig gemacht habe? und soll mit den Worten beginnen: »Ist der Angeklagte schuldig &c.«

§. 66. In die Fragen sollen die gesetzlichen Merkmale der dem Angeklagten zur Last gelegten strafbaren Handlung, sowie beziehentlich in die Nebenfragen die gesetzlichen Merkmale der in ihnen zur Beantwortung gebrachten besonderen Thatumstände mit den Ausdrücken des Gesetzes selbst aufgenommen werden.

Enthält jedoch ein solches Merkmal einen nicht allgemein bekannten oder einen in seiner Anwendbarkeit auf den vorliegenden Rechtsfall nicht unbestrittenen Rechtsbegriff, so ist dasselbe, soweit es geschehen kann, durch die Aufnahme derjenigen Thatsachen in die Frage zu ersetzen, welche für jene Beurtheilung wesentlich sind.

Ob und in wieweit die Voraussetzungen des vorstehenden Absatzes im einzelnen Falle vorhanden sind, und ob die Ersetzung erfolgen soll, hat nach Gehör des Staatsanwalts und des Vertheidigers lediglich der Gerichtshof zu ermessen und demgemäß zu beschließen.

d) hessische Str.-Pr.-O.:

Art. 362. Die Fragen sind, soweit es geschehen kann, unter Vermeidung solcher Rechtsbegriffe, welche nicht eine allgemein bekannte oder in dem gegebenen Falle unbestrittene Bedeutung haben, so zu fassen, daß sie von Männern, welche des Rechts nicht kundig sind, mit Sicherheit beantwortet werden können.

Art. 363. Die Fragen müssen bei Vermeidung der Nichtigkeit alle aus dem Anklagebeschluß hervorgehenden wesentlichen thatsächlichen Merkmale des Verbrechens und im Art. 258. bezeichneten erschwerenden Thatumstände erschöpfen.

Art. 364. Al. 1. Der Präsident stellt demzufolge zunächst die Frage: »Ist der Angeklagte schuldig, die und die That begangen zu haben?«

e) oldenburgische Str.-Pr.-O. Art. 324:

Die Hauptfrage wird dahin gerichtet, ob sich der Angeklagte des Verbrechens, welches den Gegenstand der Anklage bildet, schuldig gemacht habe. Hierbei sind alle gesetzlichen Merkmale des Verbrechens, bei Strafe der Nichtigkeit, in die Frage mit aufzunehmen. Diejenigen von ihnen, welche einen Rechtsbegriff enthalten, sind thunlichst auf das entsprechende thatsächliche Verhältniß zurückzuführen.

f) bremische Str.-Pr.-O. §. 480:

Die Hauptfrage wird dahin gerichtet: ob der Angeklagte des Vergehens sich schuldig gemacht habe, welches den Gegenstand der Anklage bildet.

Hierbei sind alle strafrechtlichen Merkmale des Vergehens, bei Strafe de Nichtigkeit, in die Frage mit aufzunehmen. Diejenigen von ihnen, welche einen Rechtsbegriff enthalten, sind thunlichst auf das entsprechende thatsächliche Verhältniß zurückzuführen.

Die vorstehend aufgeführten Gesetzgebungen haben alle das mit einander gemein, daß sie zwar die Geschworenen nach den strafrechtlichen Merkmalen des Verbrechens befragt wissen wollen, daß sie indeß in größerem oder geringerem Umfange ein Ausscheiden von Rechtsbegriffen aus den Fragen zulassen und entweder deren Ersetzung durch die konkreten Thatumstände oder eine Umschreibung durch gleichbedeutende Ausdrücke anordnen.

In dieser Beziehung ist den vorgenannten Gesetzen

g) die badische Str.-Pr.-O. anzureihen, welche im §. 278. vorschreibt:

In die Hauptfrage sind alle gesetzlichen Merkmale des Verbrechens aufzunehmen, entweder durch unmittelbare Anwendung der gesetzlichen Bezeichnung oder, sofern dies zur leichteren Auffassung dienlich erscheint, durch Auflösung in die entsprechenden thatsächlichen Fragen.

Den vorbezeichneten Gesetzgebungen stehen nun diejenigen gegenüber, welche an der Regel, daß den Geschworenen die Rechtsanwendung (Subsumtion) gebühre, entweder streng festhalten, oder doch eine Ausnahme nur in der Form eines s. g. Spezial-Verdikts zulassen.

h) Das Bayerische Gesetz vom 10. November 1848 bestimmt im Art. 173:

Die Hauptfrage wird dahin gerichtet, ob sich der Angeklagte des Verbrechens, welches den Gegenstand der Anklage bildet, schuldig gemacht habe. Hierbei sind alle wesentlichen thatsächlichen Beziehungen, wie solche in der Anklageschrift enthalten sind oder sich bei der Verhandlung herausgestellt haben, in die Frage mit aufzunehmen.

Diese Bestimmung hat in der bayerischen Rechtsübung eine Auslegung erfahren, welche von der Wissenschaft stark angefochten worden ist[1]). Man hat dieselbe nämlich dahin verstanden, daß der technische Name des Verbrechens in die Frage aufgenommen werden müsse, andererseits aber geglaubt, daß auf diese Weise dem Grundsatz, daß den Geschworenen die Subsumtion der Thatsachen unter das Gesetz gebühre, genügt sei, und daß es deshalb bezüglich der einzelnen Merkmale des Verbrechens eines Festhaltens an den Ausdrücken des Gesetzes nicht bedürfe. Man hat also die Ersetzung der letzteren durch die Aufführung der konkreten Thatumstände für zulässig erachtet, und diese Art der Fragstellung ist in Bayern zur Regel geworden[2]). Von den Gegnern dieser Rechtsübung wird dagegen behauptet, daß die Geschworenen nach sämmtlichen gesetzlichen Merkmalen des Verbrechens zu befragen seien[3]).

1) Vergl. Meyer a. a. O. S. 131 ff., sowie Walther, Lehrbuch des bayerischen Strafprozesses S. 354, 355.

2) Ein Beispiel solcher Fragstellung vergl. bei Meyer a. a. O. S. 136.

3) Vergl. außer den oben angeführten Schriftstellern auch Planck a. a. O. S. 405. Note 11.

Es bestimmen ferner:

i) die württembergische Str.-Pr.-O. Art. 364:

Die Hauptfrage wird dahin gerichtet, ob sich der Angeklagte der Handlung, welche den Gegenstand der Anklage bildet, und zwar an dem Orte und zu der Zeit, wie sie sich aus der Anklage beziehungsweise der Verhandlung ergeben, schuldig gemacht habe.

In die Frage müssen alle gesetzlichen Merkmale des dem Angeklagten zur Last gelegten Verbrechens oder Vergehens bei Vermeidung der Nichtigkeit aufgenommen werden.

Enthält ein solches Merkmal einen nicht allgemein bekannten oder einen in seiner Anwendbarkeit auf den gegebenen Fall nicht unbestrittenen Rechtsbegriff, so ist dasselbe daneben, soweit dies thunlich, auf das entsprechende thatsächliche Verhältniß zurückzuführen.

k) das waldeck'sche Gesetz vom 14. Juni 1850 §. 110. Al. 1. und 2:

Die Hauptfrage soll dahin gehen:

ob der Angeklagte schuldig sei?

Dabei ist das Verbrechen nach seinen gesetzlichen Merkmalen anzugeben mit Hinzufügung des Orts und der Zeit der Begehung.

l) die hamburgische Str.-Pr.-O. §. 211. Al. 1. und 2:

Die Hauptfrage soll dahin gehen:

ob der Angeklagte des Vergehens schuldig sei, welches den Gegenstand der Anklage bildet.

In dieselbe sind nicht nur die Merkmale des gesetzlichen Thatbestandes des dem Angeklagten zur Last gelegten Vergehens, sondern auch, soweit der Richter dies für erforderlich hält, die diesen Merkmalen entsprechenden Thatumstände aufzunehmen.

Es bleiben noch die thüringische und die braunschweigische Str.-Pr.-O. zu erwähnen, in welchen beiden sich eine, an das englische Spezial-Verdikt erinnernde Einrichtung findet. Es bestimmt nämlich:

m) die thüringische Str.-Pr.-O.:

§. 287. Al. 2. u. 4. Die Hauptfrage beginnt mit den Worten: Ist der Angeklagte schuldig, und muß die thatsächlichen Bestandtheile des Verbrechens, welches Gegenstand der Anklage ist, enthalten.

Es ist verstattet, wenn mehrere Umstände bei einem Verbrechen zusammentreffen, auf einzelne Umstände Fragen zu stellen. Auch kann die Frage über die That von der Eigenschaft, welche das Gesetz zum Begriff des Verbrechens erfordert, getrennt werden.

§. 292. Al. 2. Die Geschworenen können bei einer ihnen vorgelegten Frage, die Frage über die That an sich und darüber, ob diese That von der Eigenschaft sei, welche das in Frage stehende Gesetz zu dem Begriffe des Verbrechens erfordert, trennen und, wenn sie die Frage über die That an sich bejahen, die andere Frage durch einfache Stimmenmehrheit dem Gerichtshofe zur Entscheidung überlassen. Die Geschworenen haben in diesem Falle das, was sie bejahen, bestimmt anzugeben, und das, was sie dem Gerichtshofe zur Entscheidung überlassen, mit der Bemerkung zu bezeichnen, daß ihnen unbekannt sei, ob der Angeklagte rücksichtlich desselben schuldig sei oder nicht.

n) die braunschweigische Str.-Pr.-O. §. 140. Al. 1, 2. und 3:

Die Hauptfrage soll dahin gehen:

ob der Angeklagte schuldig sei?

Dabei ist das Verbrechen nach seinen gesetzlichen Merkmalen anzugeben mit Hinzufügung des Orts und der Zeit der Begehung.

Können sich die Geschworenen über diese Fragen nicht einigen, so sind sie berechtigt, den Thatbestand des in Frage stehenden Vergehens in dessen einzelne Bestandtheile von dem Gerichtshofe auflösen zu lassen und über die hiernach gebildete Reihe von Einzelfragen spezielle Wahrsprüche abzugeben.

Der Sinn dieser Vorschrift ist nicht außer Streit. Während man vielfach angenommen hat, daß die braunschweigische Gesetzgebung hier wesentlich dem Vorbilde des englischen Spezial-Verdiktes gefolgt und daß die fragliche Vorschrift von einer Befragung der Geschworenen nach den konkreten Thatumständen zu verstehen sei[1]), ist von anderer Seite ausgeführt worden, daß unter jener Auflösung des Thatbestandes nur die Vorlegung einer Mehrheit von Fragen, entsprechend den einzelnen Momenten des zur Anklage gebrachten Verbrechens, verstanden werden dürfe, die Feststellung der gesetzlichen Verbrechens-Merkmale aber in jedem Falle den Geschworenen verbleiben solle[2]).

2) Die Befugnisse der Geschworenen bei Abgabe des Wahrspruches.

2) Die Befugnisse, welche den Geschworenen bei Abgabe ihres Wahrspruches zustehen, gestalten sich nach den einzelnen deutschen Gesetzgebungen sehr verschieden. Die älteren Gesetze gehen meistens von der Auffassung aus, daß den Geschworenen nichts Anderes zustehe und obliege, als die Bejahung oder Verneinung der Fragen, und sie modifiziren diesen Satz nur insofern, als sie den Geschworenen gestatten, eine Frage theilweis zu bejahen und theilweis zu verneinen. Je mehr sich indeß die Ansicht Bahn gebrochen hat, daß den Geschworenen auch die Rechtsanwendung gebühre, desto mehr hat man auch das Bedürfniß empfunden, der Entscheidung der Geschworenen einen größeren Spielraum zu gewähren. Die Mehrzahl der neueren Gesetzgebungen beschränkt deshalb die Geschworenen nicht mehr auf die Bejahung oder Verneinung der gestellten Fragen, sondern sie gestatten ihnen, auch in anderer Weise ihrer Anschauung, sowohl in rechtlicher als in thatsächlicher Beziehung, Ausdruck zu geben. So bestimmen:

a) das sächsische Gesetz vom 1. Oktober 1868:

§. 79. Die Geschworenen sind befugt, die Stellung von Zusatzfragen, von deren Nothwendigkeit sie bei ihrer Berathung sich überzeugt haben, sowie die Aenderung der gestellten Fragen zu beantragen.

Solchen Anträgen ist nach Wiederaufnahme der Sitzung vom Gerichtshofe stattzugeben, ausgenommen, wenn er der Ansicht ist, daß die Frage oder deren Abänderung rechtlich einflußlos oder unstatthaft sei.

§. 80. Werden von den Geschworenen der Antwort auf die gestellten Fragen besondere Zusätze zur näheren Erläuterung der Antwort beigefügt, so hat der Gerichtshof nach dem Gehör des Staatsanwalts und des Vertheidigers hierüber zu ermessen, welche rechtliche Bedeutung diesen Zusätzen zuzugestehen sei, und nach Befinden das im §. 85. geordnete Verfahren eintreten zu lassen.

---

1) Vergl. Degener, die größeren Justiz-Organisationsgesetze Braunschweigs Bd. 2. S. 83, 84; Zachariae, Handbuch des deutschen Strafprozesses Bd. 2. S. 504; s. auch Planck a. a. O. S. 399.

2) Meyer a. a. O. S. 157, 158.

b) die württembergische Str.-Pr.-O. Art. 377:

Den Geschworenen ist gestattet, eine Frage theilweise zu bejahen oder zu verneinen; auch können dieselben, wenn sie glauben, daß es sich mit einzelnen in der Frage begriffenen Umständen anders verhalte, jene unter Beifügung der sich anders verhaltenden Umstände bejahen.

Sind sie der Ansicht, daß der Angeklagte zwar nicht der strafbaren That, auf welche die Anklage ausdrücklich lautet, wohl aber einer solchen schuldig sei, auf welche die Anklage stillschweigend mit gerichtet ist (Art. 868. Ziff. 1.), so sind sie befugt, das Schuldig hinsichtlich der letzteren Handlung auszusprechen, auch wenn deshalb keine Frage gestellt ist. Ihre Antwort ist dann: Nein, aber schuldig ꝛc.

Desgleichen ist ihnen erlaubt, die im Art. 364, 365. Abs. 1. vorbezeichnete Hauptfrage mit der Einschränkung zu bejahen, daß der Angeklagte im Zustande durch Blödsinn oder große Verstandesschwäche geminderter Zurechnungsfähigkeit (vergl. Art. 98. des Strafgesetzbuchs mit Art. 368. Ziff. 3. der Strafprozeß-Ordnung) gehandelt habe. Diese Einschränkung ist schon mit fünf Stimmen als bejaht zu betrachten.

c) die thüringische Str.-Pr.-O. Art. 291. Al. 4:

Auch können die Geschworenen, wenn sie glauben, daß einzelne in der Frage enthaltene Umstände sich ganz anders verhalten, statt bloßer Verneinung der Frage, dieselbe unter Beifügnng der sich anders verhaltenden Umstände bejahen. Ihre Antwort ist dann: Ja, aber mit diesen oder jenen Umständen.

Der Wortlaut des gleichfalls hierher gehörigen Art. 292. Al. 2. ist bereits oben unter 1) wiedergegeben.

d) die oldenburgische Str.-Pr.-O. Art. 335:

§. 2. Den Geschworenen ist gestattet, eine Frage theilweise zu bejahen oder zu verneinen; auch können die Geschworenen, wenn sie glauben, daß einzelne in der Frage enthaltene Umstände sich anders verhalten, statt bloßer Verneinung der Frage dieselbe unter Beifügung der sich anders verhaltenden Umstände bejahen. Ihre Antwort ist dann: Ja, aber mit diesen oder jenen Umständen.

§. 3. Sind die Geschworenen der Ansicht, daß der Angeklagte des Verbrechens, auf welches die Anklage ausdrücklich gerichtet ist, nicht schuldig sei, wohl aber eines der Verbrechen oder Vergehen, auf welches die Anklage stillschweigend mit gerichtet ist, so sind sie befugt, das Schuldig hinsichtlich dieses Verbrechens oder Vergehens auszusprechen, wenn auch deshalb keine Fragen gestellt sind. Ihre Antwort ist dann: »Nein, aber schuldig dieses oder jenes Verbrechens oder Vergehens«.

e) die bremische Str.-Pr.-O.:

§. 505. Den Geschworenen ist gestattet, eine Frage theilweise zu bejahen oder zu verneinen; auch können die Geschworenen, wenn sie glauben, daß einzelne in der Frage enthaltene Umstände sich anders verhalten, statt bloßer Verneinung der Frage, dieselbe unter Beifügung der sich anders verhaltenden Umstände bejahen. Ihre Antwort ist dann: Ja, aber mit diesen oder jenen Umständen.

§. 506. Sind die Geschworenen der Ansicht, daß der Angeklagte des Vergehens, auf welches die Anklage ausdrücklich gerichtet ist, nicht schuldig sei, wohl aber eines der Vergehen, auf welches die Anklage stillschweigend mit gerichtet ist (§. 369.), so sind sie befugt, das Schuldig hinsichtlich dieses Vergehens auszusprechen, wenn auch deshalb eine Frage nicht gestellt ist. Ihre Antwort ist dann: Nein, aber schuldig dieses oder jenes Vergehens.

f) die hamburgische Str.-Pr.-O. §. 217. Al. 2:

An Stelle der in die Frage aufgenommenen, den Verbrechensmerkmalen entsprechenden Thatumstände können die Geschworenen auch andere Thatumstände setzen, es steht aber in diesem Falle dem Gerichtshof die Entscheidung zu, ob diese Thatumstände den Merkmalen des gesetzlichen Thatbestandes entsprechen.

Sehr in's Einzelne gehende, sich wesentlich an das französische Recht anschließende Vorschriften über die Fassung des Wahrspruches giebt endlich

g) die hessische Str.-Pr.-O. Art. 375:

Nach geschlossener Berathung befragt der Obmann die Geschworenen in der Reihenfolge, in welcher die Fragen gestellt sind, und jeder Geschworene antwortet in nachstehender Weise:

1) Findet der Geschworene sich überzeugt, daß die That nicht erwiesen, oder daß der Angeklagte derselben nicht überführt sei, so antwortet er: »Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig.« In diesem Falle hat der Geschworene etwas Weiteres nicht zu antworten und seine Stimme wird rücksichtlich der auf die That sich beziehenden Umstände oder Zusatzfragen zu Gunsten des Angeklagten gerechnet.

2) Findet sich dagegen der Geschworene überzeugt, daß die That erwiesen und der Angeklagte derselben mit allen Umständen überführt sei, so antwortet er: »Ja, der Angeklagte ist schuldig, das Verbrechen mit allen Umständen begangen zu haben, welche in den gestellten Fragen enthalten sind.«

3) Findet sich aber der Geschworene überzeugt, daß die That erwiesen, und der Angeklagte derselben überführt sei, daß jedoch nicht in Ansehung aller Umstände Beweis vorliege, so antwortet er: »Ja, der Angeklagte ist schuldig, das Verbrechen mit dem und dem Umstande begangen zu haben, aber es ist nicht erwiesen, daß er es mit dem und dem weiteren Umstande verübt hat.

4) Findet endlich der Geschworene sich überzeugt, daß die That erwiesen, daß aber keiner der Umstände dargethan sei, so antwortet er: »Ja, der Angeklagte ist schuldig, aber keiner der Umstände ist gegen ihn erwiesen.« Auch in diesem Falle haben die Geschworenen diese Umstände einzeln anzuführen.

Einer Befugniß der Geschworenen, schon vor Beginn ihrer Berathung auf Mängel der Fragstellung aufmerksam zu machen oder Anträge in Beziehung auf diese zu stellen, gedenken die Gesetzgebungen Bayerns (Art. 179), Sachsens (§. 51), Württembergs (Art. 363.) und Badens (§. 280).

IV) Antheil des Gerichtshofs an der Entscheidung der Schuldfrage und Einfluß desselben auf den Wahrspruch der Geschworenen.

IV) Es bleibt nunmehr zu untersuchen, welchen Antheil an der Entscheidung der Schuldfrage und welchen Einfluß auf den Wahrspruch der Geschworenen die deutschen Gesetze dem Gerichtshofe zuweisen.

1) Aufstellung der Fragen.

1) Hier ist in erster Reihe der Fragstellung zu gedenken; bevor aber auf die Bedeutung, welche dieselbe für die Entscheidung der Sache hat, eingegangen wird, muß zuvörderst hervorgehoben werden, wem die deutschen Gesetze die Aufstellung der Fragen übertragen.

Die Mehrzahl der deutschen Gesetze läßt die Fragen durch den Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes entwerfen und beruft den letzteren selbst nur dann zur

Entscheidung über die Fragstellung, wenn zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten hierüber Streit besteht, oder wenn der Vorsitzende einem gestellten Antrage nicht stattgeben will. Mit anderen Worten: obwohl die Aufstellung der Fragen eigentlich eine Funktion des Gerichtshofes ist, so wird diese doch durch den Vorsitzenden allein ausgeübt, so lange über die Fragstellung allseitiges Einverständniß besteht.

In dieser Art ist das Verfahren geregelt in: Preußen (Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 79, 87, Str.-Pr.-O. von 1867 §. 326), Bayern (Gesetz vom 10. November 1848 Art. 172, 179), Hessen (Str.-Pr.-O. Art. 360), Thüringen (Str.-Pr.-O. Art. 286), Oldenburg (Str.-Pr.-O. Art. 322. §. 1), Bremen (Str.-Pr.-O. §. 477) und Hamburg (Str.-Pr.-O. §. 210).

Doch kann nach den Str.-Pr.-OO. Oldenburgs (Art. 322. §. 1.) und Bremens (§. 475.) der Vorsitzende auch vor Aufstellung der Fragen das »Gutachten« der anderen Richter einholen, und die preußische Str.-Pr.-O. von 1867 (§. 326.) bestimmt, daß der Gerichtshof auch von Amtswegen über die Fragstellung in Berathung treten könne.

Dagegen schreiben die Str.-Pr.-OO. Württembergs (Art. 361. Al. 2.) und Badens (§. 276. Al. 2.) ganz allgemein vor, daß der Vorsitzende nach zuvoriger Berathung mit dem Gerichtshofe die Fragen aufzustellen habe; und die Gesetzgebungen Sachsens (Gesetz vom 1. Oktober 1868 §. 50.) und Waldecks (Gesetz vom 14. Juni 1850 §. 109.) übertragen die Fragstellung geradezu dem Gericht.

Die braunschweigische Str.-Pr.-O. (§§. 136, 137, 139.) endlich überträgt die erste Aufstellung der Fragen dem Staatsanwalt und, soweit es sich um Vertheidigungsmomente handelt, dem Vertheidiger. Demnächst hat der Vorsitzende, unter Berücksichtigung dieser Vorschläge, die Fragen zu entwerfen, und eine Entscheidung des Gerichts ergeht, wie nach den zuerst erwähnten Gesetzen, erst im Falle einer Meinungsverschiedenheit.

Allen deutschen Gesetzgebungen ist also das gemein, daß sie, wenn eine solche Meinungsverschiedenheit besteht, eine Entscheidung des Gerichtshofes über die Fragstellung erfordern. Hierin liegt eine Anerkennung dessen, daß die Fragstellung in gewisser Beziehung schon eine antizipirte Entscheidung der Sache selbst enthält.

Daß dem auch in der That so sei, ist bereits oben bei der Erwähnung der französischen Gesetzgebung dargelegt worden. Die deutschen Gesetze aber, die zum Theil viel speziellere Bestimmungen über die Fragstellung enthalten, als das französische Gesetzbuch, lassen die große sachliche Bedeutung der letzteren noch klarer hervortreten.

Wo die Lage einer Straffache eine solche ist, daß die Befragung der Geschworenen nur in einer einzigen, der Anklageformel genau entsprechenden Frage

(Hauptfrage) bestehen kann, da enthält die Thätigkeit des Fragstellens freilich nichts Anderes als das Umsetzen einer Behauptung in die Form der Frage. Allein einen anderen Inhalt gewinnt diese Thätigkeit schon dann, wenn in der Fragstellung einer Unvollständigkeit der Anklageformel abgeholfen werden muß, oder wenn es sich um die Aufnahme der konkreten Thatumstände in die Frage, sei es neben den gesetzlichen Merkmalen des Verbrechens oder an Stelle derselben, handelt. Seitens der Wissenschaft ist vielfach darauf hingewiesen worden, daß gerade in der Aufnahme des konkreten Materials in die Frage häufig schon eine theilweise Entscheidung der Sache, ein Ausspruch über die Tauglichkeit dieses Materials zur Subsumtion unter das Gesetz, und eine Beschränkung oder Erweiterung der Anklage zu finden sei[1]).

Am stärksten aber tritt die Bedeutung der Fragstellung als einer antizipirten Entscheidung auch nach den deutschen Gesetzgebungen in dem Institut der Eventual- und der Zusatzfragen[2]) hervor.

Nach den Vorschriften der deutschen Gesetzgebungen soll in dem Verfahren vor den erkennenden Gerichten, also auch vor den Schwurgerichten, nicht blos die Anklage erledigt, sondern auch den neuen Ergebnissen der Hauptverhandlung vollständig Rechnung getragen werden, sei es, daß über diese neuen Ergebnisse alsbald definitiv entschieden, sei es, daß der Vorbehalt anderweiter Verfolgung ausgesprochen oder die Sache noch einmal an die Anklagekammer zurückverwiesen wird. Es steht dies im Zusammenhang mit dem in den meisten deutschen Gesetzgebungen bald ausdrücklich, bald stillschweigend anerkannten Grundsatze »ne bis in idem«, nach welchem eine nochmalige Verfolgung wegen einer bereits abgeurtheilten That regelmäßig nicht statthaft ist.

Die Aufgabe nun, die Ergebnisse der Hauptverhandlung vollständig zu berücksichtigen, liegt dem Gericht unabhängig von den Anträgen der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten ob; sie kommt aber im schwurgerichtlichen Verfahren in anderer Art, als in dem Verfahren vor den Richterkollegien zur Erscheinung. Wenn in dem letztgedachten Verfahren das Gericht von einer anderen Rechtsansicht als die

---

1) Meyer a. a. O. S. 175 ff. und v. Bar, Recht und Beweis im Geschworenengericht S. 58 ff. u. 153 ff.

2) Wie die Ausdrücke »Eventualfrage« und »Zusatzfrage« hier verstanden werden, ist bereits oben bemerkt. Zu den Zusatzfragen gehören nach der Gesetzgebung Preußens und derjenigen Staaten, die das preußische Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 eingeführt hatten (Oldenburg und Waldeck), auch die Fragen nach dem Vorhandensein mildernder Umstände überhaupt. Preuß. Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 84, preuß. Str.-Pr.-O. von 1867 §. 321, oldenburgische Str.-Pr.-O. Art. 327. §. 1, waldecksches Gesetz vom 15. Mai 1855 Art. XX.

Auf diejenigen Vorschriften der Landesgesetze, welche nach Einführung des Bundes-Strafgesetzbuches hinsichtlich der prozessualischen Feststellung der mildernden Umstände ergangen sind, konnte hier nicht mehr Rücksicht genommen werden.

Anklage ausgeht, also z. B. die That des Angeklagten nicht für einen Betrug, sondern für eine Unterschlagung ansieht, so giebt es dieser seiner Rechtsanschauung einfach in dem Urtheil Ausdruck, indem es den Angeklagten wegen Unterschlagung straft. Anders verhält es sich bei dem Schwurgericht. Hier kann das Gericht, weil eben die Geschworenen nicht blos thatsächliche Umstände, sondern den gesetzlichen Thatbestand des Verbrechens festzustellen haben, seine Rechtsansicht nur dadurch geltend machen, daß es die Fragstellung dieser Rechtsansicht entsprechend einrichtet. Dasselbe, was hier von der Rechtsauffassung gesagt worden, gilt aber auch von der Auffassung des Thatsächlichen. Hält z. B. das Gericht dafür, daß das Vorhandensein eines bestimmten, im Gesetz hervorgehobenen Strafmilderungsgrundes angezeigt sei, so macht es diese Ansicht durch Vorlegung einer hierauf bezüglichen Zusatzfrage geltend.

Die Befugniß des Gerichtshofes, jede ihm geeignet erscheinende Eventual- oder Zusatzfrage auch von Amtswegen zu stellen, ist nach allen deutschen Gesetzgebungen nicht zu bezweifeln, wenngleich sie nicht in allen ausdrücklich hervorgehoben ist. Von dieser Befugniß ist die Pflicht des Gerichts, durch eine vollständige und alle Ergebnisse der Verhandlung berücksichtigende Fragstellung auf eine gerechte Entscheidung der Sache von Amtswegen hinzuwirken, sachlich gewiß nicht zu trennen; indeß hat diese Pflicht einen bestimmten Ausdruck bisher nur in der sächsischen Gesetzgebung gefunden. Es schreibt nämlich das Gesetz vom 1. Oktober 1868 §. 53. vor:

> Der Angeklagte kann das Erkenntniß mit der Richtigkeitsbeschwerde auch dann anfechten, wenn eine Frage nicht gestellt worden ist, welche durch das Ergebniß der Verhandlungen unzweifelhaft geboten war.
>
> Ueber die Frage, ob diese Voraussetzung vorhanden sei, entscheidet das Ober-Appellationsgericht.

Neben dem Recht und der Pflicht des Gerichtshofs, von Amtswegen Eventual- und Zusatzfragen zu stellen, kommt aber ferner die Bedeutung in Betracht, welche die Gesetze den auf die Vorlegung solcher Fragen gerichteten Anträgen der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten beilegen. Nicht alle deutschen Gesetzgebungen geben hierüber bestimmte Vorschriften. Sie sprechen zwar sämmtlich von dem Recht der Betheiligten, Erinnerungen gegen die Fragstellung vorzubringen oder Anträge zu stellen; unter welchem Gesichtspunkt aber solche Anträge von dem Gericht zu prüfen seien, ob das Gericht nur die rechtliche Erheblichkeit einer beantragten Frage zu beurtheilen oder auch über die Angemessenheit einer solchen zu befinden habe, darüber enthalten z. B. die Gesetzgebungen Badens (Str.-Pr.-O. §§. 277. bis 280) und Braunschweigs (Str.-Pr.-O. §§. 139, 140.) keine Bestimmungen.

Nach allen Gesetzgebungen hat unzweifelhaft der Gerichtshof solche Fragen ab-

zulehnen, deren Inhalt entweder eine für die Endentscheidung ganz einflußlose Thatsache oder doch eine solche betreffen würde, welche dem Gebiet der von dem Gerichtshofe allein zu entscheidenden Straffrage angehört. Im Uebrigen aber ist hier zwischen Eventual- und Zusatzfragen zu unterscheiden.

Bezüglich der Zusatzfragen spricht die Mehrzahl der deutschen Gesetzgebungen es ausdrücklich aus, daß ein auf Stellung einer solchen Frage gerichteter Antrag, die rechtliche Erheblichkeit des Inhalts der Frage vorausgesetzt, nicht abgelehnt werden dürfe.

Diese Gesetzgebungen sind: die preußische (Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 81. Al. 3. und Art. 84, Str.-Pr.-O. von 1867 §§. 319. Al. 2, 321, 322), die sächsische (Gesetz vom 1. Oktober 1868 §§. 64, 56, 60, 61), die württembergische (Str.-Pr.-O. Art. 359, 365, 366, 368. Nr. 3), die oldenburgische (Str.-Pr.-O. Art. 327. §. 1), die waldeck'sche (Gesetz vom 15. Mai 1855 Art. XX.) und die bremische (Str.-Pr.-O. §§. 488, 486). Die hessische Str.-Pr.-O. (Art. 370, 364, 367) stellt den gleichen Grundsatz auf, jedoch nur zu Gunsten des Angeklagten, also nur hinsichtlich solcher Zusatzfragen, welche Strafausschließungs- oder Strafmilderungsgründe betreffen. Die bayerische Gesetzgebung (Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 10. November 1861 Art. 22.) thut dasselbe hinsichtlich der Strafmilderungsgründe[1]; dieselbe fordert übrigens nicht einmal einen auf Vorlegung einer Frage gerichteten Antrag, sie schreibt diese Vorlegung vielmehr schon dann unbedingt vor, wenn ein Strafmilderungsgrund bis zum Schlusse der Verhandlungen ausdrücklich geltend gemacht worden ist.

Nach diesen Gesetzgebungen besteht also, wenn die Vorlegung einer Zusatzfrage[2]) beantragt wird, die Funktion des Gerichts nur darin, die rechtliche Erheblichkeit der betreffenden Behauptung zu prüfen, und letztere sodann, wenn sie für erheblich befunden wird, in die Form der Frage umzusetzen. Dagegen hat das Gericht nicht zu prüfen, ob hinreichender thatsächlicher Anhalt für jene Behauptung vorhanden und also die Vorlegung der beantragten Frage thatsächlich angezeigt sei; diese Prüfung würde ein Eingreifen in die der alleinigen Entscheidung der Geschworenen unterworfene Thatfrage in sich schließen.

---

1) Strafausschließungsgründe sind in Bayern nicht Gegenstand von Zusatzfragen; es wird über sie durch die Antwort auf die Hauptfrage mit entschieden.

2) Wenn hier von dem Recht der Betheiligten auf Stellung von Zusatzfragen die Rede ist, so wird darunter immer das Recht auf Befragung der Geschworenen nach dem behaupteten Umstande verstanden. Dagegen ist es eine ganz andere Frage, ob und in wiefern es zulässig sei, dasjenige, was Gegenstand der Zusatzfrage sein kann, in die Hauptfrage aufzunehmen und dadurch eine Zusatzfrage zu erübrigen. Dieser Punkt betrifft lediglich die Formalien der Fragstellung und interessirt deshalb bei der vorliegenden Erörterung nicht.

Die übrigen deutschen Gesetzgebungen sprechen sich dagegen über die Stellung, welche das Gericht gegenüber den Anträgen der Betheiligten haben soll, nicht aus. Vergl. badische Str.-Pr.-O. §§. 277. bis 280, braunschweigische Str.-Pr.-O. §. 140, thüringische Str.-Pr.-O. Art. 287, hamburgische Str.-Pr.-O. §. 211.

Sie beschränken sich meist auf die Bestimmungen, daß geeignetenfalls Zusatzfragen zu stellen seien. Besteht nun zwischen dem Gericht und dem Antragsteller darüber Meinungsverschiedenheit, ob der Fall sich zur Vorlegung einer Zusatzfrage eigne, d. h. also darüber, ob die Verhandlung genügende Anzeigen für das Vorhandensein des behaupteten Umstandes ergeben habe, so wird — wenigstens nach dem Wortlaut jener Gesetze — die Ansicht des Gerichts die maßgebende sein müssen. Dabei aber kann es allerdings dahin kommen, daß ein Theil der Thatfrage, statt den Geschworenen unterbreitet zu werden, von dem Gericht vorab entschieden wird, indem dieses die Vorlegung der beantragten Zusatzfrage verweigert. Dies tritt am klarsten da hervor, wo es sich um einen, im Strafgesetz hervorgehobenen, von dem Angeklagten behaupteten Strafmilderungsgrund handelt, wenigstens nach denjenigen Gesetzen, welche die Geschworenen auf Bejahung oder Verneinung der gestellten Fragen beschränken und ihnen weitergehende Befugnisse nicht beilegen. Was die die Strafbarkeit erhöhenden Umstände betrifft, so verhält es sich mit ihnen wie mit den Strafmilderungsgründen, vorausgesetzt, daß sie nicht schon in dem Anklagebeschlusse erwähnt sind. Wo letzteres der Fall ist, da gehört es zur vollständigen Erledigung der Anklage, daß die Geschworenen auch über das Vorhandensein des betreffenden Umstandes entscheiden; die Fragstellung muß also jedenfalls auf letzteren erstreckt werden. In Betreff der Strafausschließungsgründe endlich haben die Zusatzfragen immer nur eine äußerliche Bedeutung, da die Geschworenen schon bei der Beantwortung der Hauptfrage auf alle etwa vorhandenen Strafausschließungsgründe Rücksicht nehmen können und eigentlich müssen[1]).

Anders als die Anträge auf Vorlegung von Zusatzfragen sind in den deutschen Gesetzgebungen die Anträge auf Vorlegung von Eventualfragen behandelt. Die große Mehrzahl der deutschen Gesetze bindet das Gericht an diese Anträge nicht, überläßt es vielmehr dem Ermessen des letzteren, ob eine Eventualfrage zu stellen oder nicht. Wenn beispielsweise bei einer auf wissentlichen Meineid gerichteten Anklage die Staatsanwaltschaft oder der Angeklagte die Vorlegung einer Eventualfrage nach fahrlässiger Ableistung eines falschen Eides beantragt, so hat

---

1) Außer der bayerischen Gesetzgebung (Gesetz vom 10. November 1848 Art. 173. bis 179.) kennt auch die braunschweigische (Str.-Pr.-O. §. 140.) überhaupt keine Zusatzfragen nach Strafausschließungsgründen; über letztere ist immer bei der Beantwortung der Hauptfrage zu entscheiden.

das Gericht diesen Antrag auch in thatsächlicher Beziehung zu prüfen, und es kann ihn ablehnen, wenn es der Ansicht ist, daß kein genügender Anhalt für die Annahme einer Fahrlässigkeit vorliege. Dem Gericht also steht die Entschließung über eine etwaige Anklageänderung zu, insoweit nicht nach einzelnen Gesetzgebungen die Geschworenen selbst eine solche vorzunehmen befugt sind (s. das oben zu III. 2. Bemerkte.) Vergl. preußisches Gesetz vom 3. Mai 1852, Art. 86; preußische Str.-Pr.-O. von 1867, §. 323; bayerisches Gesetz vom 10. November 1848 Art. 174, 175; thüringische Str.-Pr.-O. Art. 287. Al. 3. und §. 76 der Novelle; braunschweigische Str.-Pr.-O. §. 140. Al. 4; oldenburgische Str.-Pr.-O. Art. 325, 326; bremische Str.-Pr.-O. §§. 481. bis 485; hamburgische Str.-Pr.-O. §. 211, waldeck'sches Gesetz vom 15. Mai 1855 Art. XXI. Die badische Str.-Pr.-O. erwähnt der eventuellen Fragen überhaupt nicht.

Den oben genannten Gesetzgebungen stehen hier diejenigen von Sachsen, Hessen und Württemberg gegenüber.

Nach dem sächsischen Gesetz vom 1. Oktober 1868 §§. 63, 64. muß nämlich dem Antrage auf Vorlegung einer Eventualfrage, gleichviel, ob derselbe von der Staatsanwaltschaft oder dem Angeklagten gestellt ist, stattgegeben werden, wenn behauptet wird, daß die That des Angeklagten nicht das in der Anklage bezeichnete Verbrechen, sondern ein Verbrechen von geringerer Strafbarkeit darstelle.

Hiermit stimmen die Vorschriften der hessischen Str.-Pr.-O. Art. 368, 370. überein, jedoch nur bezüglich der vom Angeklagten gestellten Anträge.

Am weitesten geht die württembergische Str.-Pr.-O. Art. 365, 368. Nr. 2, 369. Nach dieser muß das Gericht jede, auf eine Anklageänderung abzielende Frage[1]) den Geschworenen vorlegen, sobald dies von der Staatsanwaltschaft oder dem Angeklagten beantragt wird, und zwar selbst in dem Falle, wenn die Staatsanwaltschaft behauptet, daß ein schwereres Verbrechen, als das in der Anklage bezeichnete, vorliege. Die württembergische Str.-Pr.-O. hält also am strengsten den Gesichtspunkt fest, daß die Aufgabe des Gerichts bei der Fragstellung (abgesehen von seiner Befugniß, auch von Amtswegen jede Frage zu stellen) wesentlich darin bestehe, alle erheblichen Behauptungen der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten in die Form der Frage umzusetzen, also nicht sowohl selbst eine Entscheidung zu geben, als vielmehr nur die der Geschworenen zu vermitteln.

2) Schlußvortrag des Vorsitzenden.

2) In einem äußeren Zusammenhange mit der Fragstellung steht der Schlußvortrag, welchen sämmtliche deutsche Gesetzgebungen, mit Ausnahme der

1) Vorausgesetzt wird natürlich immer, daß die Anklageänderung an sich zulässig ist. Sie würde unzulässig sein, wenn die Eventualfrage eine ganz andere That, als die in der Anklage bezeichnete, zum Gegenstande haben sollte.

braunschweigischen, dem vorsitzenden Richter zur Pflicht machen. Die braunschweigische Str.-Pr.-O. von 1849 kannte einen solchen Schlußvortrag gar nicht; die revidirte Str.-Pr.-O. von 1858 aber schreibt im §. 138. Al. 2. vor:

> Nachdem der Präsident sodann, wenn er dies für nöthig oder zweckmäßig findet oder wenn die Geschworenen einen desfallsigen Antrag gestellt haben, den letzteren die in Frage stehenden Gesetze und die rechtliche Bedeutung der gesetzlichen Ausdrücke, nöthigenfalls auch die zum Thatbestande des angeschuldigten Verbrechens gehörigen Merkmale, auseinandergesetzt hat, erklärt er die Sache für geschlossen.

In der Auffassung des Wesens und Zweckes des Schlußvortrages, welcher nach einigen Gesetzgebungen der Fragstellung vorausgeht, nach anderen aber ihr nachfolgt, nähert sich die Mehrzahl derselben dem französischen Recht, indem das Zusammenfassen der Beweisergebnisse als die Hauptaufgabe des Schlußvortrages hingestellt wird. Erst in zweiter Linie ist in den gesetzlichen Bestimmungen davon die Rede, daß der Vorsitzende die Geschworenen auf den Sinn der gestellten Fragen aufmerksam machen und ihnen die gesetzlichen Merkmale des Verbrechens auseinandersetzen solle.

Dies gilt von den Gesetzgebungen Preußens (Gesetz vom 3. Mai 1852. Art. 79, Str.-Pr.-O. von 1867 §. 329), Badens (Str.-Pr.-O. §. 276), Hessens (Str.-Pr.-O. Art. 359), Thüringens (Str.-Pr.-O. Art. 285. und Nov. §. 76), Oldenburgs (Str.-Pr.-O. Art. 320), Bremens (Str.-Pr.-O. §. 495.) und Hamburgs (Str.-Pr.-O. §. 212).

Dabei ist in den Gesetzgebungen Badens, Thüringens und Hamburgs dem Vorsitzenden jede Aeußerung seiner eigenen Ansicht ausdrücklich untersagt, und die Gesetzgebungen von Hessen, Oldenburg und Bremen enthalten wenigstens hinsichtlich der thatsächlichen Ergebnisse des Beweises ein gleiches Verbot.

Den vorgenannten Gesetzgebungen stehen diejenigen von Bayern (Gesetz vom 10. November 1848 Art. 171), Sachsen (Gesetz vom 1. Oktober 1868 §. 69), Württemberg (Str.-Pr.-O. Art. 361.) und Braunschweig (Str.-Pr.-O. §. 138.) gegenüber. Nach diesen soll der Vorsitzende den Geschworenen nur die erforderliche Rechtsbelehrung ertheilen, nach der württembergischen Str.-Pr.-O. allerdings mit der Maßgabe, daß es ihm gestattet ist, »auch auf das Thatsächliche des eingezogenen Beweises Rücksicht zu nehmen.«

Eine besondere Hervorhebung nimmt hierbei, wegen der der Rechtsbelehrung des Vorsitzenden beigelegten Bedeutung, die sächsische Gesetzgebung in Anspruch. Es bestimmt nämlich das Gesetz vom 1. Oktober 1868:

> Der Präsident macht, mit Rücksicht auf die gestellten Fragen, die Geschworenen auf die einschlagenden gesetzlichen Vorschriften aufmerksam, indem er ihnen die gesetzlichen Merkmale des Verbrechens zergliedert und ihnen die letzteren erläutert.

Der Vortrag des Präsidenten darf keinenfalls unterbrochen werden. Es ist jedoch dem Staatsanwalt und dem Vertheidiger unbenommen, Einwendungen gegen die Rechtsbelehrung des Präsidenten vorzubringen, und, dafern der Präsident dieselben als unrichtig bezeichnet, die streitigen Punkte durch das Protokoll feststellen zu lassen, auch unter Bezugnahme auf letzteres sodann das Erkenntniß selbst wegen irriger Rechtsanwendung Seitens des Präsidenten bei der Rechtsbelehrung der Geschworenen als nichtig anzufechten.

3) Eine unmittelbare Entscheidung der Schuldfrage fällt nach den Gesetzgebungen Preußens (Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 98, Str.-Pr.-O. von 1867 §. 340), Hessens (Str.-Pr.-O. Art. 384.) und Hamburgs (Str.-Pr.-O. §. 205.) [1]) dem Gerichtshofe dann zu, wenn die Geschworenen eine dem Angeklagten nachtheilige Beantwortung einer Frage nur mit einer Mehrheit von sieben gegen fünf Stimmen beschlossen haben.

3) Entscheidung des Gerichtshofes über die Schuldfrage bei einem nur mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossenen Wahrspruch.

In Fällen dieser Art hat der Gerichtshof über den nur mit dieser Mehrheit festgestellten Punkt, und zwar ohne Angabe von Gründen, zu entscheiden, und der dem Angeklagten nachtheilige Wahrspruch verliert seine Bedeutung, wenn der Gerichtshof der Minderheit der Geschworenen beitritt.

Es kommt hier ferner:

4) die Urtheilsfällung in Betracht und es fragt sich, inwieweit bei dieser noch eine Erörterung der Schuldfrage stattfindet.

4) Erörterung der Schuldfrage bei der Urtheilsfällung.

Hierbei ist vorauszuschicken, daß die Mehrzahl der deutschen Gesetzgebungen ein von dem Gerichtshofe zu erlassendes Urtheil selbst dann verlangt, wenn der Wahrspruch der Geschworenen auf Nichtschuldig lautet. Nur die Str.-Pr.-OO. Badens (§. 290), Thüringens (Art. 297. Al. 1), Braunschweigs (§. 150), Oldenburgs (Art. 345. §. 1.) und Hamburgs (§. 224.) schreiben, dem Vorbilde des französischen Rechts folgend, vor, daß im Falle eines auf Nichtschuldig lautenden Wahrspruches der Vorsitzende allein alsbald die Freisprechung des Angeklagten auszusprechen habe.

Lautet der Wahrspruch auf Schuldig, so fällt nach denjenigen Gesetzgebungen, welche in den Fragen eine Ersetzung der gesetzlichen Verbrechensmerkmale durch die konkreten Thatumstände zulassen, dem Gerichtshofe bei der Urtheilsfällung die Subsumtion der letzteren unter die ersteren insoweit zu, als eine solche Ersetzung im gegebenen Falle wirklich stattgefunden hat.

Und ferner gebührt nach der thüringischen Str.-Pr..O. [2]) die Rechts-

---

1) Nach den übrigen Gesetzgebungen, mit Ausnahme der braunschweigischen und waldeck'schen, ist für den Ausspruch des Schuldig stets eine Mehrheit von mindestens acht Stimmen erforderlich, in Braunschweig und Waldeck aber Stimmeneinheit.

2) Diese Str.-Pr.-O. (Art. 300. und 254.) schreibt die Freisprechung des für schuldig erklärten Angeklagten auch für den Fall vor, wenn ein unberechtigter Ankläger aufgetreten ist.

anwendung dann dem Gerichtshofe, wenn die Geschworenen in Gemäßheit des Artikels 292. von der schon oben unter III. erörterten Befugniß zur Abgabe eines sog. Spezial-Verdiktes Gebrauch gemacht haben. Dasselbe würde von der braunschweigischen Str.-Pr.-O. zu gelten haben, wenn man von den beiden, oben unter III. dargelegten Auslegungen der Vorschrift des §. 140. Abs. 3. die zuerst bezeichnete für die richtige erachtet.

Hiervon abgesehen verordnen die deutschen Gesetzgebungen, mit Ausnahme der preußischen Str.-Pr.-O. von 1867, der braunschweigischen und der hamburgischen Str.-Pr.-O., die Freisprechung des für schuldig erklärten Angeklagten auch für den Fall:

wenn die That, deren der Angeklagte für schuldig befunden worden, durch ein Strafgesetz nicht vorgesehen ist,

(preußische Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 125, hessische Str.-Pr.-O. Art. 390, waldeckſches Gesetz vom 14. Juni 1850 §. 131.)

oder: wenn diese That durch kein Strafgesetz verboten ist,

(bayerisches Gesetz vom 10. November 1848 Art. 202, thüringische Str.-Pr.-O. Art. 300. 254.)

oder: wenn sie nach dem Gesetz nicht (oder nicht mehr) strafbar ist,

(württembergische Str.-Pr.-O. Art. 391, sächsisches Gesetz vom 1. Oktober 1868 §. 92, badische Str.-Pr.-O. §. 292 Al. 2, oldenburgische Str.-Pr.-O. Art. 348, bremische Str.-Pr.-O. §. 526).

Diese Vorschriften treffen unbedenklich die Fälle, in denen die von den Geschworenen bejahten Merkmale des Verbrechens den Thatbestand des letzteren nicht erschöpfen, sei es, daß die Geschworenen eine Frage theilweis bejaht und theilweis verneint haben, sei es, daß schon in der Frage ein zum Thatbestande nothwendiges Merkmal fehlte. Streitig dagegen ist es, ob jene Gesetze den Gerichtshof zu einer Nachprüfung der Subsumtion der konkreten Thatumstände unter die gesetzlichen Merkmale haben berufen wollen. Während die eine Meinung dies bestimmt verneint[1]), geht die andere Meinung dahin, daß eine solche Nachprüfung allerdings insoweit stattzufinden habe, als für dieselbe der Wahrspruch selbst in Verbindung mit der Frage eine genügende Grundlage gewähre, d. h. insoweit in der Frage die konkreten Thatumstände den gesetzlichen Merkmalen gegenübergestellt seien[2]).

---

1) Vergl. Planck a. a. O. S. 405.

2) Vergl. bes. Meyer a. a. O. S. 226 ff.

Eine besondere Erwähnung verdient endlich die hamburgische Str.-Pr.-O. Nach der bereits oben zu I. 3. angeführten Vorschrift des §. 206. kann der Gerichtshof aus gewissen, dort bezeichneten Rechtsgründen den Angeklagten freisprechen, ohne daß es eines Wahrspruchs der Geschworenen bedarf. Die gleiche Freisprechung kann aber auch noch nach Abgabe des Wahrspruchs erfolgen. Unter den hier gedachten Rechtsgründen zählt der §. 138. auch den Fall auf, »wenn die That, auf welche die Anklage gegründet ist, durch kein Gesetz mit Strafe bedroht ist«. Will man diese Bestimmung im Sinne der eben besprochenen zweiten Meinung auslegen, so kommt man zu dem Ergebniß, daß der Gerichtshof in allen Fällen auf Freisprechung erkennen darf, wenn er selbst in den konkreten Thatumständen die gesetzlichen Merkmale des Verbrechens nicht verwirklicht findet.

Für diese Auslegung scheint nun in der That eine andere, nicht minder singulaire Bestimmung der hamburgischen Str.-Pr.-O. zu sprechen. Es schreibt nämlich der §. 217. vor:

> Den Geschworenen ist gestattet, eine Frage theilweis zu bejahen und theilweis zu verneinen. An Stelle der in die Frage aufgenommenen, den Verbrechensmerkmalen entsprechenden Thatumstände können die Geschworenen auch andere Thatumstände setzen; es steht aber in diesem Falle dem Gerichtshofe die Entscheidung zu, ob diese Thatumstände den Merkmalen des gesetzlichen Thatbestandes entsprechen.

5) Ein Antheil des Gerichtshofes an der Entscheidung der Schuldfrage liegt endlich in der Befugniß desselben, die Urtheilsfällung auszusetzen und die Sache zur abermaligen Verhandlung an ein anderes Schwurgericht zu verweisen, wenn er einstimmig der Ansicht ist, daß die Geschworenen sich bei ihrem Wahrspruch zum Nachtheil des Angeklagten geirrt haben. Diese Befugniß ist dem Gerichtshofe in allen deutschen Gesetzgebungen beigelegt, in der näheren Bestimmung ihrer Voraussetzungen gehen indeß die einzelnen Gesetze auseinander.

5) Verweisung der Sache vor ein neues Schwurgericht unter Aussetzung der Urtheilsfällung.

Einige von ihnen sprechen schlechthin von dem Falle, wenn — nach der Ansicht der Richter — die Geschworenen sich geirrt haben. So: das preußische Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 99, die preußische Str.-Pr.-O. von 1867 §. 341, die bremische Str.-Pr.-O. §. 516. und das waldeck'sche Gesetz vom 14. Juni 1850 §. 122.

Die hessische Str.-Pr.-O. Art. 385. und die oldenburgische Art. 343. setzen voraus, daß die Geschworenen, indem sie den Angeklagten für schuldig erklärten, hierin geirrt haben, während die braunschweigische Str.-Pr.-O. §. 146. für die Urtheilsaussetzung das Erforderniß aufstellt, daß die Geschworenen nach Ansicht der Richter einen Nichtschuldigen für schuldig erklärt haben.

Das bayerische Gesetz vom 10. November 1848 Art. 212. und die badische Str.-Pr.-O. §. 293. erfordern einen Irrthum der Geschworenen »in der Hauptsache«, und diese Gesetzgebungen schließen sonach anscheinend die Urtheilsaussetzung für die Fälle aus, wenn die Geschworenen sich nur hinsichtlich eines Nebenpunktes, z. B. bezüglich eines erschwerenden Umstandes, geirrt haben. Sie dürften sonach sachlich übereinstimmen mit den Str.-Pr.-OO. von Thüringen Art. 295. und Hamburg §. 222, welche ausdrücklich vorschreiben, daß die Urtheilsaussetzung nicht stattfinde, wenn der Irrthum der Geschworenen blos erschwerende Umstände betreffe.

Den Gegensatz zu den letztgenannten Gesetzgebungen bilden die württembergische Str.-Pr.-O. Art. 387. und das sächsische Gesetz vom 1. Oktober 1868 §. 89. Nach der ersteren findet die Urtheilsaussetzung statt, wenn die Geschworenen sich auch nur hinsichtlich eines, auf die Strafgröße erheblichen Einfluß äußernden Punktes geirrt haben; das sächsische Gesetz aber erklärt die Urtheilsaussetzung dann für statthaft, wenn der Irrthum der Geschworenen entweder die Hauptsache oder auch nur einen auf die rechtliche Beurtheilung wesentlichen Einfluß äußernden Punkt betrifft.

Das englische Gesetz über die gerichtliche Voruntersuchung

vom 14. August 1848.

Anlage 6

zu den

Motiven des Entwurfs einer Deutschen Strafprozeß-Ordnung.

In England werden alle wichtigeren Strafsachen regelmäßig in Assisen, welche unter dem Vorsitze rechtsgelehrter Richter stattfinden, abgeurtheilt. Nur über weniger wichtige Straffälle kann in den Vierteljahrs-Sitzungen der nicht rechtsgelehrten Friedensrichter (quarter sessions) erkannt werden. Diese urtheilen in den quarter sessions in der Anzahl von zwei oder mehreren; das Verfahren findet, wie in den Assisen, unter Zuziehung von Geschworenen statt und folgt den allgemeinen Vorschriften.

Aber auch außerhalb der Vierteljahrs-Sitzungen (out of sessions) nehmen die Friedensrichter an der Strafrechtspflege Theil, indem sie zu Zweien oder als Einzelrichter in Strafsachen aller Art über den Erlaß von Haftbefehlen, sowie über die Freilassung gegen Bürgschaft befinden und die hierzu erforderliche Voruntersuchung führen.

In diesem Verfahren out of sessions, welches vor höchstens zwei Friedensrichtern und ohne Zuziehung von Geschworenen stattfindet, kann in den ganz leichten und einfachen Straffällen auch sofort auf Strafe erkannt werden. Es bedarf daher hier auch nicht, wie sonst in der Regel, einer vorgängigen Anklage (indictment) bei der Großen Jury, und werden insofern Vergehen, welche im summarischen Verfahren (summary proceeding) abgeurtheilt werden können, der großen Mehrzahl der übrigen, welche nur im Wege eines indictment verfolgt werden können (indictable offences), gegenübergestellt.

Das Verfahren der Friedensrichter out of sessions ist also entweder nur eine Voruntersuchung und erstreckt sich alsdann auf strafbare Handlungen aller Art (indictable offences), oder eine Hauptuntersuchung und erstreckt sich alsdann nur auf solche strafbare Handlungen, für welche zufolge ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung ein summary proceeding zugelassen ist.

Zwei Gesetze vom 14. August 1848 fassen die Vorschriften zusammen, welche das Verfahren der Friedensrichter out of sessions in jeder der beiden angegebenen Richtungen regeln.

Von dem ersteren der beiden Gesetze, welches gewissermaßen eine Kodifikation der die Voruntersuchung betreffenden Vorschriften enthält, soll der nachfolgende

Auszug die wichtigsten Bestimmungen wiedergeben. Zum besseren Verständniß derselben darf folgende Bemerkung vorausgeschickt werden.

Ist der Beschuldigte auf Grund richterlichen Befehls ergriffen und dem Richter vorgeführt, so wird sofort zur Untersuchung des Falles geschritten. Diese soll dem Richter den nöthigen Anhalt zur Beantwortung der Frage liefern, ob die vorliegenden Beweise eine hinreichende Veranlassung zur Eröffnung eines Hauptverfahrens gegen den Beschuldigten gewähren oder nicht.

Im letzteren Falle ist der Beschuldigte stets zu entlassen (discharge).

Im ersteren Falle hat der Richter den Ankläger zu verpflichten, daß er die Anklage (indictment) bei der Großen Jury einreicht, gleichzeitig aber darüber zu befinden, ob der Beschuldigte inzwischen bis zum Hauptverfahren gefänglich zu verwahren (commit for trial) oder gegen Sicherheitsleistung auf freiem Fuße zu belassen sei (admit to bail).

Ein solcher Verwahrungsbefehl (commitment) wird also erst am Schlusse der Voruntersuchung erlassen. Während der Voruntersuchung, die häufig schon im ersten Termine zum Abschluß gelangt, wird der Ergriffene festgehalten, ohne daß es dazu eines besonderen Befehls bedürfte. Nur wenn die Voruntersuchung nicht im ersten Termine beendet werden kann, also Vertagungen nöthig werden, bedarf es, um inzwischen den Beschuldigten festzuhalten (remand), eines richterlichen Befehls. Wie das Gesetz des Näheren ergiebt, darf diese Festhaltung während der Voruntersuchung von einem Termin zum anderen die Dauer von acht Tagen nicht übersteigen.

Eine Akte[1])

zur Erleichterung der Amtsverrichtungen der Friedensrichter out of sessions innerhalb England und Wales in Bezug auf Personen, welche einer indictable offence beschuldigt werden[2]).

In Erwägung, daß es zur Verbesserung der Strafrechtspflege in England und Wales erheblich beitragen möchte, wenn die verschiedentlichen Statuten und Theile von Statuten, betreffend die Amtspflichten Ihrer Majestät Friedensrichter in

---

1) 11. and 12. Vict. Cap. 42. An act to facilitate the performance of the duties of Justices of the Peace out of Sessions, within England and Wales, with respect to persons charged with indictable offences. Das zweite der beiden oben erwähnten Gesetze (11. and 12. Vict. Cap. 43.) trägt die Ueberschrift: An act to facilitate the performance of the duties of Justices of the Peace out of Sessions, within England and Wales, with respect to summary convictions and orders.

2) Der Ausdruck »indictable offence« ist im Folgenden der Kürze halber durch »strafbare Handlung« wiedergegeben.

Bezug auf Personen, die einer strafbaren Handlung beschuldigt werden, gesammelt und mit den nöthig erscheinenden Zusätzen und Abänderungen versehen würden, und wenn die gedachten Amtspflichten durch ausdrückliche gesetzliche Anerkennung klar bestimmt würden:

Sect. I. so wird (by the Queen's most Excellent Majesty, by and with the Adrice and Consent of the Lords Spiritual and Temporal, and Commons, in this present Parliament assembled, and by the Authority of the same) gesetzlich verordnet, was folgt:

Wegen welcher strafbaren Handlungen ein Friedensrichter einen Befehl oder Anweisung zur Vorführung des Beschuldigten erlassen kann.

In allen Fällen, in denen eine Anschuldigung oder Klage (A.)[1]) vor einen oder mehrere Ihrer Majestät Friedensrichter (for any County, Riding, Division, Liberty, City, Borough, or Place within England or Wales) gebracht wird, dahin lautend, daß Jemand einen Hochverrath oder ein anderes Verbrechen oder im Wege des indictment zu verfolgendes Vergehen[2]) innerhalb des Gerichtssprengels besagter Friedensrichter begangen habe, oder eines solchen verdächtig sei, oder in denen eine Person, welche schuldig oder verdächtig ist, ein solches Verbrechen oder Vergehen irgendwo außerhalb des Gerichtsbezirks solches Richters oder solcher Richter begangen zu haben, innerhalb des Gerichtsbezirks solches Richters oder solcher Richter wohnt oder zu wohnen im Verdacht steht, in allen diesen Fällen sollen, wenn sich der so Beschuldigte oder Beklagte zur Zeit nicht schon in Gewahrsam befindet, der besagte oder die besagten Friedensrichter befugt sein, den Befehl (B.)[3]) zu er-

1) Dem Gesetze sind Schemata beigefügt, auf welche im Texte eingeklammerte Buchstaben verweisen. Anlage A. enthält das Schema für eine:

Anzeige und Klage wegen eines indictable offence.

Zu wissen: Die Aussage und Klage des C. D. zu ...., aufgenommen heute am .... im Jahre unseres Herrn 18.. vor dem Unterzeichneten, einem Ihrer Majestät Friedensrichter in und für die Grafschaft ...., welcher aussagt, daß ꝛc. (folgt die Angabe des Herganges, in welchem die strafbare Handlung gefunden wird).

Beschworen vor mir, an dem Tage und in dem Jahre, wie oben angegeben zu ....

J. S.

2) Treason, felony, or indictable misdemeanor, or other indictable offence what soever. Auf eine nähere Erläuterung dieser Begriffe darf hier verzichtet werden.

3) Anlage B. enthält einen:

Befehl zur Ergreifung eines Beschuldigten
(Warrant to apprehend a person charged with an indictable offence).

An den Constable von .... und alle anderen Friedensbeamten der Grafschaft ....

Da A. B., Arbeitsmann zu ...., heute vor dem Unterzeichneten, einem Ihrer Majestät Friedensrichter in und für besagte Grafschaft ...., eidlich beschuldigt worden ist, daß er am .... zu .... ꝛc. (folgt eine kurze Darstellung des Sachverhältnisses): demzufolge wird Euch hierdurch anbefohlen, in Ihrer Majestät Namen, unverzüglich besagten A. B. zu ergreifen, und vor mich oder einen anderen Ihrer Majestät Friedensrichter in und für besagte Grafschaft zu bringen, um auf obige Anschuldigung zu antworten und ferner, was Rechtens, zu gewärtigen.

Gegeben unter meiner Unterschrift und Siegel, am .... zu ....

J. S. (L. S.)

lassen, eine solche Person zu ergreifen oder vor ihn (sie) oder einen anderen Friedensrichter derselben Grafschaft (County, Riding, Division, Liberty, City, Borough or Place) zu führen, damit dieselbe auf solche Beschuldigung oder Klage sich verantworte und demnächst, was Rechtens sei, gewärtige.

In welchen Fällen anstatt des sofortigen Erlasses eines Ergreifungsbefehls eine Vorladung an den Beschuldigten gerichtet werden kann.

Es kann jedoch auch geeignetenfalls anstatt, daß sofort der Ergreifungsbefehl erlassen wird, zunächst an einen solchen Beschuldigten eine Ladung (C.)[1]) (summons) gerichtet werden, worin derselbe aufgefordert wird, zu einer näher anzugebenden Zeit und Stelle vor dem besagten Richter (or before such other Justice or Justices of the same County, Riding, Division, Liberty, City, Borough or Place as may then be there) zu erscheinen, und zwar mit der Wirkung, daß, wenn der Geladene nach Empfang einer solchen Ladung unterläßt, zur festgesetzten Zeit und Stelle zu erscheinen, alsdann besagter Richter (Justice or Justices, or any other Justice or Justices of the Peace for the same County, Riding, Division, Liberty, City, Borough or Place) den Befehl (D.)[2]) erlassen kann, die so beschuldigte oder

Wird der Vorladung nicht Folge geleistet, so ist ein Ergreifungsbefehl zu erlassen.

---

1) Anlage C. enthält eine:

Ladung des Beschuldigten
(Summons to a person charged with an indictable offence).

An A. B. zu ...., Arbeitsmann.

Da Ihr heute vor dem Unterzeichneten, einem Ihrer Majestät Friedensrichter in und für die Grafschaft ...., beschuldigt seid, daß Ihr am .... zu .... ꝛc. (folgt eine kurze Darstellung des Sachverhältnisses); demzufolge wird Euch hierdurch anbefohlen, in Ihrer Majestät Namen, zu sein und zu erscheinen vor mir am .... um ..... Uhr Vormittags zu .... (oder vor demjenigen anderen Friedensrichter oder Friedensrichtern derselben Grafschaft, welche alsdann dort sein werden), um auf obige Anschuldigung zu antworten und ferner, was Rechtens, zu gewärtigen. Hiergegen fehlet nicht.

Gegeben unter meiner Handschrift und Siegel am .... zu ....

J. S. (L. S.)

2) Anlage D. enthält einen:

Befehl, wenn der Vorladung nicht Folge geleistet wird
(Warrant where the summons is disobeyed).

An den Constable von .... und alle anderen Friedensbeamten der Grafschaft ....

Da am letztvergangenen .... der Arbeiter A. B. aus .... vor dem Unterzeichneten, einem Ihrer Majestät Friedensrichter in und für die Grafschaft ...., beschuldigt war, daß ꝛc. (folgt die Beschuldigung), und da ich darauf eine Ladung an den besagten A. B. erlassen hatte, welche ihm anbefahl, in Ihrer Majestät Namen, zu sein und zu erscheinen vor mir am .... um ..... Uhr Vormittags zu .... (oder vor demjenigen anderen Friedensrichter oder Friedensrichtern derselben Grafschaft, welche alsdann dort sein würden), um auf die obige Anschuldigung zu antworten, und ferner, was Rechtens, zu gewärtigen; und da der besagte A. B. versäumt hat, zu der in und durch besagte Vorladung bezeichneten Zeit und Stelle zu sein oder zu erscheinen, obwohl es mir jetzt eidlich erwiesen ist, daß die besagte Vorladung dem besagten A. B. gehörig zugestellt war: demzufolge wird Euch hierdurch anbefohlen, in Ihrer Majestät Namen, den besagten A. B. unverzüglich zu ergreifen und vor mich oder einen anderen Ihrer Majestät Friedensrichter in und für die besagte Grafschaft zu bringen, um auf die besagte Anschuldigung zu antworten, und ferner zu gewärtigen, was Rechtens.

Gegeben unter meiner Handschrift und Siegel am .... zu ....

J. S. (L. S.)

beklagte Person zu ergreifen und vor ihn (before him or them, or before same other Justice or Justices of the Peace for the same County, Riding, Division, Liberty, City, Borough or Place) zu führen, um auf die besagte Anschuldigung oder Klage sich zu verantworten, und zu gewärtigen, was Rechtens.

Diese Bestimmungen stehen jedoch nicht der Befugniß des Friedensrichters entgegen, den vorhin zuerst erwähnten Ergreifungsbefehl zu jeder Zeit vor oder nach dem in der Vorladung des Beschuldigten bezeichneten Zeitpunkte zu erlassen.

Sect. II. betrifft den Erlaß von Ergreifungsbefehlen bei strafbaren Handlungen, welche auf hoher See oder im Auslande begangen sind;

Sect. III. den Erlaß von Ergreifungsbefehlen nach Zulassung der Anklage durch die große Jury.

Richterliche Befugniß zum Erlaß von Befehlen an Sonntagen.

Sect. IV. Jeder Friedensrichter ist befugt, einen der vorbeschriebenen Befehle oder einen Haussuchungsbefehl an einem Sonntage ebensowohl als an jedem anderen Tage zu geben oder zu erlassen.

Sect. V. bis **VII.** betreffen den Erlaß von Ergreifungsbefehlen in benachbarten Gerichtsbezirken.

Wenn eine Anschuldigung erhoben ist und ein Ergreifungsbefehl erlassen werden soll, so muß die Anzeige vor Gericht eidlich abgelegt werden.

Sect. VIII. Wenn eine Beschuldigung oder Klage wegen einer strafbaren Handlung vor dem vorgedachten Richter oder Richtern erhoben ist, und gegen den oder die Beschuldigten sofort ein Ergreifungsbefehl erlassen werden soll, muß eine schriftliche Anzeige oder Klage (A.)[1], welche zu diesem Behuf von dem Aussagenden oder einem oder mehreren Zeugen eidlich zu erhärten oder an Eidesstatt zu versichern ist, vor dem Richter oder den Richtern niedergelegt werden. Soll jedoch anstatt eines Ergreifungsbefehls zunächst nur eine Vorladung erlassen werden, so ist es nicht nöthig, daß solche Anzeige oder Klage schriftlich geschehe oder in vorbezeichneter Weise beschworen oder an Eidesstatt versichert werde; in einem solchen Falle kann vielmehr die Anzeige oder Klage auch mündlich geschehen, ohne daß es zu ihrer Unterstützung oder Substanziirung eines Eides oder einer eidesstattlichen Versicherung bedarf.

Wenn statt dessen eine Vorladung erlassen werden soll, so braucht die Anzeige nicht eidlich zu sein.

Kein Einwand wegen angeblichen Formmangels zulässig.

Gegen eine solche Anzeige oder Klage soll kein Einwand erhoben oder zugelassen werden wegen eines angeblichen Mangels im Inhalt oder in der Form oder aus dem Grunde, weil dieselbe mit den Beweisen nicht übereinstimmt, welche von Seiten der Verfolgung dem Richter oder den Richtern vorgeführt werden, welche das auf die Sache bezügliche Zeugenverhör in der weiter unten beschriebenen Weise vorzunehmen haben.

Nach Anstellung der Klage können die Richter, welche dieselbe angenommen haben, eine Vorladung oder einen Er-

Sect. IX. Nachdem die Anzeige oder Klage in dieser Weise angestellt worden, kann der Richter oder die Richter, welche sie angenommen haben, geeig-

---

1) Anlage A. s. o.

scheinungsbefehl an den Beschuldigten erlassen.

netenfalls dem Obigen entsprechend je nach Lage der Sache eine Ladung oder einen Befehl erlassen, um den in vorstehender Weise Beschuldigten zu veranlassen, vor ihm oder ihnen (or any other Justice or Justices of the Peace for the same County, Riding, Division, Liberty, City, Borough or Place) zu erscheinen, um zu gewärtigen was Rechtens; jede solche Ladung (C.)[1]) soll an den in und durch solche Anzeige Beschuldigten gerichtet sein, und muß in Kürze den Gegenstand der Anzeige enthalten, und dem Beschuldigten, an den sie gerichtet ist, aufgeben, zu einer gewissen in der Ladung zu bezeichnenden Zeit und Stelle vor dem Richter, welcher solche Ladung erläßt (or before u. s. w.), zu erscheinen, um auf die besagte Anschuldigung zu antworten, und, was Rechtens, zu gewärtigen. Jede solche Vorladung soll durch einen Constable oder einen anderen Friedensbeamten der Person, an welche sie gerichtet ist, zugestellt werden, und zwar durch persönliche Behändigung, oder wenn der Beschuldigte nicht anzutreffen ist, durch Aushändigung an einen Anderen für den Beschuldigten an dessen letztem oder gewöhnlichem Aufenthaltsort. Der Constable oder sonstige Friedensbeamte, welcher die Ladung in vorbezeichneter Weise bewirkt hat, soll vor den in der Ladung bezeichneten Richtern zur angegebenen Zeit und Stelle erscheinen, um, wenn nöthig, die Zustellung der Ladung zu bezeugen. —

Wie die Vorladung zuzustellen ist.

Wenn der Geladene vor den in der Ladung bezeichneten Richtern zur angegebenen Zeit nicht erscheint, dann soll solcher Richter (oder solche Richter) den Befehl erlassen dürfen, daß der Geladene zu ergreifen und vorzuführen (before such Justice u. s. w.), damit derselbe sich auf die in der Anzeige oder Klage enthaltene Anschuldigung verantworte, und was Rechtens, gewärtige. Gegen eine solche Vorladung oder einen solchen Befehl soll kein Einwand erhoben oder zugelassen werden, der sich auf einen angeblichen Mangel im Inhalt oder in der Form oder darauf stützt, daß die Ladung oder der Befehl mit den Beweisen nicht übereinstimmt, welche von Seiten der Anklage dem Richter oder den Richtern vorgeführt werden. Wenn aber eine derartige Abweichung der Beweisergebnisse von dem Inhalt der Vorladung dem Richter oder den Richtern als eine solche erscheint, daß der Angeschuldigte dadurch getäuscht oder irre geführt worden, so steht dem Richter oder den Richtern die Befugniß zu, auf Ansuchen des Beschuldigten die Verhandlung der Sache auf einen späteren Tag zu verschieben und inzwischen den Beschuldigten in Gewahrsam zu halten oder in der nachher beschriebenen Weise zur Bürgschaftsstellung zu verstatten.

Wenn der Geladene nicht erscheint, kann der Richter sein Erscheinen durch einen Ergreifungsbefehl erzwingen.

Kein Einwand wegen angeblichen Formmangels zuläßig.

Ein Ergreifungsbefehl muß unter Siegel und Unterschrift des Richters erlassen werden.

Sect. X. Jeder Befehl (B.)[2]), welcher von einem oder mehreren Friedensrichtern behufs Ergreifung einer (wegen indictable offence) beschuldigten Person

1) Anlage C. s. o.
2) Anlage B. s. o.

erlassen wird, muß unter der Unterschrift und dem Siegel des oder der Richter, von welchen der Befehl erlassen wird, ergehen.

An wen der Befehl zu richten ist, und in welcher Weise.

Derselbe ist entweder an einen Constable namentlich oder eine andere namhaft gemachte Person, oder auch allgemein an den Constable des Kirchspiels oder sonstigen Distrikts, in welchem der Befehl vollzogen werden soll, ohne Nennung des Namens, oder an einen solchen Constable und alle übrigen Constables oder Friedensbeamten in derjenigen Grafschaft oder demjenigen anderen Bezirk, in welchem der oder die Richter, welche den Befehl erlassen haben, die Gerichtsbarkeit ausüben, oder allgemein an alle Constables oder Friedensbeamte in der eben erwähnten Grafschaft oder Distrikt zu richten. Der Befehl muß in Kürze die strafbare Handlung bezeichnen, den Thäter namhaft machen oder auf andere Weise beschreiben, und der oder den Personen, an welche er gerichtet ist, aufgeben, den Thäter zu ergreifen und vor den Richter, welcher den Befehl erlassen (or before same other Justice u. s. w.), zu bringen, damit derselbe auf die in der Anzeige enthaltene Beschuldigung sich verantworte, und was Rechtens, gewärtige. Die Wirksamkeit des Befehls braucht nicht auf eine bestimmte Frist beschränkt sein (to make such Warrant returnable at any particular Time); sie kann vielmehr bis zu seiner Vollziehung dauern.

Sect. XI. bis **XV.** enthalten Vorschriften über Indossirung richterlicher Befehle, wenn dieselben außerhalb des Gerichtsbezirks des Richters, welcher den Befehl erläßt, vollzogen werden sollen.

Befugniß der Richter, Zeugen zum Erscheinen und zur Vernehmlassung vorzuladen.

Sect. XVI. Wenn einem Friedensrichter durch den Eid oder die eidesstattliche Versicherung einer glaubhaften Person wahrscheinlich gemacht ist, daß Jemand innerhalb des Sprengels dieses Richters im Stande sei, für die Verfolgung ein erhebliches Zeugniß abzulegen, und eine solche Person nicht freiwillig erscheinen will, um sich zu der für das Zeugenverhör gegen den Beschuldigten bestimmten Zeit und Stelle als Zeuge vernehmen zu lassen, so kann der Richter an dieselbe eine Vorladung (L. 1.)[1])

---

1) Die Anlage L. 1. enthält eine:

Vorladung eines Zeugen
(Summons of a witness).

An E. F. zu ...., Arbeitsmann.

Da vor mir, dem Unterzeichneten, einem Ihrer Majestät Friedensrichter in und für die Grafschaft ...., die Anzeige gemacht ist, daß A. B. (u. s. w. wie in der Vorladung oder dem Ergreifungsbefehl wider den Beschuldigten), und mir eidlich glaubhaft gemacht ist, daß Ihr wahrscheinlich einen wesentlichen Beweis für die Verfolgung liefern könnt: demzufolge werdet Ihr hierdurch aufgefordert, am nächsten .... um ..... Uhr Vormittags in .... vor mir (or before such other Justice or Justices of the Peace for the same County as may then be there) zu sein und zu erscheinen, um zu bezeugen, was Ihr in Bezug auf besagte, gegen besagten A. B., wie vor besagt, erhobene Anschuldigung wissen werdet. Hierin fehlet nicht.

Gegeben unter meiner Unterschrift und Siegel am .... zu ....

J. S. (L. S.)

unter seiner Unterschrift und Siegel erlassen, in welcher dem Geladenen aufgegeben wird, zu der in der Ladung festgesetzten Zeit und Stelle vor dem besagten Richter (or before u. s. w.) zu erscheinen, um Zeugniß darüber abzulegen, was ihm mit Bezug auf die gegen den Angeklagten vorliegende Beschuldigung bekannt sei.

Wenn der Vorladung nicht Folge geleistet wird, kann das Erscheinen des Zeugen mittelst eines Ergreifungsbefehls erzwungen werden.

Wenn eine so geladene Person es versäumt, zu der in der Ladung bezeichneten Zeit und Stelle zu erscheinen oder ihr Erscheinen verweigert, und für eine solche Versäumniß oder Weigerung keine gerechtfertigte Entschuldigung beibringt, dann kann der Richter (nachdem durch Eid oder eidliche Versicherung nachgewiesen ist, daß die Vorladung dem Geladenen entweder persönlich oder durch Zurücklassung bei einer Person an seinem letzten oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zugestellt ist) unter seiner Unterschrift und Siegel einen Befehl (L. 2.)[1]) erlassen, daß eine solche Person zu der bestimmten Zeit dem Richter (or before u. s. w.) vorgeführt werde, um Zeugniß abzulegen; ein solcher Befehl kann erforderlichenfalls, um ihn außerhalb des Gerichtssprengels des erlassenden Richters in Vollzug setzen zu können, weiter indossirt werden[2]).

In gewissen Fällen kann der Vorführungsbefehl sofort erlassen werden.

Wenn aber einem Richter durch Eid oder eidesstattliche Versicherung im Voraus genügend dargethan ist, es sei wahrscheinlich, daß eine solche Person nicht erscheinen und Zeugniß ablegen werde, ohne dazu gezwungen zu sein, dann soll der Richter ermächtigt sein, anstatt einer Vorladung von vorn herein einen Vorführungsbefehl (L. 3.)[3]) zu erlassen und diesen nöthigenfalls in der vorgeschriebenen Weise zu

1) Die Anlage L. 2. enthält einen:

Befehl, wenn ein Zeuge einer Vorladung nicht gehorcht hat.

An den Constable zu .... und an alle anderen Friedensbeamten in der Grafschaft ....

Da vor mir, dem Unterzeichneten, einem Ihrer Majestät Friedensrichter in und für die Grafschaft ...., die Anzeige gemacht wurde, daß A. B. (u. s. w. wie in der Vorladung), und mir durch Eid glaubhaft gemacht wurde, daß E. F. in ...., Arbeitsmann, wahrscheinlich im Stande sein werde, einen erheblichen Beweis für die Verfolgung zu liefern, erließ ich in gehöriger Weise eine Vorladung an E. F. mit der Aufforderung, am .... zu .... vor mir (or before such other Justice or Justices of the Peace for the same County as might then be there) zu sein und zu erscheinen, um zu bezeugen, was er in Bezug auf besagte Anschuldigung gegen besagten A. B. wissen würde. Und da mir die gehörige Zustellung solcher Vorladung an besagten E. F. an diesem Tage eidlich nachgewiesen ist, und da besagter E. F. versäumt hat, zu der in der Vorladung bezeichneten Zeit und Stelle zu erscheinen, und keine gerechte Entschuldigung für solche Versäumniß beigebracht worden ist: demzufolge wird Euch hierdurch anbefohlen, besagten E. F. am .... um ..... Uhr Vormittags zu .... vor mich (or before such other Justice or Justices of the Peace for the same County as may then be there) zu bringen und bereit zu halten, um zu bezeugen, was er in Bezug auf besagte Anschuldigung gegen besagten A. B. wissen wird.

Gegeben 2c. (wie in den früheren Beispielen).

J. S. (L. S.)

2) Die hierauf bezüglichen Vorschriften sind oben fortgelassen.

3) Anlage L. 3. enthält einen:

Sofort erlassenen Zeugen-Vorführungsbefehl
(Warrant for a witness in the first instance).

An den Constable zu .... und alle anderen Friedensbeamten in der Grafschaft ....

indossiren. Wenn eine so vorgeladene Person vor dem Richter erscheint, sei es, indem sie der Vorladung freiwillig Folge leistet, oder indem sie kraft eines Vorführungsbefehls vor ihn gebracht worden, demnächst aber sich weigert, sich eidlich oder unter eidesstattlicher Versicherung über die vorgelegten Fragen vernehmen zu lassen, oder den Eid zu leisten oder die eidesstattliche Versicherung abzugeben, oder, nachdem der Eid geleistet oder die eidesstattliche Versicherung abgegeben ist, sich weigert, auf die ihr demnächst vorgelegten Fragen zu antworten, ohne eine gerechte Entschuldigung für solche Weigerung beizubringen, dann kann ein jeder Friedensrichter, welcher anwesend ist und Gerichtsbarkeit hat, mittelst eines unter Siegel und Unterschrift zu erlassenden Befehls (L. 4.) [1]) eine solche sich weigernde Person in das

Personen, welche auf geschehene Ladung erscheinen, sich aber nicht vernehmen lassen wollen, können in Gewahrsam genommen werden.

Da vor mir, dem Unterzeichneten, einem Ihrer Majestät Friedensrichter in und für die Grafschaft .... die Anzeige gemacht ist, daß ꝛc. (wie in der Vorladung), und da mir eidlich glaubhaft gemacht ist, daß E. F. zu ...., Arbeitsmann, wahrscheinlich im Stande sein würde, einen erheblichen Beweis für die Verfolgung zu liefern, besagter E. F. aber vermuthlich nicht erscheinen werde, um Zeugniß abzulegen, ohne dazu gezwungen zu sein: demzufolge wird Euch hierdurch anbefohlen, besagten E. F. am .... um ..... Uhr Vormittags zu .... vor mich (or before such other Justice or Justices of the Peace for the same County as may then be there) zu bringen und bereit zu halten, damit er bezeuge, was er in Bezug auf besagte, gegen besagten A. B. erhobene Anschuldigung wissen wird.

Gegeben unter meiner Unterschrift und Siegel, am .... zu ....

J. S. (L. S.)

1) Anlage L. 4. enthält einen:

Befehl zur Gefangennahme eines Zeugen wegen Weigerung der Eidesleistung oder Vernehmlassung.

An den Constable zu .... und den Gefängniß-Vorsteher zu .... in der Grafschaft ....

Da A. B. letzthin vor dem Unterzeichneten, einem Ihrer Majestät Friedensrichter in und für die Grafschaft ...., beschuldigt wurde, daß ꝛc. (wie in der Vorladung), und da mir eidlich glaubhaft gemacht wurde, daß E. F. zu .... wahrscheinlich im Stande sein werde, einen erheblichen Beweis für die Verfolgung zu liefern, erließ ich in gehöriger Weise eine Vorladung an besagten E. F. mit der Aufforderung, am .... zu .... vor mir (or before such other Justice or Justices of the Peace as should then be there) zu sein und zu erscheinen, um zu bezeugen, was er in Bezug auf besagte Anschuldigung gegen besagten A. B. wissen würde, und da der besagte E. F., nachdem er nun vor mir erschienen (oder: nachdem er mir kraft eines zu diesem Behuf erlassenen Vorführungsbefehls vorgeführt) und aufgefordert ist, als Zeuge den Eid zu leisten, oder die eidesstattliche Versicherung abzugeben, sich geweigert hat, so zu thun (oder: nachdem er vorschriftsmäßig als Zeuge vereidigt ist, sich jetzt weigert, gewisse auf den Gegenstand seines Zeugnisses bezügliche Fragen zu beantworten), ohne eine gerechte Entschuldigung für solche Weigerung beizubringen: demzufolge wird Euch, dem oben genannten Constable, hierdurch anbefohlen, besagten E. F. festzunehmen und sicher in das Korrektionshaus zu .... in vorbezeichneter Grafschaft abzuführen, und ihn, mit sammt diesem Befehl, an oben besagten Gefängniß-Vorsteher abzuliefern, und zugleich befehle ich Euch, besagtem Vorsteher besagten Korrektionshauses, den besagten E. F. in Eure Gewahrsam in besagtem Korrektionshause zu übernehmen, und ihn dort sicher zu verwahren für den Zeitraum von ..... Tagen wegen besagten Ungehorsams, es sei denn, daß er sich inzwischen bereit erklären sollte, sich vernehmen zu lassen und auf die ihm vorzulegenden Fragen zu antworten; und dafür, daß Ihr thut, soll Euch dieser Befehl genügen.

Gegeben unter meiner Unterschrift und Siegel am .... zu ....

J. S. (L. S.)

gemeine Gefängniß oder Korrektionshaus der Grafschaft (County, Riding, Division, Liberty, City, Borough or Place, where such person so refusing shall then be) abführen lassen, damit dieselbe für einen Zeitraum, welcher jedoch sieben Tage nicht überschreiten darf, dort bleibe und gefangen gehalten werde, falls sie sich nicht inzwischen bereit erklärt, sich vernehmen zu lassen und auf die ihr vorgelegten Fragen zu antworten.

Betrifft die Vernehmung der Zeugen.

Sect. XVII. In allen Fällen, in welchen eine Person vor einem Friedensrichter unter der Anschuldigung einer strafbaren Handlung erscheint oder vorgeführt wird, — sei es, daß die strafbare Handlung in England oder in Wales, oder auf hoher See, oder jenseits des Meeres begangen ist, und sei es, daß solche Person freiwillig auf an sie ergangene Vorladung erscheint oder mit oder ohne Ergreifungsbefehl festgenommen ist, oder sich wegen derselben oder einer anderen strafbaren Handlung bereits in Gewahrsam befindet — soll der Richter, bevor er die Verwahrung des Beschuldigten bis zum Hauptverfahren beschließt oder denselben zur Stellung von Bürgen anhält, in Gegenwart des Beschuldigten, dem es dabei freisteht, selbst einem jeden gegen ihn auftretenden Zeugen Fragen vorzulegen, diejenigen, welche etwas über die Thatsachen und Umstände des Falles wissen, eidlich oder eidesstattlich verhören (M.) [1]). Das Verhör ist zu Protokoll zu nehmen. — Die Zeugenaussagen müssen vorgelesen und von den vernommenen Zeugen, desgleichen von dem Richter, welcher das Verhör angestellt hat, unterzeichnet werden. Der Richter, vor welchem ein solcher Zeuge erscheint, um in vorstehender Weise vernommen zu werden, soll dem Zeugen vor der Vernehmung den üblichen Eid, bezw. die eidesstattliche Versicherung abnehmen. Wenn demnächst in der Hauptverhandlung gegen den Angeklagten durch Eid oder eidesstattliche Versicherung eines glaubwürdigen Zeugen nachgewiesen wird, daß eine Person, deren Zeugniß in vorstehender Weise aufge-

Abnahme des Zeugeneides oder der eidesstattlichen Versicherung durch den Richter.

Aussagen verstorbener oder abwesender Personen können in gewissen Fällen zum Beweise verlesen werden.

1) Anlage M. enthält ein Beispiel für:

Aussagen von Zeugen
(Depositions of witness).

Zu wissen:

Eidliche Vernehmung des C. D. zu ...., Pächter, und des E. F. zu ...., Arbeitsmann, aufgenommen am .... des Jahres .... zu .... in der Grafschaft .... vor dem Unterzeichneten, einem Ihrer Majestät Friedensrichter für besagte Grafschaft, in Gegenwart und unter Anhörung des A. B., welcher heute vor mir beschuldigt wurde, daß er, besagter A. B., am .... zu .... 2c. (Angabe der strafbaren Handlung, wie in einem Gewahrsamsbefehl).

Dieser Zeuge C. D. sagt auf seinen Eid aus wie folgt 2c. (folgt die Aussage des Zeugen, möglichst mit dessen eigenen Worten. Am Schlusse ist die Aussage von dem Zeugen zu unterzeichnen). Und dieser Zeuge E. F. sagt auf seinen Eid aus wie folgt 2c.:

Obige Aussagen des C. D. und E. F. wurden von mir abgegeben und beschworen zu .... am oben angegebenen Tage und Jahre.

J. S.

nommen worden, todt oder so krank sei, daß sie nicht zu wissen vermöge, und ferner dargethan wird, daß die früher erfolgte Vernehmung in Gegenwart des Angeklagten geschehen sei, und daß er oder sein Vertheidiger oder Anwalt dabei volle Gelegenheit zum Kreuzverhör gehabt habe, dann soll, vorausgesetzt, daß solche Aussage von dem Richter, von oder vor welchem sie aufgenommen wurde, unterzeichnet ist, es rechtlich zulässig sein, eine solche Aussage ohne Weiteres als Beweismittel in einer solchen Anklagesache zu versehen, es müßte denn nachgewiesen werden, daß die gedachte Aussage von dem Richter, welcher dieselbe zu unterzeichnen hatte, in Wirklichkeit nicht unterzeichnet worden sei.

Sect. XVIII. Nachdem die Vernehmungen aller Belastungszeugen in der vorstehenden Weise zum Abschluß gebracht sind, soll der Friedensrichter, von oder vor welchem die Vernehmung stattgefunden hat, die gegen den Angeklagten aufgenommenen Zeugnisse, ohne dabei die Anwesenheit der Zeugen zu verlangen, dem Angeklagten vorlesen oder vorlesen lassen, und folgende Worte, oder Worte gleicher Bedeutung an ihn richten: »Nachdem Ihr nunmehr den Beweis gehört habt, wünscht Ihr etwas als Antwort auf die Anschuldigung zu sagen? Ihr seid nicht verpflichtet, irgend etwas zu sagen, falls Ihr es nicht wollt; was Ihr aber sagt, das wird niedergeschrieben und kann im Hauptverfahren als Beweismittel gegen Euch gebraucht werden.« Was alsdann der Gefangene antwortet, das soll niedergeschrieben (N.)[1]) und ihm vorgelesen und vom Richter unterzeichnet werden, und die Verhandlung soll mit den Zeugenprotokollen aufbewahrt und, wie nachher beschrieben, abgeliefert werden. Demnächst kann bei der Hauptverhandlung gegen den Angeklagten, dessen Aussage nöthigenfalls ohne Weiteres gegen ihn als Beweismittel benutzt wer-

---

1) Anlage N. enthält ein Beispiel einer:

Vernehmung des Angeklagten
(Statement of the accused).

A. B. steht vor dem Unterzeichneten, einem Ihrer Majestät Friedensrichter in und für die Grafschaft ...., heute am .... unter der Anschuldigung, daß er, besagter A. B., am .... zu .... rc. (wie in den Zeugenaussagen), und nachdem die besagte Anschuldigung dem besagten A. B. vorgelesen ist, und nachdem die Zeugen für die Anklage, C. D. und E. F., in seiner Gegenwart einzeln vernommen sind, habe ich mich an besagten A. B. mit folgenden Worten gewendet:

»Nachdem Ihr den Beweis gehört habt, wünscht Ihr etwas als Antwort auf die Beschuldigung zu sagen? Ihr seid nicht verpflichtet, irgend etwas zu sagen, falls Ihr es nicht wollt; was Ihr aber sagt, wird niedergeschrieben, und kann im Hauptverfahren als Beweis gegen Euch benutzt werden« —

worauf der besagte A. B. aussagt, wie folgt:

(Hier ist zu setzen, was der Gefangene aussagt, und zwar möglichst mit seinen eigenen Worten. Die Aussage ist ihm zur Unterschrift vorzulegen, falls er unterzeichnen will.)

A. B.

Aufgenommen vor mir zu .... am oben angegebenen Tage und Jahre.

J. S.

den, es sei denn, daß bewiesen würde, daß der Richter, welcher dieselbe zu unterzeichnen hatte, sie in Wirklichkeit nicht unterzeichnet hätte. Hierbei ist jedoch zu beachten, daß der Richter, bevor der Angeklagte irgend eine Aussage abgiebt, demselben zu eröffnen und deutlich zu machen hat, daß er von keinem Versprechen oder Gunst etwas zu hoffen, und von keiner Drohung etwas zu fürchten habe, welche ihm etwa zu dem Zwecke entgegengehalten werden möchte, um von ihm ein Anerkenntniß oder ein Geständniß seiner Schuld zu erlangen; daß aber, was immer er aussage, als Beweismittel im Hauptverfahren gegen ihn benutzt werden könne, sollte auch eine solche Drohung oder Verheißung stattgefunden haben: unbeschadet jedoch der Befugniß des Anklägers, in jedem Falle ein jedes zu irgend einer Zeit geschehenes Anerkenntniß, Geständniß oder sonstige Aussage der angeklagten oder beschuldigten Person nach Maßgabe der allgemeinen Beweisregeln als Beweis gegen letztere zu benutzen.

Der Ort, wo die Vernehmungen stattfinden, gilt nicht als öffentliches Sitzungszimmer; Niemand darf sich darin ohne Erlaubniß aufhalten.

Sect. XIX. Das Zimmer oder Gebäude, worin der Richter die vorbezeichneten Vernehmungen veranstaltet, soll für diesen Zweck nicht als ein öffentliches Sitzungszimmer betrachtet werden, vielmehr soll dem Richter die gesetzliche Befugniß zustehen, nach seinem Ermessen zu befehlen, daß Niemand zu solchem Zimmer oder Gebäude ohne richterliche Zustimmung oder Erlaubniß Zutritt haben oder darin verweilen dürfe, sobald er dafür erachtet, daß auf diese Weise den Zwecken der Rechtspflege am besten entsprochen werde.

Richterliche Befugniß, Ankläger und Zeugen durch Schuldverschreibung zu verpflichten.

Sect. XX. Der Richter, vor welchem eine solche Zeugenvernehmung stattfindet, ist befugt, den Ankläger und einen jeden Zeugen durch Schuldverschreibung (O. 1.) [1]) dazu anzuhalten, daß er in der nächsten Gerichtssitzung (at the next

1) Anlage O. 1. enthält ein Beispiel einer:

Verschreibung behufs Uebernahme der Verpflichtung, die Anklage zu vertreten oder Zeugniß abzulegen

(Recognisanze to prosecute or give Evidence).

Dies zum Zeugniß, daß am .... des Jahres unseres Herrn ...., C. D. aus .... im Stadtgebiete von .... in besagter Grafschaft, Pachter (oder C. D. wohnhaft Nr. 2. .... Straße, im Kirchspiel .... im Marktflecken .... Wundarzt, und Miether des bezeichneten Hauses), vor mir, einem Ihrer Majestät Friedensrichter für die besagte Grafschaft, in Person erschienen ist und sich zum Schuldner unserer Herrscherin, der Frau Königin, bekannt hat, in Höhe von .... in guter und vollgültiger großbritannischer Münze, welche Summe gezahlt und erhoben werden soll aus seinen Gütern und beweglicher Habe, Ländereien und Pachtungen, zur Verfügung unserer besagten Frau Königin, Ihrer Erben und Thronfolger, falls er besagter C. D., gegen die umstehend befindliche Klausel verstoßen sollte.

Aufgenommen und anerkannt, am vorbezeichneten Tage und Jahre .... zu .... vor mir.

J. S.

Klausel, betreffend die Uebernahme der Verfolgung

(Condition to prosecute).

Die Abrede, welche der hierin befindlichen Verschreibung zum Grunde liegt, geht dahin: daß,

Court of Oyer and Terminer or Gaol Delivery, or Superior Court of a County Palatine, or Court of General or Quarter Sessions of the Peace), in welcher die Hauptverhandlung gegen den Angeklagten stattfinden soll, erscheine, um daselbst je nach Lage der Sache gegen den Angeklagten entweder die Anklage zu vertreten, oder die Anklage zu vertreten und Zeugniß abzulegen, oder Zeugniß abzulegen. Eine solche Schuldverschreibung soll speziell bezeichnen: das Gewerbe, die Kunst, das Handwerk oder Geschäft einer jeden Person, welche eine solche Schuldverschreibung eingeht oder anerkennt, mitsammt ihrem Vor- und Zunamen, dem Kirchspiel, Stadtgebiet und Ort ihres Wohnsitzes; und wenn ihr Wohnsitz in einer Stadt oder einem Marktflecken ist, so soll die Schuldverschreibung auch den Namen der Straße und die Nummer des Wohnhauses, in welchem die Person wohnt, speziell

---

da heute ein gewisser A. B. vor mir, dem hierin erwähnten Friedensrichter J. S., beschuldigt wurde, daß ꝛc. (wie in den Zeugnißformularen); wenn demzufolge besagter C. D. vor der nächsten für die Grafschaft .... abzuhaltenden Gerichtssitzung (Court of Oyer and Terminer or General Gaol Delivery or at the next Court of General Quarter Sessions of the Peace) erscheint und dort wegen der vorbezeichneten strafbaren Handlung gegen besagten A. B. eine Anklagebill vorbringt oder vorbringen läßt, und solche Anklage auch gehörig weiter betreibt, alsdann besagte Schuldverschreibung null und nichtig sein, im entgegengesetzten Falle aber in voller Kraft und Wirksamkeit bestehen soll.

Klausel, betreffend die Uebernahme der Verfolgung und Zeugnißablegung
(Condition to prosecute and give Evidence).

Die Abrede, welche der hierin befindlichen Verschreibung zum Grunde liegt, geht dahin: daß, da heute ein gewisser A. B. vor mir, dem hierin erwähnten Friedensrichter J. S., beschuldigt wurde, daß ꝛc. (wie in den Zeugnißformularen); wenn demzufolge besagter C. D. vor der nächsten für die Grafschaft .... abzuhaltenden Gerichtssitzung (Court of Oyer and Terminer or General Gaol Delivery or at the net Court of General Quarter Sessions of the Peace) erscheint, und dort wegen der vorbezeichneten strafbaren Handlung gegen besagten A. B. eine Anklagebill vorbringt oder vorbringen läßt, und solche Anklage auch gehörig weiter betreibt, und für dieselbe Zeugniß ablegt, sowohl vor den Anklagegeschworenen, welche besagte strafbare Handlung zu untersuchen haben, als auch vor den Geschworenen, welche in dem Hauptverfahren gegen A. B. mitwirken, alsdann besagte Schuldverschreibung null und nichtig sein, im entgegengesetzten Falle aber in voller Kraft und Wirksamkeit bestehen soll.

Klausel, betreffend die Verpflichtung zur Zeugnißablegung
(Condition to give Evidence).

Die Abrede, welche der hierin befindlichen Verschreibung zum Grunde liegt, geht dahin: daß, da heute ein gewisser A. B. vor mir, dem hierin erwähnten Friedensrichter J. S., beschuldigt wurde, daß ꝛc. (wie in den Zeugnißformularen); wenn demzufolge besagter C. D. vor der nächsten für die Grafschaft .... abzuhaltenden Gerichtssitzung (Court of Oyer and Terminer or General Gaol Delivery or at the next Court of General Quarter Sessions of the Peace) erscheint und dort, so weit seine Wissenschaft reicht, Zeugniß ablegt über die Anklagebill, welche dann daselbst gegen besagten A. B. wegen besagter strafbarer Handlung vorgebracht werden wird, sowohl vor den Anklagegeschworenen, welche besagte strafbare Handlung zu untersuchen haben, als auch vor den Geschworenen, welche, nachdem die Anklage für begründet erachtet ist, bei dem Hauptverfahren gegen besagten A. B. mitwirken, alsdann besagte Schuldverschreibung null und nichtig sein, im entgegengesetzten Falle aber in voller Kraft und Wirksamkeit bestehen soll.

bezeichnen und ergeben, ob sie Eigenthümer des Hauses oder Pächter oder Miethsmann ist; und nachdem besagte Schuldverschreibung von dem darin Verpflichteten gehörig anerkannt ist, soll sie von dem Richter oder den Richtern, vor welchen das Anerkenntniß erfolgte, unterzeichnet werden; auch soll gleichzeitig dem Verpflichteten ein von besagtem Richter oder Richtern unterzeichneter Vermerk darüber (O. 2.) [1]) ausgehändigt werden. Die einzelnen so aufgenommenen Verschreibungen, mitsammt der geschriebenen Anzeige (falls eine solche vorliegt), den Zeugenaussagen, dem Verhör des Angeklagten und der Bürgschaftsverschreibung (wenn eine solche vorliegt) sollen die Richter an den betreffenden Beamten des Gerichtshofes, bei welchem die Hauptverhandlung stattfinden soll, abliefern oder abliefern lassen, und zwar vor oder bei Eröffnung des besagten Gerichts am ersten Sitzungstage, oder zu demjenigen anderen Zeitpunkte, zu welchem es der Richter (Judge, Recorder or Justice), welcher bei der Hauptverhandlung an solchem Hofe den Vorsitz zu führen hat, befehlen und bestimmen wird. Wenn ein Zeuge sich weigert, die oben näher bezeichnete Schuldverschreibung einzugehen oder anzuerkennen, so sollen die betreffenden Friedensrichter befugt sein, denselben durch einen schriftlichen Befehl (P. 1.) [2]) in das

Schuldverschreibung, Zeugenaussagen 2c. sind an den Gerichtshof, bei welchem die Hauptverhandlung stattfinden soll, einzusenden.

Zeugen, welche die Schuldverschreibung einzugehen weigern, können in Haft genommen werden.

1) Anlage O. 2. enthält einen:

Vermerk über besagte Schuldverschreibung, welcher dem Ankläger und seinen Zeugen auszuhändigen ist

(Notice of the said Recognizance to be given to the Prosecutor and his Witnesses).

Zu wissen:

Wisset, daß Ihr, C. D. aus ...., auf Höhe von .... verpflichtet seid, bei der nächsten Gerichtssitzung (at the next Court of General Quarter Sessions of the Peace) in und für die Grafschaft ...., welche zu .... in gedachter Grafschaft abgehalten werden wird, zu erscheinen und dann daselbst wider A. B. (die Anklage zu betreiben und) Zeugniß abzulegen, und daß, wenn Ihr nicht demgemäß erscheint, (die Anklage betreibt) und Zeugniß ablegt, die von Euch übernommene Schuld unverzüglich von Euch eingezogen werden wird.

Gegeben am ....

J. S.

2) Anlage P. 1. enthält ein Beispiel für eine:

Verhaftung eines Zeugen wegen Weigerung, die Schuldverschreibung einzugehen

(Commitment of Witness for refusing to enter into the Recognizance).

An den Constable zu .... und den Vorsteher des Korrektionshauses zu .... in der Grafschaft ....

Da A. B. letzthin vor dem Unterzeichneten, einem Ihrer Majestät Friedensrichter in und für die Grafschaft ...., beschuldigt wurde, daß 2c. (wie in der Zeugenvorladung), und mir eidlich glaubhaft gemacht wurde, daß E. F. zu .... wahrscheinlich im Stande sein werde, einen erheblichen Beweis für die Verfolgung zu liefern, erließ ich vorschriftsmäßig an besagten E. F. eine Vorladung, mit der Aufforderung, am .... zu .... vor mir (or before such other Justice or Justices of the Peace as should then be there) zu sein und zu erscheinen, um zu bezeugen, was er mir in Bezug auf vorbesagte gegen A. B. erhobene Anschuldigung wissen würde; und da der besagte, jetzt vor mir erschienene (oder kraft eines Zeugenvorführungsbefehls vor mich gebrachte) E. F. jetzt von mir über die ihm vorzulegenden Fragen vernommen ist, demnächst aber auf die Aufforderung, eine die Pflicht zur Zeugnißablegung gegen A. B. betreffende Schuldverschreibung

Gefängniß (Common Gaol or House of Correction for the County, Riding, Division, Liberty, City, Borough or Place in wich the accused Party is to be tried) abführen zu lassen, um dort gefangen gehalten und bis zur Beendigung des Hauptverfahrens gegen den Angeklagten sicher verwahrt zu werden, es sei denn, daß der Zeuge inzwischen vor einem Friedensrichter der Grafschaft (County, Riding, Division, Liberty, City, Borough or Place in which such Gaol or House of Correction shall be situate) die gedachte Schuldverschreibung ausstellen sollte. Hierbei bleibt vorbehalten, daß, wenn demnächst der Richter, vor welchen der Angeklagte gebracht ist, denselben wegen Mangels an hinreichendem Beweise oder aus anderem Grunde weder in Gewahrsam zu nehmen, noch zur Bürgschaftsleistung anzuhalten Veranlassung findet, alsdann diesem Richter (or any other Justice u. s. w.) die Befugniß zustehen soll, dem Vorsteher des Gefängnisses oder Korrektionshauses, worin der Zeuge verwahrt wird, mittelst eines zu diesem Behufe zu erlassenden Befehls (P. 2.) [1]) aufzugeben, den Zeugen aus dem Gewahrsam zu entlassen; der Gefängniß-Vorsteher muß sodann den Zeugen unverzüglich entlassen.

---

einzugehen, sich geweigert hat, so zu thun: demzufolge wird Euch, besagtem Constable, hierdurch anbefohlen, besagten E. F. festzunehmen und sicher in das Korrektionshaus zu .... in vorbezeichneter Grafschaft abzuführen, und dort an besagten Vorsteher desselben mitsammt diesem Befehl abzuliefern; und hiermit befehle ich Euch, besagtem Vorsteher besagten Korrektionshauses, besagten E. F. in besagtem Korrektionshause in Eure Gewahrsam zu nehmen, gefangen zu halten und sicher zu verwahren bis zur Beendigung des Hauptverfahrens gegen A. B. wegen vorbezeichneter strafbarer Handlung, es sei denn, daß inzwischen besagter E. F. die gedachte Schuldverschreibung gehörig eingehen sollte, und zwar in Höhe von .... Pfund, vor einem Friedensrichter der genannten Grafschaft, und unter der in üblicher Form getroffenen Abrede, bei der nächsten, in und für die Grafschaft .... abzuhaltenden Gerichtssitzung (at the next Court of Oyer and Terminer or General Gaol Delivery, or General Quarter Sessions of the Peace) erscheinen und Zeugniß ablegen zu wollen sowohl vor der Großen Jury über eine Anklagebill, welche dann daselbst gegen A. B. wegen vorgedachter strafbarer Handlung vorgebracht werden möchte, als auch in der Hauptverhandlung gegen A. B. wegen eben dieser strafbaren Handlung, falls die deswegen gegen ihn erhobene Anklage als begründet zugelassen werden sollte.

Gegeben unter meiner Handschrift und Siegel am .... des Jahres .... zu ....

J. S. (L. S.)

1) Anlage P. 2. enthält einen:

Nachträglichen Befehl zur Entlassung des Zeugen
(Subsequent Order to discharge the Witness).

An den Vorsteher des Korrektionshauses zu .... in der Grafschaft ....

Da ich durch meinen Befehl vom ...., Inhalts dessen A. B. letzthin vor mir wegen einer näher bezeichneten strafbaren Handlung angeschuldigt war, und E. F., nachdem er vor mir erschienen und als Zeuge für die Anklage vernommen war, sich geweigert hatte, eine die Pflicht zur Zeugnißablegung gegen A. B. aussprechende Schuldverschreibung einzugehen, dieserhalb besagten E. F. in Eure Gewahrsam gegeben und Euch angewiesen habe, ihn bis zur Beendigung des Hauptverfahrens gegen A. B. wegen vorbezeichneter strafbarer Handlung sicher zu verwahren, es sei denn, daß er inzwischen gedachte Schuldverschreibung eingehen sollte: Und da A. B. wegen besagter Anschuldigung aus Mangel an hinreichendem Beweise nicht in Gewahrsam genommen oder zur Leistung einer Bürg-

Befugniß der Richter, den Beschuldigten von einem Zeitpunkt bis zu einem andern, jedoch nicht über acht Tage, mittelst schriftlichen Befehls festhalten zu lassen.

Wenn es wegen Abwesenheit von Zeugen oder aus einem anderen plausiblen Grunde nothwendig oder rathsam erscheint, die Vernehmung oder weitere Vernehmung der Zeugen auf einige Zeit zu vertagen, so ist der Richter, vor welchem der Angeklagte erschienen oder vorgeführt ist, befugt, den Angeklagten mittelst schriftlichen Befehls (Q. 1.)[1]) im Gefängniß (Common Gaol or House of Correction, or other Prison, Lock-up House, or Place of Security in the County, Riding, Division, Liberty, City, Borough or Place for which such Justice or Justices shall then be acting) während eines Zeitraums, welcher nach vernünftigem Ermessen der Richter angemessen erscheint, jedoch nicht über acht Tage, von einem Male auf das andere Mal festhalten zu lassen.

Bei einer Festhaltung auf nur drei Tage genügt mündlicher Befehl.

Wenn es sich nur um eine Festhaltung nicht über drei volle Tage hinaus handelt, so soll der Richter befugt sein, dem Constable oder derjenigen anderen Person, in deren Gewahrsam sich der Angeklagte befindet, oder einem anderen zu diesem Behufe namhaft zu machenden Constable oder sonstigen Person, durch mündlichen Befehl aufzugeben, den Angeklagten in Gewahrsam zu nehmen oder darin zu behalten und (before the same or such other Justice or Justices as shall be there acting) zur festgesetzten Zeit

---

schaft angehalten worden, vielmehr inzwischen von besagter Anschuldigung losgesprochen ist, und es demgemäß nicht nothwendig ist, daß besagter E. F. noch länger in Eurer Gewahrsam gehalten werde: Demzufolge wird Euch, dem vorbenannten Gefängnißvorsteher, hierdurch Befehl und Anweisung ertheilt, besagten E. F. in dieser Sache aus Eurem Gewahrsam zu entlassen und ihn gehen zu lassen, wohin er will.

Gegeben unter meiner Unterschrift und Siegel am .... des Jahres .... zu ....

J. S. (L. S.)

1) Anlage Q. 1. enthält einen:

Befehl, durch welchen ein Gefangener im Gewahrsam festgehalten wird (Warrant remanding a Prisonner).

An den Constable zu .... und den Vorsteher des Korrektionshauses zu .... in der Grafschaft ....

Da heute A. B. vor dem Unterzeichneten, einem Ihrer Majestät Friedensrichter in und für die Grafschaft ...., beschuldigt wurde, daß 2c. (wie in dem Ergreifungsbefehl), und es mir nothwendig erscheint, besagten A. B. noch ferner festzuhalten: Demzufolge wird Euch, besagtem Constable, hierdurch in Ihrer Majestät Namen anbefohlen, besagten A. B. unverzüglich in das Korrektionshaus zu .... in der genannten Grafschaft abzuführen und dort an den Gefängnißvorsteher mitsammt diesem Befehl abzuliefern. Und zugleich wird Euch, besagtem Gefängnißvorsteher, hierdurch anbefohlen, besagten A. B. in besagtem Korrektionshause in Eure Gewahrsam zu nehmen und dort bis zum .... des laufenden .... sicher zu verwahren, wobei ich Euch gleichzeitig befehle, denselben zu .... um ..... Uhr Vormittags desselben Tages vor mir (or before such other Justice or Justices of the Peace for the said County, as may then be there) zu gestellen, damit er auf obige Anschuldigung weiter antworte und weiter, was Rechtens, gewärtige, es sei denn, daß Ihr inzwischen anderweiten Befehl erhaltet.

Gegeben unter meiner Unterschrift und Siegel am .... des Jahres .... zu ....

J. S. (L. S.)

behufs Fortsetzung der Vernehmung vorzuführen. Selbstverständlich kann ein solcher Richter den Angeklagten auch zu jeder Zeit vor Ablauf jener Frist sich (before him or them, or before any other Justice or Justices of the Peace for the same County, Riding, Division, Liberty, City, Borough or Place) vorführen lassen, und der Gefangenwärter oder Beamte, in dessen Gewahrsam sich der Angeklagte befindet, muß einem hierauf bezüglichen Befehl Folge leisten.

Der Angeklagte kann bei Vertagung der Vernehmung zur Bürgschaftsleistung zugelassen werden.

Uebrigens kann auch ein jeder Friedensrichter, vor welchem ein Angeklagter erschienen oder vorgeführt ist, anstatt den Angeklagten für die Zeit der Vertagung in Gewahrsam halten zu lassen, denselben nach seinem Ermessen mit oder ohne Sicherheit gegen Eingehung einer Schuldverschreibung (Q. 2. 3.)[1]), durch welche sich der

1) Die Anlage Q. 2. enthält eine:

Bürgschaftsverschreibung an Stelle der Festhaltung bei einer Vertagung der Vernehmung

(Recognizance of Bail instead of Remand, on an Adjournment of Examination).

Zu wissen:

Daß am .... des Jahres unseres Herrn .... A. B. aus ...., ein Arbeitsmann, L. M. aus ...., ein Gewürzkrämer, und N. O. aus ...., ein Fleischer, vor mir, einem Ihrer Majestät Friedensrichter für gedachte Grafschaft, in Person erschienen sind, und sich ein Jeder besonders zu Schuldnern unserer Frau Königin in Höhe der nachfolgenden Beträge bekannt haben, nämlich: A. B. in Höhe von .... und L. M. und N. O. in Höhe von ...., ein jeder dieser Beträge in guter und vollgültiger großbritannischer Münze, zahlbar und einziehbar aus der Genannten Gütern und beweglicher Habe, Ländereien und Pachtungen, zur Verfügung unserer besagten Frau Königin, Ihrer Erben und Thronfolger, falls der oben genannte A. B. gegen die umstehende Klausel verstoßen sollte.

Aufgenommen und anerkannt, am oben erwähnten Tage und Jahre, zu .... vor mir.

J. S.

Klausel

(Condition).

Die Abrede, welche der hierin befindlichen Verschreibung zum Grunde liegt, geht dahin: daß, da der hierin verpflichtete A. B. heute (oder: am letztvergangenen ....) vor mir beschuldigt wurde, daß &c. (wie in dem Ergreifungsbefehl); und da die Vernehmung der Zeugen für die Anklage in dieser Sache bis zum .... des laufenden .... vertagt ist; wenn demzufolge besagter A. B. am besagten .... um ..... Uhr Vormittags vor mir (or before such other Justice or Justices of the Peace for the said County, as may then be there) erscheint, um auf obige Anschuldigung weiter zu antworten, und weiter, was Rechtens, zu gewärtigen: alsdann gedachte Verschreibung null und nichtig sein, im entgegengesetzten Falle aber in voller Kraft und Wirksamkeit bestehen soll.

Die Anlage Q. 3. enthält den:

Vermerk über die Verschreibung, welcher dem Angeklagten und seinen Bürgen auszuhändigen ist

(Notice of such Recognizance to be given to the Accused and his Sureties).

Merket Euch, daß Ihr A. B. aus .... Euch in Höhe von .... und Ihr, Bürgen, L. M. und N. O., ein jeder in Höhe von .... dafür verpflichtet habt, daß Ihr A. B. vor mir J. S., einem Ihrer Majestät Friedensrichter für die Grafschaft .... (or before such other Justice or Justices of the Peace for the same County, as may then be there)

Angeklagte verpflichtet, zur bestimmten Zeit und Stelle behufs Fortsetzung der Vernehmung zu erscheinen, vorläufig entlassen. Wenn demnächst der Angeklagte nicht zu der in der Verschreibung bezeichneten Zeit und Stelle erscheint, dann soll der gedachte Richter (or any u. s. w.) auf der Rückseite der Verschreibung das Nichterscheinen des Angeklagten vermerken (Q. 4.)[1]), und demnächst die Verschreibung an den Sekretair der Grafschaft (Clerk of the Peace of the County, Riding, Division, Liberty, City, Borough or Place within which such Recognizance shall have been taken) senden, welcher damit, wie mit anderen Verschreibungen, zu verfahren hat. Dabei soll der richterliche Vermerk ohne Weiteres als ein voller Beweis dafür, daß der Angeklagte nicht erschienen sei, erachtet werden.

Sect. XXII. regelt die richterlichen Befugnisse und Pflichten für solche Fälle, wo die Voruntersuchung in einem anderen Gerichtsbezirke, als da, wo die strafbare Handlung verübt wurde, zu führen ist.

Richterliche Befugniß, Personen, welche eines Verbrechens (felony) oder gewisser Vergehen (Misdemeanor) beschuldigt sind, zur Bürgschaftsstellung zu verstatten.

Sect. XXIII. Wenn eine Person vor einem Friedensrichter erscheint oder vorgeführt wird, unter der Anschuldigung eines Verbrechens (felony), oder eines gewaltsamen Angriffs (assault) mit der Absicht, ein Verbrechen zu begehen, oder eines Versuches (attempt), ein Verbrechen zu begehen, oder der Erlangung von Sachen mittelst falscher Vorspiegelungen oder des Versuches einer solchen Erlangung, oder unter der Anschuldigung eines Vergehens, bestehend in der Annahme gestohlenen oder mittelst falscher Vorspiegelungen erlangten Gutes, oder des Meineides oder der Verleitung zum Meineide, oder der Verheimlichung der Geburt eines Kindes durch heimliche Beerdigung oder auf andere Weise, oder der Verletzung der Schamhaftigkeit oder des Aufruhrs, oder eines gewaltsamen Angriffs aus Anlaß einer strafbaren Vereinigung (conspiracy) behufs Herbeiführung einer Lohnerhöhung, oder des gewaltsamen Angriffs auf einen Friedensbeamten in Ausübung seines Amtes oder auf eine ihm beistehende Person oder unter Vernachlässigung oder Verletzung der Pflicht

---

am .. den ..... des laufenden ....: um .. Uhr Vormittags zu .... erscheinen werdet, um auf die von C. D. wider Euch erhobene Anschuldigung weiter zu antworten und weiter zu gewärtigen, was Rechtens; und daß die von Euch und den Bürgen verschriebenen Summen unverzüglich von Euch und ihnen werden eingezogen werden, wenn Ihr A. B. nicht Obigem gemäß erscheint.

Gegeben heute am .... des Jahres ....

J. S.

1) Die Anlage Q. 4. enthält ein:

Attest über das Nichterscheinen, welches auf die Rückseite der Verschreibung zu setzen ist

(Certificate of Nonappearance to be endorsed on the Recognizance).

Ich bezeuge hierdurch, daß der genannte A. B. nicht zu der in umstehend befindlicher Klausel angegebenen Zeit und Stelle erschienen, sondern ausgeblieben ist, in Folge dessen die hierin befindliche Verschreibung verfallen ist.

J. S.

eines Friedensbeamten, oder unter der Anschuldigung eines Vergehens, in Betreff dessen die Kosten der Verfolgung aus der Grafschaftskasse erstattet werden können (misdemeanor for the prosecution of which the costs may be allowed out of the county rate), so soll der Friedensrichter befugt sein, nach seinem Ermessen eine solche Person zur Bürgschaftsstellung zu verstatten, nachdem sich dieselbe solche Bürgen verschafft und zur Stelle gebracht hat, wie sie nach dem Ermessen des Richters ausreichend sind, um das Erscheinen des Angeklagten zu der Zeit und Stelle, wo gegen ihn wegen der vorliegenden Anschuldigung das Hauptverfahren stattfinden soll, zu sichern; hierüber soll der Richter eine Schuldverschreibung (S. 1. 2.)[1]) des

1) Anlage S. 1. enthält eine:

Bürgschaftsverschreibung
(Recognizance of Bail).

Hiermit soll beurkundet werden, daß am .... des .... im Jahre unseres Herrn .... A. B. aus ...., Arbeitsmann, L. M. aus ...., Gewürzkrämer, und N. O. aus ...., Fleischer, vor uns, den Unterzeichneten, zweien Ihrer Majestät Friedensrichtern für genannte Grafschaft, in Person erschienen sind und sich, ein Jeder besonders, zu Schuldnern unserer Frau Königin in Höhe der nachfolgenden Beträge bekannt haben; nämlich A. B. in Höhe von ...., L. M. und N. O. ein Jeder in Höhe von ...., in guter und vollgültiger großbritannischer Münze, zahlbar und einziehbar aus deren Gütern und beweglicher Habe, Ländereien und Pachtungen, zur Verfügung unserer gedachten Frau Königin, Ihrer Erben und Thronfolger, für den Fall, daß vorbenannter A. B. gegen umstehende Klausel verstoßen sollte.

Aufgenommen und anerkannt am oben erwähnten Tage und Jahre zu .... vor uns.

J. S.
J. N.

Gewöhnliche Klausel
(Condition in ordinary Cases).

Die Klausel, welche der hierin befindlichen Verschreibung zum Grunde liegt, geht dahin: daß, nachdem besagter A. B. heute vor uns, den hierin erwähnten Richtern, beschuldigt war, daß rc. (wie in dem Ergreifungsbefehl); wenn demzufolge besagter A. B. in der nächsten in und für die Grafschaft .... abzuhaltenden Gerichtssitzung (at the next Court of Oyer and Terminer and General Gaol Delivery or Court of General Quarter Sessions of the Peace) erscheint, und sich daselbst in die Gewahrsam des dortigen Gefängnißvorstehers überliefert, und auf diejenige Anklage antwortet, welche mit Bezug auf obige Anschuldigung wider ihn von der großen Jury zugelassen werden möchte, und das Hauptverfahren über dieselbe gewärtigt und sich nicht ohne Erlaubniß des besagten Gerichtshofs entfernt, alsdann gedachte Verschreibung null und nichtig sein, im entgegengesetzten Falle aber in voller Kraft und Wirksamkeit bestehen soll.

Klausel in dem Falle, daß der Angeklagte Anspruch auf Vertagung der Haupt-Verhandlung hat
(Condition where the Defendant is entitled to a Traverse).

Die Klausel, welche der hierin befindlichen Verschreibung zum Grunde liegt, geht dahin: daß, nachdem besagter A. B. heute vor uns, den hierin erwähnten Richtern, beschuldigt war, daß rc. (wie in dem Ergreifungsbefehl); wenn demzufolge besagter A. B. in der nächsten in und für die Grafschaft .... abzuhaltenden Gerichtssitzung (at the next Court of Oyer and Terminer and General Gaol Delivery or Court of General Quarter Sessions of the Peace) erscheint und sich daselbst in die Gewahrsam des dortigen Gefängnißvorstehers überliefert, und auf diejenige Anklage antwortet, welche mit Bezug auf obige Anschuldigung wider ihn von der großen Jury zugelassen

Angeklagten und seines oder seiner Bürgen aufnehmen, worin das Erscheinen des Angeklagten zur Zeit und am Orte der Hauptverhandlung, sowie, daß derselbe sich alsdann zum Hauptverfahren gestellen und demselben unterwerfen, auch sich nicht ohne Erlaubniß des Gerichtshofes entfernen werde, auszubedingen ist.

Die Richter können in solchen Fällen die Zulassung zur Bürgschaft verfügen, nachdem die gefängliche Verwahrung bis zur Hauptverhandlung angeordnet ist.

In allen Fällen, wo eine wegen einer strafbaren Handlung angeschuldigte Person zur Abwartung des Hauptverfahrens gefänglich zu verwahren ist, soll der Friedensrichter, welcher den Verhaftsbefehl unterzeichnet hat, gesetzlich befugt sein, den Angeklagten nach seinem Ermessen in vorbezeichneter Weise zur Stellung von Bürgen zu verstatten, und zwar zu jeder späteren Zeit bis zum ersten Tage der Sitzung, in welcher das Hauptverfahren stattfinden soll, resp. bis zu dem Tage, auf welchen das Hauptverfahren vertagt ist. Wenn die Richter, welche die gefängliche Verwahrung aussprechen, dafür erachten, daß gerichtsseitig nichts im Wege stehe, den Beschuldigten, sobald er Bürgen stellen kann, freizulassen, so sollen sie in allen obigen und anderen Vergehensfällen auf der Rückseite des Haftbefehls ihre Einwilligung in die Freilassung gegen Bürgschaft attestiren (S. 3.)[1]) und zwar unter Angabe des event. zu erfordernden Bürgschaftbetrages; alsdann soll ein jeder Friedensrichter, welcher in dem Kerker oder Gefängniß, worin der Angeklagte verwahrt wird, an-

---

werden möchte, und demnächst zu der auf diese Gerichtssitzung zunächst folgenden Gerichtssitzung (as the then next Court of General Quarter Sessions of the Peace or Court of Oyer and Terminer and General Gaol Delivery) sich in die Gewahrsam des dortigen Korrektionshaus-Vorstehers begiebt, und das Hauptverfahren über gedachte Anklage gewärtigt, und sich nicht ohne Erlaubniß des Gerichthofes entfernt, alsdann gedachte Verschreibung null und nichtig sein, im entgegengesetzten Falle aber in voller Kraft und Wirksamkeit bestehen soll.

Anlage S. 2. enthält einen:

Vermerk über obige Verschreibung, welcher dem Angeklagten und seinen Bürgen auszuhändigen ist.

(Notice of the said Recognizance to be given to the accused and his Bail).

Merket Euch, daß Ihr, A. B. aus ...., in Höhe von ...., und Ihr (Bürgen L. M. und N. O.), ein Jeder in Höhe von ...., Euch dafür verpflichtet habt, daß Ihr, A. B., erscheinen werdet 2c. (wie in der Bürgschaftsklausel), und Euch nicht ohne Erlaubniß des Gerichtshofes entfernen werdet; und daß, wenn Ihr, besagter A. B., nicht demgemäß in Person erscheint, antwortet und das Hauptverfahren gewärtigt, die von Euch und Euren Bürgen eingegangene Verschreibung unverzüglich von Euch und Ihnen eingezogen werden wird.

Gegeben am ....

J. S.

1) Anlage S. 3. enthält ein:

Attest des verhaftenden Richters über die Einwilligung in die Freilassung gegen Bürgschaft, auf der Kehrseite des Haftbefehls befindlich

(Certificate of Consent to Bail by the committing Justice endorsed on the Commitment).

Ich bezeuge hierdurch, daß ich damit einverstanden bin, daß der hierin benannte A. B. gegen Bürgschaft freigelassen wird, auf Grund einer Verschreibung, in welcher sich A. B. selbst auf Höhe von .... und zwei Bürgen, ein Jeder auf Höhe von .... zu verpflichten haben.

J. S.

wesend ist oder sich einfindet, gesetzlich befugt sein, auf Vorlegung jenes Attestes, den Angeklagten in der vorangegebenen Weise zur Bürgschaft zu verstatten. Ist es in einem solchen Falle für den Bürgen nicht wohl thunlich, sich selbst in dem Kerker oder Gefängniß einzufinden, um mit dem Angeklagten gemeinschaftlich eine Schuldverschreibung einzugehen, so soll der Richter, welcher die Verhaftung ausgesprochen hat, ein Duplikat (S. 4.)[1]) des oben bezeichneten Attestes anfertigen, und jeder Friedensrichter derselben Grafschaft (County, Riding, Division, Liberty, City, Borough or Place), welchem dasselbe vorgelegt wird, ist gesetzlich befugt, in Gemäßheit desselben von dem Bürgen die Verschreibung aufzunehmen. Nachdem diese Verschreibung dem Gefängnißvorsteher übersandt und mitsammt dem vorerwähnten Attest auf dem Haftbefehl einem Friedensrichter, welcher sich in gedachtem Gefängniß aufhält oder einfindet, vorgelegt worden, soll derselbe gesetzlich befugt sein, darauf hin die Verschreibung des Angeklagten aufzunehmen und seine Entlassung aus dem Gewahrsam anzuordnen.

Auch bei Anschuldigungen wegen anderer Vergehen kann der Richter zur Bürgschaft verstatten.

Wenn Jemand vor einem Friedensrichter wegen eines anderen Vergehens (indictable misdemeanor) als der hierin oben erwähnten Handlungen angeschuldigt ist, so soll ein solcher Richter, nachdem er in der oben beschriebenen Weise die Vernehmungen zu Protokoll genommen hat, den Angeklagten, anstatt ihn in Haft zu nehmen, in vorbeschriebener Weise zur Bürgschaft verstatten, oder wenn die Verhaftung bereits erfolgt ist und sich der Angeklagte an einen der Richter, welche das Gefängniß inspiziren, oder an einen anderen Friedensrichter derselben Grafschaft (County, Riding, Division, Liberty, City, Borough or Place) vor dem ersten Tage der Sitzung, in welcher das Hauptverfahren stattfinden soll, oder auf welche dasselbe vertagt ist, mit dem Gesuche wendet, ihn zur Bürgschaft zu verstatten, so soll ein solcher Richter ihn demgemäß in vorbezeichneter Weise zur Bürgschaft verstatten.

Fälle, in denen die Bürgschaftsverschreibung an die Richter, welche die Verhaftung ausgesprochen haben, zu übersenden ist.

In allen Fällen, wo ein in Haft befindlicher Angeklagter von einem anderen Friedensrichter als demjenigen, welcher die Verhaftung ausgesprochen hat, zur Bürgschaft verstattet wird, hat ersterer die Bürgschaftsverschreibungen unverzüglich an den

---

1) Anlage S. 4. enthält das:

Vorige Attest in besonderer Ausfertigung
(The like, on a separate Paper).

Da A. B. am .... durch mich dem Korrektionshause zu .... überwiesen wurde, unter der Anschuldigung ꝛc. (kurze Angabe der strafbaren Handlung), so bezeuge ich hierdurch, daß ich damit einverstanden bin, daß der besagte A. B. gegen Bürgschaft freigelassen wird, auf Grund einer Verschreibung, in welcher sich A. B. selbst auf Höhe von .... und zwei Bürgen, ein Jeder auf Höhe von .... zu verpflichten haben.

Gegeben am .... des .... 18..

J. S.

letzteren zu übersenden, um sie nebst den Vernehmungsprotokollen an die gehörige Stelle weiter zu befördern.

Bei Hochverrath kann die Verstattung zur Bürgschaft nur vom Staatssekretair ꝛc. angeordnet werden.

Bei Hochverrath soll kein Friedensrichter befugt sein, den Angeschuldigten zur Bürgschaft zu verstatten. Ueberhaupt soll ein solcher Beschuldigter nur auf Befehl eines Ihrer Majestät Staatssekretaire oder Ihrer Majestät Gerichtshof Queen's Bench zu Westminster — oder während der Ferien dieses Gerichtshofes eines Richters an demselben — zur Bürgschaft zugelassen werden.

Fälle, in denen der Angeschuldigte eine Vertagung verlangen kann.

In Vergehensfällen, wo der Beschuldigte eine Vertagung der Sache bis auf die nächsten Assisen oder Vierteljahrssitzungen beanspruchen kann und derselbe nicht von vorn herein die Verpflichtung übernommen hat, sich dem Verfahren bis zu den zweitfolgenden Assisen oder Vierteljahrssitzungen zu gestellen, ist die Bürgschaftsklausel (S. 1.)[1]) dahin zu fassen, daß der Angeklagte bei den nächsten Assisen oder Vierteljahrssitzungen erscheinen, sich dort über die Anklage erklären, und dann, wenn er die Vertagung verlangt, das Hauptverfahren bei den zweitfolgenden Assisen oder Vierteljahrssitzungen gewärtigen werde, es sei denn, daß sich der Angeklagte vor Eingehung der Schuldverschreibung ausdrücklich damit einverstanden erklärt, daß die Hauptverhandlung wider ihn schon bei den nächsten Assisen oder Vierteljahrs-Sitzungen stattfinde; in letzterem Falle kann die Schuldverschreibung in der gewöhnlichen, oben angegebenen Form aufgenommen werden.

Wenn Jemand nach geschehener Verhaftung zur Bürgschaftsstellung verstattet wird, so hat der Richter mittelst schriftlichen Befehls seine Entlassung anzuordnen, vorausgesetzt, daß er sich nicht wegen einer anderweiten strafbaren Handlung in Gewahrsam befindet.

Sect. XXIV. In allen Fällen, in denen Friedensrichter einen verhafteten Angeklagten zur Bürgschaftsstellung verstatten, sollen besagte Richter an den Gefängnißvorsteher einen Freilassungsbefehl unter ihrer Unterschrift und Siegel (S. 5.)[2])

---

1) Anlage S. 1. s. o.

2) Anlage S. 5. enthält einen:

Freilassungsbefehl nach Stellung von Bürgen für einen Beschuldigten, gegen welchen bereits die Verhaftung behufs Gewärtigung des Hauptverfahrens ausgesprochen ist

(Warrant of Deliverance on Bail being given for a Prisoner already committed).

An den Vorsteher des Korrektionshauses zu .... in der Grafschaft ....

Da A. B., zuletzt Arbeiter in ...., vor uns, zweien Ihrer Majestät Friedensrichtern in und für gedachte Grafschaft, sowohl selbst eine Verschreibung eingegangen, als auch hinreichende Bürgen dafür gefunden hat, daß er bei der nächsten in und für die Grafschaft .... abzuhaltenden Gerichtssitzung (at the next Court of Oyer and Terminer and General Gaol Delivery or Court of General Quarter Sessions of the Peace) erscheinen werde, um unserer Herrin, der Frau Königin, zu antworten auf die Beschuldigung, daß ꝛc. (wie in dem Verwahrungsbefehl), wegen welcher Beschuldigung er festgenommen und in Euer Korrektionshaus überwiesen war: demzufolge wird Euch in Ihrer Majestät Namen hierdurch anbefohlen, daß Ihr besagten A. B., vorausgesetzt, daß sich derselbe wegen dieser und wegen keiner anderen Sache bei Euch in Gewahrsam befindet, unverzüglich in Freiheit setzet.

Gegeben unter unseren Unterschriften und Siegeln heute am .... des .... im Jahre unseres Herrn .... zu .... in der vorgenannten Grafschaft.

J. S. (L. S.)
J. N. (L. S.)

erlassen, worin der Gefängnißvorsteher angewiesen wird, den Angeschuldigten, welcher zur Bürgschaftsstellung verstattet ist, zu entlassen, vorausgesetzt, daß sich derselbe nicht wegen einer anderen strafbaren Handlung in Gewahrsam befindet; der Gefängnißvorsteher, dem ein solcher Freilassungsbefehl zugeht, hat demselben unverzüglich Folge zu leisten.

Sect. XXV. Wenn alle von Seiten der Verfolgung gegen den Angeklagten vorgeführten Zeugen abgehört worden sind, und demnächst der Friedensrichter dafür hält, daß der Beweis nicht hinreicht, um zu einem Hauptverfahren gegen den Angeklagten wegen einer strafbaren Handlung Veranlassung zu geben, so muß alsdann besagter Richter, falls sich der Angeklagte in Haft befindet, hinsichtlich der den Gegenstand der Untersuchung bildenden Anschuldigung die sofortige Entlassung des Angeklagten verfügen.

Wenn nach Anhörung der gegen den Angeklagten vorgebrachten Beweise dieselben nicht hinreichend zum Erlaß eines Verwahrungsbefehls erscheinen, so ist der Angeklagte zu entlassen.

Reicht dagegen nach der Ansicht der Richter der Beweis hin, um gegen den Angeklagten ein Hauptverfahren wegen einer strafbaren Handlung zu begründen, oder begründen die erhobenen Beweise eine starke oder wahrscheinliche Vermuthung für die Schuld des Angeklagten, dann sollen besagte Richter denselben mittelst schriftlichen Befehls (T. 1.)[1]) in das gemeine Gefängniß oder Korrektionshaus der betreffenden Grafschaft (County, Riding, Division, Liberty, City, Borough or Place to which by Law he may non be committed), oder im Falle, daß die strafbare Handlung auf hoher See oder jenseit des Meeres begangen ist, in das gemeine Gefängniß der Grafschaft (County, Riding, Division, Liberty, City, Borough or Place), in welcher besagte Richter die Gerichtsbarkeit ausüben, überweisen, damit er dort sicher verwahrt werde, bis er im vorgeschriebenen Wege Rechtens daraus entlassen werde, oder sie sollen statt dessen den Angeklagten in der oben angegebenen Weise zur Sicherheitsleistung anhalten.

Wenn aber der Beweis für genügend erachtet wird, so soll der Richter die gefängliche Verwahrung des Angeklagten behufs Gewärtigung des Hauptverfahrens anordnen.

---

1) Anlage T. 1. enthält einen:

Verwahrungsbefehl
(Warrant of Commitment).

An den Constable zu .... und den Vorsteher des Korrektionshauses zu .... in der Grafschaft ....

Da A. B. heute vor mir, J. S., einem Ihrer Majestät Friedensrichter in und für die Grafschaft ...., von C. D., Pächter in ...., und von Anderen, eidlich beschuldigt wurde, daß ꝛc. (kurze Angabe der strafbaren Handlung): demzufolge wird hierdurch Euch, besagtem Constable zu ...., anbefohlen, besagten A. B. festzunehmen und sicher in das vorbezeichnete Korrektionshaus zu .... abzuführen und dort an den Vorsteher desselben mitsammt diesem Befehl abzuliefern; und hierdurch befehle ich Euch, besagtem Vorsteher besagten Korrektionshauses, besagten A. B. in besagtem Korrektionshause in Eure Gewahrsam zu nehmen und dort sicher zu verwahren, bis er im vorgeschriebenen Wege Rechtens von dort entlassen wird.

Gegeben unter meiner Unterschrift und Siegel heute am .... des .... im Jahre unseres Herrn .... zu .... in vorgenannter Grafschaft.

J. S. (L. S.)

Sect. XXVI. betrifft die Kosten der Untersuchungshaft.

Nach Abschluß der Vernehmungen hat der Beschuldigte Anspruch auf Ertheilung von Abschriften der Zeugenaussagen.

Sect. XXVII. Sobald die oben gedachten Vernehmungen abgeschlossen sind, und vor dem ersten Sitzungstage der Assisen, Vierteljahrssitzungen oder sonstigen Sitzungsperiode des Gerichtshofes, wo das Hauptverfahren gegen den im Gefängniß Verwahrten oder zur Bürgschaftsstellung verstatteten Angeschuldigten stattfinden soll, ist ein solcher Angeschuldigter zu verlangen berechtigt, daß ihm von dem betreffenden Beamten oder von derjenigen Person, in deren Gewahrsam er sich befindet, Abschrift der Zeugenaussagen, auf Grund deren er in Gewahrsam genommen oder zur Sicherheitsleistung angehalten ist, ertheilt werde, und zwar gegen Zahlung einer entsprechenden Gebühr, welche jedoch den Betrag von drei Halfpence für jedes Blatt mit neunzig Worten nicht übersteigen darf.

Sect. XXVIII. bis **XXXV.** betreffen die Anwendbarkeit des Gesetzes auf das Verfahren vor den Polizeirichtern in den Städten, welche Police Courts besitzen ꝛc., den Zeitpunkt, mit welchem das Gesetz in Kraft treten soll, und die Angabe derjenigen früheren Gesetze, welche durch das vorstehende Gesetz aufgehoben oder aber nicht berührt werden.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Anlagen zu den Motiven des Entwurfs einer deutschen Strafprozess-Ordnung

Berlin 1872